universität wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

„Der rechtliche Status von Tieren und verfahrensrechtliche Defizite bei der Verfolgung von Tierquälerei-Straftatbeständen unter Berücksichtigung der philosophischen Grundlagen der Mensch-Tier-Beziehung“

verfasst von / submitted by

Mag. iur. Michael Aigner

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt / degree programme code as it appears on the student record sheet:	A 783 101
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt / field of study as it appears on the student record sheet:	Rechtswissenschaften
Betreut von / Supervisor:	Ao. Univ.-Prof. Dr. Eva Maria Maier

Vorwort und Danksagung

Haustiere waren in all meinen bisherigen Lebensabschnitten ein stetiger Wegbegleiter und haben meine persönliche Entwicklung und Charaktereigenschaften mit Sicherheit maßgeblich beeinflusst. Durch die Nahebeziehung zu einzelnen Tieren wurde für mich deutlich, dass es sich dabei um soziale und intelligente Wesen mit eigenen Grundbedürfnissen handelt. Mir wurde auch schon relativ früh bewusst, dass Tiere als die schwächsten Glieder unserer Gesellschaft besonders anfällig für Missbrauch und Gewalt sind. Dennoch blieb mein persönliches Engagement im Tierschutz relativ bescheiden und beschränkte sich auf unmittelbare Hilfsmaßnahmen für verletzte Tiere, denen ich zufällig begegnete. Auch den Konsum von Fleisch und anderen Tierprodukten habe ich – bis mir im Zuge meiner Recherchen für diese Arbeit die Augen geöffnet wurden – nicht weiter hinterfragt und erkannte darin kein besonderes Unrecht. Man kann also durchaus sagen, dass meine Einstellung zum „Tierschutz" eher jener des klassischen Mainstreams entsprochen hat als die von Vertretern der einschlägigen Tierrechtsszene. Auch bis zum heutigen Tag bin ich weder Mitglied in einem Tierschutz- bzw. Tierrechtsverein, noch opfere ich viel (Frei-)Zeit für tierschützerische Tätigkeiten. Mein (Mit-)Wirken beschränkt sich auf die Teilnahme bei verschiedenen Demonstrationen oder einzelnen Informationsveranstaltungen. Der wertvollste Beitrag für den Schutz der Tiere – aber auch für meine eigene Gesundheit und mein körperliches Wohlbefinden – besteht jedoch zweifelsohne darin, dass ich Fleisch vollständig von meinem Speiseplan gestrichen habe und der Schwerpunkt nunmehr auf einer rein pflanzlichen Ernährung liegt.

Die Idee zu dieser Dissertation entstand noch vor dem Abschluss meines Diplomstudiums der Rechtswissenschaften im Jahr 2012. Bei meinen – lediglich unterstützenden – Tätigkeiten für den regionalen Tierschutzverein (Tierschutzverein Ybbstal) wurde ich mit den Schwächen des österreichischen Tierschutz(straf)rechts konfrontiert. So war es für mich unverständlich, dass es im Falle von Strafanzeigen wegen Tierquälerei keine Möglichkeit gibt, die Tierschutzinteressen im Verfahren in adäquater Form zu vertreten. Dass es im Verwaltungsstrafverfahren nach dem TSchG einen Tierschutzombudsmann gibt, war mir zunächst gar nicht bewusst. Nachdem ich mich intensiver mit der Materie des Tierschutzrechts (insb. Tierquälerei nach dem StGB und TSchG) beschäftigt habe, wurde für mich immer offensichtlicher, dass es in diesem Rechtsbereich eklatante Unstimmigkeiten, Widersprüche und Defizite gibt, sodass ich Überlegungen dahingehend anstellte, diese Probleme in einer wissenschaftlichen Arbeit aufzugreifen. Neben der Analyse der rechtlichen

Rahmenbedingungen und Problemstellungen war es mir darüber hinaus auch ein persönliches Anliegen, mich näher mit den philosophischen Grundlagen des Tierschutzes zu beschäftigen. Denn gerade im Bereich des Tierschutzes spielt der Zusammenhang von Ethik und Recht eine zentrale Rolle, weshalb sich eine gemeinsame Behandlung in dieser Arbeit angeboten hat.

Mein persönlicher Dank gilt zu allererst Frau Ao. Univ.- Prof. Dr. Eva Maria Maier, da sie es mir überhaupt erst ermöglicht hat, mich im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit mit den Themenbereichen Tierethik und Tierschutzrecht auseinanderzusetzen. Ich danke ihr auch für ihre wertvollen Anregungen, für ihre Geduld und für ihre freundliche Unterstützung, damit die Arbeit in dieser Form gelingen konnte. Mein Dank richtet sich weiters an Herrn Priv.- Doz. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M. für seine Unterstützung und Anregungen in Bezug auf den rechtlichen Teil meiner Dissertation. Ich danke auch noch meiner Cousine Frau Mag. Marie-Therese Aigner für das Lektorat und für ihre Anregungen zu einzelnen Themenbereichen. Und zuletzt möchte ich noch all jenen Tierschutz- bzw. Tierrechtsorganisationen – insb. dem *Verein gegen Tierfabriken* – danken, deren Veranstaltungen, Vorträge und aktivistische Tätigkeiten ich besucht habe, wodurch ich wertvolle Einblicke und Hintergrundwissen in relevanten Tierschutzbereichen erfahren konnte.

Wien, Jänner 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis iii
Abkürzungsverzeichnis vi

EINLEITUNG 1
I. Die Entwicklung des gesetzlichen Tierschutzes 1
II. Das Verhältnis von Mensch und Tier in der philosophischen Tradition 2
a. Die Seelentheorie von *Aristoteles* (384 v. Chr. – 322 v. Chr.) 3
b. Die mechanische Naturauffassung von *Renè Descartes* (1596 – 1650) 5
c. Die Vorstellung der moralischen Vernunftfähigkeit des *Immanuel Kant* (1724 – 1804) 8
d. Das Personenverständnis von *John Locke* (1632 – 1704) 11

ABSCHNITT 1 13
A. Philosophische Positionen der Tierethik 13
I. Anthropozentrismus vs. Pathozentrismus 14
II. Utilitarismus 18
III. Antinatalismus 23
IV. Kontraktualismus (Vertragstheorien) 28
V. Mitleidsethik und Ethik der Fürsorge 35
VI. Tugendethik 41

B. Anstoß der modernen Tierethikdiskussion 44
I. Eine moderne Version des Utilitarismus von *Peter Singer* 47
II. Die abolitionistische Tierrechtsvision von *Tom Regan* 58
III. Die Gerechtigkeitstheorie von *Martha C. Nussbaum* 67
IV. Die politische Tierrechtstheorie von *Sue Donaldson* und *Will Kymlicka* 73

C. Ausgrenzung der Tiere aus der Ethik 85
I. Die genetische Herkunft – Zugehörigkeit zur Spezies Mensch 86
II. (Selbst-)Bewusstsein und Vernunft 92
III. „Marginal-Cases“ – Argument der menschlichen Grenzfälle 98
IV. Sprachfähigkeit 103
V. Menschenwürde vs. Würde der Kreatur 106
VI. Reziprozität – „Symmetriethese“ 114
VII. Schmerz-/Empfindungs-/Leidensfähigkeit 118
VIII. Tötung vs. Schmerzzufügung 122

D. Ausgewählte Anwendungsprobleme der Mensch-Tier-Beziehung 125
I. Industrielle Nutztierhaltung – Tiere zu „Nahrungszwecken“ 127
a. Überblick über die aktuellen Haltungsbedingungen 129
b. Nutztier ≠ Nutzen für Mensch und Tier 133
c. Schlachtung 136
d. Rechtfertigung des Fleischkonsums? 140
e. Verdrängung und Verschleierung 144
f. „3 R – Prinzip“ auch in der Landwirtschaft? 148
g. Zukunft ohne Massentierhaltung? 153
II. Geachtet oder geächtet? – Heimtiere, Nutztiere und wild lebende Tiere 156
III. Jagd 164
IV. Wildtiere im Zoo 170

ABSCHNITT 2 176
E. Allgemeines zum Tierschutzrecht und begriffliche Bestimmungen 176
I. Kompetenzgrundlage 180
II. Tierschutz als Staatszielbestimmung 181
III. Tierschutz im EU-Recht 183

F. Der rechtliche Status des Tieres 185
I. Tiere als Rechtssubjekte? 191
II. Grundrechte und Grundrechtssubjektivität für Tiere 194
III. Rechtssubjektivität zumindest für große Menschenaffen und Meeressäuger? 195
a. Great Ape Project 196
b. Der Fall Matthias „*Hiasl*“ Pan 198
c. Indien erkennt Delfine und Wale als Personen an 200
Exkurs: Charta der Tiere 201
IV. Weitere Überlegungen zur rechtlichen Stellung des Tieres 203

G. Defizite bei der Verfolgung von Tierquälerei-Straftatbeständen 205
I. Problemaufriss 206
II. Justizstrafrecht und Verwaltungsstrafrecht 207
III. Gerichtlich strafbare Tierquälerei (§222 StGB) 209
a. Die Tathandlungen des Abs 1 Z 1 211
b. Die Tathandlung des Abs 1 Z 2 214
c. Die Tathandlung des Abs 1 Z 3 215
d. Die Tathandlung des Abs 2 216
e. Die Tathandlung des Abs 3 217
f. Sonderproblem Schächten 217

IV. Verfahrensrechtliche Besonderheiten bei § 222 StGB 221
a. Relevanz der sachenrechtlichen Verhältnisse 223
b. Die einzelnen Verfahrensrechte 227
c. Diversion bei § 222 StGB 229

H. Verwaltungsstrafrecht – Tierquälerei nach TSchG 231

I. Ausgewählte Aspekte des TSchG 233

II. Tierschutzombudsmann 248
a. Öffentliches Interesse vs. subjektive Rechte 248
b. Der Tierschutzombudsmann als Interessensvertreter des Tierschutzes (§ 41 TSchG) 250
c. Der Tierschutzombudsmann als „übergangene" Partei 254

III. Abgrenzung und Konkurrenz der Tierquälerei nach dem StGB und TSchG 256

IV. Praktische Probleme der Zweigleisigkeit des Strafrechts 260

I. Rechtsvergleich 263

I. Schweiz 263
a. Schweizer Bundesverfassung 263
b. Regionale Besonderheiten bei der Verfolgung von Tierquälerei 268
c. Der Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen 270

II. Deutschland 272
a. Allgemeines zum deutschen Tierschutzrecht 272
b. Tierschutz-Verbandsklage 275

J. Tierschutz als gesellschaftliche Aufgabe 279

I. Politische Tierrechtsbewegung 279

II. Ausgewählte Rechtsfragen bei der unmittelbaren Verhinderung von Tierquälerei als Privatperson 287

K. Rechtspolitische Forderungen (de lege ferenda) 294

L. Zusammenfassung und Ausblick 305

Literaturverzeichnis 315

Abkürzungsverzeichnis

§/§§	Paragraph/Paragraphen
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
aM	andere Meinung
ArbIG	Arbeitsinspektionsgesetz
Art	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BG	Bezirksgericht
BGBl	Bundesgesetzblatt
Blg NR	Beilage(n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
bspw	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BudgetbegleitG	Budgetbegleitgesetz
BV-G	Bundesverfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
diesbezügl	diesbezüglich
Ebd	ebenda
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
einschl	einschließlich
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Exekutionsordnung
EUR	Euro
EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen, veröffentlicht in der Österreichischen Juristen-Zeitung
ff	fortfolgende
gem	gemäß
GP	Gesetzgebungsperiode
hL	herrschende Lehre
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idS	in dem/diesem Sinne
insb	insbesondere
iSd	im Sinne der/des
iSe	im Sine einer/eines
iSv	im Sinne von

iVm	in Verbindung mit
JBl	Juristische Blätter
Kap	Kapitel
LG	Landesgericht
LGBl	Landesgesetzblatt
MA	Magistratsabteilung
Mio	Millionen
NGO	Non-Governmental Organisation
NÖ	Niederösterreich
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OÖ	Oberösterreich
PersFrG	Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit
RL	Richtlinie
SchlachtV	Schlachtverordnung
sog	sogenannte(s)
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz
StPO	Strafprozessordnung
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
STV v St Germain	Staatsvertrag von Saint Germain
StVO	Straßenverkehrsordnung
t	Tonnen
TierhaltungsV	Tierhaltungsverordnung
TSchG	Tierschutzgesetz
TVG	Tierversuchsgesetz
u	und
ua	unter anderem
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
v Chr	vor Christus
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
vs	versus
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZPEMRK	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention
ZPO	Zivilprozessordnung

EINLEITUNG

I. Die Entwicklung des gesetzlichen Tierschutzes

Die ersten Ansätze eines gesetzlich geregelten Tierschutzes finden sich bereits ca. 2000 v. Chr. im „Codex Hammurabi". Dieser sah Bestimmungen vor, wonach Tierhalter[1] zu bestrafen waren, wenn sie ihre Tiere übermäßig hart arbeiten ließen.[2] Im Römischen Recht hatte das Tier den rechtlichen Status einer Sache und war damit nach dem Ausfluss des Eigentumsrechts vor Angriffen Dritter geschützt. Dieser Schutz durch die sog. „Lex Aquilia" hatte daher nichts mit tierschützerischen Ambitionen zu tun, sondern war unter schadenersatzrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten.[3] Das erste moderne Tierschutzgesetz in Europa wurde 1822 in England erlassen („Act to prevent the Cruel and improper Treatment of Cattle"). Es galt zwar nur für Pferde und Vieh, stellte aber erstmals Tierquälerei unter Strafe.[4] Akte grausamer Tierquälerei wurden vereinzelt auch schon vorher strafrechtlich geahndet. So verurteilte etwa die Leipziger Juristenfakultät im Jahr 1765 einen Angeklagten zu sechs Wochen Haft, weil er einer Kuh die Zunge zur Hälfte herausgeschnitten hatte. Im darauffolgenden Jahr wurde ein Postillon, der seine Pferde zu Tode gehetzt hatte, zu zwölf Tagen Gefängnis verurteilt. Beachtenswert ist hierbei, dass die Bestrafung der Tierquälerei gegen seinen Besitzer durchgesetzt wurde. Die beschriebenen Taten galten als „ahndungswürdige Bosheit an sich", welche mangels eigenständiger Tierquälerei-Vorschriften unter dem Pandektentitel „de extraordinariis criminibus" gefasst wurden.[5]

In Österreich hat der gesetzlich geregelte Tierschutz eine vergleichsweise eher kurze Geschichte. Im 19. Jahrhundert war Tierquälerei nur dann mit Strafe bedroht, wenn sie öffentlich begangen wurde und damit die Verrohung allfälliger Beobachter zu befürchten war. Der Zweck dieser Bestimmungen bestand somit nicht darin, das Tier an sich als leidempfindendes Wesen zu schützen, sondern die Wahrung der öffentlichen Ordnung sicherzustellen.[6] Diese Ausrichtung wird in der Literatur einheitlich als „anthropozentrischer Tierschutz" bezeichnet und beruht auf dem Gedanken, dass Tierschutz für den Menschen

[1] Im Interesse des Textflusses und der Lesefreundlichkeit werden durchgehend geschlechtsunspezifische Termini verwendet.
[2] *Dörflinger*, Tierschutzrecht, 287.
[3] *Filip-Fröschl*, Rechtshistorische Wurzeln der Behandlung des Tieres durch das geltende Privatrecht, 31.
[4] *Dörflinger*, Tierschutzrecht, 287 f; *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Gesetzlicher Tierschutz, 71.
[5] *Laufs*, Rechtshistorische Analekten, 109.
[6] *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 1; siehe auch: *Feinberg*, Die Rechte der Tiere und zukünftiger Generationen, 143; Erstmals wurde Tierquälerei durch die „Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit der obersten Polizeibehörde" vom 15.02.1855 (Kundmachung 21.02.1855) verboten. Siehe dazu auch: *Dörflinger*, Tierschutzrecht, 288.

„gut“ und für seine Entwicklung notwendig ist.[7] Erst im 20. Jahrhundert wurde das Tier selbst als Schutzobjekt anerkannt.[8] Bei dieser sog. „pathozentrischen“ Form des Tierschutzes wird das Tier – unabhängig von menschlichen Interessen – um seiner selbst willen geschützt. Dem Tier wird dabei ein eigenständiges Lebensrecht eingeräumt und sein Wohlbefinden unter Schutz gestellt.[9] Die modernen Zielbestimmungen im Tierschutzrecht behandeln nunmehr die Tiere als unmittelbare Schutzobjekte (siehe z.B. § 222 StGB[10]). Allerdings hinken die Verfahrensvorschriften, welche für die praktische Umsetzung eines altruistischen Tierschutzverständnisses sorgen sollten, den materiell-rechtlichen Normierungen oftmals hinterher. Es kann daher von einem auffallenden Missverhältnis zwischen den grundsätzlich weitreichenden materiellen Rechtsvorschriften (insb. den Grundsatznormierungen) und den zurückgebliebenen Rechtsdurchsetzungsmechanismen zur Sicherstellung eines effektiven Rechtschutzes gesprochen werden.[11]

II. Das Verhältnis von Mensch und Tier in der philosophischen Tradition

Große Aufmerksamkeit wurde den Tieren im neuzeitlichen philosophischen Diskurs nicht geschenkt. Die beiläufige Beschäftigung mit Tieren diente oftmals nur Vergleichszwecken, um die erhöhte Stellung des Menschen bzw. seine vermeintliche Überlegenheit hervorzuheben.[12] *Albert Schweitzer*, der einen wesentlichen Beitrag zur ethischen Debatte über das Mensch-Tier-Verhältnis leistete, kritisierte die abneigende Haltung in der Philosophie gegenüber den Tieren und brachte sein Echauffement darüber deutlich zum Ausdruck: „Wie die Hausfrau, die die Stube gescheuert hat, Sorge trägt, dass die Türe zu ist, damit ja der Hund nicht hereinkomme und das getane Werk durch die Spuren seiner Pfoten entstelle, also wachen die europäischen Denker darüber, dass ihnen keine Tiere in der Ethik herumlaufen. Was sie sich an Torheit leisten, um die überlieferte Engherzigkeit aufrecht zu erhalten und auf ein Prinzip zu bringen, grenzt ans Unglaubliche.“[13] Auch *Leonard Nelson* fand klare Worte und rügte jene Stimmen, welche das Bestehen von Pflichten gegenüber Tieren leugneten: „Die meisten der Argumente sind so fadenscheinig und sophistisch, daß man sich wundert, wie sie von Menschen, die auf Wissenschaftlichkeit Anspruch erheben,

[7] *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Anthropozentrischer Tierschutz, 18; dazu auch: *Rollin*, The Legal and Moral Bases of Animal Rights, 112 ff.
[8] *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 1.
[9] *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Ethischer Tierschutz, 59.
[10] Strafgesetzbuch (BGBl Nr 60/1974).
[11] Vgl *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 517 f.
[12] *Goetschel*, Tiere klagen an, 30.
[13] *Schweitzer*, Kultur und Ethik, Kap XX, 225.

eingewandt werden konnten. Ja, die Art der Behandlung, die dieses Problem [der unmittelbaren Pflichten gegenüber nicht-menschlichen Tieren] in der Ethik erfahren hat, würde ein vernichtendes Zeugnis für die Kräfte des menschlichen Verstandes abgeben, wenn nicht von vornherein klar wäre, daß hier weniger der Irrtum als ein Interesse im Spiel ist."[14]

Diese Kritiken belegen aber auch, dass es in der philosophischen Tradition durchwegs auch große Denker gab, welche das Verhältnis von Mensch und Tier bzw. die Grundsätze des ethisch korrekten Handelns Tieren gegenüber in ihren Überlegungen berücksichtigten. Im Laufe der Geschichte konnten folglich die unterschiedlichsten Positionen für die mehr oder weniger vorhandene Wertschätzung der Tiere ausgemacht werden. Im Folgenden sollen einige Persönlichkeiten mit ihren wesentlichen Beiträgen für die Entwicklung der Tierethikdebatte vorgestellt werden, wobei die Authentizität der Kernaussagen durch die Wiedergabe von Originalzitaten so weit wie möglich gewahrt werden soll.

a. Die Seelentheorie von *Aristoteles*[15] (384 v. Chr. – 322 v. Chr.)

In der älteren Literatur findet sich als wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Mensch und Tier die Kontroverse um die Zuerkennung einer „Seele". Während dem Menschen eine solche aus vorwiegend religiösen Gründen schon immer zugesprochen wurde, war dies bei Tieren in der philosophischen Diskussion schon eher strittig.[16] Für *Aristoteles* – einem Philosophen der klassischen Antike – bestand kein Zweifel, dass auch Tiere eine Seele haben. Der Begriff „Seele" fällt dabei laut *Maier* grundsätzlich „mit dem der substantiellen Form jedes Lebewesens zusammen, wird dabei je artspezifisch gedacht und bleibt keineswegs auf den Menschen beschränkt".[17] *Aristoteles* differenzierte aber nach den verschiedenen Lebensformen und sprach sozusagen jeder Wesensart eine eigene Seele zu.[18]

---

[14] *Nelson*, System der philosophischen Ethik und Pädagogik, 164.

[15] Von *Aristoteles* stammt das umfangreichste empirische Forschungsprogramm zum Tier in der Antike, welches durch seine detaillierte Beschreibung der Gliedmaßen, Organe und Körperfunktionen überzeugt und deshalb bis in die Gegenwart viel beachtet wurde. Er entwarf aber auch ein philosophisches Konzept, welches das Tier primär als „Sinnenwesen" versteht. Damit ist gemeint, dass Tiere aufgrund ihrer „Sinnenseele" mithilfe ihrer „Sinnesorgane" Lebenserfahrungen sammeln und sich dementsprechend verhalten können. Deshalb wären die Tiere auch dazu imstande, ihre Bedürfnisse zu befriedigen, sich zu orientieren, sich Nahrung zu beschaffen oder sich artspezifisch fortzupflanzen. Siehe: *Ingensiep/Branzke*, Das Tier, 18.

[16] *Raspè*, Die tierliche Person, 85; Der Diskurs um die Seele hat allerdings im Laufe der Zeit kontinuierlich an Bedeutung verloren. Während der Materialismus die Tätigkeiten der Seele als physiologische Zustände zu erklären versuchte, wollte die christliche Theologie die biblische Botschaft der leiblichen Auferstehung nicht durch eine „philosophische Unsterblichkeitslehre" der unabhängigen Seelensubstanz verwässern. Siehe dazu: *Spaemann*, Personen, 158.

[17] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 197 f.

[18] *Aristoteles*, Über die Seele, Buch II, Kap 1, Zeile 412 b 4-6.

Damit hat *Aristoteles* die bisher nach *Plato* vorherrschende Ansicht des Leib-Seele-Dualismus verlassen, wonach der Mensch aus der Seele (geistiges Prinzip) und dem Leib bestehe. Vielmehr würde der Leib erst durch die Seele zu einem menschlichen Leib werden. Die Struktur der Seele gilt bei *Aristoteles* als ein bestimmendes Prinzip, weshalb es sich auch lohne, diese näher zu betrachten. Wie bereits angemerkt wurde, verfügt nach Ansicht des griechischen Philosophen jede Lebensform über eine Seele. Diese ist sozusagen in jedem Lebewesen stufenförmig gegliedert, wobei es einen vegetativen (ernährenden), einen sensitiven (wahrnehmenden) und einen intellektiven (denkenden) Seelenteil gibt.[19] Das Seelenvermögen der Pflanzen gilt als empfindungslos und ist auf Wachstums-, Ernährungs- und Fortpflanzungsprozesse beschränkt. Tiere wären darüber hinaus auch Empfindungen zugänglich und zeichnen sich gegenüber Pflanzen durch ihre Mobilität aus. Zum Menschen tritt als Krönung noch die Vernunftfähigkeit hinzu, weshalb das menschliche Seelenvermögen als vollkommenste Form den höchsten Rang in dieser Seelenordnung einnimmt.[20] Es gilt festzuhalten: *Aristoteles* sprach auch Tieren eine Seele zu, differenzierte aber im Sinne einer drei-Stufen-Lehre zwischen Pflanzen (vegetativ) – Tieren (sensitiv) – Menschen (intellektiv). Während der Mensch noch an allen Stufen Anteil hat, bleiben Tiere auf der zweiten Stufe stehen und sind folglich dem Menschen untergeordnet.[21]

Doch weist der Begriff „Seele“ nach *Aristoteles* einen durchwegs breitgefächerten Bedeutungsspielraum auf. Dabei lässt sich die tierliche Seele laut *Maier* aber keinesfalls auf eine „bloße Defizienzform menschlicher Wesenhaftigkeit reduzieren“.[22] Das vegetative und das sensitive Vermögen sind zunächst von grundlegender Bedeutung, da sie das Leben überhaupt erst ermöglichen. Was darüber hinaus die Bedeutsamkeit des intellektiven Vermögens betrifft, herrscht hingegen eine gewisse Unsicherheit. Einerseits wirkt es über das Lebensnotwendige hinaus, doch anderseits stellt gerade der denkende Seelenteil – das intellektuelle Vermögen – jene entscheidende Eigenschaft dar, welche das Leben in höchstem Maße auszeichnet. Es stellt sich daher die Frage, in welchem konkreten Verhältnis das „Denkende“ zum „Lebendigen“ steht. *Aristoteles* kam letztendlich zu dem Schluss, dass der Geist allein göttlichen Ursprungs sei und sozusagen von außen in das Lebewesen

[19] *Waldschütz*, Die Stellung des Tieres im Rahmen der Schöpfungstheologie und der Philosophie des Lebendigen, 41.
[20] *Ingensiep/Branzke*, Das Tier, 14 f.
[21] *Aristoteles*, Über die Seele, Buch II, Kap 3, Zeile 414 a 29-415 a 13.
[22] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 198; *Aristoteles*, Über die Seele, Buch II, Kap 1, Zeile 412 b 4-11.

hereinkommt.[23] Damit wird deutlich, dass das menschliche Dasein „vom Geist her“ zu verstehen ist und der intellektive Seelenteil als „geistige Sphäre“ das höchste Vermögen darstellt.[24] Nach dem „Grad der Vollkommenheit“ der Seele existiert also ein gewisser Stufenbau, wonach das niedrigere Seelenvermögen als Fundament für das nächsthöhere Seelenvermögen dienen soll.[25] Angesichts dessen zog *Aristoteles* die Schlussfolgerung, dass „die Pflanzen um der Tiere willen da sind, die übrigen Tiere um der Menschen willen“.[26]

Trotz dieser klaren Hierarchieabstufung zwischen Mensch und Tier war *Aristoteles* der Ansicht, dass wir allen Tieren mit Neugierde und Staunen entgegentreten sollten und nicht mit Verachtung.[27] *Nussbaum*, die sich intensiv mit der Philosophie *Aristoteles'* beschäftigt, hält es angesichts seines Staunens hinsichtlich der komplexen tierlichen Organismen für naheliegend, dass laut seiner Ethik – obgleich sich keine Argumente für eine vegetarische Ernährung oder einen humanen Umgang mit Tieren finden – ein Weiterexistieren der tierlichen Lebewesen befürwortet wird. Daraus erschließt sich auch das ethische Urteil, wonach es grundsätzlich falsch wäre, das Gedeihen eines Wesens durch schädliche Handlungen zu verhindern.[28]

b. Die mechanische Naturauffassung von *Renè Descartes* (1596 – 1650)

Wie bereits vorweggenommen, hatten Tiere in der philosophischen Tradition generell einen sehr schwierigen Stand. Aber am schlimmsten mit ihnen meinte es wohl der französische Rationalist *Renè Descartes*, welcher nur dem Menschen als alleinigem Subjekt eine unsterbliche Seele zusprach und die gesamte Umwelt – einschließlich der Tiere – zur

[23] *Aristoteles*, De generatione animalium, Buch II, Kap 3, Zeile 736 b 27-29: „Relinquitur autem intellectum solum deforis advenire et divinum esse solum: nichil enim ipsius operationi communicat corporalis operatio.“
[24] *Waldschütz*, Die Stellung des Tieres im Rahmen der Schöpfungstheologie und der Philosophie des Lebendigen, 42; *Spaemann*, Personen, 161.
[25] *Ingensiep/Branzke*, Das Tier, 15.
[26] *Aristoteles*, Politik, Buch I, Kap 8, Zeile 1256 b 17-18; Konkret dienen laut *Aristoteles* die zahmen Tiere zur „Nutzung und Nahrung“ und die wilden Tiere zur „Nahrung und anderen nützlichen Diensten, (etwa) damit aus ihnen Kleider und anderes, wie Werkzeuge, verfertigt werden.“ Ebd, Zeile 1256 b 18-21.
[27] Siehe *Aristoteles*, Über die Teile der Lebewesen, Buch II, Kap 5, Zeile 645 a 8-23: „Denn auch bei dem, was daran unansehnlich ist, gewährt die Natur, die es geschaffen hat, bei der Untersuchung in gleicher Weise denen, die imstande sind, die Ursachen zu erkennen und die von Natur aus Philosophen sind, unermessliche Freuden. Denn es wäre widersinnig und seltsam, wenn wir an der Betrachtung von Abbildungen dieser Dinge Freuden haben, weil wir dann die Kunst, die sie geschaffen hat, in unsere Betrachtung mit einbeziehen, zum Beispiel die Malerei oder die Plastik, aber die Betrachtung der natürlichen Dinge selbst nicht noch mehr schätzen würden, zumal wenn wir imstande sind, die Ursachen zu durchschauen. Deshalb darf man nicht in kindischer Weise einen Widerwillen gegen die Untersuchung der niedriger stehenden Lebewesen haben. Denn in allem Natürlichen ist etwas Wunderbares enthalten, und wie Heraklit zu den Gästen gesprochen haben soll, die ihn besuchen wollten, die aber stehenblieben, als sie beim Eintritt sahen, daß er sich am Ofen wärmte – er sagte nämlich, sie sollten getrost eintreten; denn auch hier seien Götter –, so muß man auch an die Untersuchung eines jeden Tiers herangehen, ohne sich zu ekeln, da in allem irgendetwas Natürliches und Schönes ist.“
[28] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 473 f.

seelenlosen „res extensa“ degradierte.[29] Die Hervorhebung der menschlichen Überlegenheit sowie die Abwertung der Tiere als gefühllose Objekte geschahen bei ihm so radikal wie kaum jemals zuvor in der Geschichte.[30]

Laut *Descartes* gäbe es nur zwei Arten von „Dingen“, zum einen die der „denkenden Dinge“, welche zum Geist oder zur denkenden Substanz gehören und zum anderen die der „materiellen Dinge“, welche zur ausgedehnten Substanz (Körper) gezählt werden.[31] Die einzige Substanz, die eigenständig existieren kann, wäre nach Ansicht *Descartes'* nur Gott allein. Alle anderen „Dinge“ würden für ihre Existenz auf die Hilfe und den Eingriff Gottes angewiesen sein.[32] Jede Substanz habe laut *Descartes* eine spezielle Eigenschaft, die ihre Natur ausmacht. Konkret handelt es sich bei der Ausdehnung („extensio“) um die Natur der körperlichen Substanz und beim Denken („cogatio“) um die Natur der denkenden Substanz.[33] Unter Zugrundelegung dieser Differenzierung war *Descartes* der Auffassung, dass nur der Mensch als vernünftiges Wesen zur Gotteserkenntnis gelangen könne und daher über eine unsterbliche Seele verfüge.[34] Die Seele wäre der Natur nach vom Leibe vollkommen unabhängig und würde somit auch nach dem Tod – ohne Körper – weiter existieren.[35] Tiere hingegen, welche zwar ebenfalls wie Menschen Organe besitzen oder auch die Fähigkeit haben, geschickte Handlungen vorzunehmen, hätten hingegen als bloße „Automaten“ hinter ihren Körpern keine Seele stehen.[36]

Vor dieser „mechanischen Wende“ dominierte in der aristotelischen Tradition noch die Auffassung, dass auch Tiere über eine Seele (wenngleich diese von der menschlichen Seele zu unterscheiden ist) verfügen, da diese als „immaterielles Bewegungsprinzip“ untrennbar mit dem Leben verbunden sei.[37] Doch wendete sich *Descartes* von dieser Überzeugung gänzlich

[29] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 198.
[30] Die Ausführungen von *Descartes* werden in der modernen Tierethikdiskussion von den Tierrechtsgegnern häufig als Ausgangsbasis für ihre weitergehenden Argumente herangezogen. Im Gegensatz dazu versuchen Tierrechtsbefürworter – wie etwa *Rollin* mit seiner Interessenstheorie – vor allem die von *Descartes* vertretenen Positionen zu widerlegen, wonach etwa die Tiere als bloße „Maschinen“ über keinerlei Gefühle verfügen würden. Vgl *Rollin*, The Legal and Moral Bases of Animal Rights, 110.
[31] *Descartes*, Die Prinzipien der Philosophie, Erster Teil, Abs 48, 52 f.
[32] Ebd, Abs 51, 56: „Unter Substanz können wir nichts anderes verstehen als ein Ding, das so existiert, daß es keines anderen Dinges bedarf, um zu existieren. Und zwar kann allein eine einzige Substanz als eine solche verstanden werden, die zu ihrer Existenz schlichtweg keines anderen Dinges bedarf, nämlich Gott.“
[33] Ebd, Abs 53, 58.
[34] *Descartes*, Discours de la Methode, Fünfter Teil, Abs 11 f, 93 ff; *Descartes*, Meditationes de prima philosophia, Sechste Meditation, Abs 9, 141.
[35] *Descartes*, Discours de la Methode, Fünfter Teil, Abs 12, 97.
[36] Ebd, Abs 10 f, 91 ff.
[37] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 198; *Ingensiep/Branzke*, Das Tier, 26.

ab und setzte die Seele als „res cogitans“ gleich mit der Vernunft bzw. dem Bewusstsein.[38] Er schrieb: „Unter der Bezeichnung ‚Denken‘ verstehe ich alles, was auf bewußte Weise in uns geschieht, das wir also erkennen, insofern es zu unserem Bewußtsein gehört.“[39] Als „Bewusstseinsprinzip“ bilde demnach die Seele das „Gefäß für immaterielle Gedanken“.[40] Angemerkt sei an dieser Stelle, dass die Begriffe „Vernunft“ bzw. „Bewusstsein“ im philosophischen Diskurs oftmals dazu verwendet wurden bzw. immer noch verwendet werden, um die prinzipielle Unterschiedlichkeit von Mensch und Tier zu betonen. Wenn man nun um direkte Vergleiche zwischen *Descartes'* Seelentheorie und der Auffassung von *Aristoteles* bemüht ist, dann handelte es sich nach dem Verständnis von *Aristoteles* – anders als bei *Descartes* – bei der Vernunft bzw. dem Bewusstsein lediglich um einen Teilbereich der Seele.[41]

Hinsichtlich des Diskurses um die Zuerkennung einer Seele gilt es in diesem Zusammenhang noch auf die Positionen der Philosophen *Thomas von Aquin* und *John Locke* zu verweisen. Nach *Thomas von Aquin* war die menschliche Seele wesenhaft mit dem Körper verbunden und überdauerte auch dessen physisches Ableben. Demgegenüber würden Tiere keine unsterbliche Seele besitzen, weshalb sie – im Gegensatz zum Menschen – nicht der „ewigen Glückseligkeit“ teilhaftig werden könnten.[42] Einen völlig anderen Zugang wählte der englische Philosoph *John Locke* und integrierte in seine empirische Erkenntnistheorie die Auffassung, wonach die Seele jedem Wesen mit Denkvermögen unzweifelhaft gegeben sei. Die Identität des Lebens würde demnach nicht auf seiner Substanz beruhen. Wer folglich Tieren keine Seele zugestehen möchte, dem würde gegenüber den Materialisten der Beweis obliegen, warum nicht auch deren zugrundeliegende Seelensubstanz Wandlung und Austausch durchmachen könnte.[43]

---

[38] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 198; *Descartes*, Discours de la Methode, Vierter Teil, Abs 2, 53 ff.
[39] *Descartes*, Die Prinzipien der Philosophie, Erster Teil, Abs 9, 16.
[40] *Ingensiep/Branzke*, Das Tier, 26.
[41] *Aristoteles*, Über die Seele, Buch II, Kap 2, Zeile 413 b 11-414 a.
[42] *Th. v. Aquin*, Wesen und Ausstattung des Menschen, 75 Frage, Art 6, 25 f: „Nun ist aber […] gezeigt worden, daß die Seelen der Tiere nicht selbständig sind, sondern nur die menschliche Seele. Daher werden die Seelen der Tiere zerstört bei der Zerstörung der Körper; die menschliche Seele dagegen könnte nur zerstört werden, wenn sie an und für sich zerstört würde. Das ist aber ganz und gar unmöglich, nicht nur bei ihr, sondern bei jedwedem Selbständigen, das nur Form ist. Denn es liegt auf der Hand: was einem Ding an und für sich zukommt, ist von ihm nicht zu trennen. Das Sein kommt aber der Form, die Wirklichkeit ist, an und für sich zu. Daher erwirbt der Stoff insofern das Sein in Wirklichkeit, als er die Form erwirbt; und insofern unterliegt er der Zerstörung, als die Form von ihm getrennt wird. Nun ist es aber unmöglich, daß eine Form von sich selbst getrennt wird. Folglich kann eine selbständige Form unmöglich aufhören zu sein.“
[43] *Locke*, Versuch über den menschlichen Verstand, Buch II, Kap 27, 12, 405 f.

Betrachtet man die wesentlichen Unterschiede in den Auffassungen von *Descartes* und *Aristoteles* in Bezug auf die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung bzw. inneren Geistestätigkeit von Mensch und Tier, dann würden laut *Aristoteles* die Tiere ihr Leben aufgrund ihrer natürlichen Veranlagungen führen. Dabei handeln sie aber nicht nur instinktgesteuert, sondern wären darüber hinaus durchaus auch lernfähig und würden Erinnerungsvermögen besitzen. Der Mensch hebe sich aber dennoch deutlich von den Tieren ab, da er im Gegensatz zu ihnen auch fähig sei, Ziele durch vernünftige Planung zu erreichen.[44] Hingegen bestehe laut *Descartes* überhaupt kein Unterschied mehr zwischen Tieren und Sachen. Tiere wären seiner Auffassung nach nur kunstvolle, innerlich leblose, von mechanischen Naturgesetzen angetriebene Maschinen, die bloß kausal reagieren und über keinerlei Geistestätigkeit verfügen würden. Ihnen komme dabei genauso wenig Kommunikationsfähigkeit wie Empfindungsvermögen zu.[45] Demzufolge würde es sich beim Schrei eines Tieres bloß um eine mechanische Reaktion handeln und wäre daher qualitativ nichts anderes, als etwa das Quietschen eines Rades. Derartiges Denken liefert natürlich das Fundament dafür, Tierversuche, Tierfabriken oder jede sonstige ausbeuterische Form der Tiernutzung bedenkenlos zuzulassen.[46]

c. Die Vorstellung der moralischen Vernunftfähigkeit des *Immanuel Kant* (1724-1804)

Die Ethik des deutschen Philosophen *Immanuel Kant* hat in vielen Bereichen (Grundlegung der Moralphilosophie, Menschenwürde, …) nachhaltige Bedeutung erlangt. Er wendete sich in seiner praktischen Philosophie in erster Linie den „vernunftbegabten Wesen" zu, wobei der „kategorische Imperativ" und die „Idee der Freiheit" als die grundlegenden Prinzipien anzusehen sind. Was den Schutz von Tieren angeht, so bräuchten diese in unserem Handeln keine unmittelbare Berücksichtigung finden, weshalb bei *Kants* Tierschutzverständnis von einer anthropozentrisch ausgerichteten Tierethik gesprochen werden kann. *Kant* betrachtete Tiere als vernunftlose Wesen, denen gegenüber wir keinerlei direkte Verpflichtungen zu beachten hätten. Er nahm eine strikte Trennung zwischen „Personen" einerseits und „Sachen" anderseits vor, wobei – gemäß dieser Zweiteilung –

[44] *Aristoteles*, Über die Seele, Buch III, Kap 12, Zeile 434 b 1-435 a.
[45] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 198; *Descartes*, Discours de la Methode, Fünfter Teil, Abs 10 f, 91 ff; Dass die Ansichten von *Descartes* teilweise auch heute noch vertreten werden, zeigt sich eindrucksvoll an den Ausführungen von *Frey*, der zur Untermauerung seiner Interessenthese Vergleiche mit Traktoren zieht. Genauso wie es für einen Hund gut sei, richtig gefüttert zu werden, wäre es auch für einen Traktor gut, geölt zu werden. Wenn man also Tieren Interessen und moralische Rechte einräumt, dann müssten diese laut *Frey* auch Gegenständen wie Traktoren zugesprochen werden. Siehe: *Frey*, Rechte, Interessen, Wünsche und Überzeugungen, 79 ff.
[46] *Rotzetter*, Streicheln, mästen, töten, 96; *Röhrig*, Mitgeschöpflichkeit, 24.

„a priori“ nur dem Menschen Rechtsfähigkeit zukomme, da nur er zum Vernunftgebrauch fähig sei. Tiere kämen hingegen nicht als eigenständige Rechtssubjekte in Betracht, da ihnen die Eigenschaft fehle, nach vernünftigen Prinzipien zu denken und sich wechselseitig anderen gegenüber zu verpflichten. Laut *Kant* gehöre das Tier zum „mit Empfindung und Willkür begabte[n] Teil der Natur“ und stehe dadurch auf einer Stufe mit den Pflanzen oder Mineralien.[47]

Nachhaltige Bedeutung erlangte allem voran *Kants* Konzeption der menschlichen Freiheit, welche er als „jedem Menschen, kraft seiner Menschheit, zustehende[s] Recht“ umschrieb.[48] Diese Freiheit habe nach seiner Auffassung „unbedingten Charakter“ und komme allen Menschen in gleicher Weise – unabhängig von konkreten Fähigkeiten oder Eigenschaften – zu. Für *Kants* Personenbegriff bedeutet dies, dass jeder Mensch zugleich auch Person ist. Bei seinem Personenverständnis knüpfte er an generelle Merkmale an, die charakteristisch für die gesamte Spezies „Mensch“ sind. Folglich reicht es für die Anerkennung als freies Subjekt aus, als Mensch auf die Welt gekommen zu sein, um die Trägereigenschaft von Rechten und Pflichten zu begründen und somit in den Genuss der exklusiven Rechtsposition als „Person“ zu gelangen.[49]

Im Gegensatz zu den Tieren – welche nur ihren Trieben nachgehen würden und den Kausalgesetzen unterworfen wären – handle es sich bei Menschen um vernünftige und autonome Wesen. *Kant* schrieb dezidiert: „[D]er Mensch und überhaupt jedes vernünftige Wesen existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, sondern muß in allen seinen sowohl auf sich selbst als auch auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden. […] Die Wesen, deren Dasein zwar nicht auf unserem Willen, sondern der Natur beruht, haben dennoch, wenn sie vernunftlose Wesen sind, nur einen relativen Wert, als Mittel, und heißen daher Sachen, dagegen vernünftige Wesen Personen genannt werden, weil ihre Natur sie schon als Zwecke an sich selbst, d. i. als etwas, das nicht bloß als Mittel gebraucht werden darf, auszeichnet, mithin sofern alle Willkür einschränkt (und ein Gegenstand der Achtung ist).“[50]

[47] *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, VIII, 577 f; *Maier*, Haben Tiere Rechte?, 167; kritisch zum Erfordernis der wechselseitigen moralischen „Anerkennung“: *Maier*, Locke versus Kant, 71 f.
[48] *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, VIII, 345.
[49] *Maier*, Haben Tiere Rechte?, 161 f.
[50] *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 50 f.

Obwohl *Kant* es nicht dezidiert formulierte, ordnete er die Tiere der Kategorie „Sache" zu und ging davon aus, dass nur der Mensch als „Vernunft- und Naturwesen" moralisches Vernunftvermögen entwickeln könne. Insb. sein reflektierendes Selbstbewusstsein würde den Menschen von allen anderen Lebewesen abheben, was ihn zur Person – und somit auch zum Rechtssubjekt – werden lässt. Im Gegensatz dazu könne man mit Sachen, worunter auch die „vernunftlosen Tiere" zu subsumieren wären, frei „nach Belieben schalten und walten".[51] Somit bleibt festzuhalten, dass *Kants* Ethik und Sichtweise als Ausdruck einer spezifischen Vorstellung von moralischer Verpflichtungsfähigkeit verstanden werden kann, der zufolge die Befähigung zur moralischen Vernunft für den ethischen Status eines Lebewesens von grundlegender Bedeutung ist.[52]

Maßgeblich für die Anerkennung moralischer Verpflichtungen wäre laut *Kant* daher die besondere intellektuelle Fähigkeit zur Vernunft. Moralische Pflichten könnten seiner Meinung nach nur Vernunftwesen auferlegt werden und diese könnten auch nur gegenüber Vernunftwesen bestehen. „Vermeintliche" Pflichten des Menschen gegenüber Tieren wären daher bloß „Pflichten des Menschen gegen sich selbst".[53] Warum diese Pflichten lediglich gegenüber anderen Vernunftwesen bestehen können, ist allerdings nicht wirklich nachvollziehbar, da bekanntlich auch Menschen in ihrer konkreten Vernunftfähigkeit beeinträchtigt sein können. Dementsprechend kritisch schreibt etwa *Patzig*: „Hier liegt offensichtlich ein Fehlschluß vor. Denn daß wir moralisch berechtigt sind, die Interessen der Menschen den Interessen und Bedürfnissen der Tiere (in gewissem Umfang, nicht uneingeschränkt) vorzuordnen, […] läßt sich nicht durch den schlichten pauschalen Hinweis auf den Vernunftbesitz oder auf den Besitz von Moralvorstellungen beim Menschen, die bei den Tieren ganz fehlen, begründen. Es ist sogar fast paradox, daraus, daß nur der Mensch moralische Verpflichtungen empfinden kann, abzuleiten, daß er diese moralischen Verpflichtungen gegenüber den Tieren außer Kraft setzen kann."[54]

Auch *Nussbaum* hält diese kantianische Trennung von „Personalität" und „Tierheit" für „zutiefst problematisch".[55] Zunächst werde dadurch die Tatsache geleugnet, dass es sich bei der menschlichen Würde einfach um die „Würde einer bestimmten Tierart" handelt. Ein Wesen, welches nicht sterblich und verletzlich sei, könnte ihrer Meinung nach eine derartige

[51] *Kant*, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht, 407; *Maier*, Paradigmenwechsel im Tierschutz?, 124 f.
[52] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 450.
[53] *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, VIII, 578 f.
[54] *Patzig*, Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten, 75.
[55] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 188.

Würde gar nicht besitzen.[56] Des Weiteren leugne diese Trennung zu Unrecht, dass auch nichtmenschlichen Tieren selbst eine Würde zukommen kann. Zudem werde das menschliche moralische Handlungsvermögen nicht als etwas verstanden, das zeitlich heranwächst, reift oder auch wieder verfällt. Naturprozesse (Phasen des menschlichen Lebenszyklus, in denen wir auf andere angewiesen sind) werden folglich gänzlich außer Acht gelassen. Diese Vorstellung führe zu einer verzerrten Sicht auf unsere Moralität und Vernünftigkeit, da wir die Tatsache ignorieren, dass Krankheiten, hohes Alter und Unfälle unsere Moralität und Vernünftigkeit massiv beeinträchtigen können.[57]

d. Das Personenverständnis von *John Locke(1632-1704)*

Einen möglichen Zugang für die Begründung fundierter Tierrechte lieferte der englische Philosoph *John Locke* mit seiner – bis dahin – neuartigen Definition des Personenbegriffs und der daraus resultierenden Unterscheidung zwischen „Person“ und „Mensch“.[58] In seinem Werk „Essay Concerning Human Understanding“ entwarf er einen eigenständigen Personenbegriff und behandelte Problemfragen, die mit der Darstellung seines Konzepts der persönlichen Identität einhergingen. Er stellte dabei die traditionellen Auffassungen hinsichtlich „Personalität“ und „Identität“ in Frage und entwickelte eine neue relative Identitätstheorie. Diese beschäftigte sich nicht mit dem „Identitätsprinzip der Logik“, sondern mit der „Reidentifizierbarkeit einer Entität nach Ablauf einer Zeit.“[59]

Locke schrieb, dass es sich bei „dieselbe Substanz sein“, „derselbe Mensch sein“ und „dieselbe Person sein“ um drei völlig verschiedene „Dinge“ handeln würde.[60] Im Zusammenhang mit der tierlichen Statusbestimmung interessiert zunächst einmal die Definition von „Person“. Um den Personenbegriff und seine Identitätsfrage zu bestimmen, müssten wir diesen von den Begriffen des „Menschen“ und der „denkenden Substanz“ unterscheiden.[61] Unter „Mensch“ verstand *Locke* ein Wesen, das sich durch eine bestimmte Art der Organisation materieller Teile charakterisiert, oder anders ausgedrückt: Unter Mensch

[56] Dies ergebe sich daraus, dass Gott und die Engel (welche *Kant* ebenfalls zu den Vernunftwesen zählt) Würde besitzen und es sich deshalb „ganz sicher nicht um die gleiche Art der Würde“ handeln könne. Siehe: Ebd, 188 f.
[57] Ebd, 188 ff.
[58] Folgt man hingegen der Auffassung *Kants*, dann können diese beiden Begriffe als ident angesehen werden. Vgl aber auch *Nelson*, der von einem besonders weit gefassten Personenverständnis ausgeht (siehe C.VI. S.116).
[59] *Spaemann*, Personen, 148; Demnach handelt es sich bei Dingen, die sich zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten befinden, um verschiedene Dinge. Jedoch können Dinge, die sich zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten befinden, verschieden oder identisch sein. Identisch sind sie dann, wenn sie einen einzigen Anfang haben, der sonst mit keiner anderen Sache gemein ist. Siehe: *Locke*, Versuch über den menschlichen Verstand, Buch II, Kap 27, 1, 394.
[60] *Locke*, Versuch über den menschlichen Verstand, Buch II, Kap 27, 7, 399.
[61] Ebd, 9, 403.

ist ganz einfach seine körperliche Substanz zu verstehen. Die Identität des Menschen bestehe in der Erhaltung einer organisierten Einheit als „lebendiger organisierter Körper". Sie bleibt auch dann weiterhin gegeben, selbst wenn der Körper sich äußerlich verändert.[62] Die Identität des Menschen besteht also kontinuierlich fort und daher können sowohl „ein Embryo, ein Erwachsener, ein Wahnsinniger und ein Vernünftiger derselbe Mensch sein".[63] Als zentrales Kriterium der Personalität gelten das individuelle Bewusstsein und die dadurch konstituierte Einheit von Gedanken und Handlungen. Die Identität der Person ist also nicht zwingend wie die Identität der Substanz von außen vorgegeben, sondern unterliegt vielmehr der Einheitlichkeit des inneren Bewusstseins. Als „Person" betrachtete *Locke* daher „ein denkendes intelligentes Wesen, das Vernunft und Überlegung besitzt und sich selbst erfassen kann".[64]

Diese Definition *Lockes* wird in der Diskussion um den Personenbegriff gerne der transzendentalen Freiheitskonzeption *Kants* und dem damit einhergehenden apriorischen Menschenrechtsverständnis gegenübergestellt.[65] Während *Kants* Konzeption der menschlichen Freiheit – und damit auch sein Personenverständnis – allein an speziestypische (menschliche) Eigenschaften anknüpft, verleiht *Locke* den Begrifflichkeiten „Mensch" und „Person" einen unabhängig voneinander getrennten Bedeutungsgehalt. Durch diese begriffliche Trennung wird grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, auch Tiere unter den Personenbegriff zu subsumieren. Abweichend vom bisherigen (kantianischen) Personenverständnis wird nämlich gerade nicht auf „speziestypische Eigenschaften" abgestellt, entscheidend für die Bewertung der Personenhaftigkeit sollen vielmehr die aktuellen kognitiven Fähigkeiten des konkreten Individuums sein.[66] In Verbindung mit den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen der genetisch-biologischen Forschung – nämlich der nahen biologischen Verwandtschaft der anderen Primaten zum Menschen – scheint *Lockes* Personenbegriff „gar die konzeptuellen Voraussetzungen für eine speziesübergreifende Ausweitung des Personenstatus bereitzustellen", so *Maier*.[67] Da die Personeneigenschaft von der Substanz losgelöst ist, können nach *Lockes* Personenverständnis sehr wohl auch Tiere als Personen angesehen werden, sofern sie die angesprochenen Kriterien erfüllen. Demzufolge sind all jene Theorien der Personenhaftigkeit – die sich auf das Bewusstsein beziehen – dazu angehalten, dieses Bewusstsein genau zu qualifizieren, um Tiere entweder aus ihrer Definition

[62] Ebd, 8, 400 ff.
[63] Ebd, 6, 398 f.
[64] Ebd, 7, 399.
[65] *Maier*, Locke versus Kant?, 61.
[66] Ebd, 59.
[67] Ebd, 61.

auszuschließen oder miteinzubeziehen. Je nachdem, ob bzw. welchen Tieren man die Personeneigenschaft zusprechen möchte, wird sich das tierliche Bewusstsein nur geringfügig von jenem des Menschen unterscheiden oder sich mit diesem gar decken. Mit der (annähernden) Gleichsetzung des menschlichen mit dem tierlichen Bewusstsein wäre in jedem Fall ein überzeugendes Argument für die Begründung von Tierrechten bereitgestellt.[68]

Der gänzliche Bruch des bisherigen traditionellen Freiheitsverständnisses durch *Lockes* Auffassung von Personalität wird im literarischen Diskurs allerdings durchwegs kritisch gesehen.[69] Denn nicht nur der Freiheitsbegriff der Moderne, sondern auch die seit dem Neuplatonismus maßgebliche „ontologische Trias Sein-Leben-Denken" werde durch die Trennung der einzelnen Begrifflichkeiten gefährdet. „Leben" galt seit der Antike als der zentrale paradigmatische Begriff, welcher das „Sein" und das „Bewusstsein" zusammengefasst hat. „Die Geschichte der Destruktion des Personenbegriffs ist die Geschichte der Destruktion des Lebensbegriffs. Und diese wiederum hängt zusammen mit der Destruktion des Gedankens einer natürlichen Teleologie", wie es *Spaemann* treffend formuliert.[70]

ABSCHNITT 1

A. Philosophische Positionen der Tierethik

Wie sich in dieser knappen Einleitung bereits gezeigt hat, nahm das Tier in der philosophischen Historie eine durchaus umstrittene Stellung ein. Auch heute noch stehen die Kontroversen in der Tierethikdiskussion unter den Einflüssen dieser Denker längst vergangener Zeiten. Durch die wissenschaftlichen Fortschritte und den laufenden Diskurs um moralische Fragestellungen sind jedoch die Entwicklungen in den verschiedenen Bereichen der Mensch-Tier-Beziehung wesentlich vorangeschritten. Nachfolgend sollen zunächst die bedeutendsten Ethikmodelle mit tierschutzrechtlicher Relevanz dargestellt und die zentralen Aussagen einflussreicher Autoren wiedergegeben werden. Aufgrund der großen Bandbreite – vor allem in der aktuellen literarischen Debatte – kann natürlich kein abschließendes bzw. erschöpfendes Bild nachgezeichnet werden. Es sollen aber zumindest die zentralen

[68] *Musger*, Personale Identität bei *John Locke* und *Derek Parfit* und die rechtsphilosophischen Konsequenzen, 74.
[69] Siehe etwa: *Maier*, Locke versus Kant?, 60 ff; *Spaemann*, Personen, 147 ff.
[70] *Spaemann*, Personen, 146.

Kernthesen und nachhaltigsten Meinungen wiedergegeben werden, welche noch bis heute von Bedeutung sind.

I. Anthropozentrismus[71] vs. Pathozentrismus[72]

Es gibt verschiedenste Gründe bzw. Motive, welche die Gesellschaft oder den Einzelnen zu tierschützerischem Handeln veranlassen können. Lange Zeit wurden Verhaltensweisen, die dem Wohl der Tiere dienen sollten, allein auf anthropozentrische Standpunkte und Argumente gestützt. Nach dieser Anschauung erfolgt der Schutz der Tiere nur indirekt aufgrund menschlicher – ökonomischer, kultureller oder ästhetischer – Interessen.[73] Die Tiere selbst verfügen folglich über keinen eigenständigen Wert und haben nur insofern eine Existenzberechtigung, als sie dem Menschen dienen.[74] Eine „gute" Behandlung der Tiere wird aber dennoch aufgrund der menschlichen Interessensbezüge zum Tier gefordert.[75] *Thomas von Aquin* formulierte es folgendermaßen: „Es liegt […] sehr nahe, daß derjenige, der mit den Tieren Mitgefühl zeigt, daraus empfänglicher wird für Gefühle des Erbarmens den Menschen gegenüber".[76] Als prominentester Verfechter dieser Konzeption gilt aber zweifelsohne *Immanuel Kant*, weshalb bei der Begründung eines „indirekten" Tierschutzes ganz allgemein vom kantianischen Ansatz gesprochen werden kann. Laut *Kant* galt Tierschutz als indirekte Tugendpflicht des Menschen „gegen sich selbst". Man müsse Tiere nämlich deshalb schonend behandeln, um die Abstumpfung und Verrohung des Menschen durch die Betrachtung fremden Leidens zu verhindern. *Kant* fürchtete also, dass unsittliches oder sadistisches Verhalten gegenüber Tieren auf den Umgang mit den Mitmenschen übergreift, weil dadurch die Moralität geschwächt und „nach und nach ausgetilgt" werde.[77] Folglich liege eine Plicht des Menschen in „der Enthaltung von gewaltsamer und zugleich grausamer Behandlung der Tiere […], weil dadurch das Mitgefühl an ihrem Leiden im Menschen abgestumpft" werde. Aus diesem Grund lehnte *Kant* auch die Auswüchse manch fragwürdiger

[71] Der Begriff setzt sich aus den griechischen Wörtern *Anthropos* (Mensch) und Z*entrum* (Mittelpunkt) zusammen.
[72] Der Begriff setzt sich aus den griechischen Wörtern *Pathos* (Fühlen bzw. Leiden) und *Zentrum* (Mittelpunkt) zusammen.
[73] *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Anthropozentrischer Tierschutz, 18; *Teutsch*, Das Tier als Objekt, 20; *Schlitt*, Umweltethik, 30 ff.
[74] *Wolf*, Texte zur Tierethik, 14 f.
[75] *Regan* bezeichnet die anthropozentrische Tierschutzkonzeption deshalb auch als „Indirekte-Pflichten-Ansatz" und veranschaulicht dies anhand des folgenden Beispiels: „Stellen Sie sich vor, Ihr Nachbar tritt Ihren Hund. Ihr Nachbar hat damit etwas Falsches getan: aber nicht etwa gegenüber Ihrem Hund, sondern Ihnen gegenüber. Schließlich ist es falsch, Menschen zu ärgern, und dass Ihr Nachbar Ihren Hund getreten hat, ärgert Sie. Somit sind Sie es, dem Unrecht zugefügt wurde, nicht Ihr Hund." *Regan*, Wie man Rechte für Tiere begründet, 33.
[76] *Th. v. Aquin*, Das Gesetz, 102 Frage, Art 6, 374.
[77] *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, VIII, 578 f.

Tiernutzungspraktiken ab und sprach sich sehr deutlich gegen „martervolle physische Versuche, zum bloßen Behuf der Spekulation“ an Tieren aus. Zu den indirekten Pflichten des Menschen gehöre auch „Dankbarkeit für lang geleistete Dienste eines Pferdes oder Hundes“, wobei *Kant* in diesem Zusammenhang sogar Vergleiche mit „Hausgenossen“ zog.[78]

Ähnlich wie zuvor *Kant* argumentierte auch der deutsche Jurist *Jhering*: „Nach meiner Auffassung ist es nur eine Reflexwirkung der ausschliesslich auf den Menschen als Zwecksubject bezogenen Idee des Sittlichen, der das Thier seinen Schutz verdankt.“[79] Der Zusammenhang zwischen der Gewalt gegen Tiere und der Gewalt gegen Menschen blieb aber auch ihm nicht verborgen: „Worauf beruht unser Abscheu gegen Thierquälerei? Meinem Dafürhalten nach ist es der Abscheu gegen die Grausamkeit überhaupt, die sich am Thiere nur äussert. Im jugendlichen Thierquäler fürchten und verabscheuen wir den künftigen Menschenquäler; er beginnt beim Thier und endet beim Menschen.“[80] Durch Tierquälerei werde also die individuelle Entwicklung der eigenen Persönlichkeit negativ beeinträchtigt, da die sittliche Integrität des Menschen durch die Leidzufügung Schaden nehmen könnte. Abgesehen davon sollen Dritte in ihrem Pietätsempfinden geschützt werden, das durch die Beobachtung von sinnloser Tierquälerei beeinträchtigt werden könnte.[81] Tiere werden daher aufgrund ihrer Leidensfähigkeit mittelbar geschützt, weil Mitgefühl mit den Tieren das Empfindungsvermögen für Mitleid mit leidenden Menschen fördern soll.[82]

Als weiteren Argumentationsstrang für eine anthropozentrische Ausrichtung – und somit eine bloß mittelbare Begründung – des Tierschutzes kann die zivilrechtliche Güterzuordnung (Tiere als Vermögensbestandteil) ins Treffen geführt werden.[83] Diesem Gedanken folgend waren die ersten Tierschutzgesetze anthropozentrisch geprägt und eine gute Behandlung der Tiere sollte in erster Linie der Erhaltung menschlicher Nahrungsmittel und Lebensgrundlagen dienen.[84]

Als ausschließliche Begründung des Tierschutzes scheint der anthropozentrische Ansatz allerdings unzulänglich zu sein, weil den Tieren selbst gegenüber keinerlei Rücksichtnahme

[78] Ebd, 579.
[79] *Jhering*, Der Zweck im Recht, 139 f.
[80] Ebd, 141 f.
[81] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 100 f.
[82] *Patzig*, Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten, 73.
[83] Zu denken wäre heute insb. an zivilrechtliche sowie strafrechtliche Sanktionen wegen Sachbeschädigung, Diebstahl oder Eingriffe in fremde Jagd- und Fischereirechte. Vgl *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 99.
[84] *Dörflinger*, Tierschutzrecht, 287 f; *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Gesetzlicher Tierschutz, 71; *Raspè*, Die tierliche Person, 63.

geschuldet wird. Daher kann eine lediglich aus menschlichen Interessen abgeleitete Verhaltensanordnung nicht ausreichen, um einzelne Lebewesen wirksam zu schützen. Die Schwächen des anthropozentrischen Tierschutzes zeigen sich insb. dann, wenn Tierquälerei nicht aus niederen Beweggründen oder sadistischer Gesinnung geschieht, sondern das Ergebnis bzw. ein Nebeneffekt der planmäßigen ökonomischen oder wissenschaftlichen Tiernutzung ist. Diese Verursachungsformen von Tierleid werden nämlich für gewöhnlich von der anthropozentrischen Ächtung der Tierquälerei nicht erfasst, da sie in der Regel im Verborgenen geschehen und die Öffentlichkeit nur in den seltensten Fällen Einblicke erhält. Zudem stellt das durch die industrielle oder wissenschaftliche Tiernutzung erzeugte Tierleid bloß eine unerwünschte Begleiterscheinung bei der Verfolgung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zielsetzungen dar. Das anthropozentrische Tierschutzverständnis liefert daher für die quantitativ größten Verursachungsformen von Tierleid (erzeugt durch Apparaturen und technisierte Haltungssysteme) in Wahrheit keine taugliche Grundlage für einen Verbotsgrund von Tierquälerei.[85]

Das Gegenstück zum anthropozentrischen Tierschutz bildet der sog. pathozentrische Tierschutz, der infolge wachsender Kritik an der bloß indirekten Beachtung tierlicher Interessen entstanden ist. Bei der pathozentrischen Form des Tierschutzes wird dem Tier ein moralischer Eigenwert zugestanden. Die respektvolle Behandlung des Tieres und die moralische Rücksichtnahme erfolgen allein zum Schutz der Integrität des Tieres selbst und sind daher von menschlichen Interessen und Nützlichkeitserwägungen gänzlich unabhängig. Tiere werden folglich um ihrer selbst willen geschützt und als eigenständige Subjekte von Interessen wahrgenommen. Um eine Handlung im Sinne des pathozentrischen Tierschutzes entsprechend beurteilen zu können, versetzt man sich gedanklich einfach in die Lage des Tieres. Als Fundament dieser Überzeugung dient das Lebenserhaltungs- und Wohlbefindensprinzip, wobei nach abendländischer Tradition der Schutz des Lebens untergeordnet bleibt.[86] Kritiker betonen diesbezügl. immer wieder, dass in Wahrheit die Frage des Tötens im Pathozentrismus überhaupt keine Rolle spielt, allenfalls der Schmerz, der als Begleiterscheinung mit dem Sterben einhergeht. „Tatsächlich aber ist der Tod der größte Schaden für ein Lebewesen mit Bewusstsein und Autonomie, weil es ihm genau diese Fähigkeiten nimmt, die sein Wesen ausmachen, und es damit völlig zerstört“, so *Balluch*.[87]

[85] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 102 ff; *Raspè*, Die tierliche Person, 63.
[86] *Raspè*, Die tierliche Person, 63; *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Ethischer Tierschutz, 59 f.
[87] *Balluch*, Der Hund und sein Philosoph, 167.

Wie bereits angemerkt wurde, waren die ersten europäischen Tierschutzgesetzte oder Tierschutznormen allein von anthropozentrischen Motiven geleitet. Erst im 20. Jahrhundert wurde das Tier selbst – auch in Österreich – als Schutzobjekt anerkannt. Der pathozentrische Tierschutzgedanke hat sich in weiterer Folge aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse erheblich verbessert und kontinuierlich weiterentwickelt.[88] Insb. aus § 1 TSchG[89] oder auch aus der Tierquälerei-Bestimmung im Strafgesetzbuch (§ 222 StGB) ist nunmehr ersichtlich, dass in den normierten Zielbestimmungen von einem ethisch bzw. pathozentrisch motivierten Tierschutzverständnis ausgegangen wird. Denn die gewählten Bezeichnungen wie „Leben, Wohlbefinden und Mitgeschöpf“[90] oder „Schmerzen, Leiden und Schäden“[91] deuten eigentlich auf Individualrechtsgüter mit einer subjektiv-rechtlichen Trägerschaft hin. Jedoch muss der Bedeutungsgehalt dieser grundsätzlich weitreichenden Formulierungen relativiert werden, da vom Gesetzgeber bei der Umsetzung der gesetzlichen Tierschutzmechanismen geeignete Instrumente für eine effektive Rechtsdurchsetzung in vielen Bereichen verwehrt werden, um den tatsächlichen Schutz dieser definierten tierlichen Interessen auch sicherstellen zu können.[92] Abgesehen davon stehen bei zahlreichen tierschützerischen Bestimmungen der Privatrechtsordnung immer noch eindeutig die menschlichen Präferenzen im Vordergrund. Dies zeigt sich bspw. bei der schadenersatzrechtlichen Bestimmung des § 1332a ABGB[93], welche den Ersatz von Heilungskosten für ein verletztes Tier regelt oder bei der exekutionsrechtlichen Vorschrift des § 250 Abs 1 Z 4 EO[94], welche die Unpfändbarkeit von nicht zur Veräußerung bestimmten Haustieren anordnet. Diese angesprochenen Gesetzesnormierungen werden im zweiten Teil dieser Arbeit noch ausführlicher thematisiert. An dieser Stelle soll lediglich ein Verweis auf diese Vorschriften genügen, um zu zeigen, dass die tierschutzrechtlichen Bestimmungen in der österreichischen Rechtsordnung kein einheitliches Motiv verfolgen und in Wahrheit sowohl pathozentrische als auch anthropozentrische Regelungen nebeneinander bestehen.

Im literarischen Diskurs werden für gewöhnlich die Begriffspaare „Anthropozentrik“ und „Pathozentrik“ einander gegenübergestellt, um die unterschiedlichen Motive für den Schutz von Tieren hervorzuheben. Die Unterscheidung in anthropozentrischen und pathozentrischen

[88] *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 1; *Dörflinger*, Tierschutzrecht, 288.
[89] Tierschutzgesetz (BGBl I Nr 118/2004).
[90] Siehe § 1 TSchG: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.“
[91] Siehe § 5 Abs 1 TSchG: „Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.“
[92] Vgl *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 517 f.
[93] Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (JGS Nr 946/1811).
[94] Exekutionsordnung (RGBl Nr 79/1896).

Tierschutz stellt in Wahrheit aber keinen zwingenden Gegensatz dar. Obwohl die systematische Tragfähigkeit der pathozentrischen Konzeption wesentlich weiter reicht, können sich Kombinationen aus beiden Ethikmodellen als zweckmäßig erweisen. Von einer scharfen Abgrenzung und grundsätzlich negativen Bewertung der anthropozentrischen Tierschutzpositionen sollte daher Abstand genommen werden. Die anthropozentrischen Argumente können durchaus sinnvoll in den tierethischen Diskurs miteinbezogen bzw. zur Ergänzung des pathozentrischen Tierschutzes eingesetzt werden.[95]

II. Utilitarismus

Nach der Lehre des klassischen (hedonistischen) Utilitarismus sind moralische Handlungen und deren Folgen im Hinblick auf die Steigerung des Wohlergehens (Nutzenmaximierung) aller Betroffenen zu richten. Es geht im Grundgedanken ganz allgemein darum, die Summe des Glücks (Lust) in der Welt zu vermehren und die Summe des Leids (Unlust) zu vermindern.[96] Ob ein Lebewesen Lust bzw. Unlust verspüren und somit Interessen haben kann, hängt zunächst von seiner Empfindungsfähigkeit ab, weshalb grundsätzlich auch Tiere in unserem Handeln berücksichtigt und „nicht von vornherein ausgeschlossen" werden, wie dies bei anderen Moraltheorien der Fall ist.[97] Nach dem „Prinzip der gleichen Interessenberücksichtigung" (Gleichheitsprinzip) wird bei empfindungsfähigen Individuen zwischen dem eigenen Glück und dem der anderen kein moralisch relevanter Unterschied gemacht. Im Sinne des utilitaristischen Gedankens haben daher menschliche Interessen keinen grundsätzlichen Vorrang vor vergleichbaren tierlichen Interessen.[98]

Der englische Jurist und Philosoph *Jeremy Bentham* (1748-1832) gilt als Vater des modernen Utilitarismus. Nach seiner hedonistisch geprägten Ethik wird eine Handlung allein im Hinblick auf ihre sozialen Folgen bewertet. Als Leitprinzip soll dabei das größte Glück der größten Zahl angestrebt werden, weshalb eine Handlung nur dann als moralisch richtig gilt,

[95] *Raspè*, Die tierliche Person, 64.
[96] *Höffe*, Einführung in die utilitaristische Ethik, 11: „Genauer: Kriterium der Beurteilung der Folgen einer Handlung ist ihr Gratifikationswert: das Maß an Lust, das die Handlung hervorruft, vermindert um das mit ihr verbundene Maß an Unlust."
[97] *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Utilitarismus, 238.
[98] Ebd, 238 f; *Wolf*, Moralische Argumente für den Tierschutz, 109 f; *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 49; *Höffe*, Einführung in die utilitaristische Ethik, 41.

wenn sie der Allgemeinheit einen Nutzen bringt. Im Ergebnis spielen die inneren Beweggründe – weshalb diese Handlung vorgenommen wurde – keine Rolle.[99]

Nach *Benthams* konsequentialistischer Ethik gilt die Vernunftfähigkeit eines Wesens nicht als wesentliches Kriterium für die Frage, ob es in unserem Handeln Berücksichtigung finden soll. Entscheidend soll vielmehr die Fähigkeit sein, Leiden zu verspüren. Diese Fähigkeit kommt zweifelsfrei auch (zahlreichen) Tieren zu. An dieser Stelle sei ein berühmtes (sinngemäß übersetztes) Zitat von *Bentham* erwähnt: „Der Tag mag kommen, an dem die übrigen Geschöpfe jene Rechte erlangen werden, die man ihnen nur mit tyrannischer Hand vorenthalten konnte. Die Franzosen haben bereits entdeckt, dass die Schwärze der Haut kein Grund dafür ist, jemanden schutzlos der Laune eines Peinigers auszuliefern. Es mag der Tag kommen, da man erkennt, dass die Zahl der Beine, der Haarwuchs oder das Ende des Kreuzbeins gleichermaßen unzureichende Gründe sind, ein fühlendes Wesen demselben Schicksal zu überlassen. Was sonst ist es, das hier die unüberwindbare Trennlinie ziehen sollte? Ist es die Fähigkeit zu denken, oder vielleicht die Fähigkeit zu sprechen? Aber ein ausgewachsenes Pferd oder ein Hund sind unvergleichlich vernünftiger und mitteilsamere Lebewesen als ein Kind, das erst einen Tag, eine Woche oder selbst einen Monat alt ist. Doch selbst vorausgesetzt, es wäre anders, was würde es ausmachen? Die Frage ist nicht: können sie denken? oder: können sie sprechen?, sondern können sie leiden?“[100]

Durch das Abstellen auf die Leidensfähigkeit – als zentrales Kriterium für die moralische Rücksichtnahme eines Individuums – galt *Bentham* als einer der ersten Befürworter von Tierrechten. Für ihn war nicht einzusehen, weshalb das Gesetz irgendeinem empfindungsfähigen Lebewesen seinen Schutz verweigern sollte. Er prophezeite daher, dass irgendwann die Zeit kommen werde, in der auch Tiere nicht mehr vom positivierten Rechtschutz ausgegrenzt werden.[101]

---

[99] *Bentham*, A Fragment on Government, 3: „[…] it is the greatest happiness of the greatest number that is the measure of right and wrong […]“.

[100] *Bentham*, Principles of Morals and Legislation, XVII, 412; Original:„The day may come, when the rest of the animal creation may acquire those rights which never could have been withholden from them but by the hand of tyranny. The French have already discovered that the blackness of the skin is no reason why a human being should be abandoned without redress to the caprice of a tormentor. It may come one day to be recognized, that the number of the legs, the villosity of the skin, or the termination of the os sacrum, are reasons equally insufficient for abandoning a sensitive being to the same fate. What else is it that should trace the insuperable line? Is it the faculty of reason, or, perhaps, the faculty of discourse? But a full-grown horse or dog is beyond comparison a more rational, as well as more conversable animal, than an infant of a day, or a week, or even a month, old. But suppose they were otherwise, what would it avail? The question is not, Can they reason? nor, Can they talk? but, Can they suffer?“.

[101] *Bentham*, Principles of Penal Law, XVI, 562: „Why should the law refuse its protection to any sensitive being? The time will come when humanity will extend its mantle over everything which breathes.”

Neben *Jeremy Bentham* gilt auch *John Stuart Mill* (1806-1873) als einer der einflussreichsten Vertreter der utilitaristischen Ethik. *Mill* wich allerdings vom Utilitarismus *Benthams* insofern ab, als sein Konzept mehr dem qualitativen Hedonismus verschrieben war als dem quantitativen. Nach *Bentham* bezog sich der Begriff Lust („quantity of pleasure") primär auf die Erfüllung körperlicher Freuden („happiness") und er differenzierte nicht zwischen den verschiedenen Anlässen und Arten von Freude als solche. *Mill* machte hingegen auf die verschiedenen Qualitäten von Lust (Freude aus intellektuellen, kreativen oder sozialen Tätigkeiten) aufmerksam und argumentierte, dass die Freuden, die mit intellektuellen Beschäftigungen zusammenhängen, intrinsisch besser wären als jene, die mit rein körperlichen Vergnügen zu tun hätten. Folglich vertrat *Mill* bereits eine modernisierte Form des Utilitarismus, welche als „Hedonismus wohlinformierter Präferenzen" bezeichnet werden kann.[102]

Der Utilitarismus entwickelte im Laufe der Zeit mehrere Ausprägungen, wobei es im Kern immer darum geht, die „Richtigkeit" einer Handlung nach ihren Folgen zu beurteilen. Die Folgen werden im Utilitarismus – wie bereits ausgeführt – an ihrem konkreten Nutzen (lat. „utilitas") gemessen.[103] So sieht es etwa auch der australische Philosoph *Peter Singer*, der die moderne Tierethikdebatte angestoßen hat und mit seinem sog. „Präferenzutilitarismus" den Schwerpunkt auf die rationalen und emotionalen Interessen (Interessensbefriedigung) eines Lebewesens legt. *Singer* betont mehrfach, dass es keine moralische Rechtfertigung dafür geben könne, das Leiden eines empfindungsfähigen Wesens nicht zu berücksichtigen. Er plädiert insb. dafür, dass das „Prinzip der Gleichheit" – wie auch schon zu früheren Zeiten der Widerstand gegen Rassismus oder Sexismus – weder von der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung noch von der Intelligenz oder den moralischen Fähigkeiten abhängig gemacht werden dürfe. Vielmehr gelte es die Interessen aller Wesen umfassend zu wahren und die entsprechende Rücksichtnahme nicht von der Hautfarbe, dem Geschlecht oder der Spezieszugehörigkeit abhängig zu machen. Das „Grundprinzip der Gleichheit" dürfe nicht bloß auf Menschen beschränkt bleiben, sondern müsse auch auf nichtmenschliche Lebewesen ausgedehnt werden.[104] Unter Bezugnahme auf *Bentham* führt *Singer* aus, dass die Fähigkeit, Leiden und Freude zu verspüren, eine notwendige Voraussetzung dafür bilde, um überhaupt Interessen haben zu können. Für das entscheidende Interesse – nämlich frei von jeglichem Leid zu sein – gelte das „Prinzip der Gleichheit" für alle schmerzempfindenden Lebewesen

[102] *Mill*, Utilitarismus, 10 ff; vgl auch: *Höffe*, Einführung in die utilitaristische Ethik, 22 f.
[103] *Höffe*, Einführung in die utilitaristische Ethik, 10.
[104] *Singer*, Animal Liberation, 23 ff; *Singer*, Praktische Ethik[3], 98; *Singer*, Alle Tiere sind gleich, 14, 18 f.

(insb. Säugetiere, Vögel und Fische). Es könne folglich „keine moralische Rechtfertigung dafür geben", deren Leid nicht zu berücksichtigen.[105]

Als Konsequenz seiner präferenzutilitaristischen Ethik spricht sich *Singer* für eine vegetarische/vegane Ernährung sowie die Abschaffung der industriellen Nutztierhaltung aus. *Bentham* wiederum hatte bzgl. des Fleischkonsums keine moralischen Bedenken. Er rechtfertigte die Tötung von Tieren zu Nahrungszwecken vor allem damit, dass es uns besser ginge, wenn wir Tiere essen würden, den Tieren aber nicht schlechter, da sie keine Vorstellung des künftigen Leidens hätten. Der natürliche Tod wäre außerdem zumeist schmerzvoller, als der durch Menschenhand herbeigeführte.[106] Diese Ausführungen wurden von *Singer* heftig kritisiert, da *Bentham* zwar grundsätzlich auf hohem Niveau argumentierte, in diesem Punkt aber einer stichhaltigen Erklärung schuldig blieb.[107]

Aber auch Tierversuche würden sich laut *Singer* nur in den seltensten Fällen moralisch legitimieren lassen. Überhaupt lehnt er die meisten Tiernutzungspraktiken vor allem deshalb ab, da das damit verbundene Leid der Tiere den Nutzen für die Menschen bei weitem überwiege.[108] Aufgrund *Singers* großen Einfluss auf die Tierrechtsdebatte wird seine erweiterte Version des Utilitarismus noch in einem eigenen Kapitel (siehe B.I. S.47 ff) ausführlicher behandelt.

Als eine Konsequenz des klassischen Utilitarismus gilt es noch hervorzuheben, dass weder die Leidzufügung noch das Töten von Lebewesen ausgeschlossen wird, solange nur durch die gegenständliche Handlung der Gesamtnutzen gesteigert wird. Deshalb vertreten die Anhänger dieses Ethikmodells oftmals auch die Ansicht, dass die Tötung von empfindungsfähigen Wesen nicht zuletzt deshalb zulässig sei, weil die betreffenden Wesen austauschbar wären. Das Leben ist sozusagen „ersetzbar". Die Gesamtsumme des Glücks werde nämlich durch das Nachrücken eines „Ersatzwesens" nicht verringert. Dementsprechend wäre es etwa zulässig, ein Huhn, welches nicht unter grausamsten Bedingungen der Massentierhaltung lebt, schmerzlos zu töten, wenn dadurch ein anderes Huhn an seine Stelle tritt, welches zumindest

[105] *Singer*, Animal Liberation, 27; *Singer*, Alle Tiere sind gleich, 20 f; hierzu kritisch: *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 53 ff.
[106] *Bentham*, Principles of Morals and Legislation, Kap 17, Rn 4, Fn b.
[107] *Singer*, Animal Liberation, 232 f.
[108] *Singer*, Praktische Ethik[3], 107 ff.

ebenso viel Glück wie das zuvor getötete erfährt. Man spricht in diesem Zusammenhang vom sog. „Ersetzbarkeits-Argument“.[109]

Dem Utilitarismus generell kritisch gegenüber steht hingegen *Tom Regan*, der diese Moraltheorie genauer unter die Lupe nimmt und zum Ergebnis gelangt, dass es sich dabei um eine „aggregative Theorie“ handelt, welche gewissermaßen die Momente des Glücks oder Leids von sämtlichen Individuen undifferenziert zusammenzählt. Bei den zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen müsse iSd Utilitarismus dann diejenige Wahl getroffen werden, aus der sich die beste Bilanz zwischen den zusammengezählten Momenten der positiven und negativen Auswirkungen ergibt. Als problematisch erkennt *Regan* dabei, dass der allgemein beste Handlungserfolg für die Gesamtsumme der Betroffenen keineswegs das Beste für das Individuum sein muss. Der Utilitarismus sei folglich nicht dazu in der Lage, Individuen und Minderheiten vor dem Kollektiv zu schützen. Da es nach dem utilitaristischen Grundprinzip den Gesamtnutzen zu maximieren gilt, können Individuen unter gewissen Umständen ebendiesem Gesamtnutzen geopfert werden. Diese Ethikform versage daher in der Hinsicht, eine adäquate Moraltheorie zu sein.[110] Auch *Nussbaum* kritisiert das utilitaristische Postulat der Nutzenmaximierung als einen zu „eindimensionale[n] Bezugspunkt“, um eine Handlung moralisch angemessen beurteilen zu können. Es müssten ihrer Meinung nach sowohl die Vielfältigkeit der individuellen Fähigkeiten als auch die jeweiligen Einschränkungen des Wohlergehens, die sich nicht in Schmerzen oder Leiden ausdrücken, adäquat berücksichtigt werden. *Nussbaum* rückt daher in ihrer „Gerechtigkeitstheorie“ die grundlegenden geistigen und körperlichen Fähigkeiten eines Lebewesens in den Mittelpunkt und bedient sich zur Lösung der ethischen Problemstellungen einer differenzierten Version des „Fähigkeiten-Ansatzes“. Sie beschäftigt sich u.a. mit der Frage, welche konkreten Fähigkeiten für das individuelle Wohlergehen eines Lebewesens von zentraler Bedeutung sind. Allerdings ist auch diese Aufgabe mit schwierigen Abwägungs- und Wertungsfragen verbunden.[111]

---

[109] *Wolf*, Tierethik, 64 f; *Singer* lässt jedoch das „Ersetzbarkeits-Argument“ nicht unterschiedslos zu, sondern differenziert in dieser Frage zwischen möglichen und bereits existierenden Menschen sowie Tieren mit bzw. ohne Bewusstseinsfähigkeit. Vgl *Singer*, Praktische Ethik[3], 193 ff.

[110] *Regan*, Wie man Rechte für Tiere begründet, 38 ff: *Regan* veranschaulicht dies anhand des folgenden Beispiels: Wenn ich meine Tante umbringe, damit ich an die Erbschaft gelange und damit eine beträchtliche Summe dem örtlichen Kinderkrankenhaus spende, dann habe ich dem Utilitarismus zufolge völlig richtig gehandelt. Es müsse jedoch als moralisch falsch angesehen werden, die Tante im Namen eines größeren Nutzens zu töten. Vgl dazu auch: *Regan*, Animal Rights, Human Wrongs, 29; *Rollin*, The Legal and Moral Bases of Animal Rights, 105 f; *Wolf*, Tierethik, 71 f; *Höffe*, Einführung in die utilitaristische Ethik, 41 ff.

[111] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 136.

III. Antinatalismus

Beim Antinatalismus handelt es sich um eine philosophisch bisher noch wenig beachtete Moraltheorie, die sich mit der Frage beschäftigt, ob empfindungsfähige Wesen (Menschen oder Tiere) überhaupt existieren sollen. Sie beschreibt den ethischen Ansatz, wonach eine Reduktion des menschlichen bzw. tierlichen Leidens durch konsequenten Verzicht auf Fortpflanzung erreicht wird. Diese Ansicht stellt sozusagen das Axiom zur bisher weit verbreiteten menschlichen Denkweise dar, wonach prinzipiell das „Sein" als positiv und das „Nichtsein" als negativ bewertet wird.[112]

Als kulturgeschichtlicher Vorläufer dieser doch eher befremdlich anmutenden Ethik kann der religiöse Antinatalismus angesehen werden, dem man vor allem im Buddhismus – aber auch im Jainismus und Hinduismus – begegnet. Diesen Religionen ist gemein, dass ihre Zielsetzung auf den Austritt aus dem Kreislauf des „Geborenwerdens" und „Sterbenmüssens" ausgerichtet ist.[113] Speziell im Buddhismus gilt das Leiden „Dukkha" als zentraler Schlüsselbegriff und wird zu den Daseinsmerkmalen („ti-lakkhana") der „Vier Edlen Wahrheiten" („ariyasācca") gezählt.[114] Im Unterschied zum religiösen Antinatalismus, der an bestimmte Glaubensvorstellungen gebunden ist, versucht der philosophische Antinatalismus mit davon unabhängigen moralischen Argumenten zu überzeugen. Dabei gilt – wie auch im Utilitarismus – die Verhinderung von Leid als oberste Maxime. Allerdings setzt der Antinatalismus im Vergleich zum Utilitarismus weitaus früher an, um seiner Zielsetzung – der Verhinderung von Leid – gerecht zu werden. Während im Utilitarismus Geburten grundsätzlich positiv gesehen werden, soweit das hervorgebrachte Leben auch nur ansatzweise als lebenswert empfunden werden kann, lehnt der Antinatalismus jegliche Reproduktion von Leben von vornherein ab. Dieser grundsätzlichen Abneigung gegenüber der Schaffung neuen Lebens liegt die feste Überzeugung zugrunde, dass – in einer umfassenden Gesamtbewertung – jede Existenz mit mehr Leid als mit Freude und Glück verbunden ist. Nur durch konsequenten Verzicht auf Fortpflanzung könne zukünftiges Leid vermieden werden, sodass es letztendlich keine Kriege, Krankheiten oder sonstige leiderzeugende Notsituationen mehr gibt.[115]

---

[112] *Akerma*, Manifest zum Antinatalismus, 2; *Bleibohm*, Fluch der Geburt, 41.
[113] *Akerma*, Was ist Antinatalismus? Siehe URL: http://www.tabularasamagazin.de/artikel/artikel_5496/ [11.06.2015].
[114] „Nur eines lehre ich, jetzt wie früher: Das Leiden und das Ende des Leidens." – Siddhartha Gautama: Anuradha Sutta (SN 44,2).
[115] *Akerma*, Was ist Antinatalismus? Siehe URL: http://www.tabularasamagazin.de/artikel/artikel_5496/ [11.06.2015].

Antinatalisten gehen also grundsätzlich davon aus, dass ein langes Leben als Plage anzusehen und mit mannigfachen Formen des Leids verbunden ist. Der gesamte Lebensweg würde in Wahrheit bloß einen voranschreitenden Todesprozess darstellen, der mit dem letzten Atemzug endgültig abgeschlossen ist. Das irdische Dasein findet allein in der Gegenwart statt, sodass es sich bei der Zukunft lediglich um eine mögliche Aussicht handelt, die aber in jedem erdenklichen Moment vernichtet werden kann.[116]

Dem Menschen – aber auch dem Tier – wird seine Geburt „aufgezwungen", weshalb man in diesem Zusammenhang durchaus von einem „Lebensdiktat" sprechen könnte. Denn die Entscheidung, ob man dieses Leben will oder nicht, kann niemand für sich selbst treffen. Die Eltern „schenken" sozusagen ihrem Sprössling das Leben, wobei der „Beschenkte" nicht darüber entscheiden kann, ob er dieses Leben (Geschenk) annehmen möchte oder nicht.[117] Erst einmal im Leben angekommen, ist jedes Lebewesen den biologischen Anziehungskräften seines Daseins ausgesetzt, strebt nach Glück und möchte zumindest die elementaren Grundbedürfnisse befriedigt wissen. Der Fortgang des Lebens entpuppt sich in weiterer Folge oftmals als schwierige Gratwanderung. Denn wenn es um unsere sensitiven Wahrnehmungen geht, dann fühlen wir zwar den Schmerz, nicht aber die Schmerzfreiheit. Genauso fühlen wir zwar Furcht und Angst, jedoch keine Sicherheit. Wir sehnen uns nach Glück in jenen Momenten am stärksten, in denen es ausbleibt. Die realistischen Ziele des Lebens bestehen in erster Linie darin, seine unausweichlichen Leiden zu minimieren und eine weitestgehend schmerzlose Existenz zu durchleben.[118]

Gerade bei den Tieren treten die Vorzüge dieser speziellen Ethik noch drastischer zum Vorschein als bei den Menschen. Insb. jene Tiere in der Massentierhaltung oder in den Versuchslaboren sind einem unzumutbaren Leben ausgesetzt. Für diese Wesen wäre es eindeutig besser gewesen, nie geboren worden zu sein. Ihre Nichtexistenz wäre für sie zweifelsohne ein wahrer Segen gewesen und hätte unseren Planeten auf jeden Fall etwas „leidfreier" gemacht. *Bleibohm* bringt es treffend auf den Punkt: „Ihr Leiden ist evident, ist brutal und schrecklich. Für diese Lebewesen ist die Welt ein Ort der Hölle, ein Martyrium mit der einzigen Aussicht auf einen schnellen Tod. Je eher diese Tiere durch [ihren] Tod erlöst werden, desto kürzer wird ihr Leidensweg sein, je eher werden sie von der sinnlosen

[116] *Bleibohm*, Fluch der Geburt, 34 f.
[117] Ebd, 49; vgl auch: *Singer*, Praktische Ethik[3], 156: „Das bedeutet aber nicht, dass die Zeugung dieses Embryos im Interesse irgendeines potenziellen Wesens lag, das herumgeisterte und darauf wartete, zur Existenz gebracht zu werden. Ein solches Wesen gab es nicht, und wäre ich nicht zur Existenz gebracht worden, hätte es niemanden gegeben, der das Leben, dessen ich mich erfreue, verpasst hätte."
[118] *Bleibohm*, Fluch der Geburt, 36 f.

Zwangsdeportation in das Leben erlöst. Der Moment der Rückkehr in das Nichts, in den ewigen Frieden ist ihr höchstes Glück."[119]

Aber auch zahlreichen Menschen – man denke etwa an Flüchtlinge, Kranke, Unterdrückte oder Hungernde – bliebe schlimmstes Leid erspart, wären sie nie geboren worden. Demgegenüber würden zwar viele Menschen, die in Wohlstand leben und sich bester Gesundheit erfreuen, ihr bisheriges Leben als geglückt beschreiben, doch werden früher oder später auch die meisten dieser „privilegierten Menschen" von den unterschiedlichsten Formen des Leids eingeholt. Existenzängste, ungewisse wirtschaftliche Zukunftsaussichten und verschieden schwere Schicksalsschläge bilden dabei den Leidensauftakt. Alter, Krankheit, Verarmung oder Isolation verwandeln in weiterer Folge ein vermeintlich hoffnungsvoll begonnenes Leben in eine absehbare Katastrophe. Der Tod gilt letztendlich als Korrektur einer verfehlten Geburt.[120]

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte beschreibt der Antinatalismus die Erkenntnis der allgemeinen Sinnlosigkeit jeglichen Seins und das moralische Bestreben, das Leid und Elend aller Lebewesen zu verhindern. Die Hauptthese dieser Ethik lautet also dahingehend, dass jede Existenz grundsätzlich auch mit schwerem Leid verbunden ist. Ein gut geführtes Leben kann das weltliche Dasein zwar als angenehm erscheinen lassen, doch würde dieses Wesen überhaupt nicht existieren, dann könnte es das Gute auch gar nicht vermissen. Dies führt im Ergebnis zu folgender Kernaussage: „Die Nichtexistenz von Leid ist gut, während die Nichtexistenz von Glück zumindest nicht schlecht ist."[121]

Auch wenn eine Existenz vom Schicksal begünstigt und das Leben weitestgehend angenehm bzw. schmerzfrei gestaltet ist, dann würde bei hypothetischer Annahme der Nichtexistenz dieses Wesen trotzdem keinen Nachteil oder Schaden erleiden, da die Nichtexistenz nicht wahrgenommen werden und somit auch keinen Verlust darstellen kann. Ist hingegen ein Leben von Leid und Elend geprägt, so würde dieses Leid durch die Nichtexistenz verhindert werden.[122]

---

[119] Ebd, 38.
[120] Ebd, 38 f: „Leben bedeutet nicht ‚überleben, atmen und vegetieren'. Leben, lebenswertes Leben umfasst für Mensch und Tier wesentlich andere Faktoren. Leiden und Qualen können so weit anwachsen, dass nur der Tod als Flucht übrigbleibt".
[121] Ebd, 46.
[122] Ebd, 46 f; *Rippe*, Ethik im außerhumanen Bereich, 281; siehe auch *Sezgin*, die das Leid mehr oder weniger als notwendigen Bestandteil des Lebens in Kauf nimmt und das Leben daher trotz der damit verbundenen Risiken als lohnend betrachtet. *Sezgin*, Artgerecht ist nur die Freiheit, 200.

Wenngleich diese Moraltheorie insgesamt nur wenige Anhänger hat, so sind durchaus antinatalistische Ansätze in den Beiträgen zeitgenössischer Autoren zu finden. Einer davon ist etwa der deutsche Philosoph *Günther Patzig*. Zwar befürwortet *Patzig* den besonderen Schutz bedrohter Arten, da Menschen grundsätzlich eine „artenreiche natürliche Umwelt ästhetisch erfreulich" finden und auch den nachkommenden Generationen gegenüber verpflichtet wären, eine „artenreiche und erlebnisträchtige Umwelt" zu erhalten. Zudem würden auch noch praktische Gründe für die Bedeutsamkeit des Artenschutzes sprechen, da eine artenreiche Natur ein „hochempfindliches Meldesystem für beginnende Umweltschäden" sei und die in den Genen der verschiedenen Lebewesen gespeicherten Informationen bewahrt werden sollten.[123] Doch erkennt *Patzig* auch, dass es sich hierbei lediglich um Gründe einer „langfristigen Interessenssicherung" handelt und es keine „rein rationalen Gründe" gibt, eine bedrohte Tierart um ihrer selbst willen zu erhalten. Und genauso wenig könne es „eine rational begründete moralische Pflicht" für die eigene Fortexistenz der Menschheit geben. *Patzig* hält fest: „Für die Lebensumstände der kommenden Generationen haben wir eine moralische Verantwortung; es ist aber mit rationalen Gründen nicht zu belegen, daß wir auch dafür eine Verantwortung hätten, daß überhaupt Generationen nach uns kommen. Wenn – per impossibile – die jetzt lebende Menschheit aus irgendwelchen Gründen einstimmig beschließen wollte, die Fortpflanzung der Menschengattung einzustellen, so würde ich diesen Beschluß und sein Resultat, nämlich das Aussterben der Gattung Mensch etwa im Jahre 2083, aus manchen Gründen bedauern; aber es gäbe keinen rationalen moralischen Grund, einem solchen Beschluß entgegenzutreten. ‚The show must go on' ist vielleicht ein in jedem von uns tief verwurzeltes Gefühl, aber kein rationales Prinzip."[124]

Auch *Nussbaum* ist der Ansicht, dass unsere moralischen Verpflichtungen am Wohlergehen und an der Würde des individuellen Wesens ausgerichtet sein sollten. Ihr entwickelter „Fähigkeiten-Ansatz" ist dabei insofern „individualistisch", als dass er sich am einzelnen Lebewesen und nicht an der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Spezies orientiert. Zunächst ist das Wohlergehen der bereits existierenden Lebewesen vorrangig. Zwar gelte es zu bedenken, dass kein Lebewesen in Isolation gedeihen kann und das Vorhandensein geeigneter Gruppen oder Gemeinschaften einen wichtigen Bestandteil eines gedeihlichen Lebens darstelle. Was jedoch das Überleben einer gesamten Spezies angehe, so komme deren Erhaltung als Frage der Gerechtigkeit „kaum moralisches Gewicht" zu, sofern das Aussterben auf eine schonende Art und Weise von statten gehe. *Nussbaum* räumt in diesem

[123] *Patzig*, Ökologische Ethik, 74.
[124] Ebd, 75.

Zusammenhang allerdings ein, dass die Erhaltung einer Spezies durchaus von einer andersgearteten ästhetischen, wissenschaftlichen oder ethischen Relevanz sein könnte. Die Bewahrung der Artenvielfalt habe jedoch nicht unbedingt mit den von ihr behandelten Fragen der politischen Gerechtigkeit zu tun. Entscheidend seien vielmehr die Fähigkeiten und das Leid der Individuen, welche als „Subjekte der Gerechtigkeit" im Zentrum des „Fähigkeiten-Ansatzes" stehen. Hierbei gelte es vor allem die Erhaltung der artspezifischen Lebensweise der bereits existierenden Individuen in besonderer Weise zu schützen. Und genau darauf sollte ihrer Meinung nach der moralische Fokus gelegt werden, wenn es um Fragen der elementaren Gerechtigkeit geht.[125]

Neben den reflexiven Auswirkungen auf den bzw. die Geborenen selbst, gibt es darüber hinaus aber auch noch weiterführende Aspekte zu beachten, welche im Zusammenhang mit der Moraltheorie des Antinatalismus von Bedeutung sein könnten. So ist eine Ergänzung durch eine breitere Betrachtungsbasis durchaus angebracht, um die „tödlichen Folgen einer Menschengeburt" für die gesamte Natur und Tierwelt erfassen zu können. Denn jede Geburt eines Menschen führt zwangsläufig zum Tod einer Vielzahl von Lebewesen, die durch bewusste und unbewusste bzw. mittelbare und unmittelbare Handlungen ihr Leben lassen müssen. Der Mensch tötet bekanntlich schon allein durch seine Mobilität, indem er – wenngleich ohne böse Absicht – beim Spaziergang Käfer, Schnecken oder Würmer zertritt, bzw. bei einer Autofahrt Unmengen von Insekten oder auch Igel, Vögel oder andere Tiere erfasst. Der Mensch tötet weiters durch Bebauung, da jedes Bauwerk (Haus, Mauer, Straße, …) den Lebensraum zahlreicher Kleinlebewesen vernichtet. Abgesehen von den weitreichenden Bautätigkeiten tötet der Mensch auch durch seine sonstigen Lebensgewohnheiten, sei es durch Tierversuche für Medikamente oder die wissenschaftliche Neugier oder auch durch „Hobbys" wie die Jagd, Fischerei oder auch Stierkämpfe. Zuletzt tötet der Mensch noch besonders rücksichtslos durch seine Ernährungsgewohnheiten, da unzählige Tiere durch die konsumierten Fleischmengen ihr Leben lassen müssen. Abgesehen vom grausamen Akt der unmittelbaren Tötung der Tiere durch die verschiedenen Schlachtpraktiken entzieht der Mensch durch die Begleitumstände der Fleischproduktion auch anderen Menschen die notwendige Lebensgrundlage. Denn die für die Tieraufzucht aufgewendeten pflanzlichen Lebensmittel, welche als Futtermittel für die Nutztiere zur Fleischproduktion eingesetzt werden, fehlen als Nahrungsgrundlage an anderen Orten der Welt, weshalb alle sieben Sekunden ein Kind an Hunger sterben muss. Durch eine gerechtere

[125] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 484 ff.

Verteilung der Nahrungsmittel könnte ein Großteil der weltweiten Hungerprobleme relativ einfach gelöst werden. Die Produktion von Fleisch geschieht folglich nicht nur zum Nachteil der Tiere, sondern auch zum Nachteil der weniger privilegierten Menschen.[126]

Als Fazit zum antinatalistischen Ethikmodell lässt sich festhalten, dass Eltern, die einem Geschöpf das Leben aufzwingen, als sog. „Lebensschenker" egoistisch handeln und sich mit der Zeugung neuen Lebens in Wahrheit bloß selbst beschenken wollen. Denn auch im Falle eines weitestgehend glücklichen Daseins könne nach reiflichen moralischen Überlegungen das gezeugte Leben (Existenz) keinen Vorrang vor dem Nichtsein haben. Die rationale Entscheidung, keine Kinder in die Welt zu entlassen, wäre hingegen als Zeichen der Reife anzusehen, da unnötiges Leid durch die unterlassene Fortpflanzung vermieden werde.[127]

IV. Kontraktualismus (Vertragstheorien)

Bei den Vertragstheorien handelt es sich um sozialphilosophische Gedankenexperimente, die sich mit der Frage beschäftigen, wie das gerechte Zusammenleben in einer Gesellschaft moralisch und institutionell begründet werden kann. Zunächst wird angenommen, dass sich die beteiligten Individuen in einem rechtsfreien Naturzustand befinden und sich aus freiem Willen Verhaltensregeln für die wechselseitige Rücksichtnahme (Tauschprinzip) auferlegen. Die beteiligten Akteure müssen also Kompromisse aushandeln, um zu einer sozialen Ordnung zu gelangen. Das ausgehandelte Ergebnis wird dann in einem entsprechenden Gesellschaftsvertrag konstituiert. Der Kontraktualismus setzt für gewöhnlich das Vorhandensein zweckrationaler Vernunft bei den handelnden Akteuren voraus, wobei der menschlichen Rationalität zentrale Bedeutung beigemessen und auf deren Grundlage Reziprozität und Würde verstanden wird. Das wohl bekannteste Konzept einer Vertragstheorie stammt vom amerikanischen Philosophen *John Rawls* (1921-2002). Seine Theorie verfolgt das Ziel, ein gerechtes Gesellschaftssystem zu entwickeln, wobei sich alle beteiligten Parteien zunächst in einem theoretischen Urzustand hinter dem „Schleier des Nichtwissens" („veil of ignorance") befinden. In diesem Zustand geht es darum, Regeln für das gemeinschaftliche Zusammenleben zu beschließen, ohne jedoch zu wissen, welchen Platz die einzelnen Parteien später einnehmen werden. Alle handelnden Akteure befinden sich im Urzustand in der gleichen Position, wobei sie lediglich über allgemeines Wissen verfügen und keine genaue Kenntnis über sich selbst haben. Das bedeutet, dass sie sich in Unkenntnis

[126] *Bleibohm*, Fluch der Geburt, 53 ff.
[127] Ebd, 51 f.

hinsichtlich ihrer späteren Fähigkeiten, Interessen oder ihrer sozialen Stellung befinden und daher die Festlegung der gesellschaftlichen Regeln (Gesellschaftsvertrag) unter allgemeinen Gesichtspunkten vornehmen werden. Da für jeden Einzelnen die Gefahr besteht, in die schlechtest mögliche Position zu geraten, werden die Parteien dieses Risiko bei der Ausarbeitung ihrer Grundsätze berücksichtigen. Dies soll im Ergebnis zu einem gerechten Gesellschaftsvertrag für alle Beteiligten führen.[128]

Rawls bezeichnete die Gerechtigkeit als „erste Tugend sozialer Institution". Jedes Individuum müsse seiner Ansicht nach vor Unrecht und Ungerechtigkeit geschützt werden, weshalb es keine Rechtfertigung für die Verletzung der Freiheit des Einzelnen (auch nicht zum Wohle der gesamten Gesellschaft) geben könne.[129] Durch den „Schleier des Nichtwissens" werde gewährleistet, dass „niemand durch die Zufälligkeiten der Natur oder der gesellschaftlichen Umstände bevorzugt oder benachteiligt wird."[130] Bezüglich der Gleichheit von Mensch und Tier führte *Rawls* Folgendes aus: „Jetzt wende ich mich der Grundlage der Gleichheit zu, den Eigenschaften der Menschen, um derentwillen sie gemäß den Gerechtigkeitsgrundsätzen zu behandeln sind. Unser Verhalten gegenüber Tieren unterliegt nach allgemeiner Auffassung nicht diesen Grundsätzen. Mit welchen Gründen unterscheiden wir also zwischen Menschen und anderen Lebewesen und betrachten die Forderung der Gerechtigkeit nur für unsere Beziehungen zu Menschen als gültig?"[131]

Rawls sprach also davon, dass die „Gerechtigkeitsgrundsätze" nur auf Menschen anwendbar wären, nicht jedoch auf Tiere. Nur Menschen könnten auch als „moralische Personen" angesehen werden, was eine grundlegende Bedingung dafür darstelle, um auch Anspruch auf Gerechtigkeit zu haben. *Rawls* definierte „moralische Person" über die Eigenschaft, eine „Konzeption des Guten" entwickeln zu können und über einen

[128] *Rawls*, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 159 ff.
[129] Ebd, 19.
[130] Ebd, 29.
[131] Ebd, 547; „[…] Die zweite und viel schwierigere Anwendung des Gleichheitsbegriffs ist die auf die konkrete Struktur der Institutionen. Hier wird seine Bedeutung durch die Gerechtigkeitsgrundsätze festgelegt, die für alle Menschen gleiche Grundrechte verlangen. Tiere sind wohl ausgeschlossen; sie genießen einen gewissen Schutz, haben aber nicht die Stellung von Menschen. Doch dieses Ergebnis ist noch nicht erklärt. Wir müssen noch klären, was für Wesen den Schutz der Gerechtigkeit genießen. Das führt zu der dritten Ebene, auf der die Frage der Gleichheit entsteht. Die natürliche Antwort scheint zu sein: genau die moralischen Subjekte haben ein Recht auf gleiche Gerechtigkeit. Moralische Subjekte zeichnen sich durch zwei Eigenschaften aus: erstens sind sie einer Vorstellung von ihrem Wohle (im Sinne eines vernünftigen Lebensplanes) fähig (und haben sie auch); zweitens sind sie eines Gerechtigkeitssinnes fähig (und haben ihn auch), eines im allgemeinen wirksamen Wunsches, die Gerechtigkeitsgrundsätze anzuwenden und nach ihnen zu handeln, jedenfalls in einem gewissen Mindestmaß. Mit der Kennzeichnung der Menschen im Urzustand legen wir die Art von Wesen fest, auf die sich die beschlossenen Grundsätze beziehen." Ebd, 548.

Gerechtigkeitssinn zu verfügen.[132] *Nussbaum* wendet an dieser Stelle ein, dass *Rawls* möglicherweise einen empirischen Fehler gemacht und die Intelligenz sowie Beziehungsfähigkeit mancher Tiere nicht erkannt hat. Denn durch die Beobachtung der Vielschichtigkeit und Komplexität des tierlichen Verhaltens würde ihre Beteiligung am Gesellschaftsvertrag „als sehr viel plausibler erscheinen oder zumindest als erhellendes Gedankenspiel."[133]

Hingegen zögerte *Rawls* nicht, „moralische Verpflichtungen" gegenüber Tieren anzunehmen. Dabei würde es sich allerdings nicht um „Fragen der Gerechtigkeit" handeln und demzufolge räumte er ein, dass sich die Vertragstheorie „nicht auf natürliche Weise auf sie ausdehnen" lässt. Letztendlich verwies er auf die Metaphysik und ließ offen, wie unsere Pflichten gegenüber Tieren gestaltet sein sollten.[134]

Abgesehen von der konkreten Vertragskonzeption *Rawls'* haben die Vertragstheorien generell einige grundlegende Schwächen zu verzeichnen. Denn zunächst werden grundsätzlich nur jene Akteure direkt berücksichtigt, die auch dazu imstande sind moralische Urteile zu fällen und faktisch über die Fähigkeit verfügen, Verträge zu schließen oder an der Vertragsgestaltung mitzuwirken.[135] Da grundsätzlich nur (rationale erwachsene) Menschen diese Fähigkeiten besitzen, bilden sie dadurch quasi eine Gemeinschaft. Sie leben nach Gesetzen, die sie sich selbst als gerechtes Ordnungssystem auferlegt haben und ihre eigenen Freiheiten einschränken. Infolgedessen kommen auch nur Menschen als potentielle Träger von Rechten in Betracht, weshalb für die Wahrung tierlicher Interessen in der Regel kein Raum bleibt.[136]

Das Recht wird also im Kontraktualismus von denjenigen geschaffen, die über die Fähigkeit verfügen bzw. denen es gelingt, gemeinsam die Macht zu ergreifen. Solange es keinen Vertragspartner stört, können die „Opfer" von Ungerechtigkeiten problemlos leiden.[137] Als „Opfer" müssten hierbei allem voran die Tiere angesehen werden, deren Interessen regelmäßig keine allzu große Bedeutung beigemessen wird. Mensch und Tier teilen sich zwar die Lebensräume und die vorhandenen Ressourcen, doch wird gewissermaßen ein Konkurrenzverhältnis begründet. Dabei scheint die Machtasymmetrie zu groß zu sein, als dass

[132] Ebd, 548.
[133] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 452.
[134] *Rawls*, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 556; siehe auch: *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 450.
[135] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 42 f; Ob Tierrechte vertragstheoretisch begründet werden können, wird im aktuellen Diskurs – in Anknüpfung an *Rawls* – allerdings kontrovers diskutiert. Vgl dazu: *Carruthers*, Kontraktualismus und Tiere, 78 ff bzw. *Rowlands*, Gerechtigkeit für alle, 92 ff.
[136] *Patzig*, Ökologische Ethik, 73; *Cohen*, Warum Tiere keine Rechte haben, 55.
[137] *Regan*, Wie man Rechte für Tiere begründet, 34 f; *Ladwig*, Menschenrechte und Tierrechte, 135.

ein hypothetisches Vertragsverhältnis denkbar wäre, in dem es Vorteile für beide Seiten geben könnte.[138] Durch die Machtkonzentration bei der herrschenden Gruppe kann diese für gewöhnlich mehr Rechte für sich beanspruchen als etwa Tiere oder auch andere Menschen, die aufgrund körperlicher bzw. geistiger Defizite unterlegen sind.[139]

Die Vertragstheorien gehen ferner von der Fiktion aus, dass alle Vertragsparteien hinsichtlich ihrer natürlichen Veranlagung (insb. sozialen Fähigkeiten und vitalen Bedürfnisse) gleich sind und ihre Grundsätze auch dahingehend festlegen. Es wird daher ausgeblendet, dass die betroffenen Individuen vielleicht aufgrund körperlicher, kultureller oder auch speziestypischer Besonderheiten unterschiedliche Interessen haben können. Etwaigen einzelfallbezogenen Entwicklungshindernissen oder der Optimierung und Entfaltung persönlicher Potentiale wird daher insgesamt kaum Bedeutung beigemessen.[140]

Trotz dieser augenscheinlichen Unzulänglichkeiten beschäftigen sich zahlreiche Autoren mit den Vertragstheorien und thematisieren diese im Zusammenhang mit der Begründung von Tierrechten. So etwa der Tierrechtskritiker *Peter Carruthers*, der sich mit der Frage beschäftigt, welcher moralische Status den Tieren im Rahmen der Vertragstheorien zukommen könnte. Er knüpft zunächst an den *Rawls'schen* Zustand hinter dem „Schleier des Nichtwissens" an, wobei für ihn außer Zweifel steht, dass Tiere keine rationalen Akteure („rational agents") sind und deshalb auch keinen dem Menschen vergleichbaren moralischen Status haben können.[141] Laut *Carruthers* mangle es den Tieren am nötigen Bewusstsein, was nicht zuletzt durch die Unfähigkeit zum Sprachgebrauch manifestiert werde. Und da Tiere seiner Ansicht nach nicht dazu imstande wären, bewusste Gedanken zu fassen, müssten auch ihre Schmerzen, Leiden oder Wünsche unbewusst sein.[142]

Im Urzustand wäre es laut *Carruthers* aber dennoch grundsätzlich denkbar, dass bestimmte Akteure – als Stellvertreter – im Namen der Tiere sprechen. Aus kontraktualistischer Perspektive könnte daher ein rationaler Akteur beauftragt werden, für die Rechte nichtrationaler Akteure einzutreten, damit auch deren Interessen entsprechend in den Gesellschaftsvertrag einfließen. Allerdings würde diese Erweiterung der *Rawls'schen* Theorie dazu führen, dass Tieren die gleichen Rechte wie Menschen verliehen werden müssten. Da nämlich die Menschen hinter dem „Schleier des Nichtwissens" noch keine moralischen

[138] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 454.
[139] Ebd, 43; Zur Problematik der Unparteilichkeit bei Interessenskonflikten zwischen Mensch und Tier siehe: *Teutsch*, Das Tier als Objekt, 24.
[140] *Maier*, Diskriminierung durch den Sozialkontrakt?, 414 ff.
[141] *Carruthers*, Kontraktualismus und Tiere, 78.
[142] *Carruthers*, The animal issue, 127 ff.

Überzeugungen haben, wäre es laut *Carruthers* nicht möglich, Tieren einen ungleichen bzw. untergeordneten Status im Vergleich zum Menschen einzuräumen. Angesichts dieser weitreichenden Konsequenzen lehnt *Carruthers* diesen möglichen Zugang für die Begründung fundierter Tierrechte ab: „[...] die Vorstellung, dass Tieren der gleiche Status verliehen werden sollte wie uns, ist zu extrem, als dass wir sie zu akzeptieren bereit sein sollten […].“[143]

Carruthers erkennt in diesem Stellvertreter-Modell aber noch ein weiteres Problem. Er fürchtet, dass es zu einer Ausuferung an moralischen Rechten kommen könnte. Denn sollte es erst einmal erlaubt sein, dass Tiere einen Stellvertreter erhalten, dann bestünde seiner Ansicht nach die Gefahr, dass auch weitere Entitäten (Pflanzen, Mikroorganismen, Berge oder Gebäude) durch Stellvertreter ihre vermeintlichen „Interessen“ geltend machen könnten.[144] „Doch der Haupteinwand gegen die Entscheidung, hinter dem Schleier des Nichtwissens Vertreter tierlicher Interessen zuzulassen, lautet, dass sie willkürlich ist. Sie ist ohne eigenständige theoretische Begründung getroffen, einfach nur, um das gewünschte Ergebnis zu gewährleisten – dass Tiere einen moralischen Status haben sollen“, so *Carruthers*.[145] Im Ergebnis sieht er daher – ausgehend von kontraktualistischen Prämissen – keine Möglichkeit, Tierrechte direkt zu begründen.[146]

Auch *Regan* äußert sich zu den Vertragstheorien und kritisiert dabei, dass zunächst nur jene Individuen, die auch dazu in der Lage sind, Verträge zu schließen und die Bedingungen zu akzeptieren, direkt geschützt werden und somit über die vertraglich geschaffenen, anerkannten und gesicherten Rechte verfügen. Zwar können in den „vertraglichen“ Schutz grundsätzlich auch jene Menschen miteinbezogen werden, die selbst nicht dazu in der Lage sind moralische Auffassungen zu verstehen (Kinder, Behinderte), doch werden diese dann lediglich aufgrund „gefühlsmäßiger Interessen“ von rationalen Akteuren – insb. den Eltern oder sonstigen Angehörigen – geschützt. Auch wenn über diesen Weg vertragliche Schutzpflichten gegenüber „unvernünftigen“ Menschen („nichtrationalen Akteuren“) begründet werden können, so handelt es sich dabei nicht um direkte Pflichten gegenüber

[143] *Carruthers*, Kontraktualismus und Tiere, 79 f.
[144] Ebd, 80.
[145] Ebd.
[146] *Carruthers* beschreibt allerdings in weiterer Folge zwei Varianten, wie Tieren indirekte moralische Bedeutung zukommen könnte. Die erste Möglichkeit bestünde darin, Tiere unter die Normen zu subsumieren, die den Schutz des Privateigentums zum Gegenstand haben und die zweite Möglichkeit wäre, Tiere „als Angelegenheit von berechtigtem öffentlichen Interesse zu behandeln.“ Siehe Ebd, 84 ff.

diesen Individuen, sondern nur um indirekte bzw. nachgeordnete Pflichten gegenüber nahestehenden Personen (Eltern, Großeltern, Geschwister, …).[147]

Für Tiere gelte im Sinne der Vertragstheorien im Prinzip dasselbe wie für jene „unvernünftigen" Menschen, die selbst zum Vertragsabschluss nicht fähig sind. Da sie nämlich selbst keine Verträge schließen oder an der Vertragsgestaltung mitwirken können, besitzen sie – unter kontraktualistischen Gesichtspunkten – grundsätzlich auch keine Rechte.[148] Es bestehe aber auch für Tiere die Möglichkeit, in den vertraglichen Schutzbereich miteinbezogen zu werden, da sie gleichfalls aufgrund „gefühlsmäßiger Interessen" rationaler Akteure schutzwürdig sein können. Dabei handelt es sich aber wiederum nicht um unmittelbare Pflichten gegenüber dem Tier, sondern um Pflichten gegenüber denjenigen Menschen, denen das Tier nahe steht.[149]

Ausgehend von diesen Unzulänglichkeiten hat *Regan* eine weitergehende Argumentationslinie entwickelt, wonach der Kontraktualismus sowohl Tieren als auch Menschen, die keine rationalen Akteure sind (z.B. geistig behinderte oder demente Menschen), einen moralischen Status verleihen kann. Würde nämlich die höhere Vernunftbegabung keine notwendige Bedingung für die Einbeziehung in den Anwendungsbereich der Gerechtigkeit darstellen, dann wäre es naheliegend, dass nicht nur Menschen, sondern auch Tiere in einem gerechtigkeitsbasierten System Berücksichtigung finden können. Dabei hat *Regan* wiederum die kontraktualistische Version von *Rawls* vor Augen, modifiziert jedoch deren Ausgangssituation im rechtsfreien Urzustand. Wenn die Akteure hinter dem „Schleier des Nichtwissens" hinsichtlich ihrer Charaktereigenschaften, Fähigkeiten oder ihrer Stellung in der Gesellschaft in Unkenntnis sind, dann gibt es laut *Regan* keinen guten Grund, weshalb sie nicht auch in Unkenntnis ihrer Spezies sein sollten. Der einzige Grund, weshalb Tiere im Urzustand von den handelnden Individuen anders beurteilt werden als Menschen, liege nämlich darin, dass sie sich in Kenntnis über ihre Zugehörigkeit zur menschlichen Spezies befinden. Deshalb müsse laut *Regan* auch das Wissen hinsichtlich der Spezieszugehörigkeit durch den „Schleier des Nichtwissens" ausgeschlossen werden, um ein faires Verfahren bei der Aufstellung der Gerechtigkeitsgrundsätze zu gewährleisten. Schlussendlich würden die Individuen im

[147] *Regan*, Wie man Rechte für Tiere begründet, 34.
[148] Im Gegensatz zu diesen theoretischen Überlegungen bei der Begründung von Rechten in den Vertragstheorien unterscheiden wir heute zwischen den Begriffen „Rechtsfähigkeit" und „Geschäftsfähigkeit".
[149] *Regan*, Wie man Rechte für Tiere begründet, 34 f.

Urzustand dann Normen wählen, welche die Interessen jeder Spezies gleichermaßen berücksichtigen.[150]

Auch *Rowlands* plädiert dafür, dass jedes Wesen aufgrund des „Gleichheitsprinzips" im selben Maße Anspruch auf moralische Berücksichtigung haben sollte und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein menschliches Individuum handelt oder um ein Tier.[151] Wir können nämlich in Wahrheit keinen Einfluss darauf nehmen, welcher Spezies wir angehören. Dieser Umstand wird uns von der Natur vorgegeben, weshalb die Eigenschaft der Spezieszugehörigkeit moralisch genauso irrelevant sein sollte, wie etwa die Zugehörigkeit der Rasse, das Geschlecht oder auch die Augenfarbe. Im Urzustand hinter dem „Schleier des Nichtwissens" gelte es daher auch die Kenntnis der Spezies und die damit verbundene Stellung im gesellschaftlichen Gesamtgefüge bei der Ausarbeitung der moralischen Grundsätze auszublenden.[152]

In weiterer Folge nimmt *Rowlands* – ähnlich wie zuvor schon *Nelson*[153] – eine Unterscheidung zwischen „moralischen Objekten" und „moralischen Subjekten" vor. Bei einem „moralischen Objekt" handelt es sich um ein Wesen, das zwar möglicherweise in seinen intellektuellen Fähigkeiten beschränkt ist, aber dennoch moralische Rücksichtnahme verdienen soll. Ein „moralisches Subjekt" hingegen ist ein Wesen, „das zu moralischem Denken oder Urteilen fähig ist".[154] Im Urzustand müsse laut *Rowlands* die Kenntnis, ob man ein moralisches Subjekt oder Objekt ist, ebenfalls ausgeblendet werden. Bei der Festsetzung der institutionellen Regeln bleibt daher das Wissen um alle unverdienten Eigenschaften gänzlich unberücksichtigt. Die Grenzen der Moral sind dabei derart gestaltet, dass davon letztendlich all jene Wesen eingeschlossen werden, „die ein Wohl im Sinne einer Erlebnisfähigkeit haben".[155]

---

[150] *Regan*, The Case for Anmial Rights, 171 f: „The only apparent reason the original contractors could have for judging the case of animals differntly is if we assume, as Rawls does, that those in the original position know that they will be human beings, whether agents or patients. […] To allow those in the original position to know what species they will belong to is to allow them knowledge no different in kind from allowing them to know what race or sex they will be. If knowledge of these latter details must be excluded by the veil of ignorance, in order to insure a fair procedure in the selection of principles of justice, then knowledge of the former detail must be excluded as well. The veil of ignorance cannot be thick enough if, while denying access to many of the particular contingencies of one's life because knowldge of them might prejudice one's selection of principles of justice, it nevertheless allows one to know that one will belong to the species Homo sapiens."
[151] *Rowlands*, Gerechtigkeit für alle, 92.
[152] Ebd, 96 f.
[153] Siehe C.VI. S.116.
[154] *Rowlands*, Gerechtigkeit für alle, 99.
[155] Ebd, 100 ff.

V. Mitleidsethik und Ethik der Fürsorge

Diese Moraltheorien setzen – wie auch der Utilitarismus und der Antinatalismus – bei der Leidensfähigkeit der Individuen an, basieren jedoch vorwiegend auf altruistischen Affekten. In der abendländischen Tradition wird Mitleid – im Kontext von Ethik und Moral – als besonders tugendhafte menschliche Eigenschaft gesehen, welche einen wichtigen Bestandteil der christlichen Nächstenliebe bildet.[156] Aber auch in den buddhistischen Kulturkreisen gilt Mitgefühl („Karuna") als zentraler Begriff, der die Tugend des Erbarmens beschreibt.[157] Mitleid stellt dabei als Teilbereich des Mitgefühls das negative Pendant zur Mitfreude (Teilnahme am Glück eines Anderen) dar und lässt sich heutzutage definieren als die gefühlte unmittelbare Anteilnahme am Schmerz und Leid eines Anderen.[158] Die moralische Konzeption des Mitleids gebietet es, alle leidempfindenden Lebewesen gleichermaßen mit Rücksicht, Respekt und Anerkennung zu behandeln.[159] Mitleid kann dabei nicht nur für andere Menschen empfunden werden, sondern auch für Tiere.[160]

Eng verwandt mit der Mitleidsethik ist demnach auch die Ethik der Fürsorge. Diese Moraltheorie muss neben ihrer persönlichen Komponente – den Beziehungen zwischen Individuen – noch von einer politischen Sichtweise durchdrungen bzw. ergänzt werden, um auch effektiv sein zu können.[161] Zusätzlich zum altruistischen Verhalten muss also auch der politische Kontext im Auge behalten werden.[162]

Die Frage, wer die Schuld am Leid des anderen Wesens trägt bzw. wer dafür – wenngleich nur indirekt – verantwortlich ist, spielt bei diesen Ethikmodellen grundsätzlich keine Rolle. Dementsprechend kann man mit dem Opfer einer Gewalttat ebenso Mitleid haben, wie mit jemandem, der an einer tödlichen Krankheit leidet. Es kommt folglich nicht darauf an, dass

---

[156] *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Mitleid, 140; *Ingensiep/Branzke*, Das Tier, 95.
[157] *Bastian*, Das Nirvana und die buddhistische Moral, 250; zu „Karuna" im Buddhismus siehe ausführlich: *Mohr*, Karuna and compassion: A comparison of eastern and Western Approaches, 143 ff.
[158] *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Mitleid, 140; Bereits in der Antike befasste sich *Aristoteles* mit dem Mitleid und versuchte eine allgemeine Definition zu finden: „Es sei also Mitleid eine Art von Schmerz aufgrund eines vermeintlichen Übels, das verderblich oder schmerzlich ist, bei jemandem, der es nicht verdient hat, dass ihm derartiges widerfährt, und von dem man erwarten kann, dass man es selbst oder einer der Seinigen erleidet, und dies ist der Fall, wenn es nahe scheint; denn offensichtlich muss derjenige, der Mitleid empfinden soll, der Meinung sein, es sei ein Übel von der Art vorhanden, wie er selbst oder einer der Seinigen es erleiden kann, und dass es sich um ein Übel von der Art handeln muss wie in der Definition gesagt oder ein ähnliches oder dem sehr nahe kommendes." *Aristoteles*, Rhetorik, Buch II, Kap 8, Zeile 1385 b 13-19.
[159] *Wolf*, Haben wir moralische Verpflichtungen gegen Tiere?, 60.
[160] *Schopenhauer*, Preisschrift über die Grundlage der Moral, §19, 136; Vgl auch *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 59 ff: Für *Hoerster* lässt sich eine überzeugende Tierethik überhaupt nur über eine altruistische Einstellung gegenüber Tieren begründen, da die Beachtung von tierlichen Interessen nur von subjektiven Interessensstandpunkten aus geschehen könne.
[161] *Donovan*, Aufmerksamkeit für das Leiden, 115.
[162] Ebd, 119.

wir angesichts moralischer Verfehlungen oder verwerflicher Handlungen Vorwürfe erheben.[163]

Die Theorie der Mitleidsethik bzw. Ethik der Fürsorge führt zu einer direkten Ausdehnung der Moral auf Tiere, was mit unmittelbaren Pflichten ihnen gegenüber verbunden ist. Doch wird von Kritikern immer wieder der Vorwurf erhoben, dass es sich bei Mitleid bloß um einen vorübergehenden Affekt – geleitet von altruistischen Gefühlen – handeln würde, welcher je nach persönlichen Präferenzen Schwankungen unterliegt. Von einer gefestigten Moral werde hingegen dauerhaft das gleiche Maß an Rücksichtnahme und Gerechtigkeit gefordert. Mitleid könne daher nur dann als Grundlage einer moralphilosophischen Konzeption dienen, wenn es zu einer dauerhaften Tugend verfestigt wird. Aus diesem Grund steht etwa *Regan* der Mitleidsethik durchaus kritisch gegenüber, da es seiner Ansicht nach keine Garantie dafür gibt, dass freundliche Handlungen auch aus den richtigen Motiven herrühren.[164]

Des Weiteren wird als Kritikpunkt gegen die Ethik des Mitgefühls und der Fürsorge vorgebracht, dass bei diesen Ethikformen weniger die Vernunft als irrationale, unkontrollierbare und unberechenbare Gefühle im Mittelpunkt stehen. *Donovan* begegnet dieser Kritik dahingehend, dass es sich beim Empfinden von Mitgefühl sowohl um „eine komplexe intellektuelle als auch emotionale Betätigung" handeln würde.[165] Ähnlich wie *Wolf* hält sie eine Universalisierung des Mitgefühls – vor allem auch eine Ausdehnung auf Tiere – für naheliegend.[166]

So bildete schon für den deutschen Philosophen *Arthur Schopenhauer* (1788-1860) das Mitleid als wichtigste „moralische Triebfeder" das Fundament aller ethischen Überlegungen.

---

[163] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 456 f.

[164] *Regan*, Wie man Rechte für Tiere begründet, 37: „Wenn ich beispielsweise ein großzügiger Rassist bin, dann werde ich geneigt sein, freundlich gegenüber Mitgliedern meiner Rasse zu handeln, ihre Interessen über die der anderen zu stellen. Meine Freundlichkeit wäre real und soweit auch gut. Aber ich glaube, es ist zu offensichtlich, um noch weiterer Begründung zu bedürfen, daß meine freundlichen Handlungen nicht über jeden moralischen Tadel erhaben wären, daß sie tatsächlich positiv falsch sein könnten, weil sie in Ungerechtigkeit wurzeln. Ungeachtet dessen hat Freundlichkeit den Status einer Tugend, die gefördert werden sollte, aber sie kann einfach nicht das Gewicht einer Theorie der richtigen Handlungen tragen."

[165] *Donovan*, Aufmerksamkeit für das Leiden, 105 f; *Donovan* führt weiter aus, „dass das Mitgefühl ganz im Gegenteil mit der Ausübung der moralischen Vorstellungskraft einhergeht, mit einer intensiven Aufmerksamkeit für die Realität eines Anderen, die sowohl eine ausgeprägte Beobachtungsgabe und ein starkes Konzentrationsvermögen als auch Bewertungs- und Urteilsfähigkeiten erfordert. Es geht darum, die Welt eines Anderen angemessen zu sehen, zu verstehen, worin das Erleben eines Anderen besteht. Dies ist sowohl eine kognitive als auch eine emotionale Anstrengung". Ebd, 107 f; siehe auch *Sezgin*, Artgerecht ist nur die Freiheit, 18: Als Ausgangsbasis der Moral beschreibt sie sowohl emotionale als auch kognitive Komponenten. Denn sowohl „Verstand" als auch „Gefühl" würden zur zentralen Einsicht führen, „dass andere ähnliche Empfindungen haben wie wir".

[166] *Donovan*, Aufmerksamkeit für das Leiden, 113; *Wolf*, Haben wir moralische Verpflichtungen gegen Tiere?, 63.

Jegliches menschliche Handeln würde sich auf eine der drei Triebfedern – Egoismus, Bosheit oder Mitleid – zurückführen lassen, wobei lediglich die Handlungen aus Mitleid moralisch wären. Die „Erkenntnis fremden Leidens“ würde uns zu uneigennützigem Handeln verleiten, weshalb nur durch das Mitleid der Egoismus überwunden werde.[167] *Schopenhauer* wörtlich: „Denn gränzenloses Mitleid mit allen lebenden Wesen ist der festeste und sicherste Bürge für das sittliche Wohlverhalten und bedarf keiner Kasuistik. Wer davon erfüllt ist, wird zuverlässig Keinen verletzen, Keinen beeinträchtigen, Keinem wehe thun, vielmehr mit Jedem Nachsicht haben, Jedem verzeihen, Jedem helfen, so viel er vermag, und alle seine Handlungen werden das Gepräge der Gerechtigkeit und Menschenliebe tragen.“[168]

„Neminem laede; imo omnes, quantum potes, juva [Verletze niemanden; vielmehr hilf allen, soweit du kannst]“ dies galt für *Schopenhauer* als das Prinzip aller Moral.[169] Das Gesetz alleine würde hingegen keine taugliche Grundlage für die Bekämpfung der Boshaftigkeit bereitstellen, denn dieses könne „höchstens Gerechtigkeit, nicht aber Menschenliebe und Wohlthun erzwingen“.[170]

Schopenhauer beschrieb die emotionale Komponente des Mitfühlens am Leid eines anderen als „alltägliche[s] Phänomen des Mitleids, d.h. der ganz unmittelbaren, von allen anderweitigen Rücksichten unabhängigen Theilnahme zunächst am Leiden eines Andern und dadurch an der Verhinderung oder Aufhebung dieses Leidens, als worin zuletzt alle Befriedigung und alles Wohlseyn und Glück besteht. Dieses Mitleid ganz allein ist die wirkliche Basis aller freien Gerechtigkeit und aller ächten Menschenliebe. Nur sofern eine Handlung aus ihm entsprungen ist, hat sie moralischen Werth: und jede aus irgend welchen anderen Motiven hervorgehende hat keinen. Sobald dieses Mitleid rege wird, liegt mir das Wohl und Wehe des Andern unmittelbar am Herzen, ganz in der selben Art, wenn auch nicht stets in dem selben Grade, wie sonst allein das meinige: also ist jetzt der Unterschied zwischen ihm und mir kein absoluter mehr.“[171]

Schopenhauers Ethik nimmt ausdrücklich auch Tiere in die „moralische Gemeinschaft“ auf, weshalb er Mitleid nicht nur gegenüber den Mitmenschen, sondern auch gegenüber Tieren forderte. Er schrieb: „Die von mir aufgestellte moralische Triebfeder bewährt sich als die ächte ferner dadurch, daß sie auch die Thiere in ihren Schutz nimmt, für welche in den

[167] *Schopenhauer*, Preisschrift über die Grundlage der Moral, §16, 102 ff.
[168] Ebd, §19, 133.
[169] Ebd, §6, 35.
[170] Ebd, §13, 84.
[171] Ebd, §16, 106.

andern Europäischen Moralsystemen so unverantwortlich schlecht gesorgt ist. Die vermeinte Rechtlosigkeit der Thiere, der Wahn, daß unser Handeln gegen sie ohne Bedeutung sei, oder, wie es in der Sprache jener Moral heißt, daß es gegen Thiere keine Pflichten gebe, ist geradezu eine empörende Rohheit und Barbarei des Occidents, deren Quelle im Judenthum liegt".[172]

Schopenhauer sprach sich zwar klar und deutlich für eine bessere Behandlung der Tiere aus, verteidigte aber nicht deren Lebensrecht. Man könnte ihm daher in dieser Hinsicht vorwerfen, inkonsequent gewesen zu sein, da er tatsächlich die Ansicht vertrat, dass Menschen Tiere essen müssten. Er begründete dies wie folgt: „Daß übrigens das Mitleid mit Thieren nicht so weit führen muß, daß wir, wie die Brahmanen, uns der thierischen Nahrung zu enthalten hätten, beruht darauf, daß in der Natur die Fähigkeit zum Leiden gleichen Schritt hält mit der Intelligenz; weshalb der Mensch durch Entbehrung der thierischen Nahrung, zumal im Norden, mehr leiden würde, als das Thier durch einen schnellen und stets unvorhergesehenen Tod, welchen man jedoch mittelst Chloroform noch mehr erleichtern sollte. Ohne thierische Nahrung hingegen würde das Menschengeschlecht im Norden nicht ein Mal bestehn können. Nach dem selben Maaßstabe läßt der Mensch das Thier auch für sich arbeiten, und nur das Uebermaaß der aufgelegten Anstrengung wird zur Grausamkeit".[173] In diesem Punkt erntet *Schopenhauer* – wie zuvor auch schon *Bentham* – die Kritik *Singers*, da dieser keine stichhaltige Erklärung für die Notwendigkeit des Fleischkonsums (Warum speziell im Norden?) lieferte. Obwohl *Schopenhauer* es grundsätzlich besser wissen müsste, habe er sich von der „hässlichen Realität" der kommerziellen Zucht und Schlachtung von Tieren für die Fleischproduktion einfach abgewendet.[174] Auch die an *Schopenhauer* anknüpfende Mitleidsethikerin *Ursula Wolf* kritisiert die mangelnde Berücksichtigung des tierlichen Lebenswillens. Treffend hält sie fest, dass „die motivationale Basis der Moral, die Einstellung des Mitleids, mit dem Töten der Wesen, auf die sie sich bezieht, affektiv unvereinbar ist. Wenn im Mitleid ein positiver Bezug auf das Wohl anderer Wesen liegt, dann impliziert dieses Wollen des Wohls des anderen auch, daß man sein Weiterleben will."[175]

Neben den bisher Genannten können aber auch noch weitere berühmte Philosophen der Mitleidsethik zugeordnet werden. Wenn es etwa um Fragen des achtsamen und würdevollen Umgangs des Menschen mit dem Tier geht, dann führt kein Weg am Namen *Albert*

[172] Ebd, §19, 136.
[173] Ebd, §19, 142.
[174] *Singer*, Animal Liberation, 231 ff.
[175] *Wolf*, Haben wir moralische Verpflichtungen gegen Tiere?, 74.

Schweitzer (1875-1965) vorbei. Dem deutsch-französischen Arzt und Philosophen war die überwiegend vorherrschende ethische Denkweise, die sich nur auf zwischenmenschliche Beziehungen beschränkte, zu eng. Aus diesem Grund entwickelte er seine berühmte pathozentrisch (genauer „biozentristisch“[176]) ausgerichtete „Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben“, welche Menschen wie auch Tiere gleichermaßen berücksichtigt.[177] Während es bei *Schopenhauers* Mitleidsethik noch an einer umfassenden „Lebensbejahung“ mangelte, rückt *Schweitzer* das Leben an sich – und nicht etwa erst die Leidens- oder Empfindungsfähigkeit – in den Mittelpunkt der ethischen Betrachtung.[178] Seine Ethik fühlt sich sämtlichem Leben in gleichem Maße verpflichtet, denn jedes Lebewesen verfüge über einen ausgeprägten Willen zum Leben und erhält deshalb per se einen eigenständigen Wert zugesprochen.[179]

Schweitzer hielt eine erweiterte Sensibilisierung des Menschen für alles Lebendige für unerlässlich. Das Leben gilt als das Zentralkriterium seiner Ethik und dementsprechend deutlich betonte er: „Ethik besteht also darin, dass ich die Nötigung erlebe, allem Willen zum Leben die gleiche Ehrfurcht vor dem Leben entgegenzubringen wie dem eigenen. Damit ist das denknotwendige Prinzip des Sittlichen gegeben. Gut ist, Leben erhalten und Leben fördern; böse ist, Leben vernichten und Leben hemmen.“[180] Weiters führte er aus: „Wahrhaft ethisch ist der Mensch nur, wenn er der Nötigung gehorcht, allem Leben, dem er beistehen kann, zu helfen, und sich scheut, irgendetwas Lebendigem Schaden zu tun. Er fragt nicht, inwiefern dieses oder jenes Leben als wertvoll Anteilnahme verdient, und auch nicht, ob und inwieweit es noch empfindungsfähig ist. Das Leben als solches ist ihm heilig. Er reißt kein Blatt vom Baume ab, bricht keine Blume und hat acht, dass er kein Insekt zertritt. Wenn er im Sommer nachts bei der Lampe arbeitet, hält er lieber das Fenster geschlossen und atmet dumpfe Luft, als dass er Insekt um Insekt mit versengten Flügeln auf seinen Tisch fallen sieht.“[181]

Schweitzer erkannte aber auch, dass es zwangsläufig zu Konflikten zwischen den Interessen der verschiedenen Lebensformen kommt. Der Mensch kann nämlich genauso

[176] Siehe ausführlich: *Rippe*, Ethik im außerhumanen Bereich, 99 ff; Der Biozentrismus erweitert den Kreis der moralischen Objekte auf alle Lebewesen (auch auf Pflanzen, Bakterien, Pilze, …).
[177] *Schweitzer*, Kultur und Ethik, Kap XXI, 241; wörtlich: „Ethik ist ins Grenzenlose erweiterte Verantwortung gegen alles, was lebt“.
[178] *Ingensiep/Branzke*, Das Tier, 100 f.
[179] *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Ehrfurcht vor dem Leben, 42 f; *Patzig* kritisiert hierbei, dass *Schweitzers* Ethik mit einem absoluten Wert des Lebens operiert, welcher nicht zur Disposition steht und auch keinerlei Wertunterschiede akzeptiert. So wirke es doch etwas befremdlich, das Leben von Bakterien oder Algen mit dem gleichen Wert wie dem Leben eines hoch entwickelten Säugetieres zu bemessen. *Patzig*, Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten, 71.
[180] *Schweitzer*, Kultur und Ethik, Kap XXI, 239.
[181] Ebd, 240.

wenig wie die Tiere überleben, ohne nicht wenigstens pflanzliches Leben zu schädigen.[182] Doch erlaubt die „Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben" keine Kompromisse und erkennt auch keine relative Ethik an. Als „gut" gilt dabei nur die Erhaltung und Förderung von Leben, als „böse" jegliche Vernichtung und Schädigung, völlig gleichgültig, unter welchen Umständen dies geschieht. Damit wird jeder Einzelne gezwungen, in Konfliktsituationen zu entscheiden, ob er ethisch handelt oder sich der Vernichtung von Leben schuldig macht.[183] *Schweitzers* Ethik weist somit eher appellativen Charakter auf, als dass sie konkrete handlungsanleitende Prinzipien bereitstellen würde.[184] Letzten Endes obliegt es jedem selbst, in Konfliktfällen eine subjektive Entscheidung zu treffen, wo für ihn die Grenze für das Postulat der Erhaltung und Förderung des Lebens liegt und ab wann eine Schädigung von Leben moralisch vertretbar ist. In jedem einzelnen Fall, in dem es zu einer Schädigung von Leben kommt, müsse daher eine sorgfältige Interessensabwägung vorgenommen werden.[185]

Die „Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben" beinhaltet neben bloßen Unterlassungspflichten auch aktive Pflichten zum Handeln. Wir wären daher nicht nur dazu verpflichtet, Tiere nicht zu töten oder zu quälen, sondern darüber hinaus auch die Lebensqualität und das Wohlergehen der Tiere aktiv zu beschützen.[186] So verlangt *Schweitzers* Ethik etwa, dass jede Möglichkeit aktiv etwas Gutes zu tun, wahrgenommen werden müsse. Immer dort, wo Tieren Leid zugefügt werde, seien wir zum unmittelbaren Einschreiten angehalten. Niemand dürfe einfach wegsehen oder sich darauf hinausreden, dass ihm die Sache nichts angehe. Wenn wir Leid geschehen ließen und unsere Augen davor verschließen, dann würden wir uns genauso mitschuldig machen.[187]

Aus alledem kann als Fazit festgehalten werden, dass *Schweitzers* „Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben" in Wahrheit ein „unerreichbare[s] Idealziel" vor Augen hat. Es geht dabei aber in erster Linie nicht darum, dieses Ziel unter allen Umständen zu erreichen, vielmehr verlangt seine Ethik bloß, dass man sich ernsthaft bemühen sollte, diesen Zielvorstellungen so nahe wie möglich zu kommen.[188] *Hoerster* kritisiert allerdings, dass diese „absolute Ethik" einer unterschiedslosen „gleichen Ehrfurcht vor allem Leben" keine Lösungen für moralische

[182] Ebd, 247: „Auch ich bin der Selbstentzweiung des Willens zum Leben unterworfen. Auf tausend Arten steht meine Existenz mit anderen in Konflikt. Die Notwendigkeit, Leben zu vernichten und Leben zu schädigen, ist mir auferlegt." Siehe auch: *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Ehrfurcht vor dem Leben, 43.
[183] *Schweitzer*, Kultur und Ethik, Kap XXI, 248.
[184] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 116.
[185] *Schweitzer*, Kultur und Ethik, Kap XXI, 249.
[186] *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 22.
[187] *Schweitzer*, Kultur und Ethik, Kap XXI, 250.
[188] *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Ehrfurcht vor dem Leben, 46.

Konflikte bereitstellen würde. Der Mensch handelt nämlich – gezwungenermaßen – diesen ethischen Grundprinzipien im Laufe seines Lebens permanent zuwider, da er allein um seiner eigenen Existenz Willen zumindest pflanzliches Leben töten und schädigen muss. Wer selbst leben will, macht sich nach *Schweitzers* Ethik also in jedem Fall schuldig. Abgesehen davon führe die Tatsache, dass uns seine Ethik neben Unterlassungspflichten auch umfassende Handlungspflichten auferlegt, dazu, dass wir uns im praktischen Leben fortwährend in einer moralischen Zwickmühle befinden, in der wir unmöglich alle betroffenen Interessen gleichermaßen berücksichtigen können.[189] *Schweitzers* Ethik wäre daher laut *Patzig* auch mit einem gewissen Gefahrenpotenzial behaftet, weshalb die Doktrin von der „unentrinnbaren moralischen Schuld" schlimmstenfalls sogar in eine resignierende Frustration bzw. Gleichgültigkeit gegenüber moralischen Verpflichtungen münden könnte. Da man sich nämlich auch bei Vorliegen von Handlungsalternativen in jedem Fall schuldig macht, könne die Motivation zu moralgetreuem Handeln ganz einfach verworfen werden. Gerade in Konfliktsituationen, wo eigentlich die Moralität gefragt wäre, würde *Schweitzers* Ethik versagen, da sie nämlich in Wahrheit keine Hilfestellung für ethisch korrektes Handeln liefert.[190]

Um diesen Unzulänglichkeiten eines permanenten Schuldeingeständnisses in *Schweitzers* Ethik zu entgehen, nimmt *Patzig* eine Modifikation dahingehend vor, dass sich letztendlich nur derjenige moralisch schuldig machen solle, der in einer Konfliktsituation nicht die wichtigsten konkurrierenden Interessen angemessen berücksichtige bzw. abwäge, obwohl ihm Handlungsalternativen offen gestanden wären. Wer folglich unter Handlungszwang nach seiner Einschätzung die beste ihm zur Verfügung stehende Alternative wählt, sollte von jeglicher moralischen Schuld befreit sein.[191]

VI. Tugendethik

Was die philosophischen Moralkonzeptionen im Zusammenhang mit der Mensch-Tier-Beziehung betrifft, so gilt es abschließend noch die einzelfallorientierte Tugendethik zu

[189] *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 25: „So muß zum Beispiel ein Arzt gewisse Bakterien töten, damit sein Patient am Leben bleiben kann bzw. schnell wieder gesund wird. In genau demselben Sinn ist allerdings auch genau das gegenteilige Handeln ‚notwendig'! Denn: Der Arzt muß seinen Patienten seinem Schicksal überlassen, damit die Bakterien am Leben bleiben können. Für welche der beiden Handlungen soll sich der Arzt entscheiden? Die eine Handlung ist zum Zweck des Lebensschutzes ganz genauso ‚notwendig' wie die andere; denn die eine Handlung verletzt das ethische Prinzip der ‚Ehrfurcht vor dem Leben' in genau demselben Maße wie die andere; und durch die eine Handlung macht der Arzt sich genauso ‚schuldig' wie durch die andere."

[190] *Patzig*, Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten, 72; *Raspè*, Die tierliche Person, 156; generell kritisch zu *Schweitzers* Ethik: *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 21 ff.

[191] *Patzig*, Ökologische Ethik, 77 f.

thematisieren. Diese stellt gewissermaßen ein Gegenmodell zu den handlungsorientierten Moraltheorien (z.B. den Utilitarismus) oder den deontologischen Positionen (z.B. *Kant*) dar.[192] Denn in der Tugendethik geht es nicht primär darum, die einzelnen Handlungen bzw. Handlungsalternativen einer Person unter ethischen Gesichtspunkten zu bewerten, vielmehr beschäftigt sie sich mit der Frage, was insgesamt einen guten Menschen ausmacht. Als guter Mensch iSd Tugendethik kann grundsätzlich jemand angesehen werden, bei dem die moralischen Tugenden als Charaktereigenschaft besonders ausgeprägt sind und von denen er sich in seinem Handeln leiten lässt.[193]

Der klassische tugendethische Ansatz reicht bis in die Antike auf *Aristoteles* zurück. Bereits die aristotelische Tugendethik trägt der Tatsache Rechnung, dass die Bewertung von „gut" und „schlecht" von den jeweiligen Umständen abhängt und es deshalb keine allgemeingültigen Verhaltensregeln geben kann. Die Tugenden werden laut *Aristoteles* durch die Vernunft bestimmt[194], wobei die Verstandestugenden von Natur aus entstehen und heranwachsen bzw. die sittlichen Tugenden durch Einübung und Erziehung erworben werden müssen.[195] Eine Person gilt demnach als tugendhaft, wenn sie von ihren Fähigkeiten – die sie von Natur aus hat – in entsprechender Art und Weise Gebrauch macht. Konkret müsse laut *Aristoteles* eine tugendhafte Person über die Verstandestugenden der Weisheit und der Urteilskraft sowie über die sittlichen Tugenden der Freigiebigkeit und Gerechtigkeit verfügen. Durch seine Verstandestugenden könne der Mensch die entsprechenden Mittel und Wege für sein Handeln finden, um in den konkreten Situationen die richtigen Entscheidungen zu treffen.[196]

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des moralischen Status von Tieren wirft die auf *Kant* zurückgehende unglückliche Unterscheidung zwischen „Personen" und „Sachen" Probleme auf, welche die Tugendethik mit ihrer fallorientierten Vorgehensweise zu vermeiden versucht. Die strikte Trennung bzw. Einordnung in eine der beiden Kategorien (Personen/Sachen) leistet nämlich für die Fragen der ethisch korrekten Umgangsweise in Wahrheit keine dienliche Hilfestellung. Auch die umgangssprachliche Bezeichnung als „Sache" gibt noch nicht abschließend darüber Auskunft, was jemand mit ihr tun darf oder nicht, da dies von den sonstigen Umständen abhängig sein kann. Diese starre Trennung

[192] *Quante*, Einführung in die Allgemeine Ethik, 126.
[193] Ebd, 138 ff.
[194] *Aristoteles*, Nikomachische Ethik, Buch II, Kap 6, Zeile 1106 b 36 – 1107 a 3: „Es ist mithin die Tugend ein Habitus des Wählens, der die nach uns bemessene Mitte hält und durch die Vernunft bestimmt wird, und zwar so, wie ein kluger Mann ihn zu bestimmen pflegt."
[195] Ebd, Buch II, Kap 1, Zeile 1103 a 14-25.
[196] Ebd, Buch I, Kap 13, Zeile 1103 a 3-7.

zwischen „Personen“ und „Sachen“ spielt aber nicht nur hinsichtlich der Einordnung und Behandlung der Tiere eine zentrale Rolle, diese Unterscheidung ist bspw. auch für (medizinische) Fragen im Zusammenhang mit Föten oder Embryonen von entscheidender Relevanz.[197]

Um diesen Problemen weitestgehend aus dem Weg gehen zu können, weist die Tugendethik die Frage des moralischen Status von Tieren ohne schlechtes Gewissen zurück. Unsicherheiten hinsichtlich moralisch richtiger und falscher Handlungen gegenüber Tieren würden sich in zu vielen verschiedenen Kontexten ergeben, als dass die Fragen der ethisch korrekten Behandlung durch eine pauschale Statuszuschreibung geklärt werden könnten.[198]

Daraus folgt, dass die moralischen Beziehungen zu unseren Mitgeschöpfen – sowohl innerhalb als auch außerhalb unserer Spezies – mitunter sehr komplex gestaltet sind, was natürlich auch zu einem unterschiedlich gewichteten Verantwortungsbewusstsein ihnen gegenüber führt. Vor allem unsere verschiedentlichen sozialen Kontakte, unsere Interessen und unser Mitgefühl den einzelnen Tieren oder Tierarten gegenüber spielen für den tatsächlichen Umgang eine wesentliche Rolle.[199] Die Frage, wie wir Tiere vermeintlich richtig behandeln sollen, richtet sich zunächst also danach, in welchen Beziehungen wir zu ihnen stehen. Dementsprechend können die moralischen Pflichten gegenüber Tieren auf verschiedene Grundlagen bzw. Motive gestützt werden. *Scruton* etwa streicht als „Quellen des Moralempfindens“ für unsere Pflichten gegenüber Tieren das Mitgefühl, unsere Vorstellungen von Gerechtigkeit oder die Pietät (Respekt vor der Welt und ihren Lebewesen) hervor.[200]

Die unterschiedlichen Interessensbezüge zu den verschiedenen Tieren offenbaren sich besonders deutlich, wenn danach differenziert wird, welche Zwecke sie erfüllen sollen und in welchen persönlichen Nahebeziehungen sie zu uns stehen. So genießen etwa Heimtiere oftmals den emotionalen Status eines vollwertigen Familienmitglieds, wohingegen Nutztiere – bewusst oder unbewusst – oftmals gänzlich aus unseren Moralvorstellungen verdrängt werden. Unsere persönliche Einstellung zu den jeweiligen Tieren beeinflusst auch die weitergehenden Aktivitäten, mit denen wir Tierleid erzeugen. So gilt es die moralischen Fragestellungen anhand der dahinterstehenden Interessen bei der Nutztierhaltung, den

[197] *Hursthouse*, Die Anwendung der Tugendethik auf unsere Behandlung der anderen Tiere, 122 ff.
[198] Ebd, 125 f.
[199] *Wolf*, Haben wir moralische Verpflichtungen gegen Tiere?, 63 f.
[200] *Scruton*, Die Quellen moralischen Denkens, 167 ff; vgl auch *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 59 ff.

Tierversuchen, der Jagd oder der Haltung von Wildtieren in Zoos getrennt voneinander zu bewerten.[201]

Abgesehen davon bereitet zumal schon der sehr weit gefasste Begriff „Tier" Schwierigkeiten, da er in seiner Gesamtheit sowohl Elefanten als auch Insekten umfasst. Aus diesem Grund wäre eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Tierarten mit Sicherheit angebracht.[202] Man könne – wie es etwa *Midgley* einfordert – von „Pflichten gegenüber Tieren-im-Allgemeinen" genauso wenig sprechen, wie man von „Pflichten gegenüber Menschen-im-Allgemeinen" sprechen kann. Die tatsächlichen Konkurrenzbeziehungen – sofern überhaupt ein Konkurrenzverhältnis besteht – oder die sonstigen Beziehungen zu den einzelnen Tierarten unterscheiden sich enorm.[203] Diese schwierigen Abgrenzungsfragen bilden aber gewissermaßen die Grundlage für die weitergehenden moralischen Problemstellungen in den Anwendungsfällen der Mensch-Tier-Beziehung. Fest steht, dass es in den verschiedenen kulturell geprägten Gesellschaften auch verschiedene Moralvorstellungen gibt.[204]

Ausgehend von diesen Fragestellungen beschäftigen sich nunmehr viele zeitgenössische Autoren mit den grundlegenden Ansätzen der aristotelischen Tugendethik oder lassen diese in ihre Überlegungen mit einfließen. So können etwa *Martha C. Nussbaum* oder auch *Will Kymlicka* – deren tierethische Beiträge in dieser Arbeit noch genauer behandelt werden – als moderne Vertreter dieser Ethik angesehen werden.

B. Anstoß der modernen Tierethikdiskussion

Angesichts des stetig zunehmenden Interesses für die verschiedenen Bereiche der Mensch-Tier-Beziehung und der mittlerweile kaum mehr überschaubaren Anzahl an Publikationen, sollen nachfolgend lediglich einige Positionen bedeutsamer zeitgenössischer Autoren wiedergegeben werden. Besondere Beachtung soll dabei der australische Philosoph *Peter Singer* verdienen, der mit dem Verweis auf die Leidensfähigkeit als Hauptargument für die Berücksichtigung tierlicher Interessen die moderne Tierethikdiskussion angestoßen hat. Er

[201] *Regan*, Animal Rights, Human Wrongs, 24; dazu auch: *Raspè*, Die tierliche Person, 68 f; *Ott*, Das Tötungsproblem in der Tierethik, 127.
[202] *Midgley*, Die Begrenztheit der Konkurrenz und die Relevanz der Spezieszugehörigkeit, 150 f; dazu auch: *Teutsch*, Das Tier als Objekt, 19; *Ott*, Das Tötungsproblem in der Tierethik, 132.
[203] *Midgley*, Die Begrenztheit der Konkurrenz und die Relevanz der Spezieszugehörigkeit, 156.
[204] *Wolf*, Haben wir moralische Verpflichtungen gegen Tiere?, 51 f: Laut *Wolf* gibt es allerdings „drei grundlegende Aspekte", die als Bestandteile jeder Moral anzusehen sind: „1. eine inhaltliche Konzeption, 2. die soziale Geltung, 3. die individuelle Motivation."

zitiert dabei die wichtigsten klassischen Aussagen von *Bentham*, der zuvor bereits auf ähnliche Art und Weise argumentierte.[205] Folglich basiert auch *Singers* Moralphilosophie auf einer utilitaristischen Überzeugung, wobei die Fähigkeiten Schmerzen und Leiden bzw. Glück und Freude zu verspüren, ins Zentrum der ethischen Betrachtung gerückt werden. Doch geht es laut *Singer* nicht allein darum, Leid zu vermeiden bzw. Glück zu fördern, vielmehr liegt der Schwerpunkt auf den rationalen und emotionalen Interessen eines Lebewesens, weshalb seine Ethik genauer als „Präferenzutilitarismus" ausgebaut bzw. präzisiert wird.[206]

In seinem Werk „Animal Liberation", welches zu einem der aufsehenerregendsten Bücher der gegenwärtigen Diskussion um den moralischen Status von Tieren zählt, behandelt *Singer* ausführlich Problemfragen, die sich in den verschiedenen Bereichen der Tiernutzung ergeben. Als primäre Zielsetzung wird dabei eine möglichst weitgehende Verringerung von Leid angestrebt. Das moralische Prinzip der gleichen Interessensberücksichtigung müsse für Menschen und Tiere gleichermaßen gelten, weshalb das Leiden aller empfindenden Wesen minimiert werden sollte.[207] Dieses Buch sorgte international für großes Aufsehen und war der Auslöser dafür, dass sich auch zahlreiche andere Autoren intensiver mit dem Thema „Tierethik" auseinandersetzten.[208]

Einer davon ist etwa der amerikanische Philosoph *Tom Regan*, der nicht mit Kritik an *Singers* utilitaristischer Argumentation spart.[209] Seiner Ansicht nach würde nämlich diese Konzeption Mängel aufweisen, die sich innerhalb dieses Ansatzes auch nicht beheben lassen. Der Utilitarismus schreibe uns vor, unsere Handlungen nach dem Ziel auszurichten, das bestmögliche Ergebnis für die größtmögliche Anzahl der Betroffenen (Steigerung des Gesamtnutzens) zu erreichen. Das beste erzielbare Gesamtergebnis müsse jedoch keineswegs das Beste für das Individuum sein. Auch der von *Singer* vertretene Präferenzutilitarismus vermag die Tötung eines Lebewesens – wobei es in diesem Zusammenhang das intuitive Personenverständnis *Singers* zu beachten gilt, welches für einen Großteil der ethischen Fragestellungen von entscheidender Relevanz ist – nicht als moralisch falsch bewerten, wenn dadurch die Summe der erfüllten Präferenzen insgesamt maximiert wird.[210] Neben *Singers*

[205] *Singer*, Ethik und die neue Bewegung zur Befreiung der Tiere, 17 ff.
[206] Siehe dazu bereits A.II. S.20.
[207] *Singer*, Animal Liberation, 27: „Wenn ein Wesen leidet, kann es keine moralische Rechtfertigung dafür geben, daß man sich weigert, dieses Leiden zu berücksichtigen. Ganz gleich, welches die Natur dieses Wesens ist, das Prinzip der Gleichheit erfordert, daß sein Leiden ebensoviel gilt wie ähnliches Leiden – soweit rohe Vergleiche gezogen werden können – irgendeines anderen Wesens."
[208] *Wolf*, Texte zur Tierethik, 9 f; *Wolf*, Tierethik, 58 f.
[209] Siehe bereits A.II. S.22.
[210] *Regan*, Wie man Rechte für Tiere begründet, 38 ff.

Utilitarismus kritisiert *Regan* aber auch noch weitere Ansätze der praktischen Philosophie, die versuchen, einen theoretischen Zugang für die Festlegung des moralischen Status von Tieren bereitzustellen. Seine Kritik am Kontraktualismus bzw. seine modifizierte Version zur verfeinerten Theorie von *Rawls* wurde bereits (siehe A.IV. S.32 ff) thematisiert.[211]

Um die vermeintlichen Schwächen der bisherigen literarischen Positionen auszumerzen, entwickelte *Regan* ein Konzept der Tierrechte, welches auf dem Begriff des „inhärenten Werts" („inherent value") basiert. Darunter ist ein ausschließlicher Wert zu verstehen, der keine Abstufung zulässt und den alle Wesen, denen „inhärenter Wert" zukommt, in gleichem Maße besitzen. Einen „inhärenten Wert" schreibt *Regan* jedem Wesen zu, das Präferenzen und Wünsche haben sowie Handlungen zur Verfolgung seiner Wünsche und Ziele vornehmen kann. Er bezeichnet solche Wesen als „Subjekte eines Lebens" („Subject-of-a-Life"). Hierzu zählen nicht nur Menschen, sondern auch alle „normal" entwickelten Säugetiere ab einem Alter von einem Jahr.[212] Alle Wesen mit „inhärentem Wert" haben laut *Regan* das Recht, mit Rücksicht behandelt und nicht instrumentalisiert zu werden.[213]

Als Konsequenz seiner „Theorie der Tierrechte" hat *Regan* in seinen literarischen Beiträgen zur Tierrechtsdebatte insgesamt doch sehr „radikale" Forderungen formuliert. Dementsprechend kann *Regan* den Bestrebungen zur Weiterentwicklung des Tierschutzes nur wenig Positives abgewinnen. Seiner Ansicht nach liege nämlich das grundlegende Unrecht im System: Ein absolutes Unrecht könne nicht reformiert werden. Ebenso wenig wie es eine Reform der Kinderarbeit oder der Sklaverei zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit geben könne, wäre eine Reform des Tierschutzes möglich. Es sollten nicht die einzelnen Details der Ausbeutung geändert werden (dadurch werde die Ungerechtigkeit nur verlängert), vielmehr müsse als grundlegende Zielsetzung die Ausbeutung als solche abgeschafft werden.[214]

Martha C. Nussbaum hat hingegen weitaus weniger „radikale" Forderungen ausgearbeitet. Die amerikanische Professorin bezieht sich stark auf die Philosophie des *Aristoteles* und der Stoa und hat mit ihrem „Fähigkeiten-Ansatz" („Capability Approch") sehr differenzierte philosophisch-politische Ansprüche formuliert. So spricht sie sich etwa nicht für eine ersatzlose Abschaffung von Tierfabriken oder Tierversuchen aus, sondern schlägt zunächst

[211] *Regan*, The Case for Animal Rights, 171 f: Denn selbst *Rawls'* Theorie würde unzureichend mit Gerechtigkeitssinn ausgestattet sein, da auch diese Version des Kontraktualismus bloß zu indirekten Pflichten gegenüber Tieren führt. Um diesen Unzulänglichkeiten zu entfliehen, müsse daher im Urzustand hinter dem „Schleier des Nichtwissens" auch die Kenntnis über die Zugehörigkeit zur Spezies Mensch ausgeblendet werden.
[212] Ebd, 239.
[213] Ebd, 243 ff.
[214] *Regan*, In Sachen Rechte der Tiere, 28 ff , 45 f.

einmal vor, die Haltungsbedingungen der Tiere sowie die sonstigen Begleitumstände der Tiernutzung zu verbessern.[215] Sehr viel weiter in ihren Forderungen gehen wiederum *Sue Donaldson* und *Will Kymlika,* die den Tieren auch politische Rechte zugestehen möchten. Ihre politische Theorie der Tierrechte aus dem Werk „Zoopolis" unternimmt den Versuch, den gesellschaftlichen Status der verschiedenen Tiere (domestizierte, wilde und im sog. „Zwischenbereich" angesiedelte Tiere) anhand der bekannten politischen Kategorien (Staatsbürgerschaft, Souveränität, Einwohner) in einem gemeinschaftsfähigen Staatsmodell festzulegen.[216]

I. Eine moderne Version des Utilitarismus von *Peter Singer*

Wie bereits erläutert wurde, vertritt der australische Philosoph und Ethiker *Peter Singer* eine im Vergleich zu *Bentham* modernisierte Version des Utilitarismus. Neben „Animal Liberation" zählt das Buch „Practical Ethics", in dem er sich u. a. mit dem „Wert" des Lebens beschäftigt und sich mit der Frage auseinandersetzt, wann die Vernichtung eines Lebens bzw. die Zufügung von Leid moralisch zulässig sein kann, zu seinen bekanntesten Werken. *Singers* Positionen in Bezug auf Abtreibung, Tötung schwerstbehinderter Menschen oder auch das Recht zum Selbstmord stießen nicht überall auf Zustimmung und lösten zum Teil heftige Reaktionen aus, weshalb in der Vergangenheit seine öffentlichen Auftritte oftmals mit scharfer Kritik verbunden waren oder teilweise überhaupt abgesagt werden mussten. Da er über sensible Fragestellungen ganz offen philosophiert und mitunter durchaus umstrittene Positionen einnimmt, handelt es sich bei ihm um eine sehr polarisierende Persönlichkeit. Überhaupt zeigt sich am Beispiel *Peter Singer* und der Kontroverse um seine ethischen Vorstellungen sehr eindrucksvoll, welche Emotionen frei werden können, wenn sensible Ethikbereiche wie etwa das Grundprinzip der (unveräußerlichen) Menschenwürde mit Berufung auf die Meinungsfreiheit angetastet werden. Ob man nun *Singers* Ansichten teilt oder nicht bzw. die Diskussion um derart emotionsgeladene Fragestellungen zulassen möchte, bleibt natürlich jedem selbst überlassen. Nichtsdestotrotz liefert er mit seinen Anschauungen zweifelsohne einen wertvollen philosophischen Beitrag und hat nicht zuletzt dafür gesorgt, dass der kritische Diskurs hinsichtlich sensibler Fragestellungen wieder neu entfacht wurde. Eine detaillierte Behandlung dieser komplexen Themenbereiche wie Euthanasie, Abtreibung oder auch Suizid würde allerdings den Rahmen sprengen und zu weit von der hier zu

[215] *Nussbaum,* Die Grenzen der Gerechtigkeit, 541 ff.
[216] *Donaldson/Kymlicka,* Zoopolis, 7 ff.

behandelnden Aufgabenstellung abweichen, weshalb an dieser Stelle lediglich der Verweis auf diese umstrittenen Standpunkte *Singers* genügen muss. Der Fokus wird in weiterer Folge vielmehr auf seine tierethischen Positionen zu legen sein, welche – zumindest teilweise – nicht minder umstritten sind.

Singer kommt es in seinen umfangreichen tierethischen Ausführungen in erster Linie darauf an, die standardisierten tierausbeuterischen Praktiken zu beenden und den moralischen Status der Tiere zu heben. Er kritisiert dabei nicht nur die praktische Tierindustrie bzw. Tiernutzung als solche, sondern vor allem auch die abwertende Einstellung gegenüber Tieren und deren Diskriminierung aufgrund der Spezieszugehörigkeit in der zeitgenössischen Philosophie. Die Philosophen würden den gleichen Vorurteilen unterliegen wie die Gesellschaft, der sie angehören. Doch wäre es gerade eine ihrer bedeutsamsten Aufgaben, eine moralgetreue Ethik zu begründen und die – wenngleich schon lange vorherrschenden – diskriminierenden Anschauungen kritisch zu hinterfragen. *Singer* hält fest: „Ethik ist, wenn auch nicht bewußt geschaffen, ein Produkt des sozialen Lebens, das die Funktion hat, Werte zu fördern, die den Mitgliedern der Gesellschaft gemeinsam sind.“[217] Doch wird die moralische Kluft zwischen Mensch und Tier ganz einfach als gegeben hingenommen, ohne diese rational begründen zu können.[218]

Singer möchte gerade diese Kluft mit logisch nachvollziehbaren Argumenten überbrücken. Er wählt in seinen detaillierten Ausführungen zwecks Veranschaulichung allem voran Beispiele von systematischem Tierleid und keine einzelnen Grausamkeiten oder Gräueltaten. Denn mit sadistischen Einzelfällen – bspw. Hundekämpfe – haben die wenigsten Menschen etwas zu tun und empfinden auch keinerlei Sympathien dafür. Deshalb spricht *Singer* ganz bewusst die Missstände in der Nutztierhaltung oder bei Tierversuchen an, da für diese der Großteil der Bevölkerung zumindest eine gewisse Mitverantwortung trägt.[219]

Zu Beginn des Buches „Animal Liberation“ zieht *Singer* für die Begründung der Tierrechtsbewegung gewisse Parallelen zur historischen Entwicklung der Frauenrechte und der letztendlich geforderten Gleichstellung der Geschlechter. Wenn man diese Ansätze verallgemeinert und sich gegen jegliche Form von Diskriminierung ausspricht, dann wäre nicht nachzuvollziehen, weshalb wir zwar für eine Gleichbehandlung von Farbigen, Frauen

[217] *Singer*, Praktische Ethik[2], 409; Oder wie es *Singer* in der dritten Auflage formuliert: „Ethik ist ein gesellschaftliches Programm, das sich zwischen Wesen entwickelt hat, die in sozialen Gruppen leben, und das Verhaltensweisen fördert, die im Interesse der in Gruppen lebenden Individuen sind.“ *Singer*, Praktische Ethik[3], 498.
[218] *Singer*, Alle Tiere sind gleich, 24 ff.
[219] *Singer*, Animal Liberation, 43.

und anderen Gruppen unterdrückter Menschen eintreten, die gleiche Berücksichtigung „nichtmenschlicher Wesen“ jedoch ablehnen.[220] *Singer* selbst fasst dieses – sowohl ethische als auch politische – Werk wie folgt zusammen: „Der Kern dieses Buches ist die Behauptung, dass die Diskriminierung von Lebewesen allein aufgrund ihrer Spezies eine Form von Vorurteil ist, ebenso unmoralisch und nicht vertretbar wie die Diskriminierung aufgrund der Rasse unmoralisch und nicht vertretbar ist.“[221]

Im Zuge seiner Argumentationsstruktur hat *Singer* den klassischen Utilitarismus von *Bentham* ausgebaut und als sog. „Präferenzutilitarismus“ präzisiert. Während der Nutzen im klassischen Utilitarismus nach *Bentham* allein an der Empfindungs- bzw. Leidensfähigkeit gemessen wird und damit auch im Zentrum der ethischen Betrachtung steht, legt *Singer* in seinem „Präferenzutilitarismus“ den Schwerpunkt auf die rationalen und emotionalen Interessen (Interessenbefriedigung) eines Lebewesens. Unter „Präferenzen“ sind daher die Interessen eines Wesens zu verstehen, welche es bei der moralischen Bewertung der Handlungen und Abwägung der relevanten Umstände zu beachten gilt. Folglich werden Handlungen nicht allein nach ihrer Tendenz zur Maximierung von Lust (Nutzen) und Minimierung von Leid (Schaden) bewertet, „sondern nach dem Grad, in dem sie mit den Präferenzen der von den Handlungen oder ihren Konsequenzen betroffenen Wesen übereinstimmt.“[222] *Singer* kommt somit zum Ergebnis: „Nach dem Präferenz-Utilitarismus ist eine Handlung, die der Präferenz irgendeines Wesens entgegensteht, ohne dass diese Präferenz durch entgegengesetzte Präferenzen ausgeglichen wird, moralisch falsch.“[223]

Singer argumentiert von einem radikal universalistischen Standpunkt aus, was bedeutet, dass nicht nur menschliche Interessen Berücksichtigung finden dürfen, sondern die Interessen all jener gleichermaßen zu beachten sind, die über vergleichbare Fähigkeiten verfügen. Vor diesem Hintergrund kann eine Handlung immer dann als moralisch angesehen werden, wenn sie alle betroffenen Interessen gleichermaßen abwägt. Das Prinzip der gleichen Interessensberücksichtigung lasse sich also keineswegs allein auf den Menschen beschränken. Entscheidend wären vielmehr die vergleichbaren Interessen aller betroffenen Lebewesen, wie etwa das Interesse frei von Schmerzen oder Leiden zu sein. Aus diesem Grund ist für *Singer* zwischen Menschen und Tieren auch kein moralisch relevanter Unterschied erkennbar,

[220] Hingegen möchte *Tugendhat* die Ablehnung, Tiere als „moralische Subjekte“ anzuerkennen, nicht mit der früheren Ablehnung, Sklaven moralische Rechte zuzugestehen, vergleichen. Im Gegensatz zu den Tieren war es nämlich den Sklaven möglich, selbst für ihre Rechte einzutreten. *Tugendhat*, Wer sind alle?, 101 f.
[221] *Singer*, Animal Liberation, 269.
[222] *Singer*, Praktische Ethik[2], 128.
[223] *Singer*, Praktische Ethik[3], 151.

weshalb Tiere in seiner Ethik gleichermaßen Berücksichtigung finden. Es gäbe keinen zwingenden Grund, weshalb der Unterschied in der Spezieszugehörigkeit einen Unterschied für die Beachtung ihrer Interessen rechtfertigen sollte.[224]

Grundlegende Bedeutung für *Singers* präferenzutilitaristischen Ansatz hat allerdings die Zuerkennung der Eigenschaft als „Person", welche an gewisse Bedingungen wie Rationalität, Selbstbewusstsein oder Selbstkontrolle geknüpft ist. Der nunmehr im Zusammenhang mit Tierrechten vieldiskutierte Begriff „Person" stammt ursprünglich vom lateinischen Wort „persona" ab, welches die Masken im antiken Theater bezeichnete, mit denen ein Schauspieler zu erkennen gab, dass er eine Rolle spielen und nicht sich selbst darstellen würde.[225] In die philosophische Debatte wurde der Personenbegriff erstmals von *Augustinus* (345-430) eingeführt, der damit die Trinitätstheologie und Anthropologie maßgeblich beeinflusst hatte.[226] In der kontinentaleuropäischen Ethik wird – vor dem Hintergrund der kantianischen Tradition – der Begriff „Person" nunmehr zumeist mit dem Begriff „Mensch" gleichgesetzt.[227]

Singer hingegen adaptiert in seiner Ethik den Personenbegriff von *John Locke* („ein denkendes intelligentes Wesen, das Vernunft und Reflexion besitzt und sich als sich selbst denken kann, als dasselbe denkende Etwas in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten")[228] was dazu führt, dass die Begriffe „Person" und „menschliches Wesen" nicht bedeutungsgleich sein müssen. Gemäß dieser Definition sind nämlich nicht alle Menschen Personen, aber auch nicht alle Personen Menschen („es könnte eine Person geben, die nicht Mitglied unserer Spezies ist. Es könnte auch Mitglieder unserer Spezies geben, die nicht Personen sind").[229] Menschen würden unter gewöhnlichen Bedingungen erst ab einem gewissen Alter bzw. im Falle einer geistigen Behinderung möglicherweise nie zu Personen werden. Genauso gut könne der Personenstatus infolge eines Unfalls oder einer Krankheit

[224] Ebd, 39: *Singer* begründet seinen Standpunkt wie folgt: „Indem ich akzeptiere, dass moralische Urteile von einem universalen Standpunkt aus getroffen werden müssen, akzeptiere ich, dass meine eigenen Bedürfnisse, Wünsche und Interessen nicht einfach deshalb, weil sie meine Präferenzen sind, mehr zählen als die Interessen von irgendjemand anderem. Daher muss dann, wenn ich moralisch denke, mein ganz natürliches Bestreben, dass für meine Bedürfnisse, Wünsche und Interessen […] gesorgt wird, ausgedehnt werden auf die Präferenzen anderer."
[225] Ebd, 142.
[226] *Teichert*, Personen und Identitäten, 102 ff; *Murrmann-Kahl*, „Mysterium trinitatis", 244 ff.
[227] *Maier*, Locke versus Kant?, 59; *Spaemann*, Personen, 30 f.
[228] Siehe bereits EINLEITUNG II.d. S.12.
[229] *Singer*, Praktische Ethik[3], 142; Vgl dazu auch *Maier*, die sich ausführlich mit dem Personenmodell *Lockes* beschäftigt und hervorhebt, dass die „grundsätzliche Entkopplung von Menschsein und Personhaftigkeit" die Charakteristik der *Locke'schen* Konzeption ausmacht. Siehe: *Maier*, Locke versus Kant?, 62 f.

auch wieder verloren gehen.[230] Im Gegensatz zur kantianischen Tradition des Personenbegriffs werden also die Komponenten der Reziprozität und der moralischen Verantwortlichkeit sowie die speziestypischen menschlichen Eigenschaften gänzlich ausgeblendet.[231] Somit kann – wie zuvor auch schon im Kapitel von *Locke* thematisiert – dieser weite Personenbegriff nicht nur auf Menschen, sondern auch auf höher entwickelte Tiere Anwendung finden. Denn mittlerweile dürfte unstrittig sein, dass es neben menschlichen Wesen auch – zumindest bestimmte – Tiere gibt, die über Selbstbewusstsein, Zeitgefühl (Sinn für Zukunft und Vergangenheit) oder andere komplexe Fähigkeiten (Beziehungen knüpfen, Kommunikation, Neugier) verfügen. Für *Singer* besteht kein Zweifel, dass bspw. Schimpansen die notwendigen Kriterien erfüllen, um als Personen iSd *Locke'schen* Konzeption gelten zu können.[232] Die biologische Spezieszugehörigkeit dürfe daher für die Feststellung der Personeneigenschaft bloße Nebensache sein, weshalb *Singer* unter Zugrundelegung des speziesübergreifenden Personenbegriffs zu der Schlussfolgerung gelangt, wonach die Tötung eines Gorillas mit der Tötung eines Menschen durchaus vergleichbar ist bzw. die Tötung eines Schimpansen schlimmer wäre als die Tötung eines menschlichen Wesens, welches aufgrund einer hochgradig geistigen Behinderung gar keine Person sein kann.[233]

Während Personen Wünsche und Präferenzen für die Zukunft haben und ihre Handlungen danach ausrichten, würden die anderen lediglich empfindungsfähigen Wesen (Nichtpersonen) bloß in der Gegenwart verhaftet sein. Folglich werden durch die Tötung einer Person deren Präferenzen für die Zukunft zerstört und ihre Autonomie verletzt, was bei der Tötung einer Nichtperson nicht der Fall ist. Dementsprechend wird das Leben eines Professors, der ein Buch schreiben möchte oder das Leben eines Studenten, der seinen Abschluss ins Auge fasst, von rationalen Wünschen begleitet. *Singer* hält fest: „Nimmt man einem dieser Menschen ohne seine Zustimmung das Leben, so durchkreuzt man damit seine Wünsche für die Zukunft. Für die meisten erwachsenen Menschen sind diese in die Zukunft gerichteten Wünsche von zentraler Bedeutung für ihr Leben; also würde die Tötung der betreffenden Person gegen

[230] *Singer*, Praktische Ethik[3], 142; vgl auch *Neumann*: „In diesem Zusammenhang muß aber unmittelbar mitbedacht werden, daß auch dem Menschen nicht in allen Lebensaltern und –situationen die Fähigkeiten durchgängig verfügbar sind, die im Personsein vorausgesetzt werden. Wir werden uns erst in den ersten drei bis vier Lebensjahren unseres Daseins bewußt." *Neumann*, Sind Tiere Personen?, 16.
[231] *Maier*, Locke versus Kant?, 59.
[232] *Singer*, Praktische Ethik[3], 174 ff: Menschenaffen sind durchaus dazu fähig, Zeichensprache zur erlernen und auf diese Weise mit Menschen zu kommunizieren. Es gilt mittlerweile auch als erwiesen, dass bspw. Schimpansen sich selbst in einem Spiegel wiedererkennen. Auch besitzen Menschenaffen ein Zeitgefühl und können zukünftige oder vergangene Ereignisse richtig zuordnen. Siehe dazu auch: *Wolf*, Tierethik, 65 ff.
[233] *Singer*, Praktische Ethik[3], 186; *Wolf*, Tierethik, 67.

ihren Willen ihren wichtigsten Wünschen zuwiderlaufen. Tötet man eine Schnecke, so vereitelt man keine Wünsche dieser Art, weil Schnecken unfähig sind, solche Wünsche zu haben. (Unter diesem Aspekt befinden sich jedoch menschliche Föten und selbst Neugeborene in der gleichen Situation wie Schnecken.)“[234]

Ebendiese Präferenzen bzw. Wünsche für die Zukunft würden also den entscheidenden Unterscheid zwischen der – wenngleich schmerzlosen – Tötung einer „Person“ und einer „Nichtperson“ ausmachen.[235] Dass bestimmte Zukunftsaussichten bzw. Zukunftswünsche im Falle des Ablebens einer Person unerfüllt bleiben, hätte demgegenüber im klassischen Utilitarismus keine unmittelbare Bedeutung. Denn dieser beurteile Handlungen allein im Hinblick auf ihre konkreten Auswirkungen nach der Tendenz zur Maximierung von Lust bzw. Minimierung von Leid.[236] Der Präferenzutilitarismus hingegen liefere ein direktes Argument gegen die Tötung von Personen, da nämlich eine Handlung bereits dann als moralisch falsch bewertet werden muss, wenn dadurch die Präferenzen eines Lebewesens verletzt werden, ohne dass diese durch entgegenstehende Präferenzen ausgeglichen werden. Eine Person zu töten – die es vorzieht weiterzuleben – wäre daher grundsätzlich als verwerflich anzusehen.[237] *Singer* liefert also entsprechend seinem präferenzutilitaristischen Werteverständnis Argumente gegen die Tötung von Personen, jedoch keine Argumente gegen das Töten an sich. Tatsächlich gibt es seiner Meinung nach keine präferenzutilitaristischen Gründe gegen die schmerzfreie Tötung von lediglich empfindungsfähigen Wesen (Nichtpersonen).[238]

Das von Utilitaristen oftmals vorgebrachte „Ersetzbarkeits-Argument“ wurde bereits thematisiert (siehe A.II. S.21 f). Demnach wäre die Tötung empfindungsfähiger Lebewesen zulässig, wenn anstelle des getöteten Lebewesens ein anderes Lebewesen dessen Platz einnimmt. *Singer* lässt das „Ersetzbarkeits-Argument“ im Falle der „bloß bewussten Lebewesen“ zu, nicht aber bei „Personen“. Personen werden folglich aufgrund ihrer höheren

[234] *Singer*, Praktische Ethik[3], 146.
[235] Ebd, 168 ff.
[236] Ebd, 146 f: Nach dem klassischen Utilitarismus könne ein Tötungsverbot für höher befähigte Individuen (Personen) dennoch aus indirekten Gründen abgeleitet werden. Denn das Glück werde nicht zuletzt durch das subjektive Gefühl der Sicherheit gesteigert, andernfalls müssten die Personen in Angst leben und darüber beunruhigt sein, selbst getötet zu werden.
[237] Ebd, 151 f: Allerdings erkennt *Singer* auch, dass der Tod nur einer von vielen möglichen Aspekten für die Bewertung einer moralischen Handlung ist und die Präferenzen einer Person durch die Präferenzen einer anderen Person (oder mehrerer anderer Personen) aufgewogen werden können.
[238] Ebd, 152: „Damit wird nicht bestritten, dass ein solches Wesen gegen eine Situation ankämpfen kann, in der sein Leben in Gefahr ist, so wie ein Fisch kämpft, um sich von dem Angelhaken in seinem Maul zu befreien; aber dies bezeichnet lediglich eine Präferenz für das Aufhören eines Zustandes, der Schmerz oder Angst verursacht. Das Verhalten eines Fisches am Haken legt es nahe, Fische nicht mit dieser Methode zu töten, aber es liefert keinen präferenz-utilitaristischen Grund dagegen, Fische mit einer Methode zu töten, die sofort zum Tod führt, ohne Schmerz oder Leid zu verursachen.“

kognitiven Fähigkeiten gegenüber den anderen Wesen privilegiert, indem der Wahrung ihrer Präferenzen besonderes Gewicht beigemessen wird.[239] Allerdings dürfe nicht übersehen werden, dass auch sog. „Nichtpersonen" über bestimmte Interessen verfügen, sofern ihnen wenigstens Empfindungsfähigkeit zukommt. Fühlende Wesen hätten zumindest ein berücksichtigungswürdiges Interesse daran, so viel Lust bzw. so wenig Schmerz wie möglich zu erfahren.[240]

Die moralische Pflicht zur Rücksichtnahme auf fühlende Lebewesen – unabhängig von ihrer Spezieszugehörigkeit – führt *Singer* nicht zuletzt auf das „Prinzip der Gleichheit" zurück. Das „Prinzip der Gleichheit" impliziere Folgendes: „Die Tatsache, dass bestimmte Wesen nicht zu unserer Gattung gehören, berechtigt uns nicht, sie auszubeuten, und ebenso bedeutet die Tatsache, dass andere Lebewesen weniger intelligent sind als wir, nicht, dass ihre Interessen ignoriert oder missachtet werden dürfen".[241] Dies bedeute jedoch nicht, dass Tiere genau gleich wie Menschen behandelt werden sollten. Speziestypische Unterschiede machen in vielen Bereichen eine verschiedentliche Behandlung notwendig, was allerdings nicht bedeutet, dass kein gleiches Maß an Rücksichtnahme erforderlich wäre.[242] So gestatte das „Prinzip der gleichen Interessenabwägung" keinesfalls, dass gewichtige Interessen auf der einen Seite zulasten lediglich trivialer Interessen auf der anderen Seite geopfert werden. Dementsprechend wäre es in jedem Fall moralisch falsch, wichtige Interessen der Tiere (z.B. ihr Leben) zu opfern, um weniger wichtige Interessen von Menschen (z.B. kulinarischen Genuss) zu befriedigen.[243]

Singer übernimmt in seiner Argumentation den Begriff des „Speziesismus", der ursprünglich vom britischen Psychologen *Richard D. Ryder* entwickelt wurde.[244] In Anlehnung an den Rassismus versteht man darunter, dass man den Interessen der eigenen Gattung höheres Gewicht beimisst als den Interessen einer anderen. Die fundamentalen Einwände gegen Rassismus oder Sexismus würden gleichermaßen auch für den

[239] Ebd, 191 ff; dazu auch: *Maier*, Locke versus Kant?, 58 f: Obwohl „Personen" in dieser Hinsicht „privilegiert" werden, bleiben ihre sonstigen Interessen vom utilitaristischen Postulat der Nutzenmaximierung nicht ausgenommen. Bei der Förderung von Lust bzw. der Vermeidung von Leid bei den Individuen handelt es sich daher „um bloße Verrechnungs- und Durchgangsposten, die bei der Steigerung der Gesamtbilanz der Interessenbefriedigung bzw. der Optimierung der Empfindungsbilanz untergeordnet bleiben."
[240] *Singer*, Praktische Ethik[3], 217.
[241] Ebd, 100.
[242] *Singer*, Alle Tiere sind gleich, 15 f; *Singer*, Ethik und die neue Bewegung zur Befreiung der Tiere, 20 f; siehe auch: *Ryder*, Speziesismus in Laboratorien, 116.
[243] *Singer*, Praktische Ethik[3], 108: „Betrachten wir den moralischen Aspekt der Nutzung von Tieren als Nahrung in industrialisierten Gesellschaften, so haben wir eine Situation vor uns, in der ein relativ geringes Interesse der Menschen gegen das Leben und Wohl der betroffenen Tiere abgewogen werden muss. Das Prinzip der gleichen Interessenabwägung gestattet es nicht, größere Interessen für kleinere Interessen zu opfern."
[244] Siehe: *Ryder*, Speciesism. The Ethics of Vivisection.

„Speziesismus“ Gültigkeit beanspruchen. Wer folglich Tiere aus der moralischen Rücksicht ausschließt und deren Leiden nicht anerkennt, sieht sich mit dem Vorwurf konfrontiert, ein „Speziesist“ zu sein.[245]

Bei der Verwendung von Tieren zu experimentellen Versuchszwecken würde es sich um jenen Bereich handeln, in dem der „Speziesismus“ am deutlichsten beobachtet und festgestellt werden kann. Der „Speziesismus“ führe dazu, dass schmerzhafte Experimente an anderen Arten mit dem Verweis auf die Nützlichkeit für unsere Spezies verteidigt werden.[246] So werfen die Experimentatoren zur Rechtfertigung von Tierversuchen gerne folgende hypothetische Frage auf: „Wären wir bereit, Tausende von Menschen sterben zu lassen, falls diese durch ein einziges Experiment mit einem einzigen Tier gerettet werden könnten?“ Folgerichtig antwortet *Singer* mit einer anderen hypothetischen Frage: „Wären dieselben Forscher bereit, ihre Experimente an verwaisten Menschen mit schwerwiegenden, unheilbaren Hirnschäden durchzuführen, wenn das der einzige Weg wäre, um Tausende zu retten?“[247] Für *Singer* würde es nämlich eine „unvertretbare Form der Diskriminierung auf Grundlage der Spezies“ darstellen, wenn Experimentatoren nicht bereit wären, für diesen Test auch verwaiste Menschen mit schwerwiegenden und unheilbaren Hirnschäden zu benutzen.[248] Wenn wir folglich Experimente an Tieren zulassen, dann müssten wir laut *Singer* gleichsam auch dazu bereit sein, Experimente an gewissen Menschen (sog. „Marginal-Cases“) zu dulden.[249]

Folgerichtig vertritt *Singer* nicht die Ansicht, dass Tierversuche unter gar keinen Umständen gerechtfertigt werden könnten. Denn auch in diesem Punkt argumentiert er absolut utilitaristisch und legt seinen Bewertungen eine entsprechende Kosten-Nutzen-Abwägung zugrunde. *Singer* dazu: „Wenn ein Tier oder auch ein Dutzend Tiere Experimente erleiden müssten, um Tausende zu retten, dann würde ich es im Hinblick auf die gleiche Interessenabwägung für richtig halten, dass sie leiden.“[250] Unter der Bedingung der strikten Gleichheit lässt *Singer* Experimente an Tieren in der Wissenschaft durchaus zu, wenn sie die

[245] *Singer*, Animal Liberation, 26; *Singer*, Praktische Ethik[3], 102; *Singer*, Alle Tiere sind gleich, 21; *Singer*, Ethik und die neue Bewegung zur Befreiung der Tiere, 20.
[246] *Singer*, Animal Liberation, 93.
[247] *Singer*, Praktische Ethik[3], 114.
[248] *Singer*, Animal Liberation, 91 ff; *Singer*, Praktische Ethik[3], 114; *Singer*, Alle Tiere sind gleich, 23: Die meisten Säugetiere würden sich dessen bewusster sein, was mit ihnen geschieht, als etwa viele „geistig behinderte Menschen“. Zudem würden Säugetiere mit Sicherheit auch über ein vergleichbares Schmerzempfinden verfügen. Ähnlich auch: *Wolf*, Haben wir moralische Verpflichtungen gegen Tiere?, 70.
[249] *Singer*, Animal Liberation, 35; *Singer*, Praktische Ethik[3], 114; *Singer*, Ethik und die neue Bewegung zur Befreiung der Tiere, 21 f.
[250] *Singer*, Praktische Ethik[3], 113 f.

Interessensbefriedigung insgesamt maximieren. Diskriminierungen aufgrund der Spezieszugehörigkeit müssten aber in jedem Fall ausgeschlossen sein. „Da ein speziesistisches wie ein rassistisches Vorurteil nicht zu rechtfertigen ist, kann ein Experiment nur dann vertretbar sein, wenn es so wichtig ist, daß auch die Verwendung eines geistig behinderten Menschen zu rechtfertigen wäre", so *Singer*.[251]

Kritiker werfen *Singer* aufgrund derartiger Schlussfolgerungen immer wieder vor, dass seine Moralvorstellungen herabwürdigend gegenüber Menschen mit eingeschränkten Fähigkeiten wären. Jedoch geht es *Singer* mit Sicherheit nicht darum, den Stellenwert von behinderten Menschen abzuwerten, sondern den Status der Tiere anzuheben.[252] *Singer* schreibt dezidiert: „[Es] ist [auch] wichtig, sich in Erinnerung zu rufen, dass ich die Absicht verfolge, den Status der Tiere zu heben, nicht aber, den der Menschen zu senken. Ich schlage keinesfalls vor, geistig behinderte Menschen mit Lebensmittelfarben zwangszuernähren, bis sie krank werden und sterben – obwohl uns dies sicherlich exaktere Hinweise dafür gäbe, ob eine Substanz für Menschen ungefährlich ist, als es die Versuche mit Kaninchen und Hunden vermögen. Ich möchte allerdings unsere Überzeugung, dass es unrecht wäre, geistig behinderte Menschen so zu behandeln, gern auf nichtmenschliche Lebewesen übertragen wissen, die auf einer ähnlichen Stufe der Selbstbewusstheit stehen und ähnliche Leidensfähigkeit besitzen. Es wäre übertrieben pessimistisch, auf den Versuch einer Veränderung unseres Umgangs mit Tieren zu verzichten, nur weil dies etwa dazu führen könnte, dass wir die geistig behinderten Menschen mit derselben Rücksichtslosigkeit wie heute die Tiere behandeln, anstatt den Tieren größere Rücksichtnahme angedeihen zu lassen, wie sie heute gegenüber den geistig behinderten Menschen üblich ist."[253]

Singer befasst sich ferner auch mit den Eigenschaften der verschiedenen Lebewesen, die den „Wert" des Lebens bestimmen sollen. Oftmals wird von der „Heiligkeit" bzw. „Unverletzlichkeit" des menschlichen Lebens ausgegangen, weshalb dieses als das höchste Gut angesehen wird und eine ganz besondere Wertschätzung erfährt. Diese Haltung wäre allen voran das Ergebnis religiöser Einflüsse und gehe in unserem (westlichen) Kulturkreis auf das Christentum zurück, wonach jedem menschlichen Wesen eine unsterbliche Seele zukommt und nur Gott allein darüber verfügen darf. Die daraus resultierende (pauschale) Schlussfolgerung – wonach der Wert eines menschlichen Lebens den Wert eines tierlichen Lebens in jedem Fall übersteige – kann jedoch laut *Singer* nicht mehr aufrechterhalten

[251] *Singer*, Animal Liberation, 95.
[252] Siehe dazu: *Wolf*, Tierethik, 67; *Raspè*, Die tierliche Person, 150; *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 46.
[253] *Singer*, Praktische Ethik[3], 130.

werden. Denn unser Religionsverständnis wurde mittlerweile maßgeblich durch moralische Grundsätze beeinflusst und habe sich dementsprechend auch weiterentwickelt, weshalb unser Glaube sinngemäß revidiert werden müsse.[254] *Singer* verwirft mithin die weitverbreitete Auffassung, wonach jedem Menschen die gleiche Würde zukommt. Vielmehr habe das – sowohl menschliche als auch tierliche – Leben einen verschiedenen Wert, je nachdem, ob es sich um eine „Person" (Wesen mit Selbstbewusstsein, Autonomie, Rationalität) oder um eine „Nichtperson" (bloß bewusstes Wesen) handelt, wobei die Speziesgrenze keine Rolle spielen soll.[255]

Dementsprechend könne es laut *Singer* durchaus einige nichtmenschliche Lebewesen geben, deren Leben aufgrund bestimmter Merkmale wertvoller ist, als das Leben von gewissen Menschen. Etwa Schimpansen, Hunde oder auch Schweine würden über ein höheres Maß an Bewusstsein ihrer selbst verfügen, als etwa ein geistig „schwer zurückgebliebenes Kind oder jemand im Zustand fortgeschrittener Senilität".[256] Wenn wir – vor dem Hintergrund eines speziesunabhängigen Personenverständnisses – den „Wert" eines Lebens an derartigen Maßstäben (Bewusstseinsbildung und andere höhere kognitive Fähigkeiten) ausrichten, dann müssten wir uns auch die Frage stellen, ob ein „Recht auf Leben" für Schimpansen, Hunde, Schweine und andere Arten begründet werden kann oder ob die menschlichen „Nichtpersonen" kein Recht auf Leben haben sollten und – genauso wie derzeit die Tiere – aus trivialen Gründen getötet werden dürfen. *Singer* kommt in dieser Frage zu folgendem Schluss: „Was wir brauchen, ist eine mittlere Position, die den Speziesismus vermeidet, die aber das Leben der Zurückgebliebenen und Senilen nicht auf die Stufe stellt, der heute das Leben von Schweinen und Hunden zugerechnet wird, und das Leben von Schweinen und Hunden auch nicht so sakrosankt macht, dass wir es für falsch halten, sie aus hoffnungslosem Elend zu erlösen. Was wir tun müssen, ist, die nichtmenschlichen Lebewesen in unsere Sphäre moralischer Belange einzubeziehen und aufzuhören, ihr Leben als für welche trivialen Zwecke auch immer verfügbar zu betrachten."[257]

Die Ideologie des „Speziesismus"[258] wäre in unserer Gesellschaft und in unserem Denken derart tief verwurzelt, sodass wir sie fraglos als Wahrheit ansehen und unwidersprochen

[254] Ebd, 144 f.
[255] Ebd, 168 ff.
[256] *Singer*, Animal Liberation, 40.
[257] Ebd.
[258] Laut *Becker* gibt es verschiedenste Formen des „Speziesismus". Er stuft diese folgendermaßen ab: „absoluter Speziesismus" (jedes beliebige menschliche Interesse überwiegt jedem beliebigen nichtmenschlichen Interesse), „entschiedener Speziesismus" (hier überwiegt nur jegliches signifikante menschliche Interesse jedem beliebigen nichtmenschlichen Interesse), „schwacher Speziesismus" (nur wenn menschliche und tierliche Interessen

hinnehmen.[259] Es stellt daher eine große Herausforderung an uns dar, diese fundamentale Denkweise in Frage zu stellen und unser Handeln nach übergeordneten ethischen Grundsätzen auszurichten. Vor allem die Einstellung der früheren Generationen gegenüber Tieren beruhte noch auf „religiösen, moralischen und metaphysischen" Voraussetzungen.[260] Obwohl sich die heutige Ideologie und Sichtweise in Bezug auf Tiere grundlegend von den früheren Ansichten unterscheide, habe sich die Praxis unseres Handelns ihnen gegenüber kaum geändert. Auch wenn Tiere grundsätzlich nicht mehr außerhalb unserer moralischen Sphäre stehen, so würden sie doch ziemlich nahe am „äußeren Rand" angesiedelt sein. *Singer* hält fest: „Ihre [nichtmenschlichen] Interessen läßt man nur gelten, wenn sie menschlichen Interessen nicht zuwiderlaufen. Wenn es einen Gegensatz gibt – und sei es auch der Gegensatz zwischen dem Leben eines nichtmenschlichen Wesens und der gastronomischen Vorliebe eines Menschen –, so werden die Interessen des nichtmenschlichen Lebewesens mißachtet. Die moralischen Einstellungen der Vergangenheit waren in unserem Denken und Handeln zu tief verwurzelt, als daß sie durch eine bloße Veränderung unseres Wissens über uns selbst und andere Tiere hätten erschüttert werden können."[261]

Abschließend kann festgehalten werden, dass, obwohl *Singer* seine Ethikvorstellungen mit in sich schlüssigen Argumenten begründet, sich doch gewisse Unsicherheiten hinsichtlich der Abgrenzungsfrage ergeben, wer letztendlich als „Person" gelten soll und wer nicht. Wir können oftmals einfach nicht wissen, wie das „Innenleben" von geistig beeinträchtigten Menschen oder auch einzelnen Tieren tatsächlich ausgestaltet ist. Auch wenn mittlerweile durchaus fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse in diesem Bereich vorliegen, so sind die genauen Aktivitäten des Gehirns als innerer Vorgang für Außenstehende nicht wirklich nachvollziehbar. *Singer* ordnet etwa Fische und Reptilien in die Kategorie der „bloß

---

gleichwertig sind, sollen die menschlichen Interessen überwiegen) mit den Zwischenpositionen wie der „gemäßigter" oder „starker Speziesismus". *Becker*, Der Vorrang menschlicher Interessen, 143 ff; Siehe dazu auch *Balluch*, Die Kontinuität von Bewusstsein, 130 f bzw. *Sezgin*, Artgerecht ist nur die Freiheit, 58, welche hinsichtlich seines Ausmaßes zwischen „absolutem", „radikalem" und „mildem Speziesismus" unterscheiden.

[259] Vgl dazu auch: *Sezgin*, Artgerecht ist nur die Freiheit, 222.

[260] *Singer*, Animal Liberation, 206 f; Siehe dazu auch *Rippe*, der von „vortheoretischen Überzeugungen" spricht. *Rippe*, Ethik im außerhumanen Bereich, 17 ff.

[261] *Singer*, Animal Liberation, 234; Siehe dazu auch *Joy*, Warum wir Hunde lieben, Schweine essen und Kühe anziehen, 120: „Die meisten Menschen, die Fleisch essen, haben keine Ahnung davon, dass sie sich nach den Grundsätzen eines Systems verhalten, das viele ihrer Wertvorstellungen, Vorlieben und Verhaltensweisen festgelegt hat. Was sie ihre ‚freie Entscheidung' nennen, ist in Wirklichkeit das Ergebnis eines eng begrenzten Spektrums an Optionen, die bereits vorab für sie ausgewählt worden sind. Zum Beispiel ist ihnen nicht klar, dass sie gelernt haben, menschliches Leben so viel höher einzustufen als bestimmte Arten von nichtmenschlichem Leben, dass es ihnen angemessen scheint, ihre eigenen geschmacklichen Vorlieben wichtiger zu nehmen als das Überlebensinteresse anderer Arten."

bewussten Lebewesen“ ein.[262] Ob sich diese Tiere tatsächlich nicht „ihrer selbst als distinkte Entitäten“ mit Bezug zur Vergangenheit und Zukunft bewusst sind, ist jedoch empirisch nicht belegbar. Es handelt sich bei dieser Annahme also lediglich um eine Vermutung.[263] Doch erkennt *Singer* selbst, dass die Frage nach der Personenhaftigkeit eines Lebewesens oftmals schwierig zu beantworten ist. Deshalb schlägt er vor, dass in unsicheren Fällen die betroffenen Wesen von der „Gunst des Zweifels“ und somit von den Vorzügen des „Person-Seins“ profitieren sollten.[264]

Obwohl *Singer* als wichtiger Vertreter der Tierrechtsbewegung gilt, liefert seine Moralphilosophie keine Argumente für die Begründung juristischer Tierrechte. Seiner Ansicht nach wären die rechtebasierenden ethischen Theorien zu unflexibel, um auf die verschiedenen Umstände adäquat reagieren zu können, in denen moralgetreues Handeln gefragt ist.[265] Trotzdem war *Singer* einer der Initiatoren des „Great Ape Projects“, welches als Zielsetzung die Zuerkennung wesentlicher Grundrechte für große Menschenaffen verfolgt. Das „Great Ape Project“ wird im zweiten Teil dieser Arbeit noch genauer thematisiert, da es sich dabei um einen richtungsweisenden Vorstoß handelt, um subjektive Rechte auch für Tiere zu begründen.

II. Die abolitionistische Tierrechtsvision von *Tom Regan*

Der amerikanische Philosoph *Tom Regan* gilt als einer der bekanntesten und einflussreichsten Verteidiger individueller Tierrechte. In seiner Argumentation setzt er bei *Kants* Auffassung von „Autonomie“ an, misst diesem Begriff jedoch einen deutlich weiteren Bedeutungsgehalt zu. Bei seinem Autonomieverständnis kommt es folglich nicht auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Spezies an, sondern auf die Fähigkeit, sein Leben nach eigenen Wünschen bzw. Vorstellungen auszurichten. Diese erweiterte Sichtweise trägt dazu bei, dass nicht nur Menschen, sondern grundsätzlich auch Tiere als autonome Lebewesen in

[262] *Singer*, Praktische Ethik[1], 136; In der zweiten Auflage seines Buchs „Praktische Ethik“ führt *Singer* als Beispiel allerdings nur noch Fische an und in der dritten Auflage verzichtet er überhaupt darauf, eine bestimmte Tierart zu nennen. Vgl: *Singer*, Praktische Ethik[2], 159 bzw. *Singer*, Praktische Ethik[3], 191.
[263] Vgl *Huang*, Haben Tiere Rechte?, 114.
[264] *Singer*, Praktische Ethik[3], 218.
[265] *Singer*, Animal Liberation or Animal Rights?, 4: „Thus my rejection of animal rights has nothing to do with the fact that they are rights of *animals*: it has everything to do with the fact that they are *rights*. The problem is not with the extension to animals of rights possessed by human beings, including those humans who have no relevant characteristics not also possessed by some animals. It is, rather, with the kind of right that could be possessed both by those human beings and by other animals.“ siehe weiters Ebd, 13: „It is not my aim […] to indicate all the difficulties which face defenders of rights. […] These problems are characteristic of the difficulties faced by all adherents of right-based ethical theories, because such theories are too inflexible to respond to the various real and imaginary circumstances in which we want to make moral judgments. That is, however, another issue.“

Frage kommen und die negativen Konsequenzen der kantianischen Würdevorstellung (welche bloß auf den Menschen beschränkt bleibt) für Tiere vermieden werden. Doch zunächst begibt sich *Regan* auf die Suche nach einer moralphilosophischen Grundlage, aufgrund derer Menschen direkte Pflichten gegenüber Tieren zu beachten haben. Um moralische Handlungen vornehmen bzw. moralische Urteile fällen zu können, die mit den Erfordernissen von Gerechtigkeit und Gleichheit in Einklang zu bringen sind, bedarf es einer Theorie der normativen Interpretation von Gerechtigkeit.[266] Nachdem allerdings aus den bisher vertrauten philosophischen Positionen (Kontraktualismus, Mitleidsethik, Utilitarismus) für *Regan* keine zufriedenstellenden Lösungsansätze für eine direkte Begründung von Tierrechten ableitbar waren, setzt er bei seiner Theorie – in Anlehnung an die kantianische Selbstzweckhaftigkeit – damit an, den einzelnen Individuen einen (ihrer eigenen Existenz anhaftenden) Wert beizumessen. Er nennt diesen speziellen Wert „inhärenten Wert", welcher jedem Individuum – dem „Subjekt eines Lebens" („Subject-of-a-life") – unabhängig von der Wertschätzung Dritter zukommen soll. Um der Gefahr einer Diskriminierung zu entgehen, müssten wir davon ausgehen, dass alle Individuen (welche „Subjekte eines Lebens" sind) diesen inhärenten Wert in gleichem Maße besitzen und zwar unabhängig von ihrer Rasse, ihres Geschlechts oder anderen von der Natur vorgegebenen Eigenschaften. Genauso wenig komme es auf die Talente, Fähigkeiten oder die höhere Intelligenz eines Lebewesens an.[267]

Dieser Ansatz – *Regan* selbst nennt ihn „Rechts-Ansatz" („the rights view") – geht deutlich über *Singers* utilitaristische Konzeption hinaus. Durch die Anerkennung eines nicht verrechenbaren bzw. nicht abstufbaren inhärenten Werts soll prinzipiell jede erdenkliche Form von Diskriminierung vermieden werden. Im Unterschied zum Utilitarismus könne vor allem die Verletzung der Rechte eines Individuums im Sinne des Gemeinwohls nicht gerechtfertigt werden. Durch die Annahme eines gleichen inhärenten Werts soll verhindert werden, dass die Gesamtheit dadurch Vorteile erlangt, indem wenige Individuen ohne ihr Verschulden benachteiligt werden.[268] Der „Rechts-Ansatz" schließt quasi selbstredend auch Tiere mit ein („[…] if humans have rights, then so do many animals")[269]. Zwar fehle es Tieren an einigen wesentlichen Befähigungen, doch treffe dies auch auf zahlreiche Menschen zu. Da diesen Menschen aber trotzdem inhärenter Wert in gleichem Maße zukommt, müsse dies auch

[266] *Regan*, The Case for Animal Rights, 232 f.
[267] *Regan*, Wie man Rechte für Tiere begründet, 41 f; *Regan*, Unrechtmäßig erworbene Vorteile, 308 f; dazu auch: *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 118.
[268] *Regan*, Wie man Rechte für Tiere begründet, 41 f; *Regan*, Animal Rights, Human Wrongs, 40.
[269] *Regan*, Animal Rights, Human Wrongs, 39.

für Tiere gelten.[270] Der inhärente Wert komme daher allen Wesen zu, welche „Wahrnehmung, Erinnerung, ein entwickeltes Gefühlleben“ und somit Präferenzen und Wünsche haben können und daher fähig sind, ein eigenständiges Leben zu führen.[271] Entscheidend ist also die grundlegende Gemeinsamkeit, dass jedes Individuum ein empfindendes „Subjekt eines Lebens“ („experiencing subject of a life“) ist.[272] Als „Subjekte eines Lebens“ sind für *Regan* all jene Lebewesen anzusehen, „die ein Leben erfahren, das über die Zeit hinweg für sie gut oder schlecht verlaufen kann, diejenigen, die ein individuell erlebtes Wohlergehen haben, das logisch unabhängig von ihrer Nützlichkeit hinsichtlich der Interessen oder des Wohles anderer ist.“[273]

Laut *Regan* soll zunächst einmal allen „moralischen Akteuren“ („moral agents“) inhärenter Wert zukommen. Unter „moralischen Akteuren“ sind all jene Individuen zu verstehen, die über höhere intellektuelle Fähigkeiten (Entschlüsse nach moralischen Prinzipen zu fassen bzw. gemäß moralischen Überlegungen zu handeln) verfügen. „Moralische Akteure“ wären grundsätzlich dazu angehalten, von ihren höheren intellektuellen Fähigkeiten Gebrauch zu machen und die moralischen Rechte anderer Individuen zu respektieren. Neben den „moralischen Akteuren“ gibt es aber auch noch sog. „moralische Empfänger“ („moral patients“)[274], welchen laut *Regan* gleichfalls ein inhärenter Wert zukommen soll. Die „moralischen Empfänger“ sind aber im Gegensatz zu den „moralischen Akteuren“ nicht dazu fähig, moralische Handlungen vorzunehmen, da ihnen das dafür erforderliche Urteilsvermögen fehlt. Doch gilt es auch gegenüber den „moralischen Empfängern“ direkte Pflichten zu beachten, da diese Individuen gleichfalls einen Schaden erleiden können.[275]

Neben dem inhärenten Wert eines Lebewesens kennt *Regan* aber auch noch einen intrinsischen Wert („intrinsic value“). Diese beiden Begrifflichkeiten (inhärenter Wert/ intrinsischer Wert) dürfen keinesfalls verwechselt werden. Während nämlich der inhärente Wert eines Lebewesens weder abstufbar, noch abhängig von der Wertschätzung Dritter ist, errechnet sich der intrinsische Wert eines Lebewesens aus seinen Erfahrungen oder aus der Erfüllung seiner Präferenzen. Der Unterschied zwischen „inhärentem“ und „intrinsischem“

[270] *Regan*, The Case for Animal Rights, 243.
[271] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 200 f.
[272] *Regan*, Wie man Rechte für Tiere begründet, 42 f; *Regan*, Animal Rights, Human Wrongs, 38 ff; vgl auch *Wolf*, Tierethik, 76.
[273] *Regan*, Unrechtmäßig erworbene Vorteile, 311.
[274] *Regan*, The Case for Animal Rights, 151 ff: *Regan* unterscheidet zwei Kategorien von moralischen Empfängern, nämlich (a) jene, die lediglich bewusst und leidensfähig sind und (b) jene, die darüber hinaus noch andere geistige Fähigkeiten wie Überzeugung und Erinnerung besitzen. Laut *Regan* können gewisse Menschen und Tiere – je nach ihrem individuellen Zustand – beiden Kategorien angehören.
[275] Ebd, 187 ff u 239 f.

Wert wird insb. dann deutlich erkennbar, wenn man einen direkten Vergleich zwischen „moralischen Akteuren“ und „moralischen Empfängern“ vornimmt. Während der inhärente Wert bei sämtlichen „Subjekten eines Lebens“ gleich ist, bemisst sich der intrinsische Wert anhand der konkreten Fähigkeiten und ist daher bei „moralischen Akteuren“ höher als bei „moralischen Empfängern“. Diese beiden Werte (inhärent und intrinsisch) sind daher konzeptuell verschieden und nicht miteinander vergleichbar bzw. austauschbar.[276]

In *Regans* Ethik ist aber in erster Linie der inhärente Wert eines Lebewesens von Bedeutung, da dieser – wie bereits angemerkt – der Gefahr von Diskriminierungen vorbeugen soll. Der Einwand, wonach Tiere aufgrund mangelnder Vernunft oder beschränkter Autonomie vielleicht weniger inhärenten Wert hätten als Menschen, sei schon deshalb nicht haltbar, da man sonst auch den Menschen unterschiedliche inhärente Werte zusprechen müsste. Ein inhärenter Wert kann *Regan* zufolge also entweder nur zu- oder abgesprochen werden, was bedeutet, dass es kein „Mehr oder Weniger“ geben kann, sondern nur ein „Entweder-Oder“.[277]

Ähnlich wie *Singer* zieht auch *Regan* zur Untermauerung seiner Argumentation für die Rechteausweitung über Speziesgrenzen hinweg Vergleiche mit menschlichen Grenzfällen (sog. „Marginal Cases“). Wenn folglich ein höchstgradig geistig behinderter Mensch mit bestimmten Rechten ausgestattet wird, dann müssten auch einem Tier mit vergleichbaren Fähigkeiten die gleichen Rechte zugstanden werden. Weder die Spezieszugehörigkeit, noch die konkreten Unterschiede in der Vernunftfähigkeit sollen daher für den inhärenten Wert eine Rolle spielen. Dieser kommt allen Individuen in gleichem Maße zu, egal, ob es sich um menschliche Tiere handelt oder nicht.[278] Die Annahme eines inhärenten Werts stellt sozusagen ein „kategorisches Konzept“ dar: „Entweder kommt einem Wesen dieser Wert zu oder nicht.“[279] Für *Regan* ist dieser Eigenwert unter gar keinen Umständen graduierbar und er formuliert als Postulat, dass alle Wesen mit Eigenwert – sowohl moralische Akteure als auch moralische Empfänger – gleichermaßen zu respektieren sind.[280]

---

[276] Ebd, 235 f.
[277] Ebd, 240: „Inherent value is thus a categorical concept. One either has it, or one does not. There are no in-betweens.“ Vgl dazu auch: *Ott*, Das Tötungsproblem in der Tierethik, 145.
[278] *Regan*, Wie man Rechte für Tiere begründet, 43 f.
[279] *Huang*, Haben Tiere Rechte?, 119.
[280] Da *Regan* keine Letztbegründung abliefern möchte, welche von Elementen der Entscheidung frei ist, kritisiert *Wolf*, dass es sich bei den vorgebrachten Kriterien – „Subjekt eines Lebens“ zu sein oder die Fähigkeit zu werten – um variable Größen handeln würde. Daher wäre es seiner Ansicht nach durchaus möglich, auch diesen Eigenwert graduierbar zu machen und damit manchen Lebewesen einen höheren Wert beizumessen. *Wolf*, Tierethik, 73; Siehe auch *Balzer/Rippe/Schaber*, Menschenwürde vs. Würde der Kreatur, 50, welche

Aus diesen Überlegungen leitet *Regan* das „Respektsprinzip" („respect principle") ab, welches die Basis für ein praktisches moralisches Prinzip liefern soll, um der korrekten Behandlung von Individuen mit inhärentem Wert einen fundierten Rahmen zu verleihen. Demnach dürfe eine schädigende Handlung nicht etwa dadurch gerechtfertigt werden, weil sie zum besten Gesamtergebnis für alle Betroffenen führt. Utilitaristische Überlegungen würden den inhärenten Wert eines Wesens nicht respektieren, da nämlich der Schaden eines Individuums durch den Nutzen eines anderen Individuums kompensiert werden könnte.[281] In Anlehnung an *Kants* „kategorischen Imperativ" formuliert *Regan* daher folgenden Grundsatz: Lebewesen mit inhärentem Wert dürfen nie als bloßes Mittel zur Erreichung der besten Konsequenzen für alle angesehen werden.[282]

Man könnte also durchaus sagen, dass *Regans* egalitäre Eigenrechtsforderung gewisse methodische Parallelen zur Rechtskonstruktion *Kants* aufweist. Auch *Regan* setzt bei der Selbstzweckformulierung *Kants* an, um das Individuum vor der „utilitaristischen Nützlichkeitskalkulation" prinzipiell zu schützen.[283] Der wesentliche Unterschied besteht allerdings darin, dass laut *Kant* lediglich Menschen als autonome Wesen in Frage kommen, während bei *Regan* sämtliche „Subjekte eines Lebens" als anspruchsberechtigte Lebewesen anzusehen sind.[284] Ferner versteht *Regan* die kantianische Autonomie der Freiheit für moralisches Handeln als liberale „Präferenz-Autonomie" für beliebige Wünsche.[285] Bei der Festlegung seiner „Subjektskonzeption" stützt sich *Regan* – ähnlich wie *Singer* bei seiner Festlegung der Personenhaftigkeit – weiters auf die kognitiven Fähigkeiten eines Lebewesens, weshalb bereits dadurch die Unterschiede zum Autonomiebegriff *Kants* deutlich sichtbar werden.[286] Damit hat *Regan* – wie *Baranzke* treffend festhält – die „transzendentalphilosophische begründungstheoretische Basis" *Kants* verlassen, sodass bei

---

grundsätzlich eine Güterabwägung zulassen und den inhärenten Wert von Lebewesen an ihrer Komplexität und an ihren weiteren Fähigkeiten messen.

[281] *Regan*, The Case for Animal Rights, 248 ff: Das „Respektsprinzip" verlange aber nicht nur, dass man kein Wesen mit inhärentem Wert schädigt, dieses Prinzip beinhalte darüber hinaus auch die Pflicht, denjenigen beizustehen, die unter der Ungerechtigkeit leiden.

[282] Ebd, 249: „To borrow part of a phrase from Kant, individuals who have inherent value must never be treated merely as means to securing the best aggregate consequences."

[283] *Baranzke*, Würde der Kreatur?, 323.

[284] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 119; Ähnlich argumentiert auch *Rollin*, der bei seinen Überlegungen ebenfalls an *Kant* anknüpft. Der wesentliche Unterschied besteht jedoch darin, dass *Rollin* anstatt eines inhärenten Wertes mit einem Interessensbegriff operiert, wobei jedes Lebewesen das Interessen hat, Zweck an sich selbst ist und niemals ausschließlich als Mittel zum Zweck benutzt werden darf. *Rollin*, Moralthoerie und Tiere, 48 ff; Auch *Balluch* modifiziert *Kants* „kategorischen Imperativ", sodass „alle Wesen mit Bewusstsein niemals nur als Mittel zum Zweck, sondern immer auch als Zweck an sich zu respektieren" sind. *Balluch*, Der Hund und sein Philosoph, 174.

[285] *Baranzke*, Würde der Kreatur?, 323.

[286] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 201; *Flury*, Der moralische Status der Tiere, 216.

Regans tierethischer Position nicht mehr von einer Ethik des kantianischen Typs gesprochen werden kann.[287]

Auf dem Postulat des inhärenten Werts sowie dem handlungsorientierten „Respektsprinzip" baut *Regan* nunmehr seinen „Rechts-Ansatz" auf. Er unterscheidet dabei zwischen moralischen und juristischen Rechten („moral and legal rights"). Während die Zuerkennung juristischer Rechte von den einzelnen Gesellschaften und deren zugrundeliegenden Rechtsystemen abhängig sei, müsse den moralischen Rechten universelle Gültigkeit zukommen. Das bedeutet, dass den anspruchsberechtigten Individuen („Subjekten eines Lebens") die gleichen moralischen Rechte (keine Abstufungen) zugesprochen werden müssten. Die moralischen Rechte würden daher für sämtliche Individuen gleichermaßen gelten, wogegen die juristischen Rechte unterschiedlich gestaltet sein und sich inhaltlich durchaus verändern bzw. weiterentwickeln könnten.[288]

Aus dem „Rechts-Ansatz" leitet *Regan* aber auch zwei Prinzipien ab, wodurch in Konfliktsituationen in die Rechte unschuldiger Individuen eingegriffen werden dürfe. Zunächst beschreibt er das „Prinzip der Übertretungsminimierung" („the miniride principle"). Demnach müssten in Konfliktfällen bestimmte Erwägungen außer Acht gelassen werden, wenn wir – vorausgesetzt, jedes von der Handlung betroffene Individuum würde gleichermaßen geschädigt werden – vor der Wahl stehen, entweder die Rechte von wenigen Unschuldigen oder die Rechte einer größeren Anzahl von Unschuldigen zu übergehen.[289] *Regan* demonstriert dieses Prinzip anhand folgenden Beispiels: 50 Bergleute sind an einem Ort eingeschlossen, während an einem nahegelegenen Ort nur ein einziger Bergarbeiter eingeschlossen ist. Wenn wir vor die Wahl gestellt werden, entweder die 50 Bergleute auf Kosten des einen Bergarbeiters zu retten oder den einen auf Kosten der 50, dann fordere das „Prinzip der Übertretungsminimierung", dass der eine Bergarbeiter zugunsten der 50 Bergleute geopfert werden soll. Der Grund für diese Entscheidung liege jedoch nicht darin, dass – wie im Utilitarismus – die besten Konsequenzen aller Betroffenen addiert werden, sondern darin, dass man den gleichen inhärenten Wert aller Individuen gleichermaßen respektieren müsse.[290]

[287] *Baranzke*, Würde der Kreatur?, 323.
[288] *Regan*, The Case for Animal Rights, 267 f.
[289] Ebd, 305.
[290] Ebd, 307; Zu diesem Ergebnis würde aber auch ein Utilitarist kommen, indem er den inhärenten Wert der Bergleute addiert und im Ergebnis der Gesamtnutzen maximiert wird. Siehe *Huang*, Haben Tiere Rechte?, 130.

Als zweites Prinzip – wonach die Verletzung Unschuldiger im Konfliktfall gerechtfertigt werden könne – nennt *Regan* das „Prinzip der Schlechterstellung" („the worse-off prinziple"). Auch hier steht das Schicksal weniger Individuen dem Schicksal einer größeren Anzahl gegenüber. Allerdings liegt diesem Prinzip die Annahme zugrunde, dass der Schaden der wenigen Unschuldigen größer wäre als der Schaden der größeren Anzahl.[291] *Regan* veranschaulicht dieses Prinzip anhand folgenden Beispiels: Wenn wir in einer Konfliktsituation wählen müssten, entweder A schwer oder 1000 Individuen jeweils nur leicht zu schädigen, dann sollten die 1000 geschädigt werden. Dieser Entscheidung liegt die Überzeugung zugrunde, dass alle Betroffenen mit inhärentem Wert mit gleichem Respekt behandelt werden müssen und deshalb die größere Anzahl an Betroffenen die leichte Schädigung hinnehmen sollte.[292]

Ein weiteres Beispiel anhand dessen *Regan* dieses Prinzip erklärt, ist das berühmte „Rettungsboot-Dilemma". Angenommen, nach einem Schiffsunglück gibt es 4 überlebende erwachsene Menschen und einen Hund. Das einzige Rettungsboot bietet jedoch nur Platz für insgesamt 4 Individuen. Laut *Regan* würden in diesem Fall die Menschen den Vorrang erhalten und der Hund müsse ertrinken. An dieser Antwort würde sich auch nichts ändern, wenn zwischen dem Schicksal der 4 Menschen und einer Million Hunde entschieden werden müsste. Auch dann müssten im Konfliktfall die eine Million Hunde geopfert werden. *Regan* begründet diese Entscheidung folgendermaßen: Alle Individuen an Bord haben den gleichen inhärenten Wert und den gleichen Anspruch auf respektvolle Behandlung. Doch bestehe der Schaden durch den Tod in den vereitelten Möglichkeiten zur Bedürfnisbefriedigung, die dem betroffenen Individuum genommen werden. Da die Menschen höhere kognitive Fähigkeiten und daher mehr Entfaltungsmöglichkeiten hätten, würde der Verlust dieses Lebens einen höheren Schaden darstellen, als der Verlust des Lebens eines Hundes. Das Leben eines normalen erwachsenen Menschen habe also laut *Regan* einen höheren Wert als das Leben eines Hundes, da dieses Leben vergleichsweise mehr Befriedigung erfahren kann. Einen Menschen im Konfliktfall zu opfern, würde das „Prinzip der Schlechterstellung" verletzten, während die Opferung des Hundes/der Hunde nicht in Widerspruch zur Anerkennung eines gleichen inhärenten Werts stehe, da man ihn/sie nicht aufgrund der besten addierten Konsequenzen für alle betroffenen Individuen schädigt, sondern, weil es sich um ungleiche Schäden handeln würde, die nicht als gleich angesehen werden dürften. Es würde sich in dieser Situation vor allem deshalb nicht um gleiche Schäden (bei Mensch und Hund) handeln,

[291] *Regan*, The Case for Animal Rights, 307 f.
[292] Ebd, 308 ff.

da der Schaden aufgrund der vereitelten Befriedigungsmöglichkeiten beim Menschen größer wäre. Diese Begründung sei laut *Regan* nicht „speziesistisch", da die Entscheidung nicht auf der Mitgliedschaft der Spezies gründe, sondern auf der Bewertung der Verluste, die mit dem Tod des Individuums einhergehen würden.[293]

Dieser Begründungsversuch von *Regan* wirft allerdings die berechtigte Frage auf, weshalb die Annahme eines gleichen inhärenten Werts für sämtliche Individuen („Subjekte eines Lebens") notwendig ist, wenngleich die Pflichten gegenüber einem normalen erwachsenen Menschen letztendlich doch höher bewertet werden, als die Pflichten gegenüber einem Tier. Sollte die Annahme eines inhärenten Werts nicht gerade dazu dienen, dass die Intelligenz, die Fähigkeiten oder die Entfaltungsmöglichkeiten bestimmter Individuen nicht gegenüber jenen von anderen Individuen abgewogen werden dürfen? Zu *Reagans* Verteidigung muss allerdings gesagt werden, dass in Konfliktsituationen eine gewisse Präferenzsetzung unvermeidbar ist und moralische Handlungs- bzw. Entscheidungspflichten auch in derartigen Ausnahmesituationen begründet werden müssen. Durch die Zuschreibung eines gleichen inhärenten Werts wird zwar die grundsätzliche Bevorzugung des Menschen ausgeschlossen, doch wird die Pflicht zur Vornahme einer Interessensabwägung in Konfliktsituationen einfach auf eine andere Ebene verschoben. Letztendlich ist also auch für *Regan* die Komplexität der kognitiven Fähigkeiten für die Bewertung eines Lebens und deren Prioritäten in Konfliktfällen ausschlaggebend.[294]

Nichtsdestotrotz gelangt *Regan* zu dem Schluss, dass sowohl Menschen als auch Tiere Anspruch auf bestimmte moralische Grundrechte haben sollten. Deshalb müsse grundsätzlich jede Schädigung eines Tieres mit der Anerkennung eines gleichen inhärenten Werts und dem gleichen Recht auf respektvollen Umgang in Einklang gebracht werden können.[295] Der „Rechts-Ansatz" mit seinem sog. „Subjekt-eines -Lebens-Kriterium" führt daher im Ergebnis zu weitreichenden Einschnitten in den bisher üblichen Formen der Tiernutzung. Da menschliche und tierliche Interessen gleichermaßen gewichtet werden, verlangt er kategorisch die Abschaffung von Tierversuchen. Es ist also nicht die Verbesserung oder die Reduktion

[293] Ebd, 322 ff: *Regan* erkennt allerdings auch gewisse Ausnahmen von den Prinzipien („Prinzip der Übertretungsminimierung" bzw. „Prinzip der Schlechterstellung") an. So könne die Anwendung dieser Prinzipien durch spezielle moralische Beziehungen zur Familie oder zu Freunden beschränkt werden. Eine Abweichung von diesen Prinzipien kann sich ferner dadurch ergeben, dass etwa bestimmte Menschen freiwillig ein großes Risiko eingehen oder sich in einen Wettkampf begeben. Auch in diesen Fällen müsse eine andere moralische Gewichtung in einer Konfliktsituation vorgenommen werden.

[294] Vgl *Huang*, Haben Tiere Rechte?, 133 f; *Flury*, Der moralische Status der Tiere, 220 ff; *Ott*, Das Tötungsproblem in der Tierethik, 146.

[295] *Regan*, The Case for Animal Rights, 329.

der Tierversuchs-Praxis erforderlich, sondern die generelle Abschaffung. Ähnlich verhält es sich auch mit der Nutztierhaltung oder der Jagd. Auch diese Praktiken wären laut *Regan* unmöglich soweit verbesserbar, dass sie moralisch akzeptabel wären, weshalb auch bei diesen Tiernutzungsformen nur eine generelle Abschaffung in Frage komme, um das fundamentale Unrecht wieder gut zu machen.[296]

Doch spielt auch bei *Regan* das Problem der Abgrenzung eine Rolle, welche Menschen, Tiere oder andere Entitäten mit inhärentem Wert auszustatten sind. „Subjekt eines Lebens" zu sein, ist hierfür zwar eine hinreichende, jedoch keine notwendige Bedingung. Daraus folgt, dass auch jene Individuen (Menschen und Tiere), die das „Subjekt-eines-Lebens-Kriterium" nicht erfüllen, trotzdem inhärenten Wert haben können. *Regan* schreibt: „Inhärenter Wert kommt somit all denen, die empfindende Subjekte eines Lebens sind, gleichermaßen zu. Ob er auch anderen Entitäten zukommt – Felsen und Flüssen, Bäumen und Gletschern zum Beispiel –, wissen wir nicht und werden es vielleicht auch nie wissen."[297] Diese Frage soll jedoch für die Begründung von Tierrechten ohne Bedeutung sein, da nämlich sämtlichen Tieren die berühmte „Gunst des Zweifels" zugutekommen soll. So führt *Regan* aus: „Wir müssen beispielsweise nicht wissen, wie viele Menschen bei der nächsten Präsidentenwahl wahlberechtigt sein werden, bevor wir wissen können, ob ich es selbst sein werde. Genausowenig müssen wir wissen, wie viele Menschen inhärenten Wert besitzen, bevor wir wissen können, dass einige ihn besitzen. Wenn es um die Begründung von Rechten für Tiere geht, müssen wir wissen, ob die Tiere, die in unserer Kultur normalerweise gegessen, gejagt und in Labors benutzt werden etc., genauso wie wir Subjekte eines Lebens sind. Und das wissen wir."[298]

Laut *Regan* würde seine Theorie für die Begründung von Tierrechten aufzeigen, dass es sich bei der Tierrechtsbewegung um einen Teil der Menschenrechtsbewegung handelt und nicht um ihr Gegenstück. Der Ansatz, welcher die Rechte für Tiere rational begründet, liefere auch die Basis für die Begründung von Menschenrechten. Folglich würden jene Menschen, die sich in der Tierrechtsbewegung engagieren, Seite an Seite mit jenen Menschen kämpfen,

[296] *Regan*, In Sachen Rechte der Tiere, 28 ff, 44 ff: Fundamentale moralische Rechte dürften nur in extremen Ausnahmefällen angetastet werden, die jedoch genau definiert sein müssen. Zu denken wäre dabei insb. an Situationen der Notwehr oder Nothilfe. Ihre Verletzung ließe sich aber niemals nur durch lediglich geringwertige Interessen rechtfertigen. Siehe dazu auch: *Wolf*, Tierethik, 72; *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 119.

[297] *Regan*, Wie man Rechte für Tiere begründet, 44.

[298] Ebd; kritisch *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 39: „Wenn wir dies aber offenbar nicht wissen, woher ‚wissen' wir denn dann, dass der postulierte Eigenwert zu allen empfindenden Wesen – und zwar in gleicher Weise – gehört?"

die sich für die Sicherung von Menschenrechten (Rechte von Frauen, Minderheiten, …) einsetzen. Beide Bewegungen würden grundsätzlich aus „demselben moralischen Holz geschnitzt“ sein.[299]

Abschließend bleibt anzumerken, dass *Regan* mit seiner „Theorie der Tierrechte“ die Schwächen anderer Moraltheorien zu korrigieren versucht, dabei jedoch nicht restlos zu überzeugen vermag. Dementsprechend kritisiert etwa *Hoerster* die tierethische Position *Regans* dahingehend, dass sie seiner Ansicht nach begründungstheoretisch keine solide Grundlage dafür liefere, um den moralischen Tierschutzforderungen eine „objektive Legitimität“ zu verleihen. Denn ebenso wie zahlreiche andere Theoretiker setzt *Regan* die „Würde“ bzw. den „Eigenwert“ eines Tieres begründungslos voraus. Für *Hoerster* hingegen besitzt kein Lebewesen – egal, ob Mensch oder Tier – einen aus der Vernunft erkennbaren „Eigenwert“. Die Zuerkennung eines solchen Werts wäre seiner Meinung nach vielmehr das Resultat subjektiver Wertungen.[300]

Zudem stoßen die von *Regan* geforderte gleiche moralische Statuszuschreibung von Mensch und Tier sowie die Annahme eines nicht verrechenbaren inhärenten Werts auf gewisse Schwierigkeiten, wenn fundamentale menschliche und tierliche Interessen miteinander in Konflikt geraten (siehe „Rettungsboot-Dilemma“). Der „Wert“ eines Lebens bzw. die Pflichten gegenüber den betroffenen Individuen werden letztendlich auch in *Regans* „Theorie der Tierrechte“ von den kognitiven Fähigkeiten eines Lebewesens abhängig gemacht. Zwar möchte *Regan* an der Gleichstellung von Mensch und Tier – die „Subjekte eines Lebens“ sind – festhalten, doch liefert auch das Postulat des gleichen inhärenten Werts keine Grundlage dafür, um den tierlichen Interessen in Konfliktsituationen tatsächlich gleiches Gewicht beizumessen wie den menschlichen Interessen.[301] Die wichtigste Erkenntnis aus *Regans* Konzeption sollte jedoch sein, dass sowohl Menschen, als auch Tiere als Zwecke an sich selbst anzusehen sind und der Wert eines Tieres nicht anhand menschlicher Nützlichkeitsüberlegungen festgemacht werden darf.

III. Die Gerechtigkeitstheorie von *Martha C. Nussbaum*

Die amerikanische Philosophin *Martha C. Nussbaum* versucht die Lehren des *Aristoteles* und die Frage nach den Bestandteilen eines „guten Lebens“ unter zeitgenössischen

[299] *Regan*, In Sachen Rechte der Tiere, 44 f; siehe dazu auch: *Ladwig*, Menschenrechte und Tierrechte, 130 ff.
[300] *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 37 f.
[301] *Huang*, Haben Tiere Rechte?, 135 f.

Gesichtspunkten wieder zu aktualisieren. Bekannt wurde *Nussbaum* nicht zuletzt durch ihren sog. „Fähigkeiten-Ansatz" („Capability Approach"), den sie zusammen mit *Amartya Sen* entwickelt hat. Es handelt sich dabei um ein philosophisches Konzept, das es den Individuen ermöglichen soll, ihre Potenziale und Fähigkeiten ausreichend zu entfalten. In ihrer Monographie „Die Grenzen der Gerechtigkeit" beschäftigt sich *Nussbaum* u.a. mit Gerechtigkeitsfragen, die das ethisch richtige Verhalten gegenüber „Wesen ohne die Fähigkeit zu einem Gerechtigkeitssinn" betreffen. Dabei spielt auch der korrekte Umgang mit nichtmenschlichen Tieren eine zentrale Rolle.[302] Bei der Ausarbeitung ihrer Grundsätze bezieht sich *Nussbaum* immer wieder auf *John Rawls* und sein berühmtestes Werk „Eine Theorie der Gerechtigkeit". Sie kritisiert allerdings, dass *Rawls'* Theorie der Gerechtigkeit für bestimmte Problembereiche – wie etwa den Umgang mit „Menschen mit (temporären wie permanenten, geistigen wie körperlichen) Behinderungen", der Formulierung von gerechten und menschenwürdigen Bedingungen über nationale Grenzen hinweg oder auch der Frage, „was wir den Tieren und dem Rest der Natur schulden" – keine tauglichen Prinzipen liefern würde, um zu gerechten Lösungsansätzen zu gelangen. Da nämlich die Idee des Gesellschaftsvertrages auf den Umgang mit „Gleichen" ausgerichtet ist, würden „Gerechtigkeitsfragen unter Ungleichen" keine angemessene Berücksichtigung finden.[303] *Nussbaum* versucht daher mit ihrer differenzierten Version des „Fähigkeiten-Ansatzes" diesen Schwächen entgegenzutreten. Ihre Zielsetzung ist dabei auf die Einräumung eines absoluten Minimums von Ansprüchen gerichtet, welche unbedingt geachtet und umgesetzt werden sollten.[304]

Der „Fähigkeiten-Ansatz" ermöglicht in diesem Sinne eine flexiblere Handhabung von Gerechtigkeitsfragen als vergleichsweise die prozeduralen Vertragstheorien, weil er im Gegensatz zu diesen „ergebnisorientiert" ist. Der „Fähigkeiten-Ansatz" wendet sich nämlich direkt dem Inhalt der Ergebnisse zu und fragt, ob die gegenständlichen Handlungsalternativen mit dem Leben und der „Würde" – sowohl der Menschen als auch der Tiere – vereinbar sind. Die Vertragstheorien hingegen würden die verschiedenen Situationen auf bestimmte Art und Weise strukturieren, welche dann erst in weiterer Folge zu den gewünschten Ergebnissen führen sollen.[305]

[302] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 15.
[303] Ebd, 44 ff.
[304] Ebd, 104.
[305] Ebd, 126 f.

Zentrale Bedeutung für *Nussbaums* Gerechtigkeitstheorie kommt ihrem Verständnis von „Würde“ zu, welches ebenfalls aristotelisch geprägt ist und nicht kantianisch. Während die kantianische Auffassung von „Würde“ das Menschliche (die Vernunftfähigkeit) dem Animalischen gegenüberstellt, bilden laut *Nussbaums* „Fähigkeiten-Ansatz“ die Vernunft und die Animalität eine „integrierte Einheit“. Der „Fähigkeiten-Ansatz“ entdeckt dabei „zahlreiche verschiedene Arten der tierischen Würde, die alle Respekt und sogar Ehrfurcht verdienen“ würden.[306] Zwar werde auch die menschliche Würde „durch eine Art Vernunft charakterisiert“, doch wird diese nicht der Animalität entgegengesetzt. Vernunft wird vielmehr als „gewöhnliche Fähigkeit des praktischen Nachdenkens“ angesehen, wozu auch gewisse körperliche Bedürfnisse gehören. Der „Fähigkeiten-Ansatz“ berücksichtigt in diesem Zusammenhang auch, dass es in jedem Leben gewisse Stadien gibt – beginnend als Säugling – in denen wir besonders verletzlich und auf die Unterstützung durch andere angewiesen sind.[307]

Die grundlegende moralische Konzeption des „Fähigkeiten-Ansatzes“ betrifft also die „Würde“ einer Lebensform, welche sowohl durch ihre Fähigkeiten als auch durch ihre Bedürfnisse – allem voran dem Bedürfnis, das eigene Leben entfalten zu können – charakterisiert wird. Unsere moralische Zielsetzung sollte daher zunächst darauf gerichtet sein, keinem empfindenden Lebewesen die Chance auf ein gedeihliches Leben (welches der „Würde“ seiner Spezies entspricht) zu versagen. Jedem Individuum kommt demnach die „Würde“ jener bestimmten Spezies zu, in die sie hineingeboren wird. Und dies geschieht unabhängig davon, ob dieses Lebewesen tatsächlich über seine „elementaren Fähigkeiten“ verfügen kann oder nicht.[308] *Nussbaum* hält fest: „Auf der Grundlage der Achtung für eine Welt, in der es verschiedenste Lebensformen gibt, schenken wir jeder charakteristischen Art des Wohlergehens ethische Aufmerksamkeit und bemühen uns darum, daß es weder unterbunden wird, noch unerfüllt bleibt.“[309]

Auch bei der Ausarbeitung der politischen Prinzipien zur Regelung der Beziehungen zwischen Menschen und Tieren müsse man sich nach Meinung *Nussbaums* an den grundlegenden Intuitionen des „Fähigkeiten-Ansatzes“ orientieren. Dabei könne der „Fähigkeiten-Ansatz“ sowohl über die kontraktualistischen als auch über die utilitaristischen Ansätze hinausgehen. Das tiefe Staunen und die Neugierde angesichts der Vielfalt an

[306] Ebd, 223 f; *Nussbaum*, Menschenwürde und politische Ansprüche, 86 ff.
[307] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 224.
[308] Ebd, 471 f.
[309] Ebd, 477.

Lebewesen sowie der Wunsch nach deren Wohlergehen und einer Welt, in der die Lebewesen verschiedenster Arten ungehindert gedeihen können, würden bereits den Kontraktualismus hinter sich lassen. Während Tiere nach kontraktualistischem Verständnis nur in „abgeleiteter Weise" – etwa im Rahmen der Fürsorge – Berücksichtigung finden, führe der „Fähigkeiten-Ansatz" zu direkten Pflichten gegenüber Tieren, da er diese als eigenständige Subjekte wahrnimmt und nicht bloß als „Objekte des Mitgefühls". Über den Utilitarismus gehe der „Fähigkeiten-Ansatz" insofern hinaus, als dass es ihm nicht allein auf die Steigerung von Lust und die Minderung von Leid ankommt, sondern in erster Linie auf die Förderung der komplexen Fähigkeiten, Lebensformen und Tätigkeiten. Der „Fähigkeiten-Ansatz" achtet jedes individuelle Wesen als solches und lehnt es ab, den Nutzen bzw. den Schaden der verschiedenen Lebewesen und Lebensformen zu aggregieren. Folglich werden jegliche Abwägungen zur Erreichung der Gesamtglücksmenge abgelehnt. Vielmehr werde darauf Rücksicht genommen, dass jede Spezies unterschiedliche Ziele verfolgt und es auch innerhalb einer Spezies verschiedene Zielsetzungen geben kann. Dem Grundgedanken und den Zielvorstellungen des „Fähigkeiten-Ansatzes" entspricht es, dass alle Lebensformen ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend gedeihen können.[310]

Der „Fähigkeiten-Ansatz" erklärt folglich das Individuum zum „Subjekt der Gerechtigkeit". Es gehe nicht darum, einer Gruppe oder einer ganzen Spezies moralische Berücksichtigung zuzuschreiben, vielmehr kommt es einzig und allein auf die Fähigkeiten jedes einzelnen Lebewesens an. Dabei versucht *Nussbaum*, auf Tiere den gleichen allgemeinen Gerechtigkeitsrahmen anzuwenden wie auf Menschen. Sowohl im Hinblick auf Menschen als auch im Hinblick auf Tiere hätten wir die Pflicht, den einzelnen Wesen die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten möglichst weitgehend und ungehindert zu entfalten. Die Gerechtigkeit verlange, dass die Individuen ihre Fähigkeiten – entsprechend ihrer jeweiligen Spezies – verwirklichen können.[311] *Nussbaum* fasst ihre Überlegungen wie folgt zusammen: „Die (richtig verstandene) Speziesnorm kann uns dabei helfen, einen Maßstab festzulegen, anhand dessen wir beurteilen können, ob ein bestimmtes Lebewesen ausreichend Gelegenheit hat, ein gedeihliches Leben zu führen. Das gilt auch für nicht-menschliche Tiere. Wir müssen also für jede Tierart eine artspezifische Beschreibung der zentralen Fähigkeiten ausarbeiten (zu denen auch bestimmte Beziehungen zwischen den Arten gehören können, wie etwa die herkömmliche Beziehung zwischen Hunden und Menschen), und uns dann darauf

[310] Ebd, 474 ff; *Nussbaum*, Menschenwürde und politische Ansprüche, 94 f.
[311] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 486.

verpflichten, die Angehörigen dieser Spezies dieser Norm entsprechend zu fördern, selbst wenn dem besondere Hindernisse im Weg stehen sollten."[312]

Nussbaum befasst sich auch mit der – bisweilen vorwiegend im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen getroffenen – Unterscheidung zwischen „positiven und negativen Pflichten". Gemäß unseren traditionellen Moralvorstellungen würden wir uns grundsätzlich dazu verpflichtet fühlen, andere Menschen nicht durch aggressive oder betrügerische Handlungen zu schädigen. Hingegen können wir für gewöhnlich keine ähnlich starken Verpflichtungen erkennen, Menschen vor Hunger, Krankheiten oder anderen Schicksalsschlägen durch aktive Unterstützung zu bewahren, obgleich eine gerechtere Verteilung der vorhandenen Ressourcen diese Probleme lösen könnte. Oder um es anders auszudrücken: Wir empfinden es in moralischer Hinsicht weitaus bedeutsamer, schädigende (negative) Handlungen zu unterlassen als unterstützende (positive) Handlungen vorzunehmen. Dementsprechend ist auch unser Rechtsystem derart aufgebaut, wonach mit schädigenden Handlungen für gewöhnlich Sanktionen einhergehen sollten, wogegen für unterstützende Handlungen regelmäßig keine Rechtspflichten vorgesehen sind. Doch kritisiert der „Fähigkeiten-Ansatz" ein derartiges Verständnis von Menschenrechten, welches Rechte allein im Hinblick auf „negative Freiheit" definiert. Denn zum Schutz der menschlichen Fähigkeiten bedarf es neben der Verhinderung von Gewalt oder Diskriminierung auch der aktiven staatlichen Unterstützung, weshalb der Staat in erforderlichen Bereichen (soziale Leistungen, Gesundheitsvorsorge, Bereitstellung einer Unterkunft, …) positive Pflichten und Aufgaben zu erfüllen hat.[313]

Allerdings könnte sich diese Unterscheidung in „positive und negative Pflichten" bei der Bestimmung unseres Verhältnisses zu Tieren als durchaus sinnvoll erweisen. Analog zu unseren zwischenmenschlichen moralischen Verpflichtungen würden die Menschen dazu angehalten sein, von besonders schlimmen „Schädigungen" der Tiere Abstand zu nehmen. Es gäbe jedoch zunächst keinen Grund zur Annahme von Handlungspflichten, die das Wohlergehen der Tiere aktiv fördern. Als „positive Pflichten" versteht *Nussbaum* etwa die Sicherstellung angemessener Ernährung, Unterbringung oder auch die Gesundheitsvorsorge. Die Erfüllung dieser Bedürfnisse dürfe von uns nicht unbedingt gefordert werden, vielmehr

[312] Ebd, 494 f; Für *Donaldson/Kymlicka* greift *Nussbaums* Ansatz allerdings etwas zu kurz. Für das Gedeihen der individuellen Fähigkeiten wären ihrer Meinung nach neben der Spezieszugehörigkeit auch die sozialen Rahmenbedingungen sowie die sonstigen Lebensumstände von grundlegender Bedeutung. *Donaldson/Kymlicka*, Zoopolis, 216.
[313] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 503 f.

müssten sich die Tiere „selbst um ihr Wohlergehen kümmern".[314] *Nussbaum* stützt diese Position mitunter auch durch das Argument, dass sich der Mensch anderenfalls zum „wohlwollenden Herrscher der Welt" aufdrängen würde. Es gehöre zur Souveränität einer Spezies und zum Gedeihen der Lebewesen dazu, mit gewissen Problemen selbst „fertig zu werden".[315] *Nussbaum* räumt in weiterer Folge jedoch ein, dass die Frage der „positiven und negativen Pflichten" differenziert betrachtet werden müsse. Für jene Tiere, die unter menschlicher Kontrolle leben (Haustiere, Nutztiere oder in Zoos gefangengehaltene Wildtiere), ist der Mensch unmittelbar verantwortlich und daher zur Wahrnehmung entsprechender Fürsorgepflichten angehalten. Aber auch jene Tiere, die in der Wildnis leben, sind nicht (mehr) gänzlich von uns unbeeinflusst. Zu weit ist der Mensch bereits in fast alle Lebensräume vorgedrungen, als dass er sich seiner Verantwortung für diese Tiere in der freien Wildbahn entziehen könnte. Darüber hinaus scheinen auch in bestimmten Notsituationen, in denen Tiere an Krankheiten oder an den Folgen von Naturkatastrophen zu sterben drohen, gewisse Hilfspflichten – unter angemessener Achtung der Autonomie der betroffenen Spezies – angebracht.[316]

Nussbaum kommt letztendlich zu dem Schluss, dass rein pathozentrische und utilitaristische Positionen im Hinblick auf eine gerechtigkeitsorientierte Tierethik unzureichend sind. Vielmehr hält sie eine Ausweitung des „Fähigkeiten-Ansatzes" auf nicht-menschliche Tiere für plausibel, sodass zumindest den empfindungsfähigen Säugetieren ein Anspruch auf die Realisierung eines normativen Gerüsts minimal zu erfüllender Interessen und die Befriedigung von Grundbedürfnissen zukommen sollte. *Nussbaum* kommt überraschenderweise beim Thema Tierversuche nicht über die vielfach propagierten 3R (reduce, refine, replace) hinaus. So fordert sie etwa den verstärkten Einsatz alternativer Forschungsmethoden (z.B. Computersimulationen), bei denen keine Tiere benötigt werden. Wenn es allerdings um die Frage geht, welche Tiere für experimentelle Versuche heranzuziehen sind, dann schlägt sie vor, dass es zunächst diejenigen sein sollten, denen das

[314] Ebd, 505.
[315] Während die meisten Tierrechtstheoretiker bloß das Bestehen von „negativen Pflichten" befürworten und dafür plädieren, die wildlebenden Tiere einfach „in Ruhe zu lassen" und sich nicht in ihre Lebensgewohnheiten einzumischen, vertreten *Donaldson/Kymlicka* in diesem Fall eine andersgeartete Auffassung von Souveränität. Die Achtung der Souveränitätsrechte der Wildtiere wäre ihrer Ansicht nach durchaus mit verschiedenen Formen der Interaktion und Hilfeleistungen vereinbar. So wäre im Falle von Naturkatastrophen, Krankheitsausbreitungen, Verletzungen oder sonstigen Notlagen durchaus menschliches Eingreifen angebracht, ohne dadurch die Autonomie und Selbstbestimmung der wildlebenden Tiere zu untergraben. *Donaldson/Kymlicka*, Zoopolis, 394 ff.
[316] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 505 f.

geringere Maß an Empfindungsfähigkeit zukommt.[317] Die Verwendung von Tieren zur Pelzgewinnung ließe sich hingegen ohne größere Verluste für das menschliche Wohlergehen gänzlich abschaffen. Was die industrielle Tiernutzung zu Nahrungszwecken betrifft, so schlägt *Nussbaum* vor: „[D]a niemand wirklich weiß, welche globalen Auswirkungen ein Wechsel der gesamten Menschheit zu vegetarischen Proteinquellen hätte oder inwieweit eine solche Ernährung mit der Gesundheit von Kindern vereinbar wäre […] sollten wir in diesem Bereich zunächst einmal eine gute Behandlung [von Nutztieren] während des Lebens und eine schmerzlose Tötung anstreben".[318]

Obwohl die ersatzlose Abschaffung der verschiedenen Tiernutzungseinrichtungen dem „Fähigkeiten-Ansatz" schon eher gerecht werden würde, bleiben ihre Forderungen oftmals zurückhaltend formuliert. Insgesamt jedoch bieten ihre Ausführungen eine Vielfalt an philosophisch-politischen Elementen, sodass sie mit ihrem gerechtigkeitsbasierenden Konzept einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung der Tierethik sowie nützliche Lösungsansätze in verschiedenen Problembereichen der Mensch-Tier-Beziehung beisteuert.

IV. Die politische Tierrechtstheorie von *Sue Donaldson* und *Will Kymlicka*

Für die Schriftstellerin *Sue Donaldson* und den Philosophen *Will Kymlicka* (beide Kanadier) konnte sich keine der bisherigen Tierrechtstheorien dazu eignen, grundlegende Veränderungen im „System der Tierausbeutung" herbeizuführen. Nachhaltige Verbesserungen würden insgesamt nur dann möglich sein, „wenn es gelingt, einen neuartigen moralischen Rahmen zu konstruieren, der die Behandlung der Tiere in direkter Form mit liberal-demokratischen Fundamentalprinzipien der Gerechtigkeit und der Menschenrechte verknüpft."[319] *Donaldson/Kymlicka* entwerfen in ihrem Werk „Zoopolis" eine politische Theorie der Tierrechte und gehen dabei über die herkömmlichen Tierrechtsansätze, welche die moralischen Rechte und Interessen der Tiere in den Mittelpunkt rücken, hinaus. In ihrem Gedankenexperiment greifen sie auf avancierte politisch-ethische Theorien der Staatsbürgerschaft zurück und verschieben dadurch die Debatte von der Moraltheorie in die politische Philosophie. Die vielschichtigen Beziehungen zwischen Mensch und Tier sollen durch gruppenspezifische Differenzierungen auf gerechte Art und Weise gestaltet werden. So

[317] Ebd, 542 ff; *Nussbaum*, Menschenwürde und politische Ansprüche, 96; *Nussbaum* äußert sich nicht explizit zur Verwendung von (Menschen-)Affen zu experimentellen Zwecken, obgleich gerade in diesen Fällen der „Fähigkeiten-Ansatz" eine klare Positionierung (Ablehnung) bereitstellen müsste.
[318] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 541.
[319] *Donaldson/Kymlicka*, Zoopolis, 12.

wird in einer groben Einteilung neben den domestizierten Tieren (Haustieren und Nutztieren) und den Wildtieren auch eine Kategorie der sog. „Zwischenbereichstiere“ geschaffen. In der „Zoopolis“, einem fiktiven Staat, in dem Menschen und Tiere als gleichberechtigte Individuen gelten, wird den verschiedenen Tierkategorien jeweils ein eigener politischer Status zugesprochen.

Die bisherigen Vorstöße, die darauf abzielten, fundierte Tierrechte zu begründen und zu etablieren, wurden in aller Regel bloß über negative Rechte (etwa dem Recht, nicht getötet, nicht eingesperrt oder nicht gequält zu werden) formuliert. Hingegen wurden kaum positive Verpflichtungen (etwa das Habitat der Tiere zu respektieren oder Gebäude, Straßen und Stadtviertel so zu planen, dass die Bedürfnisse der Tiere berücksichtigt werden) ins Treffen geführt. Nach der Überzeugung von *Donaldson/Kymlicka* wäre es aber sowohl in intellektueller als auch in politischer Hinsicht verfehlt, eine Theorie der Tierrechte mit universellen Rechten negativer Art gleichzusetzen und „relationale Pflichten“ positiver Art zu ignorieren. Denn durch die historisch gewachsenen Beziehungen hätten sich sehr wohl auch relationale Verpflichtungen gegenüber bestimmten Tieren herausgebildet. Man müsse etwa dem Umstand Rechnung tragen, dass der Mensch ganz bewusst zahme Tiere (bspw. Kühe oder Hunde) gezüchtet hat, welche nunmehr in einem Abhängigkeitsverhältnis gefangen sind. Gegenüber diesen Tieren würden sich höhere moralische Verpflichtungen ergeben als gegenüber jenen Tieren, die von sich aus in menschliche Siedlungsgebiete einwandern (bspw. Enten, Tauben oder Eichhörnchen). Wiederum unterschiedliche Verpflichtungen ergeben sich gegenüber denjenigen Tieren, die isoliert in der Wildnis leben und überhaupt keinen oder kaum Kontakt zu Menschen pflegen.[320]

Die Aufgabe einer politischen Tierrechtstheorie bestehe darin, die Rahmenbedingungen festzulegen, unter denen es möglich ist, die jeweiligen Formen der Interaktion zwischen Mensch und Tier respektvoll, wechselseitig bereichernd und ausbeutungsfrei zu gestalten.[321] Die Sinn- und Zweckmäßigkeit von – zumindest bestimmten – unverletzlichen Menschenrechten wird mittlerweile nicht mehr ernsthaft in Abrede gestellt. Im Gegensatz dazu würden sich aber nur sehr wenige Autoren der neuzeitlichen Philosophie dazu bereit erklären, auch Tieren derartige unverletzliche Rechte zuzugestehen. Selbst jene, die sich für eine Pflicht zur moralischen Rücksichtnahme auf Tiere aussprechen und eine „humanere

[320] Ebd, 20 ff; Tatsächlich leben zahlreiche – auch wilde – Tiere in unserer unmittelbaren Umgebung, sodass eine Welt, in der Menschen und Tiere in getrennten Bereichen leben, einfach nicht mehr denkbar ist. Eine fortwährende Interaktion ist unvermeidbar, weshalb die daraus resultierenden Konflikte in den Mittelpunkt einer Theorie der Tierrechte rücken müssten. Siehe dazu: Ebd, 26 ff.
[321] Ebd, 31.

Behandlung“ einfordern, vertreten oftmals die Meinung, dass Tiere im Namen eines „höheren Wohls“ geopfert werden dürfen. Während jegliche Nützlichkeitsüberlegungen in Bezug auf menschliches Leben als inakzeptabel angesehen werden, scheinen solche Überlegungen bei Tieren geradezu moralisch geboten.[322] In diesem Sinne lässt sich die überwiegend vorherrschende Auffassung – wie bereits *Nozick* treffend formuliert hat – zusammenfassen: „Utilitarismus für Tiere, Kantianismus für Personen.“[323]

Donaldson/Kymlicka treten hingegen dafür ein, das Prinzip der unverletzlichen Rechte („Prinzip der Unverletzlichkeit“) nicht bloß auf den Menschen zu beschränken. Insb. das Recht auf Leben müsse allen Individuen (auch Tieren) unabhängig vom relativen Beitrag zum Gemeinwohl zukommen und dürfe nicht zum Vorteil des Gesamtnutzens verletzt werden. Die Zuerkennung bestimmter unverletzlicher Rechte für Tiere würde in diesem Zusammenhang nicht bedeuten, dass Tiere die „gleichen Rechte“ haben müssten wie Menschen. Auch bei Menschen differenzieren wir hinsichtlich der einzelnen zugeschriebenen Rechte nach Staatsbürgern, Besuchern, Erwachsenen, Kindern, Menschen mit Verstandeskräften oder Menschen mit intellektuellen Defiziten.[324] Trotzdem kommen all diese Menschen in den Genuss unverletzlicher Grundrechte. Die gleiche Unverletzlichkeit bestimmter Rechte ist also durchaus vereinbar mit der Verschiedenheit der sonstigen staatsbürgerlichen, politischen oder gesellschaftlichen Achtungsansprüche.[325]

In der Debatte um die Begründung von Tierrechten spielt die Definition des Personenbegriffs oftmals eine zentrale Rolle, sodass in der Literatur eine Vielzahl an Argumenten und Gegenargumenten (siehe etwa *Singer*) auf dieses Kriterium gestützt wird. Auch *Donaldson/Kymlicka* befassen sich mit der „Hürde der Personenhaftigkeit“, welche zumeist – nach kantianischer Tradition – an bestimmte kognitive Fähigkeiten anknüpft. Wenn man sich am moralischen Handlungsvermögen iSv *Kant* orientiert, dann gelte aber auch zu bedenken, dass dieses in den verschiedenen Lebensstadien stark variiert. So sind die individuellen körperlichen und geistigen Fähigkeiten in jungen Jahren (nach der Geburt), durch Krankheit, Behinderung, Alter und mangelnde Sozialisierung vorübergehend oder

[322] Ebd, 50.
[323] *Nozick*, Anarchie, Staat, Utopia, 67.
[324] *Donaldson/Kymlicka*, Zoopolis, 54: Staatsbürger haben im Vergleich zu bloßen Besuchern etwa das Stimmrecht bei Wahlen oder das Recht auf Inanspruchnahme bestimmter Dienste und (Sozial-)Leistungen. Erwachsene haben im Gegensatz zu Kindern das Recht, ein Auto zu fahren oder sonstige Tätigkeiten auszuführen, welche an ein bestimmtes Alterslimit gebunden sind. Menschen mit der gewöhnlichen Verstandskraft haben im Vergleich zu geistig eingeschränkten Menschen etwa das Recht, frei über ihre Finanzen entscheiden zu können.
[325] Ebd, 54 f.

permanent beeinträchtigt. Wollte man die Zuschreibung von Menschenrechten vom Besitz einer derart verstandenen Personenhaftigkeit abhängig machen, so wäre das tatsächliche Innehaben dieser Rechte für jeden Menschen nicht mit absoluter Sicherheit gegeben, während unter Umständen Menschenaffen, Delphine und noch etliche andere Tiere die Kriterien der Personenhaftigkeit erfüllen und daher in den Besitz unverletzlicher Rechte kommen müssten.[326]

Donaldson/Kymlicka lehnen jedoch Personentheorien ab, welche die Begründung von Rechten an komplexe kognitive Fähigkeiten knüpfen. Wenn man sich die Entwicklung der Menschenrechte ansieht, so geht diese verständlicherweise dahin, dass gerade für die Verletzlichsten und Schwächsten die stärksten Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um sie gegen dominante Gruppen zu schützen.[327] In Anbetracht dieser Entwicklungen könne daher keine Theorie der moralischen Statuszuschreibung gutgeheißen werden, die eine „kognitiv komplexe Definition der Personenhaftigkeit" voraussetzt und die Zuschreibung unverletzlicher Rechte von einer solchen Konzeption abhängig macht.[328] Die Achtung der Unverletzlichkeit müsse vielmehr auf der „Selbsthaftigkeit"[329] der Individuen gründen und vom „Prozess der intersubjektiven Anerkennung" abhängig sein. Der „Prozess der intersubjektiven Anerkennung" würde dabei schon viel früher ansetzen als der Versuch, die Zuschreibung von Rechten an Fähigkeiten oder Interessen, welche für die Personenhaftigkeit maßgeblich sein sollen, zu messen. Für die „Selbsthaftigkeit" reiche es aus, wenn man weiß bzw. wenn man sagen kann, dass da „jemand zuhause ist".[330] Damit ist gemeint, dass ein Wesen mit subjektiver Erfahrung und einem inneren Leben ausgestattet ist. Einem solchen Wesen würden bereits unverletzliche Rechte zukommen, ehe man etwas über dessen weiterreichende Fähigkeiten wie Intelligenz oder moralisches Handlungsvermögen in Erfahrung gebracht hat.[331] Die Achtung und Anerkennung von „unverletzlichen Rechten"[332]

---

[326] Ebd, 66 f.

[327] Man beachte hier etwa die *UN-Konvention über die Rechte des Kindes* oder die *UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*.

[328] Ebd, 70 f; vgl dazu auch: *Wimmer*, Ethische Aspekte des Personenbegriffs, 339.

[329] *Donaldson/Kymlicka*, Zoopolis, 63: Die Begriffe „Selbsthaftigkeit" und „Personenhaftigkeit" dürfen hier nicht gleichgesetzt werden. Von der „Personenhaftigkeit" werden weitergehende Fähigkeiten gefordert, wie etwa der Gebrauch der Sprache, die Fähigkeit zu abstraktem Denken oder die Beteiligung an wechselseitigen Vereinbarungen.

[330] Ebd, 73.

[331] Ebd, 73 f; Damit stellt sich natürlich die Frage, welche Tiere ein sog. „Selbst" haben, sodass ihnen auch unverletzliche Rechte zugesprochen werden sollten. Bis die Naturwissenschaft diese komplexen Fragen der Fremdpsychologie abschließend geklärt hat, wird es noch eine geraume Zeit schwierige Abgrenzungsfälle und Grauzonen geben. Doch wenn man sich die derzeitige Tiernutzungspraxis ansieht, dann werden gerade jene Tierarten besonders grausam ausgebeutet, bei denen die Frage der Selbsthaftigkeit außer Zweifel steht. Siehe dazu: Ebd, 77.

(insb. das Recht auf Leben und Freiheit) für Tiere, denen „Selbsthaftigkeit“ zukommt, würde bedeuten, dass diese keine Mittel für unsere Zwecke sein dürfen. Damit würden praktisch alle bestehenden Formen der Tiernutzung in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd, kommerzielle Haustierindustrie, Zoohaltung und Tierversuche ausgeschlossen sein.[333]

Bei der Rechtezuschreibung wird normalerweise zwischen „universellen Menschenrechten“, die unabhängig vom Verhältnis des betreffenden Menschen zu einer bestimmten politischen Gemeinschaft existieren und „staatsbürgerlichen Rechten“, die von der tatsächlichen Staatszugehörigkeit abhängig sind, unterschieden. Die universellen Menschenrechte gelten dabei ausnahmslos für alle Menschen, während die staatsbürgerlichen Rechte nur auf bestimmte Menschen Anwendung finden. Das bedeutet, dass die Interessen der verschiedenen Gruppierungen unterschiedlich gewichtet werden. Obwohl allen Menschen die gleiche „moralische Würde“ und „verwundbare Selbsthaftigkeit“ zukommt, haben sie doch einen unterschiedlichen juristischen Status.[334]

Die Konzeption der Staatsbürgerschaft erfüllt im Rahmen der von *Donaldson/Kymlicka* entworfenen politischen Theorie drei verschiedene Funktionen, die man mit „Recht auf Staatsangehörigkeit“[335], „Volkssouveränität“[336] und „politische Handlungsfähigkeit im Sinne der Demokratie“[337] zusammenfassen kann. Auf den ersten Blick würde man meinen, dass vor allem die dritte Funktion einer Ausdehnung der Staatsbürgerschaftstheorie auf Tiere im Wege stehe. Tiere sind nämlich schlicht und einfach nicht dazu imstande, selbst aktiv am politischen Diskurs teilzunehmen.[338]

Die Theorie der Staatsbürgerschaft dürfe jedoch nicht auf die Vorstellungen der demokratisch-politischen Handlungsfähigkeit reduziert werden, da man sonst sofort eine Vielzahl von Menschen (insb. „Marginal Cases“) aus dem Bereich der staatsbürgerschaftlichen Rechte ausschließen müsste. Natürlich zählen auch diese Menschen

---

[332] Ebd, 98: Mit „Unverletzlichkeit“ ist allerdings nicht gemeint, dass diese Rechte absolut und ausnahmslos gelten würden. In besonderen Situationen (etwa Notwehr) dürfe etwa auch in das Recht auf Leben oder in die körperliche Integrität eingegriffen werden.
[333] Ebd, 97 f.
[334] Ebd, 121 f.
[335] Einzelpersonen werden dadurch den jeweiligen Territorialstaaten zugeordnet. Staatsbürger des jeweiligen Landes haben für gewöhnlich das Recht, auf dem Territorium dieses Staates zu wohnen und nach Auslandsaufenthalten wieder ungehindert zurückzukehren.
[336] Die Volkssouveränität gilt heute als entscheidende Grundlage der politischen Legitimität eines Staates. Kurz gesagt: Der Staat gehört dem Volk. Um etwa von den Vereinten Nationen als Staat anerkannt zu werden, müssen sich die Länder als Verkörperung der Volkssouveränität definieren.
[337] Heutzutage wird darunter ein demokratisches Mehrparteiensystem verstanden, in dem jeder Einzelne das Recht auf abweichende politische Gesinnung, politische Mobilisierung und Diskussionsfreiheit besitzt. Als Staatsbürger muss man zumindest das Recht haben, sich aktiv am demokratischen Prozess zu beteiligen.
[338] Ebd, 127 ff.

zur politischen Gemeinschaft und verfügen über die grundlegenden staatsbürgerlichen Rechte, welche ihnen unabhängig von der Fähigkeit zu politischem Handeln zugesprochen werden. Hingegen sind etwa Touristen oder reisende Geschäftsleute, obwohl sie die Fähigkeit zu politischem Handeln besitzen, von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen. Die politische Handlungsfähigkeit könne daher weder eine notwendige, noch eine hinreichende Bedingung für die Zuerkennung der Staatsbürgerschaft sein.[339]

Laut *Donaldson/Kymlicka* müssten in der „Zoopolis" auch bestimmte Gruppen von Tieren zu den Staatsbürgern unserer politischen Gemeinschaft gezählt werden. Dies müsse insb. für domestizierte Tiere gelten, denen dadurch das Recht zukommen würde, auf dem territorialen Gebiet zu wohnen bzw. zu leben und jederzeit wieder zurückzukehren. Außerdem müssten ihre Interessen bei der Bestimmung des öffentlichen Wohls der Gemeinschaft entsprechend berücksichtigt werden. Das Konzept der Staatsbürgerschaft beschreibt eine wechselseitige Beziehung, die vom Wohngebiet und den regierenden Institutionen abhängig ist. Deshalb wäre nach Ansicht von *Donaldson/Kymlicka* gerade für domestizierte Tiere, die wir selbst durch selektive Zuchtmaßnahmen in unsere Gesellschaft eingeführt haben, die Anerkennung als Staatsbürger realisierbar und moralisch erforderlich. Hingegen müssten wildlebende Tiere als Angehörige ihrer eigenen souveränen Gemeinschaft angesehen werden. Der staatsbürgerliche Status der Tiere werde also nicht anhand der kognitiven Fähigkeiten bestimmt, sondern – wie auch beim Menschen – nach den Beziehungen zu einer spezifischen (politischen) Gemeinschaft.[340]

Neben der Kategorie der Staatsbürgerschaft wären daher noch weitere Kategorien für eine differenzierte Statuszuschreibung notwendig. Oftmals werden Tiere in unserer Alltagssprache und in der tierrechtlichen Literatur bloß in die Kategorien „wildlebend"[341] und „domestiziert"[342] eingestuft. Dabei wird der historisch vollzogene Akt der Domestizierung zumeist als moralisch unzulässige Ausbeutung und Unterdrückung der Tiere bewertet. Viele Tierrechtstheoretiker fordern daher eine „völlige Abschaffung" der Domestizierung und

[339] Ebd, 132 f; Auch die Wahrnehmung der Staatsbürgerschaft kann oftmals nur durch „abhängiges", „unterstütztes" oder „interdependentes" Handeln geschehen. Denn wir sind in verschiedenen Stadien des Lebens auf die Unterstützung anderer angewiesen, wie etwa als Säuglinge, in vorübergehenden Phasen krankheitsbedingter Unfähigkeit oder auch im hohen Alter. Siehe dazu: Ebd, 138.

[340] Ebd, 141: Folglich kommt auch großen Menschenaffen oder Delfinen aufgrund ihrer ausgeprägten kognitiven Fähigkeiten kein höherer Status zu als den domestizierten Tieren. Denn die Staatsbürgerschaft wird nicht auf Basis des Intelligenzgrades zugebilligt, sondern aufgrund der tatsächlichen Beziehungen.

[341] Ebd, 143: Die Tiere dieser Kategorie leben in der freien Natur und sind vom Menschen unabhängig (sofern sie nicht in Zoos oder als exotische Haustiere gehalten werden).

[342] Ebd: Diese Tiere leben als Haustiere, Versuchstiere oder landwirtschaftliche Nutztiere in Gefangenschaft und menschlicher Abhängigkeit.

befürworten das Aussterben der domestizierten Spezies. In einer „idealen Welt“ würden sämtliche Tiere völlig unabhängig und getrennt vom Menschen leben.[343] Dieses Weltbild wäre laut *Donaldson/Kymlicka* allerdings verfehlt, da sich zwangsläufig „Interaktionen“ und „Interdependenzen“ zwischen Mensch und Tier ergeben würden. Abgesehen davon gibt es auch zahlreiche Tiere, die sich nicht in die klassischen Kategorien der „wildlebenden“ oder „domestizierten“ Tiere einordnen lassen. Als Beispiele seien etwa Eichhörnchen, Spatzen, Tauben, Füchse oder Ratten genannt, die sich zum Teil bewusst in der Nähe des Menschen (in Garagen, Hinterhöfen, Parkanlagen, …) angesiedelt haben und als sog. „Schwellenbereichstiere“ weder domestiziert noch unabhängig (in der Wildnis) vom Menschen leben.[344] Zudem wäre auch die Auffassung, die Ungerechtigkeit der Domestizierung könne durch das Aussterben der domestizierten Tiere wieder gut gemacht werden, zu kurz gegriffen. Die historischen Vorgänge der Domestizierung müssten zwar zweifelsohne als ungerecht angesehen werden, doch müsse man nunmehr durch das entstandene Verantwortlichkeitsverhältnis versuchen, neue Beziehungen zu kreieren, die mit den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit in Einklang gebracht werden können.[345]

Laut *Donaldson/Kymlicka* wäre also die Domestizierung als solche, da sie ein besonderes Verhältnis zwischen Mensch und Tier begründet, als ausschlaggebender Faktor anzusehen, der den politischen Status dieser Tiere bestimmen sollte.[346] Domestizierte Tiere wurden durch „selektive Zucht“ und „genetische Manipulation“ vom Menschen ganz bewusst geschaffen, damit sie „spezifische Erfordernisse oder Launen“ befriedigen.[347] Von menschlicher Seite werden die „Bedingungen der ständigen Versorgung und Betreuung“ aufrechterhalten, sodass sich die domestizierten Tiere in einem Zustand der Abhängigkeit befinden und auf die dauerhafte Versorgung durch den Menschen angewiesen sind.[348]

Während zahlreiche Tierrechtsbefürworter einen abolitionistischen Ansatz, worunter die „Abschaffung“ sämtlicher Beziehungen zwischen Menschen und domestizierten Tieren zu verstehen ist, vertreten[349], lehnen *Donaldson/Kymlicka* derart tiefgreifende Einschnitte ab.

---

[343] Siehe etwa *Francione*, Animal Rights and Domesticated Nonhumans.
[344] *Donaldson/Kymlicka*, Zoopolis, 144 f.
[345] Ebd, 146.
[346] Ebd, 161: Oftmals werden in der Tierethik die verschiedenen Typen der domestizierten Tiere getrennt behandelt. Demnach gibt es die „Ethik der landwirtschaftlichen Nutztiere“ (Tiere zur Nahrungslieferung), „Ethik der Haustiere“ (Tiere die Gesellschaft leisten) oder die „Ethik der Versuchstiere“ (Tiere in der medizinischen Forschung).
[347] Vgl URL: https://www.britannica.com/science/domestication [07.10.2016].
[348] *Donaldson/Kymlicka*, Zoopolis , 163 f.
[349] Vgl auch *Singer*, Animal Liberation, 252: „Die kurze und schlichte Antwort lautet, daß wir, wenn wir einmal unseren Anspruch, über alle anderen Arten zu ‚herrschen‘, aufgeben, überhaupt kein Recht haben, uns auf

Zunächst wäre die abolitionistische Forderung in strategischer Hinsicht für die Tierrechtsbewegung eine „Katastrophe", da viele Menschen erst durch ihre Beziehungen zu Gefährtentieren zu ihrem Tierschutzengagement motiviert werden. Mit der Verurteilung aller Beziehungen zwischen Mensch und Tier würde man somit viele potentielle Anhänger „verprellen". Abgesehen davon, lasse sich die abolitionistische Position auch in theoretischer Hinsicht gar nicht aufrechterhalten. Sie beruht nämlich auf dem Gedanken, wonach das historische Unrecht (Tiere zu domestizieren) nur dadurch wieder gutgemacht werden könne, indem man dieses Unrecht wieder vollständig beseitigt. Dass es sich dabei allerdings um einen Fehlschluss handelt, könne man anhand eines Vergleichs mit der Situation der Sklaven, die damals von Afrika nach Amerika verbracht wurden, erschließen. Die Gerechtigkeit hatte es im Fall der Sklaverei zweifelsohne geboten, dass die Ausbeutung und Unterdrückung dieser Menschen wieder abgeschafft wird. Dieser Schritt war aber nicht gleichbedeutend mit der Vernichtung der Existenz der Sklaven und deren Nachkommen. Vielmehr musste diesen – nunmehr freien – Menschen das Recht auf Zugehörigkeit zur amerikanischen Gemeinschaft sowie das Recht auf Familiengründung zugestanden werden. Obwohl die Verfrachtung der Sklaven nach Amerika ungerecht war, wäre es höchst unmoralisch gewesen, das Aussterben der Afroamerikaner anzustreben oder sie nach Afrika zurückzubringen. Das Mittel gegen historische Ungerechtigkeiten kann folglich nicht darin bestehen, die Uhr vor die Zeit des geschehenen Unrechts zurückzudrehen. Genausowenig könne man das historische Unrecht der Domestizierung wieder gutmachen, indem man die domestizierte Spezies wieder auslöscht. Vielmehr lasse sich Abhilfe nur dadurch schaffen, indem man die Beziehungen zu den domestizierten Tieren neu bewertet und sie als Staatsbürger unter fairen Bedingungen in unsere soziale und politische Gemeinschaft integriert.[350] Sie sollten demnach über relationale und differenzierte Rechte verfügen, die über die universellen Rechte, die allen Tieren geschuldet sind, hinausgehen und durch den Rahmen der Staatsbürgerschaft in angemessener Weise zur Geltung kommen.[351] Doch wie müssten diese Bedingungen der Staatsbürgerschaft für domestizierte Tiere konkret aussehen? Dies würde zunächst davon abhängen, wie die

irgendeine Weise einzumischen. Wir sollten die Tiere in Ruhe lassen, soweit das möglich ist. Wenn wir die Rolle des Tyrannen aufgegeben haben, sollten wir auch nicht versuchen, den Großen Bruder zu spielen."

[350] *Donaldson/Kymlicka*, Zoopolis, 175 ff: Die abolitionistische Position geht zudem davon aus, dass domestizierte Tiere weiterhin ausgebeutet werden und es für sie unmöglich ist, ein gutes Leben zu führen. Sie übersieht dabei, dass v.a. Gefährtentiere – aber auch Nutztiere in vorbildlichen Pflegestationen – ein glückliches Leben führen können.

[351] Ebd, 224.

Tiere ihr „subjektives Wohl“ äußern und in welcher Form sie die „sozialen Normen“ einhalten können.[352]

Eine schwierige Aufgabe stellt die – sowohl generelle als auch einzelfallbezogene – Abgrenzung zwischen der legitimen „Nutzung“ von Tieren und der illegitimen „Ausbeutung“ dar. Grundsätzlich könne eine Nutzung von Tieren für menschliche Zwecke durchaus zulässig sein, sofern dies unter Bedingungen geschieht, „die mit ihrer Handlungsfähigkeit und ihrem Zugehörigkeitsstatus vereinbar sind“.[353] Jedenfalls müsse ausgeschlossen sein, dass die Interessen auf Seiten der Tiere permanent untergeordnet sind, weshalb man von ihnen nur insofern Gebrauch machen dürfe, als dies im Sinne ihres eigenen Wohlergehens erfolgt. Dazu ist es natürlich notwendig, die Bedürfnisse und Präferenzen der Tiere richtig zu verstehen. Viele Menschen empfinden etwa Freude, wenn sie umherlaufende und spielende Hunde im Park beobachten können. Auch wenn in diesem Fall die Hunde gewissermaßen für menschliches Vergnügen „benutzt“ werden, geschieht diese Nutzung nicht in schädigender Weise. Vielmehr liegt diese Art der Nutzung auch bzw. gerade im Interesse der Hunde selbst, weshalb gegen diese Form der Tiernutzung keine moralischen Einwände vorzubringen sind.[354]

Als ungleich schwierigere Aufgabe erweist sich etwa die gerechte Ausgestaltung der Bedingungen für die Haltung und Nutzung einer Schafsherde. Ein solches Verhältnis könnte in der „Zoopolis“ etwa so aussehen: Die Schafe werden auf einer großflächigen Wiese gehalten, wobei es viele Unterkunftsmöglichkeiten sowie ausreichend vorhandene Nahrungsquellen gibt. Die Menschen achten auf sie, um sie bei Bedarf medizinisch zu versorgen sowie gegen Raubtiere und andere Gefahren zu schützen. Im Gegenzug profitieren die Menschen vom Dasein der Schafe, da diese durch die Weidegebiete das Gras kurz halten und insgesamt zu einer vielfältigen Flora und Fauna beitragen. Außerdem benutzen die Menschen den angefallenen Schafsmist zum Düngen ihrer Blumen- und Gemüsegärten. Laut *Donaldson/Kymlicka* würde eine derartige Haltungsform ein gerechtes und ausgewogenes Mensch-Tier-Verhältnis beschreiben, wogegen es keine ethischen Bedenken gäbe. Eine heiklere Frage betrifft allerdings die ethischen Aspekte der Schur und Nutzung der

[352] Ebd, 269 f; *Donaldson/Kymlicka* bringen eine Reihe von Beispielen vor, wie Tiere mit Menschen soziale Regeln beim Spielen ausarbeiten oder in anderen Lebenssituationen miteinander interagieren. Siehe dazu ausführlich: Ebd, 255 ff; vgl auch *Balluch*, Der Hund und sein Philosoph, 24 ff.
[353] *Donaldson/Kymlicka*, Zoopolis, 298.
[354] Ebd, 298.

Schafswolle[355]. Die derzeitigen kommerziellen Betriebe zur Produktion von Schafswolle unterwerfen die Tiere einem schmerzhaften und unzumutbaren Verfahren, um mit der gewonnenen Wolle bzw. den daraus gewonnenen Endprodukten Profite zu erwirtschaften. Abgesehen davon werden die Schafe letzten Endes auch geschlachtet. Ein derartiges Ausbeutungsverhältnis wäre in der „Zoopolis" undenkbar. Man könnte sich aber durchaus gewisse Bedingungen vorstellen, unter denen eine ethisch korrekte Nutzung der Schafswolle zulässig wäre. Denn die Wolle muss – zumindest bei den Hausschafen mit dem Zuchtmerkmal des gesteigerten Wollwuchses – ohnehin einmal im Jahr vom Menschen abgeschoren werden, um die Schafe – zu ihrem eigenen Wohle – vor zu großer Hitze und Krankheiten (Parasiten nisten sich in der dichten Wolle ein) zu schützen. Sofern die Unannehmlichkeiten bei der Schur auf ein Mindestmaß reduziert werden, könne die Nutzung der Wolle als Bestandteil eines fairen Rahmens des Gebens und Nehmens angesehen werden.[356]

Besonders schwierig gestaltet sich auch die Festlegung eines gerechten Verhältnisses für die ethisch korrekte Nutzung anderer Tierprodukte wie Eier oder Milch. Auch in diesen Industriebereichen ist die derzeitige Praxis aufgrund der Kommerzialisierung weit davon entfernt, Tiere – auch nur annähernd – als gleichwertige Mitbürger zu betrachten.[357] Ein gerechtes bzw. ausbeutungsfreies Zusammenleben könnte aber durchaus realisiert werden. Domestizierte Hennen, die infolge gezielter Zuchtmaßnahmen Höchstleistungen erbringen, legen grundsätzlich mehr Eier als sie ausbrüten können. Man könnte also in Anbetracht dieser „Überproduktion" ein gerechtes Verhältnis derart gestalten, dass man den Hennen einige – befruchtete – Eier zum Ausbrüten überlässt und die überschüssigen Eier für den menschlichen Verzehr nutzt. Auch gegen diese Form der Tiernutzung gäbe es laut *Donaldson/Kymlicka* keine ethischen Bedenken, sofern die Hühner vom Menschen als Gefährten gehalten werden, sodass sie ein „ersprießliches Leben" mit viel Freiraum führen können und ihnen das Eingehen sozialer Bindungen ermöglicht wird.[358]

Auch Milchkühe sind vor geraumer Zeit mit dem Ziel domestiziert worden, große Mengen an Milch für den menschlichen Verzehr zu produzieren. Die leistungsfördernden

[355] Ebd, 299: Wilde Schafe würden ihr Fell von Natur aus verlieren. Die domestizierten Schafe wurden jedoch durch die spezielle Zuchtauswahl dazu gebracht, die Wollproduktion zu steigern. Dabei ging die Fähigkeit verloren, das Fell zu verlieren und selbstständig abzustreifen.
[356] Ebd, 295 ff.
[357] Zu den Haltungsbedingungen siehe ausführlich D.I.a. S.129 ff.
[358] Ebd, 304 ff: Dazu gehören mitunter auch Mechanismen zur Überwachung, damit tatsächlich gewährleistet ist, dass die fundamentalen Rechte der Hühner (die sich aus dem Konstrukt der Staatsbürgerschaft ergeben) nicht untergraben und missbraucht werden.

Zuchtmaßnahmen wirken sich heute besonders negativ auf die Gesundheit (Euterentzündungen, Fruchtbarkeitsstörungen, …) und die Lebensdauer der Kühe aus. Es gibt aber auch bei diesen Tieren unterschiedlichste Rassen und Kreuzungen, weshalb bei entsprechender Zusammenführung im Zuge der weiteren Evolution die gesundheitsschädigenden Eigenschaften durchaus wieder rückgängig gemacht werden könnten. Eine ausbeutungsfreie Haltung der Kühe ist aber generell – aufgrund der Größe der Tiere und der finanziell aufwendigen Maßnahmen – nur schwer vorstellbar. Nichtsdestotrotz wäre eine gerechte Nutzung auch bei diesen Tieren möglich und könnte etwa derart gestaltet sein, dass die Kühe bei der Paarung und beim Großziehen ihrer Kälber ihren eigenen Neigungen nachgehen dürfen und der Mensch lediglich geringe Milchmengen für den eigenen Gebrauch abzweigt. Eine derartige Form der „Tiernutzung" würde natürlich dazu führen, dass es zukünftig nur mehr sehr wenige Kühe geben wird, da der Aufwand für ein bisschen Milch, welche dann als „Luxusgut" angesehen werden kann, zu groß werden dürfte.[359]

Was das Wohlergehen der wildlebenden Tiere betrifft, so wird dieses durch zahlreiche menschliche Aktivitäten negativ beeinträchtigt. Zunächst werden wildlebende Tiere durch „direkte und absichtliche Gewalt"[360] aus ihrem natürlichen Umfeld gerissen. Des Weiteren leiden Tiere unter „Habitatsverlust"[361] und den Folgeschäden, die mit der Schaffung und Erhaltung von Infrastruktur (Verkehrswege, Luftverschmutzung, Klimawandel, …) einhergehen. Um diese Probleme in adäquater Form bewältigen zu können, müssten „moralisch vertretbare Relationen artikuliert werden, die zwischen menschlichen Gemeinschaften einerseits und Gemeinschaften wildlebender Tiere andererseits bestehen."[362] Laut *Donaldson/Kymlicka* müsse man bei dem Gedanken ansetzen, dass die wildlebenden Tiere souveräne Gemeinschaften bilden, deren Beziehungen zu den menschlichen Gemeinschaften durch entsprechende Normen des internationalen Rechts reguliert werden. Während sich unsere Verpflichtungen gegenüber domestizierten Tieren durch die Staatsbürgerschaftstheorie ergeben, würde die Vorstellung von Souveränität dazu dienen, unsere Verpflichtungen gegenüber den wildlebenden Tieren zu erkennen und entsprechend wahrzunehmen. Ebenso wie die Vertreibung oder Umsiedlung von Menschen eine Verletzung

[359] Ebd, 306 f.
[360] Ebd, 345: Darunter zu verstehen ist das Jagen, Fischen, Fallenstellen oder die „Entführung" von Tieren aus der freien Wildbahn, um sie in Zoos, Zirkussen oder als exotische Haustiere zu halten.
[361] Ebd: Durch das ständige Vordringen in bisher von Menschen ungenutzten Gebieten (Wohnzwecke, Ressourcenentnahme, Freizeitgestaltung, …) wird der Lebensraum der Tiere und die Tragfähigkeit des Ökosystems zunehmend zerstört.
[362] Ebd, 346.

ihrer Souveränität darstellt, müsse auch das von Tieren bewohnte Habitat respektiert werden.[363]

Auch bei der Planung und Gestaltung unserer Siedlungstätigkeit und Infrastruktureinrichtungen, müssten wir die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Tierwelt berücksichtigen. Denn mit dem Bau von Straßen oder Gebäuden gehen oftmals sehr belastende Risiken für die Tiere einher. Diese Risiken könnten durch Veränderungen unserer Projektierungspraktiken zumindest deutlich reduziert werden. Dementsprechend müssten Gebäude so angesiedelt werden, dass die davon betroffenen tierlichen Gewohnheiten und Wanderungsmuster so wenig wie möglich gestört werden. Es müssten daher Straßenunterführungen für Tiere oder Wildkorridore geschaffen werden, um faire Bedingungen der Kooperationen zwischen menschlichen und tierlichen Gemeinschaften zu gewährleisten. Die den Tieren aufgebürdeten Risiken sind bisher größtenteils außer Acht gelassen worden.[364]

Abgesehen von domestizierten und wildlebenden Tieren gibt es auch noch jene Tiere, die sich, ohne vom Menschen direkt versorgt zu werden, an das Leben in der unmittelbaren menschlichen Umgebung angepasst haben. Wie bereits angesprochen, werden diese Tiere in der Debatte um Tierrechte oftmals übersehen bzw. vernachlässigt. Als sog. „Schwellenbereichstiere", zu denen etwa Eichhörnchen, Tauben, Schwäne, Füchse, Igel oder Mäuse gezählt werden können, nehmen sie eine gewisse Zwischenstellung ein, da sie weder vom Menschen domestiziert wurden, noch in eigenen Wildgebieten leben. Um auch die Interessen dieser „Schwellenbereichstiere" angemessen zu wahren, könnte man sie mit dem Status „Einwohner"[365] versehen, der laut *Donaldson/Kymlicka* für diese Tiere noch am ehesten geeignet wäre, um ihr Verhältnis zu den menschlichen Gemeinschaften angemessen zu erfassen. Dabei würde es sich um eine lockerere (weniger enge oder kooperative) Beziehung handeln, die sich durch weniger Rechte und Pflichten (jedoch eine ausgewogene Reziprozität auf beiden Seiten) als bei der Staatsbürgerschaft auszeichnet.[366] Aufgrund der vielen verschiedenen Arten von „Schwellenbereichstieren" gestaltet es sich jedoch äußerst

[363] Ebd, 370 ff: Als Reaktion auf die Ungerechtigkeiten, die Menschen anderen Menschen angetan haben – man denke etwa an die Kolonisierung, oder die Eroberungszüge im Nationalsozialismus – wurde ein internationales Rechtsystem geschaffen, das die zwischenstaatlichen Beziehungen gerecht gestalten soll. In Anlehnung daran schlagen *Donaldson/Kymlicka* vor, dass den wildlebenden Tieren zur Festsetzung fairer Bedingungen ebenfalls Souveränitätsrechte zugesprochen werden.
[364] Ebd, 437 ff.
[365] Ebd, 518 ff: Bei den Menschen wäre hier etwa an Migranten zu denken, die zu Zwecken der Arbeit oder Ausbildung im Ausland leben und keine Staatsbürgerschaft des derzeitigen Wohnlandes besitzen.
[366] Ebd, 467 ff.

schwierig, allgemeine Prinzipien auszuarbeiten, welche die fairen Bedingungen des Zusammenlebens beschreiben könnten. Mit dem Status des „Einwohners" müsste aber auf jeden Fall ein „Aufenthaltsrecht"[367] und die Einräumung gewisser „Schutzvorkehrungen"[368] einhergehen.[369]

C. Ausgrenzung der Tiere aus der Ethik

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln die Positionen von einigen ausgewählten Autoren wiedergegeben wurden, gilt es – daran anknüpfend – die einzelnen Argumente zu beleuchten, die regelmäßig zur Begründung der (vermeintlichen) Sonderstellung des Menschen gegenüber dem Tier ins Treffen geführt werden. Im Prinzip handelt es sich dabei seit jeher um die gleichen Einwände und Abwehrargumente, wodurch die Einbeziehung der Tiere in die Ethik verhindert werden soll.[370] Allem voran geht es den Kritikern darum, die genetischen bzw. intellektuellen Unterschiede zwischen Mensch und Tier zu betonen, um die Ausgrenzung der tierlichen Lebensformen aus unseren Moralvorstellungen sowie ihre daraus resultierende „Verdinglichung" einigermaßen schlüssig begründen zu können. Denn die unterschiedlichen Formen der Tiernutzung – insb. die Verwendung von Tieren zu experimentellen Zwecken (Tierversuche) – lassen sich nur dann rechtfertigen, wenn ein relevanter Unterschied ausfindig gemacht werden kann, wodurch Menschen ein höherer moralischer Status zukommen soll als Tieren.[371]

Um zu den gewünschten Ergebnissen zu gelangen, kann man natürlich die Kriterien, welche einen relevanten Unterschied zwischen Mensch und Tier ausmachen sollen, beliebig definieren und dadurch Tiere aus dem ethischen Horizont verbannen.[372] Anderseits können die Anforderungen an eine verpflichtende Rücksichtnahme aber auch derart gestaltet werden,

[367] Ebd, 504 f: Für bereits angesiedelte „Schwellenbereichstiere" müsse ein ungehinderter Aufenthalt gewährleistet sein. Es dürfen aber durchaus Maßnahmen getroffen werden, um die Population der hereinströmenden „Schwellenbereichstiere" zu begrenzen. Dies dürfe natürlich nicht durch Gewaltakte geschehen, sondern etwa durch physische Barrieren, welche die Einwanderung aus Wildgebieten in menschliche Siedlungsgebiete für die Tiere unattraktiv machen. Dennoch würden die Tiere im Laufe der Zeit das Recht erwerben, dauerhaft bleiben zu dürfen.

[368] Ebd, 534 f: Man müsse allerdings berücksichtigen, dass es sich bei manchen Tieren um Prädatoren und bei anderen wiederum um Beutetiere handelt. Es bedarf daher eines entsprechenden Ausgleichs zwischen der Freiheit und der Autonomie in den jeweiligen Beziehungen.

[369] Ebd, 532 ff: Dementsprechend müssten auch die Interessen dieser Tiere bei der Planung von Städten und Gebäuden berücksichtigt werden.

[370] Siehe dazu ausführlich: *Balluch*, Die Kontinuität von Bewusstsein, 309 ff.

[371] *Wolf*, Haben wir moralische Verpflichtungen gegen Tiere?, 71.

[372] Siehe etwa *Tugendhat*, Wer sind alle?, 100 ff: *Tugendhat* steht einer „Universalisierbarkeit" von moralischen Forderungen und der Ausweitung der „moralischen Gemeinschaft" über Speziesgrenzen hinweg überaus kritisch gegenüber.

sodass Tiere generell in den Kreis der moralisch anspruchsberechtigten Lebewesen aufzunehmen sind. Aufgrund der unterschiedlichen – subjektiven – Vorstellungen sind also völlig konträre Auffassungen hinsichtlich des moralischen Stellenwerts von Mensch und Tier möglich. Es stellt sich folglich die entscheidende Frage, welche Kriterien für die Aufnahme in die „moralische Gemeinschaft" und somit für die Berücksichtigung der einzelnen Lebensformen von grundlegender Bedeutung sein sollen. Die Beantwortung dieser schwierigen Frage bedarf angesichts seiner weitreichenden Konsequenzen einer besonders sorgfältigen und intersubjektiv nachvollziehbaren Aufbereitung. Auf jeden Fall müssen rationale Argumente gefunden werden, weshalb eine „Ungleichbehandlung" von Mensch und Tier zulässig sein sollte oder nicht. Fakt ist jedenfalls, dass Tiere in unserer Gesellschaft durch die verschiedensten Formen der Tiernutzung immer noch weitestgehend instrumentalisiert und nicht als fühlende Lebewesen mit artspezifischen Bedürfnissen (insb. jene Tiere mit höheren kognitiven Fähigkeiten) wahrgenommen werden. Für die aktuelle Tierethik stellt es daher nach wie vor eine große Herausforderung dar, diese „radikale Verdinglichung" – nicht zuletzt hervorgerufen durch die modernen Formen der industrialisierten Tiernutzung – zu überwinden.[373]

In den nachfolgenden Kapiteln wird nunmehr versucht, die im literarischen Diskurs vorgebrachten Unterscheidungskriterien – aber auch Gemeinsamkeiten – zwischen den menschlichen und tierlichen Eigenheiten entsprechend aufzubereiten und in die verschiedenen Richtungen kritisch zu hinterfragen. Dabei wird sich zeigen, dass die meisten Argumente, welche auf die generelle Abwertung der tierlichen Lebensformen abzielen, einer plausiblen Grundlage entbehren, weshalb die Abgrenzung von Mensch (Subjekt) und Tier (Objekt) in seiner derzeitigen Radikalität einer zivilisierten sowie moralisch handelnden Gesellschaft unwürdig ist.

I. Die genetische Herkunft – Zugehörigkeit zur Spezies Mensch

Diesem Unterscheidungsmerkmal kommt eine große praktische Bedeutung zu und gilt als eines der offenkundigsten Differenzierungskriterien zwischen Mensch und Tier. Doch kann allein die Zugehörigkeit zur Spezies Mensch eine überzeugende Rechtfertigung für eine bevorzugte Behandlung des Menschen gegenüber dem Tier liefern? Wenn ja, wie weit darf auf Grundlage dieser Eigenschaft die Ungleichbehandlung gehen bzw. welche Tiernutzungsformen lassen sich dadurch moralisch legitimieren? *Immanuel Kant* hob in

[373] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 202.

seinen philosophischen Schriften die Einzigartigkeit des Menschen hervor, welche sich vor allem in seinem reflektierenden Selbstbewusstsein widerspiegeln würde. Angesichts seiner augenscheinlichen Bewunderung für diese höhere „menschliche" Befähigung knüpfte er bei seiner praktischen Freiheitskonzeption an allgemeine Charaktereigenschaften des Menschen an.[374] Das Selbstverständnis eines vernünftigen Wesens würde den Menschen vom Tier unterscheiden, weshalb ihm die Unbedingtheit menschlicher Freiheit *a priori* – also von Geburt an allein aufgrund seines Menschseins – zukomme.[375]

Zum gleichen Ergebnis führt auch die Argumentationslinie von *Becker,* der ganz offen menschlichen Interessen den moralischen Vorrang vor vergleichbaren tierlichen Interessen einräumt. In seiner Begründung ordnet er die Präferenzen eines Individuums nach ihrer „sozialen Distanz". Dies bedeutet, dass die Interessen jener Wesen, die uns in den sozialen Beziehungen für gewöhnlich „näher" stehen, Vorrang gegenüber den Interessen jener Wesen haben, die „weiter weg" erscheinen. Geschwister oder andere Familienmitglieder stehen uns in der Regel näher als Freunde, doch stehen uns Freunde wiederum näher als etwa Nachbarn.[376] Was die „soziale Distanz" zu den Tieren betrifft, so wären diese für gewöhnlich – von gewissen Ausnahmen abgesehen – weiter entfernt als andere Menschen und stehen daher in dieser „Präferenzordnung" auch weiter hinten.[377]

Ähnlich sieht es auch *Brody* und hält – im Zusammenhang mit der Rechtfertigung von Tierversuchen – fest, dass es eine Frage der Perspektive sei, wie wir die Gewichtung der verschiedenen Interessen vornehmen. Den relevanten Unterschied könnten wir anhand folgender zwei Fragen erkennen: „1 A Warum sollten die Interessen meiner Kinder mehr zählen als die anderer? 1 B Warum sollten die Interessen meiner Kinder für mich mehr zählen als die anderer?"[378] Während die erste Frage aus einer „unpersönlichen Perspektive" gestellt und daher in Wahrheit unbeantwortbar ist, wird die zweite Frage aus einer „persönlichen Perspektive" gestellt und kann dadurch sehr wohl beantwortet werden. Die Interessen der eigenen Kinder sind uns nämlich aufgrund subjektiver Präferenzen wichtiger als die Interessen fremder Kinder und werden deshalb auch entsprechend stärker gewichtet. Entsprechendes würde auch im Verhältnis zwischen den menschlichen und den tierlichen Interessen gelten. Zur Veranschaulichung hält *Brody* auch hierfür zwei Fragenpaare parat:

[374] *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, VIII, 345.
[375] *Maier*, Paradigmenwechsel im Tierschutz?, 123.
[376] *Becker*, Der Vorrang menschlicher Interessen, 132, 135 f; ähnlich auch: *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 53.
[377] *Becker*, Der Vorrang menschlicher Interessen, 141 ff.
[378] *Brody*, Zur Verteidigung der Forschung an Tieren, 274.

„2 A Warum sollten die Interessen von Menschen mehr zählen als die von Tieren? 2 B Warum sollten die Interessen von Menschen für Menschen mehr zählen als die von Tieren?“[379] Auch hier gilt wiederum, dass die erste Frage (aus „unpersönlicher Perspektive“) nicht zu beantworten ist, die zweite Frage (aus „persönlicher Perspektive“) allerdings sehr wohl. Dadurch, dass uns Menschen – als gesamte Spezies – grundsätzlich näher stehen würden als Tiere, hätten wir ihnen gegenüber „spezielle Verpflichtungen“. Ebendiese „speziellen Verpflichtungen“ würden es rechtfertigen, dass wir die tierlichen Interessen im Vergleich zu den menschlichen Interessen schwächer gewichten.[380]

Auch *Midgley* geht in ihren Beiträgen von einer speziellen Bindung an die Mitglieder der eigenen Spezies aus. Es bestehe grundsätzlich eine „tiefe emotionale Neigung“ dahingehend, zuerst diejenigen zu beachten, die uns am ähnlichsten sind. Angesichts dieser natürlichen Präferenzen zugunsten Angehöriger der eigenen Spezies würde es sich als äußerst schwierig erweisen, bestimmte moralische Prioritäten auszuarbeiten, wodurch Gerechtigkeit und Mitgefühl auf Außenstehende ausgeweitet werden. Jedenfalls wäre es ihrer Meinung nach zu banal, jede Diskriminierung bei Spezieskonflikten als „speziesistisch“ zurückzuweisen.[381]

Doch selbst wenn diese angeborene bzw. natürliche Vorliebe für die eigene Spezies tatsächlich existiert, so bedeute dies keineswegs, dass der absolute Ausschluss einer anderen Spezies gerechtfertigt werden könnte. Die Ansprüche der Mitglieder der eigenen Gemeinschaft wären laut *Midgley* zwar stark, allerdings nicht die einzige Art von moralischen Ansprüchen. Es dürfe nicht vergessen werden, dass unsere Spezies mitunter über die besondere Fähigkeit verfügt, andere Arten nicht einfach zu ignorieren, sondern auch andersartige Lebewesen in die „moralische Gemeinschaft“ mitaufzunehmen.[382]

An dieser Stelle kann also zunächst einmal festgehalten werden, dass grundsätzlich eine natürliche Vorliebe und Verbundenheit zugunsten der Mitglieder der eigenen Spezies existiert, die in Konkorrenz- bzw. Konfliktsituationen zu einer entsprechenden Bevorzugung führt. Die Gewichtung der moralischen Verpflichtungen hängt sozusagen vom „biologischen Verwandtschaftsgrad“ ab. Doch darf bei dieser Annahme nicht übersehen werden, dass hier vielmehr auf emotionale Wertungen Bezug genommen wird und deshalb kein allgemeingültiges Postulat abgeleitet werden kann. In der alltäglichen Praxis ist es oftmals

[379] Ebd.
[380] Ebd, 275; siehe dazu auch: *Regan*, Animal Rights, Human Wrongs, 31.
[381] *Midgley*, Die Begrenztheit der Konkurrenz und die Relevanz der Spezieszugehörigkeit, 161 f; vgl auch *Meyer-Abich*, Frieden mit den Tieren, 7 f: Ebenso würden uns gewisse Tierarten näherstehen als andere, weshalb wir uns etwa mit Säugetieren idR näher verbunden fühlen als mit Insekten.
[382] *Midgley*, Die Begrenztheit der Konkurrenz und die Relevanz der Spezieszugehörigkeit, 163.

gerade nicht der Fall, dass uns Menschen näher stehen als Tiere. Vielen Menschen steht bspw. ihr Hund deutlich näher als ein fremder Mensch, weshalb sie auch in einem Notfall eher ihrem Hund als dem fremden Menschen helfen würden. Unsere sozialen Beziehungen machen nicht an der Speziesgrenze Halt, was sich nicht zuletzt an der engen Verbundenheit mit domestizierten Tieren (insb. Heimtieren) deutlich zeigt. In Wahrheit orientiert sich dieses „Näheargument" daher nicht an der Spezieszugehörigkeit als solcher, sondern an der tatsächlichen bzw. emotionalen Nahebeziehung zwischen Lebewesen.[383]

Von einigen Philosophen werden jedoch die emotionalen Beziehungen, die natürlich einzelfallbezogen von unterschiedlicher Intensität sein können, bei der Ausarbeitung allgemeingültiger moralischer Grundsätze gänzlich ausgeblendet. In diese Richtung geht etwa die Argumentation von *Ernst Tugendhat*, der moralischen Verpflichtungen gegenüber Tieren grundsätzlich geringere Gewichtigkeit beimisst als jenen gegenüber Menschen. Seiner Meinung nach hätten wir zwar in mehreren Stufen gelernt, „den partikularen eigenen Standpunkt zu überschreiten" und im Sinne der Moral keine Unterschiede mehr zwischen Gruppen, Nationen oder Rassen zu machen, weshalb wir nunmehr die gesamte Menschheit als eine große Familie begreifen. Daraus folge aber nicht, noch einen Schritt weiter gehen zu müssen und auch Tiere in diese Gemeinschaft miteinzubeziehen.[384] Die „moralische Gemeinschaft" sei vielmehr allein auf die Menschheit zu beschränken, da jede Erweiterung nicht mehr durch eine Abstraktion (durch Eigenschaften) bestimmt werden könne. *Tugendhat* ist sich durchaus bewusst, dass seine Auffassung von Tierrechtsbefürwortern, die eine moralische Rücksichtnahme über Speziesgrenzen hinweg fordern, als „Speziesismus" bezeichnet und deshalb als unmoralisch abgelehnt wird. Doch gehe der „Speziesismus-Vorwurf" fehl, da seiner Ansicht nach die „scharfen und tiefen Grenzen" zwischen den Spezies nicht mit den weichen und künstlichen Grenzen zwischen Ethnien oder sozialen Gruppen gleichgesetzt werden dürfen. *Tugendhat* beharrt daher auf seinem Standpunkt, wonach die Moral zwar so umfassend und weit wie möglich verstanden werden sollte, aber auch nur Menschen umfasse.[385] Die Differenz zwischen Mensch und Tier zu leugnen, wäre seiner Ansicht nach „ein Zeichen von mangelnder moralischer Urteilsfähigkeit".[386]

[383] *Raspè*, Die tierliche Person, 120; *Balluch*, Die Kontinuität von Bewusstsein, 322.
[384] *Tugendhat*, Wer sind alle?, 107 f.
[385] Ebd, 108: „Die scharfen und tiefen Grenzen zu anderen Spezies mit den künstlichen Grenzen zwischen Rassen zu vergleichen zeugt von einer moralischen Unsensibilität." Vgl dazu auch: *Ott*, Das Tötungsproblem in der Tierethik, 150.
[386] *Tugendhat*, Wer sind alle?, 108.

Auch für *Patzig* zeichnet die biologische Zugehörigkeit zur Spezies Mensch den moralischen Ausschlag für einen unterschiedlich stark zu gewichtenden Interessensschutz. Deshalb lassen sich auch seiner Meinung nach experimentelle Versuche an Tieren durchaus moralisch legitimieren, während Versuche an Menschen unter gar keinen Umständen zulässig wären. Er begründet die grundsätzliche Ungleichbehandlung von Mensch und Tier damit, dass wir anderen Menschen eine gewisse „Gattungssolidarität" schulden würden. Entsprechend dieser „Gattungssolidarität" müsse auch das Interesse jedes Menschen an der Wahrung seiner persönlichen Integrität und Gesundheit als besonders schützenswert angesehen werden.[387]

Die Ansichten von *Tugendhat* und *Patzig* mögen jedoch, objektiv betrachtet, wenig überzeugen. Sie ziehen quasi aus dem Status quo den Schluss, diesen auch als ethisch korrekt anzusehen. Doch warum sollten die Moralvorstellungen an der Speziesgrenze enden bzw. warum sollten menschliche Interessen zwingend über tierliche Interessen gestellt werden? Diese subjektive Sichtweise spiegelt bloß das scheinbar seit Jahrhunderten einzementierte anthropozentrische Weltbild wider und bietet keine Garantie für seine Richtigkeit.[388] Nur weil der Mensch es kann, rechtfertigt dies keineswegs den absoluten Ausschluss einer anderen Spezies aus der „moralischen Gemeinschaft".[389] Auch die generelle Bevorzugung von menschlichen Interessen aufgrund einer vermeintlichen „Gattungssolidarität" scheint nicht unabdingbar zu sein. Inhalt und Gewicht der jeweiligen Verpflichtungen sind mitunter auch von den Formen der Interaktionsbeziehung abhängig. Natürlich wirft die „Öffnung der Moral" über Speziesgrenzen hinweg zahlreiche Fragen auf, die nicht einfach zu beantworten sind. Werden alle oder nur bestimmte Tiere miteinbezogen? Wo verläuft die Grenze? Gibt es gewisse Abstufungen? Für die Beantwortung dieser Fragen sind letztlich gewisse Abwägungen unvermeidbar. Die Nähe zur eigenen Spezies darf jedoch nicht der einzige bzw. entscheidende Faktor sein, wovon die angemessene Umgangsweise mit anderen Lebewesen abhängig gemacht wird.[390]

---

[387] *Patzig*, Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten, 79 f; siehe auch: *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 81: *Caspar* argumentiert mit der besonderen Achtung der „Menschenwürde" und leitet daraus ebenfalls eine gewisse „Gattungssolidarität" ab.

[388] Vgl *Rollin*, The Legal and Moral Bases of Animal Rights, 108; *Wolf*, Moralische Argumente für den Tierschutz, 107 f.

[389] *Midgley*, Die Begrenztheit der Konkurrenz und die Relevanz der Spezieszugehörigkeit, 163; *Patzig* wendet diesbezügl. ein, dass sich auch Tiere untereinander nicht nach moralischen Grundsätzen verhalten und wohl auch uns Menschen nicht schonen würden, wenn sie uns derart überlegen wären, so wie wir es ihnen gegenüber sind. *Patzig*, Ökologische Ethik, 73.

[390] *Midgley*, Die Begrenztheit der Konkurrenz und die Relevanz der Spezieszugehörigkeit, 153.

Auf der Suche nach relevanten Anhaltspunkten, welche den moralischen Stellenwert der einzelnen Lebensformen bemessen sollen, können aber – insb. aus utilitaristischer Sicht – durchaus gewisse Kriterien geltend gemacht werden, wodurch menschlichem Leben ein höherer „Wert" beizumessen wäre als tierlichem Leben. Dies ist allerdings nicht in erster Linie auf die Spezieszugehörigkeit zurückzuführen, sondern betrifft die allgemeine Frage, welche Eigenschaften ein Leben kostbar machen. So könne etwa laut *Frey* der Wert eines Lebens von seiner Qualität oder seinen Entfaltungsmöglichkeiten abhängig gemacht werden. Gemäß den natürlichen Veranlagungen kann etwa das Leben einer Ratte nicht die „Qualität und Reichhaltigkeit" eines Menschenlebens erreichen.[391] Auch *Singer* hält fest, dass die „Ablehnung des Speziesismus nicht impliziert, daß alle Leben den gleichen Wert haben. Während Selbstbewußtheit, Intelligenz, die Fähigkeit zu sinnvollen Beziehungen zu anderen etc. nicht relevant sind für die Frage des Zufügens von Schmerz – denn Schmerz ist Schmerz, welche anderen Fähigkeiten über die Schmerzempfindung hinaus das Wesen auch immer haben mag –, können diese Fähigkeiten relevant sein für die Frage nach dem Töten. Es ist nicht willkürlich, wenn man die Ansicht vertritt, das Leben eines seiner selbst bewußten Wesens, das zu abstraktem Denken, dem Planen der Zukunft, komplexen Akten der Kommunikation etc. fähig ist, sei wertvoller als das Leben eines Wesens ohne diese Fähigkeiten."[392]

Der „Wert" eines Lebewesens könne demnach durch seine vorhandenen Fähigkeiten sowie durch die Qualität und die Reichhaltigkeit seines Lebens individuell bestimmt werden. Die Spezieszugehörigkeit spielt dabei zwar eine gewisse Rolle – nämlich welche Fähigkeiten für ein bestimmtes Lebewesen grundsätzlich möglich bzw. erreichbar sind – doch ist keinesfalls gewiss, dass jedes menschliche Leben qualitativ reichhaltiger ist als jenes von bestimmten Tieren. Es handelt sich also hierbei um Kriterien, die nicht zwangsläufig mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Spezies einhergehen müssen. Abgesehen davon können die biologischen Grenzen in gewissen Fällen auch gar nicht eindeutig gezogen werden. Zu jenen Lebewesen mit höheren kognitiven Fähigkeiten und „fließenden Übergängen" zur Spezies Mensch zählen allen voran die großen Menschenaffen. So gilt es mittlerweile als wissenschaftlich erwiesen, dass die Übereinstimmung des relevanten Genmaterials

[391] *Frey*, Die Ethik der Suche nach dem Nutzen, 241 ff: „Das Leben eines normalen erwachsenen Menschen ist wertvoller als das Leben eines Tieres, und aus diesem Grund ist es schlimmer, den Menschen zu töten. Einen Menschen zu töten bedeutet, ein Wesen mit höherem Wert zu vernichten. Und dies liegt nicht an der Spezieszugehörigkeit, sondern an der Reichhaltigkeit des einen Lebens im Vergleich zu der des anderen Lebens; die Auffassung ist folglich nicht speziesistisch. Diesen Unterschied zwischen dem Fall des Menschen und dem Fall des Tieres können wir wiederum in das Nutzenargument einfügen, um Tierversuche zu stützen."
[392] *Singer*, Animal Liberation, 41.

(Nucleotid-Struktur aufgrund vergleichender Genomanalysen) zwischen Schimpansen oder Bonobos auf der einen Seite und Menschen auf der anderen über 99% (!) beträgt.[393] Auch wenn im Sinne eines seriösen ethischen Diskurses in weiterer Folge gewisse Abstufungen und Differenzierungen zwischen den einzelnen Tierarten vorzunehmen sein werden, so sind die großen Menschenaffen als nächste Verwandte des Menschen doch am besten geeignet, die Spezieszugehörigkeit als ethisch entscheidendes Merkmal zur Rechtfertigung einer derart massiven Ungleichbehandlung von Mensch und Tier in Frage zu stellen.[394]

Im Ergebnis lassen sich zwar durchaus gewisse Positionen festmachen, weshalb menschlichen Interessen in bestimmten (Konflikt-)Situationen der Vorrang gebühren kann, eine allgemeingültige Allzweckformel für eine ethisch korrekte Handlungsanleitung konnte anhand dieses Differenzierungskriteriums jedoch nicht ausfindig gemacht werden. Jedenfalls liefert die genetische Abstammung und die bloße Zugehörigkeit zur Spezies Mensch keine überzeugende Rechtfertigung dafür, Tiere in derart massiver Form moralisch sowie rechtlich schlechter zu stellen oder überhaupt aus jeglichen moralischen Überlegungen von vornherein auszuklammern.[395]

II. (Selbst-)Bewusstsein und Vernunft

In intellektueller Hinsicht wurde in der philosophischen Tradition seit jeher als wichtigstes Unterscheidungsmerkmal zwischen Mensch und Tier die Fähigkeit zur Vernunft bzw. das Denkvermögen angeführt. Die komplexe Fähigkeit des Denkens und des Erkennens von Bedeutungszusammenhängen bliebe demnach einzig und allein dem Menschen vorbehalten, weshalb bspw. *Descartes* oder *Kant* den Tieren jegliches Vernunftvermögen grundsätzlich absprachen.[396] Allerdings gab es in der Vergangenheit auch gegenteilige Stimmen, wie etwa jene von *Schopenhauer*, der derartigen Behauptungen nur wenig abgewinnen konnte und davon überzeugt war, dass Tiere zumindest über ein Bewusstsein ihrer selbst verfügen würden.[397]

---

[393] *Kutschera,* Evolutionsbiologie, 183.
[394] *Maier,* Locke versus Kant?, 55 f.
[395] *Teutsch*, Das Tier als Objekt, 8, 12: Die Annahme, dass es keine tragfähigen Unterschiede aufgrund der Spezieszugehörigkeit gibt, dürfe aber auch nicht dazu führen, dass wir Tiere gewissermaßen „vermenschlichen". An ein Tier die Anforderungen eines Menschen zu stellen, wäre daher genauso verkehrt, wie seine Degradierung zur bloßen „Sache".
[396] Siehe EINLEITUNG II.b. S.5 ff u II.c. S.8 ff.
[397] *Schopenhauer*, Preisschrift über die Grundlage der Moral, §19, 137: „Da sollten am Ende gar die Thiere sich nicht von der Außenwelt zu unterscheiden wissen und kein Bewusstsein ihrer selbst, kein Ich haben! Gegen solche abgeschmackte Behauptungen darf man nur auf den jedem Thiere, selbst dem kleinsten und letzten,

Es wird aber auch heute noch – ohne empirische Grundlage – die Meinung vertreten, dass sämtliche Handlungsabläufe bei den Tieren bloß instinktgesteuert wären und ihren Aktivitäten kein bewusstes Verhalten zugrunde liege. So sieht es zumindest *Krijnen*: „Im Tier herrscht nur der ‚Wille' der Natur."[398] Und da Tiere über kein Ich-Bewusstsein verfügen würden, könnten sie demnach auch keine Wünsche und kein Überlebensinteresse haben.[399] Nur Menschen würden ein Selbstbewusstsein besitzen und eine Vorstellung von der Vergangenheit, der Zukunft und der Gegenwart haben. Tiere könnten hingegen keine Souveränität über ihr Leben ausüben oder die Souveränität anderer respektieren. Daher wäre für sie in einem System von Rechten und Pflichten auch kein Platz.[400]

Ähnlich argumentiert auch *Schlitt*, der in seinen Ausführungen über die mögliche Rechtssubjektivität von Tieren auf die grundsätzliche Fähigkeit zur Vernunft, nicht aber auf den tatsächlichen Gebrauch dieser Fähigkeiten, verweist. Er beruft sich dabei auf jene Eigenschaften, die Angehörigen einer Spezies im Regelfall bzw. im Durchschnitt zukommen und misst etwaigen Ausnahmen keine Bedeutung bei.[401] Die durchschnittlichen Fähigkeiten eines Menschen werden sozusagen mit den durchschnittlichen Fähigkeiten einer bestimmten Tierart verglichen. Es reiche laut *Schlitt* für die Begründung eines moralischen Status und damit einhergehenden subjektiven Rechten aus, dass die intellektuellen Fähigkeiten grundsätzlich vorhanden bzw. angelegt sind, wenngleich auch „gewissermaßen im Verborgenen liegen".[402] Die Tatsache, dass etwa „Geisteskranke" niemals zum Gebrauch der Vernunft fähig sein werden, sei etwas rein Zufälliges und somit nicht von ethischer Relevanz.

---

inwohnenden gränzenlosen Egoismus hindeuten, der hinlänglich bezeugt, wie sehr die Thiere sich ihres Ichs, der Welt oder dem Nicht-Ich gegenüber, bewußt sind."

[398] *Krijnen*, Tiere ohne Rechte und Menschen ohne Pflichten, 95.

[399] *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 72.

[400] *Scruton*, Die Quellen moralischen Denkens, 164 f; *Cohen*, Warum Tiere keine Rechte haben, 55; *Patzig*, Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten, 87 f; *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 72 f; *Krijnen*, Tiere ohne Rechte und Menschen ohne Pflichten, 83 ff.

[401] Ähnlich schreibt auch *Stanley Benn* in „Egalitarianism and Equal Consideration of Interests" über die unterschiedliche Einstellung gegenüber „vernünftigen Menschen" und „geistig Behinderten". Er betont dabei, dass auf die Interessen beider Gruppierungen in gleicher Weise Rücksicht zu nehmen ist, sofern es um Ansprüche geht, die für das Wohlbefinden der Individuen notwendig sind. Wenn es allerdings um die Bewertung gegenläufiger Interessen von Menschen und Tieren geht, dann müsse den menschlichen Interessen der Vorrang gebühren. Diese Unterscheidung bzw. unterschiedliche Gewichtung begründet er damit, dass Vernunft nun einmal eine „menschliche Norm" sei. Es wäre unfair, die Schwächen eines „geistig Behinderten" auszunutzen, der aus dieser Norm herausfällt. Demgegenüber sei die Unvernünftigkeit eines Hundes keine Schwäche, sondern völlig normal für diese Spezies. Deshalb sollten laut *Benn* jene Eigenschaften, die einen normalen Menschen und einen normalen Hund auszeichnen, für die moralischen Bewertungen herangezogen werden. Zitiert nach: *Singer*, Alle Tiere sind gleich, 31.

[402] *Schlitt*, Umweltethik, 85.

Bei Tieren hingegen sei das Fehlen spezieller Eigenschaften bzw. höherer intellektueller Fähigkeiten kein Zufall sondern etwas Allgemeingültiges.[403]

Derartige Auffassungen können jedoch nicht ohne weiteres hingenommen werden und gilt es zumindest kritisch zu hinterfragen. In seinem Hang zur Selbstüberschätzung tut der Mensch gerne so, als würde er dazu befähigt sein, beide Seiten – jene des Menschen und jene der Tiere – zu kennen und sowohl das Glück eines Tieres als auch das Glück eines Menschen adäquat beurteilen zu können. Doch in Wahrheit ist es gar nicht bzw. nur sehr vage möglich, andersartige Denk- bzw. Empfindungsvermögen nachzuvollziehen.[404] Und gerade deshalb erweist es sich als überaus schwierig, derart aufgestellte Behauptungen – wonach Tiere über kein Bewusstsein verfügen würden – zu entkräften, da die (fremdpsychische) Denkfähigkeit als innerer subjektiver Vorgang für die Außenwelt nicht wahrnehmbar und daher schwer beweisbar ist. Allerdings konnte die Kognitionsforschung in letzter Zeit große Fortschritte verzeichnen, sodass bei zahlreichen Tieren ihre beachtlichen Verstandes- und Intelligenzleistungen nicht mehr ernsthaft geleugnet werden können.[405]

Doch zunächst gilt es einmal zu klären, was aus naturwissenschaftlicher Sicht überhaupt unter den Begrifflichkeiten „Bewusstsein" bzw. „Selbstbewusstsein" zu verstehen ist. Bereits das Auffinden einer allgemeingültigen Definition dieser Begriffe bereitet gewisse Probleme. Jeder hat zwar eine intuitive Vorstellung darüber, was es bedeutet, über (Selbst-)Bewusstsein zu verfügen, jedoch erweist sich eine geeignete Beschreibung bzw. Wortfindung als überaus schwierig. Eine hilfreiche Definition liefern etwa *Arzt/Birmelin*, welche Bewusstsein als Vermengung von „Wahrnehmungen der Sinnesorgane mit Erinnerungen und Erwartungen, mit Ängsten und Wünschen, mit Zielvorstellungen und Folgeabschätzungen" beschreiben.[406] Es geht also im weitesten Sinne um das Erleben mentaler Zustände sowie das Erkennen von Bedeutungszusammenhängen. Wenn man das Bewusstsein aus neurobiologischer Sicht bewertet, dann basiert dieses auf einem Gehirn und einem Zentralnervensystem, welches über

[403] Ebd, 85 f.
[404] *Johnson*, Leben, Tod und Tiere, 196 ff; *Ladwig*, Menschenrechte und Tierrechte, 148.
[405] Zur Hirn- und Kognitionsforschung siehe etwa: *Roth*, The Long Evolution of Brains and Minds; Zu den verschiedensten Projekten der vergleichenden Kognitionsforschung am *Messerli Forschungsinstitut der Veterinärmedizinischen Universität Wien* siehe URL: http://www.vetmeduni.ac.at/de/messerli /forschung/forschung-kognition/ [14.10.2015].
[406] *Arzt/Birmelin*, Haben Tiere ein Bewußtsein?, 70; ähnlich auch *Scheich*, Die Bewußtseinsfrage bei Tieren, 295: „Bewußtwerden von Etwas ist offenbar eine hoch geordnete Form subjektiver Erfahrung, in der primäre Empfindungen, wie z.B. Schmerz, oder globale visuelle oder akustische Wahrnehmungen ebenso wie vage Vorstellungen, Erinnerungen und Absichten sozusagen auskristallisieren. Damit ist gemeint, daß solche ‚Rohinformationen' plötzlich gedankenzugänglich werden und einen breiten Zugriff auf Vorwissen im Gedächtnis bekommen." Vgl auch *Özmen/Nida-Rümelin*, Die moralische Abwägung menschlicher und tierlicher Interessen, 64 f: Diese unterscheiden vier Stufen der mentalen Zustände: 1. Empfindungsfähigkeit, 2. Bewusstsein, 3. Selbstbewusstsein und 4. Personalität.

Nervenbahnen die Informationen an das Gehirn liefert. Diese Grundstrukturen finden sich zumindest bei allen Wirbeltieren. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Wesen ihr eigenes Leben und die Welt in einer charakteristischen, subjektiven Art und Weise erfahren können.[407]

Experimentelle Verhaltensstudien an verschiedenen Wirbeltieren, die mit derselben Hirnorganisation wie der Mensch ausgestattet sind, haben gezeigt, dass bestimmte kognitive Leistungen vorhanden sind, die aus (subjektiv) menschlicher Sicht zu Bestandteilen des Bewusstseins gezählt werden. Dazu gehöre laut *Scheich* etwa die „Kategorisierung von Wahrnehmungsobjekten", worunter die Fähigkeit verstanden wird, „verschiedene Objekte in Bedeutungsklasse[n] zu sortieren." Klassenrelevante Merkmale werden dabei – unter Vernachlässigung anderer variabler Eigenschaften der Objekte – herangezogen und abstrahiert. Eine solche „Klassenbildung" trete „selbst bei Nagetieren […] auf, nachdem verschiedene Objekte durch Lernen dieselbe Bedeutung erlangt haben", so *Scheich*.[408] Sie können folglich genauso wie menschliche Kleinkinder lernen, verschiedene Vokale (z.B. a und i) von verschiedenen Sprechern korrekt zwei Bedeutungsklassen zuzuordnen.[409]

Ein wesentliches Indiz, um Tieren höhere Befähigungen zusprechen zu können, ergibt sich aus der Frage, ob sie über ein sog. „Ich-Bewusstsein" verfügen, sich also selbst erkennen können. Die Wahrnehmung ihrer selbst gilt nämlich als deutlicher Hinweis für vorhandenes Bewusstsein. Aufgrund der großen Artenvielfalt in der Tierwelt gilt es allerdings von einer Pauschalbewertung Abstand zu nehmen und eine differenzierte Sichtweise einzufordern. Da im philosophischen Diskurs zumeist die gewöhnlichen menschlichen Fähigkeiten als Ausgangsbasis bzw. als Vergleichsmaßstab herangezogen werden, soll das Hauptaugenmerk zunächst auf die höher entwickelten Tiere gerichtet werden. Um empirische Aussagen über deren Intelligenz und Selbstbewusstsein machen zu können, wurden schon verschiedenste Versuche unternommen, wie etwa der klassische „Spiegelselbsterkennungstest". Bei den meisten Tierarten lieferten derartige Tests allerdings nur wenig aufschlussreiche Ergebnisse, doch schafften es alle großen Menschenaffen nach einiger Zeit, sich selbst zu erkennen.[410] Das Bestehen derartiger Tests mag zwar einen tatsächlichen Beweis für vorhandenes Selbstbewusstsein liefern, jedoch darf dieses Kriterium – vor allem im Hinblick auf jene Tiere, die diese Tests nicht bestehen – nicht überbewertet werden. Um ein umfassendes Bild

[407] *Balluch*, Die Kontinuität von Bewusstsein, 83 ff; *Sezgin*, Artgerecht ist nur die Freiheit, 21.
[408] *Scheich*, Die Bewußtseinsfrage bei Tieren, 295.
[409] Ebd.
[410] *Arzt/Birmelin*, Haben Tiere ein Bewußtsein?, 185 ff; dazu auch: *Balluch*, Die Kontinuität von Bewusstsein, 112 f.

über die intellektuellen Fähigkeiten der Tiere zu erhalten, gilt es noch weitere Aspekte zu berücksichtigen.

So liefert etwa die Fähigkeit zu „intentionalem Verhalten“ ein deutliches Anzeichen für vorhandenes Bewusstsein. Als „intentionales Verhalten“ sind etwa die Herstellung eines Werkzeugs, die Wahl des kürzesten Weges durch ein Gelände, um ein Ziel in weiter Ferne zu erreichen, der Transport von Werkzeugen zum Ort ihrer Verwendung oder auch die Kommunikation zu verstehen.[411] Derartiges Verhalten lässt sich in der Tierwelt zur Genüge beobachten. In einer eigenen Testreihe schaffte es etwa eine Schimpansin ohne größere Schwierigkeiten, verschlossene Kästen mit eigens dafür vorgesehenen, ganz bestimmten Werkzeugen zu öffnen.[412]

Manche Tiere sind auch dazu in der Lage, „Konzepte“ zu bilden, was bedeutet, dass sie die Zusammenhänge zwischen Ereignissen bzw. Handlungen und ihren Konsequenzen als regelhaft erkennen können. Eine Möglichkeit, diese Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, wäre etwa der sog. „Wisser-Rater-Test“[413]. Bewusstseinsrelevante Abstraktionsleistungen (wie Kategorisierung und Konzeptbildung) sind bei Tieren auf artspezifisches Verhalten beschränkt oder davon abgeleitet und liegen somit in einer weniger generalisierten Form als beim Menschen vor. Laut *Scheich* könne man „von Inselbegabungen in Analogie zu menschlichen Leistungsvariationen reden.“[414] Besonders begabte Arten würden sich über verschiedene Gruppen von Vögeln und Säugetieren verteilt finden, wobei jedoch ein gewisser Trend zur Höherentwicklung mit der Hirngröße verzeichnet werden kann. Dies legt auch den Schluss nahe, dass die Abstraktionsfähigkeit einer allmählichen Evolution unterworfen war. „Der offensichtlich dramatische Qualitätssprung der Möglichkeiten von unseren heute lebenden Primaten-Verwandten zum rezenten Mensch kann wahrscheinlich durch das Aussterben unserer primitiveren Übergangsform erklärt werden“, so *Scheich*.[415]

---

[411] *Balluch*, Die Kontinuität von Bewusstsein, 110 f.
[412] *Arzt/Birmelin*, Haben Tiere ein Bewußtsein?, 118 f.
[413] Bei diesem Test wird dem Testindividuum (Probenden) eine Frage gestellt und zwei sog. „Tester“ („Wisser“ und „Rater“) bieten dem Testindividuum mögliche Antworten an. Das Testindividuum kennt die richtige Antwort nicht, doch kann es durch aufmerksame Beobachtung erkennen, dass eine der angebotenen Antworten richtig (jene des „Wissers“) und eine Antwort falsch (jene des „Raters“) ist. Ein derartiger Test kann etwa folgendermaßen gestaltet sein: Das Testindividuum sitzt an einem Tisch, an dem 10 Becher umgestülpt liegen. Ein Tester, der Wisser, platziert nunmehr einen Ball unter einen Becher, wobei das Testindividuum nicht sieht, unter welchen, sehr wohl aber, dass er einen Ball abgelegt hat. Der Rater befindet sich während dieses Vorgangs nicht im Raum bzw. hat diesem Geschehen den Rücken zugewandt, sodass klar werden könnte, dass dieser nicht weiß, unter welchem Becher der Ball liegt. Wisser und Rater bieten nunmehr dem Testindividuum zwei verschiedene Antwortmöglichkeiten an, unter welchem Becher dar Ball liegen könnte. Wenn sich das Testindividuum dem Vorschlag des Wissers anschließt, gilt der Test als bestanden.
[414] *Scheich*, Die Bewußtseinsfrage bei Tieren, 295.
[415] Ebd.

Tatsächlich spricht eine ganze Fülle von Beobachtungen deutlich dafür, dass (zumindest höher entwickelte) Tiere bewusst denken und verschiedenste Bedeutungszusammenhänge erkennen können. Wir können etwa Hunde darauf trainieren, unsere Kommandos zu befolgen. Dieses Training setzt jedoch voraus, dass Hunde über ein Erinnerungsvermögen verfügen und die gegenständliche Situation als bekannte erfassen können, was wiederum ein komplexes Denkvermögen voraussetzt.[416] Abgesehen davon gibt es mittlerweile unzählige dokumentierte Versuche und Beobachtungen, welche an einem ausgeprägten Bewusstsein – vor allem bei höher entwickelten Tieren – kaum mehr Raum für Zweifel übrig lassen.[417] Zumindest Vögel und Säugetiere bilden offenbar „Kategorien" und „Konzepte", spontan oder durch Lernerfahrungen, die als Einsichten in komplexe Zusammenhänge interpretiert werden können.[418] Aber auch Versuche mit Bienen brachten erstaunliche Ergebnisse, die eine bloße Instinktsteuerung unwahrscheinlich erscheinen und auf eine rege Bewusstseinstätigkeit schließen lassen.[419]

Anhand der bisherigen Erkenntnisse kann festgehalten werden, dass das Abgrenzungskriterium der intellektuellen Befähigung keine restlos überzeugenden Argumente dafür liefert, die moralische Rücksichtnahme von Mensch und Tier dermaßen unterschiedlich zu gewichten, wie es derzeit immer noch der Fall ist. Auch die begriffliche Trennung von „Vernunft" und „Bewusstsein" trägt in dieser Frage nicht zu aufschlussreicheren Ergebnissen bei. Wenn man um eine terminologische Differenzierung (Bewusstsein/Vernunft) bemüht ist und dafür auf die Ausführungen *Kants* zurückgreift, dann unterscheiden sich diese beiden Begrifflichkeiten dadurch, dass die „Vernunft" – durch das Hinzutreten der Urteilskraft – quasi eine Stufe über dem „Bewusstsein" anzusiedeln ist und somit gewissermaßen als moralische Instanz fungiert.[420]

Es mag durchaus zutreffen, dass es sich bei der praktischen moralischen Urteilsfähigkeit (Vernunft) um eine spezifisch menschliche Fähigkeit handelt. Zumindest lässt sich ein eindeutiger Gegenbeweis, wonach auch – zumindest gewisse – Tiere moralische Urteilskraft besitzen, derzeit nicht erbringen. Doch weshalb sollte diese Unterscheidung (Bewusstsein/Vernunft) überhaupt relevant sein für die Frage, ob ein Wesen moralische Rücksichtnahme verdient? Zumindest für die bedeutendsten Anwendungsfragen der moralischen Bewertung von Handlungen spielt das tatsächliche Vorhandensein von Vernunft

[416] *Balluch*, Die Kontinuität von Bewusstsein, 174 ff.
[417] Siehe ausführlich: *Arzt/Birmelin*, Haben Tiere ein Bewußtsein?, 95 ff.
[418] *Scheich*, Die Bewußtseinsfrage bei Tieren, 296.
[419] *Arzt/Birmelin*, Haben Tiere ein Bewußtsein?, 105 ff.
[420] Vgl *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, A 133, B 172.

keine entscheidende Rolle. Warum sollte der Mangel an geistigen Fähigkeiten bspw. eine körperliche oder psychische Misshandlung erlauben?[421] Die Zufügung von Schmerzen ist nicht etwa deshalb moralisch verpönt, weil das betroffene Lebewesen über höhere kognitive Fähigkeiten verfügt, sondern schlicht und einfach aufgrund der gefühlten und empfundenen Schmerzen. Der Schmerz ist nämlich nicht deshalb von geringerer Intensität, weil er bei einem Wesen mit geringerem Vernunftvermögen auftritt.[422]

Würde man tatsächlich die Vernunftfähigkeit als entscheidendes Kriterium heranziehen, dann würde sich in weiterer Folge die Frage stellen, wo die Trennlinie zur Unvernünftigkeit zu ziehen ist. Ab wann gilt ein Wesen als vernunftbegabt? Es gibt bekanntlich schon gewaltige Unterschiede im Vernunftvermögen innerhalb der menschlichen Spezies. Trotzdem werden grundsätzlich alle Menschen moralisch wie auch rechtlich gleich behandelt. Wie kann also angesichts der Unterschiede beim Menschen selbst die Vernunftbegabung als ethisch vertretbares Differenzierungskriterium haltbar sein?[423]

Die Heranziehung des intellektuellen Vermögens als ethisch relevantes Unterscheidungsmerkmal zwischen Mensch und Tier vermag daher aus verschiedensten Gründen nicht zu überzeugen. Zahlreiche Tiere verfügen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit über komplexes Denkvermögen und können ihr Verhalten nach konkreten Erwartungshaltungen bzw. Vorstellungen ausrichten. Und selbst wenn im Vergleich zum menschlichen Denkvermögen gewisse Unterschiede bzw. Mängel vorhanden sind, so würde dieser Umstand keineswegs eine Rechtfertigung dafür liefern, Tiere generell aus der moralischen Rücksichtnahme auszuschließen. Insb. können keine Handlungen gerechtfertigt werden, die mit Leid, Schmerzen oder Qualen für die betroffenen Lebewesen verbunden sind, da die Unterlegenheit an Verstandesleistungen für die Beachtlichkeit des Empfindungsvermögens keine Rolle spielen darf.

III. „Marginal-Cases“ - Argument der menschlichen Grenzfälle

Im Zusammenhang mit den kognitiven Fähigkeiten eines Lebewesens gilt es noch auf das sog. „Marginal-Cases-Argument“ zu verweisen, welches immer wieder von Tierrechtsbefürwortern zur Untermauerung der Forderung nach Tierrechten vorgebracht wird. An dieser Stelle sei aber auch erwähnt, dass dieses Argument in der deutschsprachigen

[421] *Teutsch*, Das Tier als Objekt, 29; *Rippe*, Ethik im außerhumanen Bereich, 37; dazu auch: *Johnson*, Leben, Tod und Tiere, 202 ff.
[422] *Regan*, Wie man Rechte für Tiere begründet, 33 f; *Raspè*, Die tierliche Person, 117.
[423] *Raspè*, Die tierliche Person, 115 f.

Tierrechts- bzw. Tierethikliteratur oftmals ganz bewusst ausgeklammert wird, da es – vor allem durch die Vorbelastung des Nationalsozialismus – gegen die sog. „political correctness" verstoßen würde.[424] Das „Marginal-Cases-Argument" bzw. „Argument der menschlichen Grenzfälle" soll aber dennoch an dieser Stelle thematisiert werden, um ein möglichst vollständiges Bild der verschiedenen Pro- und Kontrapositionen hinsichtlich der Aufnahme der Tiere in die „moralische Gemeinschaft" zeichnen zu können.

Beim umstrittenen „Marginal-Cases-Argument" geht es in erster Linie darum, die Parallelen zwischen Menschen – denen ethisches Verhalten aufgrund geistiger Beeinträchtigungen nicht möglich ist – und höher entwickelten Tieren aufzuzeigen. Oder anders ausgedrückt: Es wird der Versuch unternommen, die scharfe Trennlinie zwischen den menschlichen und nichtmenschlichen Individuen als „irrational" zu überführen.[425] Sämtliche Lebewesen mit vergleichbaren Fähigkeiten sollten nach diesem Argument auch eine gleiche Behandlung bzw. Rücksichtnahme erfahren. Wenn also Tierrechtegegner für die Mitgliedschaft in der „moralischen Gemeinschaft" Kriterien fordern, welche Tiere nicht zu erfüllen imstande sind, dann kann von den Tierrechtsbefürwortern der Einwand erhoben werden, dass auch gewisse Menschen – sog. „Marginal-Cases" – diese genauso wenig erfüllen können.[426] Durch die Gegenüberstellung von beschränktem menschlichem Leben auf der einen Seite und höher entwickelten Tieren auf der anderen, soll die Gleichrangigkeit des menschlichen und tierlichen Lebens betont werden.[427]

Für die Bewertungen der einzelnen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem „Marginal-Cases-Argument" spielt es zunächst eine große Rolle, von welchem philosophischen Personenbegriff man ausgeht. Folgt man etwa dem Personenverständnis von *Kant*, wonach „Person" und „Mensch" grundsätzlich gleichgesetzt werden, dann resultieren die ethischen Schlussfolgerungen allein aus den speziestypischen Eigenschaften.[428] Das konkrete Vernunftvermögen eines Menschen spielt demnach für die Anerkennung als „moralisches Subjekt" keine Rolle. Wenn man allerdings von einem Personenbegriff ausgeht, der sich an den individuellen Fähigkeiten eines Wesens orientiert (wie etwa bei *Locke, Nelson* oder *Singer*), so bleibt die Personalität nicht allein auf den Menschen beschränkt. Vielmehr ist

[424] *Wolf*, Moralische Argumente für den Tierschutz, 114.
[425] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 78.
[426] *Balluch*, Die Kontinuität von Bewusstsein, 314 ff.
[427] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 78.
[428] *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 50 f.

Raum dafür vorhanden, zumindest gewisse Tiere als potentielle Rechtsträger in den Kreis der anspruchsberechtigten Personen einzubeziehen.[429]

Das „Marginal-Cases-Argument" wird von Tierrechtsbefürwortern vor allem in der Streitfrage um die ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen als grundlegendes Abwehrargument ins Treffen geführt. Als einer der berühmtesten Tierethiker argumentiert auch *Singer* mit diesem Ansatz und fordert auf Basis dieses Arguments die gleiche moralische Berücksichtigung von Lebewesen mit vergleichbaren Fähigkeiten. Zur Verwendung von Tieren zu experimentellen Zwecken führt er Folgendes aus: „Was dieses Argument betrifft, fallen Tiere, Säuglinge und geistig zurückgebliebene Menschen in dieselbe Kategorie; und wenn wir dieses Argument benutzen, um Experimente mit Tieren zu rechtfertigen, so müssen wir uns fragen, ob wir auch bereit sind, Experimente an menschlichen Säuglingen oder geistig behinderten Erwachsenen zuzulassen; und wenn wir einen Unterschied machen zwischen Tieren und diesen Menschen, auf welcher anderen Grundlage können wir das tun als auf einer nackten – und moralisch nicht zu vertretenden – Bevorzugung von Mitgliedern unserer eigenen Spezies?"[430]

Ähnlich sieht es auch *Frey*, der sich ebenfalls mit Fragen rund um die ethische Vertretbarkeit von Tierversuchen beschäftigt und sich auf die Suche nach Kriterien begibt, weshalb das Leben eines Menschen wertvoller sein sollte als das Leben eines Versuchstiers. Denn nur wenn diese „magische Zutat" ausfindig gemacht werden kann, weshalb menschliches Leben im Vergleich zu tierlichem Leben ungleich höhere Beachtung verdienen soll, ließe sich die Verwendung von Tieren zu experimentellen Zwecken rechtfertigen.[431] Grundsätzlich könne laut *Frey* der „Wert" eines Lebens – speziesunabhängig – an seiner „Qualität und Reichhaltigkeit" festgemacht werden. Dies führe zunächst zu der Feststellung, dass – angesichts der „Qualität und Reichhaltigkeit" – das Leben eines normalen erwachsenen Menschen wertvoller ist als das Leben eines Tieres. Doch müsse auch klar sein, dass nicht jedem Menschenleben dieselbe „Qualität und Reichhaltigkeit" zukommt, wie dem Leben eines normal entwickelten erwachsenen Menschen.[432] Tatsächlich könne laut *Frey* „die Qualität eines menschlichen Lebens so weit absinken, dass die Qualität des Lebens eines völlig gesunden Versuchstiers" dieses übertrifft. In diesen Fällen würde sich folgende grundlegende Frage stellen: „Was rechtfertigt es, dass wir das Tier und nicht den Menschen

[429] *Locke*, Versuch über den menschlichen Verstand, Buch II, Kap 27, 7, 399; *Nelson*, System der philosophischen Ethik und Pädagogik, 118 f, 162 f; *Singer*, Praktische Ethik[3], 142.
[430] *Singer*, Animal Liberation, 35 f.
[431] *Frey*, Die Ethik der Suche nach dem Nutzen, 248.
[432] Ebd, 245.

[zu Versuchszwecken] verwenden, vorausgesetzt, der Nutzen, den wir erstreben, kann in beiden Fällen gleichermaßen erzielt werden?“[433] Da offenbar keine rationalen Gründe erkennbar sind, gäbe es folglich keine Rechtfertigung dafür, dass beschränktes menschliches Leben den Wert eines entsprechenden tierlichen Lebens übersteigt. Mit diesem Vergleichsargument möchte *Frey* aber keinesfalls experimentelle Versuche an Menschen legitimieren. Es gehe vielmehr darum, sich mit dem „Nutzenargument“ der Tierversuche auseinanderzusetzen und den „Wert“ des menschlichen und tierlichen Lebens in Relation zu setzen. Wenn man diesem Argumentationsmuster folgt, dann könne die absolute Unzulässigkeit von Humanexperimenten nur dadurch begründet werden, dass man konsequenterweise auch auf Tierversuche verzichtet.[434]

Das „Marginal-Cases-Argument“ blendet in seinen Forderungen allerdings sehr sensible Ethikbereiche, wie etwa die Achtung der Menschenwürde aus. Gegenargumente gehen daher zumeist in die Richtung, dass – iSv *Kant* – auf die Menschenwürde und die damit einhergehenden speziellen Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern der menschlichen Spezies verwiesen wird. So lautet etwa die Begründung von *Patzig* zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von Mensch und Tier dahingehend, dass wir Menschen mit genetischen oder anderen Defekten als „Angehörige unserer allein personalitätsfähigen Art“ pauschal respektieren müssten. Auch Kinder hätten als „potentielle Personen“ bereits in früheren Stadien der Entwicklung einen Anspruch darauf, als Personen ernst genommen zu werden. Laut *Patzig* wären wir dazu angehalten, klare Grenzen zu ziehen, um Rechtssicherheit für die gesamte „Menschengattung“ zu gewährleisten. Zudem müsse der Gefahr des Missbrauchs vorgebeugt werden, da sonst bestimmten Menschen aufgrund willkürlicher oder politisch motivierter Kriterien das „Personsein“ abgesprochen werden könnte.[435]

Auch *Spaemann* widmet sich den rechtsphilosophischen Fragestellungen, die sich im korrekten Umgang mit Kindern und geistig beeinträchtigten Menschen ergeben. Im Ergebnis spricht er sich ebenfalls für eine gleiche und undifferenzierte Rechteausstattung aller

[433] Ebd, 246.
[434] Ebd, 246 f; vgl auch *Singer*, Animal Liberation, 94 f: Nach dem „Prinzip der Gleichheit“ lässt *Singer* experimentelle Versuche an Tieren unter der Bedingung zu, dass wir gleichsam auch dazu bereit sein müssten, Versuche an Menschen durchzuführen.
[435] *Patzig*, Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten, 92 f; siehe dazu auch *Wolf*, Haben wir moralische Verpflichtungen gegen Tiere?, 72: *Wolf* begegnet derartigen Bedenken in der Tierversuchspraxis damit, dass es noch genug andere Bereiche geben würde, in denen die Missbrauchsgefahr ebenso groß oder noch größer wäre (man denke bspw. an die Gefängnisstrafe) und wir diese Praktiken auch nicht zu ändern gedenken. Zudem scheint dieses Argument gerade den Schluss nahezulegen, dass vor allem Versuche an Tieren zu unterlassen sind, da in ihrem Fall der Missbrauch bereits in großem Ausmaß stattfindet. Die missbräuchliche Ausbeutung der Tiere könne zudem ungleich schwerer durch Kontrollmaßnahmen eingedämmt werden, als dies bei der Missbrauchsgefahr von Menschen der Fall ist.

Menschen aus. Die Zuschreibung von bestimmten Rechten allein auf Grundlage der Spezieszugehörigkeit begründet er folgendermaßen: „Warum dürfen die Menschenrechte nicht an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft werden, z.B. daran, daß jemand imstande ist, die Menschenrechte überhaupt zu verstehen und geltend zu machen? Deshalb nicht, weil jede inhaltliche Definition von Menschsein jene bestimmte Zahl von Menschen privilegieren würde, welche die Befugnis hätte, die Definition festzulegen und über das Vorliegen der Merkmale zu entscheiden. Es gäbe gar keine Menschenrechte, wenn es in das Belieben bestimmter Menschen gestellt wäre, darüber zu entscheiden, ob jemand Träger solcher Rechte ist oder nicht. Daher bleibt nur die biologische Zugehörigkeit zur Species des Homo sapiens als Kriterium.“[436]

Ähnlich sieht es auch *Birnbacher*, der in diesen sensiblen Fragen ein gewisses Maß an „Speziesismus“ für zulässig hält. Im Zusammenhang mit der Rechtfertigung von Tierversuchen führt er aus, dass Humanexperimente an sog. „menschlichen Grenzfällen“ auf andere Menschen sehr viel gravierendere Wirkungen erzielen würden als vergleichsweise die Verwendung von Tieren (für experimentelle Zwecke) auf andere Tiere. Menschen wären nämlich insofern unmittelbar „mitbetroffen“, als dass sie befürchten müssten, selbst einmal zu sog. „Marginal-Cases“ zu werden und somit Experimenten schutzlos ausgeliefert zu sein. Im Fall der Tiere sehe die Lage hingegen anders aus, da Tiere vom Schicksal ihrer Artgenossen weitaus weniger betroffen wären.[437] *Caspar* erkennt im „Marginal-Cases-Argument“ überhaupt einen „Tabubruch“. Geistig behinderte Menschen würden durch die Subsumtion „unter den Begriff menschlicher Grenzfälle argumentativ als Geiseln für eine ethische Privilegierung von Tieren“ eingespannt werden. Derartige Vergleiche würden beeinträchtigtes menschliches Leben herabsetzen und zu einer weiteren „Emotionalisierung“ der Tierschutzdebatte beitragen. *Caspar* zweifelt deshalb daran, ob mit diesem Argument generell Fortschritte für den Tierschutz erzielt werden können. Seiner Meinung nach würde der Vergleich von beeinträchtigtem bzw. nicht vollständig ausgebildetem menschlichen Leben und höher entwickelten Tieren eher dazu geeignet sein, „die gesamte Tierschutz-Bewegung als sozialdarwinistisch zu diskreditieren und damit den Standardvorwurf der menschenfeindlichen Gesinnung […] zu nähren.“[438]

[436] *Spaemann*, Technische Eingriffe in die Natur, 188.
[437] *Birnbacher*, Lässt sich die Tötung von Tieren rechtfertigen?, 221.
[438] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 80; Allerdings verwendet *Casper* in weiterer Folge das „Marginal-Cases-Argument“ selbst, um die „Symmetriethese“ zu entkräften. Siehe dazu: Ebd, 135 f.

Anhand der dargelegten Argumente und Vorwürfe können nunmehr folgende Schlüsse gezogen werden: Jene Abwehrargumente, die gegen eine direkte Vergleichbarkeit von menschlichem und tierlichem Leben gerichtet sind, mögen für die grundsätzliche Bestimmung der Rechte von sog. „Marginal-Cases" durchaus ihre Berechtigung haben. Allerdings ist nicht ersichtlich, weshalb nicht gleichfalls der Status der Tiere aufgewertet werden kann, um eine zumindest annähernd ebenbürtige moralische Rücksichtnahme zu begründen. Das „Marginal-Cases-Argument" sollte daher nicht als Versuch der menschlichen Abwertung oder Stärkung einer „menschenfeindlichen Gesinnung" angesehen werden, sondern als legitime Chance, um den Status von tierlichem Leben aufzuwerten.[439] Auch wenn der „Marginal-Cases-Einwand" sensible Ethikbereiche (z.B. Menschenwürde) berührt und deshalb im philosophischen Diskurs für emotionale Spannungen sorgen kann, so liefert er durchaus überzeugende Anhaltspunkte dafür, Tiere mit fundierten Rechten auszustatten, wenn auch Menschen mit vergleichbaren oder stark eingeschränkten Fähigkeiten diese zugesprochen bekommen. Man kann allerdings nicht oft genug betonen, dass bei der Geltendmachung dieses Ansatzes in politischen Diskursen („political correctness") Vorsicht bzw. Zurückhaltung geboten ist, da es bei diesem Argument keinesfalls um die Förderung einer menschenverachtenden Ideologie, sondern einzig und allein um die ethische Wertschätzung von Tieren gehen soll.

IV. Sprachfähigkeit

Neben der Fähigkeit zur Selbstreflexion („Ich-Bewusstsein") gilt auch der Gebrauch der Sprache als deutliches Indiz für höheres Bewusstseins. Schon *Descartes* hatte – nicht zuletzt aufgrund des fehlenden Sprachvermögens – einen Unterschied zwischen einem Tier und einer Maschine (in der Gestalt eines Tieres) geleugnet. Hingegen wäre der Unterschied zwischen einem Menschen und einer Maschine (auch wenn diese einem Menschen ähnelt) ganz offensichtlich, denn man könne sich nicht vorstellen, dass eine Maschine „die Worte auf verschiedenste Weise zusammenordnet, um auf die Bedeutung alles dessen, was in der Gegenwart laut werden mag, zu antworten, wie es der stumpfsinnigste Mensch kann."[440]

Laut *Herder* unterscheide sich die menschliche Sprache von der Natursprache nicht in gradueller, sondern in prinzipieller Art und Weise. Denn zum Gebrauch der menschlichen Sprache sei die Fähigkeit zur Reflexion notwendig, eine Distanz zu den Instinkten, welche Tiere nicht besitzen würden: „Der Mensch beweiset Reflexion, wenn die Kraft seiner Seele so

[439] *Rippe*, Ethik im außerhumanen Bereich, 57 f; vgl dazu auch: *Singer*, Praktische Ethik[3], 130 f.
[440] *Descartes*, Discours de la Methode, Fünfter Teil, Abs 10, 91 f.

frei würket, daß sie in dem ganzen Ozean von Empfindungen, der sie durch alle Sinnen durchrauschet, eine Welle, wenn ich so sagen darf, absondern, sie anhalten, die Aufmerksamkeit auf sie richten und sich bewußt sein kann, daß sie aufmerke. Er beweiset Reflexion, wenn er aus dem ganzen schwebenden Traum der Bilder, die seine Sinne vorbeistreichen, sich in ein Moment des Wachens sammeln, auf einem Bilde freiwillig verweilen, es in helle, ruhigere Obacht nehmen und sich Merkmale absondern kann, daß dies der Gegenstand und kein anderer sei."[441] Um die Sprachentstehung und die Unterschiede zwischen Mensch und Tier zu beschreiben, greift *Herder* auf eine Urgeschichte zurück, in der der Mensch einem Schaf begegnet.[442]

Das Abgrenzungskriterium der Sprachfähigkeit, welches als klassisches menschliches Merkmal gilt, wird teilweise auch heute noch im ethischen Diskurs zur Untermauerung der menschlichen Überlegenheit vorgebracht. So wird etwa behauptet, dass nur der Mensch durch sein komplexes Sprachvermögen dazu befähigt sei, seinen Bewusstseinszuständen durch Artikulation Ausdruck zu verleihen. Die fehlende Sprachfähigkeit der Tiere sei ein klares Indiz für mangelnde Intelligenz oder nicht vorhandene Vernunft. Ohne die Möglichkeit, sich sprachlich auszudrücken, könne es keine Wünsche und Überzeugungen und demnach auch keine moralischen Rechte geben.[443] Erst durch den Gebrauch der Sprache könnten

[441] *Herder*, Abhandlung über den Ursprung der Sprache, 52 f.
[442] Ebd, 54 ff: „Lasset jenes Lamm, als Bild, sein Auge vorbeigehn: ihm wie keinem andern Thiere. Nicht wie dem hungrigen, witternden Wolfe! nicht wie dem blutleckenden Löwen – die wittern und schmecken schon im Geiste! die Sinnlichkeit hat sie überwältigt! der Instinkt wirft sie darüber her! – Nicht wie dem brünstigen Schaafmanne, der es nur als den Gegenstand seines Genusses fühlt, den also wieder die Sinnlichkeit überwältigt und der Instinkt darüber herwirft. Nicht wie jedem andern Thier, dem das Schaaf gleichgültig ist, das es also klardunkel vorbeistreichen läßt, weil ihn sein Instinkt auf etwas anders wendet. – Nicht so dem Menschen! Sobald er in die Bedürfnis kommt, das Schaaf kennen zu lernen: so störet ihn kein Instinkt: so reißt ihn kein Sinn auf dasselbe zu nahe hin, oder davon ab: es steht da, ganz wie es sich seinen Sinnen äußert. Weiß, sanft, wollicht – seine besonnen sich übende Seele sucht ein Merkmal – das Schaf blöket! sie hat Merkmal gefunden. Der innere Sinn würket. Dies Blöken, das ihr am stärksten Eindruck macht, das sich von allen andern Eigenschaften des Beschauens und Betastens losriß, hervorsprang, am tiefsten eindrang, bleibt ihr. Das Schaaf kommt wieder. Weiß, sanft, wollicht – sie sieht, tastet, besinnet sich, sucht Merkmal – es blökt, und nun erkennet sies wieder! ‚Ha! du bist das Blökende!' fühlt sie innerlich, sie hat es menschlich erkannt, da sies deutlich, das ist mit einem Merkmal, erkennet und nennet. Dunkler? So wäre es ihr gar nicht wahrgenommen, weil keine Sinnlichkeit, kein Instinkt zum Schaafe ihr den Mangel des Deutlichen durch ein lebhafteres Klare ersetzte. Deutlich unmittelbar, ohne Merkmal? So kann kein sinnliches Geschöpf außer sich empfinden: da es immer andre Gefühle unterdrücken, gleichsam vernichten und immer den Unterschied von zween durch ein drittes erkennen muß. Mit einem Merkmal also? Und was war das anders als ein innerliches Merkwort? ‚Der Schall des Blökens, von einer menschlichen Seele als Kennzeichen des Schaafs wahrgenommen, ward, kraft dieser Besinnung, Name des Schaafs, und wenn ihn nie seine Zunge zu stammeln versucht hätte.' Er erkannte das Schaaf am Blöken: es war gefaßtes Zeichen, bei welchem sich die Seele an eine Idee deutlich besann – was ist das anders als Wort? Und was ist die ganze menschliche Sprache als eine Sammlung solcher Worte? Käme er also auch nie in den Fall, einem andern Geschöpf diese Idee zu geben, und also dies Merkmal der Besinnung ihm mit den Lippen vorblöken zu wollen oder zu können, seine Seele hat gleichsam in ihrem Inwendigen geblökt, da sie diesen Schall zum Erinnerungszeichen wählte, und wiedergeblökt, da sie ihn daran erkannte – die Sprache ist erfunden! ebenso natürlich und dem Menschen notwendig erfunden, als der Mensch ein Mensch war."
[443] *Frey*, Rechte, Interessen, Wünsche und Überzeugungen, 76 ff.

Sinngehalte vermittelt werden, weshalb die Sprachfähigkeit eine zwingende Voraussetzung für den Erkenntnis- oder Verständniszugang darstellen würde. Daraus resultiere ein „prinzipieller Unterschied" zwischen dem menschlichen Dasein und dem begriffslosen Lebensvollzug der Tiere.[444]

Obwohl manche Kritiker immer noch am Unterscheidungskriterium der Sprachfähigkeit festhalten, kann diese Auffassung mittlerweile als überholt angesehen werden. Zwar ist es Tieren (abgesehen vom Papagei) nicht möglich, die menschliche (akustische) Sprache zu gebrauchen, doch können zumindest manche Tiere auf andere Art und Weise mit uns kommunizieren. So wurde mittlerweile schon mehrfach der Beweis erbracht, dass Menschenaffen die menschliche Sprache erlernen und mittels Gebärdensprache mit uns in soziale Interaktionen treten können.[445] Das für die gegenseitigen Sozialbeziehungen und für die Interaktionsfähigkeit notwendige Mindestmaß an Kommunikation ist also bei einigen Tieren zweifelsohne gegeben.[446]

Unbestritten dürfte auch der Umstand sein, dass die meisten Tiere mit ihren jeweiligen Artgenossen kommunizieren.[447] Während die Kommunikationsfähigkeit bei Menschenaffen oder großen Meeressäugern (Wale, Delfine, Seelöwen, …) bereits länger bekannt ist, wurde diese nunmehr auch bei Hühnern beobachtet, wobei sie zur Mitteilung an ihre Artgenossen unterschiedliche Laute für verschiedene Nahrungsquellen oder Gefahrensituationen abgeben.[448]

Kommunikation kann also sowohl zwischen Mensch und Tier, als auch zwischen Tieren untereinander stattfinden, wenngleich dies in einer anderen Intensität und auf andere Art und Weise als im zwischenmenschlichen Bereich geschieht. Das unnachgiebige Festhalten am Kriterium der Sprachfähigkeit als Differenzierungsmerkmal zwischen Mensch und Tier, wodurch eine moralische Ungleichbehandlung gerechtfertigt werden könnte, scheint daher alles andere als schlüssig zu sein. Zudem wird völlig übersehen, dass hier in Wahrheit Ungleiches miteinander verglichen wird. Man vergleicht hier nämlich Lebewesen (Tiere),

[444] *Schlitt*, Umweltethik, 42; weiterführend zur vermeintlichen Ausnahmestellung des Menschen aufgrund seiner Sprachfähigkeit siehe auch: *Rippe*, Ethik im außerhumanen Bereich, 36.
[445] Internationale Aufmerksamkeit erlangte vor allem das „Projekt Koko" an der Stanford University. Dort wurde der weibliche Gorilla „Koko" von Wissenschaftlern auf Kommunikation trainiert und beherrscht nunmehr über 1000 Zeichen der amerikanischen Gebärdensprache. Siehe dazu ausführlich URL: http://www.koko.org/project-koko [01.10.2014].
[446] *Teutsch*, Soziologie und Ethik der Lebewesen, 54 ff.
[447] *Singer*, Praktische Ethik[3], 178; *Rollin*, The Legal and Moral Bases of Animal Rights, 109 ff; *Teutsch*, Soziologie und Ethik der Lebewesen, 54 ff.
[448] Siehe URL: http://www.vgt.at/actionalert/masthuehner2014/index.php [01.10.2014].

welche die Sprache einer anderen Spezies erlernen, mit jenen Lebewesen (Menschen), welche die eigene Sprache nutzen. Dieser Vergleich ist daher von vornherein irreführend. Wenn man also hinsichtlich der Bedeutung des Sprachvermögens ein seriöses Urteil fällen möchte, dann kann diesbezüglich nur die jeweilige artspezifische Kommunikation oder die Fähigkeit, die Sprache einer anderen Spezies zu erlernen, miteinander verglichen werden.[449]

Abgesehen davon können von der sprachlichen Ausdrucksfähigkeit in Wahrheit gar keine relevanten Schlüsse auf vorhandenes Bewusstsein und die Art und Weise des Denkvermögens gezogen werden, da diese Geistestätigkeiten als „innerer Akt" bei anderen Wesen nicht wahrgenommen werden können. Man würde das Kriterium der Sprache überschätzen bzw. den Begriff des Bewusstseins einengen, wenn man die Sprachfähigkeit als notwendige Bedingung für vorhandenes Bewusstseins ansieht. Viele bewusste Erfahrungen wie optische oder akustische Eindrücke, Gerüche oder auch Schmerzen sind nicht an die Fähigkeit zur sprachlichen Artikulation gebunden. Auch Säuglingen oder Taubstummen würden wir das Bewusstsein nicht absprechen, obwohl diese zum Sprachgebrauch nicht fähig sind.[450]

Das Argument der Sprachfähigkeit als relevantes Differenzierungsmerkmal zwischen Mensch und Tier kann daher insgesamt nur wenig bzw. überhaupt nicht überzeugen, zumal selbst die Menschen kein einheitliches Sprachkonzept verwenden. Die Fähigkeit zu sprechen mag zwar für die Frage von Bedeutung sein, welche spezifischen Rechte (z.B. Meinungsfreiheit) damit verbunden sind, jedoch darf sie keine Relevanz dafür haben, wenn es um die moralische Rücksichtnahme oder den Schutz vor der Zufügung von Schmerz oder anderem Leid geht.[451] Die „Andersartigkeit" der tierlichen Kommunikation stellt daher keine taugliche Grundlage dafür dar, Tiere aus dem Kreis der „moralischen Gemeinschaft" auszuschließen.

V. Menschenwürde vs. Würde der Kreatur

Als weiteres Abgrenzungskriterium, das sich an der Spezieszugehörigkeit und der damit verbundenen (vermeintlichen) Vormachtstellung des Menschen orientiert, gilt die Annahme einer spezifischen „Menschenwürde". Um die ethische Relevanz dieses Kriteriums beurteilen zu können, stellt sich zunächst die Frage, wie die Menschenwürde inhaltlich zu definieren ist.

[449] *Rippe*, Ethik im außerhumanen Bereich, 49.
[450] *Singer*, Praktische Ethik[3], 178 f; siehe auch *Arzt/Birmelin*, Haben Tiere ein Bewußtsein?, 293 f: *Arzt/Birmelin* thematisieren ausführlich, dass kausales Denken, logisches Schließen oder erlebte Gefühlsempfindungen nicht an die verbale Ausdrucksweise gebunden sind.
[451] *Wolf*, Tierethik, 63.

Eine Konzeption, welche diesen – in der Literatur nicht unumstrittenen[452] – Begriff im deutschsprachigen Raum nachhaltig geprägt hat, stammt von *Immanuel Kant*. Nach seinem Verständnis beruht die menschliche Freiheit auf der Fähigkeit zu vernünftiger und moralischer Selbstbestimmung. Die Fähigkeit, sich selbst als freiheits- und vernunftbegabtes Wesen zu begreifen, ist für *Kants* Moralphilosophie von zentraler Bedeutung. Er schreibt: „Allein der Mensch als Person betrachtet, d.i. als Subjekt einer moralisch-praktischen Vernunft, ist über allen Preis erhaben; denn als ein solcher (homo noumenon) ist er nicht bloß als Mittel zu anderer ihren, ja selbst seinen eigenen Zwecken, sondern als Zweck an sich selbst zu schätzen, d.i. er besitzt eine Würde (einen absoluten innern Wert), wodurch er allen andern vernünftigen Wesen Achtung für ihn abnötigt, sich mit jedem anderen dieser Art messen und auf den Fuß der Gleichheit schätzen kann."[453]

Kant sah also die Würde in der „Autonomie" des Menschen begründet, worunter die Fähigkeit zur „Selbstgesetzgebung" – auf der Grundlage eines freien Willens – zu verstehen ist.[454] Die Würde des Menschen definiert sich demnach als Dignität, welche die Fähigkeit zu vernünftigem und moralischem Handeln zum Ausdruck bringt.[455] Die Möglichkeit, freie Entscheidungen treffen zu können, wird für den Achtungsanspruch der Menschenwürde als essentiell angesehen, weshalb – nach allgemein vorherrschender Ansicht – Folter, Gehirnwäsche oder Sklaverei eine massive Verletzung ebendieser darstellen. In diesem Sinne hält *Lohmann* treffend fest: „Ein menschenwürdiges Leben ist […] ein in freier Selbstbestimmung geführtes Leben."[456]

Die „empirische Ermittlung" der intellektuellen Fähigkeiten ist für die Zuerkennung von Würde jedoch keinesfalls notwendig, da sie dem Menschen als eigenständige speziestypische Eigenschaft – sozusagen *a priori* – zukommt.[457] Aus *Kants* Verständnis von Würde lässt sich zudem ableiten, dass er von einem unbedingten Begriff ausgeht, der dem Würdeträger anhaftet und niemandem zur Disposition steht.[458] *Baranzke* spricht in diesem Zusammenhang

[452] Siehe dazu: *Bielefeldt*, Menschenwürde, 8 ff.
[453] *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, 569.
[454] *Dolderer*, Menschenwürde und Spätabbruch, 40.
[455] *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 58: „Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent gesetzt werden; was dagegen über allen Preis erhaben ist, mithin kein Äquivalent verstattet, das hat eine Würde." Vgl dazu auch: *Balzer/Rippe/Schaber*, Menschenwürde vs. Würde der Kreatur, 23 f.
[456] *Lohmann*, Die rechtsverbürgende Kraft der Menschenrechte, 52; Zum engen Zusammenhang zwischen Menschenwürde und Menschenrechten siehe ausführlich: *Bielefeldt*, Menschenwürde, 20 ff.
[457] *Maier*, Paradigmenwechsel im Tierschutz, 123; vgl dazu auch *Baranzke*, Menschenwürde zwischen Pflicht und Recht, 18: „Würde ist keine raum-zeitlich gegebene extensionale Eigenschaft, die empirisch erfahrbar und messbar wäre."
[458] *Sitter-Liver*, Würde der Kreatur versus Menschenwürde?, 315.

von einer „Verinnerlichung der Menschenwürde“, da jegliche Überprüfung oder Festsetzung von außen unmöglich gemacht wird.[459] Und weil auch kein Mensch seinem ethischen Anspruch auf Würde „entkommen“ kann, gilt die Würde ferner als „unverlierbar“.[460] Es kann daher festgehalten werden: Der Begriff der Menschenwürde wird in Anlehnung an *Kant* durch die Annahme der moralischen Selbstbestimmung und der Freiheit des Menschen definiert. In normativer Hinsicht folgt aus der Würdezuschreibung ein für alle Menschen in gleicher Weise zustehender Anspruch, im wechselseitigen Umgang miteinander in der persönlichen Integrität unbedingt geachtet und geschützt zu werden.[461]

Nach den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges wurde die Menschenwürde zu einem „politisch-rechtlichen Begriff“ ausgeweitet. Deshalb beginnt etwa Art 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen* von 1948 mit der Feststellung: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“[462] Zahlreiche internationale Übereinkommen und Verträge orientieren sich nunmehr an den Bekenntnissen der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* oder ziehen diese zur Konkretisierung ihrer Grundsätze heran. Auch die *Europäische Menschenrechtskonvention* greift auf die Formulierungen und den Gehalt dieser Rechtsquelle zurück und beinhaltet damit die Anerkennung einer spezifischen Menschenwürde.[463] Zweifelsohne umfasst diese Begrifflichkeit nunmehr einen besonderen Achtungsanspruch – vor allem für hoheitliches Handeln – und gilt als wesentlicher Bestandteil für das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit. Dabei spielt es keine oder eine lediglich untergeordnete Rolle, ob ein Rechtsystem ein ausdrückliches Bekenntnis zur Menschenwürde enthält oder nicht.[464] Nebenbei erfuhr die Menschenwürde durch die Schaffung des völkerrechtlichen Straftatbestands „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ („crimes against humanity“) eine zusätzliche Aufwertung, auch wenn der Begriff zunächst noch „vage und abstrakt“ blieb.[465]

---

[459] *Baranzke*, Menschenwürde zwischen Pflicht und Recht, 22.
[460] Ebd.
[461] *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 52: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“ Vgl dazu auch: *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 71.
[462] A/RES/217 A (III).
[463] *Bielefeldt*, Menschenrechtlicher Universalismus ohne eurozentrische Verkürzung, 105.
[464] *Baranzke*, Menschenwürde zwischen Pflicht und Recht, 12 f; Seit den 1970er Jahren nahmen immer mehr Staaten (Schweden, Belgien, Finnland, Israel, Schweiz, …) in ihren Verfassungen auf die Menschenwürde Bezug. Darüber hinaus spielt die Menschenwürde in internationalen Übereinkommen wie der *Grundrechte-Charta der Europäischen Union* oder dem *Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biotechnologie und Biomedizin* eine zentrale Rolle. Siehe Ebd, 14.
[465] *Lohmann*, Die rechtsverbürgende Kraft der Menschenrechte, 46 ff.

Der Begriff der Menschenwürde – in der kantianischen Version – wird heutzutage oftmals als zentrales Differenzierungskriterium zwischen Mensch und Tier herangezogen. Die damit begründete menschliche Sonderstellung erweist sich dabei als kaum zu überwindende Speziesschranke und steht einer adäquaten moralischen Berücksichtigung aller nicht-menschlichen Lebewesen im Wege, was letztendlich zu einem generellen Vorrang der menschlichen Interessen gegenüber – kollidierenden – tierlichen Interessen führt. Die Zuschreibung menschlicher Würde erfolgt einzig und allein aufgrund der genetischen Zugehörigkeit zur Spezies Mensch. Folglich beschreibt der Begriff Menschenwürde keine leistungsbezogenen Kriterien, was bedeutet, dass das Ausmaß der individuellen Vernunft eines Wesens für die Zuerkennung von Würde keine Rolle spielt. Durch das Pauschalkriterium der menschlichen Abstammung lassen sich daher Säuglinge oder geistig schwer behinderte Menschen („Marginal-Cases") selbstredend in den Kreis der Würdeberechtigten einbeziehen.[466]

Die Zuschreibung von Menschenwürde orientiert sich also iSd kantianischen Tradition weder an der konkreten Fähigkeit zu geistigem Wertempfinden, noch am konkreten Vermögen, ein freies und selbstbestimmtes Leben führen zu können.[467] Der Begriff wird – so die Kritik daran – in der Praxis mit mehr oder weniger beliebigen Inhalten gefüllt, um ihn in ethisch sensiblen Streitfragen wie etwa der Keimbahntherapie, Leihmutterschaft oder Embryonenforschung als „rhetorische Tabuisierungsformel" ins Spiel zu bringen.[468] Der Verweis auf die Menschenwürde erfolgt daher gerne zum Zwecke der Diskursverweigerung, um drohende Eingriffe in fundamentale Menschenrechte von vornherein zu unterbinden.[469]

Angesichts der Abstraktheit dieses Begriffs stellt sich die durchaus relevante Frage, ob es sich bei der Menschenwürde um etwas „Rationales" oder um etwas „Irrationales" handelt. Die Beantwortung dieser Frage hängt zunächst davon ab, was man konkret unter dem Begriff „Rationalität" versteht. Unstrittig dürfte jedenfalls sein, dass es sich beim Postulat der Menschenwürde weder um eine „empirische Tatsache" handelt, noch durch „Rekurs auf übergeordnete Prinzipien" beweisbar ist. Sofern man also den Begriff der „Rationalität" auf empirisch nachweisbare Eigenschaften beschränken möchte, müsse man laut *Bielefeldt* zu

[466] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 75 ff; vgl auch *Balzer/Rippe/Schaber*, Menschenwürde vs. Würde der Kreatur, 20: *Balzer/Rippe/Schaber* unterscheiden zwischen einer inhärenten Menschenwürde (kommt allen Menschen zu, ohne verloren bzw. angeeignet werden zu können) und einer kontingenten Würde (als ästhetische, soziale und expressive Würde ungleich verteilt).
[467] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 77.
[468] *Balzer/Rippe/Schaber*, Menschenwürde vs. Würde der Kreatur, 22.
[469] *Raspè*, Die tierliche Person, 89 f; *Baranzke*, Menschenwürde zwischen Pflicht und Recht, 10; *Bielefeldt*, Menschenwürde, 8.

dem Ergebnis gelangen, „dass die Menschenwürde außerhalb rationaler Argumentation liegt."[470] Anders sieht die Sache hingegen aus, wenn man den Begriff der „Rationalität" in einem weiteren Sinne versteht, sodass dieser auch „andere Formen methodisch geleiteter Reflexion und Argumentation" umfasst. Wie *Bielefeldt* aufzeigt, ist es durchaus möglich, den „axiomatischen Status" der Menschenwürde „für alle Felder des Normativen argumentativ darzulegen und auf ihre Konsequenzen hin zu klären."[471]

Obwohl die inhaltliche Bestimmung des Gehalts der Menschenwürde gewisse Schwierigkeiten bereitet und deshalb von verschiedenen Kontroversen[472] begleitet wird, besteht grundsätzliche Einigkeit hinsichtlich ihres Kerngehalts, ihrer Reichweite und ihrer Charakteristik. Menschenwürde kommt demnach allen Menschen (Universalität) in gleicher Weise (Egalität) allein unter der Bedingung zu, dass sie Menschen sind. Sie erlaubt keine Abstufungen, sondern ist nur denkbar als die einzige und gleiche Würde jedes Menschen. Jedem einzelnen Menschen wird als Individuum (Individualität) eine besondere Wertschätzung entgegengebracht.[473] Wollte man hingegen die Achtung der Menschenwürde von „äußeren Kriterien" (gesellschaftlicher Nützlichkeit, persönlicher Lebensleistung, …) oder von „individueller Leistungsfähigkeit" (kognitiven Fähigkeiten) abhängig machen, dann wäre die Menschenwürde „externen Bewertungen" unterworfen und damit laut *Bielefeldt* in ihrem „grundlegenden normativen Status geleugnet".[474] Nur mit der Annahme einer gleichen Würde jedes einzelnen Menschen könne man Rassismus, Sexismus, Homophobie oder der Missachtung von Menschen mit Behinderung vorbeugen und das „normative Fundament menschlichen Zusammenlebens" bewahren.[475]

---

[470] *Bielefeldt*, Menschenwürde, 16; Dementsprechend kritisch sieht etwa *Hoerster* die Konzeptionen von „Würde" in den ethischen Diskursen. Denn die Annahme einer „Würde" sei nicht das Ergebnis von empirischen Erhebungen, sondern beruhe einzig und allein auf subjektiven Wertungen. Deshalb würde auch nach *Hoersters* Vorstellungen kein Lebewesen – egal, ob Mensch oder Tier – einen aus der bloßen Vernunft resultierenden Eigenwert besitzen. Siehe: *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 37 f.

[471] *Bielefeldt*, Menschenwürde, 17: Laut *Bielefeldt* handelt es sich bei der Menschenwürde gewissermaßen um ein Bekenntnis, „sich selbst als Subjekt von Würde zu verstehen und damit die Würde jedes anderen Menschen anzuerkennen." Die Einsicht in die Würde des Menschen als ein „Verantwortungssubjekt" lasse sich wiederum „reflexiv vertiefen, argumentativ verteidigen und auf seine Konsequenz hin auch fachwissenschaftlich debattieren." Diese Gegebenheiten würden letztendlich dafür sprechen, die Menschenwürde nicht allein unter irrationalen Gesichtspunkten zu thematisieren, sondern auch rationale Erwägungen in den Diskurs miteinzubeziehen.

[472] Die Unbestimmtheit des Begriffs der „Menschenwürde" war mitunter auch Gegenstand der Diskussionen um das inhaltliche Verständnis auf der Ebene der Vereinten Nationen. Demnach müsse die Menschenwürde unabhängig von religiösen Motiven und spezifischen Weltanschauungen begründet werden. Siehe dazu: *Bielefeldt*, Menschenrechtlicher Universalismus ohne eurozentrische Verkürzung, 105 f.

[473] *Lohmann*, Die rechtsverbürgende Kraft der Menschenrechte, 49; *Bielefeldt*, Menschenrechtlicher Universalismus ohne eurozentrische Verkürzung, 107; *Bielefeldt*, Menschenwürde, 14.

[474] *Bielefeldt*, Menschenwürde, 14.

[475] Ebd.

Der Begriff der „Würde“ muss jedoch nicht zwingend auf den Menschen beschränkt bleiben.[476] In der aktuellen Tierethikdebatte wird zur rechtswirksamen Etablierung eines tierlichen Eigenwertes immer häufiger von der „Würde des Tieres“ oder der „Würde der Kreatur“ gesprochen.[477] Dieses Kompositum – „Würde der Kreatur“ – hat nunmehr auch Eingang in die schweizerische Bundesverfassung gefunden.[478] Die praktische Bedeutung der Diskussion um eine eigenständige „kreatürliche Würde“ und deren rechtsethischen Gehalt ist folglich nicht mehr zu leugnen. Es stellt sich allerdings die entscheidende Frage, wie die „Würde der Kreatur“ im Vergleich zur Menschenwürde gewichtet werden kann. Nach überwiegender Ansicht wird die „kreatürliche Würde“ – trotz gewisser Parallelen zur Menschenwürde – schwächer bemessen. Nichtsdestotrotz stellt sie einen bedeutsamen Anknüpfungspunkt dar, um zu einem verpflichtenden schonungsvollen Umgang mit Tieren zu gelangen.[479]

Das Konzept der „Würde der Kreatur“ umfasst aber – zumindest im schweizerischen Rechtsdenken – dennoch wesentliche Elemente der inhaltlichen Bestimmung von „Würde“. Dazu gehört vor allem die Achtung der Selbstzweckhaftigkeit einer Kreatur. Durch die Verwendung des Würdebegriffs wird klargestellt, dass die Kreatur mit einem von menschlicher Willkür unabhängigen Ziel existiert. Aus der inhärenten Werthaftigkeit (Eigenwert) resultiert der Anspruch auf moralische Berücksichtigung durch das menschliche Handeln. Die Achtung der „Würde der Kreatur“ impliziert laut *Sitter-Liver* u.a. „Umsicht und Rücksicht, Schutz, Mäßigung und Verzicht, Grenzen, also doch ebenso Zuwendung, Unterstützung und Förderung *prima facie* jeder Kreatur“.[480] Der tierliche Eigenwert steht somit „uneingeschränkten Nützlichkeitsüberlegungen“ des Menschen entgegen.[481] Des Weiteren verbietet die „Würde der Kreatur“ alles, was als erniedrigenden und weitreichenden Eingriff in das Erscheinungsbild, übermäßige Instrumentalisierung oder anstößigen Umgang angesehen werden kann. Klärungsbedürftig bleibt allenfalls noch die Frage, welche Tierarten von der Annahme einer schützenswerten Würde profitieren sollen. Oftmals wird der explizite

[476] *Teutsch*, Die „Würde der Kreatur“, 58; *Balzer/Rippe/Schaber*, Menschenwürde vs. Würde der Kreatur, 18; siehe auch *Baranzke*, Würde der Kreatur?, 53 ff: *Baranzke* unterscheidet zwischen einer Würde als *bonitas* (welche allen Lebewesen zukommt) und einer Würde als *dignitas* (welche allen Menschen zukommt).
[477] *Baranzke*, Würde der Kreatur?, 309; *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 33.
[478] Siehe Art 120 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
[479] *Michel*, Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht, 108: Auch das Bundesgericht in der Schweiz setzt die „Würde der Kreatur“ nicht mit der Menschenwürde gleich, betont aber ihre Nähe. Diese Nähe ist nach höchstrichterlicher Ansicht vor allem bei nicht-menschlichen Primaten besonders ausgeprägt.
[480] *Sitter-Liver*, Würde der Kreatur versus Menschenwürde?, 316; siehe auch: *Balzer/Rippe/Schaber*, Menschenwürde vs. Würde der Kreatur, 41 f.
[481] *Michel*, Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht, 104; *Teutsch*, Die „Würde der Kreatur“, 56.

gesetzliche Schutz lediglich auf Wirbeltiere beschränkt. Man geht also davon aus, dass wirbellose Tiere nicht über berücksichtigungswürdige Interessen verfügen würden und daher von weiten Teilen der gesetzlichen Schutzbestimmungen ausgenommen werden können. Diese Ansicht sollte zumindest überdacht werden, da es sich dabei um eine offene Frage handelt, deren Antwort einer weitergehenden empirischen Forschung bedarf.[482]

In der Annahme einer „kreatürlichen Würde" sehen Kritiker jedoch eine Gefährdung der „normativen Kraft der Menschenwürde", welche als oberster sittlicher Wert nicht „verwässert" werden dürfe.[483] Der Begriff „Würde" stehe traditionell gemeinhin für die Menschenwürde und charakterisiere grundsätzlich die tiefe Verletzlichkeit des Menschen. Die Forderung einer „Würde der Kreatur" wäre daher als Provokation seitens der Verfechter einer antihumanistischen Gesinnung im Hinblick auf die Sonderstellung des Menschen zu werten. Der Würdebegriff diene nämlich gerade der Abgrenzung und Auszeichnung des Menschen gegenüber der „bloßen Kreatur".[484] Laut *Sitter-Liver* ist jedoch aus „linguistischer Sicht" eine Verwechslung oder eine Gleichsetzung der Begriffe „Menschenwürde" und „Würde der Kreatur" nicht zu erwarten. Zum einen partizipiere die „Würde der Kreatur" nicht an *Kants* Konzeption der Menschenwürde und zum anderen werde durch eine Universalisierung des Würdebegriffs der Mensch als verantwortliches Subjekt nicht unterminiert. Es wären daher „kein[e] linguistisch-historisch gesicherte[n] Argument[e]" erkennbar, weshalb nicht am Postulat „Würde der Kreatur" festgehalten werden sollte.[485]

Ähnlich sieht es auch *Maier*, welche für die Anerkennung der „Würde des Tieres" als rechtsethisches Prinzip eintritt. Ihrer Meinung nach gehe es darum, „analog zum Begriff der Menschenwürde einen selbständigen Begriff jeweils artspezifischer Selbstzweckhaftigkeit geltend zu machen, der in einer gegenüber dem Menschen freilich abgestuften Dignität seinerseits keineswegs den Begriff menschlicher Freiheit in seiner Unbedingtheit in Frage stellt."[486] Dieses Prinzip würde daher sowohl analoge als auch unterschiedliche Aspekte gegenüber der spezifischen Menschenwürde enthalten. Die Anerkennung der „Würde des Tieres" bzw. der „Würde der Kreatur" hätte aber jedenfalls zur Folge, dass bestimmte Wertungsfragen im Verhältnis von Tierschutz (Schutz des Lebens und Schutz vor

[482] *Goetschel*, Tiere klagen an, 221; *Balluch*, Die Kontinuität von Bewusstsein, 333.
[483] *Sitter-Liver*, Würde der Kreatur versus Menschenwürde?, 313.
[484] *Teutsch*, Die „Würde der Kreatur", 56 f; *Baranzke*, Würde der Kreatur?, 41.
[485] *Sitter-Liver*, Würde der Kreatur versus Menschenwürde?, 317 f; siehe auch: *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 203 f.
[486] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 203 f.

Leidzufügung) gegenüber menschlichen Nutzungsinteressen – im Sinne einer gesteigerten Berücksichtigung des Tiereswohls – neu bemessen werden müssen.[487]

Laut *Spaemann* würde sich der Mensch gerade dadurch auszeichnen, dass er seinem eigenen „Machtwillen" Grenzen setzt, um die Freiheit anderer zu wahren. So können Menschen etwa Handlungen vornehmen oder unterlassen, um dadurch Schäden oder Schmerzen von anderen Wesen abzuwenden. Dabei sind wir durchaus auch dazu bereit, eigene Nachteile in Kauf zu nehmen, um dafür anderen gewisse Vorteile zu verschaffen. Die Selbstzweckhaftigkeit der Menschenwürde bestehe folglich gerade darin, dass der Mensch „seine eigenen Zwecke relativieren kann".[488] Daraus folgt, dass auch der „inhärenten Würde anderer Lebewesen" mit entsprechendem Respekt begegnet werden müsse.[489] Überhaupt machen, laut *Spaemann*, diese komplementären Fähigkeiten, die zu „universaler Verantwortung und Fürsorge" anderen gegenüber führen, den eigentlichen Gehalt der Menschenwürde aus.[490]

Hieraus ergibt sich, dass die Aufnahme der Tiere in den Kreis der würdeberechtigten Lebewesen einen wertvollen Beitrag dazu liefern würde, die bloß indirekte bzw. anthropozentrische Begründung der Tierethik tatsächlich hinter sich zu lassen. Da die Forderung nach der Achtung der „Würde der Kreatur" bzw. der „Würde des Tieres" nicht die Übertragung des Begriffs der Menschenwürde schlechthin bezweckt, kann die Kritik hinsichtlich der Gefährdung ebendieser nicht nachvollzogen werden. Natürlich darf nicht übersehen werden, dass es sich bei dem Wortgebrauch von „Würde" bzw. „Menschenwürde" um ethisch sensible Begriffe handelt. Durch die Debatte um eine Zuerkennung einer tierlichen Würde werden diese Begrifflichkeiten jedoch keinesfalls abgewertet oder angegriffen. De facto wird die Menschenwürde vielmehr durch sexuelle Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen oder andere menschenverachtende Praktiken im zwischenmenschlichen Bereich bedroht als durch ethische Konzeptionen, die eine Aufwertung des Status für nicht-menschliche Lebewesen anstreben.[491] Die Universalisierung

[487] Ebd, 206.
[488] *Spaemann*, Tierschutz und Menschenwürde, 471 f.
[489] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 204.
[490] *Spaemann*, Tierschutz und Menschenwürde, 472: „Dann aber macht es gerade die Menschenwürde aus, im Umgang mit der Wirklichkeit deren eigenem Wesen Rechnung zu tragen. Man hat gesagt, die Würde des Menschen sei in seiner Vernunftnatur begründet. Das ist dann richtig, wenn Vernunft nicht nur instrumentelle Intelligenz meint, sondern die Fähigkeit, das, was ist, als es selbst und nicht nur als Bestandteil der eigenen Umwelt aufzufassen." Vgl dazu auch: *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 204.
[491] *Sitter-Liver*, Würde der Kreatur versus Menschenwürde?, 320; Zur Abwägung zwischen dem Wert des menschlichen Lebens und dem Wert anderer Güter: *Balzer/Rippe/Schaber*, Menschenwürde vs. Würde der Kreatur, 24 f.

des sensiblen Begriffs der „Würde“ kann daher dazu beitragen, das „Ideal der Humanität“ hervorzuheben, um die Wahrung von grundlegenden Rechten, sowohl für menschliche, als auch für nicht-menschliche Lebewesen, sicherzustellen.[492]

VI. Reziprozität – „Symmetriethese“

Im literarischen Diskurs um die Begründung von Tierrechten wird häufig als Ausschlussgrund die sog. „Symmetriethese“ vorgebracht. Demnach würde die Zuerkennung der Rechtsfähigkeit (Trägerschaft von subjektiven Rechten) auf einem Austauschverhältnis von Rechten und Pflichten basieren. Bereits *Kant* war davon überzeugt, dass nur der Mensch – als einziges vernunftbegabtes Wesen – zur gegenseitigen Verpflichtung fähig wäre: „Also kann der Mensch sonst keine Pflichten gegen irgend ein Wesen haben, als bloß gegen den Menschen“.[493] Eine Anerkennung der Tiere als freie Rechtssubjekte käme schon deshalb nicht in Frage, weil sie die dafür geforderte wechselseitige Verpflichtungsfähigkeit nicht besitzen würden.[494] In den Anwendungsbereich der Symmetriethese fallen folglich die „deontologischen Moralkonzeptionen des kantianischen Typus“.[495] Dort fungiere laut *Caspar* „das aus dem menschlichen Wertverständnis abgeleitete verallgemeinerungsfähige Gegenseitigkeitsverhältnis vernünftiger, der Selbstbestimmung fähiger Individuen als Legitimationsgrundlage für einen wechselseitig bedingten personalen Achtungsanspruch in ethischer wie auch zur Begründung einer die Freiheit beschränkenden Zwangsausübungsbefugnis in rechtlicher Hinsicht.“[496] Speziell für die Vertragstheorien (Kontraktualismus) ist die Anerkennung und Austauschbarkeit von Rechten und Pflichten für gewöhnlich essentiell.[497] Aber auch die Tugendethik ist von der anthropozentrischen Symmetriethese beeinflusst, da reziprokes Handeln als notwendiger Bestandteil der moralischen Tugenden angesehen wird.[498]

Kritiker betonen immer wieder, dass das Recht prinzipiell keine „Rechte-Pflichten-Asymmetrie“ kennen würde. Vielmehr müssten die Akteure – nach dem reziproken Verständnis des Rechts – in einem Rechte-Pflichten-Verhältnis ihre Positionen grundsätzlich

[492] *Sitter-Liver*, Würde der Kreatur versus Menschenwürde?, 321.
[493] *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, VIII, 578.
[494] *Maier*, Haben Tiere Rechte?, 167.
[495] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 132.
[496] Ebd; siehe dazu auch: *Krijnen*, Tiere ohne Rechte und Menschen ohne Pflichten, 97.
[497] *Carruthers*, Kontraktualismus und Tiere, 79; siehe dazu auch: *Ladwig*, Menschenrechte und Tierrechte, 135.
[498] *Becker*, Der Vorrang menschlicher Interessen, 137 ff; Anders verhält es sich freilich im Utilitarismus oder in der Mitleidsethik, da es dort gerade nicht auf die wechselseitige Verpflichtungsfähigkeit ankommt. Siehe dazu: *Tugendhat*, Wer sind alle?, 101 f.

tauschen können.[499] Demzufolge können Tiere auch keine Träger von (subjektiven) Rechten sein. Die Trägereigenschaft sei einzig und allein dem Menschen vorbehalten, da – so der Tierrechtsgegner *Cohen* – der Rechtsbegriff „seinem Wesen nach auf Menschen bezogen ist".[500]

Es ist zweifelsohne richtig, dass Tiere – etwa im Sinne der Vertragstheorie – nicht dazu imstande sind, dieses Reziprozitätserfordernis zu erfüllen. Aber ist dieses Kriterium wirklich unbedingt notwendig, um als Träger subjektiver Rechte in Frage zu kommen oder moralische Berücksichtigung zu verdienen? Tatsächlich würden zahlreiche Menschen („Marginal-Cases") durch das Symmetriekonzept fallen und vom Anwendungsbereich des Rechts ausgeschlossen bleiben, würde man konsequent am Reziprozitätserfordernis festhalten.[501] Jedoch beharren wir bei unseren menschlichen Artgenossen nicht darauf, dass diese neben der Inanspruchnahme von Rechten auch über eine (uneingeschränkte) Verpflichtungsfähigkeit verfügen. In Anlehnung daran wäre es auch Tieren gegenüber durchaus denkbar, ihnen nur Rechte einzuräumen und keine Pflichten aufzuerlegen. Diesen Gedanken folgend wurde schon vom deutschen Philosophen *Leonard Nelson* (1882-1927) dieses starre Reziprozitätserfordernis als Voraussetzung für die Einräumung subjektiver Rechte verworfen. Er forderte, dass die Anerkennung der Trägereigenschaft subjektiver Rechte, unabhängig von der Fähigkeit, Pflichten zu erfüllen, erfolgen sollte.[502]

Obgleich *Nelson* – wie auch zahlreiche andere Philosophen – wesentlich durch die Moralkonzeption *Kants* geprägt wurde, entwickelte er im Gegensatz zur bisher unwidersprochenen Symmetriethese eine sog. „Asymmetriethese", welche die unnachgiebige Reziprozitätskonstruktion aufbricht und dadurch einen praktikablen Zugang für die Begründung von Tierrechten bereitstellt.[503] *Nelson* forderte nämlich gerade nicht das grundsätzliche Vorhandensein sowie die Austauschbarkeit von Rechten und Pflichten auf beiden Seiten. Vielmehr zähle die Fähigkeit eines Lebewesens, Interessen zu haben. Und auf dieses Kriterium müsse letztlich der Anspruch auf moralische Rücksichtnahme gestützt

[499] *Schlitt*, Haben Tiere Rechte?, 235.
[500] *Cohen*, Warum Tiere keine Rechte haben, 51 ff: *Cohen* greift in seinen Ausführungen auf *Kant* zurück und streicht hervor, dass nur Menschen dazu fähig wären, moralische Prinzipien zu formulieren. Tiere seien im Gegensatz dazu nicht fähig, moralische Entscheidungen zu treffen oder nach selbst auferlegten Regeln zu leben. Nur Menschen wären daher „moralisch autonom". Siehe auch: *Krijnen*, Tiere ohne Rechte und Menschen mit Pflichten, 97.
[501] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 135 f.
[502] *Nelson*, System der philosophischen Ethik und Pädagogik, 162 f; siehe auch: *Rollin*, Moraltheorie und Tiere, 40.
[503] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 142.

werden. Folglich diente *Nelson* der Interessensbegriff als zentraler Anknüpfungspunkt für die Zuschreibung subjektiver Rechtspositionen.[504]

Um etwaige Rechte auch in Anspruch nehmen zu können, muss man nach *Nelsons* Verständnis jedoch eine „Person" sein. Im Vergleich zu *Kant* nahm er aber eine entscheidende Korrektur vor, um den strikten Dualismus zwischen „Personen" und „Sachen" zu überwinden. Nach *Nelson* ist das „Person-sein" nicht an die Zugehörigkeit zur menschlichen Spezies gebunden, sondern gilt für sämtliche Wesen gleichermaßen, die Interessen haben können. Alle Interessensträger kommen daher als menschliche und nicht-menschliche Personen und somit als Subjekte von Rechten in Frage.[505] *Nelson* hielt seine Ausführungen zum Interessensbegriff derart pauschal, dass ausnahmslos allen Tieren die Rechtsträgerschaft zugesprochen werden könnte. Folglich wären Tiere generell aus der Sachkategorie ausgenommen.[506]

Ausgehend von einem weit gefassten Personenbegriff unterschied *Nelson* zwischen „Rechtssubjekten" und „Pflichtsubjekten", wobei jedes Pflichtsubjekt notwendigerweise auch ein Rechtssubjekt sei. Umgekehrt handle es sich jedoch nicht bei jedem Rechtssubjekt auch um ein Subjekt von Pflichten, da als Adressaten dieser Pflichten nur „vernünftige Wesen" in Frage kämen. Hingegen wäre für die Anerkennung als Rechtssubjekt bloß die Fähigkeit, Interessen haben zu können, maßgeblich: „Ein Subjekt möglicher Rechte ist jedes Wesen, sofern es Interessen hat. Es braucht dazu aber weder das Vermögen zu haben, seinen Interessen gemäß zu handeln, noch auch des Bewußtseins praktischer Gesetze fähig zu sein."[507]

Des Weiteren entwarf *Nelson* einen Würdebegriff, aus dem ein allgemeines Gebot zur Gleichbehandlung abgeleitet werden kann und die Berücksichtigung der einzelnen Interessen ohne Rücksichtnahme auf die Spezieszugehörigkeit zu erfolgen hat. Wörtlich hielt er fest: „Jede Person hat als solche mit jeder anderen die gleiche Würde."[508] Mit der Trägerschaft der Würde gehe auch ein subjektives Recht auf Achtung der jeweiligen Interessen einher: „Nach dem Grundsatz der persönlichen Würde hat jedes Wesen, das Interessen besitzt, jede Person also, einen Anspruch auf Achtung ihrer Interessen. Dieser Anspruch ist das Recht der Person.

[504] *Nelson*, System der philosophischen Ethik und Pädagogik, 162 f.
[505] Ebd, 118 f, 162 f.
[506] Ebd, 167 f; siehe auch: *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 147 f.
[507] *Nelson*, Kritik der praktischen Vernunft, 168; vgl auch *Regan*, The Case for Animal Rights, 151 ff: *Regan* unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen „moral agents" und „moral patients".
[508] *Nelson*, Kritik der praktischen Vernunft, 132.

Jede Person ist also ein Subjekt von Rechten; denn sie ist ihrem Begriff nach ein Subjekt von Interessen."[509]

Mit dem Gebrauch eines interessensbezogenen Personenbegriffs gelang es *Nelson* eindrucksvoll, auch Tiere in den unmittelbaren Anwendungsbereich der „Sittengesetze" einzubeziehen. Die Symmetriethese wird insofern verworfen, als dass Tiere Rechtsfähigkeit erlangen, ohne selbst den Status von Pflichtsubjekten einnehmen zu müssen. Auch der exklusive Begriff der Menschenwürde wird ersetzt durch die konsequente begrifflich weitergeführte Definition der personalen Würde. *Nelson* gelangte damit zu einer – zumindest der damaligen Zeit – doch eher ungewohnten Tierrechtsposition, welche die Beschränkung der menschlichen Freiheit zugunsten tierlicher Interessen zum Inhalt hat.[510]

Man könnte im Zusammenhang mit der Symmetriethese allerdings noch den Einwand erheben, wonach die eigenmächtige Geltendmachung von Rechtsansprüchen für die Zuerkennung subjektiver Rechte notwendig wäre. Jedoch muss das Innehaben eines Rechts nicht zwingend mit der Fähigkeit, dieses eigenmächtig durchsetzen zu können, einhergehen. Da nämlich auch jene Menschen mit gröberen geistigen Defiziten („Marginal-Cases") mit demselben Problem konfrontiert und trotzdem fixer Bestandteil der „moralischen Gemeinschaft" sind, kann dieses Kriterium für die Frage der Einräumung subjektiver Rechte nicht ausschlaggebend sein.[511] Ebenso wie handlungsunfähige Menschen im Alltag rechtswirksam vertreten werden, würde sich die fehlende Handlungs- bzw. Ausdrucksfähigkeit der Tiere durch verschiedene Repräsentationsformen (Treuhänder, Stellvertreter, Verbände) kompensieren lassen.[512]

Angesichts dessen, dass die Gegenseitigkeits- bzw. Symmetriethese schon bei den Angehörigen der menschlichen Spezies nicht konsequent eingehalten wird, liefert sie keine überzeugenden Argumente dafür, Tiere moralisch sowie rechtlich generell schlechter zu stellen. Vielmehr wäre es an der Zeit, dass der Mensch von seiner höheren moralischen Reflexionsfähigkeit auch Gebrauch macht und seine Freiheit aus eigenen Stücken einschränkt, indem er die Bedürfnisse und Rechte von Tieren akzeptiert, ohne dafür eine entsprechende Gegenleistung zu fordern.

[509] *Nelson*, System der philosophischen Ethik und Pädagogik, 117.
[510] Vgl *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 149.
[511] *Pluhar*, Das Recht, nicht gegessen zu werden, 304.
[512] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 136 ff; *Feinberg*, Die Rechte der Tiere und zukünftiger Generationen, 145 ff.

VII. Schmerz-/Empfindungs-/Leidensfähigkeit

Die Empfindung von Schmerz ist das Ergebnis von komplexen Wechselwirkungen zwischen biologischen, psychischen und sozialen Faktoren. Es handelt sich dabei um eine subjektive Wahrnehmung, die nicht allein durch neuronale Signale der Nervenbahnen an das Gehirn bestimmt wird, sondern auch um Empfindungen, die nicht unbedingt mit einer körperlichen Schädigung einhergehen müssen.[513] Die *International Association for the Study of Pain (IASP)* definiert Schmerz folgendermaßen: „Schmerz ist ein unangenehmes Sinnes- oder Gefühlserlebnis, das mit tatsächlicher oder potenzieller Gewebeschädigung einhergeht oder von betroffenen Personen so beschrieben wird, als wäre eine solche Gewebeschädigung die Ursache.“[514] Bei der Wahrnehmung „Schmerz“ handelt es sich folglich um einen „Zustand des Bewusstseins“, der als „geistiges Geschehnis“ nicht beobachtet werden kann. Vielmehr ist Schmerz etwas Gefühltes, worauf wir bei anderen nur durch äußere Anzeichen schließen können. Genau diese äußeren Anzeichen bzw. Verhaltensweisen wie etwa Krümmen, Schreien oder der Versuch, sich der Schmerzquelle zu entziehen, können nicht nur bei Menschen, sondern auch bei Tieren beobachtet werden. Außerdem wissen wir mittlerweile mit Sicherheit, dass zumindest Säugetiere über Nervensysteme verfügen, welche dem Menschen durchaus ähnlich sind.[515]

Die Fähigkeit zu leiden und Schmerzen zu empfinden gilt für viele Tierrechtsbefürworter als das einzig relevante bzw. entscheidende Kriterium, ob ein Lebewesen in unserem Handeln moralische Rücksichtnahme verdienen soll. Man denke etwa an das berühmte Zitat von *Bentham*:„ […] Die Frage ist nicht: können sie denken? oder: können sie sprechen?, sondern können sie leiden?“[516] Allem voran gilt die Vermeidung von Schmerz bzw. Leid im Utilitarismus oder in der Mitleidsethik als zentrale Maxime.[517] Dabei gilt die biologisch-physische Leidensfähigkeit von Tieren mittlerweile als allgemein anerkannt und wird auch von Tierrechte-Kritikern – zumindest für höher entwickelte Tiere – nicht mehr ernsthaft in Abrede gestellt.[518]

---

[513] Siehe ausführlich: Society for Neuroscience, Das Gehirn, 20 f.
[514] IASP Task Force on Taxonomy, Classification of Chronic Pain[2], 210: „An unpleasant sensory and emotional experience associated with actual or potential tissue damage, or described in terms of such damage.“
[515] *Singer*, Praktische Ethik[3], 116 ff; siehe auch *Wolf*, Tierethik, 134: Als Kriterien für Schmerzgefühle können demnach das Vorhandensein eines zentrales Nervensystems sowie die Reaktions- und Anpassungsfähigkeit herangezogen werden.
[516] *Bentham*, Principles of Morals and Legislation, XVII, 412.
[517] Die Empfindungsfähigkeit wird aber auch als Minimalbedingung für gerechtigkeitsbasierte Ansprüche angesehen. So finden etwa bei *Nussbaum* zunächst einmal nur empfindungsfähige Lebewesen Berücksichtigung, wenn es um zentrale „Fragen der Gerechtigkeit“ geht. Siehe: *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 490.
[518] Siehe etwa: *Schlitt*, Umweltethik, 66.

Die Erkenntnis, wonach Tiere über ein physisches Schmerzempfinden verfügen, ist jedoch keineswegs neu. Bereits *Aristoteles* war davon überzeugt, dass Tiere mit einem komplexen Empfindungsvermögen ausgestattet sind, weshalb die Thematisierung von tierlichem Leid und Schmerz schon in der Antike in den philosophischen Diskurs Eingang gefunden hat.[519] Auch in der aktuellen Tierethik wird – nicht zuletzt aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf diesem Gebiet – das Hauptaugenmerk auf dieses Kriterium gerichtet. So spielt etwa für *Singer* oder *Wolf* die Fähigkeit zu leiden für die Begründung einer universalistisch-egalitären Moral eine zentrale Rolle.[520] Das Vorhandensein von höheren kognitiven Fähigkeiten wie etwa Selbstbewusstheit oder Intelligenz könne zwar für bestimmte Fragen (etwa die Vertretbarkeit der Tötung) relevant sein, nicht jedoch, wenn es um die Zufügung oder Verhinderung von Schmerzen und damit um die leiderzeugenden (Begleit-)Umstände der wissenschaftlichen oder industriellen Tiernutzung geht.[521]

Um die Legitimation von Tierversuchen oder anderer Formen der Tierausbeutung moralisch rechtfertigen zu können, wird von den Tierrechtegegnern gerne eine Argumentationsstrategie eingeschlagen, wonach die Leidensfähigkeit von Menschen qualitativ höherwertiger sei als vergleichsweise die Leidensfähigkeit von Tieren. Die menschliche Leidensfähigkeit sei angesichts des vorhandenen Selbstbewusstseins, des Erinnerungsvermögens und der Zukunftsvorstellungen von der Leidensfähigkeit der Tiere grundlegend zu unterscheiden. Die psychischen Komponenten (Ängste) würden zum körperlichen Schmerz hinzutreten und das empfundene Leid gewissermaßen vervielfältigen. Es bestehe daher eine „qualitative Differenz" zwischen der menschlichen und tierlichen Leidens- und Schmerzfähigkeit, worauf die Ungleichbehandlung von Mensch und Tier gestützt werden könne.[522]

Dieser Argumentation, wonach das Leiden des Menschen durch bestimmte Bewusstseinszustände vervielfältigt werde, kann jedoch (wenn überhaupt) nur bedingt gefolgt werden. Denn auch bestimmte menschliche Individuen (man denke wiederum an Säuglinge

[519] *Aristoteles*, Über die Seele, Buch II, Kap 2, Zeile 414 b 1-10.
[520] *Wolf*, Haben wir moralische Verpflichtungen gegen Tiere?, 73.
[521] *Singer*, Animal Liberation, 41: Den Unterschied zwischen diesen beiden Fragen erläutert *Singer* anhand folgendem Beispiel: „Wenn wir wählen müssten, ob wir das Leben eines normalen Menschen oder das eines geistig schwer behinderten Menschen retten sollen, würden wir uns vermutlich dafür entscheiden, das Leben des normalen Menschen zu retten; wenn wir aber die Wahl hätten zwischen dem Verhindern von Schmerz beim normalen oder beim geistig behinderten Menschen […], so ist es nicht annähernd so klar, wie wir wählen müssten."
[522] *Patzig*, Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten, 80 f; kritisch dazu: *Laufs*, Rechtshistorische Analekten, 124 f; Seiner Ansicht nach gibt es keine stichhaltigen Argumente, weshalb sensible Tiere nicht auch mehr leiden könnten als Menschen.

oder Menschen mit geistigen Defiziten) sind nicht dazu in der Lage, die weitergehenden Auswirkungen ihrer Leidzustände abschätzen.[523] Allgemeingültige moralische Prinzipien können daher aus dem Vergleich zwischen der menschlichen und tierlichen Leidensfähigkeit nicht abgeleitet werden.

Natürlich darf auch nicht übersehen werden, dass mitunter massive biologische Unterschiede zwischen den einzelnen Tierarten bestehen. Doch ist zumindest bei allen Säugetieren und Vögeln zweifelsfrei von sog. „neurophysiologischen Strukturen" und damit vom Vorhandensein physischen Schmerzvermögens auszugehen.[524] Wie genau die einzelnen Lebewesen den Schmerz erfahren bzw. wahrnehmen, wird sich wahrscheinlich niemals endgültig erschließen lassen. Auch ist es kaum möglich, die subjektive Schmerzwahrnehmung verschiedener Tierarten miteinander zu vergleichen oder zu quantifizieren. Genausowenig wie wir uns in andere Menschen hineinversetzten können, um deren Schmerzempfindlichkeit zu bewerten, können wir uns in Tiere hineinversetzen.[525] Die Beobachtung der äußeren Verhaltensweisen unseres Gegenübers gibt allerdings in gewissem Maße darüber Aufschluss, ob etwas als angenehm, gleichgültig oder schmerzhaft empfunden wird. Und je ähnlicher uns ein Tier ist, umso eher können wir uns mit ihm identifizieren und in analoger Weise Rückschlüsse auf uns selber ziehen. Dementsprechend können wir etwa das Empfinden eines Menschenaffen schon eher nachvollziehen als das einer Mücke.[526]

Zweifellos gelten die Komponenten Freude, Schmerz, Leid und Wohlbefinden als „elementare Erscheinungsformen" von Subjektivität und zwar unabhängig davon, ob Tieren die Fähigkeit zur reflektierenden Stellungnahme zukommt oder nicht. Laut *Maier* würden sie sich „als grundsätzlich inkommensurable Erfahrungen bzw. Äußerungen subjektiver Identität [erweisen], die in durchaus analoger Weise zur Anerkennung menschlicher Freiheit fundamentalen Respekt verlangen."[527] Man könne nicht behaupten, „tierisches Leiden werde durch das mangelnde reflexive Verhältnis von Tieren zu ihrem eigenen Leiden relativiert" oder abgeschwächt. Genausowenig würde das tierliche Leid dadurch relativiert werden, dass Tiere vielleicht die Relevanz der Beeinträchtigung nicht im vollen Umfang erfassen

[523] *Singer*, Animal Liberation, 35; *Singer*, Praktische Ethik[3], 103 f.
[524] *Pluhar*, Das Recht, nicht gegessen zu werden, 311; Auch das österreichische TSchG (siehe § 3 Abs 2 TSchG) nimmt im Hinblick auf die rechtliche Behandlung eine Unterscheidung zwischen Wirbeltieren (einschl. Kopffüßer und Zehnfußkrebse) und den restlichen Tieren vor.
[525] *Johnson*, Leben, Tod und Tiere, 196 ff.
[526] *Sezgin*, Artgerecht ist nur die Freiheit, 20 f; *Wolf*, Moralische Argumente für den Tierschutz, 111.
[527] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 204; dazu auch: *Spaemann*, Tierschutz und Menschenwürde, 473.

könnten.[528] Vielmehr wäre laut *Spaemann* wohl Gegenteiliges der Fall: „Gerade, weil Tiere ihr Leiden nicht in die höhere Identität eines bewußten Lebenszusammenhangs integrieren und so ‚bewältigen' können, sind sie dem Leiden ausgeliefert. Sie sind sozusagen im Schmerz nur Schmerz, vor allem, wenn sie nicht durch Flucht oder Aggression auf diesen reagieren können."[529] Als Konsequenz dürfe die Schmerzzufügung bei Tieren nicht gegenüber menschlichen Nützlichkeitsüberlegungen aufgerechnet werden. „Wirtschaftliche Vor- und Nachteile" dürften laut *Spaemann* daher „gar nicht" und „wissenschaftliche Forschungsinteressen" nur in sehr beschränktem Ausmaß ins Treffen geführt werden. Keinesfalls aber dürfe die Subjektivität des tierlichen Daseins in Form eines bloßen Schmerzes bestehen und das „Nur-Leid-Sein" eines Tieres den wesentlichen Teil seines Lebens definieren.[530]

Als abschließende Bewertung kann festgehalten werden, dass die Empfindungsfähigkeit von Lebewesen ein wichtiges – wenn nicht sogar das entscheidende – Kriterium für die Pflicht zur moralischen Rücksichtnahme darstellt. Der Behauptung, wonach die menschliche und die tierliche Leidensfähigkeit unterschiedlich zu bewerten bzw. zu gewichten wäre, kann nicht beigepflichtet werden. Abgesehen davon, dass es keine empirischen Belege für eine tatsächliche Verschiedenartigkeit des Leidempfindens gibt, erscheint zudem nicht einleuchtend, weshalb gerade die Art der Leidensfähigkeit einen relevanten Unterschied ausmachen sollte.[531] Schmerz bleibt vielmehr Schmerz, völlig egal, wo er auftritt. Schmerzen und Leiden werden deshalb nicht etwa geringer, nur weil das leidende Wesen nicht unserer Spezies angehört.[532] Eine konkrete Grenzziehung, welche Tiere nun tatsächlich über ein Schmerzempfinden verfügen und welche nicht, gestaltet sich allerdings als sehr schwierig bzw. unmöglich. Man spricht bei solch unauflösbaren Fragen für gewöhnlich von „non-liquid-Situationen", in denen Tierrechtsbefürworter regelmäßig dafür plädieren, dass jene Tiere, bei denen die Fähigkeit Schmerzen zu verspüren, als strittig gilt, von der „Gunst des Zweifels" profitieren und daher in den Kreis der moralischen und rechtlichen Anspruchsberechtigten aufgenommen werden sollten.[533]

---

[528] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 204.
[529] *Spaemann*, Tierschutz und Menschenwürde, 473.
[530] Ebd, 473 f.
[531] *Wolf*, Haben wir moralische Verpflichtungen gegen Tiere?, 70.
[532] *Singer*, Animal Liberation, 246; *Ladwig*, Menschenrechte und Tierrechte, 138; *Regan*, In Sachen Rechte der Tiere, 32; siehe auch: *Frey*, Die Ethik der Suche nach dem Nutzen, 238 f.
[533] Siehe etwa: *Regan*, Wie man Rechte für Tiere begründet, 44; *Singer*, Praktische Ethik[3], 218; siehe auch *Pluhar*, Das Recht, nicht gegessen zu werden, 312 f: *Pluhar* geht davon aus, dass niedere (wirbellose) Tiere „analoge Strukturen" besitzen, die einen „beträchtlichen Überlebenswert mit sich bringen". Auch diese Tiere würden daher über einen inneren Antrieb verfügen, um am Leben zu bleiben.

VIII. Tötung vs. Schmerzzufügung

Kontrovers wird die Frage diskutiert, ob bzw. unter welchen Bedingungen eine Tötung von Tieren moralisch zulässig sein kann. Einigkeit herrscht zunächst dahingehend, dass die willkürliche Tötung von Tieren aus Lust, Sadismus oder Zerstörungswut strikt abzulehnen ist.[534] Anderseits steht außer Zweifel, dass es *ultima ratio* zulässig sein kann, Tiere in Extremsituationen der Notwehr bzw. Nothilfe zu töten. Anders als bei Menschen herrscht auch Einigkeit darüber, dass es moralisch legitimiert, wenn nicht sogar geboten ist, einem schwerkranken oder leidenden Tier den Gnadentod zu bereiten.[535] Dazwischen bleiben jedoch praktisch alle relevanten Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit von Tiertötungen offen.[536] Wie sich aber in der alltäglichen Praxis zeigt, geht eine Abwägung zwischen menschlichen und tierlichen Interessen regelmäßig zum Nachteil der Tiere aus. Folglich betrachtet es der Großteil der Bevölkerung als völlig normal, dass Tiere zu Zwecken der Nahrungsproduktion getötet werden. Auch die gesetzliche Zulässigkeit von Tierversuchen mit tödlichem Ausgang oder die Tötung von Tieren zum Freizeitvergnügen bei der Jagd verdeutlichen, dass tierliches Leben in unserer Gesellschaft keinen allzu hohen Stellenwert hat.[537]

Wenn man hingegen die verschiedenen Standpunkte in der philosophischen Tradition betrachtet, so fanden sich immer wieder große Denker, welche für ein Lebensrecht der Tiere eintraten. So schrieb etwa *Nelson* folgende überzeugende Worte: „Die bisher angestellten Überlegungen sind geeignet, auf jedes Interesse eines Tieres angewandt zu werden. Nach ihnen läßt sich z.B. die Frage entscheiden, ob die schmerzlose Tötung von Tieren erlaubt sei. Die Antwort ergibt sich leicht, wenn wir nur die Frage stellen, ob wir, wenn wir selber schmerzlos getötet würden, darum in unsere Tötung einwilligen würden. Wir würden nicht einwilligen, weil unser Interesse am Leben durch die Tötung verletzt wird, mag die Tötung so schmerzlos oder so grausam sein, wie sie will.“[538]

Die verschiedenen Moraltheorien liefern demgegenüber keine einheitlichen Prinzipien hinsichtlich der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Tötung von Lebewesen. Im hedonistischen Utilitarismus lässt sich ein absolutes Verbot der (schmerzlosen) Tötung von Tieren – aber auch von Menschen – nicht direkt begründen. Überhaupt sprechen nur indirekte

[534] *Maehle*, Vom rechtlosen Geschöpf zum Träger von Rechten?, 7.
[535] *Kaufmann*, Rechtsphilosophische Aspekte wissenschaftlicher Tierversuche, 133: „Man sagt herkömmlich: Schmerzlinderung beim Tier ja, Lebensschutz nein. Beim Menschen machen wir es fast umgekehrt. Wir lindern seine Schmerzen nicht durch einen Gnadentod. Er muss leben, auch wenn er nicht mehr will.“
[536] *Birnbacher*, Lässt sich die Tötung von Tieren rechtfertigen?, 212.
[537] *Habermas*, Die Herausforderung der ökologischen Ethik, 96.
[538] *Nelson*, System der philosophischen Ethik und Pädagogik, 168.

Gründe für ein Tötungsverbot, wie etwa das Leiden der Angehörigen oder die damit verbundene Verunsicherung und Angst der übrigen Mitglieder der Gesellschaft.[539] Anders als im Utilitarismus kommt es bei *Nussbaum* und ihrem „Fähigkeiten-Ansatz" nicht bloß auf die Empfindungsfähigkeit eines Lebewesens oder den erzielbaren Gesamtnutzen an. Vielmehr drängt sich die Frage auf, ob das jeweilige Leben eines Tieres durch den Besitz und die Möglichkeit zur Ausübung zentraler Fähigkeiten als wertvoll angesehen werden kann. Wenn diese Frage bejaht wird, dann würde der Tod diese Fähigkeiten beeinträchtigen und für das Lebewesen eine Schädigung bedeuten.[540] Dem „Fähigkeiten-Ansatz" folgend haben alle Tiere einen Anspruch darauf, unabhängig von bewussten Interessen weiterleben zu dürfen, solange der Tod nicht als Erlösung von Schmerzen und Leid angesehen werden kann. Dieser Anspruch sei laut *Nussbaum* im Falle von Tieren mit „minimalem Empfindungsvermögen" weniger streng zu gewichten als vergleichsweise bei höher entwickelten Tieren. Eine „unnötige Tötung" solcher Tiere müsse aber dennoch als „falsch" angesehen werden.[541]

Für *Birnbacher* ist der Begriff „Tier" oder „nichtmenschliches Tier" generell zu weit und undifferenziert gefasst, als dass in dieser heiklen Frage ein allgemein gültiges Postulat abgeleitet werden könnte. Für ihn lässt sich ein Tötungsverbot aber zumindest für all jene Tiere begründen, welche „starke Interessen" (hierzu zählen etwa das Vorhandensein von Selbstbewusstsein oder Vorstellungen über die eigene Zukunft) haben.[542] Jene Tiere, denen diese höheren und daher beachtlichen Fähigkeiten zukommen, sollten seiner Ansicht nach von einem Tötungsverbot profitieren. Nach dem gegenwertig verfügbaren ethologischen Material würden diese Kriterien auf jeden Fall die nächsten Verwandten des Menschen – nämlich die Menschenaffen – erfüllen. Zumindest diesen Tieren sollte nach Ansicht *Birnbachers* ein dem Menschen vergleichbares Lebensrecht zugesprochen werden.[543]

Was das konkrete Verhältnis zwischen „Tötung" und „Schmerzzufügung" betrifft, so besteht in unserer Gesellschaft grundsätzlich ein Konsens dahingehend, dass Tieren eher ein Recht auf Schmerzfreiheit zukommen sollte, als ein Recht auf Leben. Deshalb überrascht es auch nicht, dass unsere Gesellschaft Tiere sehr viel leichter tötet, als dass sie ihnen Schmerzen und Leid zufügt. Zumindest wird die Schwelle für erlaubte Leidzufügung deutlich

[539] *Wolf*, Tierethik, 63.
[540] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 520.
[541] Ebd, 529.
[542] *Birnbacher*, Lässt sich die Tötung von Tieren rechtfertigen?, 227 f.
[543] Ebd, 229; *Ott*, Das Tötungsproblem in der Tierethik, 156.

höher angesetzt als die Schwelle für erlaubte Tötungen.[544] Das Hauptaugenmerk im Diskurs um weitergehende tierschützerische Forderungen wird daher zumeist nicht auf den Schutz des Lebens, sondern auf den Schutz vor Zufügung von Leid gelegt. „Die Fokussierung von Leiden und Leidensvermeidung als Ausdruck des respektvollen Umgangs mit tierischen Lebewesen greift trotz ihrer zentralen Bedeutung dennoch insgesamt zu kurz", so *Maier*.[545] Es werde regelmäßig nur der „Schmerzfreiheit" und evtl. der „Qualität" eines Lebens „ethische Bedeutung" beigemessen, nicht jedoch seiner Länge. Trotz der „besonderen Gewichtung der Perspektive der Leidensvermeidung" dürfe laut *Maier* aber nicht übersehen werden, „dass zu einer umfassend ‚geglückten' tierischen Existenz grundsätzlich wohl auch die Ausschöpfung und Verwirklichung artspezifischer Verhaltensmuster und Entwicklungsstadien gehören."[546]

Wenn man die gewohnten Kategorien und die Rangordnung der menschlichen Rechtsgüter betrachtet, dann leuchtet nicht ein, warum das Gebot, Tiere nicht zu quälen, nicht auch die Pflicht miteinschließen sollte, ihr Leben zu achten und sie nicht zu töten. Wenn Tiere einen dem Menschen vergleichbaren moralischen Anspruch darauf haben sollten, von Schmerzen verschont zu bleiben, dann müssten sie erst recht (argumentum a minori ad maius) den Anspruch darauf haben, nicht getötet zu werden. Beim Menschen steht nämlich das Rechtsgut „Leben" in der Wertehierarchie über dem Rechtsgut der „körperlichen Integrität".[547] Würden Tiere als eigenständige Träger von Rechten in Betracht kommen, dann müsste dieses Verhältnis für sie genauso gelten.[548]

Die ethische Unbedenklichkeit der Tiertötung wird gerne damit zu begründen versucht, dass Tiere nur in der Gegenwart verhaftet wären und keine Vorstellungen und Wünsche für die Zukunft hätten.[549] Eine schmerzlose Tötung würde für sie daher keinen Schaden darstellen, weshalb eine unterschiedliche Gewichtung dieser Rechtsgüter bzw. zuerkannten

---

[544] *Wolf*, Gründe und Motive, Tiere (nicht) zu töten, 46; *Ott*, Das Tötungsproblem in der Tierethik, 133 f; *Rippe*, Ethik im außerhumanen Bereich, 279 ff; Dieses Bild spiegelt sich auch in der aktuellen Gesetzeslage wider. Denn eine „gewöhnliche" Tiertötung erfüllt idR nicht den Straftatbestand des § 222 StGB, wogegen körperliche Misshandlungen oder die Zufügung von Qualen von dieser Bestimmung erfasst sind.

[545] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 205.

[546] Ebd; vgl auch: *Spaemann*, Tierschutz und Menschenwürde, 472 f.

[547] Das „abstrakte Rangverhältnis" der einzelnen Rechtsgüter richtet sich zunächst nach der Höhe der Strafdrohung. So wird etwa Mord (§ 75 StGB) höher bestraft als Körperverletzung (§ 83 StGB). Persönliche Werte (körperliche Integrität, Gesundheit, Freiheit, Privat- und Intimsphäre) sind darüber hinaus generell höher einzuordnen als materielle Werte (Eigentum, Vermögen). Doch ist eine konkrete Bewertung der Rechtsgüter nicht immer einfach vorzunehmen. In der Regel wird die körperliche Unversehrtheit höher zu veranschlagen sein als die Freiheit, doch wird eine längere Freiheitsberaubung wohl schwerer wiegen als eine leichte Körperverletzung. Vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht AT[15], Z 14 Rz 21; *Fuchs*, Strafrecht AT I[9], 17/57.

[548] *Habermas*, Die Herausforderung der ökologischen Ethik, 95 f; *Ott*, Das Tötungsproblem in der Tierethik, 134.

[549] *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 72 f; Scruton, Die Quellenmoralischen Denkens, 164 f.

Werte bei Mensch und Tier gerechtfertigt sei.[550] Allerdings entbehren derartige Behauptungen jeglicher empirischen Grundlage und mögen daher nicht im Geringsten zu überzeugen. Obwohl es gleichsam genauso schwierig ist, das tatsächliche Vorhandensein von Zukunftsvorstellungen bei Tieren durch fundierte wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu belegen, gibt es doch gewisse Anhaltspunkte, worauf diese Annahme gestützt werden kann. Allein die Tatsache, dass viele Tiere Nahrungsvorräte für den Winter anlegen, spricht doch eindrucksvoll dafür, dass diese Tiere sogar relativ konkrete Zukunftspläne haben. Auch die Erkenntnisse durch die Kommunikation mit Menschenaffen mittels Gebärdensprache lassen darauf schließen, dass diese Zeitgefühl besitzen, da sie sich bei ihren verwendeten Zeichen auf vergangene und zukünftige Ereignisse beziehen.[551] Zumindest bei den höher entwickelten Tieren ist daher das Fehlen von Zukunftsaussichten mehr als zweifelhaft.[552]

Doch würde man diese Umkehr in der Rangordnung bei den „tierlichen Rechtsgütern" nicht vornehmen, wären die Auswirkungen auf die menschliche Lebensweise gravierend. Eine vegetarische Ernährung wäre unvermeidbar, Leder könnte maximal von Tieren gewonnen werden, die eines natürlichen Todes gestorben sind und Tierversuche mit tödlichem Ausgang würden ebenfalls der Vergangenheit angehören.[553] Obwohl im Sinne eines modernen und pathozentrisch verstandenen Tierschutzes eine Analogie zu Menschenrechten oder zumindest zur Wertehierarchie der menschlichen Rechtsgüter angebracht wäre, wobei das Leben als höchstes Gut einen absoluten Wert hat, wird bei den Tieren einfach eine willkürliche Umkehr vorgenommen, um die Praxis der Tierausbeutung zu rechtfertigen und weiterhin aufrecht zu erhalten.

D. Ausgewählte Anwendungsprobleme der Mensch-Tier-Beziehung

Nachdem nun die am häufigsten vorgebrachten Unterscheidungsmerkmale zwischen Mensch und Tier untersucht und kritisch hinterfragt wurden, sollen nachfolgend die zentralen Problemstellungen aufgegriffen werden, die sich im praktischen Umgang mit nichtmenschlichen Tieren ergeben. Was die gesellschaftliche Grundhaltung gegenüber den

[550] *Birnbacher*, Lässt sich die Tötung von Tieren rechtfertigen?, 217; *Krapp*, Die Mensch-Tier-Beziehung in theologischer Sicht, 41 f; *Patzig*, Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten, 87 f; *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 72 f.
[551] Siehe URL: http://www.koko.org/project-koko [05.10.2016]
[552] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 518 f: Auch *Nussbaum* geht davon aus, dass zumindest manche Tiere „ein gewisses Bewußtsein von ihrem Leben als einer Art Geschichte" und somit auch Zeitgefühl haben. Daher würde der Tod für diese Wesen auch einen Schaden bedeuten, wenngleich ihrer Meinung nach der Tod ein „geringeres Übel" darstellen würde als ein andauerndes schmerz- und leidgeplagtes Leben.
[553] *Raspè*, Die tierliche Person, 135.

verschiedenen Tierarten betrifft, so wird sich insgesamt ein sehr widersprüchliches Verhältnis zeigen, welches sich in weiterer Folge auch in den gesetzlichen Normierungen widerspiegelt. Obwohl es durchaus vielversprechende positive Entwicklungen im Sinne einer Effektuierung des Tierschutzes gibt, können die negativen Trends nicht übersehen werden, sodass gewissermaßen von einer auseinanderklaffenden Schere gesprochen werden kann. Auf der einen Seite steigt die Anzahl jener Menschen kontinuierlich an, die aktiv um das Wohl der Tiere bemüht sind oder sich einer „tierfreundlichen" Ernährung anschließen. Auf der anderen Seite wurden Tiere kaum jemals zuvor in der Geschichte derart unverschämt ausgebeutet und instrumentalisiert, wie es derzeit in der industrialisierten Nutztierhaltung oder in der experimentellen Forschung der Fall ist.[554] Gerade diese beiden Bereiche – industrielle Nutztierhaltung und Tierversuche – verursachen zahlenmäßig das größte Tierleid und zählen daher quantitativ zu den bedeutendsten Formen der Tiernutzung des 20. und 21. Jahrhunderts.

Während es sich beim Leid in der industriellen Tierhaltung um eine „bloße Nebenfolge" einer auf Gewinnmaximierung ausgerichteten Tiernutzung handelt, resultieren die Qualen und Schmerzen für die Tiere durch ihre Verwendung als „Versuchsobjekte" geradewegs aus der Natur der Sache.[555] Das Ausmaß und die Art der Leidzufügung richten sich folglich nach dem jeweiligen Daseinszweck, dem das Tier für den Menschen dient. Geschieht die widrige Behandlung der Tiere in der industrialisierten Massentierhaltung in erster Linie dadurch, dass den Tieren – vorwiegend aus ökonomischen Gründen – die Ausübung ihrer artspezifischen Grundbedürfnisse verwehrt wird, so geht es bei der Verwendung von Tieren zu experimentellen Zwecken gerade darum – unter dem Deckmantel der Wissenschaft – aktiv Leid zu verursachen. Gemeinsam ist diesen beiden Nutzungsformen jedoch, dass die wahren Auswüchse der Tierausbeutung weitestgehend im Verborgenen bleiben und das Ausmaß des verursachten Leids von der breiten Bevölkerung kaum wahrgenommen wird.[556]

In weiterer Folge sollen die Hintergründe und Motive für die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Tiere in den jeweiligen Lebensbereichen thematisiert werden. So werden auf der einen Seite Nutztiere zu bloßen „Produktionseinheiten" degradiert, wogegen Haustieren oftmals der gesellschaftliche Status eines vollwertigen Familienmitglieds eingeräumt wird.[557] Die bereits angesprochene Kluft zwischen Mensch und Tier ist also im Fall der Haus- bzw. Heimtiere deutlich weniger groß als bei den Nutz- oder auch Wildtieren.

[554] *Raspè*, Die tierliche Person, 16.
[555] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 224.
[556] *Maier*, Paradigmenwechsel im Tierschutz?, 132; *Goetschel*, Tiere klagen an, 50.
[557] *Goetschel*, Tiere klagen an, 23.

Ganz allgemein kann gesagt werden, dass jene Tiere, zu denen wir für gewöhnlich soziale Beziehungen pflegen (insb. Hund und Katze), hinsichtlich der rechtlichen Behandlung deutlich besser gestellt sind.

Neben dem widrigen Umgang mit den Tieren in der Nahrungsmittelproduktion und der wissenschaftlichen Forschung darf natürlich auch das erzeugte Tierleid und die sonstigen negativen Auswirkungen bei der gesellschaftlich immer weniger auf Akzeptanz stoßenden Jagd nicht übersehen werden, treten doch in diesem Bereich die Störungen des menschlichen Sozialverhaltens am deutlichsten zum Vorschein. Zudem gibt es keine nahrungsbeschaffenden oder ökologischen Gründe mehr, um an diesem ethisch fragwürdigen Freizeitvergnügen immer noch festzuhalten.[558] Zuletzt verdient in dieser Arbeit auch noch die umstrittene Haltung von Wildtieren in Zoos Beachtung, da die Sinnhaftigkeit derartiger Einrichtungen oftmals missverstanden und einem Besuch fälschlicherweise ein zu hoher pädagogischer Wert unterstellt wird.

I. Industrielle Nutztierhaltung – Tiere zu „Nahrungszwecken“

Wenn man die Ernährungsgewohnheiten der Österreicher betrachtet und gleichzeitig davon ausgeht, dass Tiere grundsätzlich moralische Rücksichtnahme verdienen, dann würden die meisten Menschen wohl *Patzig* zustimmen, der an sich nichts dagegen einzuwenden hat, wenn Tiere für den menschlichen Nahrungsbedarf gezüchtet, gehalten und im Anschluss (schmerzlos) getötet werden, solange während ihrer Lebenszeit die vitalen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt werden.[559] Allerdings bleibt diese Vorstellung bloßes Wunschdenken, da eine moderne Tierzucht zur Gewinnung von Massenware (Fleisch, Milchprodukten, Eiern) nicht oder kaum möglich ist, ohne massives Tierleid zu erzeugen.[560]

Das zahlenmäßig größte Tierleid wird heute zweifelsohne durch die modernen Formen der hoch technisierten und industrialisierten Tiernutzung verursacht.[561] Nach dem Zweiten Weltkrieg erreichte der aus den Vereinigten Staaten ausgehende Industrialisierungsschub in der Landwirtschaft auch Europa. Der Wandel in dem Gewerbe durch die aufkommende Technisierung und Automatisierung der Produktionsabläufe machte sichtbar, dass die

[558] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 255 f.
[559] *Patzig*, Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten, 79.
[560] Vgl *Hofreiter*, Fleischfabrik Deutschland, 10 ff.
[561] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 202.

Landwirtschaft ein sehr lukratives Geschäft sein kann.[562] Die Revolutionierungen bei den Haltungsbedingungen der Nutztiere sowie die fortschreitende Industrialisierung der Produktionsabläufe führten zu deutlichen Preissenkungen der tierischen Erzeugnisse und machten sie als Massenprodukte salonfähig. Als Folge des Preisverfalls stieg der Konsum von Fleisch und anderen Produkten tierischen Ursprungs deutlich an. Mittlerweile haben sich viele dieser Produkte als Grundnahrungsmittel etabliert.[563]

Tatsächlich ist die Fleischproduktion im großen kommerziellen Stil erst durch die fortgeschrittene Technisierung möglich geworden. Die modernen Verfahren bei der Lebensmittelerzeugung erlauben es dem Endverbraucher, jährlich Unmengen von Fleisch zu essen, ohne auch nur an einem einzigen Punkt Zeuge des Produktionsprozesses zu werden. Durch die große Distanz zwischen der Herstellung des Fleischproduktes und dem lebenden Tier überrascht es auch nicht, dass für gewöhnlich keine Assoziation zwischen Fleisch und Tier mehr stattfindet. Durch die vollständige Entkopplung vom Produktionsprozess ist unsere Gesellschaft heutzutage auch dazu in der Lage, mehr Tiere zu töten, sich aber gleichzeitig moralisch weniger dafür verantwortlich zu fühlen. Die Technik hat es sozusagen ermöglicht, dass Nutztiere als bloße „Abstraktionen" behandelt werden und das Ausmaß der Fleischproduktion gar nicht wahrgenommen wird.[564]

Die Produktion von tierischen Erzeugnissen hat sich mittlerweile zu einem der bedeutendsten Wirtschaftszweige in der globalisierten Marktwirtschaft entwickelt. Wie bei jedem anderen gewinnorientierten Gewerbe wird dabei das Ziel verfolgt, mit möglichst wenig Aufwand hohe Erträge zu erwirtschaften.[565] Aus diesem Grund wird bei den umfangreichen Rationalisierungsbemühungen in der konventionellen Nutztierhaltung dem Wohlergehen der Tiere kaum Beachtung geschenkt. Die Berücksichtigung der tierlichen Interessen würde nämlich über Investitionen zu unerwünschten Mehrkosten führen, die den Gewinn aus dem Fleischabsatz reduzieren würden.[566] Die Globalisierung der Massentierhaltung hat zu einem verschärften Konkurrenzkampf am Weltmarkt geführt, wobei die Produktion von Massenware fast schon unabdingbar ist, um auch wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Produktionsbedingungen selbst werden allem voran durch den Preisdruck diktiert.[567] Was die

[562] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 205 ff.
[563] *Raspè*, Die tierliche Person, 21; dazu auch: *Maier*, Haben Tiere Rechte?, 201 f.
[564] *Joy*, Warum wir Hunde lieben, Schweine essen und Kühe anziehen, 140 f.
[565] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 209: Charakteristisch dafür sind die hohen Besatzzahlen auf einer räumlich geringen Fläche, sodass wenige Arbeitskräfte die Versorgung einer großen Anzahl von Tieren bewältigen können.
[566] *Pfahl-Traughber*, Für einen Bissen Fleisch? Siehe URL: http://hpd.de/artikel/12107 [7.10.2015].
[567] *Maier*, Haben Tiere Rechte?, 154.

gesetzlichen Normierungen zur Festlegung der Haltungsbedingungen betrifft, so können diese lediglich als „Minimalstandards“ angesehen werden. Eine Befriedigung der artspezifischen Bedürfnisse kann nie und nimmer stattfinden, wenn etwa ein Huhn nach den gesetzlichen Vorgaben über einen Freiraum in der Größe eines DIN-A-4 Blattes verfügen muss.[568] Bei der praktischen Ausgestaltung der betrieblichen Haltungsbedingungen überwiegen fast ausschließlich ökonomische Interessen und die Degradierung der Tiere zu bloßen „Produktionseinheiten“ ist nahezu perfekt.[569]

Die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen bzw. Standards für die Haltung der landwirtschaftlichen Nutztiere sind bereits in EU-Richtlinien[570] vorgegeben. Diese verfolgen zweifelsohne nicht den Tierschutz als alleinigen Regelungszweck, sondern dienen durch die Vorgabe von Tierhaltungs-Mindeststandards allem voran der Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen und somit der Verwirklichung des Binnenmarktes. Über die gesetzlichen Mindestanforderungen wird in der Praxis zumeist nicht hinausgegangen, da tierfreundliche Haltungssysteme in der Regel mit Investitionen oder sonstigem Mehraufwand für Landwirte verbunden sind. Da Landwirte im Wettbewerb mit den Berufskollegen anderer Staaten stehen, sind vorwiegend die wirtschaftlichen Aspekte für die Ausgestaltung der Haltungsstandards maßgebend.[571]

a. Überblick über die aktuellen Haltungsbedingungen

Im Folgenden soll ein kompakter Überblick über die standardisierten Haltungsbedingungen bei den einzelnen Nutztierarten gegeben werden. Bei der Darstellung der gegenwärtigen Praktiken können zunächst Pferde, Schafe oder Ziegen weitestgehend ausgeklammert werden. Zwar haben auch diese Tiere keineswegs einen einfachen Stand, doch bleiben sie von den schlimmsten Auswüchsen der modernen Intensivtierhaltung weitestgehend verschont.[572]

---

[568] *Harrer*, Tierschutz und Recht, 15.
[569] *Singer*, Animal Liberation, 109 ff: *Singer* beschreibt detailliert die Auswüchse der Massenhaltung bei den verschiedenen Nutztieren (Hühner, Truthähne, Rinder, Schweine, Kälber) in den USA und in Großbritannien. Dabei finde die Leidzufügung auf drei Arten statt: bei der Aufzucht, beim Transport und bei der Schlachtung. Auch wenn seit der Veröffentlichung seines Buchs „Animal Liberation“ schon Jahrzehnte verstrichen sind, so haben *Singers* Ausführungen an Aktualität nichts verloren. Zur Situation in Österreich siehe auch: *Maier*, Paradigmenwechsel im Tierschutz?, 130.
[570] Siehe etwa Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.
[571] *Dörflinger*, Tierschutzrecht, 299 f.
[572] Vgl *Goetschel*, Tiere klagen an, 69.

Zuerst gilt es die Bedingungen bei der Aufzucht der Schweine näher zu beleuchten, da deren Fleisch mengenmäßig – nicht zuletzt aufgrund des günstigen Preises – von den Österreichern am häufigsten verzehrt wird.[573] Eine „artgerechte" Haltung von Schweinen würde grundsätzlich derart gestaltet sein, dass sich diese im Freien, in Gruppen und in einer strukturierten Umgebung aufhalten können. In einem derartigen Umfeld würden auch soziale Beziehungen (Sozialstrukturen) unter den Schweinen entstehen. Die Realität sieht jedoch ganz anders aus, sodass die überwiegende Mehrheit aller Schweine in trostlosen Mastbetrieben aufgezogen wird. Die weiblichen Schweine (Sauen) werden dabei einem schnellen Zyklus künstlicher Befruchtung und Geburt unterworfen, um möglichst viele Ferkel zu „produzieren".[574] Die männlichen Ferkel werden noch in der ersten Lebenswoche ohne jegliche Betäubung oder Schmerzbehandlung kastriert, um dem unerwünschten typischen Geruch von Eberfleisch entgegenzuwirken. Bei dieser Prozedur wird zuerst der Hoden mit einem Skalpell freigelegt und danach der Samenstrang durchtrennt. Währenddessen werden die Ferkel an den Beinen festgehalten und müssen – begleitet von ständigem Angst- und Schmerzgeschrei – diese Tortur über sich ergehen lassen. Die Ferkel leiden danach noch ungefähr eine Woche an den Folgen dieses Eingriffs.[575] Obwohl es laut österreichischem Tierschutzgesetz verboten ist, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen[576], ist diese Praxis durch die 1. TierhaltungsV[577] gedeckt.

Darüber hinaus gestaltet sich auch die restliche Lebenszeit für die Schweine alles andere als angenehm. So verbringen sie ihr ohnehin schon kurzes Leben oftmals ohne jegliche Einstreu auf sog. „Vollspaltenböden" und kommen allenfalls beim Transport zum Schlachthof erstmals ins Freie.[578] Die ungeeignete Bodenbeschaffenheit sowie die eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten führen bei vielen Schweinen zu deformierten Hinterbeinen und

[573] Siehe URL: http://www.rund-ums-schwein.at/index.php?id=schweinefleischkonsum [13.11.2014].
[574] *Goetschel*, Tiere klagen an, 70 f.
[575] Siehe URL: http://vgt.at/hinweise/ferkel_kastration/index.php [13.11.2014]; dazu auch ausführlich: *Binder/Hagmüller/Hofbauer/Iben/Scala/Winckler/Baumgartner*, Aktuelle Aspekte der Kastration männlicher Ferkel I und *Baumgartner/Binder/Hagmüller/Hofbauer/Iben/Scala/Winckler*, Aktuelle Aspekte der Kastration männlicher Ferkel II.
[576] Siehe § 5 Abs 1 TSchG.
[577] Siehe Anlage 5 2.10. Z 4 zur 1. TierhaltungsV.
[578] Siehe URL: http://vgt.at/projekte/schweine/index.php [13.11.2014]; dazu auch: *Hablützel*, Panik, und kein Schwein weiß, warum, 116.

entzündeten Gelenken.[579] Obwohl Schweine eigentlich eine natürliche Lebenserwartung von ca. 20 Jahren hätten, werden sie zumeist schon im Alter von ca. 6 Monaten geschlachtet.[580]

Wie schwierig das Unterfangen ist, gesetzliche Veränderungen zum Wohle der Schweine herbeizuführen, beweisen die Umstände beim nunmehr gesetzlich beschlossenen Verbot der Haltung von Muttersauen in sog. „Kastenständen". Bei Kastenständen handelt es sich um eiserne Käfige, in welche Zuchtsauen in den Phasen der Befruchtung und der Trächtigkeit gesperrt werden. Kastenstände sind für gewöhnlich 70 cm breit und 190 cm lang, wodurch jegliche Bemühungen, sich zu bewegen, ein aussichtsloses Unterfangen darstellen. Abgesehen von der Beengtheit innerhalb dieser Eisenkäfige ist der Boden unter den Tieren permanent mit Kot und Urin bedeckt, sodass die Tiere oftmals unter schmerzhaften Erkrankungen wie Harnwegsinfekten leiden, die durch das Liegen im bakterienverseuchten Schlamm hervorgerufen werden.[581] Obwohl nunmehr nach hartnäckiger Kampagentätigkeit von Seiten des Tierschutzes ein Verbot für die Haltung in Kastenständen erreicht wurde, sieht das Gesetz eine Übergangsfrist von 21 Jahren (!) vor, sodass diese – in jeglicher Hinsicht fragwürdige – Haltungsform endgültig erst im Jahr 2033 der Vergangenheit angehören wird.[582]

Aber auch die Kühe leiden unter dem gesteigerten Leistungsdruck der fortschreitenden Industrialisierung. Die sog. „ständige Anbindehaltung" ist zwar grundsätzlich verboten, doch werden in der entsprechenden Tierhaltungsverordnung Ausnahmen zur Umgehung dieses Verbots normiert, wovon in der Praxis auch großzügig Gebrauch gemacht werden dürfte. So reicht es nach aktueller Rechtslage etwa aus, dass keine geeigneten Weide- oder Auslaufflächen vorhanden sind, bauliche Gegebenheiten am Betrieb der Gewährung des Auslaufs entgegen stehen oder Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit dem Ein- und Austreiben vorliegen, um den Tieren ihr Grundbedürfnis nach Bewegung vorenthalten zu können.[583]

Milchkühe (weibliche Rinder, die in der Milchproduktion eingesetzt werden) fristen ihr Dasein quasi als „lebendige Milchfabriken". Um ihren Daseinszweck erfüllen zu können, muss die Kuh einmal im Jahr ein Kalb zur Welt bringen (die Schwangerschaft/Trächtigkeit dauert ähnlich wie beim Menschen 9 Monate). Die Kühe werden dazu – ebenso wie die

[579] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 211.
[580] *Gruzalski*, Warum es falsch ist, Tiere zu essen, die zur Nahrungsgewinnung gezüchtet und geschlachtet wurden, 293; dazu auch URL: http://www.schlachthof-transparent.org/pages/schlachttiere/lebenserwartung.php [07.11.2016]; Allgemein zur Lebenserwartung der einzelnen Nutztiere: *Rotzetter*, Streicheln, mästen, töten, 39 f.
[581] Siehe URL: http://www.vgt.at/presse/news/2011/news20111222m.php [13.11.2014].
[582] Siehe Anlage 5 8. zur 1. TierhaltungsV.
[583] Siehe Anlage 2 2.2. zur 1. TierhaltungsV.

Schweine zur Ferkelproduktion – künstlich befruchtet. Da die Milch für den Menschen reserviert ist, wird das Kalb meist unmittelbar nach der Geburt von der Mutter getrennt und in weiterer Folge mit bloßen Milchersatzprodukten aufgezogen. Die Trennung von Mutterkuh und Kalb stellt für beide Seiten ein traumatisierendes Erlebnis dar, was durch das tagelange verzweifelte Schreien der Mutterkuh bekräftigt wird.[584] Dieser Zyklus wiederholt sich dann etwa drei Mal, bis die Kuh „ausgedient" hat und im Alter von ca. 5 Jahren geschlachtet wird. Die natürliche Lebenserwartung einer Kuh würde jedoch bei ca. 30 Jahren liegen.[585]

Ein besonders schlechtes Los haben auch die Legehennen (jene Hühner, die zur Eierproduktion verwendet werden[586]) in der industrialisierten Nutztierhaltung gezogen. Auch wenn die konventionelle Käfighaltung – sog. „Legebatterien" – mittlerweile EU-weit verboten wurde, ist man bei diesen Tieren von artgerechten Haltungsbedingungen noch meilenweit entfernt. In Österreich kann bei der Haltung von Legehennen grundsätzlich zwischen Bodenhaltung und Freilandhaltung unterschieden werden. Dabei gilt die Freilandhaltung als die „tierfreundlichere" Haltungsform, da die Hennen im Idealfall die Möglichkeit haben, ihre natürlichen Verhaltensmuster zumindest ansatzweise auszuleben. Hingegen dürfen in der Bodenhaltung derzeit 7-9 Tiere pro m² gehalten werden.[587] Diese hohe Besatzdichte (Anzahl der Hühner pro m²) führt bei den Hühnern oftmals zu schweren Verhaltensstörungen und Kannibalismus.[588]

Ungleich dramatischer erweist sich die Situation bei den Masthühnern (jene Hühner, die für die Fleischproduktion gezüchtet und gehalten werden[589]), wobei 30 kg Huhn pro m² erlaubt sind.[590] Dies bedeutet umgerechnet, dass in der Hühnermast bis zu 20 (!) Hühner auf einem m² gepfercht werden dürfen. Eines der Hauptprobleme in der Hühnermast stellt zweifelsohne das rasante Wachstum des Brustfleisches dar. Dies führt dazu, dass nahezu alle Hühner von massiven Gelenksschäden betroffen sind bzw. die Knochen dem enormen Gewicht nicht mehr standhalten können und in weiterer Folge brechen.[591] Für gewöhnlich haben die Tiere bereits nach 35 Tagen ihr Schlachtgewicht erreicht.[592]

---

[584] *Goetschel*, Tiere klagen an, 75; siehe auch URL: http://www.vgt.at/projekte/rinder/fakten.php [13.11.2014].
[585] Siehe URL: http://www.schlachthof-transparent.org/pages/schlachttiere/lebenserwartung.php [07.11.2016].
[586] Anlage 6 1. zur 1. TierhaltungsV.
[587] Siehe Anlage 6 4.2. zur 1. TierhaltungsV.
[588] Siehe URL: http://www.vgt.at/projekte/legehennen/fakten.php [14.11.2014]; *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 213.
[589] Anlage 6 1. zur 1. TierhaltungsV.
[590] Siehe Anlage 6 5.2.1. zur 1. TierhaltungsV.
[591] *Maier*, Haben Tiere Rechte?, 218.
[592] Siehe URL: http://www.vgt.at/projekte/mastgefluegel/fakten.php [14.11.2014].

Durch die Methode der „Hybridzucht“ (Gebrauchskreuzungen verschiedener Rassen) wurden für die jeweiligen Einsatzbereiche (Eierproduktion und Mast) verschiedene Eigenschaften der Hühner optimiert. Die „Legehybriden“ zeichnen sich nunmehr durch eine hohe Legeleistung aus, während bei den „Masthybriden“ das hohe Eigengewicht als besonderes Merkmal herangezüchtet wurde. Die Hybrid-Rassen sind folglich auf die Erbringung von Höchstleistungen ausgerichtet, worunter der gesamte Organismus der Tiere zu leiden hat.[593]

Diese beschriebenen Bedingungen bei der Aufzucht und Haltung der Hühner betreffen jedoch ausschließlich die weiblichen Tiere (Hennen). Da die männlichen Tiere (Hähne) naturgemäß keine Eier legen können und auch für die Mast ungeeignet sind, werden sie für gewöhnlich kurz nach dem Schlüpfen gleich wieder „entsorgt“.[594] Dies bedeutet, dass sie als Küken zunächst von den weiblichen Tieren getrennt (sog. „Sexen“) und durch Vergasen bzw. Zerschreddern getötet werden.[595]

Legehennen werden etwa 12-14 Monate für die Eierproduktion verwendet, danach haben sie „ausgedient“ und werden geschlachtet. Masthühner werden hingegen schon nach 5-6 Wochen – nachdem sie ihr Schlachtgewicht erreicht haben – getötet und ihrem Verwendungszweck zugeführt. Bei den Hühnern würde die natürliche Lebenserwartung bei ca. 15 Jahren liegen.[596]

b. Nutztier ≠ Nutzen für Mensch und Tier

Die Beschreibung der aktuellen und durchwegs gesetzeskonformen Haltungsbedingungen in der Nutztierhaltung im vorangegangenen Kapitel sollte verdeutlichen, welch enormes Leid durch diesen Industriezweig bei den Tieren erzeugt wird. Dieses vielschichtige, scheinbar unausweichliche Leid im Leben eines Nutztieres wirft natürlich die Frage auf, ob das Leben für das Nutztier selbst überhaupt als „Gewinn“ angesehen werden kann. *Schweitzers* berühmtestes Zitat lautet zweifelsohne: „Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben,

[593] *Hörning*, Auswirkungen der Zucht auf das Verhalten von Nutztieren, 46 ff.
[594] Allerdings wird nunmehr in der Hühnermast zunehmend auch auf Zweinutzungsrassen gesetzt. So hat bspw. *Toni Hubmann* (Toni’s Freilandeier) ein „Zweinutzungsrassen-Hühnerprojekt“ ins Leben gerufen. Dabei werden auch die männlichen Küken zu Masthähnen großgezogen. Siehe URL: http://www.tonishennehahn.at/ [14.11.2014] oder URL: http://www.martinballuch.com/toni-hubmann-und-sein-zweinutzungsrassen-huehnerprojekt/ [14.11.2014].
[595] *Goetschel*, Tiere klagen an, 78 f; siehe auch URL: http://www.vgt.at/projekte/legehennen/fakten.php [14.11.2014].
[596] Siehe URL: http://www.schlachthof-transparent.org/pages/schlachttiere/lebenserwartung.php [07.11.2016].

das leben will.“[597] Genauso gut würde aber auch folgender Satz zutreffen: „Ich bin Leben inmitten von Leben, das leben MUSS.“ Wie bereits ausführlich thematisiert, würde ein Antinatalist sagen, dass sich kein Lebewesen gegen seinen eigenen Lebensbeginn aussprechen konnte. Und dieses sog. „Lebens-Diktat“ erweist sich insb. für einen Großteil der Nutztiere als unzumutbar. Es würde geradezu sarkastisch anmuten, in einem Massentierhaltungsbetrieb die Worte zu sagen: „Ich bin Leben, das leben will, inmitten von Leben, das leben will.“[598]

Auch wenn *Schweitzer* bei seinem berühmten Zitat nicht unbedingt die Nutztiere im Sinn hatte, so musste ihm mit seiner Forderung – es sollen möglichst viele Lebewesen existieren – doch klar sein, dass jede Existenz (auch die der in Freiheit lebenden Wildtiere) für gewöhnlich auch mit Not, Krankheit und Schmerz verbunden ist. Trotzdem hält seine Ethik am sog. „Mehrungsgebot“ fest und steht der Geburt und der Existenz möglichst vieler – auch empfindungsfähiger – Lebewesen positiv gegenüber. Indem *Schweitzer* das zahlenmäßige Wachstum aller Lebewesen befürwortet, spricht er sich damit auch für zunehmendes Leid aus, welches seine „Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben“ eigentlich verhindern möchte.[599]

Im Gegensatz zum Antinatalismus wäre nach utilitaristischer Ansicht die „Produktion“ weiterer Tiere nicht unbedingt schlecht, da neue Geburten grundsätzlich zur Steigerung des gesellschaftlichen Gesamtnutzens beitragen. Solange das Leben eines Tieres zumindest ansatzweise als lebenswert betrachtet werden kann, müsse die Existenz dieses Wesens auch gutgeheißen werden.[600] Demzufolge vertritt etwa *Birnbacher* die Meinung, dass die Mehrung eines subjektiv als lebenswert empfundenen Lebens als „gut“ zu befürworten sei und spricht hierbei vom „quantitätsethischen Prinzip“.[601]

Daran anknüpfend lautet auch ein wesentliches Argument seitens der Tierindustrie dahingehend, dass die Tierzucht vielfach erst Leben ermöglicht, welches sonst nicht das Licht der Welt erblicken würde. Dieses Argument ist zweifelsohne richtig und muss auch dementsprechend zur Kenntnis genommen werden. Weil die Menschen Tiere verzehren, gibt es mehr (Nutz-)Tiere als es ohne diesen Industriezweig geben würde.[602] Allerdings kann dieser Argumentation folgend kaum ernsthaft die Behauptung aufgestellt werden, dass es sich beim Großteil dieses „produzierten Lebens“ um ein Dasein handelt, das die Bezeichnung

[597] *Schweitzer*, Kultur und Ethik, Kap XXI, 239.
[598] *Akerma*, „Ehrfurcht vor dem Leben“ und Vermehrungsfurcht. Für einen tierlichen Antinatalismus. Siehe URL: http://www.pro-iure-animalis.de/index.php?option=com_content&task=view&id=1681&Itemid=122 [21.10.2015].
[599] Ebd.
[600] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 469 f.
[601] *Birnbacher*, Lässt sich die Tötung von Tieren rechtfertigen?, 223 f.
[602] *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 75 f; siehe dazu noch ausführlicher D.I.d. S.142 f.

„Leben“ auch tatsächlich verdient. Für gewöhnlich reduziert sich der Lebensalltag der Nutztiere auf Fressen, Verdauen, Wachsen und Vermehren. Von artgerechter Lebensführung kann hierbei keine Rede sein.[603] Dieser Argumentationsversuch – wonach die industrielle Nutztierhaltung positiv zu bewerten sei, da sie neues Leben überhaupt erst ermöglicht – muss daher aus moralischer Perspektive zurückgewiesen werden. Abgesehen davon kann diese Rechnung (Tierzucht erzeugt Leben) nicht in seiner Banalität übernommen werden. Denn an anderer Stelle würde demgegenüber ebenfalls neues Leben entstehen, da nämlich im Falle des Unterbleibens der Massentierhaltung und der dadurch frei werdenden Ressourcen (enorme Flächen, die für den Futtermittelanbau verwendet werden), neuer Lebensraum für andere Tiere geschaffen werden könnte.[604]

Wenn man nunmehr die wesentlichen Aspekte zusammenfasst, dann kommt man zu dem Schluss, dass die Massentierhaltung den Tieren keinen erkennbaren Nutzen bringt. Die Nutztierhaltung ist gesetzlich geregelt und die beschriebenen Verhältnisse und Praktiken stehen grundsätzlich auch im Einklang mit diesen Vorschriften. Wie weit diese Normierungen in ihrer Gesamtheit das Wohl der Tiere und die Wahrung ihrer Würde im Auge behalten, ist wiederum eine andere Frage.[605] Die ethisch brisantesten Aspekte der Nutztierhaltung betreffen zweifelsohne die Produktion von Fleisch, weshalb der Fokus der nachfolgenden Kapitel darauf gerichtet sein wird.[606] Dabei gilt es in unserer Wohlstandsgesellschaft zu bedenken, dass es sich bei Fleisch in Wahrheit um einen reinen Luxusartikel handelt, da Unmengen an Getreide und sonstigen Pflanzen an die Nutztiere verfüttert werden und davon – in Form von Fleisch – nur ein geringer Anteil an wertvollen Proteinen und sonstigen Nährstoffen erhalten bleibt.[607]

Damit die Tierzucht im großen Stil betrieben werden kann, werden große Teile des klimatisch notwendigen Regenwaldes gerodet, um Soja als Futtermittel für Tiere anzubauen.[608] Viele Ernährungsprobleme der Welt könnten gelöst werden, würde man die pflanzlichen Nahrungsmittel nicht ineffizient für die Tierhaltung verwenden, sondern direkt an die hungerleidende Bevölkerung verteilen. Die Aufzucht der Tiere zu Nahrungszwecken

[603] *Goetschel*, Tiere klagen an, 70.
[604] *Gruzalski*, Warum es falsch ist, Tiere zu essen, die zur Nahrungsgewinnung gezüchtet und geschlachtet wurden, 294; *Sezgin*, Artgerecht ist nur die Freiheit, 204.
[605] *Goetschel*, Tiere klagen an, 83.
[606] *Singer*, Animal Liberation, 196: Natürlich ist nicht nur die Produktion von Fleisch für die Verursachung von Tierleid verantwortlich, sondern auch die Erzeugung von Milchprodukten oder Eiern. Daher wäre eine vegane Ernährung im Sinne des Tierwohls zu befürworten. Der schlimmste Missbrauch an Tieren findet jedoch zweifelsohne durch die Fleischproduktion statt.
[607] *Schlatzer*, Tierproduktion und Klimawandel, 200 f; *Singer*, Animal Liberation, 184.
[608] *Rotzetter*, Streicheln, mästen, töten, 50.

schadet also nicht nur den Tieren, sondern letztendlich auch der Menschheit selbst, da die natürlichen Ressourcen vorwiegend für die wohlhabende Bevölkerung eingesetzt werden. Die Produktion der Unmengen an Fleisch steht folglich einer Lösung der weltweiten Hungerprobleme im Wege.[609]

Aus ökologischer Perspektive zeigen sich ebenfalls negative Folgen, welche aus den intensiven Formen der Tiernutzung und der Landwirtschaft resultieren. Der großflächige Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden führt zu Belastungen der Böden und des Trinkwassers. Aber auch die riesigen Mengen an Kot und Harn, die von den Tieren ausgeschieden werden, führen zu massiven Umweltproblemen.[610] Zudem fördern die Auswüchse der heutigen Intensivtierhaltung die Verbreitung von Krankheiten, welche nicht nur für die Tiere selbst, sondern auch für die Menschen neue Gefahren hervorbringen.[611] Zuletzt gilt noch zu beachten, dass die intensive Nutztierhaltung die globale Erderwärmung und den Klimawandel wesentlich vorantreibt. Denn etwa die Hälfte der verursachten Treibhausgase entsteht durch die Nutztierhaltung und die Verarbeitung von Tierprodukten. Es ist daher davon auszugehen, dass durch eine Reduzierung der Nutztierhaltung und einer vermehrten Zuwendung zu rein pflanzlicher Ernährung der Klimawandel deutlich effektiver bekämpft werden könnte, als durch die Förderung erneuerbarer Energiequellen.[612]

c. Schlachtung

Die Schlachtung bedeutet für die Nutztiere, das vom Menschen bewusst herbeigeführte Ende ihres Daseins (für gewöhnlich noch weit vor Ablauf ihrer natürlichen Lebenserwartung). Genaugenommen versteht man unter Schlachtung die Tötung unter Blutentzug, um das Fleisch für den menschlichen – teilweise auch tierlichen – Gebrauch zu gewinnen.[613] Rechtlich geregelt sind die einzelnen Abläufe in der sog. „Tierschutz-Schlachtverordnung".[614] Im Jahr 2015 (vgl. 2014) wurden in Österreich insgesamt 80,7 Mio (76,9 Mio) Hühner (nur meldepflichtige Betriebe), 631.000 (609.000) Rinder, 63.800 (67.200) Kälber, 5.414.000

[609] *Singer*, Praktische Ethik[3], 107 f; *Bleibohm* Fluch der Geburt, 53 ff.
[610] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 208.
[611] *Raspè*, Die tierliche Person, 28: Zu denken wäre bspw. an BSE, Vogelgrippe, Schweinegrippe oder die Maul- und Klauenseuche. Zum undifferenzierten Einsatz von Medikamenten und Antibiotika in der Nutztierhaltung und der Bildung von multiresistenten Keimen beim Menschen siehe: *Goetschel*, Tiere klagen an, 72 ff.
[612] Siehe ausführlich: *Schlatzer*, Tierproduktion und Klimawandel, 60 ff.
[613] Siehe § 4 Z 13 TSchG.
[614] Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (BGBl II Nr 488/2004).

(5.410.000) Schweine, 264.000 (283.000) Schafe und Lämmer, 50.000 (55.900) Ziegen und Kitze sowie 783 (943) Pferde, Fohlen und andere Einhufer geschlachtet.[615]

In den Kontroversen rund um die ethische Vertretbarkeit der Tötung von Tieren zu Nahrungszwecken werden oftmals die Worte „schmerzfreier Tötung" verwendet. Was genau man unter einer „schmerzfreien Tötung" verstehen soll bzw. wie diese durchgeführt werden kann, wird allerdings nicht näher erläutert. Die heutige Schlachtpraxis kann damit wohl kaum gemeint sein, da sich nämlich eine angst- und schmerzfreie Tötung (insb. unter Berücksichtigung der hygienerechtlichen Vorgaben) gar nicht realisieren lässt. Bereits der Transport zum Schlachthof stellt für die Tiere eine enorme psychische und physische Belastung dar. Der Wechsel in eine unbekannte Umgebung, die hektischen Umstände beim Be- und Entladen der Lastwägen, die klimatischen Bedingungen während des Transports sowie die schlechte bzw. unzureichende Belüftung stellen unzumutbare Belastungsfaktoren für die Tiere dar, sodass viele von ihnen den Transport nicht unverletzt überstehen oder dabei überhaupt sterben.[616] Betrachtet man die letzten Stunden im Leben eines Nutztieres, angefangen vom Transport zum Schlachthof, über den Akt der Betäubung, bis hin zur eigentlichen Tötung durch den Blutentzug, dann kann vermutlich in keinem einzigen Fall von einer angst- bzw. schmerzlosen Tötung die Rede sein.[617] Diese Einschätzung wird nicht zuletzt auf die mittlerweile zahlreich dokumentierten Missstände gestützt, welche sich regelmäßig während der Schlachtvorgänge zutragen.[618] Dabei handelt es sich keineswegs um bedauerliche Einzelfälle, sondern um standarisierte alltägliche Vorkommnisse, resultierend aus dem enormen Zeit- und Produktionsdruck in diesem Gewerbe. Auf die unzureichenden Kontrollen bzw. Sanktionsmöglichkeiten sei an dieser Stelle lediglich hingewiesen. Im Folgenden soll nur ein grober Überblick über die gesetzlich vorgesehenen und daher auch praktisch gängigen Schlachtmethoden gegeben werden.

---

[615] Dabei fielen 102.400 t (97.269 t) Hühner-, 223.000 t (216.000 t) Rind-, 6.400 t (6.900 t) Kalb-, 529.000 t (527.000 t) Schweine- sowie 6.200 t (7.100 t) Schaf- und Lammfleisch an. Dazu kamen noch geringe Mengen an Ziegen- 647 t (689 t) und Pferdefleisch 161 t (197 t). Siehe URL: http://www.statistik.at/web_de/statistiken /land_und_forstwirtschaft/viehbestand_tierische_erzeugung/schlachtungen/index.html#index1 [06.05.2016].

[616] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 219; *Sezgin*, Artgerecht ist nur die Freiheit, 120.

[617] *Maier*, Haben Tiere Rechte?, 199 f; *Rotzetter*, Streicheln, mästen, töten, 32 ff.

[618] Der österreichische Tierschutz- bzw. Tierrechtsverein *Verein gegen Tierfabriken* deckte zuletzt in einer umfassenden Undercover-Recherche die schrecklichen Zustände in den österreichischen Schlachthöfen auf. Tierschutz-Journalisten konnten im Zeitraum zwischen Jänner und Oktober 2015 die Vorgänge in 20 Schlachthöfen in ganz Österreich mit Kameras dokumentieren. Dabei wurde ca. 3000 Stunden umfassendes Videomaterial gesammelt und ausgewertet. Siehe URL: https://www.vgt.at/actionalert /schlachthofskandal/index.php [19.11.2015]; weitreichende Einblicke bietet auch der bereits etwas ältere Dokumentarfilm „Das Brüllen der Rinder" über die Rinderschlachtung in Österreich. Siehe URL: http://www.tierrechtsfilme.at/langfilme/bruellen_der_rinder/film.htm [27.10.2015].

Bei Rindern und anderen Großtieren ist die Betäubung mittels Bolzenschuss vorgesehen. Dabei sollte das Gerät zwischen den Hörnern angesetzt werden, sodass das Projektil die Gehirnrinde durchschlägt und dadurch wesentliche Hirnbereiche außer Kraft gesetzt werden.[619] Durch Zeitdruck, ungeübte Arbeiter oder aus sonstigen Gründen passieren dabei jedoch immer wieder Fehler, sodass Rinder teilweise wieder erwachen, nachdem sie für die eigentliche Schlachtung bereits an den Hinterbeinen aufgehängt wurden. Natürlich reagieren die Rinder in derartigen Situationen panisch und beginnen zu schreien. In solchen Fällen wird dann für gewöhnlich versucht, das Bolzenschussgerät nochmals anzusetzen. Es kommt aber auch durchaus vor, dass die Tötung ohne hinreichende Betäubung mit dem eigentlichen Entbluten durch das Anstechen der Halsschlagader oder durch einen Bruststich fortgesetzt wird.[620] In Deutschland geht man davon aus, dass zwischen 4 und 9 Prozent der Rinder nicht richtig betäubt werden und deshalb bei der eigentlichen Schlachtung noch zusätzlichem Leid ausgesetzt sind.[621]

Bei Schweinen erfolgt die Betäubung zumeist mittels Elektronarkose (Elektrozange).[622] Für diesen „Elektroschock" müssen die Elektroden am Kopf des Tieres angesetzt werden, sodass der Strom durch das Gehirn fließen kann.[623] Es ist davon auszugehen, dass dieser Stromschlag – wie auch jeder andere Stromschlag – für das Tier sehr schmerzhaft ist.[624] Der eigentliche Tod tritt wiederum erst danach durch das Entbluten ein, welches unmittelbar nach der Betäubung durch Aufschneiden der Halsschlagader einzuleiten ist. Durch den Blutentzug wird das Gehirn nicht mehr mit Sauerstoff versorgt, wodurch das Tier binnen kürzester Zeit tot sein sollte.[625] Bei diesem standardisierten Ablauf werden die Schweine für gewöhnlich einzeln hintereinander in einem geschlossenen Durchgang zur sog. „Schlachtbank" getrieben. Angemerkt sei an dieser Stelle noch, dass die Schweine vor der Betäubung durch die Schreie

[619] Siehe Anhang C II. 1. Tierschutz-SchlachtV; dazu auch: *Hablützel*, Panik, und kein Schwein weiß, warum, 113.
[620] Vgl *Reymann*, Vergleichende Überprüfung des Tierschutzes in Schlachthöfen anhand rechtlicher Vorgaben und fachlicher Leitparameter, 94.
[621] Vgl PETA Deutschland eV, Tierrechtsreport 2015, 59 f.
[622] Mittlerweile erfolgt die Betäubung bei vielen Schweinen mittels CO_2 (Kohlendioxid) in einer sog. „CO_2-Betäubungsanlage". Dabei wird eine geschlossene Grube mit CO_2 geflutet und die Tiere werden in einem Aufzug (Gondel) gruppenweise in diese Grube gefahren. Dieser Vorgang bedeutet für die Tiere zweifelsohne erheblichen Stress und ist mit akuter Atemnot und einem beängstigenden Erstickungsgefühl verbunden. Nach ca. 10 Sekunden (es kann jedoch auch mehrere Minuten dauern) sollten die Tiere das Bewusstsein verlieren. Wenig später werden die Tiere aus dieser Anlage geworfen und es wird mit der eigentlichen Schlachtung begonnen. Siehe URL: http://www.peta.de/CO2BetaeubungSchweine#.WAZb98mDnTo [18.10.2016].
[623] Siehe Anhang C II. 3.1. Tierschutz-SchlachtV.
[624] *Hablützel*, Panik, und kein Schwein weiß, warum, 112.
[625] *Reymann*, Vergleichende Überprüfung des Tierschutzes in Schlachthöfen anhand rechtlicher Vorgaben und fachlicher Leitparameter, 16.

ihrer Artgenossen und den Geruch von frischem Blut regelmäßig in Panik geraten, bevor sie kurze Zeit später ebenfalls das Schicksal ihrer vorangegangenen Leidgenossen ereilt.[626]

Auch beim Geflügel erfolgt die Betäubung in Schlachthöfen für gewöhnlich mittels Elektrobetäubung. Anders als bei den Schweinen, werden die Tiere hierfür kopfüber mit den Beinen an Haken an einem laufenden Band aufgehängt und mit dem Kopf durch ein elektrisches Wasserbad geführt.[627] Die eigentliche Tötung erfolgt anschließend wiederum durch das Aufschneiden der Hauptschlagader oder mittels Bruststich.[628] Auch bei der Geflügelschlachtung kann es leicht vorkommen, dass die Betäubung nicht wie geplant funktioniert und manche Tiere daher ohne hinreichende Betäubung getötet werden.

Eine gesteigerte Form der Brutalität stellen die Schlachtungen nach religiösen Ritualen („Schächten“) dar. Dabei wird massives Tierleid unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit[629] erzeugt. Diese rituelle Form des Schlachtens ist insb. im Judentum und im Islam verbreitet. Beim Schächten werden dem Tier bei vollem Bewusstsein mit einem Schnitt quer durch die Halsunterseite die Blutgefäße sowie die Luft- und Speiseröhre durchtrennt.[630] Obwohl mittlerweile in einigen europäischen Ländern (z.B. Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Schweden, Island) ein sog. „Schächtverbot“ besteht, ist in Österreich diese Form der Schlachtung – unter bestimmten Voraussetzungen – nach wie vor erlaubt. Laut TSchG darf eine rituelle Schlachtung durchgeführt werden, wenn das Tier unmittelbar nach dem Schnitt (Öffnen der Blutgefäße) wirksam betäubt wird (sog. „Post-cut stunning“).[631] Zudem dürfen Schächtungen nur in eigens dafür zugelassenen Schlachtanlagen unter Beisein eines Tierarztes vorgenommen werden.[632] Laut Gesundheitsministerium existieren in Niederösterreich und in der Steiermark Betriebe, welche über eine Zulassung für das Schächten verfügen. Offiziell wird daher nur in diesen beiden Bundesländern diese Form des Schlachtens praktiziert.[633]

---

[626] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 220; *Hablützel*, Panik, und kein Schwein weiß, warum, 111.
[627] Siehe Anhang C II. 3.2. Tierschutz-SchlachtV; siehe auch URL: http://www.schlachthof-transparent.org/pages/schlachtprozess/huehnerschlachtung.php [20.11.2014].
[628] Siehe Anhang D I. 4. Tierschutz-SchlachtV.
[629] Art 14 und 15 StGG, Art 63 Abs 2 StV St. Germain, Art 9 EMRK.
[630] *Krammer*, Tierschutz und Religionsfreiheit, 270.
[631] Siehe § 32 Abs 5 Z 5 TSchG.
[632] Siehe § 32 Abs 5 Z 2 TSchG.
[633] Offiziell wurden im Jahr 2014 in Niederösterreich 384 Rinder, 5.676 Schafe und 58 Ziegen auf diese Art geschlachtet. In der Steiermark werden jährlich ca. 190.000 Stück Geflügel rituell geschächtet. Siehe parlamentarische Anfrage *2755/J XXV.GP* betreffend „Schächten in Österreich“ und Beantwortung *2617/AB XXV. GP*.

d. Rechtfertigung des Fleischkonsums?

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln die Probleme im Zusammenhang mit den Haltungsbedingungen und Schlachtungsmethoden thematisiert wurden, gilt es an dieser Stelle ganz allgemein die Argumente zu untersuchen, welche regelmäßig für bzw. gegen die moralische Vertretbarkeit der Tiertötung zu Nahrungszwecken vorgebracht werden. Fakt ist: Für jeden Bissen Fleisch muss zwingend das Leben eines Tieres enden. Dies wirft natürlich die ethisch brisante Frage auf, ob es angesichts der vorangehenden Tötung eine moralische Rechtfertigung für den Konsum von Fleisch geben kann. Zur Verteidigung des Fleischkonsums wird immer wieder vorgebracht, dass verschiedene Tiere auch andere Tiere angreifen und als Beute fressen. So tötet etwa in der freien Wildbahn ein Löwe regelmäßig eine Gazelle oder eine Antilope, um sie anschließend zu verzehren. In Analogie dazu habe auch der Mensch das Recht, sich von Tieren zu ernähren.[634] Dieses Argument bzw. dieser Vergleich ist jedoch insofern nicht zielführend, als dass jene Tiere, die andere Tiere fressen (karnivore Tiere), nicht die Möglichkeit haben, sich anderweitig zu ernähren. Beim Menschen ist dies hingegen etwas anderes. Er könnte ein gedeihliches Leben führen, ohne Tiere zu töten und seine Nahrungsenergie- und Nährstoffversorgung ausschließlich aus Früchten, Kräutern, Wurzeln und anderen pflanzlichen Quellen beziehen. Der Fleischkonsum stellt folglich für den Menschen aus ernährungsphysiologischer Sicht keine zwingende Notwendigkeit dar.[635] Im Gegensatz zum Löwen kann der Mensch sich für unterschiedliche Formen der Nahrungswahl entscheiden. Ein Hauptmerkmal, das den Menschen von Tieren unterscheidet, ist seine besondere intellektuelle Fähigkeit zur moralischen Reflexion und Abwägung. Während ein Löwe zur Deckung seines Nährstoffbedarfs auf die Tötung anderer Lebewesen angewiesen ist und mangels Alternativen keine Wahlmöglichkeiten hat, kann sich der Mensch – abgesehen von wenigen Ausnahmefällen – praktisch immer anders entscheiden. Gerade die persönliche Moralfähigkeit und die rationale Überlegenheit des Menschen müsste bei der Auswahl seiner Nahrung eine wesentliche Rolle spielen.[636]

Ein weiteres Argument zur Verteidigung des Fleischkonsums lautet dahingehend, dass der Verzehr bloß pflanzlicher Lebensmittel zu einseitig wäre und zu verschiedensten

---

[634] Dieser Begründungsversuch wird im tierethischen Diskurs oftmals als „*Benjamin Franklin*-Argument" bezeichnet. Denn *Benjamin Franklin* benutzte dieses Argument, um nach einigen vegetarischen Jahren wieder auf eine fleischhaltige Ernährung umzusteigen. Er begründete den Umstieg mit einer Beobachtung, bei der er seinen Freunden beim Fischen zusah und bemerkte, dass einige der gefangenen Fische zuvor auch andere Fische gefressen hatten. *Franklin* zog daraus den Schluss, wenn selbst die Fische einander fressen würden, er nicht einsehe, weshalb nicht auch er sie essen sollte. Zit. nach *Singer*, Animal Liberation, 230.

[635] *Singer*, Praktische Ethik[3], 118 ff; *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 500 f.

[636] *Pfahl-Traughber*, Für einen Bissen Fleisch? Siehe URL: http://hpd.de/artikel/12107 [7.10.2015].

Mangelerscheinungen führen würde. Der moderate Konsum von Fleisch hingegen versorge den Körper mit allen notwendigen Nährstoffen und sei daher für die menschliche Gesundheit förderlich.[637] Tatsächlich enthält Fleisch wichtige Mineralstoffe wie Protein, Eisen oder Zink. Allerdings werden durch das Fleisch auch unerwünschte Begleitstoffe wie Cholesterin, ungesättigte Fettsäuren oder Purine aufgenommen. In Anbetracht der enthaltenen Nährstoffe im Fleisch und den verschiedensten Studien dazu ist es in der Tat nicht einfach, hier eindeutige Schlüsse zu ziehen und den Konsum von Fleisch generell abzulehnen oder in gewissem Ausmaß zu befürworten. Wie so oft kommt es auch hier auf die jeweilige Menge an, weshalb es einen großen Unterschied ausmacht, ob jemand täglich Fleisch zu sich nimmt oder bloß einmal pro Woche. Die meisten Nährstoffe die sich im Fleisch finden, kommen jedoch auch in pflanzlichen Lebensmitteln vor, weshalb bei einer ausgewogenen vegetarischen/veganen Ernährung keinerlei Mängelerscheinungen zu erwarten sind. Tatsächlich leben Vegetarier/Veganer zumeist gesünder, da sie sich für gewöhnlich bewusster ernähren und auf eine ausgewogene Zufuhr aller nötigen Nährstoffe achten. Jedenfalls stellt der Konsum von Fleisch, schon gar nicht als Grundnahrungsmittel, eine zwingende Voraussetzung für eine gesunde Lebensführung dar.[638]

Oftmals wird von Fleischkonsumenten der Einwand vorgebracht, dass sie nur Fleisch essen würden, welches von Tieren aus einer „artgerechten Haltung“ stammt. Dabei stellt sich natürlich die Frage, was diese unter „artgerechte Haltung“ verstehen. Wenn sie dabei an die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards denken, dann haben sie wohl noch nie hinter die Fassaden sog. Vorzeigebetriebe geblickt. Aber einmal angenommen, die Tiere würden tatsächlich bis zu ihrer Schlachtung ein (halbwegs) glückliches Leben führen, dann wüsste dieses Argument trotzdem nicht zu überzeugen, da auch diese Tiere mit Gewalt und völlig unerwartet noch weit vor Ablauf ihrer natürlichen Lebenserwartung aus dem Leben gerissen werden.[639] Abgesehen davon, ist es in der Praxis nicht oder kaum möglich, den Ursprung des jeweiligen Fleisches – in Restaurants muss nicht einmal eine Herkunftsbezeichnung auf der Speisekarte angegeben werden – zurückzuverfolgen, sodass dieses Argument eher als moralische Schutzbehauptung abgetan werden kann.

---

[637] *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 75.

[638] *Biesalski/Grimm/Nowitzki-Grimm*, Taschenatlas Ernährung[6], 350 f; *Hauber-Schwenk/Schwenk*, dtv-Atlas Ernährung, 164 f; Eine umfangreiche Auflistung der Nährwertangaben und Inhaltsstoffe in den verschiedenen Lebensmitteln: *Souci/Fachmann/Kraut*, Food composition and nutrition tables (herausgegeben von der Deutschen Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie) oder auch *Reifenhäuser*, Vegane Lebensmittel.

[639] *Gruzalski*, Warum es falsch ist, Tiere zu essen, die zur Nahrungsgewinnung gezüchtet und geschlachtet wurden, 292 f.

Manchmal wird der Konsum von Fleisch mit der Begründung verteidigt, wonach das Tier ja bereits tot sei und durch den „Nichtverzehr" auch nicht wieder lebendig werde. Folglich wäre das Tier völlig umsonst gestorben. Die Schwäche dieser Argumentation offenbart sich, wenn man diesen Industriezweig bzw. das System der Marktwirtschaft in seiner Gesamtheit betrachtet. Die Nachfrage sorgt nämlich sozusagen dafür, dass weiterhin Fleisch produziert und somit Angebot vorhanden ist. Natürlich wird ein bereits geschlachtetes Tier nicht wieder lebendig, wenn der Kauf und in weiterer Folge der Verzehr des Fleisches unterbleibt. Doch besteht die ethische Zielsetzung des Vegetarismus nicht darin, bereits geschehenes Unrecht wieder ungeschehen zu machen, sondern den Fortbestand der Ungerechtigkeiten zu verhindern. Durch den Kauf pflanzlicher Alternativen kann dieser Kreislauf (Angebot richtet sich nach der Nachfrage) zumindest verändert werden. Die Praktiken der Tierausbeutung werden nämlich letztendlich durch die anhaltende Nachfrage der Endprodukte beibehalten und zusätzlich gefördert.[640]

In dieser Arbeit wurde bereits thematisiert, dass viele Tiere nur deshalb gezüchtet, geboren, gemästet und geschlachtet werden, um dem Menschen als Nahrungsquelle zu dienen. Das bedeutet, die Fleischindustrie ist für die Existenz zahlreicher Tiere verantwortlich, die sonst niemals geboren worden wären. Würden nun alle Menschen Vegetarier/Veganer werden, dann könnte dies dazu führen, dass bestimmte Tierrassen wie etwa das Hausschwein aussterben. Nun ließe sich der Vorwurf erheben, dass dieses Verhalten – der Verzicht auf Fleisch – unethisch sei, da es zum Aussterben von ganzen Rassen oder Arten führen würde. Dieser Vorwurf ist freilich nicht ganz unbegründet. Denn wer aus moralischen Gründen dem Fleischverzehr abspricht, verfolgt damit das Ziel, dass die Anzahl der leidenden Tiere und das damit verbundene Ausmaß der Qualen verringert werden. Dies führt in der Tat dazu, dass es insgesamt weniger oder im Idealfall überhaupt keine leidenden Tiere mehr gibt.[641] Doch was genau sollte an dieser Zielsetzung unethisch sein? Bei den Nutztieren handelt es sich, wie bereits dargelegt, um domestizierte Tiere denen durch selektive Zuchtauswahl bestimmte (leistungsfördernde) Eigenschaften aufgezwungen wurden. Wenn man die Domestizierung als ethisch verwerflichen Akt bewertet, dann sollte es diese Tiere in dieser Form also gar nicht geben.[642] Der Vegetarismus sorgt folglich dafür, dass die Verfehlungen der Vergangenheit wieder – zumindset teilweise – kompensiert werden. Abgesehen davon hat der Überblick über die aktuellen Haltungsbedingungen und

[640] *Singer*, Animal Liberation, 181 f.
[641] *Bleibohm*, Fluch der Geburt, 45.
[642] *Ferrari/Petrus*, Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen, 331 f.

Schlachtmethoden gezeigt, dass die industrielle Nutztierhaltung als solche zwangsläufig mit massivem Tierleid verbunden ist.

Dennoch wird im literarischen Diskurs immer wieder auch die Meinung vertreten, wonach ein Leben voller Leid besser sei als überhaupt kein Leben. Der Mensch habe den Tieren das Leben geschenkt, daher könne er es nach Belieben gestalten und nach Belieben auch jederzeit wieder nehmen. So argumentiert bspw. *Hoerster* allen Ernstes damit, dass durch den Fleischkonsum „die Quantität und damit der Gesamtwert tierischen Lebens in Wahrheit nicht etwa gemindert, sondern im Gegenteil vergrößert" werde. Folglich würden wir den Tieren einen großen Gefallen tun, indem wir sie züchten, um sie später zu essen, da sie dadurch überhaupt erst das Licht der Welt erblicken.[643]

Derartige Argumentationsstrategien – wonach wir Lebewesen deshalb beliebig behandeln und töten dürfen, weil wir ihre Existenz erst ermöglicht haben – sollten nur mit besonderer Vorsicht geäußert werden, denn sie beinhalten ein enormes Gefahrenpotential. Um nicht mit den verheerenden Folgen derart unüberlegter und unethischer Aussagen konfrontiert zu werden, gilt es vielmehr anzuerkennen, dass nur, weil man etwas produziert bzw. geschaffen hat, man nicht die uneingeschränkte Verfügungsgewalt darüber besitzt.[644] Dementsprechend kann auch *Nozick* einem derartigen Argumentationsmuster nur wenig Positives abgewinnen: „Wenn sich der Geschmack änderte und die Menschen keine Fleischnahrung mehr haben wollten, sollten dann diejenigen, die auf das Wohl der Tiere bedacht sind, in selbstloser Weise doch noch welche verzehren?"[645] Diese hypothetische Frage offenbart die Schwächen und Unstimmigkeiten dieses Arguments, wonach der Fleischkonsum weniger von egoistischen als von selbstlosen Motiven begleitet wird, sehr anschaulich. Zudem dürfen die widrigen Begleitumstände in der Nutztierhaltung nicht einfach außer Acht gelassen werden. Die Lebensbedingungen in der Massentierhaltung gestalten sich nämlich derart grausam, dass die Nichtexistenz für diese Wesen zweifelsohne besser wäre. Doch blendet etwa *Hoerster* diese Aspekte in seinen Überlegungen komplett aus. Für ihn bestehe nämlich keine „notwendige

[643] *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 75; siehe auch *Birnbacher*, Lässt sich die Tötung von Tieren rechtfertigen?, 224 f: *Birnbacher* meint sogar, dass Tiere vielfach die Gefangenschaft einem Leben in Freiheit vorziehen würden. Auch der Tod im Schlachthof würde für die Tiere in den meisten Fällen angenehmer sein als der Tod in der freien Wildbahn.
[644] *Rowlands*, Animals Like Us, 121: Nach diesem Denkschema könnten auch (menschliche) Eltern ohne jegliche Einschränkung über das Wohl und Leben ihrer Kinder verfügen. Denn auch diese Kinder existieren nur deshalb, weil sie von ihren Eltern gezeugt wurden.
[645] *Nozick*, Anarchie, Staat, Utopia, 66.

Verbindung“ zwischen der Erzeugung und Tötung der Tiere zum Fleischverzehr einerseits und den praktizierten Haltungsbedingungen andererseits.[646]

Betrachtet man abschließend die ethischen und gesundheitlichen Aspekte der Nahrungsmittelversorgung in seiner Gesamtheit, dann kann als Fazit festgehalten werden, dass der Mensch kein Fleisch essen muss, um seinen Hunger zu stillen. Aus ernährungsphysiologischer Sicht stellt der Fleischkonsum keine Notwendigkeit dar, denn die Nahrungsenergie- und Nährstoffversorgung kann ausschließlich auf vegetarischem Weg erfolgen. Es gibt zwar einige wenige menschliche Ausnahmen (z.B. Inuit), die mangels anderweitiger Ressourcen auf den Verzehr von Fleisch bzw. Fisch angewiesen sind. Doch haben jene Menschen, die über einen problemlosen Zugang zu pflanzlichen Nahrungsmittel verfügen die moralische Verpflichtung, eine (zumindest) vegetarische Ernährungsform anzunehmen. Solange andere Nahrungsmittel zur Verfügung stehen, gibt es keine essentiellen menschlichen Bedürfnisse oder Interessen, die nur durch den Fleischkonsum befriedigt werden könnten.[647]

e. Verdrängung und Verschleierung

Die meisten Menschen kennen Fleisch hauptsächlich als fertig verarbeitetes Endprodukt, das aus Folienverpackungen oder anderen Behältnissen kommt bzw. schon gekocht, gegrillt oder gebraten auf dem Teller serviert wird. Es gibt für gewöhnlich keine ersichtlichen Gründe dafür, die zerteilten Stücke bzw. anonymen Teile mit lebenden, fühlenden oder leidenden Wesen zu assoziieren.[648] In den Metzgereien oder Supermärkten erinnert optisch kaum noch etwas an geschlachtete Tiere. Man sieht Fleisch quasi nur noch in der abstrakten Form eines Filets oder Koteletts und nur Fachmänner können die einzelnen Fleischstücke noch den jeweiligen Körperteilen eines Tieres zuordnen. Man verschont den Konsumenten völlig bewusst mit allem, was auf einen Zusammenhang zwischen Fleisch und einem getöteten Tier hinweisen könnte. Viele Menschen würden wahrscheinlich eine Metzgerei gar nicht erst betreten, wenn diese – auch nur im Entferntesten – an einen Schlachthof erinnern würde.[649]

Deshalb ist es in unserer arbeitsteiligen Gesellschaft nun einmal so, dass man sich als Konsument über die Herkunft und Gewinnungsprozesse der Nahrungsmittel keine großartigen

[646] *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 80.
[647] *Warren*, Sollten alle Menschen Vegetarier werden?, 316 f.
[648] *Singer*, Animal Liberation, 107.
[649] *Goetschel*, Tiere klagen an, 50.

Gedanken machen muss. Gekauft werden ganz einfach jene Produkte, die in einer entsprechenden Aufmachung angeboten werden.[650] An die ethische Vertretbarkeit wird idR erst gar kein Gedanke verschwendet. Die meisten Menschen ignorieren aber auch ganz bewusst die trostlosen und vor allem gewalttätigen Umstände, unter denen in den sog. „Tierfabriken" ihr Abendessen hergestellt wird. Auch wenn der Großteil doch eine vage Vorstellung davon hat, wie die Produktionsvorgänge (von der Aufzucht bis zur Schlachtung der Tiere) gestaltet sind, wird die erschreckende Realität gerne aus den Gedanken verdrängt.[651] Speziell bei der Tötung der Tiere handelt es sich um einen Akt, über den kaum jemand allzu genau unterrichtet sein möchte. Am liebsten wäre es den Fleischkonsumenten, darüber gar nicht erst nachdenken zu müssen. Doch wer mit seinem Konsumverhalten dazu beiträgt, dass Tiere leiden müssen und getötet werden, sollte – so *Singer* – kein Recht darauf haben, von den Vorgängen und der Wahrheit der Fleischproduktion verschont zu werden. Sprich: Wer Fleisch konsumiert, muss auch mit der Prozedur der Tötung konfrontiert werden.[652]

Auch *Nussbaum* erkennt, dass eine ethisch korrekte Ernährung zumeist an dem nicht erkennbaren Zusammenhang zwischen gequältem Tier und Fleisch scheitert. Die Menschen wollen nicht über die Vorgänge der Fleischproduktion nachdenken, da sie nun einmal gerne Fleisch essen und an dessen Geschmack gewöhnt sind. Man könne aber davon ausgehen, dass der gesellschaftliche Widerstand gegen die grausamen Praktiken größer wäre, wenn es eine bessere Transparenz hinsichtlich der Produktionsumstände gäbe. Den Konsumenten fehle es zumeist an der nötigen Aufklärung, um ethisch korrekte Entscheidungen treffen zu können. Erst die Beseitigung des Informationsdefizits könne den Weg zu einem gesellschaftlichen Umdenken ebnen. Als ersten wichtigen Schritt sollte ihrer Meinung nach bei einer deutlichen „Kennzeichnung von Fleisch" angesetzt werden, welche auch darüber Aufschluss gibt, unter welchen Bedingungen die Tiere für dieses Endprodukt gehalten und geschlachtet wurden.[653]

Jedoch haben Wirtschaft und Politik ein großes Interesse daran, dass der Konsum von Fleisch und der Handel damit weiterhin floriert. Geschickt werden deshalb marketing-technisch die realen Produktionsprozesse vor dem Konsumenten verschleiert. Tatsächlich verfolge die „industrielle Form der Fleischproduktion" laut *Maier* eine „Strategie der

[650] *Ott*, Das Tötungsproblem in der Tierethik, 140 f.
[651] *Singer*, Animal Liberation, 241; *Sezgin*, Artgerecht ist nur die Freiheit, 229 f.
[652] *Singer*, Animal Liberation, 166.
[653] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 527 ff; Würde man etwa Bilder von Schweinen mit starken Gelenksdiffamierungen auf Vollspaltenböden direkt auf die fertig abgepackten Fleischstücke oder vor der Fleischtheke im Supermarkt anbringen, dann würden viele Menschen mit Sicherheit ihre geplante Kaufentscheidung nochmals überdenken.

Geheimhaltung“, was durch die weitestgehende Ausgrenzung bzw. Abschottung von der Gesellschaft manifestiert wird. Das Leid in den Tierfabriken findet für gewöhnlich in unscheinbaren, fensterlosen und abseits gelegenen Produktionshallen statt und lässt sich dadurch erfolgreich dem Blickfeld der breiten Bevölkerung entziehen.[654] Somit sind die fleischproduzierenden Betriebe für uns im Wesentlichen unsichtbar. *Joy* beschreibt diese Strategie der Verheimlichung wie folgt: „Wir sehen sie nicht, weil wir sie nicht sehen sollen. Wie bei jeder gewalttätigen Ideologie muss die Bevölkerung vom direkten Kontakt mit den Opfern des Systems abgeschirmt werden, damit sie nicht anfängt, das System und ihre eigene Rolle darin zu hinterfragen. Diese Tatsache spricht für sich: Warum sonst würde die Fleischindustrie so große Anstrengungen unternehmen, um ihre Praktiken unsichtbar zu halten?“[655] Es wird daher für den Verbraucher ganz bewusst eine Distanz zu den realen Lebensbedingungen der Nutztiere erzeugt, wodurch es letztendlich auch gelingt, dieses Leid erfolgreich aus der moralischen Verantwortung zu verdrängen.[656]

Durch die „Geheimhaltung“ der tierleiderzeugenden Praktiken wird also der „öffentliche Meinungsbildungsprozess“ erschwert, sodass es dem Verbraucher für gewöhnlich nicht bzw. nur schwer möglich ist, Tierschutzinteressen zu fördern und zu einer verantwortungsbewussten Güterabwägung zu gelangen. Daher wird sowohl in der aktuellen Tierethik als auch in den tierschützerischen Kampagnentätigkeiten der Fokus zu Recht auf die Situation der Nutztiere gelegt.[657] Damit jedoch die „Geheimhaltungsstrategie“ auch weiterhin effektiv verfolgt werden kann, wurde in Nieder- und Oberösterreich von Seiten der Politik durch gesetzliche Novellierungen nachgebessert. Im Zuge von Recherchetätigkeiten für Informationskampagnen kommt es nämlich immer wieder vor, dass Tierschützer in landwirtschaftliche Betriebe eindringen, um die Zustände darin zu filmen oder auf andere Art und Weise zu dokumentieren. Bisher konnten die Betreiber dieser Tierfabriken gegen die „Täter“ derartiger Aktionen bloß mit einer privatrechtlichen Besitzstörungsklage (§§ 454 ff ZPO) vorgehen. Zu Beginn des Jahres 2014 ist allerdings in Niederösterreich eine Novelle des *Feldschutzgesetzes* in Kraft getreten, welches nunmehr das bloße Betreten von Stallungen als Verwaltungsübertretung (bis zu EUR 1.500,-) unter Strafe stellt.[658] Ebenso wurde in Oberösterreich die *Alm- und Kulturflächenschutznovelle 2015* beschlossen, wodurch auch in diesem Bundesland das unbefugte Betreten fremder Stallungen seit 31.07.2015 als

[654] *Maier*, Haben Tiere Rechte?, 204 f.
[655] *Joy*, Warum wir Hunde lieben, Schweine essen und Kühe anziehen, 43.
[656] *Wolf*, Haben wir moralische Verpflichtungen gegen Tiere?, 51.
[657] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 202 f; dazu auch: *Spaemann*, Tierschutz und Menschenwürde, 469.
[658] Siehe § 6 Abs 1 Z 3 NÖ Feldschutzgesetz (LGBl 6120).

Verwaltungsübertretung (bis zu EUR 1.000,-) pönalisiert wird.[659] Somit können Landwirte in diesen beiden Bundesländern anstelle einer (aufwendigen) Besitzstörungsklage gegen Tierschützer mit einer einfachen Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft vorgehen.

Im Bereich der gesellschaftlichen Wahrnehmung gibt es aber dennoch positive Entwicklungen zu verzeichnen, welche der „Strategie der Geheimhaltung" entgegenwirken. Fand früher das Thema Nutztierhaltung und alternative Ernährungsformen in den Berichterstattungen der Massenmedien kaum Beachtung, so dürften diese mittlerweile erkannt haben, dass diese Problematik durchaus Anklang beim Publikum findet. Zumindest in Österreich, Deutschland und in der Schweiz ist eine deutliche Trendwende erkennbar, sodass sich kritische Reportagen und objektive Berichterstattungen zu tierschutzrelevanten Themen häufen und durchaus regelmäßig – auch zu Hauptsendezeiten – ausgestrahlt bzw. in ausführlichen Zeitungsberichten und Kolumnen aufgegriffen werden.

Als Denkanstoß für die heimische Tierindustrie und für eine verbesserte Transparenz in diesem sensiblen Bereich soll zum Abschluss noch ein interessantes Modell aus dem skandinavischen Raum vorgestellt werden. Der dänische Fleischkonzern „Danish Crown" pflegt im Hinblick auf seine innerbetrieblichen Schlachtungsabläufe eine ungewohnt offene Umgangsweise und lädt sogar Schulklassen in den Schweineschlachthof ein, um ihnen das Töten, Zerlegen und Ausweiden der Schweine näherzubringen. Mittlerweile kommen täglich mehr als einhundert Besucher in den „Show-Schlachthof" im Ort Horsens und machen sich selbst ein Bild von der industriellen Fleischproduktion. Anders als etwa in Österreich oder Deutschland, wo die Bevölkerung so weit wie möglich von den Produktionsabläufen ferngehalten werden soll, werden hier den Konsumenten ganz offen durch kostenlose Führungen Einblicke in die Fleischindustrie gewährt. Das Interesse an den internen Vorgängen des Schlachtbetriebs ist durchaus groß, weshalb seit der Eröffnung im Jahr 2005 bereits über 200.000 Besucher den dortigen Rundgang absolviert haben. Dabei werden die Besucher mit sämtlichen Schritten der Fleischproduktion vertraut gemacht, angefangen von der Betäubung der Schweine, über die eigentliche Schlachtung bis hin zur weiteren Verarbeitung der einzelnen Körperteile. Auch das Fotografieren ist während der Führung ausdrücklich erlaubt. Um die Hygienestandards zu wahren, sind jedoch die einzelnen Stationen für die Besucher nur hinter dicken Glasscheiben zu verfolgen.[660]

[659] Siehe § 13 Abs 1 Z 8 OÖ Alm und Kulturflächenschutzgesetz (LGBl Nr 95/2015).
[660] Siehe URL: http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/schweine-schlachten-zum-zuschauen-fleischproduktion-in-daenemark-a-965922.html [19.11.2014].

Welche persönlichen Schlüsse der Besucher aus seinen Beobachtungen zieht, bleibt ihm selbst überlassen. Die emotionalen Reaktionen durch die direkten Einblicke in die Fleischproduktion können natürlich ganz unterschiedlich ausfallen. Für den einen mag es ein traumatisierendes Erlebnis sein, für den anderen wiederum eine ganz gewöhnliche Betriebsbesichtigung. Nichtsdestotrotz kann ein derart offener Zugang zu dieser Thematik grundsätzlich nur positiv bewertet werden und es wäre aus mehreren Gründen wünschenswert, ein derartiges Modell auch hierzulande zu etablieren. Zum einen würde eine höhere Transparenz in den Schlachtbetrieben dazu beitragen, dass zumindest die widrigsten Vorgänge und Gesetzesverstöße, welche sich für gewöhnlich im Verborgenen ereignen, größtenteils beseitigt werden. Und zum anderen würde auch der Konsument von den detaillierten Einblicken in die Abläufe der Fleischproduktion profitieren, da er den Zusammenhang von Fleisch und Lebewesen wieder erkennen kann und bestenfalls seine Ernährungsgewohnheiten überdenkt.

f. „3R – Prinzip“ auch in der Landwirtschaft?

Während die näheren Umstände bei der Tiernutzung zur Nahrungsgewinnung (Aufzucht und Schlachtung) in der Gesellschaft zumeist nicht weiter hinterfragt bzw. unwidersprochen hingenommen werden, ist die allgemeine Skepsis hinsichtlich der Verwendung von Tieren zu experimentellen oder sonstigen wissenschaftlichen Zwecken ungleich größer. Daher stehen Tierversuche oftmals im Zentrum emotional geführter Kontroversen und zählen in der Diskussion um Tierschutz und Tierethik zu den umstrittensten Formen der tierlichen Verwendung. Es besteht hierbei ein kaum zu überwindendes Spannungsverhältnis zwischen Gesundheitsschutz, Produktsicherheit und Wissenschaftsfreiheit auf der einen Seite und dem Schutz der Tiere auf der anderen.[661] Die ethische Problematik der Tierversuche kann in dieser Arbeit jedoch nur am Rande behandelt werden, da eine detaillierte Auseinandersetzung aufgrund der Komplexität der verschiedenen Anwendungsbereiche den Rahmen sprengen würde. In diesem Kapitel soll daher lediglich eine Gegenüberstellung der beiden Tiernutzungsformen – experimentelle Forschung und Nutztierhaltung zur Fleischgewinnung – im Hinblick auf die Forcierung alternativer Ersatzmethoden erfolgen.

Was die Verwendung von Tieren in der wissenschaftlichen Forschung betrifft, so besteht weitestgehend Einigkeit darüber, dass experimentelle Versuche so weit wie möglich reduziert

[661] Siehe ausführlich: *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 199 ff.

oder im Idealfall durch Alternativmethoden ersetzt werden sollten. Deshalb bedarf auch jeder wissenschaftliche Versuch an einem Tier der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde (§ 26 Abs 1 TVG 2012).[662] Diese Genehmigung darf grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn nachgewiesen wurde, dass es keine alternativen Ersatzmethoden zum beabsichtigten Tierversuch gibt (§§ 4 Z 1, 26 Abs 2 Z 7 TVG 2012).

Wenn man demgegenüber die Situation in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung betrachtet, so darf dort eine vielfach höhere Anzahl an Tieren – noch weit vor Ablauf ihrer natürlichen Lebenserwartung – getötet werden, ohne hierfür den geringsten Alternativlosigkeitsnachweis erbringen zu müssen. Dennoch halten sich die moralischen Bedenken bei der Tötung von Tieren für unsere Ernährungsgewohnheiten in vergleichsweise engen Grenzen. Diese Unstimmigkeit wirft natürlich die berechtigte Frage auf, ob die Unterschiede hinsichtlich des Bemühens zur Förderung tierleidfreier Alternativen – angesichts der Zielsetzung, den Tierschutz in sämtlichen Lebensbereichen zu verbessern – bei den verschiedenen Formen der Tiernutzung auch sachlich gerechtfertigt werden können?

Im Zusammenhang mit Tierversuchen wird mittlerweile seit Jahrzehnten von Seiten der Industrie, Behörden und Forschung das sog. „3R-Prinzip" als Leitlinie beschworen. Es handelt sich dabei um die Kurzbezeichnung für Replace, Refine, Reduce (ersetzen, verbessern, verringern). Wenn irgendwie möglich, dann soll der geplante Versuch durch eine Methode ersetzt werden, bei der keine Verwendung von Tieren notwendig ist (replace). Die Rahmenbedingungen bei den Versuchen sollen so weit verbessert werden, dass die Belastung für die Tiere sowie die Schmerzzufügung so gering wie möglich gehalten werden (refine). Auch die Zahl der eingesetzten Tiere soll so gering wie möglich sein, sodass sie gerade noch statistisch relevante Ergebnisse liefert (reduce). Das „3R-Prinzip" wurde 1959 von den beiden Wissenschaftlern *William Russell* und *Rex Burch* in ihrem Buch *„The principles of humane experimental technique"* formuliert, um zu einem humanen Verhältnis von Mensch und Tier zu gelangen. Seit nunmehr über 50 Jahren ist dieses Prinzip bekannt, seit den 70er-Jahren auch weiträumig akzeptiert und teilweise auch in Gesetzesform als Bundespflicht[663] statuiert. Trotzdem steigt die Zahl der Tierversuche statistisch immer wieder aufs Neue und es werden

[662] Zuständige Behörde ist bei Tierversuchen im Rahmen des Hochschulwesens oder der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes, die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung sonst die zuständige Landeshauptfrau bzw. der zuständige Landeshauptmann (§ 2 Z 8 TSchG 2012).

[663] Das 3R-Prinzip ist im TVG 2012 nicht explizit formuliert, ergibt sich aber aus mehreren Bestimmungen (siehe etwa §§ 4, 6, 7 TVG 2012).

täglich tausende Tiere für den vermeintlich postulierten wissenschaftlichen Fortschritt geopfert.[664]

Obwohl die hohe Anzahl an eingesetzten Versuchstieren Gegenteiliges vermuten lässt, sollte seitens der Wissenschaft während der gesamten Forschungs- und Entwicklungsabläufe das „3R-Prinzip" im Blick behalten werden. Deshalb ist in der experimentellen Forschung für jedes Projekt auch ein gewisses Maß an objektivierter Interessensabwägung notwendig, sodass der Nutzen für den Menschen dem verursachten Leid bei den Tieren gegenübergestellt werden soll. Doch wie kann diese Abwägung im Einzelfall vorgenommen werden bzw. welche Interessen verdienen in diesem Vergleich höhere moralische Beachtung? Viele Menschen sind davon überzeugt, dass Versuche an Tieren etwa dann moralisch legitimiert sind, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch das Leid des Versuchstiers ein zumindest ebenso großes Leid beim Menschen verhindert werden kann. Dieser Vorstellung liegt die Annahme zugrunde, dass sich Leid über Individuengrenzen hinweg austauschen lässt und das Tier gewissermaßen „stellvertretend" für den Menschen leidet.[665] Dabei handelt es sich allerdings um bloßes Wunschdenken bzw. reine Fiktion. Denn bei der tierlichen Verwendung für experimentelle Zwecke liegt keine entsprechende Konfliktsituation, in der entweder das eine oder das andere Individuum Leiden muss, vor, sondern es befinden sich für gewöhnlich auf der einen Seite kranke und leidende Menschen, während sich auf der anderen Seite Tiere befinden, denen erst Leid zugefügt wird.[666] Wir befinden uns folglich nicht in einer Konstellation, in der das Leid eines Tieres dem Leid eines Menschen gegenübersteht. Durch das Leid des Wesens, welches dem Versuch unterworfen wird, wird nicht auf der Stelle das Leid eines anderen Wesens beseitigt. Es besteht sozusagen keine direkte Wechselwirkung, was nicht zuletzt besonders deutlich beim angestrebten Erkenntnisgewinn in der sog. „Grundlagenforschung"[667] zutage tritt. Vielmehr sind Tierversuche als längerfristige

[664] Vgl *Goetschel*, Tiere klagen an, 130 f; In Österreich ist nach einem Höchststand (Zeitraum die letzen 20 Jahre) im Jahr 2008 mit mehr als 220.000 verwendeten Versuchstieren die Zahl bis zum Jahr 2012 (184.610) beständig gesunken. Seither steigt die Zahl der verwendeten Tiere bei Versuchen wieder kontinuierlich. Im Jahr 2014 betrug die Anzahl von Tieren bei Tierversuchen 209.183, im Jahr 2015 bereits 227.317, womit ein neuer Höchststand erreicht wurde. Zur genauen Auflistung der Tierversuchsstatistiken seit dem Jahr 2000 siehe URL: http://wissenschaft.bmwfw.gv.at/bmwfw/ministerium/veranstaltungenpublikationen/publikationen/forschung/statistiken/tierversuchsstatistiken/ [24.08.2016].

[665] *Jhering*, Der Zweck im Recht, 143: Dementsprechend hart kritisiert *Jhering* jene Menschen, die sich gegen die Durchführung von Tierversuchen aussprechen: „Das Mitleid mit dem Thiere […] ist in Wirklichkeit Rücksichtslosigkeit gegen den Menschen, eine Verwirrung des sittlichen Gefühls, die den Menschen opfert, um das Thier zu schonen […]."

[666] *Sezgin*, Artgerecht ist nur die Freiheit, 74.

[667] Die *Grundlagenforschung* dient der Erlangung und Erweiterung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, ohne dass es auf deren unmittelbare praktische Verwertbarkeit ankommt. Sie will in der Regel bislang unbekannte Bereiche aufklären und wird meist nur an Universitäten oder an gemeinnützigen Forschungseinrichtungen betrieben. Grundlagenforschung bildet aber sozusagen das Fundament für die weitergehende angewandte

Strategien zur Weiterentwicklung der medizinischen Möglichkeiten und Behandlungswege angelegt.[668] Somit stehen in diesem Abwägungsdilemma nicht die konkreten Leben von Menschen und Tieren gegenüber, sondern das Leben heute lebender Tiere und das Leben potentiell in Zukunft erkrankter Generationen von Menschen.[669]

Zur moralischen Rechtfertigung für die Durchführung von Tierversuchen benötigt es daher zumindest ein objektives und sachliches Verfahren, in dem die menschlichen Interessen (Erkenntnisgewinn in der wissenschaftlichen Forschung) gegen die tierlichen Interessen (Leben, Freiheit, Schutz vor psychischem und physischem Leid) abgewogen werden. Um dieser Aufgabenstellung hinsichtlich einer Abwägung und Gewichtung der gegenläufigen Interessen zumindest ansatzweise gerecht werden zu können, wurde mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/63/EU für die objektivierte Prüfung von Tierversuchsanträgen zur „Schaden-Nutzen-Analyse" im österreichischen Tierversuchsgesetz ein sog. „Kriterienkatalog" festgeschrieben.[670] Für die Ausarbeitung dieses Kriterienkatalogs wurde vom Wissenschaftsministerium ein Expertengremium des *Messerli Forschungsinstituts der Veterinärischen Universität Wien* beauftragt. Nachdem dieses Gremium drei Jahre lang unter Einbeziehung von Vertretern der Forschung, des Tierschutzes und der zuständigen Behörden an diesem Kriterienkatalog gefeilt hatte, lag ein entsprechender Entwurf zeitgereicht Ende 2015 vor. Dieser umfasste einhundert Fragen und sollte über ein numerisches Wertungssystem zu einem klaren Abwägungsergebnis (Schaden-Nutzen-Analyse) führen. Völlig überraschend wurde jedoch in weiterer Folge vom Wissenschaftsministerium ein Entwurf in Begutachtung geschickt, der mit dem erarbeiteten Vorschlag des *Messerli Instituts* nur mehr wenig gemein hatte. Von Seiten des Tierschutzes hagelte es deshalb massive Kritik,

---

Forschung und Entwicklung. Sie hat demnach kein bestimmtes Ziel vor Augen, sondern verfolgt vielmehr die Aufgabe, grundlegende Zusammenhänge und neue Erkenntnisse zutage zu fördern, die jedoch nicht unmittelbar für die Entwicklung neuer Produkte oder Methoden verwendet werden. Vielmehr soll Wissen grundsätzlich vermehrt werden, welches möglicherweise für zukünftige Forschungen hilfreich sein könnte. Siehe dazu: *Raspè*, Die tierliche Person, 39; *Rollin*, Forschungsfreiheit versus moralischer Status von Tieren, 277. Der tatsächliche Nutzen – vor allem in der Grundlagenforschung – besteht jedoch oftmals nicht in der vorgegebenen Hilfe für Patienten, sondern in der wissenschaftlichen Profilierung der Tierexperimentatoren. Denn durch die Veröffentlichung ihrer Forschungsarbeiten soll ihr persönliches Ansehen erhöht werden, um dadurch, sowohl in beruflicher, als auch wirtschaftlicher Hinsicht zu profitieren. Siehe dazu: URL: http://www.vgt.at/projekte/tierversuche/fakten.php [8.1.2015]. Hingegen handelt es sich bei der *angewandten Forschung* um eine an der technischen Realisation ausgerichtete Forschung, die ein praxisbezogenes, oft technisches Problem lösen möchte. Sie verfolgt primär eine wirtschaftliche Nutzung und findet sowohl an Hochschulen als auch in der freien Wirtschaft statt. Im Gegensatz zur Grundlagenforschung ist die angewandte Forschung unmittelbar zielorientiert und zweckgebunden. Es werden bspw. die Wirkungen neuer Substanzen auf gewisse Krankheitsbilder, neue Operations- und Narkosetechniken oder die Verträglichkeit gewisser Stoffe im tierlichen Organismus getestet. Siehe dazu: *Godt/Engelke*, Probandenschutz und moderne medizinische Forschung, 20.

[668] *Wolf*, Haben wir moralische Verpflichtungen gegen Tiere?, 69 f.

[669] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 234.

[670] Siehe § 31 Abs 4 TVG 2012.

da der nunmehr in Begutachtung geschickte Kriterienkatalog – laut Tierschutzvertreter – keine objektive Interessenabwägung mehr zulasse und die Bewertung der ethischen Vertretbarkeit des Tierversuchsvorhabens vielmehr allein auf der subjektiven Einschätzung des Ausfüllenden beruhe.[671] Trotz aller Kritik wurde zu Jahresende 2015 dieser höchst umstrittene Kriterienkatalog[672] verabschiedet, weshalb man davon ausgehen darf, dass die Objektivität im Genehmigungsverfahren für Tierversuche auch in Zukunft nicht wesentlich erhöht sein wird. Denn auch in der bisherigen Praxis ging eine Schaden-Nutzen-Analyse fast immer zum Nachteil des Tieres/der Tiere aus.[673]

Angesichts dieser Entwicklungen ist es mehr als zweifelhaft, ob das vieldiskutierte „3R-Prinzip" in der zukünftigen Tierversuchs-Praxis tatsächlich gewürdigt und gelebt wird. Theorie und Praxis können im Bereich der experimentellen Forschung daher nicht unbedingt in Einklang gebracht werden. Doch soll dieser Umstand für das folgende Gedankenexperiment nicht hinderlich sein, in dem der Versuch unternommen wird, die tierschützerischen Argumente von der Praxis der Tierversuche auf die Landwirtschaft zu übertragen. Wenn man sich darum bemüht, die Grundsätze des „3R-Prinzips" (replace, refine, reduce) auch auf die Tiertötung zur Fleischgewinnung anzuwenden, dann wäre in diesem Bereich der Ersatz durch Alternativen unmittelbar möglich. Man könnte nämlich anstelle von Fleisch ganz einfach pflanzliche Nahrung zu sich nehmen (replace). Man könnte aber auch die Bedingungen in der Nutztierhaltung für die Tiere weniger leidvoll gestalten (refine) oder zumindest den Fleischkonsum mengenmäßig reduzieren (reduce). Es wäre also durchaus möglich, das „3R-Prinzip" auf unsere Ernährungsgewohnheiten umzulegen, um das Tierleid im Bereich der Nutztierhaltung zu verringern. Auch was den erzielbaren bzw. angestrebten Nutzen angeht, so dient die Verwendung des Tieres auch keinem höheren medizinischen Zweck (Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen), sondern bloß einem vergleichsweise trivialen Gaumenspaß. Wenn also im wissenschaftlich-medizinischen Forschungsbereich das „3R-Prinzip" als ernstzunehmende Bundespflicht anzusehen ist, um verfügbare Alternativen zwingend zu implementieren und neue Methoden zu entwickeln, dann müsste das „3R-Prinzip" erst recht als Bundespflicht im landwirtschaftlichen Bereich gelten. Oder um es anders auszudrücken: Wenn wir moralische Bedenken haben, Tieren zu medizinischen Zwecken Leid zuzufügen und zu töten, dann sollten wir zumindest ebenso

[671] Siehe etwa Stellungnahme der Tierschutzombudsstelle Wien (URL: http://www.tieranwalt.at/de/tierversuche.htm [12.03.2016]).
[672] Siehe BGBl II Nr 460/2015.
[673] Vgl *Ryder*, Speziesismus in Laboratorien, 118; dazu auch *Teutsch*, Das Tier als Objekt, 35: Nicht nur im Bereich der Tierversuche, sondern generell dort, wo es einer Güterabwägung bei Interessenkonflikten zwischen Mensch und Tier bedarf, geht diese grundsätzlich zu Lasten des Tieres.

große Bedenken haben, mit Tieren aufgrund kulinarischer Genüsse auf ähnlich grausame Art und Weise zu verfahren.

Die landwirtschaftlichen Betriebe dürfen also mit unzähligen Tieren tun, was – zumindest in dieser Form – in der wissenschaftlichen Forschung rechtswidrig wäre. Zwar gibt es auch in der Tierversuchs-Praxis noch genügend Spielraum, um den tierlichen Interessen eine adäquate Berücksichtigung beizumessen, doch gilt zumindest in der Theorie für den Bereich der experimentellen Forschung die Forcierung alternativer Testmethoden zur Vermeidung von Tierleid als grundlegende Maxime. Wenn man nunmehr um direkte Vergleiche mit der Haltung und Schlachtung von Nutztieren zur Fleischgewinnung bemüht ist, dann kann man, was die ethischen Bedenken betrifft, durchaus von einer gesellschaftlichen Doppelmoral sprechen. Denn auf jedes Tier, das in der Forschung stirbt, kommen hunderte Tiere, die für unsere Ernährungssünden ihr Leben lassen müssen. Diese Tiere sind aber – vor dem Hintergrund eines pathozentrischen Tierschutzverständnisses – nicht weniger schützenswert. Im Sinne eines konsistenten Moralverständnisses wäre es daher an der Zeit, das viel propagierte „3R-Prinzip“ nicht bloß auf die experimentelle Forschung zu beschränken, sondern auf alle Tiere und Nutzungsformen auszuweiten.[674]

g. Zukunft ohne Massentierhaltung?

Wenn es um die Frage geht, was jeder Einzelne dazu beitragen kann, um die gegenwärtige Situation der Nutztiere für die Zukunft zu verbessern, so gibt es eine Reihe von Möglichkeiten. Der wichtigste – wenn auch nicht sehr einfache – Schritt würde darin bestehen, einfach weniger Fleisch zu essen oder bestenfalls vollständig darauf zu verzichten.[675] Die meisten Menschen finden Grausamkeiten gegenüber Tieren zwar generell abstoßend, sind jedoch nicht dazu bereit, ihr Essverhalten zu verändern und sich einer vegetarischen/veganen Ernährung anzuschließen oder zumindest anzunähern. Hier fehlt es ganz einfach psychologisch an der letzten Konsequenz, um gewisse Veränderungen im Leben auch zuzulassen. Unsere moralischen Wertvorstellungen decken sich folglich nicht mit unserem tatsächlichen Konsumverhalten. Die meisten Menschen essen Fleisch bereits seit ihrer frühen Kindheit. Das bedeutet, sie essen Fleisch, ehe sie überhaupt begreifen, dass sie es

[674] Siehe ausführlich URL: http://sentience.ch/2015/02/warum-duerfen-bauern-tiere-viel-schlechter-behandeln-als-forscher/ [14.04.2015].

[675] *Joy*, Warum wir Hunde lieben, Schweine essen und Kühe anziehen, 167: Selbst wer Fleisch nicht vollständig von seinem Ernährungsplan streicht, jedoch den Konsum deutlich reduziert, leistet bereits einen wertvollen Beitrag für den Schutz der Tiere. Denn jemand der lediglich ein- oder zweimal im Monat Fleisch konsumiert, „verbraucht“ logischerweise viel weniger Tiere als jemand, der täglich Fleisch isst.

mit einem toten Tier zu tun haben. Der Kontext zwischen Fleisch und Tier ist für uns in diesem Stadium noch nicht erkennbar, sodass wir hinsichtlich unserer Ernährungsfragen idR keine freie Entscheidung treffen. Wir sind also mit dieser Form der Ernährung aufgewachsen und durch unbemerkten Zwang in das sog. „karnistische System" hineingeraten, weshalb das Essen von Fleisch nunmehr zur Gewohnheit und zu einem festen Bestandteil der menschlichen Psyche geworden ist.[676] Der Konsum von Fleisch erscheint als völlig „normal" und deshalb stehen unsere Ernährungsgewohnheiten einer ethisch korrekten Lebensführung im Weg.[677]

Auch wenn kaum jemand dafür verantwortlich sein möchte, so trägt in Wahrheit jeder Fleischkonsument durch sein Verhalten Mitschuld an den derzeitigen Zuständen und angeprangerten Praktiken der Tierausbeutung, da durch seine Kauf- und Konsumentscheidung die nötige Nachfrage gegeben ist.[678] Genau hier hätte aber jeder Einzelne die Möglichkeit, etwas zu verändern und sich nicht auf das Versagen der Politik hinauszureden. Der „Boykott" von Fleischprodukten ist nämlich mit Sicherheit der effektivste Weg, etwas zum Wohlergehen der Nutztiere beizutragen.[679] Die Aussage „Ich möchte nicht, dass Tiere aufgrund meiner Lebensweise leiden" lässt sich nun einmal nicht mit der Aussage „Ich möchte nicht auf mein Schnitzel verzichten" vereinen. So hart es auch klingen mag, das eine schließt das andere aus. Natürlich darf nicht übersehen werden, dass auch die Erzeugung anderer Produkte tierlichen Ursprungs (Milchprodukte, Eier, …) für gewöhnlich mit Leid verbunden ist. Eine wirklich ethische Ernährung kann daher – abgesehen von wenigen Ausnahmen[680] – nur über eine vegane Lebensweise verwirklicht werden.[681]

Es ist also zunächst eine persönliche Entscheidung jedes Einzelnen, ob er seinen Beitrag zur Leidverringerung bei Nutztieren leisten möchte oder nicht. Je mehr Menschen aus dem „karnistischen System" ausbrechen, umso weniger Tiere sind dem alltäglichen Wahnsinn der Fleischindustrie ausgeliefert. Im Idealfall würde dies zum Ende der kommerziellen Nutztierhaltung führen. Doch wie würden die globalen Auswirkungen aussehen, wenn die gesamte Gesellschaft komplett auf tierische Nahrungsquellen verzichten würde? Diese Frage

[676] Ebd, 128 f.
[677] *Singer*, Animal Liberation, 177 f; *Joy*, Warum wir Hunde lieben, Schweine essen und Kühe anziehen, 128 f.
[678] *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 88.
[679] *Singer*, Animal Liberation, 181: „Solange wir nicht das Fleisch boykottieren, tragen wir, und zwar jeder einzelne von uns, zu Weiterbestehen, Florieren und Wachstum der Tierfabriken und all der anderen grausamen Praktiken bei, die angewendet werden, um Tiere zu Nahrungszwecken zu züchten."
[680] Siehe dazu die Möglichkeiten, die im Kapitel „Die politische Tierrechtstheorie von *Sue Donaldson* und *Will Kymlicka*" beschrieben wurden (B.IV. S.81 ff). Milchprodukte und Eier könnten – jedoch nur in vergleichsweise geringen Mengen – auf ethisch vertretbare Weise „produziert" werden.
[681] *Singer*, Animal Liberation, 196.

ist in der Tat nicht einfach zu beantworten, da ein beträchtlicher gesellschaftlicher und ökologischer Wandel vollzogen werden müsste. Zu komplex und wenig vorhersehbar sind die globalen Folgen, die sich aus einer kompletten Umstellung der bisher gewohnten Ernährung ergeben würden.[682] Man kann sich dabei nämlich nicht an, größer dimensionierten, historischen Erfahrungswerten orientieren, welche gesicherte Auskunft über die Auswirkungen einer gänzlichen Neuorientierung geben könnten. Ein Forscherteam um *Marco Springmann* von der Universität Oxford hat sich dennoch darum bemüht, konkrete Zahlen für ein derartiges Zukunftsszenario zu liefern. Was die gesundheitlichen Auswirkungen auf die Menschheit betrifft, so würde es laut dieser Studie bei einer weltweit vegetarischen Ernährung jährlich 7,3 Millionen bzw. bei einer veganen Ernährung sogar 8,1 Millionen weniger Tote geben. Die Sterberate würde nämlich um etwa sieben Prozent sinken, da die Menschen weniger von Krankheiten (Übergewicht, Herzerkrankungen, …) betroffen wären, die mit übermäßigem Fleischkonsum verbunden sind.[683] Abgesehen von diesen enormen gesundheitlichen Auswirkungen auf die Menschheit wäre aber auch vor allem im Hinblick auf den Klimawandel und die globale Erwärmung mit positiven Effekten zu rechnen, da die Massentierhaltung als Hauptursache für den hohen CO_2 Ausstoß verantwortlich gemacht wird. Die Nutztierhaltung verursacht immerhin mehr Treibhausgase als der weltweite Verkehr (Flugzeuge, Autos, Züge) zusammengerechnet. Das gesamte Gesundheitswesen sowie die klimatischen Bedingungen werden folglich ganz wesentlich von der industriellen Nutztierhaltung beeinflusst.[684]

Allein aufgrund des Klimawandels wird sich die Frage nach einer Ernährungsumstellung im großen Stil früher oder später zwangsläufig stellen. Neben den gesellschaftlichen Auswirkungen darf aber auch die Wertschätzung für die Tiere nicht vernachlässigt werden. Die schwierigste Aufgabe in diesem Veränderungsprozess wird schließlich sein, die anthropozentrische Grundhaltung in unserer Gesellschaft zu überwinden und unsere tierlichen Mitgeschöpfe in die moralischen Entscheidungen miteinzubeziehen. Dass es sich hierbei keineswegs um ein aussichtsloses Unterfangen handeln muss, beweist die Tatsache, dass es in der Geschichte immer schon verschiedenste Menschen- oder Religionsgemeinschaften gab, die das Lebensrecht der Tiere respektierten und sich einer veganen Lebensweise verschrieben. Und warum sollte das, was in kleineren Gemeinschaften möglich ist, nicht auch in größeren Gemeinschaften möglich sein? Die Menschheit als solche und auch die Natur sind generell

[682] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 541.
[683] *Springmann/Godfray/Rayner/Scarborough*, Analysis and valuation of the health and climate change cobenefits of dietary change, 4147.
[684] Ebd, 4147 ff.

sehr lern- bzw. anpassungsfähig und können – vor allem positive – Veränderungen durchaus verkraften. Wir sollten daher darum bemüht sein, unseren „ökologischen Fußabdruck“[685] so gering wie möglich zu halten und versuchen, uns im Hinblick auf das Menschen- und Tiereswohl wenigstens schrittweise dem ethischen Idealzustand anzunähern.[686]

II. Geachtet oder geächtet? – Heimtiere, Nutztiere und wild lebende Tiere

Wie die vorangegangenen Kapitel gezeigt haben, werden die sog. „Nutztiere“ in unserer Gesellschaft gnadenlos ausgebeutet und mehr oder weniger zu „Produktionseinheiten“ degradiert. Andere Tiere haben wiederum ein glücklicheres Los gezogen und erfahren vom Menschen eine weitaus vorteilhaftere Behandlung. Vergleicht man die gesellschaftliche Wertschätzung eines Schweines mit der eines Hundes, dann treten die Unterschiede sogleich besonders deutlich zutage. Obwohl Schweine hinsichtlich ihrer kognitiven Fähigkeiten oder ihres ausgeprägten Sozialverhaltens den Hunden durchaus ähnlich sind, genießen sie in unserer (westlichen) Gesellschaft doch einen ungleich niedrigeren Stellenwert.[687] Da Nutztiere bloß der Befriedigung unserer kulinarischen oder sonstigen Interessen (z.B. experimentellen Zwecken) dienen, werden sie im Gegensatz zu unseren „Gefährten“ für gewöhnlich nicht – oder zumindest nicht in vergleichbarer Weise – als intelligente und soziale Wesen mit individuellen Bedürfnissen wahrgenommen. Nur jene Tiere, zu denen wir soziale Kontakte pflegen, genießen für gewöhnlich eine privilegierte Behandlung.[688]

Die deutsche Philosophin *Ursula Wolf* beschäftigt sich ausführlich mit den weitergehenden Frage- und Problemstellungen, die sich in der Mensch-Tier-Beziehung ergeben und unterscheidet in diesem Zusammenhang verschiedene Interaktions- und Beziehungsformen. In einer ersten Einteilung trennt sie zunächst einmal jene Tiere, die in menschlicher Gemeinschaft leben von jenen Tieren, die in der freien Wildbahn beheimatet sind. Innerhalb der Kategorie jener Tiere, die in menschlicher Gemeinschaft leben, nimmt *Wolf* nochmals eine Differenzierung zwischen Heimtieren (Tiergefährten) und Nutztieren vor.[689]

---

[685] Der „ökologische Fußabdruck“ ist ein Umweltindikator und beschreibt den Flächenbedarf eines Menschen, der für seinen Lebensstandard notwendig ist. Diese Messgröße ergibt sich aus den Ressourcen, die er für seine Ernährung, Wohnbedürfnisse und sonstigen Lebensumstände benötigt. Zum ökologischen Fußabdruck-Rechner siehe URL: http://www.mein-fussabdruck.at/ [27.10.2015].

[686] *Balluch*, Die Kontinuität von Bewusstsein, 352; *Schlatzer*, Tierproduktion und Klimawandel, 201.

[687] Siehe ausführlich zu den komplexen Fähigkeiten der einzelnen Nutztiere: *Balluch*, Die Kontinuität von Bewusstsein, 236 f.

[688] *Scruton*, Die Quellen moralischen Denkens, 169.

[689] *Wolf*, Die Mensch-Tier-Beziehung und ihre Ethik, 177.

Verfolgt man die Ursprünge jener Tiere, die mit dem Menschen auf besondere Art und Weise verbunden sind, dann handelt es sich dabei um sog. „domestizierte Tiere", die entweder als Tiergefährten oder andernfalls als Nutztiere ihren Daseinszweck erfüllen. Diese Tiere wurden vor geraumer Zeit aus ihrem natürlichen Umfeld herausgerissen und vom Menschen gezähmt bzw. durch selektive Zuchtmaßnahmen den menschlichen Bedürfnissen angepasst.[690] Sie haben sich folglich durch einen „innerartlichen Veränderungsprozess" im Zuge einer genetischen Evolution über Jahrtausende in Symbiose mit dem Menschen entwickelt. Deshalb können diese Tiere auch nicht mehr so leben, wie einst von der Natur vorgesehen war und sind nunmehr unmittelbar vom Menschen abhängig oder zumindest auf seine Unterstützung angewiesen. Als prominenteste Beispiele seien hierzulande bei den Gefährten Hunde und Katzen oder bei den Nutztieren Kühe und Schweine genannt.[691]

Durch den historischen Akt der Domestizierung wurde ein Abhängigkeitsverhältnis geschaffen, wodurch man dem Menschen „moralische Verpflichtungen" gegenüber diesen Tieren auferlegen könnte. Laut *Wolf* würden diese „moralischen Verpflichtungen" dahingehend ausgerichtet sein, das Wohl von all diesen Tieren nicht zu verletzten (keine Schmerz- oder Angstzufügung) sowie aktive Pflichten der Fürsorge (Nahrung und Schutz) zu beachten.[692] Da wir aber nun einmal mit dem Daseinszweck der verschiedenen (domestizierten) Tiere unterschiedliche Ziele verfolgen, differenzieren wir auch hinsichtlich des eigenen Verantwortungsgefühls, das wir ihnen gegenüber empfinden. Auf der einen Seite wird den Heimtieren (Gefährten) wie Hunden, Katzen, Kaninchen oder auch Meerschweinchen oftmals der emotionale Status eines vollwertigen Familienmitglieds eingeräumt.[693] Wir wenden uns diesen Tieren zu, sorgen für sie und zeigen unser Mitgefühl, wenn sie leiden. Wir sind von ihren vorhandenen Gefühlsempfindungen überzeugt und erwarten von ihnen Aufmerksamkeit und Lernfähigkeit. In gewisser Weise vermenschlichen wir diese Tiere und verleihen ihnen unwillkürlich den Charakter einer Person.[694] Zu diesen Tieren pflegen wir ein tiefes emotionales Vertrauensverhältnis, welches idR frei von direkten Nützlichkeitserwägungen ist.[695]

---

[690] Zur Domestizierung und den damit verbundenen ethischen Problemstellungen siehe bereits B.IV. S.78 ff; über die Ursprünge und Entwicklungen bei der Domestizierung von Hunden siehe: *Franke*, Eine Urfreundschaft mit dem Menschen?, 29 f.

[691] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 508 f.

[692] *Wolf*, Die Mensch-Tier-Beziehung und ihre Ethik, 177 f.

[693] *Franke*, Eine Urfreundschaft mit dem Menschen?, 25; *Ott*, Das Tötungsproblem in der Tierethik, 127.

[694] *Neumann*, Sind Tiere Personen?, 13; *Diamond*, Fleisch essen und Menschen essen, 321; *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 245.

[695] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 246: Allerdings war zu früheren Zeiten auch die Haltung von Heimtieren an bestimmte Zwecke geknüpft. So diente etwa der Hund in erster Linie als

Auf der anderen Seite befinden sich hinter den Kulissen – verbannt in Zucht- und Mastbetrieben – die Nutztiere, zu denen wir oftmals überhaupt kein Verhältnis mehr haben. Aus unseren Gedanken verdrängt und in die Anonymität abgedriftet, können wir die Rücksichtnahme auf diese Tiere vernachlässigen, deren Leben sich von der Geburt bis zur Schlachtung in abgeschotteten Räumen abspielt und unseren Blicken entzogen bleibt.[696] Nutztiere dienen unseren kulinarischen Freuden und haben als Nahrungslieferanten ihren Daseinszweck erfüllt. Obwohl wir im Sinne eines modernen und pathozentrischen Tierschutzverständnisses beiden Arten eine fürsorgliche Behandlung schuldig wären, fühlen wir uns den Nutztieren nicht annähernd in demselben Ausmaß verpflichtet wie den Heimtieren.[697]

Folglich kann in der gegenwärtigen Praxis eine besonders starke Asymmetrie zwischen dem Schutz von Heimtieren auf der einen Seite und dem Verhalten gegenüber Nutztieren auf der anderen Seite beobachtet werden.[698] Die amerikanische Sozialpsychologin *Melanie Joy* beschäftigt sich ausführlich mit diesem widersprüchlichen Moralverständnis und nennt dieses Phänomen „Karnismus". Unter „Karnismus" versteht *Joy* das „unsichtbare Glaubenssystem", welches Menschen darauf konditioniert, einige Tiere zu lieben und andere Tiere zu essen. Die Lebensweise des Mainstreams wird dabei als Ausdruck universeller Wertvorstellungen angesehen.[699] Der russische Schriftsteller *Leo N. Tolstoi* hatte bereits im 19. Jahrhundert beschrieben, wie sich der Mensch von seinen Überzeugungen blenden lässt: „Ich weiß, daß die meisten von den Menschen, die nicht nur als klug angesehen werden, sondern tatsächlich sehr kluge Menschen sind, die fähig sind, die schwersten wissenschaftlichen, mathematischen, philosophischen Abhandlungen zu verstehen, sehr selten eine Wahrheit verstehen können, und sei es auch die klarste Wahrheit, wenn dies eine Wahrheit ist, aus der man den Schluß ziehen muß, daß das von ihnen zuweilen mit großer Mühe gebildete Urteil über einen Gegenstand, ein Urteil, auf das sie stolz sind, das sie anderen gelehrt haben, auf das sie ihr ganzes Leben aufgebaut haben, daß dieses Urteil falsch sein kann."[700] Durch unsere verinnerlichte Überzeugung nehmen wir die verschiedenen Tiere unterschiedlich wahr,

---

Wachhund, die Katze sollte durch das Fangen von Mäusen und Ratten ihre Aufgabe erfüllen oder der Vogel im Käfig sollte uns durch seinen Gesang erheitern. Zwar erfüllen die Tiere diese Funktionen auch heute noch, doch sind diese Motive mittlerweile zumeist nur mehr nebensächlich.

[696] *Goetschel*, Tiere klagen an, 55 f.

[697] *Wolf*, Die Mensch-Tier-Beziehung und ihre Ethik, 178 f.

[698] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 531.

[699] *Joy*, Warum wir Hunde lieben, Schweine essen und Kühe anziehen, 30 ff.

[700] *Tolstoi*, Was ist Kunst?, 203.

sodass wir eine Gruppe von Tieren als „essbar“ einstufen, während der Rest als „nicht essbar“ kategorisiert wird.[701]

Beim „Karnismus“ handelt es sich laut *Joy* um eine Ideologie, in die wir einfach hineingeboren wurden und die uns deshalb als selbstverständlich bzw. als richtig erscheint. Der „Karnismus“ verzerre unsere Wahrnehmung, indem er die Persönlichkeit fühlender Lebewesen negiert, weshalb uns die Nutztiere als bloße Objekte erscheinen. Folglich teilen wir Tiere in starre Kategorien ein und nehmen letztendlich diese ungerechtfertigte Dichotomisierung zur unterschiedlichen Behandlung der einzelnen Tierarten vor. Da unsere Wahrnehmung der verschiedenen Tiere durch wertende Kategorien gefiltert wird, können wir gewisse Tiere lieben, während wir andere wiederum essen, ohne dass uns diese Widersprüchlichkeit wirklich bewusst ist.[702]

Unsere Einstellung zu den einzelnen Tieren hängt also von vorgeformten Mustern und Idealen ab, welche zunächst von den kulturellen und religiösen Traditionen geprägt werden. Die meisten Kulturen kennen einen „inoffiziellen“ Kodex, der in gewisser Weise vorgibt, welche Tiere für den Verzehr freigegeben und welche Tiere geschützt sind. Vergleicht man diese Kodizes, dann merkt man schnell, dass die grundsätzliche Verbundenheit zu einzelnen Tierarten von Kultur zu Kultur wechselt.[703] Von daher kommt es auch, dass Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen ein und dasselbe Fleisch ganz unterschiedlich wahrnehmen.[704]

Welche Tiere als Schlachtvieh in Frage kommen, richtet sich folglich nach den (unbewusst) wirksam gewordenen Traditionen der jeweiligen Kultur. Die traditionellen Gepflogenheiten bestimmen aber nicht nur die Frage der kulinarischen Gerichte, sie legen zum Teil auch fest, welche Stellung ein Tier generell im ethischen Gefüge der jeweiligen

[701] *Joy*, Warum wir Hunde lieben, Schweine essen und Kühe anziehen, 11 ff: *Joy* veranschaulicht dies anhand folgendem Beispiel: Sie sind bei Freunden zum Abendessen eingeladen, wo ihnen eine appetitliche Schüssel mit geschnetzeltem Fleisch serviert wird. Nachdem sie davon gekostet haben, fragen sie die Gastgeberin nach dem Rezept. Diese teilt ihnen mit, dass es sich bei der Hauptzutat um Hundefleisch handelt. Die meisten Menschen werden nunmehr angewidert sein und nicht mehr weiter essen. Die Tatsache, dass es sich um Hundefleisch und nicht etwa um Rind- bzw. Schweinefleisch handelt, löst eine emotionale Reaktion aus. Dies geschieht aber nicht deshalb, weil Hunde und Kühe bzw. Schweine von Grund auf verschieden wären, sondern weil wir sie unterschiedlich wahrnehmen.

[702] Ebd, 15 ff; vgl auch *Wolf*, Haben wir moralische Verpflichtungen gegen Tiere?, 51: Dies erkläre auch, weshalb viele Leute empört reagieren, wenn sie sehen, dass jemand seinen Hund schlägt. Doch haben dieselben Menschen meistens kein Problem damit, Fleisch und andere Tierprodukte zu konsumieren, die unter widrigsten Bedingungen in der modernen Massentierhaltung gewonnen wurden.

[703] *Goetschel*, Tiere klagen an, 44 f.

[704] *Joy*, Warum wir Hunde lieben, Schweine essen und Kühe anziehen, 14: Ein Hindu würde bei Rindfleisch möglicherweise genauso reagieren wie etwa ein Christ bei Hundefleisch. Wie wir die einzelnen Tierarten sehen, hängt also davon ab, welches psychische Schema – mit den entsprechenden Überzeugungen, Vorstellungen, Wahrnehmungen und Erfahrungen – wir verinnerlicht haben.

Kultur einnimmt. So gilt etwa die Kuh bei den Hindus als heiliges Tier, weshalb sie auch in den hinduistischen Regionen (insb. Indien und Nepal) entsprechend respektiert wird und ein freizügiges Lebensrecht genießt.[705] Bei manchen orientalischen bzw. semitischen Kulturen (z.B. Juden und Muslime) gilt das Schwein als unreines Tier. Ironischerweise erweist sich die Verachtung die das Schwein in diesen Kulturkreisen erfährt, für diese Tiere als wahrer Glücksfall. Denn Schweinefleisch ist für Juden und Muslime genauso tabu, wie es für die meisten Hindus das Rindfleisch ist. In den arabischen Ländern zählt der Hund gleichfalls zu den unreinen Tieren und erfährt daher eine dementsprechende Behandlung. Er wird mit Fußtritten traktiert oder mit Steinen beworfen, da sein Dasein als lästige Plage empfunden wird. In einigen asiatischen Ländern ist es demgegenüber durchaus üblich, Hunde und Katzen zu essen, was wiederum für Europäer geradezu unvorstellbar wäre.[706]

Wie man sieht, verbindet man mit den verschiedenen Tierarten auch verschiedene Vorstellungen, die rein gar nichts mit der physischen Realität des einzelnen Tieres – etwa seinem Aussehen oder seinen Fähigkeiten – zu tun haben. Vielmehr wird dieser oder jener Tierart diese oder jene Rolle innerhalb des jeweiligen Kulturkreises zugeschrieben, die dann über ihr Los – nämlich Vorzugsbehandlung oder Elendsleben – entscheidet.[707]

Blickt man wieder in den europäischen Raum und auf die aktuelle Situation der „privilegierten" Heimtiere zurück, so gilt es auch bei diesen Tieren schwierige Aufgaben und Problemstellungen zu bewältigen, die uns hierzulande oftmals gar nicht bewusst sind. Wie bereits ausgeführt wurde, sind Hunde und Katzen als domestizierte Tiere eigentlich auf den Schutz des Menschen und seine Versorgung mit Nahrung angewiesen. Doch führten Versäumnisse bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben dazu, dass nunmehr viele dieser Tiere in zahlreichen Regionen ein leidgeprüftes Dasein fristen müssen. Wurde soeben hinsichtlich der schlechten Behandlung von Hunden und Katzen noch auf die arabischen oder asiatischen Länder verwiesen, so braucht man in Wahrheit gar nicht so weit zu blicken, um katastrophale Missstände im Umgang mit diesen Tieren zu erleben. Denn – auch in zahlreichen europäischen Ländern – müssen unzählige Hunde und Katzen als Straßentiere Tag für Tag um ihr Überleben kämpfen. Durch das Aussetzen dieser Tiere und der daraus resultierenden unkontrollierten Vermehrung haben sich vor allem in Osteuropa (Rumänien, Ukraine, Bulgarien, Griechenland, …) katastrophale Zustände und unbeschreibliches Tierleid ausgebreitet. Abgesehen von der schwierigen Suche nach Nahrung und witterungsbeständigen

[705] *Teutsch*, Soziologie und Ethik der Lebewesen, 2.
[706] *Goetschel*, Tiere klagen an, 46 f.
[707] Ebd, 47.

Unterkünften gehen die größten Gefahren von den staatlichen Hundefängern aus. So werden etwa in Rumänien die Hunde von der Straße gefangen und in staatliche Tierheime verfrachtet. Falls sich für einen gefangenen Hund kein Besitzer oder Pflegeplatz findet, wird das Tier nach 14 Tagen getötet.[708] Tierschutzvereine und –organisationen versuchen hingegen den Problemen der Überpopulation von Straßentieren durch gezielte Kastrationsprojekte entgegenzuwirken.[709]

Aber auch in Österreich ist die Lage bei weitem nicht für alle Heimtiere in bester Ordnung. Das Hauptproblem stellt dabei die hohe Katzenpopulation durch unterlassene Kastrationen sowie die unzureichende Fürsorge in den ländlichen Gebieten dar. So sind oftmals regionale Tierschutzvereine fast ausschließlich damit beschäftigt, für Katzen neue Besitzer oder zumindest vorübergehende Pflegeplätze zu finden. Um dem Problem der unkontrollierten Vermehrung entgegenzutreten, war in der 2. TierhaltungsV (Version bis 1.4.2016) vorgesehen, dass Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie kastriert werden müssen, sofern sie „nicht zur kontrollierten Zucht verwendet werden oder in bäuerlicher Haltung leben".[710] Dabei bereitete vor allem der Ausnahmetatbestand von der Kastrationspflicht für Katzen in „bäuerlicher Haltung" in der Praxis die größten Schwierigkeiten. Diese unglückliche Formulierung wurde nämlich im Vollzug durch die Behörden in den einzelnen Bundesländern höchst unterschiedlich ausgelegt. So herrschte mitunter die Ansicht vor, wonach aufgrund dieser Bestimmung Landwirte generell frei in ihrer Entscheidung wären, ob sie ihre Katzen von einem Tierarzt kastrieren lassen oder nicht. Gerade auf Bauernhöfen sind allerdings idR unzählige Katzen anzutreffen, die sich naturgemäß stark vermehren und für die insgesamt zu große Population verantwortlich sind. Aus diesem Grund wurde nach jahrelanger Kritik zahlreicher Tierschutzvereine, Tierrechtsorganisationen sowie Privatpersonen die Streichung der Ausnahmeregelung für „Katzen in bäuerlicher Haltung" in der 2. TierhaltungsV (Version seit 1.4.2016)[711] vorgenommen.[712] Somit ist nunmehr unmissverständlich klargestellt, dass

[708] Siehe URL: http://www.vier-pfoten.at/projekte/streunertiere/sac-rumaenien/ueberlick-zur-lage-der-streunerhunde-in-rumaenien/ [13.1.2015].
[709] Siehe URL: http://www.vier-pfoten.at/projekte/streunertiere/stray-animal-care/ [13.1.2015].
[710] Siehe Anlage 1 2. Abs 10 2. TierhaltungsV (BGBl II Nr 486/2004).
[711] BGBl II Nr 68/2016.
[712] Bereits im Jahr 2009 wurde eine Petition mit dem Ziel einer Änderung (Streichung der Ausnahmeregelung für Katzen in bäuerlicher Haltung) der 2. TierhaltungsV ins Leben gerufen. Im zuständigen Bundesministerium für Gesundheit sah man allerdings zunächst keinen Handlungsbedarf, obgleich ihrer Meinung nach die Worte „bäuerliche Haltung" oftmals missverstanden wurden und Landwirte ohnehin von der Kastrationspflicht umfasst wären. In einem Schreiben des BMG vom 27.11.2012 hieß es: „[…]Die Ausnahme für Katzen in ‚bäuerlicher Haltung' wird oftmals missverstanden. Gemeint sind damit nicht Katzen, die der Landwirt tatsächlich als Heimtier hält (für diese Katzen gelten zweifellos dieselben Bestimmungen hinsichtlich der Tierhaltung wie für die Haltung aller anderen Katzen auch, d.h. die Regelungen über Unterbringung und Pflege und insbesondere auch die Pflicht zur Kastration), sondern die Streunerkatzen, die keinen Besitzer haben und sich im Bereich des

auch Landwirte von dieser Bestimmung erfasst werden (sofern sie keine Zucht iSd § 4 Z 14 TSchG betreiben) und für die Kastration ihrer Katzen Sorge zu tragen haben. Bleibt abzuwarten, ob die Novellierung dieser – in der Vergangenheit – problematischen Formulierung tatsächlich dazu führt, dass die Landwirte ihren rechtlich auferlegten Obsorgepflichten für diese Tiere auch nachkommen. Zudem wird es natürlich eine große Rolle spielen, ob die behördlichen Kontroll- bzw. Sanktionsmechanismen entsprechend greifen. Eine tatsächliche Zuordnung der betreffenden Tiere zu den einzelnen Landwirten wird sich im Vollzug möglicherweise als schwierig gestalten, weshalb diese Problematik wohl endgültig erst dann auf humane Art und Weise gelöst werden kann, wenn sich die betroffene Bevölkerung ihrer Verantwortung für diese Tiere wieder bewusst wird und von sich aus die nötigen Schritte setzt, um diesen Tieren ein würdevolles Dasein zu bereiten.

An dieser Stelle soll auch noch kurz die Situation jener Tiere betrachtet werden, die in freier Wildbahn leben. Nach allgemein vorherrschender Ansicht bestünden hinsichtlich der wildlebenden Tiere grundsätzlich keine moralischen Verpflichtungen, aktiv für ihr Wohlergehen zu sorgen.[713] Soweit ihr natürlicher Lebensraum erhalten bleibt, wären diese Tiere nicht auf unterstützende Eingriffe des Menschen angewiesen. Allerdings gilt es zu bedenken, dass der Mensch bereits sehr weit in fast alle Lebensräume vorgedrungen ist und den Tieren oftmals ihre notwendigen Lebensgrundlagen entzieht.[714] Es ergeben sich zwangsläufig Interessenskonflikte, da den Menschen und Tieren keine abgetrennten Territorien zugewiesen sind und wir sozusagen mit diesen Tieren um Lebensräume oder auch

---

Hofes, in weitläufigen Parkanlagen, in Gärten oder z.B. im Bereich öffentlicher Plätze, auf den es Unterschlupfmöglichkeiten gibt, herumtreiben. Die Streichung der Ausnahme von der Pflicht zur Kastration für diese Katzen löst das Problem nicht. Es ist nämlich aus juristischer Sicht fraglich, wem diese Tiere als Halter zugerechnet werden können und wen daher die Pflicht zur Kastration treffen würde. […]“ Im Jahr 2014 wurde dann ein entsprechender Entschließungsantrag einer Parlamentspartei (*Team Stronach*) im österreichischen Parlament eingebracht, der eine Novellierung dieser missverständlichen Bestimmung bezweckte, sodass der Passus „bäuerliche Haltung“ gestrichen und durch den Passus „Streunerkatzen, die keinen Besitzer haben“ ergänzt werden sollte. (siehe Entschließungsantrag 642/A(E) XXV.GP vom 24.09.2014 betreffend „Kastrationspflicht für Katzen und Kater – Klarstellung der Textpassage in der 2. Tierhaltungsverordnung zum Tierschutzgesetz“) Mittlerweile war man auch im Ministerium zur Einsicht gekommen, dass diese Bestimmung in der 2. TierhaltungsV von den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgelegt wurde und deshalb eine Gesetzesänderung notwendig war. In einem Schreiben des BMG vom 17.03.2015 hieß es nunmehr: „[…]Der Vollzug des Tierschutzgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen obliegt den Bundesländern. Dieser Gesetzestext wird dabei sehr unterschiedlich ausgelegt bzw. führt im Vollzug leider immer wieder zu Problemen. Aus diesem Grund wurde die gegenständliche Bestimmung überarbeitet […]“ Seit 1.4.2016 heißt es nunmehr in 6. 2 Abs 10 der Anlage 1 zur 2. TierhaltungsV: „Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.“

[713] Diese Auffassung vertreten zumindest die meisten Tierrechtstheoretiker. Vgl aber auch *Donaldson/Kymlicka*, Zoopolis, 394 ff, die in gewissen Situationen (Naturkatastrophen, Krankheiten, Unfällen, …) durchaus aktive Fürsorgepflichten gegenüber wildlebenden Tieren annehmen.

[714] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 505 f.

Nahrungsressourcen konkurrieren.[715] Dabei stoßen wir auf das bekannte Problem, dass wir mit Tieren keine Kompromisse aushandeln können. Jedoch würde uns die höhere Moralfähigkeit gebieten, unsere Überlegenheit nicht einfach schamlos auszunutzen und auch die Interessen der Wildtiere durch allgemeine Maßnahmen der Fürsorge angemessen zu berücksichtigen.[716]

Zu guter Letzt gilt es noch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich die unterschiedliche gesellschaftliche Einstellung und moralische Verbundenheit gegenüber den einzelnen Tierarten auch in den rechtlich normierten Schutzstandards widerspiegelt. Dies zeigt sich zumindest in der österreichischen Rechtsordnung ganz deutlich, wobei die Grundsätze und Anforderungen der Tierhaltung im TSchG sowie in den auf dessen Grundlage erlassenen Tierhaltungsverordnungen geregelt sind. Dabei genießen die Heimtiere ein vergleichsweise viel höheres gesetzliches Schutzniveau als die landwirtschaftlichen Nutztiere.[717] Für den Bereich der Nutztiere wurden nämlich von den weitreichenden Verbotsbestimmungen des TSchG gleich wieder großzügige Ausnahmeregelungen erlassen.[718] Auch die Jagd und Fischerei werden von den grundsätzlich hohen Schutzstandards des TSchG ausdrücklich ausgenommen, weshalb auch den meisten wild lebenden Tieren ein deutlich geringerer Schutz als den Heimtieren zukommt.[719]

Obwohl das österreichische Tierschutzrecht nunmehr einem pathozentrischen Tierschutzverständnis verschrieben ist und deshalb das Tier an sich – unabhängig von menschlichen Nützlichkeitserwägungen – geschützt werden soll, zeigt sich anhand der unterschiedlich normierten Schutzstandards für die verschiedenen „Tierkategorien“ sehr deutlich, dass die rechtlichen Bestimmungen nach wie vor von menschlichen Interessen dominiert oder zumindest beeinflusst werden. Die privilegierte Stellung des Heimtieres gegenüber dem Nutztier bzw. Wildtier – sowohl in gesellschaftlicher als auch in rechtlicher Hinsicht – zeigt aber auch, dass durchaus strukturelle Ansätze erkennbar sind, wonach der

[715] *Donaldson/Kymlicka*, Zoopolis, 416.
[716] *Wolf*, Die Mensch-Tier-Beziehung und ihre Ethik, 180 ff.
[717] So verbietet etwa die Bestimmung des § 6 Abs 2 TSchG explizit die Tötung von Hunden und Katzen zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten.
[718] Zur rechtlichen Ausgestaltung der unterschiedlichen Standards in der Tierhaltung siehe: *Maier*, Haben Tiere Rechte?, 214 ff; Bspw. würde nach § 7 Abs 1 Z 6 TSchG ein Verbot für das Kupieren des Schnabels bei Geflügel bestehen. § 7 Abs 2 TSchG sieht vor, dass durch Verordnung Ausnahmen von diesem Verbot erlassen werden dürfen, wenn dies zum Schutz des Tieres oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Tatsächlich erlaubt Anlage 6 2.7.2. 1. TierhaltungsV ohne besondere Einschränkungen das Kürzen des Schnabels von Hühnern und Truthühnern. Offenbar wird dem Wort „unerlässlich“ in § 7 Abs 2 TSchG keine besondere Bedeutung beigemessen, da den Gefahren der ungekürzten Schnäbel ganz einfach dadurch ausgewichen werden könnte, wenn die Tiere mehr Platz zur Verfügung hätten.
[719] Siehe § 3 Abs 4 TSchG; Allerdings sehen die einzelnen Jagdgesetze der Bundesländer vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen Hunde und Katzen getötet werden dürfen (siehe dazu D.III. S.165).

traditionelle Dualismus zwischen „Person“ und „Sache“ bereits überwunden werden konnte.[720]

III. Jagd

Die Jagd hat als älteste Form der „Tiernutzung“ eine lange Tradition und war in seinen Anfängen (Steinzeit) in erster Linie zur Nahrungsbeschaffung und zur Gewinnung von Rohmaterialen (Felle, Hörner, Zähne, …) für die Fertigung von Kleidung oder Gebrauchsgegenständen (insb. Werkzeugen) gedacht. Heute dient die Jagd allerdings nicht mehr der Sicherung von Lebensgrundlagen, sondern wird vorwiegend als „Hobby“ zur Freizeitgestaltung betrieben. Dabei steht oftmals die Lust am Töten bzw. das mit der Jagd verbundene Machtgefühl – über Leben und Tod von Lebewesen entscheiden zu können – im Vordergrund. Ergänzt wird dieses ethisch fragwürdige Freizeitvergnügen von der anschließenden Präsentation des „Erfolgs“ durch die stolze Zuschaustellung von Geweihen oder anderen abgetrennten Körperteilen als Trophäen.[721] Der deutsche Philosoph und Publizist *Günter Reinhold Kühnle* (selbst Jäger) hat sich umfassend mit den Beweggründen der Jagd auseinandergesetzt und über „die soziopsychologische Rolle des Jagdschemas als Denk- und Handlungsschema“ eine Dissertation geschrieben. In der Zusammenfassung seines Werkes „Die Jagd als Mechanismus der biotischen und kulturellen Evolution des Menschen“ hält *Kühnle* fest: „Weltweit wird die Wildjagd unserer Zeit selten noch aus rein praktischen Motiven (z.B. Nahrungsjagd), sondern um eines starken emotionalen Erfolges Willen (der Kick beim Töten des Tieres, Freude, Glück, Zerstreuung, Entspannung, Abenteuer) oft mit großer Leidenschaft und Hingabe betrieben. Die Außenperspektive registriert Jagdhandeln dieser Art meistens als Lust am Töten. Mit dieser spekulativen Annahme eines urmenschlichen Bedürfnisses (Anlage) stimmen die meisten Jäger überein: Sie glauben an einen atavistisch auftretenden naturalen Beutetrieb, der sich an der Kulturevolution ‚vorbeigeschlichen‘ hat. Für die modernen Jäger unserer Zeit bedeutet das Töten des Wildes notwendige Bedingung zum Erreichen des oft leidenschaftlich intendierten emotionalen Ereignisses (der Kick).“[722]

---

[720] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 248: Laut *Casper* könne man nunmehr Heimtiere – vor dem Hintergrund der „sozialen Widmung“ – als „personenanaloge Wesen“ betrachten. Siehe dazu auch: *Habermas*, Die Herausforderung der ökologischen Ethik, 97.

[721] *Goetschel*, Tiere klagen an, 198; *Franke*, Waidwerk im Zwielicht, 124; *Hoerster*, Haben Tiere eine Würde?, 79.

[722] *Kühnle*, Die Jagd als Mechanismus der biotischen und kulturellen Evolution des Menschen, Abstract: Den erlebten Kick beim Töten des Wildes beschreibt *Kühnle* als „die Erfahrung einer extremalen Befriedigung

Jedoch würde kaum ein Jäger sein blutiges „Hobby“ mit dem empfundenen Spaß am Töten rechtfertigen, sondern benennt für gewöhnlich die heimische Tradition als ehrwürdiges Motiv.[723] *Kühnle* beschreibt dies folgendermaßen: „Der leidenschaftliche Jäger erlebt den emotionalen Höhepunkt seiner faktischen Jagd im Erleben des Kicks beim Töten des Tieres (Außenperspektive) und behauptet allen Ernstes, genau darum, um das Töten gehe es ihm gerade nicht auf der Seite des Erlebens.“[724] Zwar wird das Fleisch mancher Tiere (Wildbret) auch heute noch gegessen, weshalb kulinarische Gerichte wie Rehragout, Hasenkeule oder Wildschweinbraten als willkommene Abwechslung zum Fleisch aus der Massentierhaltung gelten. Doch stellt der Verkauf des Fleisches bzw. der Eigenverzehr bloß eine angenehme Nebenfolge dar und gilt längst nicht mehr als zentrales Hauptmotiv.[725] Deshalb mag es auch nicht verwundern, dass die Jagd bei der restlichen Bevölkerung mittlerweile nur noch auf wenig Verständnis stößt.[726] Zudem sind viele Menschen von den negativen Auswüchsen der Jagd unmittelbar betroffen, da jährlich in Österreich etwa 30.000 Haustiere (Hunde und Katzen) der umtriebigen „Armee von Grünröcken“ zum Opfer fallen.[727] Die verschiedenen Jagdgesetze der einzelnen Bundesländer erlauben den Jägern die Tötung von Hunden, die außerhalb des Einwirkungsbereiches ihres Halters angetroffen werden. Auch Katzen, die in einer gewissen Entfernung von Wohngebieten umherstreifen, dürfen auf Grundlage der einzelnen Landesjagdgesetze – angeblich zum Schutz der Wildtiere – getötet werden.[728]

Jäger haben auch eine eigene „Jägersprache“ entwickelt, welche insgesamt 13.000 Begriffe umfasst und die näheren Umstände der Gewalttaten verschleiern soll. So versuchen Jäger etwa mit euphemistischen Wendungen die grausamen Züge des Waidwerks zu verharmlosen.

---

vermittels (virtueller) Macht über die dem Menschen mit dem Bewußtsein der Endlichkeit (Todesangst) unbeherrschbar und unabwendbar bedrohlich erscheinende Natur.“

[723] *Sezgin*, Artgerecht ist nur die Freiheit, 54 f.

[724] *Kühnle*, Die Jagd als Mechanismus der biotischen und kulturellen Evolution des Menschen, 27.

[725] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 255 f; Es gibt leider keine gesicherten Zahlen bzw. Statistiken darüber, wie viele der bei der Jagd getöteten Tiere in weiterer Folge tatsächlich verwertet werden. Vom *Verein gegen Tierfabriken* wurden im Jahr 2005 anlässlich der Treibjagden auf gezüchtete Fasane im Weinviertel systematisch Daten erhoben. Man kam zu dem Schluss, dass lediglich 25 % der getöteten Fasane dem Verzehr zugeführt wurden. Laut Anfrage beim OÖ Landesjagdverband und NÖ Landesjagdverband werden alle „essbaren“ Wildtiere, die erlegt wurden, auch – entweder im Inland oder durch Exporte ins Ausland – verwertet. Es konnte allerdings schon mehrfach (insb. bei Treib- und Gatterjagden) dokumentiert werden, wonach die erlegten Tiere im Anschluss einfach vergraben bzw. entsorgt wurden, obwohl es sich dabei um offenkundig gesunde Tiere handelte, welche für den Verzehr geeignet gewesen wären.

[726] Siehe Ergebnis IFES-Umfrage über „Einstellung zur Jagd“ URL: https://www.vgt.at/presse/news /2015/IFES_Report_Charts.pdf [27.22.2015]: „43 Prozent der ÖsterreicherInnen sind prinzipiell Gegner der Jagd, 26 Prozent befürworten diese und weitere 31 Prozent haben eine indifferente Haltung zu diesem Thema. Unter Frauen, Personen mit einem höheren Bildungsniveau (mindestens Maturaabschluss) und WienerInnen ist die Anzahl der Opponenten besonders hoch.“ Siehe auch URL: http://www.nachrichten.at/oberoesterreich/60-Prozent-der-Staedter-sind-Jagdgegner;art4,1544371 [29.09.2015].

[727] Siehe URL: http://www.tierschutzverein.at/wir-kaempfen-fuer-tiere/jagd/haustierabschuss [11.11.2014].

[728] *Schlager*, Jagdrecht, 344; Nach § 64 Abs 2 Z 2 des NÖ Jagdgesetzes dürfen Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 300 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden umherstreifen, getötet werden.

Gemäß dem Jägerjargon wird etwa ein Reh nicht „erschossen“ sondern „gestreckt“, ein Tier ist nicht „verwundet“ sondern „krank“ und anstelle von „Blut“ ist von „Schweiß“ die Rede. Durch die sprachliche Schönfärberei soll jegliche Assoziation mit Gewalt vermieden werden, was die grundsätzliche Scheu des Menschen vor dem Töten unter Beweis stellt.[729]

Neben dem Verweis auf die heimische Tradition versuchen die Jäger ihre blutige Leidenschaft damit zu verteidigen, dass sie sich in Wahrheit um gelebten Naturschutz bemühen würden und ihnen die Hege von Wald und Wild am Herzen liege. Als Argument für das Töten der Tiere wird daher gerne vorgebracht, dass ein regulierendes Eingreifen des Menschen erforderlich sei, um die Überpopulation gewisser Tierbestände zu verhindern.[730] Wer derartigen Rechtfertigungsbemühungen Glauben schenkt, der übersieht dabei, dass es sich um hausgemachte Probleme handelt, welche der Mensch ganz bewusst aktiv herbeiführt. Die Natur wäre grundsätzlich von sich aus dazu fähig, für ein gesundes und ausgewogenes Gleichgewicht von Tierarten, Nahrungsressourcen und entsprechenden Lebensräumen zu sorgen.[731] Durch das willkürliche Eingreifen des Menschen in die Fauna und die gleichzeitige Bejagung bzw. Ausrottung von natürlichen Fressfeinden kommt die ökologische Balance allerdings aus dem Gleichgewicht. Vor allem der permanente – widerrechtliche – Abschuss der Großraubtiere (Wölfe, Bären, Luchse) verhindert die Etablierung von selbstregulierenden Mechanismen.[732] Zudem kann die intensiv betriebene Winterfütterung der Paarhufer nicht als Wohltat angesehen werden, da sie gerade die schwachen Tiere stärkt und dadurch eine natürliche Selektion verhindert wird. Dies führt im Ergebnis zu einer unausgeglichenen Fauna und zu den bekannten Problemen wie Überpopulation bzw. in gewissen Bereichen zu Engpässen bei den benötigten Ressourcen.[733]

Die von der Jägerschaft betriebene Hege – vor allem die Auffütterung der Tiere mit Kraftfutter – dient also in Wahrheit nicht der Förderung des ökologischen Gleichgewichts, sondern dem Wunsch, hohe Bestände von leicht jagdbarem Wild heranzuzüchten. Durch die Einrichtung von Futterstellen sollen möglichst viele Tiere angeködert werden, damit sie in der näheren Umgebung verbleiben und sich dann zur „Ernte“ auch im eigenen Revier befinden.[734] Die bewusst herbeigeführten hohen Bestandszahlen – etwa von Rotwild – sind für die

[729] *Franke*, Waidwerk im Zwielicht, 128; *Balluch*, Die Kontinuität von Bewusstsein, 133.
[730] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 513.
[731] *Willimann/Egli-Broz*, Ökologie, 23 f; *Franke*, Waidwerk im Zwielicht, 133.
[732] *Balluch*, Der Hund und sein Philosoph, 204.
[733] *Franke*, Waidwerk im Zwielicht, 129.
[734] *Flury*, Der moralische Status der Tiere, 202; *Balluch*, Der Hund und sein Philosoph, 204.

teilweise enormen Verbissschäden im Wald verantwortlich und verhindern das Heranziehen von Jungwäldern.[735]

Sinnvollerweise sollte daher der Mensch über die Auswirkungen seines radikalen Eindringens in fremde Lebensräume nachdenken und zur Erkenntnis gelangen, dass der Wald kein „Selbstbedienungsladen" für triviale Interessen ist. Es wäre vielmehr an der Zeit, im Einklang mit der Natur zu leben und damit aufzuhören, ihren Lauf willkürlich zu verändern oder zu steuern zu versuchen.[736] Den Beweis dafür, dass dies bestens funktionieren kann, zeigt die Situation im Kanton Genf, wo bereits seit nunmehr über 40 Jahren ein Jagdverbot auf Säugetiere und Vögel besteht und eine ausgezeichnete Biodiversität gegeben ist.[737]

Als besonders schäbige Jagdmethoden sind in Österreich zuletzt die sog. „Gatterjagden" in die Schlagzeilen gerückt, an denen sich gerne aktive und ehemalige Politiker oder Personen in wirtschaftlich bedeutenden Positionen beteiligen.[738] Bei dieser Form des „Jagens" werden eigens dafür in Gehegen gezüchtete Tiere in einem abgesperrten Bereich ausgesetzt, um kurze Zeit später durch Jägerhand zu sterben. Da die Anpassungsfähigkeit dieser Tiere bei weitem nicht so gut ist, wie dies normalerweise bei Tieren der Fall wäre, die in der freien Natur aufgewachsen sind, steigt die Wahrscheinlichkeit, mit einem Schuss auch einen Treffer zu landen. Da Gatterjagden für gewöhnlich als gesellschaftliche Ereignisse betrieben werden, sind vermehrt „Erfolgserlebnisse" durch leicht erzielbare Abschüsse natürlich gerne gesehen.[739]

Abgesehen vom ethisch verwerflichen Akt des Tötens zum bloßen Vergnügen sind auch die Begleitumstände der Jagd oftmals grausam. Nicht jeder Treffer endet für das Tier tödlich. Viele verwundete Tiere flüchten nachdem sie angeschossen wurden und müssten eigentlich vom Jäger per sog. „Nachsuche" („Schweißarbeit") gestellt und getötet werden. Dies ist praktisch jedoch häufig mit großen Schwierigkeiten verbunden, da verletzte Tiere auf der

[735] *Goetschel*, Tiere klagen an, 198 f; *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 256 f.
[736] *Flury*, Der moralische Status der Tiere, 202 f.
[737] Das Jagdverbot wurde 1974 mittels Volksabstimmung herbeigeführt und wird vom Großteil der Bevölkerung auch weiterhin befürwortet. Die meisten Wildtierbestände regulieren sich seither selbstständig. Auch die Schäden durch sog. „Wildverbiss" sind nicht höher als in Gebieten, in denen die Jagd erlaubt ist. Einzig bei den Wildschweinen funktioniert die selbstständige Regulierung nicht, was auch zu wirtschaftlichen Schäden in der Landwirtschaft führt. Der Grund dafür liegt aber vor allem darin, dass im angrenzenden Frankreich Treibjagden durchgeführt werden, weshalb viele Wildschweine ins benachbarte schweizerische Gebiet flüchten und aus diesem Grund die Bestandsdichte zu hoch wird. In diesem Fall greifen dann ausschließlich professionelle Wildhüter („Gardes de l'environnement") regulierend ein, welche quasi „ultima ratio" einen Teil der Wildschweinpopulation erschießt. Siehe URL: http://zwangsbejagung-ade.de/naturohnejagd/kantongenfschweiz/ [10.11.2014].
[738] Siehe URL: http://vgt.at/presse/news/2014/news20140729es.php [11.11.2014].
[739] *Goetschel*, Tiere klagen an, 199.

Flucht unter dem Einfluss von Adrenalin noch weite Strecken zurücklegen können. Manchmal – etwa bei Treibjagden – kann die Nachsuche überhaupt erst Stunden später beginnen, um Gefährdungen von Menschen auszuschließen. Die angeschossenen Tiere müssen dann über diesen langen Zeitraum oftmals durch die erlittenen Verletzungen furchtbares Leid ertragen. Jene Tiere, die bei der Nachsuche überhaupt nicht gefunden werden, sterben meist eines langsamen und qualvollen Todes.[740]

Wie teilweise auch in anderen europäischen Ländern üblich, verpflichtet die österreichische Rechtsordnung die Grundeigentümer zur Zwangsmitgliedschaft in sog. „Jagdgenossenschaften", was mit der Duldung der Jagdausübung auf ihrem Grund und Boden verbunden ist.[741] In anderen Ländern haben sich Grundeigentümer bereits erfolgreich gegen diese Duldungspflicht zur Wehr gesetzt. So wurde das Ende der Zwangsbejagung etwa in Frankreich (1999)[742], Luxemburg (2007)[743] und Deutschland (2012)[744] über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erreicht. In Österreich fehlt allerdings noch ein derartiger Präzedenzfall, weshalb zuerst ein Grundeigentümer aus dem Bezirk Spittal an der Drau in Kärnten die Freistellung seines Grundstücks von der Jagd sowie die Entfernung sämtlicher jagdlicher Einrichtungen bei der Bezirkshauptmannschaft beantragt hat.[745] Mittlerweile sind weitere Grundstückseigentümer diesem Beispiel gefolgt und haben ähnliche Anträge gestellt.[746] Die meisten dieser Rechtsangelegenheiten sind derzeit noch anhängig, wobei der Antrag aus Kärnten zu einem Gesetzesprüfungsverfahren[747] (Art 140 Abs 1 Z 1 lit b B-VG) des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG)[748] durch den Verfassungsgerichtshof geführt hat und mittlerweile auch entschieden wurde. Der Verfassungsgerichtshof kam hierbei zu dem Schluss, dass das Kärntner Jagdgesetz 2000 (K-JG) in seiner derzeitigen Form die Eigentumsfreiheit nicht unverhältnismäßig einschränken würde und daher nicht verfassungswidrig sei. Die Entscheidung wird u.a. damit begründet, dass es ein „spezifisches öffentliches Interesse in Österreich an einer flächendeckenden Jagdbewirtschaftung" gebe. Jedem Grundeigentümer – der die Jagd aus ethischen Gründen ablehne – stünde es gem § 15 Abs 2 K-JG frei, sein Grundstück zu umzäunen, um dadurch die Jagd auf eigenem Grund und

[740] *Werner*, Was Jäger verschweigen, 97 ff.
[741] *Schlager*, Jagdrecht, 338.
[742] EGMR 29.04.1999, Chassagnou u.a. gegen Frankreich, ÖJZ 2000, 113.
[743] EGMR 10.07.2007, Schneider gegen Luxemburg, 2113/04.
[744] EGMR 26.06.2012, Herrmann gegen Deutschland, 9300/07.
[745] Siehe URL: http://www.martinballuch.com/antrag-eines-grundbesitzers-dass-sein-grund-jagdfrei-erklaert-werde/ [10.11.2014].
[746] Einen Teil der Auflistung bisher eingebrachter Anträge findet man unter URL: http://www.zwangsbejagung-ade.at/bereits-eingebrachte-antraege/index.html [5.11.2015].
[747] Siehe Beschluss des VfGH vom 10.12.2015 (E 1354/2015-11).
[748] LGBl Nr 21/2000 (WV).

Boden zu verhindern. Der Eingriff in das Eigentumsrecht (wenn der Gesetzgeber für die Jagdfreistellung eines Grundstücks dessen Umzäunung verlangt) sei daher in einer Gesamtbetrachtung verhältnismäßig.[749] Nach der ablehnenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs wird dieser Fall nunmehr mittels Individualbeschwerde den Weg nach Straßburg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) finden, damit auch in Österreich eine entsprechende Präzedenzentscheidung vorliegt, worauf sich andere Grundeigentümer zur Verhinderung der Jagd auf ihrem Grundstück stützen können.

Trotz der überwiegend negativen Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem und der ablehnenden Haltung der Bevölkerungsmehrheit darf die Jagd derzeit in Österreich flächendeckend legal betrieben werden. Auch wenn die Jägerschaft insgesamt nur von einem geringen Prozentsatz der Bürger unterstützt wird, handelt es sich bei den Jagdausübenden um eine sehr einflussreiche Gruppierung mit einer mächtigen Lobby. Es ist kein Geheimnis, dass im Parlament, in den Landtagen oder in hochrangigen Wirtschaftspositionen Personen tätig sind, welche diesem Hobby in ihrer Freizeit nachgehen.[750] Abgesehen davon darf nicht übersehen werden, dass die Jagd als Wirtschaftsfaktor in Österreich einen bedeutsamen Stellenwert einnimmt. So wird der gesamte jährliche Wirtschaftswert des Jagdwesens (einschl. angeschlossener Wirtschaftszweige) auf ca. 475 Mio. Euro Gesamtumsatz geschätzt.[751] Und selbst die Kirche nimmt im Hinblick auf die ethische Vertretbarkeit der Jagd eine äußerst fragwürdige Position ein und stärkt den Waidgenossen den Rücken, wobei sie das fünfte Gebot – „Du sollst nicht töten!“ – ignoriert und im völligen Widerspruch zur Hubertussage[752] der Jägerschaft in den sog. „Hubertusmessen“ den göttlichen Segen erteilt.

Allerdings gab es auch immer schon große Persönlichkeiten, die sich offen gegen diese Form der Tötung anderer Lebewesen ausgesprochen haben und für einen respektvollen Umgang mit unseren tierlichen Mitgeschöpfen eingetreten sind. In der Literaturgeschichte

[749] VfGH 15.10.2016, G 7/2006-29.
[750] Siehe URL: http://vgt.at/projekte/jagd/index.php [12.11.2014].
[751] Alleine die Jagdpachtbeträge und Abschussgebühren stellen eine respektable Einnahmequelle dar. Darüber hinaus sind im Zuge der Jagd noch zahlreiche Abgaben, Gebühren und Versicherungsprämien zu entrichten. Hinzu kommen außerdem noch laufende Ausgaben für den Jagdbetrieb, Weiterbildung, Jagdwaffen, Munition, Optik, Bekleidung und Trophäenpräparierung, sodass die Jagd mit ihren Begleitmaßnahmen als durchaus beachtlicher Wirtschaftsfaktor anzusehen ist. Siehe URL: http://www.bljv.at/infoblaetter/infoblatt2011_01/WirtschaftsfaktorJagd%20_2009_.pdf [25.04.2016].
[752] Der Sage nach war *Hubertus* ein grausamer Jäger. Als er auch an einem Karfreitag jagte, erschien ihm ein Hirsch mit einem goldenen Kreuz zwischen dem Geweih. Eine mahnende Stimme fragte: „Hubertus, warum machst du Jagd auf mich?“ Daraufhin flehte *Hubertus* innig zu Gott um Erbarmen, entsagte fortan der Jagd und achtete die Tiere des Waldes.

lassen sich zahlreiche Beispiele finden.[753] Das wohl berühmteste Zitat zur Jagd stammt jedoch vom ehemaligen deutschen Bundespräsidenten *Theodor Heuss,* der erkannte: „Jägerei ist eine Nebenform von menschlicher Geisteskrankheit, von der ich nie befallen war."[754] Heute würde er es wohl noch genauso sehen.

Zweifelsohne hat die Jagd mittlerweile eine lange Tradition bzw. Geschichte und ist somit Teil unserer ländlichen Kultur geworden. Allerdings hat sich mittlerweile auch unser Moralverständnis deutlich weiterentwickelt, weshalb bloßes „Brauchtum" bzw. Tradition in einer zivilisierten Gesellschaft keine Rechtfertigung mehr für tierleiderzeugende Hobbys sein darf. Die Tatsache, dass sich immer mehr Menschen gegen die Zwangsbejagung auf ihren Grundstücken wehren und die unzähligen Medienberichte über Jagdunfälle zeigen, dass die unzeitgemäßen Zustände der gegenwärtigen Jagdpraxis zumindest grundlegend reformierungsbedürftig sind.[755] Zudem dürfen auch die mit der Jagd verbundenen negativen Auswirkungen auf das zwischenmenschliche gesellschaftliche Zusammenleben nicht außer Acht gelassen werden. Es konnte schon mehrfach nachgewiesen werden, dass es einen engen Zusammenhang zwischen der Gewalt gegen Tiere und der Gewalt gegen Menschen gibt. Dies wird zum einen damit begründet, dass in vielen Menschen bereits eine „sadistische Grundveranlagung" vorhanden sei und Gewalttaten gegen Tiere gewissermaßen als Vorstufe (Warnung) für weitergehende Gewalttaten an Menschen anzusehen wären. Zum anderen werde durch die regelmäßige Zufügung und Betrachtung von Tierleid die persönliche „Reizschwelle" kontinuierlich nach unten verlagert. Wer folglich wiederholt Tiere tötet, baut seine inneren Hemmungen dahingehend ab, Gewalt auch gegenüber Menschen anzuwenden.[756]

IV. Wildtiere im Zoo

Ethische Brisanz im Zusammenhang mit tierschützerischen Aspekten birgt auch die Haltung von (exotischen) Wildtieren in kommerziellen zoologischen Einrichtungen.

[753] Siehe *Harrer*, Tierschutz und Recht, 10 f: So brachten etwa *Shakespeare*, *Goethe* oder *Schiller* in literarischen Werken ihre Abneigung gegenüber der Jagd deutlich zum Ausdruck.
[754] Dies hielt *Theodor Heuss* am 1.12.1955 in einem Brief an *Toni Stolper* fest. Siehe *Theodor Heuss*: Tagebuchbriefe 1955/1963, 106.
[755] Laut der im November 2015 durchgeführten IFES-Studie befürworten 84% der österreichischen Bevölkerung eine Reform der Jagdgesetze, welche vermehrt auf Ökologie und Tierschutz Rücksicht nimmt. Siehe URL: https://www.vgt.at/presse/news/2015/IFES_Report_Charts.pdf [29.11.2015].
[756] Siehe dazu ausführlich: *Krumbiegel*, Tierquälerei – ein Weg in den Abgrund, 55 ff; *Krumbiegel* beschäftigt sich ausführlich mit den „berühmtesten" Gewaltverbrechern im Laufe der Geschichte und legt dar, dass vielen Gewalttaten gegen Menschen bereits Misshandlungen und Tötungen von Tieren vorausgegangen sind. Vgl auch: *Teutsch*, Soziologie und Ethik der Lebewesen, 112 f.

Grundsätzlich kann zunächst einmal die Feststellung getroffen werden, dass Zoos bzw. Tiergärten in der öffentlichen Wahrnehmung einen durchwegs guten Ruf genießen. Zumindest dürften sie sich nach allgemein vorherrschender Ansicht dem Tierschutz verschrieben haben und um das Wohlbefinden ihrer tierlichen „Insassen" bemüht sein.[757] Dementsprechend gibt es in der tierethischen Literatur durchaus Stimmen zu vernehmen, wonach das Einsperren von Wildtieren in derartigen Einrichtungen als moralisch legitim bewertet wird. So vertritt etwa *Nussbaum* die Meinung, dass es Tieren in gut organisierten Zoos tatsächlich besser gehen könnte, als dies in der freien Wildbahn der Fall wäre. Sie begründet diesen Standpunkt damit, dass die gegenwärtigen Lebensbedingungen vieler Wildtiere bedroht werden und deshalb Knappheit hinsichtlich der natürlichen Lebensräume und der benötigten Ressourcen herrsche. Zwar wäre es die Aufgabe der einzelnen Staaten, für ein ungehindertes Gedeihen der Tiere in freier Wildbahn zu sorgen, doch wenn man deren achtsamen Umgang mit den tierlichen Mitgeschöpfen nicht beeinflussen bzw. überwachen könne, dann würde ein Zoo wichtige Funktionen erfüllen, da die Tiere dort in Sicherheit wären.[758] *Arzt/Birmelin* kommen überhaupt zu dem Ergebnis, dass ein Leben in Freiheit für die Tiere mit Anspannungen und permanentem Stress verbunden sei. Ihrer Ansicht nach würden Tiere nämlich vor allem durch den Zwang zur Futtersuche vorangetrieben werden und müssten deshalb große Distanzen zurücklegen. Zudem würden sie ständig in Unruhe versetzt sein und müssten kontinuierlich ihre Köpfe heben, um die Umgebung vor drohenden Gefahren abzusuchen. Dieser Stress würde die Fruchtbarkeit hemmen, das Immunsystem negativ beeinträchtigen und sowohl Herz als auch Kreislauf belasten, weshalb die Tiere – durch diesen Selektionsdruck – nur selten ihr maximal mögliches Alter erreichen. Demgegenüber würde der Lebensstandard und die Lebensqualität für diese Tiere durch ihre Unterbringung in einem Zoo gesteigert werden.[759]

Neben den Tieren selbst würden angeblich auch die Menschen von der Existenz zoologischer Einrichtungen profitieren, da diese dazu beitragen könnten, junge Menschen zu einer positiven Einstellung gegenüber anderen Spezies zu erziehen. Die Sinn- und Zweckhaftigkeit von Zoos wird folglich gerne damit zu begründen versucht, dass der Kontakt des Besuchers mit dem Wildtier von pädagogischem Wert sei. Da nämlich die Tiere lebend betrachtet werden können, würden die Kenntnisse über die Tierwelt verbessert werden.[760] Darüber hinaus hat sich zur Rechtfertigung der Existenz zoologischer Einrichtungen das

[757] *Raspè*, Die tierliche Person, 57 f.
[758] *Nussbaum*, Die Grenzen der Gerechtigkeit, 508.
[759] *Arzt/Birmelin*, Haben Tiere ein Bewußtsein?, 325.
[760] Ebd, 339; dazu kritisch: *Goetschel*, Tiere klagen an, 184 f.

Argument des Artenschutzes hinzugesellt. Demnach könnten Zoos dazu beitragen, vom Aussterben gefährdete Tierarten zu erhalten und durch die Auswilderung – von in Gefangenschaft gezüchteten Tieren – die natürlichen Bestände sichern.[761]

Derartige Argumentationsbemühungen können allerdings nicht unwidersprochen hingenommen werden. Denn was der Besucher tatsächlich in den Zoos zu sehen bekommt, ist ein inszenierter Zustand, der je nach finanzieller Lage und Ideenreichtum der einzelnen Zoos variiert. Auch wenn die meisten Zoos mittlerweile über großzügig dimensionierte Gehege oder nachgebildete Biotope verfügen, können die Wildtiere darin niemals ihre arttypischen Verhaltensweisen in entsprechendem Ausmaß ausleben. Stellvertretend für sämtliche Tierarten soll diese Problematik hier anhand der Situation eines Eisbären veranschaulicht werden. Eisbären sind grundsätzlich in der Polarregion (Arktis) beheimatet und in ihrem natürlichen Lebensraum sehr bewegungsaktiv. Es handelt sich bei diesen Tieren um Einzelgänger, die nicht über ein festes Revier verfügen und daher auf dem Eis täglich große Distanzen zurücklegen. Zudem sind sie gute Schwimmer und können problemlos lange Tauchgänge bewältigen. Dieses Umfeld sowie die entsprechenden klimatischen Bedingungen können in keinem Zoo der Welt bereitgestellt werden, sodass eine artgerechte Haltung für diese Tiere, welche mit ihrem natürlichen Lebensraum vergleichbar wäre, nicht möglich ist.[762]

Die meisten Zoos verfügen heutzutage über ein Zuchtprogramm und betreiben untereinander mit den verschiedenen Tieren Handel und Austausch. Um die Populationen innerhalb des Zoos stabil zu halten, müssen sämtliche Abläufe genau geplant und gesteuert werden. Die Bestände der Tiere dürfen natürlich nicht zu groß werden, da jeder Zoo nur über ein beschränktes Platzangebot verfügt.[763] Doch ist die „Produktion“ von Nachwuchs in der Regel sehr wichtig, da sich Tierkinder als wahre Publikumsmagneten erweisen und damit für die nötigen Besuchereinnahmen sorgen.[764]

Der Einwand *Nussbaums*, wonach die Existenz zahlreicher Wildtiere in der freien Wildbahn durch menschliche Eingriffe massiv bedroht wird, ist zweifelsohne richtig. Tatsächlich ist der Mensch für die Ausrottung ganzer Arten verantwortlich, sei es durch den Konkurrenzkampf um vorhandene Lebensräume, aus wirtschaftlichen Interessen oder einfach

[761] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 253; *Arzt/Birmelin*, Haben Tiere ein Bewußtsein?, 328.
[762] *Goetschel*, Tiere klagen an, 186 f; siehe auch: *Sezgin*, Artgerecht ist nur die Freiheit, 180 f.
[763] *Goetschel*, Tiere klagen an, 188 f.
[764] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 253; *Raspè*, Die tierliche Person, 58.

nur aus „Spaß am Töten“.[765] Hier gilt es natürlich gewisse Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um den Wildtieren ihr weiteres bzw. zukünftiges Dasein zu ermöglichen. Die Lösung der angeprangerten Probleme darf allerdings keinesfalls darin bestehen, dass die bedrohten Tiere – quasi zu ihrer eigenen Sicherheit – der Freiheit beraubt und eingesperrt werden. Dieser Rechtfertigungsversuch greift mit Sicherheit zu kurz. Wenn Tiere aus ihrem natürlichen Lebensraum gerissen und zu kommerziellen Zwecken in Zoos untergebracht werden, dann kann dies wohl kaum zum Wohl dieser Tiere geschehen. Und selbst wenn es sich bei den meisten Tieren mittlerweile um – seit mehreren Generationen in Gefangenschaft befindliche – Zoozüchtungen handelt, so haben diese Tiere dennoch natürliche Instinkte und Grundbedürfnisse, welche letztendlich nur in Freiheit befriedigt werden können. Sinnvollerweise gilt es daher für die Erhaltung der verschiedenen Wildtierpopulationen einen Schritt früher anzusetzen und die Fürsorgepflichten gegenüber diesen Tieren in ihrem natürlichen Umfeld zu erkennen. Dies würde u.a. bedeuten, konsequent gegen die Bedrohung ihrer Lebensräume vorzugehen und auch Wilderei effektiv zu bekämpfen.[766]

Des Weiteren kann der pädagogische Wert, der von den Wildtieren in Zoos ausgeht, als sehr gering angesehen werden. Welchen großartigen Erkenntnisgewinn erfährt man, wenn ein eingesperrtes Tier in geringer Entfernung vor sich hinvegetiert oder bestenfalls vor einem herumläuft? Die Informationen auf den Erläuterungstafeln – sofern sie überhaupt beachtet werden – prägen sich deshalb wohl kaum tiefer ins Gedächtnis ein.[767] Man erfährt als Besucher folglich kaum etwas über die Lebensbedingungen und die artspezifischen Fähigkeiten der Wildtiere, da ihnen in Gefangenschaft die Möglichkeit zur Demonstration genommen wird. In Wahrheit lernt der Besucher im Zoo nur, wie fühlende Wesen unwürdig untergebracht und ihrer natürlichen Instinkte beraubt werden. Der erhoffte Erkenntnisgewinn könnte viel eher durch Fernsehdokumentationen oder Sachlektüren erreicht werden.

Was das Argument des Artenschutzes und der Arterhaltung betrifft, so gilt es in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass nach Schätzungen von Paläontologen mittlerweile 99% aller Arten von Lebewesen, die jemals auf unserem Planeten existiert haben, inzwischen ausgestorben sind.[768] Für einen Teil davon ist der Mensch zweifelsohne direkt verantwortlich, indem er die natürlichen Lebensräume vernichtet oder durch andere Aktivitäten

[765] *Lüneburg*, Keine Rettung für gefährdete Arten, 196 ff.
[766] *Sezgin*, Artgerecht ist nur die Freiheit, 203: Auch im Straßenverkehr kommen unzählige Wildtiere durch Kollisionen mit Fahrzeugen ums Leben. Viele dieser Todesfälle könnten durch Herabsetzen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, Verwendung von Wildzäunen oder Bauen von Grünbrücken verhindert werden.
[767] *Goetschel*, Tiere klagen an, 186.
[768] *Hickman/Roberts/Larson/I'Anson/Eisenhour,* Zoologie, 1245.

(rücksichtslose Bejagung) für ihre Ausrottung gesorgt hat. Allerdings muss demgegenüber auch festgehalten werden, dass zahlreiche Lebewesen im Laufe der Geschichte ohne Zutun des Menschen verschwunden sind, sodass es sich beim Aussterben gewisser Arten durchaus auch um natürliche Phänomene handelt.[769] Menschliches Eingreifen zur Erhaltung der – wenngleich ästhetisch wünschenswerten – Artenvielfalt ist daher unter ethischen Gesichtspunkten betrachtet nicht zwangsläufig erforderlich. Abgesehen davon ist die „Artenschutzleistung" der Zoos ohnehin bescheidener, als immer wieder vorzugeben versucht wird. Denn lediglich ein verschwindend geringer Anteil der vom Aussterben bedrohten Tierarten hat durch Zoozüchtungen überlebt. In Wahrheit handelt es sich bei der Nachzucht ausgestorbener Tiere oftmals um ausgewählte Prestigeprojekte, da der Werbewert eines Zoos durch solche „Erfolge" gesteigert werden kann.[770]

Man kann daher durchaus die Meinung vertreten, dass ein autonomes Leben in freier Wildbahn, trotz der Gefahren, die vom Menschen (Wilderei bzw. Konkurrenz um Lebensräume und Ressourcen) oder auch von anderen Raubtieren ausgehen und welches dadurch vielleicht um einiges kürzer ausfällt, als es die Lebenserwartung im Zoo zulassen würde, immer noch lebenswerter ist, als ein Leben in Gefangenschaft.[771] Unter Umständen genießen gefangene Tiere zwar einen bestimmten Komfort, wie etwa aus einer größeren Auswahl an Futtermöglichkeiten oder geeigneten Schlafplätzen wählen zu können, doch fehlen andere entscheidende Komponenten eines Lebens in Freiheit, sodass die bloße Befriedigung der vitalen Grundbedürfnisse für sich alleine keine Rechtfertigung für die Freiheitsberaubung liefern kann.[772] Und selbst wenn es sich bei den betroffenen Lebewesen um Tiere handelt, die bereits in Gefangenschaft geboren wurden und daher ein Leben in Freiheit gar nicht kennen, darf ihnen ihr Heimatrecht nicht vorenthalten werden. Denn auch diese Tiere besitzen noch immer ihre natürlichen Triebe und Instinkte, welche sie auch in entsprechendem Ausmaß ausleben möchten. Ihre tatsächlichen Bedürfnisse können selbst durch realitätsnahe Simulation der komplexen Umgebungsbedingungen und die

[769] So sterben täglich bis zu 150 Tier- und Pflanzenarten (größtenteils unerforscht) aus. Siehe URL: http://www.artenschutz.info/einfuehrung/artensterben.htm [3.12.2014]; vgl dazu auch: *Lüneburg*, Keine Rettung für gefährdete Arten, 193 ff.

[770] Laut Verband Deutscher Zoodirektoren konnten knapp über 50 Tierarten, die in der Natur ausgestorben waren, in Menschenobhut wieder angesiedelt werden. Siehe URL: http://www.zoodirektoren.de /index.php?option=com_k2&view=item&layout=item&id=3&Itemid=359 [4.12.2014]; dazu auch: *Goetschel*, Tiere klagen an, 191.

[771] Vgl auch: *Flury*, Der moralische Status der Tiere, 71.

[772] *Sezgin*, Artgerecht ist nur die Freiheit, 174.

wohlgemeintesten Bemühungen der Zoos niemals in angemessener Art und Weise befriedigt werden.[773]

Trotz aller Kritik darf eine wichtige Funktion der zoologischen Einrichtungen nicht außer Acht gelassen werden. Derartige Einrichtungen dienen nämlich mitunter als Auffangstation für verletzte oder behördlich beschlagnahmte Tiere. So kommt es immer wieder vor, dass sich Tiere – in der freien Wildbahn wohlgemerkt – Verletzungen zuziehen und in weiterer Folge durch glückliche Umstände von Menschen gerettet werden. Oftmals bleiben diese Tiere durch die erlittenen Verletzungen beeinträchtigt, sodass sie nicht wieder in die Freiheit entlassen werden können und intensive Pflege benötigen. Für diese Tiere leistet ein Zoo wertvolle Dienste, da ein Weiterleben trotz verschiedenster Behinderungen sichergestellt werden kann.[774] Des Weiteren kommt es immer wieder vor, dass Behörden exotische Tiere aus katastrophalen Haltungsbedingungen befreien oder den illegalen Handel mit solchen Tieren aufdecken. Die beschlagnahmten Tiere müssen dann in weiterer Folge einigermaßen adäquat untergebracht werden. Auch für diese Fälle erweisen sich die zoologischen Einrichtungen als wichtige Anlaufstellen, da andernfalls die Probleme der Unterbringung logistisch kaum zu bewältigen wären.[775]

[773] *Goetschel*, Tiere klagen an, 190: Man könne laut *Goetschel* durchaus auch sagen, dass die Unterwerfung in Zuchtprogramme und die öffentliche Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken die tierliche Würde massiv verletzt.

[774] Siehe auch *Donaldson/Kymlicka*, Zoopolis, 454 ff, welche den zoologischen Einrichtungen generell sehr kritisch gegenüberstehen, jedoch das Einsperren von rehabilitationsunfähigen Wildtieren als Sonderfall für gerechtfertigt halten. Allerdings dürfe dies ihrer Meinung nach nicht durch kommerzielle Zoos geschehen, welche allein menschliche Interessen verfolgen, sondern durch entsprechende Schutzeinrichtungen, die allein auf die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Tiere Rücksicht nehmen.

[775] Siehe parlamentarische Anfrage *3531/J XXIV.GP* betreffend „Wildtierauffangstation“ und Beantwortung *3315/AB XXIV.GP*.

ABSCHNITT 2

E. Allgemeines zum Tierschutzrecht und begriffliche Bestimmungen

Im ersten Teil dieser Arbeit war der Fokus neben den verschiedenen Anwendungsproblemen der Mensch-Tier-Beziehung auf die ethischen Grundlagen des Tierschutzes gerichtet, welche die Begründung von Tierrechten – oder zumindest die moralische Rücksichtnahme auf Tiere – schlüssig erscheinen lassen sollten. Auch wenn vielleicht die einzelnen Positionen der Tierethik subjektiv unterschiedlich gewichtet bzw. bewertet werden mögen, fest steht, dass im rechtlichen Anwendungsbereich des Tierschutzes die Verbindung von ethischen und dogmatischen Aspekten eine wesentliche Rolle spielt. Dies führt zunächst zu der Feststellung, dass sämtliche Überlegungen zum Schutz der Tiere auf der Tierethik und dem Tierschutzrecht gründen. Diese beiden Begriffe – Tierethik und Tierschutzrecht – sollten daher nicht getrennt voneinander, sondern vielmehr im zusammenhängenden Kontext betrachtet werden. Eine stimmige und konsistente Gesetzgebung zum Schutz der Tiere ist in hohem Maße auf ethische Grundlagen angewiesen.[776] Der Ethik kommt folglich eine gewisse „Filter- und Steuerungsfunktion" für das gesamte Tierschutzrecht zu und diese ist vor allem für weitergehende rechtspolitische Fragestellungen von grundlegender Bedeutung.[777]

Aber zunächst müssen Überlegungen angestellt werden, wie die einzelnen Begrifflichkeiten aus juristischer Sicht bewertet werden können, die hier permanent in Rede stehen. Allem voran stellt sich die Frage, ob es eine gesicherte Definition für den Begriff „Tierschutz" gibt, worauf sämtliche weitere Überlegungen gestützt werden können. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Jahr 1967 den Begriff des „Tierschutzes" folgendermaßen definiert: *„Unter Tierschutz versteht man alle Bestrebungen zur Vermeidung überflüssiger Leiden und Schmerzen von Tieren durch Gesetzgebung, sonstige Anordnungen und Vorkehrungen aller Art. Dazu unterhalten Tierschutzvereine vielfach Tierheime (Tierhorte, Tierasyle)".*[778]

„Tierschutz" kann also aus heutiger Sicht iSe pathozentrischen Ausrichtung als weit gefasster Überbegriff „für alle Bestrebungen und Maßnahmen, Leben und Wohlbefinden der

[776] *Goetschel*, Tiere klagen an, 25 f.
[777] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 36: „Tierschutzrelevant ist ein dem ethischen Empfinden entsprechendes Verhalten, welches der menschlichen Verfügungsmacht gegenüber Tieren aus freien Stücken Grenzen setzt".
[778] VwGH 09.11.1967, 0794/67.

Tiere zu schützen“ verstanden werden.[779] Ausgehend von diesem Tierschutz-Verständnis steht bei den weiteren Ausführungen der Schutz des tierlichen Individuums (Individualtierschutz)[780] im Vordergrund.

Da es sich bei der vorliegenden Untersuchung um eine rechtswissenschaftliche Arbeit handelt, sind natürlich die rechtlichen Rahmenbedingungen des Tierschutzes von grundlegendem Interesse. Der dafür relevante Rechtsbereich wird ganz allgemein als „Tierschutzrecht“ bezeichnet und umfasst in einem gesetzesübergreifenden Gesamtgefüge jenen Bereich der Rechtsordnung, der auf juristisch-institutioneller Ebene die Misshandlung von Tieren mit einem Unwerturteil und einer Sanktion belegt (Verbotsnormen) bzw. das Wohlergehen der Tiere zu fördern versucht (Gebotsnormen).[781]

Bei den positivierten Tierschutznormen handelt es sich folglich um gesetzliche Bestimmungen, deren primäre Zielsetzung der Schutz der Tiere ist. Doch ist diese Aussage – wonach Tierschutznormen auch tatsächlich den Schutz der Tiere bezwecken sollen – bereits diskussionsbedürftig. Denn kann man bspw. von Vorschriften, welche die Art bzw. den Ablauf der Tiertötung festlegen (siehe etwa Tierschutz-SchlachtV[782]), allen Ernstes behaupten, dass es sich hierbei um Tierschutznormen handelt? Natürlich wird das Leid des Tieres während des Schlachtvorgangs durch die Vorschrift, wonach es vor der eigentlichen Schlachtung (Tötung durch Entbluten) zu betäuben ist[783], etwas gemindert. Aber in Wahrheit handelt es sich dabei nicht um eine Vorschrift, welche das Tier oder dessen Wohl grundsätzlich zu schützen versucht, sondern um eine Vorschrift, die das Unrecht, das wir Tieren zufügen, einfach nur etwas weniger schlimm erscheinen lassen soll. Deshalb wären etwa im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung oder auch mit Tierversuchen in Wahrheit die Terminologien „Tiernutzungsrecht“ anstatt „Tierschutzrecht“ bzw. „Tiernutzungsnorm“ anstatt „Tierschutznorm“ angebracht.[784]

[779] *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Tierschutz, 208.
[780] *Dörflinger*, Tierschutzrecht, 289: Daneben gibt es noch den Artenschutz, der sich hinsichtlich seiner Zielsetzung vom Individualtierschutz unterscheidet. Denn beim Artenschutz geht es demgegenüber primär darum, die Existenzgrundlagen und natürlichen Lebensräume von Tieren sowie die Fortpflanzung bedrohter Tierarten zu sichern.
[781] *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 7.
[782] Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung (BGBl II Nr 488/2004).
[783] Siehe Tierschutz-SchlachtV, Anlage C.
[784] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 30.

Für jene Personen, die den Umfang und die Systematik dieses Rechtsbereiches erschließen möchten, stellt das österreichische Tierschutzrecht[785] keine einfache und logisch nachvollziehbare Rechtsmaterie dar. Wenn man das Tierschutzrecht in seiner Gesamtheit betrachtet, dann wird man feststellen müssen, dass es sich hierbei um ein Geflecht von zumindest teilweise widersprüchlichen Regelungen handelt. Zunächst lässt sich eine Unterteilung in jene Normen treffen, die Tiere unabhängig von menschlichen Interessen schützen (pathozentrischer Tierschutz) und jene Normen, denen immer noch menschliche Interessen zugrunde liegen (anthropozentrischer Tierschutz).[786] So nimmt man etwa im Tierschutzrecht willkürliche Klassifizierungen unter den einzelnen Tierarten vor, weshalb im Ergebnis ein und dasselbe Verhalten gegenüber verschiedenen Tieren – welche jedoch mit vergleichbaren Fähigkeiten und ähnlichem Empfindungsvermögen ausgestattet sind – unterschiedlich qualifiziert wird. Dies soll anhand der nachstehenden Beispiele veranschaulicht werden:

Auf die divergierende Einstellung gegenüber den einzelnen Tierarten – insb. die unterschiedlichen Schutzstandards zwischen Heimtieren und Nutztieren – wurde bereits im ersten Teil näher eingegangen.[787] Nachdem wir vor dem Hintergrund unserer kulturellen Prägung die einzelnen Tierarten unterschiedlich wahrnehmen, teilen wir diese vor unserem geistigen Auge in die Kategorien „essbar“ und „nicht essbar“ ein.[788] Es überrascht daher nicht, dass in Österreich jährlich über 5 Mio. Schweine zu Nahrungszwecken völlig legal geschlachtet werden, während es gesetzlich explizit verboten ist, Hunde und Katzen zur Gewinnung von Nahrung und anderen Produkten zu töten.[789] Würden sich die Schutzstandards in den tierschutzrechtlichen Normierungen tatsächlich am tierlichen Eigenwert orientieren, dann dürften in weiterer Folge auch keine derartigen Differenzierungen hinsichtlich Tierarten mit vergleichbaren Eigenschaften und Fähigkeiten vorgenommen werden.

Abgesehen von der Kategorisierung der Tiere in „essbar“ bzw. „nicht essbar“ werden auch im Jagdrecht der einzelnen Bundesländer die Wildtiere in die Kategorien der „jagdbaren“ und der „nicht-jagdbaren“ Tiere eingeteilt.[790] Während der Abschuss (die Tötung) eines „nicht-

[785] Um die Gefahr von Verwirrungen hintanzuhalten, werden in weiterer Folge die gewohnten Terminologien verwendet.
[786] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 31.
[787] Siehe D.II. S.156 ff.
[788] *Joy*, Warum wir Hunde lieben, Schweine essen und Kühe anziehen, 30 ff.
[789] Siehe § 6 Abs 2 TSchG.
[790] Siehe bspw. § 3 NÖ Jagdgesetz 1974 (LGBl 6500-0), Anlage (zu § 3 Abs 1) OÖ Jagdgesetz (LGBl Nr 32/1964) oder Anlage 1 (zu § 1 Abs 2 erster Satz) Tiroler Jagdgesetz 2004 (LGBl 34/2006).

jagdbaren“ Tieres grundsätzlich als mutwillige Tötung iSd § 222 Abs 3 StGB zu qualifizieren ist und als strafbare Tierquälerei – mehr oder weniger effektiv – sanktioniert wird, dürfen „jagdbare“ Tiere entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften legal getötet werden. Ein und dasselbe Verhalten wird also rechtlich völlig unterschiedlich bewertet, je nachdem, gegen welches Tier sich die Handlung richtet. Oder um es vereinfacht auszudrücken: Der Abschuss eines Tieres ist nach bundesrechtlichen Vorschriften strafbare Tierquälerei – diese Tierquälerei kann aber nach landesgesetzlichen Vorschriften (sog. „gesetzlich normierte Rechtfertigungsgründe“) legitimiert sein.[791]

Tiere mit vergleichbaren Wesensmerkmalen, Fähigkeiten oder ähnlichem Empfindungsvermögen müssen also keine gleiche gesetzliche Behandlung bzw. Rücksichtnahme erfahren. Da der Gleichheitssatz[792] innerhalb der Tierwelt nicht zur Anwendung gelangt, können diese Differenzierungen – welche allein durch menschliche Interessen determiniert sind – hinsichtlich der zulässigen Handlungen gegenüber den einzelnen Tierarten in den rechtlichen Normierungen vorgenommen werden.[793] Ebenso sind die Voraussetzungen oder näheren Umstände, unter denen Gewalt gegen Tiere zulässig ist – je nach Stärke und Interesse der jeweiligen Lobby, die von der Tiernutzung profitiert oder eingeschränkt wird – unterschiedlich streng in den geltenden Rechtsvorschriften statuiert.

Nach diesen kurzen Erläuterungen hinsichtlich subjektiver Wertungsfragen im Tierschutzrecht wird nunmehr im zweiten Teil dieser Arbeit der Versuch unternommen, die rechtlichen Defizite und Widersprüchlichkeiten aufzuzeigen sowie mögliche Ansätze für die Weiterentwicklung der Schutzgarantien in diesem Rechtsbereich bereitzustellen. Doch zunächst sollen die kompetenzrechtlichen Fragen geklärt werden, welche für eine allgemeine Standortbestimmung unerlässlich sind. Im Anschluss daran gilt es die Stellung des Tieres im rechtlichen Gefüge herauszuarbeiten und eine inhaltliche Bestimmung des gesetzlich

[791] Tierquälerei wird aber auch durch andere Bundesgesetze legitimiert, wie etwa durch das Tierversuchsgesetz 2012 (BGBl I Nr 114/2012).

[792] Der Gleichheitssatz ist verfassungsrechtlich in Art 7 B-VG bzw. in Art 2 StGG 1867 als Staatsbürgerschaftsrecht verankert. Er verpflichtet den Gesetzgeber dazu, hinsichtlich der rechtlichen Behandlung von Menschen (!) keine unsachlichen Differenzierungen vorzunehmen. Auf unsachliche Differenzierungen bei der rechtlichen Behandlung von Tieren lässt sich der Gleichheitssatz hingegen nicht anwenden.

[793] Würde die gesetzliche Behandlung der Tiere von der Annahme eines tierlichen Eigenwerts abhängen, dann müssten bspw. Hunde und Schweine rechtlich in etwa gleichgestellt sein. Diese Tiere sind nämlich, was ihre kognitiven Fähigkeiten, ihr Sozialverhalten und ihr Empfindungsvermögen betrifft, durchaus vergleichbar. Da wir allerdings – kulturell bedingt – Schweine als „essbar“ und Hunde als „nicht essbar“ einstufen, sind unsere positivierten Rechtsvorschriften dahingehend ausgerichtet, dass Schweine zur Nahrungsgewinnung geschlachtet werden dürfen, während derartiges Verhalten gegenüber Hunden strafbare Tierquälerei wäre. Genauso geschieht auch die Einteilung bei der Jagd in die Kategorien der „jagdbaren“ bzw. „nicht-jagdbaren“ Tiere, wobei hier das Motiv der Arterhaltung eine wesentliche Rolle spielt.

geregelten Tierschutzes vorzunehmen, um ganz konkret die Divergenzen in den einzelnen Bereichen aufzeigen zu können. Dabei wird sich offenbaren, in welchen Bereichen die größten Defizite in der aktuellen Rechtslage bestehen. Die daraus ersichtlichen – zumindest offenkundigsten – Widersprüchlichkeiten sollen abschließend durch entsprechende Lösungsvorschläge beseitigt werden. Diese werden als „rechtspolitische Forderungen" deklariert und sollten ohne größere Einbußen der menschlichen Lebensqualität in nicht allzu ferner Zukunft zu realisieren sein. Zwar wäre es um ein Vielfaches einfacher, ganz allgemein für einen verbesserten Tierschutz zu plädieren, doch sind vielmehr konkrete Vorschläge gefordert, um die Herausforderungen in diesem Bereich ernsthaft in Angriff nehmen zu können und in der politischen Debatte auch einen Schritt vorwärts zu gelangen.

I. Kompetenzgrundlage

Die Angelegenheiten des Tierschutzes sind gem Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG[794] in Gesetzgebung Bundessache und in Vollziehung Landessache. Dieser Kompetenztatbestand musste im Jahr 2004 im B-VG neu eingefügt werden, damit ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz (TSchG) geschaffen werden konnte. Davor war der Tierschutz als Kompetenztatbestand in der österreichischen Bundesverfassung nicht ausdrücklich geregelt und fiel somit unter die Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG (ausschließlich Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung).[795] Die Jagd und Fischerei wird allerdings in Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG explizit der Gesetzgebungskompetenz des Bundes entzogen und fällt daher weiterhin sowohl in Gesetzgebung als auch Vollziehung in den Anwendungsbereich der Länder (Art 15 Abs 1 B-VG). Die landesgesetzlichen Regelungen, welche in diesem Bereich bestanden haben, stehen daher weiterhin in Geltung (sofern sie nicht durch andere landesgesetzliche Regelungen aufgehoben oder reformiert wurden).[796]

Zusätzlich hat der Bundesgesetzgeber Bestimmungen tierschutzrechtlichen Inhalts erlassen, welche mit einer Angelegenheit sachlich zusammenhängen, die durch Art 10 Abs 1 B-VG seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz zugewiesen sind. Bei diesen sog. „Annexkompetenzen" („Adhäsionskompetenzen") handelt es sich um Zuständigkeiten, die als

[794] „Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache ist die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten (…) 8. Tierschutz, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Jagd oder der Fischerei."

[795] Folglich erließen auch alle neun Bundesländer unterschiedliche Tierschutzgesetze.

[796] *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 8 ff; dazu auch: *Dörflinger*, Tierschutzrecht, 291.

unselbstständige Bestandteile in anderen Hauptmaterien eingeschlossen sind und deren kompetenzrechtliche Zuordnung teilen.[797]

Der Bund hat entsprechende Normen in Angelegenheiten des Zivil- bzw. Strafrechts (Z 6), des Gewerbes und der Industrie (Z 8), des Verkehrswesens, des Kraftfahrwesens (Z 9), des Bergwesens, des Forstwesens einschließlich des Triftwesens (Z 10), des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens (Z 12), des Kultus (Z 13), in militärischen Angelegenheiten (Z 15) oder in jenen Angelegenheiten erlassen, die dem Bund gemäß Art 14 B-VG zugewiesen sind („Schulwesen" inklusive „Hochschulwesen"). Als Beispiele solcher Bestimmungen kann auf die Regelung der Tierversuche, der Tiertransporte, der Haltung von Tieren in zoologischen Handlungen, die gerichtliche Verfolgung der Tierquälerei (§ 222 StGB) sowie auf § 285a ABGB betreffend den zivilrechtlichen Status der Tiere verwiesen werden. Insofern kann das Tierschutzrecht durchaus als „Querschnittsmaterie" bezeichnet werden.[798]

II. Tierschutz als Staatszielbestimmung

Tierschutz ist nunmehr (seit 12.07.2013) in der österreichischen Bundesverfassung in Form einer Staatszielbestimmung verankert.[799] Bei einer Staatszielbestimmung handelt es sich nach *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank* um Grundsätze, „die ein Bekenntnis des Staates zu bestimmten Aufgaben und Grundwerten ausdrücken und als allgemeine Leitlinien für die Gesetzgebung und die Vollziehung sowie als Auslegungsmaxime verbindlich sind".[800] Eine Staatszielbestimmung richtet sich daher nicht an „die Gesellschaft" oder an „Private", sondern an die drei Staatsgewalten (Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Verwaltung).[801] Der Rechtsunterworfene erhält jedoch durch eine Staatszielbestimmung keinen Rechtsanspruch auf die Einhaltung dieser vorgegebenen Prinzipien.[802] Laut *Öhlinger/Eberhard* weisen sie aber „eine gewisse Ähnlichkeit mit Grundrechtsbestimmungen" auf. Sie „unterscheiden sich von diesen aber dadurch, dass sie keine subjektiven Rechte gewährleisten".[803]

---

[797] *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht, Bd 1: Grundlagen[2], Rz 19.100.
[798] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[2], Bd 1: Tierschutzgesetz, 16 f.
[799] BGBl I Nr 111/2013: § 2. „Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz".
[800] *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht, Bd 1: Grundlagen[2], Rz 10.016.
[801] *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, 192.
[802] *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 211; *Mayer/Kusco-Stadlmayer /Stöger*, Bundesverfassungsrecht[11], Rz 1333.
[803] *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[11], Rz 90; Die Ähnlichkeit beruht vor allem auf der parallelen Funktion der Staatszielbestimmungen und Grundrechte als „objektive Wertordnung" zur Statuierung bestimmter Förderungs- und Schutzpflichten. Sie geben folglich als „objektive Wertordnung" die Zielgehalte vor und

Was die Verankerung des Tierschutzes in der Bundesverfassung betrifft, so war Deutschland im Vergleich zu Österreich einige Jahre voraus. In Deutschland wurde bereits im Jahr 2002 der Tierschutz als Staatsziel ins Grundgesetz (GG) aufgenommen. Dies bedeutete zu diesem Zeitpunkt eine wertvolle Aufwertung des rechtlichen Stellenwerts der Tiere und die deutsche Lehre hatte aus dem Wortlaut der Bestimmung auch umfangreiche staatliche Schutzpflichten abgeleitet.[804] Art 20a GG weist nunmehr ausdrücklich darauf hin, dass der Staat „auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung" zu schützen hat. Der Tierschutz gilt seitdem in Deutschland als bedeutendes Gemeinschaftsgut und stellt ebenso wie in der Schweiz (dort allerdings schon seit 1973) eine rechtspolitische Staatsaufgabe dar.[805]

Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung hat eine Staatszielbestimmung ferner für die verfassungskonforme Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe. Wird in einem Gesetz etwa die Berücksichtigung „öffentlicher Interessen" verlangt, dann kann das erkennende Gericht bzw. die Behörde diesen Terminus normativ durch den Rückgriff auf eine Staatszielbestimmung füllen.[806] Obwohl eine Staatszielbestimmung dem „Begünstigten" keinen derart umfangreichen Schutz wie ein Individualgrundrecht verleiht, dürfen die definierten Schutzgüter nicht einfach unterlaufen werden. Es gilt daher im Konfliktfall mit entgegenstehenden Interessen den Tierschutz sorgfältig gegen andere Verfassungsgüter abzuwägen, um möglichst beiden Zielsetzungen gerecht zu werden. Dies ist vor allem im direkten Vergleich mit Grundrechten von Bedeutung, die auf der einen Seite die menschliche Freiheit gewährleisten sollen und auf der anderen Seite das tierliche Wohl beeinträchtigen, wie es etwa bei der freien Ausübung der Kunst, Religion, Wissenschaft oder Lehre der Fall sein kann. Kommt es in einem der angesprochenen Fälle zu einer Anzeige oder ist sonstiges hoheitliches Rechtshandeln gefordert, dann muss das zuständige Gericht oder die Behörde die von der Entscheidung betroffenen Rechtsgüter (z.B. Freiheit der Kunst – Unversehrtheit des Tieres) sorgfältig gegeneinander abwägen. Die Berufung auf das Grundrecht darf also nicht

---

können von den Gerichten zur Begründung ihrer Entscheidungen herangezogen werden. Vgl dazu: *Blasberg*, Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Grundeigentums, 35 f.

[804] *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, 192: Der Gesetzgeber müsse bei Eingriffen in die Integrität des Tieres die schonendste Handlungsalternative wählen („Minimierungsgrundsatz"), der Eingriff müsse gerechtfertigt sein („Grundsatz des zureichenden Interesses") und der Gesetzgeber habe zudem bereits präventiv Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen („Prinzip des effektiven Tierschutzes").

[805] Zur Rechtslage in Bezug auf den Tierschutz siehe ausführlich I.I. S.263 ff (Schweiz) u I.II. S.272 ff (Deutschland).

[806] *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, 193; siehe auch: VwSlg 13.466/1991.

automatisch als das höherrangige Gut angesehen werden.[807] Zwar musste eine entsprechende Abwägung auch bisher schon vorgenommen werden, da die einfachgesetzlichen Bestimmungen des TSchG, StGB oder anderer Schutzgesetze nicht unterlaufen werden dürfen, doch wurde der bedeutsame gesellschaftliche Stellenwert des Tierschutzes durch die Aufnahme in die Bundesverfassung noch zusätzlich untermauert. Obwohl die verfassungsrechtliche Verankerung des Tierschutzes scheinbar de facto keine unmittelbaren Auswirkungen auf die rechtliche Behandlung der Tiere entfaltet, darf die davon ausgehende Signalwirkung nicht übersehen werden.[808]

III. Tierschutz im EU-Recht

Auf Ebene der Europäischen Union (EU) wurde ein klares Bekenntnis zum Schutz des Wohlbefindens der Tiere im Primärrecht erstmals 1997 im Protokoll Nr. 10 zum *Vertrag von Amsterdam*[809] festgehalten. Demnach tragen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitik in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die nationalen Gepflogenheiten insb. in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.

In den Erwägungsgründen bekennen sich die Vertragsparteien ausdrücklich zu dem Wunsch, „[…] sicherzustellen, dass der Tierschutz verbessert und das Wohlergehen der Tiere als fühlende Wesen berücksichtigt wird".[810] Da Protokolle gem Art 311 EGV integrale Bestandteile des zugehörigen Vertrages darstellen, gehört Tierschutz seit dem Inkrafttreten des *Vertrages von Amsterdam* im Jahr 1999 zu den „rechtsverbindlichen Regelungsanliegen" der Gemeinschaft.[811] Durch den *Vertrag von Lissabon* wurde der Text des Protokolls schließlich mit Art 13 in den AEUV aufgenommen. Grundlage für die EU-RL im Tierschutzbereich ist Art 43 AEUV [ex-Art 37 EGV] betreffend die Gemeinsame Agrarpolitik.[812]

---

[807] *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, 193 f.
[808] *Maier*, Paradigmenwechsel im Tierschutz?, 137 f; Zu den Auswirkungen durch die verfassungsrechtliche Verankerung des Staatsziels „Tierschutz" in der Schweiz siehe: *Goetschel*, Tiere klagen an, 208 f.
[809] 11997D/PRO/10.
[810] ABl Nr C340 vom 10.11.1997 S 110.
[811] *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 19 f.
[812] *Dörflinger*, Tierschutzrecht, 290.

Die von den Mitgliedstaaten beschlossene Wortfolge „Wohlergehen der Tiere als fühlende Wesen“ umschreibt den Anwendungsbereich des Art 13 AEUV. Durch die gewählte Formulierung wird klargestellt, dass der Zweck dieser Bestimmung der Schutz des einzelnen Tieres (Individualtierschutz) ist. Es gilt allerdings zu bedenken, dass durch diese Vorschrift nur die Politik der EU erfasst wird. Beim Erlassen von nationalen tierschutzrechtlichen Bestimmungen, die unionsrechtlich nicht determiniert sind, können sich die Mitgliedstaaten nicht auf diese Bestimmung berufen, um einen Verstoß gegen primär- oder sekundärrechtliche Regelungen zu rechtfertigen.[813] Zu denken wäre hierbei etwa an die Bestimmung des § 27 Abs 1 TSchG, welche mit dem bundeseinheitlichen Tierschutzgesetz im Jahr 2005 in Kraft getreten ist und die Verwendung und Haltung von Wildtieren in Zirkussen verbietet.[814] Dieses Verbot führte kurze Zeit später zu einem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Österreich, da deutschen Zirkussen die Einreise aufgrund ihrer mitgeführten Wildtiere verweigert wurde und diese daraufhin eine Verletzung der EU-Dienstleistungsfreiheit[815] monierten. Die Kommission hat aber letztendlich das national normierte Wildtierverbot als zulässige Einschränkung der EU-Dienstleistungsfreiheit anerkannt.[816] Nachdem Österreich als Vorreiter in dieser Tierschutzangelegenheit fungierte, bestehen mittlerweile in zahlreichen Ländern Verbote für die Haltung und Zurschaustellung von Wildtieren in Zirkussen.[817]

Art 13 AEUV enthält durch die Verpflichtung „die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe“ zu berücksichtigen, Vorbehalte zugunsten der

[813] *Budischowsky*, Tierschutz im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 185.

[814] In Österreich ist sowohl die Haltung als auch die Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen seit dem Jahr 2005 verboten. Bei den verwendeten Wildtieren in Zirkussen handelt es sich oftmals um sog. „Wildfänge“. Das bedeutet, dass diese Tiere in der freien Wildbahn gefangen wurden und nunmehr zur Belustigung von zahlenden Besuchern gehalten werden. Abgesehen vom permanenten Stress, dem die Tiere durch die häufigen Transporte ausgesetzt sind, wurden sie zumeist mit Gewalt dressiert, damit sie nunmehr auf Abruf bestimmte Kunststücke vorführen. Siehe dazu URL: http://www.vgt.at/projekte/tierzirkus/fakten.php [6.11.2015].

[815] Demnach dürfen innerhalb der EU den Dienstleistenden aus anderen Mitgliedstaaten keine Beschränkungen für Dienstleistungen auferlegt werden, welche in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig erbracht werden dürfen (Art 56-62 AEUV).

[816] Zunächst war die EU-Kommission noch der Meinung, dass das österreichische Wildtierverbot in den Zirkussen eine „unzumutbare Einschränkung“ für die Tätigkeiten ausländischer Zirkusse wäre. Kurze Zeit später wurde jedoch im EU-Parlament eine neue Richtlinie für EU-Dienstleistungen (RL 2006/123/EG) beschlossen, wonach die Anbieter aus anderen EU-Staaten zum Schutz der Gesundheit von Tieren die Einschränkungen des jeweiligen Gastlandes zu beachten hätten. Nach einem Stimmungswandel innerhalb der EU-Kommission wurde das Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich am 12. Dezember 2006 formal eingestellt. Siehe URL: http://www.vgt.at/projekte/tierzirkus/detailinfo.php [2.12.2014]; dazu auch URL: http://www.wien.gv.at /rk/msg/2007/0111/011.html [2.12.2014].

[817] Nationale Verbote in Europa finden sich etwa in Belgien, Bosnien, Bulgarien, Dänemark, England, Griechenland, Malta, Schweden oder Slowenien. Siehe URL: http://www.peta.de/verbotwildtiereimzirkus [2.12.2014].

Mitgliedstaaten. Dieser hier zitierte Regelungsbestandteil fand durch die Intervention Spaniens Eingang in das Protokoll über den Tierschutz des Amsterdamer Vertrags und wurde auch in die Bestimmung des Art 13 AEUV übernommen. Ohne diesen Vorbehalt ließen sich nämlich subventionierte „Tierquälereien" wie der Stierkampf in Spanien nicht mit dem unionsrechtlichen Tierschutzverständnis vereinbaren.[818]

F. Der rechtliche Status des Tieres

Wie bereits im ersten Teil dieser Arbeit bei der Untersuchung der verschiedenen philosophischen Konzepte und Moraltheorien dargelegt wurde, haben sich die Autoren des ABGB bei ihrer Festlegung des Personenbegriffs an der Auffassung *Kants* orientiert und damit Tieren weitestgehend einen undifferenzierten Objektstatus eingeräumt.[819] Somit steht in § 16 ABGB geschrieben: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten." Im Gegensatz dazu wird in § 285 ABGB angeordnet, dass „alles, was von einer Person unterschieden ist und zum Gebrauche der Menschen dient, […] im rechtlichen Sinne eine Sache genannt" wird. Mit dieser weiten Definition des Sachenbegriffs nimmt das ABGB eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen der „Person" – dem Rechtssubjekt – als Inhaber von Rechten und Pflichten und der „Sache" – dem Rechtsobjekt – als Gegenstand dieser Herrschaftsrechte vor.[820] Als Folge dieser Zweiteilung wurde das Tier rechtlich unter den Sachenbegriff eingeordnet. Die Wurzeln für die Unterscheidung in Rechtssubjekte und Rechtsobjekte liegen in unserem abendländischen Rechtsdenken jedoch bereits im römischen Recht begründet.[821] Unser gesamtes Rechtsystem ist nach diesen Grundsätzen aufgebaut, sodass an diese Unterscheidung fundamentale Rechtsfolgen geknüpft sind. Unter rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet ist daher diese exklusive Einteilung (Personen/Sachen) von grundlegender Bedeutung, da die Zuerkennung von subjektiven Rechten nur an Personen erfolgt.[822]

Obwohl lange Zeit unstrittig war, dass Tiere im rechtlichen Sinn als Sache anzusehen sind, gilt es doch auf einige Besonderheiten hinzuweisen, welche an der Richtigkeit dieser gefestigten Rechtsauffassung zumindest gewisse Zweifel hervortreten lassen könnten. Nach

[818] *Budischowsky*, Tierschutz im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 186.
[819] Vgl *Maier*, Haben Tiere Rechte?, 168 f.
[820] *Spielbüchler* in *Rummel*, ABGB[3] § 285 Rz 1 (Stand 1.1.2000, rdb.at); *Helmich* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.03] § 285 Rz 3 (Stand 1.1.2016, rdb.at).
[821] Siehe dazu ausführlich: *Filip-Fröschl*, Rechtshistorische Wurzeln der Behandlung des Tieres durch das geltende Privatrecht, 21 ff.
[822] *Gimpel-Hinteregger*, Das Tier als Sache und Ersatz der Heilungskosten für ein verletztes Tier, 65.

dem herkömmlichen Sprachgebrauch zeichnet sich zunächst eine Sache vor allem durch die Eigenschaft der Leblosigkeit aus. Würde dieses sprachliche Merkmal auch in den rechtlichen Sachenbegriff einfließen, wäre die Subsumtion von Tieren unter den Sachenbegriff durchaus problematisch.[823]

Das ABGB selbst nimmt an anderer Stelle für den weiten Sachenbegriff eine spezifische Einteilung nach den Unterschieden ihrer Beschaffenheit vor. So werden Differenzierungen „in körperliche und unkörperliche; in bewegliche und unbewegliche; in verbrauchbare und unverbrauchbare; in schätzbare und unschätzbare" Sachen normiert (§ 291 ABGB). Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass Tiere nur schwer unter diese Kategorien eingeordnet werden können. Sie weisen gegenüber den herkömmlichen Sachen – welche sich problemlos diesen Kategorien zuordnen lassen – doch gewisse Besonderheiten auf. So sind etwa Tiere im Gegensatz zu den herkömmlichen Sachen zur Fortpflanzung fähig, benötigen Nahrung, können sich aus eigenem Antrieb fortbewegen oder besitzen unser kreatürliches Mitgefühl.[824]

Man muss allerdings eingestehen, dass dem allgemeinen Sprachgebrauch sowie der äußerlichen Beschaffenheit keine allzu große Bedeutung beigemessen werden darf. Die inhaltliche Wortbedeutung im juristischen Fachjargon weist nämlich teilweise im Vergleich zur umgangssprachlichen Bedeutung gewaltige Unterschiede auf. So kleidet das ABGB die rechtstheoretische Unterscheidung zwischen Rechtssubjekt und Rechtsobjekt in die alltagssprachlich verwendeten Wörter „Person" und „Sache". Die umgangssprachliche Bedeutung dieser Wörter deckt sich jedoch nicht mit dem Bedeutungsgehalt der juristischen Fachsprache.[825] So wird etwa nach § 295 ABGB das Wild rechtlich als Zubehör der Liegenschaft, als unbewegliches Gut, qualifiziert und erst mit dem Tod in die Kategorie der Beweglichkeit überführt. Jemand der mit den juristischen Fachtermini nicht vertraut ist, wird mit derartigen Aussagen wenig anfangen können.[826]

Seit 1989 ist aber nunmehr in § 285a ABGB ausdrücklich klargestellt, dass Tiere keine „Sachen" sind. Laut *Hammer* stellt dies zumindest einmal einen möglichen „Ansatzpunkt" dar, um die „scharfe[] Dichotomie zwischen Personen und Sachen in Bezug auf den rechtlichen Status von Tieren" zu überwinden.[827] Im zweiten Satz des § 285a ABGB wird jedoch gleich angeordnet, dass die für Sachen geltenden Vorschriften auf Tiere – also

[823] Vgl *Raspè*, Die tierliche Person, 275.
[824] *Lippold*, Über Tiere und andere Sachen - § 285a ABGB als Beispiel zeitgenössischer Gesetzgebungskunst, 336.
[825] *Gimpel-Hinteregger*, Das Tier als Sache und Ersatz der Heilungskosten für ein verletztes Tier, 65.
[826] *Graf*, Tierschutz durch Zivilrecht?, 78.
[827] *Hammer*, Methodische Überlegungen zum Tierstatus gemäß § 285a ABGB im Verhältnis zum Personenbegriff des § 16 ABGB, 7.

subsidiär – anzuwenden sind, „als keine abweichenden Regelungen bestehen“. Die einzige abweichende Sonderregelung im ABGB – die zeitgleich mit § 285a ABGB in Kraft getreten ist – findet sich in § 1332a[828], welche den Ersatz von Heilungskosten für ein verletztes Tier regelt.[829]

Nun stellt sich aber die juristisch entscheidende Frage, wie § 285a ABGB konkret zu verstehen ist. Die Reichweite dieser Bestimmung hat – genauso wie der Sachenbegriff des ABGB insgesamt – keine allein auf das Zivilrecht beschränkte Bedeutung. Denn auch der Sachenbegriff des öffentlichen Rechts orientiert sich an jenem des ABGB. Die Interpretation des § 285a ABGB ist daher für die gesamte österreichische Rechtsordnung relevant.[830] Nach Einführung des § 285a ABGB wurde in der Lehre fast einhellig die Meinung vertreten, dass diese Bestimmung an der bisherigen Rechtslage nichts ändern würde. Sie hätte reinen Beschwichtigungscharakter, wäre sinnlos und würde keinerlei Sachgehalt aufweisen.[831] Der OGH hat sich diesbezügl. im Jahr 1998 geäußert: „Auch nach der Neuregelung durch das Gesetz ‚über die Rechtstellung von Tieren‘ (BGBl 1988/179) sind die sachenrechtlichen und nicht die personenrechtlichen Vorschriften auf Tiere anzuwenden. Grund und Höhe des Schadenersatzanspruchs bei Verletzung eines Tieres bestimmen sich somit weiterhin nach den Regelungen des ABGB über die Sachbeschädigung. Lediglich für die Kosten der Heilung des verletzten Tiers gilt die Sonderbestimmung des § 1332a ABGB.“[832] In den zivilrechtlichen Kommentaren wird auch heute noch vertreten, dass die Bestimmung des § 285a ABGB keine normative Bedeutung habe und bloß der Bewusstseinsbildung dienlich sei.[833]

Auch wenn auf den ersten Blick keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Einführung dieser Bestimmung erkennbar sind, so kann derartigen Auffassungen nicht ohne weiteres gefolgt werden. Zentrale Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es, durch Auslegung den Sinn einer Rechtsnorm zu ermitteln. Dieser Teil der Rechtsanwendung ist natürlich nicht immer

[828] „Wird ein Tier verletzt, so gebühren die tatsächlich aufgewendeten Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung auch dann, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen, soweit auch ein verständiger Tierhalter in der Lage des Geschädigten diese Kosten aufgewendet hätte.“

[829] Vgl aber auch *Gimpel-Hinteregger*, Das Tier als Sache und Ersatz der Heilungskosten für ein verletztes Tier, 66 ff: *Gimpel-Hinteregger* zeigt auf, dass nach Lehre und Rechtsprechung auch nach alter Rechtslage (vor Inkrafttreten des § 1332a ABGB) nicht der gemeine Wert des Tieres die obere Grenze für den Heilungskostenersatz bildete, sondern bereits davor ein „Affektionsinteresse“ anerkannt war.

[830] *Geistlinger*, Die Stellung des Tieres im öffentlichen Recht, 72.

[831] Siehe etwa: *Bydlinski*, Das Tier, (k)eine Sache?, 157 ff; *Gimpel-Hinteregger*, Das Tier als Sache und Ersatz der Heilungskosten für ein verletztes Tier, 65 f; oder auch *Lippold*, Über Tiere und andere Sachen - § 285a ABGB als Beispiel zeitgenössischer Gesetzgebungskunst, 337, der wörtlich schreibt: „Einer solchermaßen an Perplexität leidenden Vorschrift kann kein Sinn entnommen werden, sie ist buchstäblich ein Nonsens.“

[832] OGH 29.09.1998, 1 Ob 160/98f.

[833] Siehe etwa: *Spielbüchler* in *Rummel*, ABGB[3] § 285a Rz 1 (Stand 1.1.2000, rdb.at); *Helmich* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.03] § 285a Rz 1 u 5 (Stand 1.1.2016, rdb.at).

einfach und es kommt nicht selten vor, dass einer Rechtsnorm im Interpretationsweg unterschiedliche Bedeutungsgehalte unterstellt werden können. Doch darf nach Anwendung sämtlicher Interpretationsmethoden nicht einfach behauptet und angenommen werden, dass der Gesetzgeber eine Norm schaffen wollte, die nichts regelt. Vielmehr gilt es, das Gebot zu beachten, eine Norm so zu verstehen, dass ihr inhaltlich auch ein normativer Gehalt zukommt. Aus diesem Grund lässt sich eine Aufwertung des rechtlichen Tierstatus durch die Bestimmung des § 285a ABGB nicht zuletzt damit begründen, dass zur Ermittlung und Konkretisierung des Normeninhalts die verschiedenen Interpretationsmethoden ausgeschöpft werden müssen, wobei einer erlassenen Gesetzesbestimmung nicht einfach unterstellt werden darf, dass sie keinen Bedeutungsgehalt aufweisen oder nichts regeln würde, wenn auch andere Interpretationsergebnisse denkbar wären.[834]

Für eine Standortbestimmung des aktuellen rechtlichen Tierstatus gilt ferner zu beachten, dass im Jahr 2005 das Bundes-Tierschutzgesetz (TSchG) in Kraft getreten ist, welches in § 1 folgenden Grundsatz festhält:

„Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf."

Dieser normierten Zielbestimmung komme für das gesamte Tierschutzrecht fundamentale Bedeutung zu, so *Maier*, „dass sie wohl auch in gesetzesübergreifender Weise in allen tierschutzrelevanten Fragen des rechtlichen Umgangs mit Tieren zu berücksichtigen sein wird".[835] Spätestens mit dem Inkrafttreten dieser Grundsatznormierung könne daher der bisher weitverbreiteten Auffassung, wonach § 285a ABGB keinen normativen Bedeutungsgehalt aufweisen würde, wohl endgültig nicht mehr bedingungslos gefolgt werden und es ist vielmehr von einem „methodischen Perspektivenwandel hinsichtlich der rechtlichen Handhabung" auszugehen.[836] Laut *Maier* wäre nunmehr „für den Tierschutz [an] zentraler Stelle der Rechtsordnung ein rechtlicher Zugang zum Umgang mit dem Tier eröffnet, der eine pure Verdinglichung in prinzipieller Weise überschreitet."[837]

[834] Vgl dazu auch *Böhm*, Rechtliche Probleme und Grenzen des tierschützerischen Aktionismus, 57, der die angebliche Bedeutungslosigkeit dieser Bestimmung durch die Anwendung der verfassungskonformen Interpretationsmethode zu widerlegen versucht. Einer Norm einen „Nullgehalt" beizumessen, würde seiner Meinung nach bedeuten, ihre Geltung an sich zu leugnen. Im Hinblick auf die Verfassungskonformität einer Rechtsnorm dürfe ihr allerdings nicht unterstellt werden, dass sie keine Gültigkeit besitzen würde. Aus diesem Grund müsse der gesetzlichen Bestimmung des § 285a ABGB auch normativer Bedeutungsgehalt zukommen.
[835] *Maier*, Paradigmenwechsel im Tierschutz?, 129.
[836] Ebd, 126.
[837] *Maier*, Haben Tiere Rechte?, 171.

Auch im deutschen BGB findet sich in § 90a der Satz: „Tiere sind keine Sachen“. Nach allgemein in Deutschland vorherrschender Auffassung hat dadurch der Gesetzgeber eine neue sachenrechtliche Kategorie innerhalb der Rechtsobjekte geschaffen. Die praktischen Konsequenzen dieser Bestimmung sind jedoch – ähnlich wie in Österreich – derzeit noch überschaubar. Jedenfalls wird das Tier allein dadurch noch nicht zur Rechtsperson gemacht.[838]

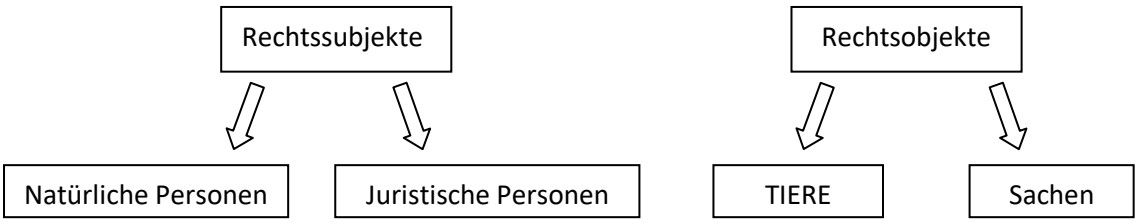

Abb. 1: „Tiere als Rechtsobjekte“

Man könnte die Herausnahme der Tiere aus dem Sachenbegriff aber auch so interpretieren, dass durch die Einführung des § 285a ABGB eine formale Änderung der Rechtsposition des Tieres erreicht wurde, welches nunmehr einen eigenen Status zwischen Person und Sache einnimmt.[839]

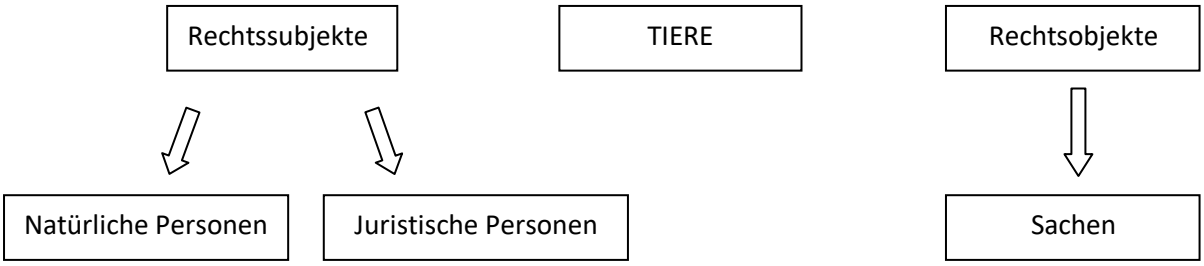

Abb. 2: „Tiere als eigenständige Kategorie zwischen Objekt und Subjekt“

Im Ergebnis bleibt es jedoch weitestgehend irrelevant, welcher dieser beiden Auffassungen man folgen möchte, da diese Unterscheidung lediglich von theoretischer Natur ist und keine praktischen Auswirkungen nach sich zieht. Inhaltlich würde sich zugunsten der Tiere erst dann etwas ändern, wenn an die rechtliche Statusbestimmung die Einräumung subjektiver

[838] *Raspè*, Die tierliche Person, 277; vgl dazu auch: *Bydlinski*, Das Tier, (k)eine Sache?, 157: Auch *Bydlinski* ist der Auffassung, dass in Österreich durch die Einführung des § 285a ABGB die Rechtsobjekte nunmehr aus zwei Gruppen bestehen: den „Sachen“ und den „Tieren“.
[839] *Teutsch*, Das Tier als Objekt, 8; vgl auch: *Graf*, Tierschutz durch Zivilrecht?, 84.

Rechtspositionen oder die Schaffung entsprechender Institutionen geknüpft wären, wodurch die tierlichen Interessen auch aktiv vertreten werden könnten.[840]

Laut *Böhm* dürfe aber durchaus angenommen werden, dass der Gesetzgeber mit § 285a ABGB ein neues Rechtsgut „Tiereswohl" geschaffen hat. Mit dieser Rechtsauffassung würden auch bestimmte Rechtsfolgen einhergehen. Dem Begriff des Rechtsgutes kommt vor allem für die Bewertung der Rechtswidrigkeit – sowohl im Straf- als auch im Zivilrecht – eine durchaus relevante Bedeutung bei.[841] Zudem existiert eine allgemein anerkannte Hierarchieabstufung der einzelnen Rechtsgüter. So steht bspw. in dieser „Wertetafel" das menschliche Leben über dem Eigentum. Durch die Normierung des § 285a ABGB wird man annehmen dürfen, dass das Rechtsgut „Tiereswohl" zwischen der menschlichen Gesundheit und dem Eigentum einzuordnen ist.[842]

§ 285a ABGB könne darüber hinaus laut *Hammer* „als Ausdruck eines rechtlichen Prinzips" verstanden werden, dem in sämtlichen Anwendungsfällen „interpretationsleitende Funktion" zukommt.[843] Zumindest wäre in dieser Bestimmung ein bedeutsamer positiver Ansatz zu sehen, um das Bewusstsein der Rechtsanwender zu schärfen und zu einer Sensibilisierung in relevanten Anwendungsfällen beizutragen. Sie soll der zukünftigen Gesetzgebung als Hilfestellung dienen und kann außerdem als Grundstein eines tatsächlich gelebten Statuswechsels des Tieres verstanden werden.[844] Zudem gebietet die Normierung des § 285a ABGB in Übereinstimmung mit § 1 TSchG als Auslegungsmaxime eine restriktive Interpretation aller zu Lasten des Tierschutzes gehenden Ausnahmebestimmungen.[845]

Durch diese Statusfestsetzung im österreichischen Zivilrecht wird allerdings nicht verhindert, dass Tiere – genauso wie leblose Sachen – weiterhin Gegenstand des Schuld- und Sachenrechts sein können.[846] Der Eigentümer oder jede sonst an einem Tier berechtigte Person hat jedoch im Umgang mit Tieren die Einschränkungen des TSchG oder anderer

[840] *Teutsch*, Das Tier als Objekt, 8.
[841] *Böhm*, Rechtliche Probleme und Grenzen des tierschützerischen Aktionismus, 59.
[842] Ebd, 62; vgl auch *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 106 f: „Als Wesenseinheit mit einer eigenen Befindlichkeit und einem inneren Gefühlsleben ist es, je nach der Höhe seines Entwicklungsgrads, innerhalb des breiten Spektrums zwischen menschlicher Existenz und Naturprodukt anzusiedeln. Weder ganz Person noch lediglich Sache, ist ihm dennoch ein personenanaloger Seinsmodus eigen."
[843] *Hammer*, Methodische Überlegungen zum Tierstatus gemäß § 285a ABGB im Verhältnis zum Personenbegriff des § 16 ABGB, 7.
[844] *Raspè*, Die tierliche Person, 278.
[845] *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 18 f.
[846] *Graf*, Tierschutz durch Zivilrecht?, 80.

Schutzvorschriften[847] zu beachten. Man darf daher mit einem Tier nicht beliebig verfahren, wie man es sonst mit einer „Sache“ (laut § 354 ABGB) tun dürfte. Doch finden sich auch bei herkömmlichen „Sachen“ durchaus Vorschriften, welche dem Eigentümer Nutzungsbeschränkungen auferlegen. So muss etwa der Eigentümer eines Gebäudes etwaige Vorgaben des Denkmalschutzes oder der Bauordnung beachten und darf es nicht nach Belieben zerstören.[848]

I. Tiere als Rechtssubjekte?

Abb. 3: „Dichotomie Personen/Sachen“

Wenn man an der strengen Dichotomie zwischen Personen und Sachen festhalten und somit keine dritte (Rechts-)Kategorie zulassen möchte, gelangt man hinsichtlich des rechtlichen Status des Tieres zu einem doch etwas überraschenden Ergebnis. Da nämlich nach dem eindeutigen Wortlaut des § 285a ABGB Tiere keine Sachen sind, können sie im Umkehrschluss folgerichtig nur Personen sein. Dies würde bedeuten, dass Tiere nach dem ABGB als Personen gelten, welche aber wie Sachen zu behandeln sind. Formal gesehen wäre es zwar tatsächlich zu einem rechtlichen Statuswechsel des Tieres gekommen, die rechtlichen Auswirkungen werden allerdings durch den zweiten Satz in § 285a ABGB – wonach die für Sachen geltenden Vorschriften auf Tiere anzuwenden sind – abgewehrt. Auch wenn die Rechtspraxis keine besondere Veränderung erfahren hat, so können derartige „Verrenkungen“ in ein und demselben Gesetz laut *Balluch* aber zumindest als Indiz eines „gesellschaftlichen Wertewandel[s] im großen Stil“ gedeutet werden. „Das neue Paradigma“ wurde vom Gesetzgeber zwar richtig erkannt, die letzte Konsequenz zur entsprechenden Anpassung an diese Erkenntnis blieb jedoch (noch) aus.[849]

Es lassen sich aber auch noch weitere Aspekte ausfindig machen, weshalb Tiere wohl eher den Rechtssubjekten als den Rechtsobjekten zugeordnet werden können. Das Recht kennt grundsätzlich nur Rechtssubjekte (natürliche und juristische Personen), welche als Rechtsgutträger in Frage kommen. Im Gegensatz dazu zeichnet Rechtsobjekte gerade die Tatsache aus, dass bloß Rechte an ihnen begründet werden und ihnen selbst keine subjektiven

[847] Als wichtigste Einschränkung sei hier § 222 StGB genannt.
[848] *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 38; siehe auch: *Gimpel-Hinteregger*, Das Tier als Sache und Ersatz der Heilungskosten für ein verletztes Tier, 66.
[849] *Balluch*, Die Kontinuität von Bewusstsein, 355.

Interessen zukommen können. Gerade das TSchG (welches in der zeitlichen Chronologie nach § 285a ABGB erlassen wurde) räumt dem Tier aber Schutzgüter bzw. Eigeninteressen ein, welche unabhängig von menschlichen Interessen oder Nützlichkeitserwägungen geachtet werden müssen.[850]

Ein weiterer Ansatzpunkt, der für die korrekte Einordnung der Tiere in die Kategoerie der Rechtssubjekte sprechen würde, ergibt sich daraus, dass durch die tierschutzrechtlichen Bestimmungen den Menschen bestimmte Verpflichtungen gegenüber Tieren auferlegt werden. Nun stellt sich die Frage, ob diesen Pflichten des Menschen zwingend auch subjektive Rechte von Tieren gegenüberstehen müssen.[851] Tatsächlich ist das Korrelieren von Rechten und Pflichten in unserem Rechtsystem zwar der Regelfall, doch muss dies nicht unbedingt so sein, wie nicht zuletzt das Beispiel Denkmalschutz beweist. Denn auch dort gibt es für den Menschen bestimmte Pflichten zu beachten, ohne dass subjektive Rechte des denkmalgeschützten Gebäudes gegenüberstehen.[852] Allerdings besteht im Vergleich zum Schutz der Tiere der wesentliche Unterschied, dass der Denkmalschutz (aber auch der Umweltschutz oder andere Rechtsgebiete mit auferlegten Pflichten für den Menschen) rein anthropozentrische Interessen verfolgt. Der Tierschutz hingegen erwächst heutzutage größtenteils aus pathozentrischen Motiven heraus, wobei Tiere selbst als vollwertige Schutzobjekte zu gelten haben. Dieser wesentliche Unterschied liefert zumindest ein weiteres schlüssiges Argument dafür, weshalb Tieren Rechtssubjektivität zukommen könnte.[853]

Einen interessanten Ansatz liefert auch *Hammer*, der sich mit einer „Teilanalogie" zu § 16 ABGB vorstellen kann, die Tiere den natürlichen Personen als weitere „natürliche Rechtsgenossen" beizustellen und sie daher als mögliche Rechtssubjekte zu betrachten.[854] Der rechtliche Personenbegriff verhindere nämlich nicht, dass ein „moralischer Subjektstatus" für Tiere „in partieller Analogie zum Status von Rechtspersonen normativ abgebildet werden kann."[855] § 285a ABGB könne daher durchaus als Ansatz für die „Anerkennung des Eigenrechts von Tieren" verstanden werden, sodass sich eine „analoge[] Anwendung von

[850] Vgl *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 518: Bezeichnungen wie „Leben, Wohlbefinden und Mitgeschöpf" (§ 1 TSchG) oder „Schmerzen, Leiden und Schäden" (§ 5 TSchG) würden eigentlich auf „Individualrechtsgüter" mit einer „subjektiv-rechtlichen Trägerschaft" hindeuten.
[851] *Schlitt*, Haben Tiere Rechte?, 238 f.
[852] *Feinberg*, Die Rechte der Tiere und zukünftiger Generationen, 142.
[853] *Raspè*, Die tierliche Person, 284 f.
[854] *Hammer*, Methodische Überlegungen zum Tierstatus gemäß § 285a ABGB im Verhältnis zum Personenbegriff des § 16 ABGB, 9.
[855] Ebd, 10 f.

Rechtsinstituten legitimieren“ lässt, welche „bisher nur auf Menschen Anwendung gefunden haben.“[856]

Obwohl die Festlegung des Personenbegriffs im ABGB noch an *Kant* orientiert war, werden nunmehr auch juristische Personen darunter subsumiert, obwohl sie das von *Kant* aufgestellte Anforderungsprofil nicht erfüllen können. Juristische Personen haben gemäß unserer Rechtsordnung Rechte, jedoch nur bedingt Pflichten und sind aus strafrechtlicher Sicht nicht schuldfähig. Gerade die Anerkennung juristischer Personen als Rechtssubjekte veranschaulicht daher sehr gut die Wandelbarkeit des rechtlichen Personenverständnisses innerhalb unseres Rechtsystems. Der heutige Personenbegriff – der sich in den verschiedensten Gesetzen wiederfindet – ist folglich nicht mehr mit *Kants* philosophischem Personenbegriff ident. Vielmehr ist der rechtliche Personenbegriff weiter gefasst und schon seit jeher einem Wandel unterworfen, sodass das bedingungslose Festhalten am kantianischen Personenverständnis unverständlich erscheint. Denn in Wahrheit hat sich unser Rechtsystem schon längst von diesem verabschiedet, wie nicht zuletzt das Beispiel der juristischen Personen zeigt, deren Rechtsfähigkeit als unbestrittenen gilt.[857]

Im ersten Teil dieser Arbeit wurden bereits die verschiedensten Auffassungen des philosophischen Personenbegriffs thematisiert. So knüpft etwa *Lockes* Personenverständnis an individuelle (kognitive) Fähigkeiten an, während nach der Definition von *Kant* der Begriff Person als Synonym für Mensch gebraucht wird. Welche Kriterien nun von entscheidender Relevanz sein sollen, bzw. welchem Verständnis gefolgt wird, ist nicht zuletzt das Ergebnis einer gesellschaftlichen Konsensfindung. Deshalb ist die Frage des „Person-seins“ – sowohl in philosophischer als auch in rechtlicher Hinsicht – von der Anerkennung und Akzeptanz der partizipierenden Menschen abhängig. Denn ohne die Anerkennung durch andere Menschen kann niemand als Person gelten und die damit einhergehenden Rechte einfordern und wahrnehmen. Daher sind die individuellen Fähigkeiten und das bewusste Erleben als Mensch oder Tier in Wahrheit bloß zweitrangig. Entscheidend für die Frage nach der Personenhaftigkeit der Tiere ist vielmehr, ob der Mensch sie als Zwecke an sich selbst anerkennen und ihnen eigenständige (subjektive) Rechtspositionen einräumen möchte.[858]

Letzten Endes obliegt es dem Gesetzgeber, die Rechtssubjektivität *de lege ferenda* auf – zumindest bestimmte – Tiere auszuweiten. Es stellt sich nur die Frage, ob bzw. wann unsere

[856] Ebd, 11.
[857] Vgl *Raspè*, Die tierliche Person, 295 f; siehe auch: *Balluch*, Der Hund und sein Philosoph, 200.
[858] *Neumann*, Sind Tiere Personen?, 25; *Spaemann*, Personen, 13 ff.

Gesellschaft reif für diesen Schritt ist. Unser Rechtsystem könnte derartige Veränderungen jedenfalls problemlos verkraften. So wäre es auch für *Maier* zur Förderung tierlicher Interessen durchaus denkbar, den Tieren selbst „quasi-subjektive" Rechte zuzugestehen. Ohne jedoch den Personenstatus für Menschen in Frage stellen zu wollen, wäre es in Anlehnung an die Zuerkennung der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen, welche durch Organe vertreten werden, oder unmündigen Personen, die durch einen gesetzlichen Vertreter oder gerichtlich bestellten Sachwalter zu Handlungen befähigt werden, durchaus möglich, ein derartiges Vertretungsmodell auch für Tiere zu entwickeln. Diesen käme dann unmittelbar selbst die Trägereigenschaft von Rechten zu. Zur Einforderung ihrer „Rechte" bedarf es aber der Einrichtung von (menschlichen) Stellvertretungs- bzw. Treuhandinstitutionen.[859]

Abschließend gilt es noch anzumerken, dass es laut *Maier* im Hinblick auf einen zeitgemäßen – wenn auch differenzierten – Rechtsstatus der Tiere schlüssig erscheint, sowohl die „aktuelle[n] biologisch-genetische[n] Forschungsergebnisse als auch eine wachsende politische Sensibilisierung für tierrechtliche Fragen" nunmehr zur Bewertung der Rechtssubjektivität heranzuziehen.[860]

II. Grundrechte und Grundrechtssubjektivität für Tiere

Verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte werden in der juristischen oder politischen Diskussion bekanntlich als „Grundrechte" oder auch als „Menschenrechte" bezeichnet. Im Sinne des klassisch, liberalen Grundrechtsverständnisses sind darunter subjektive Rechte des Einzelnen zu verstehen, welche dem Rechtsunterworfenen durch eine Rechtsvorschrift im Verfassungsrang – in erster Linie als sog. „Abwehrrechte" gegen den Staat – eingeräumt werden.[861]

Grundsätzlich besitzt jeder Mensch – ausgehend vom „kategorischen Imperativ" *Kants* – Rechtssubjektivität und ist daher auch potentiell Träger von Grundrechten.[862] Probleme können sich allerdings für all jene Personen ergeben, denen nicht die volle privatrechtliche Handlungsfähigkeit zukommt. In derartigen Fällen stellt sich die Frage, ob diesen Personen auch jene Grundrechte zustehen, die Handlungsbefugnisse einräumen. Dies ist etwa bei der

[859] *Maier*, Haben Tiere Rechte?, 177 f; siehe auch: *Raspè*, Die tierliche Person, 326.
[860] Siehe dazu ausführlich: *Maier*, Rechtsphilosophische Überlegungen zum Personenbegriff des § 16 ABGB und dessen Verhältnisbestimmung zu Individuen anderer Spezieszugehörigkeit, 2 ff; *Maier* stellt dabei die starre Subjekt-Objekt-Abgrenzung hinsichtlich des Rechtsstatus großer Menschenaffen infrage.
[861] VfSlg 9801/1983; VfGH 16.03.2005, B 1450/03.
[862] *Balluch*, Der Hund und sein Philosoph, 187: *Balluch* fordert allerdings – auf Grundlage des „kategorischen Imperativs" – Grundrechte für alle Wesen, denen Autonomie zukommt.

Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit oder auch der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Fall. Wenn dies bejaht wird, stellt sich in weiterer Folge die Frage, ob bzw. wie sie diese selbst geltend machen können.[863] Aber auch juristische Personen genießen Grundrechtsschutz, soweit das betreffende Grundrecht „ihrem Wesen nach" auf sie anwendbar ist.[864]

Wenn man also die rechtliche Situation hinsichtlich der Behandlung von juristischen Personen und Tieren vergleicht, dann erscheint diese auf den ersten Blick doch etwas befremdlich. Auch wenn es sich bei juristischen Personen gewissermaßen um Bündelungen menschlicher Interessen handelt, sind diese als tote oder fiktive Konstruktionen nicht Teil der menschlichen Moral. Hingegen besteht heute weitestgehend Einigkeit darüber, dass Tiere moralische Beachtung verdienen. Man würde deshalb zu dem Schluss kommen, wenn sogar juristische Personen grundlegende Rechte besitzen, dann müssten erst recht lebende und fühlende Tiere, die noch dazu moralisch von Belang sind, mit fundierten Rechten ausgestattet sein. Die Benachteiligung der Tiere gegenüber juristischen Personen lässt sich nur dadurch erklären, dass menschliche Interessen noch immer stärker gewichtet werden und der Anthropozentrismus nicht überwunden werden konnte.[865]

Die universelle Grundrechtsentwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg wurde von der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* ideell geleitet. In ihrer Präambel ist konsequenterweise nur die Rede von einer Würde, „die allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnt". Anknüpfend an ihre Vorbilder – den Grundrechtsverbürgungen der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und der französischen Revolution – beziehen sich die in ihr verkündeten Rechte daher ausschließlich auf Menschen.[866]

Vom Inhalt und Wortlaut her würde sich das Folterverbot in Art 7 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte 1966, in Art 3 EMRK und der UN-Folterkonvention durchaus eignen, auch als Korrektiv für die Qual an Tieren zu fungieren. Jedoch ist das Folterverbot seiner Natur nach als Menschenrecht konzipiert und es verbietet sich daher, dieses selbstredend auf Tiere auszuweiten. Art 1 Abs 1 der UN-Folterkonvention bezeichnet mit Folter „jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden". Dieser Definition nach müssten daher Tiere zuerst rechtlich als „nichtmenschliche" Personen anerkannt werden, um von diesem

[863] *Mayer/Kusco-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht[11], Rz 1325 f.
[864] VfSlg 2088/1951, 3495/1959, 5531/1967, 7380/1974, 7716/1975, 8320/1978, 14.105/1995, 15.440/1999, 19.522/2011, 19.568/2011.
[865] *Raspè*, Die tierliche Person, 292.
[866] *Geistlinger*, Die Stellung des Tieres im öffentlichen Recht, 66 f.

Grundrecht profitieren zu können.[867] Dass Tiere in den staatlichen Grundrechtskatalogen in der Regel keinen Platz finden, ist nicht zuletzt auf die anthropozentrische Symmetriethese zurückzuführen, wonach die Fähigkeit zu reziprokem Handeln für die Zuerkennung der Rechtsfähigkeit (Trägereigenschaft subjektiver Rechte) essentiell sein soll.[868]

III. Rechtssubjektivität zumindest für große Menschenaffen und Meeressäuger?

Wenn es darum geht, den Versuch einer Erweiterung tierrechtlicher Ansätze vorzunehmen, dann werden dafür zumeist die nächsten Verwandten des Menschen – nämlich große Menschenaffen – herangezogen. Denn diese wären zur Illustrierung der biologischen Verwandtschaft noch am besten geeignet, die „starre Abgrenzung zwischen Subjekten einerseits und bloßen Objekten andererseits in Frage zu stellen", so *Maier*.[869]

In diesem Zusammenhang verdienen das „Great Ape Project" und der aufsehenerregende Fall des Schimpansen „*Hiasl*" besondere Aufmerksamkeit. Dass die tatsächliche Einräumung des Personenstatus für zumindest einzelne Tierarten durchaus realisierbar ist, soll anhand der rechtlichen Stellung von Delfinen und Walen in Indien erläutert werden.

a. Great Ape Project

Den Versuch einer Begründung von subjektiven Rechten für große Menschenaffen[870] in einer Deklaration liefert das sog. „Great Ape Project".[871] Dieses wurde 1993 von den Philosophen *Paola Cavalieri* und *Peter Singer* mit dem Ziel initiiert, die „Gemeinschaft der Gleichen" auf alle großen Menschenaffen zu erweitern. Zu Beginn hatten 36 Autoren (u.a. *Jane Goodall*[872]) aus neun Ländern und aus den verschiedensten Disziplinen zu dem Thema Stellung bezogen. Dabei wurden öffentlich dargelegte Argumente – wie die nahe Verwandtschaft zu Menschen und die hochentwickelten kognitiven Fähigkeiten – als Ausgangsbasis für die definierten rechtspolitischen Forderungen herangezogen. Das „Great Ape Project" ist somit nicht einer bestimmten Ethik verhaftet, sondern versucht auf Grundlage von natur- und geisteswissenschaftlichen Plausibilitätsargumenten die Einräumung von

[867] Ebd, 67.
[868] Zur Reziprozität („Symmetriethese") siehe bereits C.VI. S.114 ff.
[869] *Maier*, Paradigmenwechsel im Tierschutz?, 119.
[870] Der Begriff umfasst die Non-Homo-sapiens-Menschenaffen, welche nach der zoologischen Systematik zur Familie der Hominiden (lateinisch Hominidae) gehören. Darunter fallen Schimpansen, Zwergschimpansen (Bonobos), Gorillas und Orang-Utans.
[871] *Cavalieri/Singer*, Menschenrechte für die Großen Menschenaffen, 12 ff.
[872] *Goodall*, Schimpansen – Die Überbrückung einer Kluft, 19 ff.

subjektiven Rechten für Menschenaffen zu realisieren. Großen Menschenaffen sollten demnach weltweit die Rechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit sowie die entsprechenden Verfahrensgarantien zur Gewährleistung dieser Rechte eingeräumt werden. Als Vorbild dieser Deklaration diente offenbar die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*.[873]

Beim „Great Ape Project" werden also ähnlich wie für Menschen Grundrechte reklamiert. Allerdings hat dieser Vorschlag bisher noch keine praktische Anwendbarkeit gefunden, obgleich den Forderungen vereinzelt dennoch Rechnung getragen wird. So gehört Österreich zu jenen europäischen Ländern, wo nunmehr schon seit Jahren ein experimentelles Versuchsverbot an Menschenaffen (siehe § 4 Z 5 lit a TVG 2012) besteht.

Das „Great Ape Project" war bzw. ist jedoch auch zahlreicher Kritik ausgesetzt. Demnach wäre dieser Vorschlag nur eine neue oder erweiterte Form des „Speziesismus". Es wäre unsachlich, dass lediglich die großen Menschenaffen mit Rechten ausgestattet und alle anderen Tiere außer Acht gelassen werden sollen. Die Grenze zwischen Mensch und Tier würde nur willkürlich verschoben, nicht aber plausibler oder gerechter werden.[874]

Diese Kritik ist mit Sicherheit nicht unberechtigt. Es entspricht auch nicht dem utilitaristischen Gedankengut von *Peter Singer* – der die moralische Rücksichtnahme auf Lebewesen nicht zuletzt an ihrer Leidensfähigkeit festmacht – lediglich große Menschenaffen besonders hervorzuheben und zu privilegieren. Allerdings besteht der angestrebte Fortschritt und Zweck des „Great Ape Projects" nicht darin, niedriger entwickelte Tierarten zu diskriminieren, vielmehr soll in dem Projekt ein erster Schritt zur Begründung fundierter Tierrechte gesehen werden. Die Realisierung von positivierten Tierrechten findet nämlich nicht von heute auf morgen statt, sondern gestaltet sich als langsam und kontinuierlich voranschreitender Prozess. Daher erscheint es nur logisch, zunächst als „symbolischen Akt" bei den nächsten Verwandten des Menschen anzusetzen, nämlich den großen Menschenaffen.[875]

---

[873] *Theuer/Lengauer*, The Missing Link der Rechtsethikdebatte als Forschungsschwerpunkt der Forschungsstelle für Ethik und Wissenschaft: Der Rechtsstatus von Menschenaffen, 2012, Online unter URL: http://ethik.univie.ac.at/menschenaffen/missing-link [23.10.2013].

[874] Siehe dazu: *Raspè*, Die tierliche Person, 299.

[875] *Cavalieri/Singer*, Menschenrechte für die Großen Menschenaffen, 14: „Das Great Ape Projekt wird in diesem Prozeß der Erweiterung der Gemeinschaft der Gleichen nur ein Schritt sein. Gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse über die Fähigkeiten von Schimpansen, Gorillas und Orang-Utans werden wir ethische Argumente für diesen Schritt liefern. Zu entscheiden, ob diesem Schritt weitere folgen sollen, ist nicht die Aufgabe des Great Ape Projekts. Zweifellos sind einige von uns persönlich der Überzeugung, daß die Gemeinschaft der Gleichen noch auf viele andere Tiere ausgedehnt werden sollte; andere mögen der Ansicht sein, daß wir nur bis

b. Der Fall *Matthias „Hiasl" Pan*[876]

Beim österreichischen Fall „*Hiasl"* ging es um den juristischen Versuch, in einem Verfahren zur Sachwalterbestellung den rechtlichen Personenstatus auch auf Schimpansen auszudehnen. Es sollte deutlich gemacht werden, dass es sich bei der Personalität nicht um ein Artmerkmal, sondern um einen rechtlichen Status handelt, welcher nicht bloß auf den Menschen oder juristische Personen beschränkt bleiben muss.[877]

Doch stellt sich zunächst die Frage, wer genau dieser *Hiasl* ist und weshalb gerade er für dieses Unterfangen (Ausweitung der Rechtssubjektivität auf Tiere) ausgewählt wurde? Bei *Hiasl* handelt es sich um einen Schimpansen, der im Alter von ca. einem Jahr aus Sierra Leone nach Österreich verschleppt wurde. Hierzulande hätte er für Tierversuche (Aids- und Gelbsuchtforschung) eines Pharmaunternehmens seinen „Nutzen" finden sollen. Zunächst wurde aber *Hiasl* – gemeinsam mit der Schimpansin *Rosi* – vom Magistrat der Stadt Wien aufgrund des „Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen" (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, kurz: CITES) mittels Bescheid[878] beschlagnahmt und kurze Zeit später durch einen weiteren Bescheid[879] für „verfallen" erklärt. Mangels geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten wurden die beiden Schimpansen dem Wiener Tierschutzhaus zur Verwahrung übergeben. In weiterer Folge wurden die beiden Magistratsbescheide jedoch vom Verwaltungsgerichtshof wegen „Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes" aufgehoben.[880] In einem späteren Urteil erkannte der Verfassungsgerichtshof das Wiener Tierschutzhaus schuldig, die in Verwahrung gegebenen Schimpansen an das Pharmaunternehmen auszufolgen.[881] Dies versuchte man seitens des Tierschutzes mit allen erdenklichen Mitteln zu verhindern, weshalb eine heftige juristische und politische Auseinandersetzung zwischen dem Pharmaunternehmen und der Tierschutzbewegung entbrannte.[882] Im Jahr 2002 gab dann aber schlussendlich das Pharmaunternehmen bzw. deren Nachfolgefirma *Hiasl* und *Rosi* – gemeinsam mit weiteren Versuchsschimpansen – offiziell frei. Sie lebten lange Zeit im Wiener Tierschutzhaus, bis sie

---

zur Ausdehnung dieser Gemeinschaft auf alle Großen Menschenaffen gehen sollten und nicht weiter." Siehe auch: *Cavalieri/Singer*, Das Great Ape Projekt – und darüber hinaus, 470 ff.

[876] Zu *Hiasls* Geschichte siehe ausführlich: *Balluch*, Der Hund und sein Philosoph, 71 ff; siehe auch URL: http://www.greatapeproject.de/der-fall-hiasl/ [07.12.2013].

[877] Zur Geschichte des Personenbegriffs siehe ausführlich: *Spaemann*, Personen, 25 ff.

[878] 06.05.1982, ZI. MBA 22-09/001/2/Str.

[879] 14.07.1983, ZI. MBA 22-05/026/3/Str.

[880] VwGH 10.04.1984, 83/04/0311-6 und VwGH 18.09.1984, 84/04/0048, 0098-7.

[881] VfGH 10.12.1986, A 15/85-16.

[882] Siehe etwa OGH 11.07.1989, 4 Ob 544/89.

dann im Juli 2016 in eine Primaten-Station der Stiftung APP in Almere (Niederlande) übersiedelten, wo sie mittlerweile Kontakte mit anderen Schimpansen knüpfen konnten.

Stein des Anstoßes für das Sachwalterverfahren war, dass im Jahr 2007 das Wiener Tierschutzhaus kurz vor dem Konkurs stand und deshalb befürchtet wurde, dass im Konkursfall *Hiasl* vom Masseverwalter ins Ausland – an einen Zirkus oder ein Versuchslabor – verkauft werden würde. Solange er rechtlich als Tier angesehen wird, würde er nach sachenrechtlichen Regeln als Teil des Eigentums behandelt werden und wäre somit Teil der Konkursmasse. Er könnte daher in diesem Fall nicht mehr geschützt werden, da auch das Tierschutzgesetz (TSchG) für ein derartiges Szenario keine Abhilfe leistet. Um *Hiasls* Existenz abzusichern, wurde also versucht, ihn nach dem österreichischen ABGB als Person und damit als Rechtssubjekt anerkennen zu lassen.

Ein erstes Problem ergab sich bei diesem Vorhaben dadurch, dass es in Österreich kein Verfahren zur Feststellung gibt, ob ein Individuum eine Person ist oder nicht. Man überlegte, welche juristischen Möglichkeiten bestehen und machte dann ein Schenkungsversprechen über EUR 5.000,- an *Martin Balluch*, der viel Zeit mit dem Schimpansen *Hiasl* verbrachte und somit als „naher Angehöriger" angesehen werden konnte. Diese Geldspende wurde unter der Auflage getätigt, dass das Geld nur auf eine Art und Weise verwendet werden dürfe, die auch in *Hiasls* Interesse war. Durch diese Zweckwidmung konnte nunmehr eine Aktivlegitimation für eine Eingabe an das Sachwalterschaftsgericht begründet werden. Denn es lag im Interesse *Balluchs*, zu wissen, welche Geldausgaben in *Hiasls* Sinn wären, damit die Geldspende auch tatsächlich verwendet werden konnte. Selbst wenn *Hiasl* eine Person wäre, könnte er seine Interessen und Wünsche nicht selbständig zum Ausdruck bringen. Dafür benötigt er vielmehr einen gesetzlichen Vertreter – einen Sachwalter – weshalb in weiterer Folge auch ein Sachwalterschaftsverfahrens eingeleitet wurde.[883]

Dieses Verfahren um den Schimpansen *Matthias „Hiasl" Pan* erlangte vor dem Hintergrund der österreichischen Rechtsordnung eine europäisch-menschenrechtliche Dimension. Zum Verfahren in Österreich wurden vier Expertengutachten international anerkannter Wissenschaftler und Universitätsprofessoren über den rechtlichen Status von Menschenaffen eingeholt. Ein Gutachten beschäftigte sich mit dem Personenbegriff des § 16 ABGB – mit Rekurs auf § 285a ABGB – und der Frage, ob auch Tiere als Personen anerkannt

[883] *Balluch*, Der Hund und sein Philosoph, 82 f.

werden könnten.[884] Damit hatte man den aufsehenerregenden Versuch unternommen, den Personenbegriff – über den Menschen hinaus – zu erweitern. Konkret wollte man die These untermauern, dass ein Schimpanse nach dem ABGB als Person anzusehen ist.

Der Fall „*Hiasl*" ging durch alle gerichtlichen Instanzen, ohne der Sache nach abschließend entschieden worden zu sein. Das Erstgericht (Bezirksgericht Mödling) beschränkte sich in seiner Entscheidung auf die Feststellung, dass für *Hiasl* kein Sachwalter zu bestellen sei, da für ihn keinerlei Gefahr drohe. Daher brauche die Frage, ob *Hiasl* eine Person sei, nicht beantwortet zu werden. Das Bezirksgericht merkte aber immerhin an, dass die Frage hinsichtlich des rechtlichen Personenstatus akademisch interessant sei. Es brachte damit zum Ausdruck, dass die Auffassung – ein Schimpanse habe nach geltendem österreichischem Recht zumindest grundlegende Rechte – durchaus vertretbar wäre.[885] Dies ist allerdings die einzige Aussage der Rechtsprechung in der Sache selbst, da alle weiteren Instanzen[886] bloß in verfahrensrechtlicher Hinsicht Stellung bezogen und sich materiell-rechtlich nicht äußerten. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg hat die inhaltliche Behandlung der Beschwerde aus formalen Gründen abgelehnt und es somit vermieden, sich inhaltlich mit der Frage des rechtlichen Personenstatus von Schimpansen auseinanderzusetzen.

c. Indien erkennt Delfine und Wale als Personen an

Zu einer weltweit einmaligen richtungsweisenden Entscheidung über den rechtlichen Status von Delfinen und Walen hat sich die indische Regierung durchgerungen. Diese erkennt nämlich nunmehr Delfine und Wale offiziell als „nicht-menschliche Personen" an. Damit steht ihnen das Recht auf Leben und Freiheit per Gesetz zu. Dies hat zur Konsequenz, dass Delfinarien geschlossen und künftige Bauprojekte für derartige Einrichtungen abgebrochen werden müssen. Bei der Entscheidung ist man der *Helsinki-Deklaration*[887] gefolgt, die im Jahr 2010 von namhaften Wissenschaftlern – darunter auch *Paola Cavalieri*, die führend beim „Great-Ape-Projekt" tätig ist – ins Leben gerufen wurde. Dieses Manifest für Delfine und Wale verfolgt u.a. das Ziel, die großen Meeressäuger als „Personen" anzuerkennen und ihnen die Rechte auf Leben, Freiheit und Wohlergehen zu garantieren.

---

[884] Siehe *Maier/Hammer*, Stellungnahme zur Frage der Rechtsfähigkeit von Menschenaffen im Lichte von § 16 und § 285a ABGB.
[885] BG Mödling, 19 P 27/07 t.
[886] LG Wr Neustadt, 16 R 338/07 f; OGH, 1 Ob 215/07 k.
[887] Deklaration für die Rechte von Cetacean: Wale und Delfine, 22.05.2010, Helsinki, Finnland.

Grundlage für die *Helsinki-Deklaration* und die Entscheidung der indischen Regierung waren langjährige Beobachtungen und Forschungen bei Delfinen und Walen, die zum Ergebnis führten, dass diese strategisch denken, planvoll handeln und ein Ich-Bewusstsein besitzen würden. Außerdem würden sie ein umfassendes Sozialverhalten praktizieren, was im Ergebnis dazu führen müsse, Delfinen und Walen einen rechtlichen Status als „nicht-menschliche Personen mit eigenen Rechten" einzuräumen.[888]

Exkurs: Charta der Tiere

Dem Menschen müssen im Verhältnis zu seinen Mitmenschen rechtlich verbindliche Grenzen gesetzt werden, damit die elementaren Interessen jedes einzelnen Menschen gewahrt bleiben. Ebenso gilt es rechtlich verbindliche Grenzen im Umgang mit Tieren zu setzten, um die Tiere wirksam vor der menschlichen Willkür zu schützen. Diese Schutzvorkehrungen beschränken den Menschen am wirkungsvollsten, wenn sie sich auf Verfassungsebene befinden. Erreichen sie überhaupt die Qualität von Grundrechten oder rechtlich gleichwertigen Grundpflichten, dann ist dem Tier ein „Maximum an Entfaltungsmöglichkeiten" garantiert. Sofern die „grundrechtliche Qualität des Tierschutzes" statuiert und mit einer „effektiven Kontrollmöglichkeit" verbunden ist, bilde dies laut *Geistlinger* „eine Richtschnur für die gesamte jeweilige Rechtsordnung und überwindet damit die traditionellen Grenzen zwischen Straf-, Zivil- und öffentlichem Recht."[889]

In der Praxis gestaltet es sich allerdings äußerst schwierig, der wesensmäßigen Gleichheit von Mensch und Tier im Hinblick auf ihr Schmerzempfinden, ihren Überlebenswillen und ihre Daseinsberechtigung Rechnung zu tragen.[890] Die Hauptprobleme liegen hierbei zunächst auf systematisch-begrifflicher Ebene begründet. Der Begriff der Menschenrechte ist nämlich mitunter emotional vorbelastet und führt daher bei einer Anwendung oder Ausweitung auf Tiere zu einem gewissen „Schockeffekt". Daher ist es für eine überzeugende rechtliche Neukonstruktion wahrscheinlich sinnvoller, diese emotional vorbelastete Begrifflichkeit zu vermeiden.[891] Als möglichen Schritt würde sich daher anbieten, beim Entwurf einer eigenständigen „Charta der Tiere" – welche aber durchaus über inhaltliche Parallelen zu den Menschenrechten verfügt kann – ansetzen.

---

[888] Siehe URL: http://www.dw.de/dolphins-gain-unprecedented-protection-in-india/a-16834519 [07.12.2013] oder URL: http://nicsbloghaus.org/2013/07/31/helsinki-deklaration-rechte [07.12.2013].
[889] *Geistlinger*, Die Stellung des Tieres im öffentlichen Recht, 72.
[890] Ebd, 70.
[891] *Raspè*, Die tierliche Person, 300.

Diese Idee, die zwar nicht neu ist, allerdings in der Fachliteratur noch wenig Beachtung findet, wird auch zur Verbesserung eines effektiven Natur- und Umweltschutzes vertreten. Genau wie bereits die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* die Würde sowie gleiche und unveräußerliche Rechte der Menschen als gegeben voraussetzt und selbst lediglich anerkennt, müsste eine solche Charta die Würde der Tiere und das Vorhandensein unveräußerlicher Rechte in ähnlicher Weise allem positiven Recht voransetzen. Auf Grundlage einer „Charta der Tiere" könnte folglich, laut *Geistlinger*, vom Völkerrecht ausgehend, „der Weg ins nationale Verfassungsrecht" für fundierte und vor allem durchsetzbare Tierrechte gefunden werden. Es fehle allerdings noch am gesellschaftlichen und politischen Konsens, wonach sich „Recht als soziale Kategorie nicht nur auf Menschen, sondern auf alle Lebewesen bezieht."[892]

Was die Geltendmachung dieser Tierrechte betrifft, so sei an dieser Stelle auf die sog. „Aarhus-Konvention" (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) verwiesen. Es handelt sich dabei um einen völkerrechtlichen Vertrag, der jeder einzelnen Person bestimmte Rechte im Umweltschutz zuschreibt. Diese Konvention wurde im Rahmen der Vereinten Nationen (UN) verhandelt und letztendlich in der dänischen Stadt Aarhus unterzeichnet. Die „Aarhus-Konvention" ist am 30. Oktober 2001 in Kraft getreten und wurde mittlerweile von 47 Staaten (darunter alle EU-Mitgliedstaaten) ratifiziert. Die konkreten Rechte bestehen in der Information über Umweltfragen, in der Beteiligung an Verwaltungsverfahren zu Projekten mit Umweltauswirkungen sowie in der Möglichkeit, Klage gegen Umweltbeeinträchtigungen zu führen.[893]

In Anlehnung an diesen völkerrechtlichen Vertrag wäre es durchaus denkbar, ein derartiges Modell nicht nur in Fragen des Umweltschutzes, sondern auch in Fragen des Tierschutzes zu entwerfen und umzusetzen. Zwar dürfen die Frage- und Problemstellungen des Umweltschutzes nicht eins zu eins auf den Tierschutz übertragen werden, doch könnten im Rahmen einer solchen Konvention rechtliche Möglichkeiten (etwa für NGO's) eröffnet werden, um den vielschichtigen Defiziten bei der Wahrung tierlicher Interessen entgegen zu wirken.

[892] *Geistlinger*, Die Stellung des Tieres im öffentlichen Recht, 70.
[893] Für weitergehende Informationen siehe URL: http://www.aarhus-konvention.de/ [30.05.2016].

IV. Weitere Überlegungen zur rechtlichen Stellung des Tieres

Im Zusammenhang mit der Eruierung des aktuellen rechtlichen Tierstatus gilt es noch auf weitere zentrale Bestimmungen in der Zivilrechtsordnung hinzuweisen. So wurde etwa durch die schadenersatzrechtliche Normierung des § 1332a ABGB, welche durch das „Bundesgesetz über die Rechtsstellung von Tieren" gemeinsam mit § 285a ABGB eingeführt wurde, der erhöhte Stellenwert des Tieres gegenüber Sachen explizit gesetzlich verankert. § 1332a ABGB gilt als Sonderbestimmung für den Kostenersatz bei der Heilung eines verletzten Tieres. Unter „Heilungskosten" bei Menschen sind laut OGH „Aufwendungen zu verstehen, die durch die Körperverletzung veranlaßt wurden und gegenüber den ohne den Unfall erforderlich gewesenen gewöhnlichen Aufwendungen in der Absicht gemacht wurden, die gesundheitlichen Folgen des Unfalls zu beseitigen oder doch zu bessern oder die der Abwendung der Verschlechterung des gegenwärtigen Zustands dienen. […] Daß der Gesetzgeber unter dem Begriff ‚Heilungskosten' bei Tieren etwas anderes verstanden hätte als bei Menschen, ist den Materialien (Bericht des Justizausschusses, 497 BlgNR 17.GP) nicht zu entnehmen."[894]

Im österreichischen Schadenersatzrecht gilt für gewöhnlich der Grundsatz der Naturalrestitution (Wiederherstellung des vorigen Zustands). Geldersatz gebührt grundsätzlich nur dann, wenn die Naturalrestitution nicht möglich oder nicht tunlich ist (§ 1323 ABGB). Eine Naturalrestitution ist insb. dann untunlich, wenn die Wiederherstellung unverhältnismäßig mehr kosten würde, als die Sache wert ist (Totalschaden). Wird etwa eine Katze verletzt, dann wäre nach diesem Grundsatz eine tierärztliche Behandlung zumeist untunlich, da die Behandlungskosten den Wert des Tieres für gewöhnlich übersteigen werden.[895] Nach § 1332a ABGB gebühren aber die tatsächlich aufgewendeten Kosten der – wenngleich auch nur versuchten – Heilung auch dann, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen, soweit auch ein verständiger Tierhalter diese Kosten aufgewendet hätte.[896]

Obwohl bei einer Schädigung des Tieres nicht mehr der materielle (gemeine) Wert für die Ersatzpflicht der Heilungskosten maßgeblich ist, kann dennoch nicht der Schutz des tierlichen Individuums als leitendes Motiv bei der Schaffung dieser Normierung erkannt werden. Vielmehr lassen sich als Schutzzweck dieser Norm die Präferenzen des geschädigten Tierhalters ausmachen. Dies zeigt sich deutlich daran, dass von dieser Bestimmung in

[894] OGH 29.09.1998, 1 Ob 160/98f.
[895] In diesem Zusammenhang ist allerdings auch die Bestimmung des § 9 TSchG zu beachten, welche eine allgemeine Hilfeleistungspflicht für denjenigen anordnet, der ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat.
[896] *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht[5], 290 f.

Wahrheit bloß die Haustiere, nicht aber die Nutztiere profitieren.[897] Dies ergibt sich daraus, dass der „verständige Tierhalter" für die Heilung eines Nutztieres nur jenen Betrag aufwenden würde, der dem Wert des Tieres entspricht. Für den Halter von Nutztieren – der die Tiere aus ökonomischen Interessen als Produktionsmittel einsetzt – bildet daher logischerweise der gemeine Wert des Tieres die Obergrenze für den Heilungsaufwand. Der Haustierhalter würde hingegen für die Heilung seines Tieres bereit sein, diese Grenze zu überschreiten, da er ein affektives Interesse am Tier hat, welches durch § 1332a ABGB geschützt werden soll.[898] Diese Regelung im Schadenersatzrecht schützt folglich weniger den tierlichen Eigenwert (das Tier als solches) als die menschlichen Präferenzen.

Im Zusammenhang mit tierschützerischen Ambitionen wäre auch noch an die Regelung des § 1331 ABGB zu denken. Nach dieser Bestimmung kann jemand, der in seinem Vermögen geschädigt wird, nicht nur den entgangenen Gewinn, sondern auch den „Wert der besonderen Vorliebe" – das sog. „Affektionsinteresse" – geltend machen, sofern der Schaden entweder aus Mutwillen und Schadenfreude oder durch eine durch das Strafgesetz verbotene Handlung verursacht wurde.[899] Unter der Voraussetzung eines besonders qualifizierten Verschuldens könnte daher ein geschädigter Tierhalter den emotionalen Wert (durch eine innige Bindung zu seinem Tier) im Wege des Schadenersatzes geltend machen. Ebenso wie § 1332a ABGB schützt aber auch diese Vorschrift nicht den tierlichen Eigenwert, sondern die besondere Vorliebe eines Menschen zu seinem Tier. Das Tier selbst kann durch diese Regelung sozusagen nur indirekt von der Beziehung zu einem Menschen profitieren.[900]

Ähnlich verhält es sich mit der Vorschrift des § 250 Abs 1 Z 4 EO[901], welche die Unpfändbarkeit von nicht zur Veräußerung bestimmten Haustieren anordnet, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung des Schuldners besteht und deren Wert EUR 750,- nicht übersteigt. Auch diese exekutionsrechtliche Regelung wird durch menschliche Interessen determiniert und dient weniger dem Tier- als dem Schuldnerschutz, da einzig und allein die spezielle Bindung eines Menschen zu seinem Tier Berücksichtigung (Schutz vor Pfändung) finden soll.

[897] *Graf*, Tierschutz durch Zivilrecht?, 79; *Schmidt*, Sind Hunde Plastiktüten?, 791.
[898] *Gimpel-Hinteregger*, Das Tier als Sache und Ersatz der Heilungskosten für ein verletztes Tier, 68; *Hinteregger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.03] § 1332a Rz 2 (Stand 1.7.2016, rdb.at).
[899] *Hinteregger* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.03] § 1331 Rz 4 f (Stand 1.7.2016, rdb.at).
[900] *Bydlinski*, Das Tier, (k)eine Sache?, 159.
[901] BGBl I Nr 98/2001.

Deshalb soll diese Bestimmung auch auf Zucht- oder Masttiere (Nutztiere) keine Anwendung finden, da bei diesen eine gefühlsmäßige Bindung regelmäßig zu verneinen sein wird.[902]

Diese Regelungen in der Privatrechtsordnung sind nur einige ausgewählte Beispiele dafür, dass für die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten mit tierschützerischen Bezugsmomenten nicht der tierliche Eigenwert maßgeblich ist, sondern regelmäßig immer noch die menschlichen Präferenzen im Vordergrund stehen. Trotz der erreichten Fortschritte hinsichtlich der rechtlichen Stellung des Tieres folgen viele Bestimmungen einzig und allein anthropozentrischen Motiven und dienen nicht primär dem Tiereswohl. Doch treten nicht zuletzt durch die Anerkennung der emotionalen Aspekte der Mensch-Tier-Beziehung die Unterschiede zwischen einem Tier und einer Sache deutlich zutage, sodass eine Aufwertung des rechtlichen Tierstatus auch über diesen Weg realisiert werden kann.

G. Defizite bei der Verfolgung von Tierquälerei-Straftatbeständen

Im österreichischen Straf- bzw. Verwaltungsrecht behandeln die modernen tierschutzrechtlichen Zielbestimmungen nunmehr die Tiere als unmittelbare Schutzbefohlene. Allerdings hinken die Verfahrensvorschriften, welche für die Garantierung eines effektiven Tierschutzes sorgen sollten, den materiell-rechtlichen Normierungen hinterher. Es werden nämlich vom Gesetzgeber keine geeigneten Instrumente – abgesehen von den Befugnissen des Tierschutzombudsmanns nach dem TSchG – für eine effektive Rechtsverfolgung zur Verfügung gestellt, um den Schutz der definierten Interessen (Leben, Wohlbefinden, …) für die Tiere auch sicherstellen zu können.[903] Es kann daher iSe pathozentrisch verstandenen Tierschutzes von einem auffallenden Missverhältnis zwischen den grundsätzlich weitreichenden materiellen Rechtsvorschriften (diese werden allerdings schon im TSchG selbst und in den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen durch eine Reihe von Ausnahmeregelungen bedeutend relativiert[904]) und den dahinter zurückgebliebenen Rechtsdurchsetzungsmechanismen gesprochen werden.[905]

Hinsichtlich der Ausgestaltung der verfahrensrechtlichen Instrumente zur Förderung des Tierschutzes besteht für den Gesetzgeber mit Sicherheit noch ein entsprechender Aufholbedarf. Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass neuerdings der Tierschutz in der

[902] *Helmich* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON[1.03] § 285a Rz 4 (Stand 1.1.2016, rdb.at); *Mohr* in *Angst/Oberhammer*, EO[3] § 250 Rz 29 (Stand 1.7.2015, rdb.at); vgl auch: *Schmidt*, Sind Hunde Plastiktüten?, 791.
[903] Vgl *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 517 f.
[904] Siehe bspw. § 5 Abs 3 Z 4 TSchG, § 6 Abs 3 TSchG oder Anlage 2 2.2. zur 1. TierhaltungsV.
[905] *Maier*, Paradigmenwechsel im Tierschutz?, 127 ff.

österreichischen Bundesverfassung in Form einer Staatszielbestimmung (siehe E.II. S.181) verankert wurde. Der Tierschutz hat dadurch eine wertvolle Aufwertung erfahren und muss nunmehr auch als Verfassungsauftrag ernst genommen werden. Da sich Staatsziele nach hL in erster Linie an den Gesetzgeber richten, wäre dieser zur Erfüllung seines Verfassungsauftrages mitunter dazu angehalten, geeignete Strukturen zu schaffen, welche eine effektive Durchsetzung der Tierschutzanliegen ermöglichen und sicherstellen können.[906]

Die weitere Untersuchung wird sich nun vorwiegend mit dem straf- und verwaltungsrechtlichen Tierschutz beschäftigen. Konkret gilt es in diesen Rechtsbereichen das Problem zu bewältigen, wer die Interessen eines geschädigten Tieres gegenüber dem Schädiger wahrnehmen bzw. vertreten soll. Die folgende Analyse soll sowohl die aktuellen materiell-rechtlichen, als auch verfahrensrechtlichen Defizite detailliert zum Vorschein bringen und versuchen, zeitgemäße und systemkonforme Lösungsvorschläge anzubieten.

I. Problemaufriss

Die hier zu behandelnden Defizite einer effektiven Rechtsverfolgung bei Tierquälerei sollen anhand des folgenden Beispiels veranschaulicht werden:

Der regionale Tierschutzverein wird darüber informiert, dass ein Mann regelmäßig seinen eigenen Hund quält, indem er ihn mit Schlägen und Fußtritten traktiert. Der Tierschutzverein erstattet daher bei der Polizei Anzeige wegen Verdachts des § 222 Abs 1 Z 1 StGB (rohe Misshandlung) und § 5 Abs 1 TSchG (Tierquälerei). Das Verfahren wegen der gerichtlich strafbaren Tierquälerei nach § 222 StGB wird in weiterer Folge von der Staatsanwaltschaft eingestellt, da ihrer Meinung nach keine „rohe Misshandlung" nachgewiesen werden konnte und somit der objektive Tatbestand nicht erfüllt war. Da dem Tierschutzverein als bloßem Anzeiger und auch einem Tierschutzombudsmann keine Mitwirkungsrechte im gerichtlichen Strafverfahren zukommen, erfährt keine dieser Institutionen von der Verfahrenseinstellung. Ein Verwaltungsstrafverfahren wurde aufgrund des Vorrangs des gerichtlichen Strafverfahrens (§ 38 Abs 7 TSchG) von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht eingeleitet, sodass mangels einer Verfolgungshandlung Verjährung dieser Verwaltungsübertretung (§ 5 Abs 1 TSchG) binnen einem Jahr (§ 31 Abs 1 VStG) eingetreten ist.[907] *Dieser Gesetzesverstoß*

[906] *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, 192; vgl dazu auch: *Goetschel*, Der Züricher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen, 69.

[907] Ab jenem Zeitpunkt, an dem das strafbare Verhalten abgeschlossen worden ist bzw. aufgehört hat, müsste die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb eines Jahres eine Verfolgungshandlung setzen, um die

bleibt somit rechtlich ungeahndet und das Tierschutzstrafrecht verfehlt seine general- sowie spezialpräventive Wirkung.

Dieses einfache Beispiel soll an dieser Stelle lediglich zum Ausdruck bringen, dass bei der juristischen Verfolgung von Tierquälerei häufig eine – aus Sicht des Tierschutzes – unbefriedigende Ineffizienz gegeben ist und vor allem in verfahrensrechtlicher Hinsicht Aufholbedarf besteht, um die Interessen der Tiere angemessen zu wahren. Die vorhandenen Schwächen werden insb. dann deutlich sichtbar, wenn – wie in diesem Beispielfall – die Person des Tierquälers und des Tierhalters ident ist.[908] Probleme zeigen sich in der aktuellen Vollzugspraxis sowohl bei der gerichtlichen, als auch bei der verwaltungsbehördlichen Verfolgung von Tierquälerei-Straftaten. Allem voran bereiten der Informationsaustausch und die Koordination zwischen den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten, sodass noch genügend Spielraum für Verbesserungen bzw. Effizienzsteigerungen vorhanden ist.

II. Justizstrafrecht und Verwaltungsstrafrecht

Bevor die einzelnen Probleme in den jeweiligen Verfahrensabläufen im Detail aufbereitet werden, gilt es zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass das Strafrecht in Österreich in das Justizstrafrecht (Kriminalstrafrecht, gerichtliches Strafrecht) und in das Verwaltungsstrafrecht geteilt wird. Im Folgenden muss diese Trennung stets im Hinterkopf behalten werden, da sich aus dieser grundlegenden Unterscheidung völlig verschiedene Verfahrensabläufe ergeben.

Während die Vollziehung des Justizstrafrechts den unabhängigen Gerichten[909] obliegt, sind zur Verfolgung von Verwaltungsübertretungen die Verwaltungsbehörden[910] (meist Bezirksverwaltungsbehörde) angehalten. Welche Behörde nun konkret zur Verfolgung der Straftat bzw. Verwaltungsübertretung berufen ist, wird zumeist ausdrücklich im jeweiligen Materiengesetz angeordnet. Ob für die Ahndung eines Delikts ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zuständig ist, legt der Gesetzgeber grundsätzlich nach freiem politischem Ermessen fest. Lediglich die schwersten Verbrechen sowie politisch motivierte Vergehen fallen zwingend in den Kompetenzbereich der Geschworenen- bzw.

Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs 1 VStG) zu verhindern. Hingegen wird die 3–jährige Strafbarkeitsverjährung durch ein anhängiges gerichtliches Strafverfahren gehemmt (§ 31 Abs 2 Z 2 VStG).

[908] Vgl *Goetschel*, Der Züricher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen, 68 f.

[909] Die Entscheidung erfolgt durch unabhängige, unabsetzbare und unversetzbare Richter. Ermittlungsverfahren, Verfahrenseinstellungen oder diversionelle Maßnahmen erfolgen jedoch durch (weisungsgebundene) Staatsanwälte.

[910] Diese wird ausgeübt durch (weisungsgebundene) Verwaltungsbeamte. Die Entscheidung in den Berufungsinstanzen wird aber auch hier von unabhängigen und unparteilichen Richtern getroffen.

Schöffengerichtsbarkeit (Art 91 Abs 2 u 3 B-VG).[911] Der VfGH leitet aus diesen Bestimmungen darüber hinaus ab, dass die Ahndung von Delikten mit schwerwiegender Strafdrohung generell den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.[912]

Das Verwaltungsstrafrecht weist im Vergleich zum Justizstrafrecht folgende wesentliche Unterschiede auf:

- Inquisitionsprinzip: „Anklagende" und „urteilende" Verwaltungsorgane sind voneinander nicht getrennt.
- Kumulationsprinzip: Bei Verwirklichung mehrerer Delikte ist für jedes einzelne Delikt eine gesonderte Strafe zu verhängen. Strafen werden mithin kumuliert und nicht – wie für gewöhnlich im Justizstrafrecht – absorbiert.
- Strafbarkeit: Zur Strafbarkeitsbegründung genügt grundsätzlich Fahrlässigkeit.
- Im Zweifel keine Unschuldsvermutung: Verschulden wird bei Ungehorsamsdelikten widerleglich vermutet (kein *in dubio pro reo*).
- Straflosigkeit des Versuchs: Der Versuch ist nur im Falle ausdrücklicher Anordnung im jeweiligen Materiengesetz strafbar.[913]
- Strafhöhe: Die Verhängung von (Ersatz-)Freiheitsstrafen ist gem Art 3 PersFrG beschränkt. Die Verhängung von Freiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden darf nur bis zum Ausmaß von max. 6 Wochen vorgesehen werden, wobei gegen die Verhängung die Anfechtung bei einer unabhängigen Behörde in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung vorgesehen sein muss.[914]

Tierquälerei kann sowohl eine gerichtlich strafbare Handlung (§ 222 StGB), als auch eine Verwaltungsübertretung (§ 38 TSchG) darstellen. Eine strafbare Handlung könnte daher – unter der Voraussetzung, dass die jeweiligen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind – sowohl unter § 222 StGB als auch unter die Strafbestimmungen des TSchG subsumiert werden. Im Hinblick auf das Verbot der Doppelbestrafung (Art 4 7 ZPEMRK) darf ein Täter jedoch nur ein Mal dafür belangt werden. § 38 Abs 7 TSchG bzw. § 22 Abs 1 VStG enthält für diese Fälle eine Subsidiaritätsklausel, wonach das gerichtliche Strafverfahren den Vorrang erhält.[915]

[911] *Fuchs*, Strafrecht AT I[9], 1/14-19; *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], 390.
[912] VfSlg 12.151/1989; 12.920/1991.
[913] *Fasching/Schwartz*, Verwaltungsverfahrensrecht im Überblick[5], 82.
[914] Obliegt bereits die Entscheidung erster Instanz einer unabhängigen Behörde, so darf das Ausmaß der verhängten Freiheitstrafe 3 Monate nicht übersteigen.
[915] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 123.

III. Gerichtlich strafbare Tierquälerei (§ 222 StGB)

Als zentrale Bestimmung zum Schutz des Tieres ist seit dem Inkrafttreten des StRÄG 1971[916] der bundeseinheitliche gerichtliche Straftatbestand des § 222 im elften Abschnitt des StGB anzusehen.[917] Dieser lautet wie folgt:

§ 222. *(1) Wer ein Tier*

1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,

2. aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder

3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt,
ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.

Vom allgemeinen Schutzbereich des § 222 StGB ist nach einhelliger Auffassung das Tier schlechthin erfasst.[918] Diese Besonderheit innerhalb des Strafgesetzbuches rechtfertigt auch den Umstand, dass diesem Paragraphen ein eigener Abschnitt (elfter Abschnitt) im Besonderen Teil (BT) gewidmet wurde, da hierbei nicht – wie in allen übrigen Strafbestimmungen – menschliche, sondern tierliche Interessen in Rede stehen.[919] Obwohl nach dem Wortlaut des Abs 1 u 2 alle tierlichen Lebewesen (also auch Tiere niedrigster Entwicklungsstufen) geschützt sind, wird überwiegend eine restriktive Auslegung des relevanten Tierbegriffs befürwortet, sodass lediglich jene Tiere, welche in ähnlicher Weise wie der Mensch Schmerzen empfinden können, strafrechtlichen Schutz genießen sollen. Nach allgemeinem Erkenntnisstand würde dies im Wesentlichen auf Wirbeltiere (Fische, Kriechtiere, Vögel, Säugetiere) sowie Krustentiere (Krebse) zutreffen.[920]

---

[916] BGBl I 1971/273; Davor war Tierquälerei fast ausschließlich (lediglich im Vorarlberger Landestierschutzgesetz war für qualifizierte Fälle auch ein gerichtlich strafbarer, örtlich jedoch auf dieses Bundesland beschränkter Tatbestand enthalten) als Verwaltungsübertretung strafbar und konnte aufgrund der verhältnismäßig geringen Strafdrohungen dem Unwert zumindest von qualifizierten Taten nicht gerecht werden. Siehe: EBRV zum StRÄG 1971, 39 Blg NR 12.GP, 19.

[917] Als strafrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit Tierschutz wäre noch an die Umweltdelikte (§§ 180 ff StGB) zu denken, welche Gefährdungen des Tierbestandes unter Strafe stellen. Dabei handelt es sich allerdings nicht um Individualtierschutz, weshalb auf diese Bestimmungen in weiterer Folge nicht näher eingegangen wird.

[918] Dabei ist gleichgültig, ob das Tier im Eigentum eines Menschen steht oder es sich für den Menschen um nützliche oder schädliche Tiere handelt. Siehe: EBRV zum StRÄG 1971, 39 Blg NR 12.GP, 19; OGH 01.03.1978, 10 Os 11/78 (JBl 1978, 657 f); *Böhm*, Rechtliche Probleme und Grenzen des tierschützerischen Aktionismus, 59; *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 149.

[919] *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II[5], 182.

[920] *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK[2] StGB § 222 StGB Rz 23 (Stand 1.5.2016, rdb.at); *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 149; *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II[5], 183; aM *Marschall/Salomon*, Die neuen

Demgegenüber sind nach dem aktuellen Wissensstand wirbellose Tiere (Schnecken, Würmer, Muscheln, Spinnen, …) nicht mit einem Zentralnervensystem ausgestattet, weshalb sie über keinerlei Schmerzleitungsbahnen verfügen und daher keiner Gefühlsempfindung zugänglich sind. Aus diesem Grund sollen nach herrschender Rechtsansicht diese Tiere aus dem Anwendungsbereich des § 222 StGB generell ausscheiden. *Schwaighofer* begründet die Einschränkung des relevanten Tierbegriffs damit, dass niedrig organisierte Lebewesen, die nicht über ein Empfindungs- oder Schmerzvermögen verfügen, nicht misshandelt oder gequält werden können.[921] Die Tatsache, dass im später hinzugefügten § 222 Abs 3 StGB explizit von „Wirbeltieren" die Rede ist, soll im Umkehrschluss nicht darauf schließen lassen, dass der Tierbegriff in Abs 1 u 2 einen Bedeutungswandel erfahren hat.[922]

Als Täter kommt für sämtliche Begehungsformen des § 222 StGB grundsätzlich jedermann in Frage, da die sachenrechtliche Zuordnung eines Tieres für die Deliktserfüllung keine Rolle spielt.[923] Bei den Tatbeständen der Tierquälerei sind aber vor allem die „gesetzlich normierten Rechtfertigungsgründe" von großer praktischer Bedeutung. Insb. spielen diese für die Begehungsform „Zufügen unnötiger Qualen" eine wesentliche Rolle, da nämlich das Wort „unnötig" gerade darauf hinweist, dass die Zufügung von Qualen häufig als „sozialadäquat" angesehen wird. So kann die „Zufügung von Qualen" im Rahmen der waidgerechten Ausübung der Jagd, der vorschriftsmäßigen Fischerei oder der experimentellen Forschung nach dem TVG 2012[924] gerechtfertigt sein.[925] Da alle Begehungsformen des § 222 StGB mit der gleichen Strafdrohung („mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre") bedroht sind und keine Eigenzuständigkeit eines bestimmten Gerichts gegeben ist, fallen jegliche Formen der gerichtlich strafbaren Tierquälerei in den Zuständigkeitsbereich der Landesgerichte (§ 31 Abs 4 Z 1 StPO).[926]

Bei § 222 StGB handelt es sich um ein sog. „Offizialdelikt". Staatsanwaltschaft und Polizei haben daher bei tierquälerischen Verdachtsmomenten von Amts wegen die

---

Quälereitatbestände, 512 *; Gaisbauer*, Das österreichische Tierschutzrecht im Spiegel der Rechtsprechung, 716; *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 77.

[921] *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 149.

[922] Ursprünglich sollte diese Bestimmung mit dem StRÄG 2002 (BGBl I 2002/134) als Abs 1 Z 4 eingeführt werden. Zur Vermeidung von Rückschlüssen auf den relevanten Tierbegriff wurde ihr dann aber ein eigener Absatz (Abs 3) gewidmet. Siehe: EBRV zum StRÄG 2002, 1166 Blg NR 21.GP, 33.

[923] *Fabrizy*, Strafgesetzbuch[12], § 222, Rz 1.

[924] BGBl I Nr 114/2012.

[925] *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 163; *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II[12], § 222, Rz 10; *Marschall/Salomon,* Die neuen Quälereitatbestände, 516.

[926] Mit dem StrÄG 2015 (BGBl I Nr 112/2015) wurde die Strafhöhe von „einem Jahr" auf „zwei Jahre" angehoben. Damit hat sich die sachliche Zuständigkeit vom Bezirksgericht zum Landesgericht verschoben. Konkret ist nunmehr jenes Landesgericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Tierquälerei begangen wurde bzw. begangen hätte werden sollen (§ 36 Abs 3 StPO).

strafrechtliche Verfolgung aufzunehmen. Es muss bei diesem Delikt aber von einer extrem hohen Dunkelziffer ausgegangen werden. Das bedeutet, dass nur ein geringer Bruchteil der begangenen Vergehen auch tatsächlich zur Anzeige gebracht und verfolgt wird.[927] Wenn man sich die konkreten Zahlen für das Jahr 2014 ansieht, dann wurden bundesweit 631 Strafanzeigen nach § 222 StGB erstattet. Was die Erledigungsstatistik betrifft, so kam es zu 69 Verurteilungen (ohne Rücksicht auf die Rechtskraft) bzw. 1 Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gem § 21 Abs 2 StGB. Als Strafen wurden 28 unbedingte Geldstrafen, 25 bedingte bzw. 7 unbedingte Freiheitsstrafen und noch einzelne teilbedingte Geld- bzw. Freiheitsstrafen ausgesprochen. Auch diversionelle Erledigungen (63) spielten eine gewisse Rolle.[928] Wenn man diese Zahlen mit jenen aus den vorangegangenen Jahren vergleicht, dann lässt sich der Trend erkennen, wonach die Anzahl der Strafanzeigen wegen des Verdachts der gerichtlich strafbaren Tierquälerei kontinuierlich steigt. Wurden im Jahr 2012 gerade einmal 572 Strafanzeigen erstattet, so waren es im Jahr 2013 bereits 603. Demgegenüber war jedoch im Jahr 2012 die Zahl der Verurteilungen (68) höher als im Jahr 2013, in dem lediglich 51 gerichtliche Schuldsprüche erfolgten.[929]

a. Die Tathandlungen des Abs 1 Z 1

Eine „rohe Misshandlung" ist laut OGH „jede gegen das Tier gerichtete Tätlichkeit im Sinne einer für das körperliche Wohlbefinden des Tieres nachteiligen physischen Einwirkung, die sich als erheblicher Angriff auf den Körper des Tieres darstellt".[930] In den Erläuterungen zum StRÄG 1971 wird festgehalten, dass eine rohe Misshandlung auch in einer „einmaligen und kurzen Schmerzzufügung" bestehen kann.[931] Ob das Erfordernis der Schmerzzufügung generell eine zwingende Voraussetzung für eine rohe Misshandlung darstellt, ist in der Literatur hingegen strittig. Während *Philipp* und *Bertel/Schwaighofer* dies bejahen[932], sprechen sich *Hinterhofer* und *Gaisbauer* dagegen aus, dass eine Misshandlung

[927] *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 86.
[928] Vgl Parlamentarische Anfrage *6137/J-NR/2015* betreffend „Anzeigen bzw Strafverfahren nach § 222 StGB (Tierquälerei) im Jahr 2014" und Beantwortung *5961/AB-NR/2015*.
[929] Vgl Parlamentarische Anfrage *1758/J-NR/2014* betreffend „Anzeigen bzw Strafverfahren nach § 222 StGB (Tierquälerei) im Jahr 2013" und Beantwortung *1662/AB-NR/2014* bzw Parlamentarische Anfrage *14093/J-NR/2013* betreffend „Anzeigen bzw Strafverfahren nach § 222 StGB (Tierquälerei) im Jahr 2012" und Beantwortung *13864/AB-NR/2013*.
[930] OGH 29.04.1975, 12 Os 31/75 (SSt 46/21 = EvBl 1976/16 S 22 = JBl 1976,47 f = RZ 1975/96 S 206); OGH 26.01.1976, 12 Os 168/75; OGH 19.06.1979, 9 Os 43/79; OGH 13.09.1984, 13 Os 99/84; OGH 17.07.1986, 13 Os 61/86.
[931] EBRV zum StRÄG 1971, 39 Blg NR 12.GP, 19; siehe auch: OGH 29.04.1975, 12 Os 31/75 (SSt 46/21 = EvBl 1976/16 S 22 = JBl 1976,47 f = RZ 1975/96 S 206); OGH 26.01.1976, 12 Os 168/75.
[932] *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 222 StGB Rz 30 (Stand 1.5.2016, rdb.at); *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II^{12}, § 222, Rz 3.

notwendigerweise mit einer Schmerzzufügung verbunden sein muss. Vielmehr würde ein Eingriff in die körperliche Integrität des Tieres genügen, sodass für das körperliche Wohlbefinden des Tieres nachteilige Folgen zu erwarten sind. Dementsprechend wäre gem Abs 1 Z 1 genauso tatbildlich, einer Katze die Barthaare oder einem Vogel die Federn abzuschneiden.[933] Die Herbeiführung äußerlich sichtbarer Verletzungen ist jedenfalls nicht erforderlich.[934] Das Wort „Rohheit" bringt als objektives Tatbestandsmerkmal eine „gefühllose Gesinnung" des Täters zum Ausdruck.[935] Eine gefühllose Gesinnung liegt etwa dann vor, wenn der Täter bei der Misshandlung jegliches als Hemmung wirkendes Gefühl für den Schmerz des misshandelten Tieres vermissen lässt, welches sich normalerweise bei jedem „menschlich und verständig Denkenden" eingestellt hätte.[936]

Der Begriff „unnötige Qualen" beschreibt einen für das Tier eine gewisse Zeit andauernden unangenehmen Zustand, der die Grenzen des Vertretbaren überschreitet und unter Anwendung von sozialinadäquaten Mitteln erfolgt.[937] Die Zufügung körperlicher Schmerzzustände ist dabei nicht unbedingt erforderlich, sodass auch die Herbeiführung von Hunger oder Angst den Tatbestand erfüllen kann.[938] Der Begriff „unnötig" ist dabei objektiv zu deuten und soll gegen Überspannungen schützen.[939] Die Zufügung unnötiger Qualen kann auch durch Unterlassen begangen werden. Dies setzt freilich zur Strafbarkeitsbegründung eine Garantenstellung (§ 2 StGB) des Täters voraus. Eine Garantenstellung ist insb. für den Tierhalter anzunehmen, sodass die Vorenthaltung notwendiger Nahrung, entsprechender Unterkunft oder Pflege eine Zufügung unnötiger Qualen durch Unterlassen begründen kann.[940]

Abs 1 Z 1 ist hinsichtlich der beiden Begehungsweisen „roh misshandeln" und „unnötige Qualen zufügen" in Bezug auf ein und dasselbe Tier als alternatives Mischdelikt ausgelegt.[941] Die Tatbestandselemente unterscheiden sich insb. durch den notwendigen besonderen Vorsatz

[933] *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II[5], 183; *Gaisbauer*, Das österreichische Tierschutzrecht im Spiegel der Rechtsprechung, 715; vgl auch *Marschall/Salomon*, Die neuen Quälereitatbestände, 514, welche eine Strafbarkeit wegen roher Misshandlung auch dann zulassen, wenn die Möglichkeit einer Qualzufügung von vornherein ausgeschlossen werden kann.
[934] OGH 13.09.1984, 13 Os 99/84 (RZ 1985/67 S 169).
[935] EBRV zum StRÄG 1971, 39 Blg NR 12.GP, 19.
[936] Vgl *Gaisbauer*, Das österreichische Tierschutzrecht im Spiegel der Rechtsprechung, 715.
[937] OGH 28.03.1996, 15 Os 27/96; OGH 16.01.1997, 12 Os 168/96.
[938] EBRV zum StRÄG 1971, 39 Blg NR 12.GP, 19.
[939] Qualen sind insb. dann nicht als „unnötig" zu werten, wenn sie die Grenzen des Vertretbaren nicht überschreiten. So können gewisse Maßnahmen zur Erziehung oder zum Antreiben zumutbarer Arbeitsleistungen gerechtfertigt sein. Siehe: EBRV zum StRÄG 1971, 39 Blg NR 12.GP, 19 f; vgl auch: *Marschall/Salomon*, Die neuen Quälereitatbestände, 515.
[940] OGH 16.01.1986, 13 Os 109/85; *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 155; *Gaisbauer*, Das österreichische Tierschutzrecht im Spiegel der Rechtsprechung, 716 f; *Fabrizy*, Strafgesetzbuch[12], § 222, Rz 6.
[941] *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 155.

des Täters, wonach bei der „rohen Misshandlung“ als Gesinnungsmerkmal ein besonderes Element der Gefühllosigkeit hinzukommen muss. Wenn sich ein Akt der Tierquälerei durch eine besondere Rohheit „auszeichnet“, dann wird Abs 1 Z 1 erster Fall als erfüllt anzusehen sein.[942] Beide Deliktsformen sind grundsätzlich mit dem Eintritt des Erfolgs vollendet, können aber auch bei abgewendetem Erfolg als versuchte Tierquälerei (§§ 15, 222 Abs 1 Z 1 StGB) geahndet werden.[943]

Eine durch „rohe Misshandlung“ verübte Tierquälerei wurde bisweilen etwa angenommen, als der Täter einen Hund mit dem Fuss am Geschlechtsteil „kitzelte“ und als dieser ihn daraufhin ansprang, ihm mehrere Tritte gegen die Rippen versetzte.[944] Auch das Schießen mit einem Luftdruckgewehr auf Tauben, wobei mehrere davon erst nach mehreren Tagen den Verletzungen erlegen sind, wurde als „rohe Misshandlung“ gewertet.[945] Des Weiteren kann laut *Gaisbauer* durchaus angenommen werden, dass mehrfaches Treten eines Hundes und Reißen am Stachelhalsband sowie das Schlagen eines Hundes mit dem Stock dem Tatbild des Abs 1 Z 1 erster Fall entspricht.[946]

Eine Zufügung „unnötiger Qualen“ wurde insb. angenommen, als mehrere Feldhasen in der Schonzeit mit aufgeblendeten Scheinwerfern eines Mopeds auf einem Feld gehetzt und überfahren wurden.[947] Weiters wurde das Auslegen von Tellereisen[948] – noch dazu in Kenntnis des gesetzlichen Verbots – wobei ein Pudel in dieses Fangeisen geriet, sich dabei verletzte und erst nach einer Stunde befreit werden konnte, als tatbestandmäßig angesehen.[949] Nach Abs 1 Z 1 zweiter Fall macht sich der Zufügung „unnötiger Qualen“ ebenfalls strafbar, wer Tiere in ungeeigneten oder zu kleinen Käfigen zusammenpfercht oder sein Tier stundenlang in der prallen Sonne im Pkw zurücklässt.[950]

---

[942] *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 78 f.
[943] *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 222 StGB Rz 86 f (Stand 1.5.2016, rdb.at); *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 152.
[944] OGH 29.04.1975, 12 Os 31/75 (SSt 46/21 = EvBl 1976/16 S 22 = JBl 1976, 47 f = RZ 1975/96 S 206).
[945] OGH 01.03.1978, 10 Os 11/78 (JBl 1978, 657 f); Derartiges Verhalten erfüllt alternativ auch den Tatbestand des Abs 1 Z 1 zweiter Fall (Zufügung unnötiger Qualen) und tritt zu Abs 3 (mutwillige Tötung) in echte Konkurrenz. Siehe: *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 222 StGB Rz 38 (Stand 1.5.2016, rdb.at).
[946] *Gaisbauer*, Das österreichische Tierschutzrecht im Spiegel der Rechtsprechung, 715.
[947] OGH 19.06.1979, 9 Os 43/79 (EvBl 1980/27 S 77 = RZ 1979/79 S 255); § 222 Abs 3 StGB tritt hierbei wiederum zu § 222 Abs 1 Z 1 StGB in echte Konkurrenz. Siehe: *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 222 StGB Rz 46 (Stand 1.5.2016, rdb.at).
[948] *Gaisbauer*, Das österreichische Tierschutzrecht im Spiegel der Rechtsprechung, 716: „Bei den Tellereisen handelt es sich um Tritteisen, deren Bügel durch das Berühren des Tellers ausgelöst werden, wodurch die Läufe, Ständer oder Fänge des berührenden Tieres erfaßt und zerquetscht oder abgeschlagen werden; das gefangene Tier geht langsam unter großen Qualen zugrunde.“
[949] OGH 01.10.1974, 12 Os 124/74 (SSt 45/20 = EvBl 1975/128 S 249).
[950] *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II^{12}, § 222, Rz 4.

Auch das Verhalten nach Verkehrsunfällen mit Tieren kann eine gerichtliche Strafbarkeit wegen Tierquälerei begründen. Wer mit seinem Fahrzeug ein Tier (in der Praxis zumeist Wildtiere oder Katzen) anfährt und dabei verletzt, ist gem § 9 TSchG[951] zur Hilfeleistung verpflichtet. Abgesehen davon muss der Unfalllenker – auch wenn das Tier durch den Unfall unmittelbar getötet wurde – die nächstgelegene Polizeidienststelle verständigen (§ 4 Abs 5 StVO). Wer dies unterlässt und auch sonst keine Maßnahmen zur Hilfeleistung ergreift, fügt dem Tier „unnötige Qualen" zu, weil er dadurch die rasche Erlösung des Tieres von seinen Qualen verhindert. Der Autofahrer könnte ein schwer verletztes Tier auch selbst mit einem geeigneten Tötungsgerät von seinen Leiden erlösen. Er würde damit zwar (sofern es sich um ein „jagdbares Tier" handelt) in ein fremdes Jagdrecht eingreifen (§ 137 StGB), wäre aber laut *Schwaighofer* durch übergesetzlichen Notstand – zur Verhinderung „unnötiger Qualen" – gerechtfertigt und hätte keine strafrechtlichen Sanktionen zu befürchten.[952]

b. Die Tathandlung des Abs 1 Z 2

Die Strafbarkeit für das Aussetzen eines Tieres, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, wurde mit dem StRÄG 2002[953] als Abs 1 Z 2 eingefügt. Davor waren derartige Tathandlungen weitestgehend von Abs 1 Z 1 zweiter Fall erfasst. In den Schutzbereich dieser – nunmehr explizit angeführten – Begehungsform fallen zwar grundsätzlich alle Tiere, die zum Leben in der Freiheit unfähig sind, doch kommt diese Regelung hauptsächlich für die Freilassung von Haustieren bzw. andere gefangen gehaltene Tiere zum Tragen. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass durch das Aussetzen eine konkrete Gefährdung für das Leben des Tieres verbunden bzw. die Möglichkeit des Todeseintritts gegeben sein muss. Durch das Element der „Lebensbedrohung" unterscheidet sich Abs 1 Z 2 von der Bestimmung des § 5 Abs 2 Z 14 TSchG, welche das Aussetzen oder Verlassen von Heim- oder Haustieren bzw. eines gehaltenen nicht heimischen Wildtieres als Verwaltungsübertretung pönalisiert.[954] Bei der Begehungsform des Abs 1 Z 2 handelt es sich um ein Tätigkeitsdelikt, das bereits mit dem Aussetzen des Tieres vollendet ist.[955]

[951] „Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen."
[952] *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 156.
[953] BGBl I 2002/134.
[954] *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 222 StGB Rz 60 ff (Stand 1.5.2016, rdb.at); siehe auch: *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 79 f.
[955] *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 222 StGB Rz 86 (Stand 1.5.2016, rdb.at).

Wie bereits erwähnt, kann hier als klassisches Beispiel die Freilassung von Heimtieren (sog. domestizierten Tieren) angeführt werden. So macht sich etwa nach Abs 1 Z 2 strafbar, wer einen Wellensittich, ein Meerschweinchen oder ein Kaninchen im Wald aussetzt.[956] Auch bei Zootieren kann nach jahrelanger Gefangenschaft davon ausgegangen werden, dass diese – zumindest unvorbereitet – nicht dazu fähig sind, in der Freiheit zu überleben. Abgesehen davon wird auch das Verbringen eines Wildtieres in eine fremde und ungeeignete Umgebung als Aussetzen eines hilflosen Tieres zu werten sein. Wer folglich ein Meerestier in einem österreichischen Badesee freilässt, macht sich daher ebenfalls nach Abs 1 Z 2 strafbar.[957]

c. Die Tathandlung des Abs 1 Z 3

Auch Abs 1 Z 3 (*Wer ein Tier mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt, ...*) wurde mit dem StRÄG 2002 eingeführt und bildet nunmehr einen eigenen Straftatbestand. Abs 1 Z 3 wird verwirklicht, wenn ein Mensch unter aktivem Zutun den natürlichen Jagdtrieb eines Tieres ausnutzt, um einem anderen Tier nachzustellen.[958] Obwohl diese Bestimmung primär auf den Schutz des angegriffenen Tieres abzielt, wird der Tatbestand des Abs 1 Z 3 auch erfüllt sein, wenn jemand sein Tier auf ein anderes im Bewusstsein hetzt, dass sein eigenes Tier unterlegen ist. Denn die vom Gesetzgeber gewählte Terminologie („dass ein Tier Qualen erleide“) deutet darauf hin, dass sowohl das angreifende als auch das angegriffene Tier gemeint sein kann. Somit sind sämtliche an dem Geschehen beteiligten Tiere vom Schutzzweck dieser Bestimmung erfasst.[959] Wer also Hunde- oder Hahnenkämpfe organisiert und dabei ein Tier auf ein anderes hetzt (sei es als Beitragstäter oder als unmittelbarer Täter), verwirklicht den Straftatbestand des Abs 1 Z 3.[960] Der Täter muss jedoch neben dem auf das Hetzen gerichteten Tatvorsatz auch mit dem erweiterten Vorsatz handeln, dass ein Tier durch oder infolge des Aufeinanderhetzens Qualen erleidet.[961] Bei Abs 1 Z 3 handelt es sich wiederum um ein klassisches Tätigkeitsdelikt, welches mit dem Hetzen auf ein anderes Tier vollendet ist.[962]

---

[956] *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK[2] StGB § 222 StGB Rz 63 (Stand 1.5.2016, rdb.at); *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II[5], 184.
[957] *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 79.
[958] *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK[2] StGB § 222 StGB Rz 69 (Stand 1.5.2016, rdb.at).
[959] *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 80.
[960] *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK[2] StGB § 222 StGB Rz 70 (Stand 1.5.2016, rdb.at).
[961] *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II[5], 185.
[962] *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK[2] StGB § 222 StGB Rz 86 (Stand 1.5.2016, rdb.at).

d. Die Tathandlung des Abs 2

Diese Bestimmung pönalisiert die Vernachlässigung der Tiere bei der Beförderung, wenn diese längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand ausgesetzt werden. Im Gegensatz zu den anderen Deliktsfällen des § 222 StGB wird hierbei auch die bloß fahrlässige Begehungsweise unter Strafe gestellt.[963] Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang mit Tiertransporten oder Tierhaltungen größeren Ausmaßes eine erhöhte Obsorge für notwendig hält. Die Unterlassung der Fütterung oder Tränke wurde explizit im Gesetzestext genannt, da die Tiere bei längeren Beförderungen vor allem der Gefahr des Verhungerns oder Verdurstens ausgesetzt sind. Bei derart gelagerten Fällen wäre das Abstellen auf den üblicherweise bedingten Vorsatz nicht zielführend gewesen, da sich die Tierhalter oder Transporteure durch den Tod der Tiere ja wirtschaftlich selbst schädigen und daher im Regelfall von einer vorsätzlichen Tatbegehung nicht ausgegangen werden kann.[964]

Für die Erfüllung dieses Tatbestandes ist unerheblich, ob die Beförderung von gewerblich befugten Transporteuren vorgenommen wird oder nicht.[965] Bei der Bewertung der Strafbarkeit wird also lediglich auf die Tathandlung selbst abgestellt. Der Gesetzgeber hat allerdings offengelassen, wie viele Tiere von der gewählten Formulierung „mehrerer Tiere“ umfasst sind. Richtigerweise wird man davon ausgehen dürfen, dass bereits zwei Tiere ausreichen, um den Tatbestand des Abs 2 zu erfüllen.[966] Hinsichtlich des Tatbestandselements „längere Zeit“ lassen sich hingegen keine konkreten Aussagen treffen. Das erforderliche Dauerelement ist vielmehr von den sonstigen Begleitumständen des Transports abhängig, sodass für qualvolle Zustände – hervorgerufen durch Raum- und Atemnot – laut *Schwaighofer* bereits eine halbe Stunde ausreichend sein wird.[967]

---

[963] Auch die vorsätzliche Begehung dieses Delikts fällt unter Abs 2, da aufgrund der „lex specialis-Regel“ Abs 1 Z 1 zweiter Fall (Zufügung unnötiger Qualen) verdrängt wird. Siehe: *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 222 StGB Rz 90 (Stand 1.5.2016, rdb.at); *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II^5, 185; aM *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 162, welcher die vorsätzliche Begehung unter Abs 1 subsumiert, da seiner Ansicht nach Abs 2 bloß einen Unterfall des Abs 1 darstellt.

[964] EBRV zum StRÄG 1971, 39 Blg NR 12.GP, 20: Die in Abs 2 beschriebene Verhaltensweise offenbare jedoch – auch bei bloßer Fahrlässigkeit – „einen solchen Grad von Rücksichtslosigkeit und Gefühllosigkeit und setzt eine Mehrheit von Tieren einem solchen Maß von Qualen aus, daß gerichtliche Bestrafung geboten ist.“

[965] *Marschall/Salomon*, Die neuen Quälereitatbestände, 512.

[966] *Philipp* begründet diese Ansicht damit, dass es auf „Opferseite“ nicht darauf ankommen kann, ob nun zwei oder drei Tiere betroffen sind. Siehe: *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 222 StGB Rz 73 (Stand 1.5.2016, rdb.at); *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II^5, 185; aM *Fabrizy* und *Bertel/Schwaighofer*, die für die Erfüllung dieses Tatbestandes mindestens drei Tiere fordern. Siehe: *Fabrizy*, Strafgesetzbuch^{12}, § 222, Rz 9; *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II^{12}, § 222, Rz 6.

[967] *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 155.

e. Die Tathandlung des Abs 3

Der Straftatbestand des Abs 3 wurde durch das StRÄG 2002 eingeführt und pönalisiert die mutwillige Tötung von Wirbeltieren. Eine Tat kann etwa dann als mutwillige Tötung angesehen und geahndet werden, wenn sie im Zusammenhang mit „Satanskulten", Tierpornographie (Sodomie) oder aus purer Lust am Töten begangen wird.[968] Ob das Tier dabei auch Qualen erleiden musste oder roh misshandelt wurde, ist in diesen Fällen irrelevant.[969] Die Tötung des Tieres muss, um eine gerichtliche Strafbarkeit begründen zu können, „ohne berechtigten Zweck, aus reiner Bequemlichkeit oder Boshaftigkeit begangen werden."[970] Während hinsichtlich der übrigen Begehungsformen des § 222 StGB noch Uneinigkeit darüber herrscht, welche Tiere nun tatsächlich vom Schutzbereich umfasst sind, stellt Abs 3 klar, dass hinsichtlich der mutwilligen Tötung nur Wirbeltiere gemeint sind.[971] Die Begehungsform des Abs 3 stellt ein Erfolgsdelikt dar, welches mit dem Tod des Tieres vollendet ist. Bei Ausbleiben des „Tötungserfolges" haftet der Täter wegen versuchter Tierquälerei (§§ 15, 222 Abs 3).[972] Die mutwillige Tötung eines Wirbeltieres iSd Abs 3 steht zudem zu den übrigen Begehungsweisen des § 222 Abs 1 und 2 StGB in echter Konkurrenz.[973]

f. Sonderproblem Schächten

Im Zusammenhang mit den Strafbestimmungen des § 222 StGB wird immer wieder die Problematik des „Schächtens"[974] thematisiert. Der OGH musste sich Mitte der 90er Jahre mit der Frage auseinandersetzten, ob diese rituelle Schlachtungsform den Straftatbestand der Tierquälerei erfüllt. Nachdem die Unterinstanzen[975] entschieden hatten, dass die Tiere durch

---

[968] EBRV zum StRÄG 2002, 1166 Blg NR 21.GP, 34.
[969] *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II[5], 186.
[970] *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK[2] StGB § 222 StGB Rz 78 (Stand 1.5.2016, rdb.at).
[971] EBRV zum StRÄG 2002, 1166 Blg NR 21.GP, 33: „So soll die Tötung eines Tieres als eigener Absatz geregelt werden und dort ausdrücklich auf Wirbeltiere – wie im deutschen Tierschutzgesetz – eingeschränkt werden. Aus der Sicht des Entwurfes soll durch die abgesonderte Behandlung dieser Tatbestandsvariante unterstrichen werden, dass die namentliche Nennung einer Tiergattung in einer Bestimmung keine Rückschlüsse auf den Bedeutungsgehalt des Begriffes ‚Tiere' in den anderen Bestimmungen provozieren sollte. Vielmehr soll der Begriff in Abs. 1 Z 1 und in Abs. 2 schon allein deswegen keinen Bedeutungswandel (gegenüber dem geltenden Recht) erfahren, weil er für sich genommen ja unverändert bleibt und auch die Tathandlungen hier und im geltenden Recht grundsätzlich ident sind."
[972] *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK[2] StGB § 222 StGB Rz 86 f (Stand 1.5.2016, rdb.at).
[973] Ebd, Rz 28.
[974] Siehe dazu bereits D.I.c. S.139; Das Schächten ist eine insb. im Judentum und im Islam verbreitete Form der rituellen Schlachtung von Tieren. Dem Tier werden dabei ohne vorangehende Betäubung mittels Schnitt durch die Halsunterseite die großen Blutgefäße sowie Luft- und Speiseröhre durchtrennt. Diese Schlachtmethode ist für die Tiere – v.a. wenn unerfahrene Personen ein stumpfes oder zu kurzes Messer benutzen – oftmals mit einem minutenlangen Todeskampf verbunden.
[975] LG Innsbruck, 25 Vr 1908/92; OLG Innsbruck, 7 Bs 475/92.

die Schächtung sowohl „roh misshandelt“ (§ 222 Abs 1 erster Fall StGB) werden, als auch „unnötige Qualen“ (§ 222 Abs 1 zweiter Fall StGB) zugefügt bekommen, kam der OGH – vor allem im Hinblick auf die Wahrung der Religionsfreiheit – zu einem anderen Ergebnis und hat einen Verstoß gegen § 222 Abs 1 StGB verneint. Der OGH hatte damals in seiner Urteilsbegründung fast ausschließlich damit argumentiert, dass Schächten als Akt der Religionsausübung ein sozial adäquates Verhalten darstellen würde, welches unter die verfassungsmäßig gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit einzuordnen sei.[976]

Seither stützt man sich von Seiten der Strafverfolgungsbehörden auf diese „Präzedenzentscheidung“, weshalb sämtliche Ermittlungsverfahren, welche in diese Richtung eine mögliche Strafbarkeit prüfen sollten, vorschnell eingestellt werden. Dabei ist mehr als fraglich, ob diese Entscheidung aus den 90ern auch heute noch uneingeschränkte Gültigkeit für sich beanspruchen kann. Mittlerweile sind nämlich mehr als 20 Jahre verstrichen und der Tierschutz hat nicht nur hinsichtlich der gesellschaftlichen Wertvorstellungen, sondern auch durch verschiedenste gesetzliche Normierungen bzw. Novellierungen eine wertvolle Aufwertung erfahren. Man denke etwa daran, dass der Tierschutz in der österreichischen Bundesverfassung als Staatszielbestimmung verankert wurde und im Verhältnis zu den Grundrechten entsprechend gewichtet werden muss.[977] Abgesehen davon darf auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht uneingeschränkt ausgeübt werden, sondern steht vielmehr unter Gesetzesvorbehalt. So muss gem Art 63 Abs 2 StV v St Germain die gewährleistete Religionsausübung mit der „öffentlichen Ordnung“ und den „guten Sitten“ in Einklang stehen.[978] In Anlehnung daran könnte nunmehr sehr wohl damit argumentiert werden, dass der Tierschutz mittlerweile einen entsprechenden gesellschaftlichen Stellenwert einnimmt, um durch diesen Gesetzesvorbehalt erfasst zu sein. Auch Art 9 Abs 2 EMRK erlaubt entsprechende Einschränkungen der freien Religionsausübung durch verschiedenste Kultusgemeinden, welche dem „Interesse der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ entgegenstehen.[979] Die Tatsache, dass der Verfassungsgerichtshof ein generelles Schächtverbot in Österreich für unzulässig erklärt hat und daher Schächtungen nach dem TSchG unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sind, ändert an der strafrechtlichen Bewertung derartigen Verhaltens nur insofern etwas, als

[976] OGH 28. 3. 1996, 15 Os 27/96, ÖJZ 1996/114 (EvBl).
[977] *Budischowsky*, Staatsziel Tierschutz, 193 f.
[978] Zum Gesetzesvorbehalt bei der Glaubens- und Gewissensfreiheit siehe: *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht[11], Rz 1450.
[979] Vgl VfSlg 15.592/1999: Die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist in Art 14 u 15 StGG, Art 63 Abs 2 StV v St Germain und Art 9 EMRK verfassungsrechtlich verankert. Diese Bestimmungen sind als Einheit anzusehen, da Art 14 StGG durch Art 63 Abs 2 StV v St Germain ergänzt wurde und die dort erwähnten Schranken wiederum durch Art 9 EMRK näher determiniert werden.

dass die (einfach-)gesetzlichen Rahmenbedingungen für rituelle Schlachtungen eingehalten werden müssen, um durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit gedeckt zu sein. Es wäre daher empfehlenswert, erneut einen entsprechenden Sachverhalt – welcher nicht im Einklang mit den verwaltungsrechtlichen Vorgaben steht – an den OGH heranzutragen, da die heutige Rechtsansicht nicht mehr jener aus dem Jahr 1996 entsprechen muss.

Um die gesamte Problematik des „Schächtens" erfassen zu können, müssen allerdings noch weitere Aspekte thematisiert werden. Gem § 32 Abs 5 TSchG dürfen rituelle Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung der Schlachttiere nur dann vorgenommen werden, wenn dies „auf Grund zwingender religiöser Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft notwendig ist". Die inhaltliche Festlegung dieser „religiösen Gebote" insb. der daraus resultierenden Speisevorschriften obliegt grundsätzlich als „innere Angelegenheit" den jeweiligen Glaubensgemeinschaften. Jedoch könnte man an dieser Stelle einwenden, dass es zumal schon an dieser Voraussetzung („zwingender religiöser Gebote oder Verbote") scheitern würde, um die rituelle Schlachtpraxis des Schächtens zu rechtfertigen, da es mittlerweile wissenschaftlich fundierte Belege gibt, welche das Argument der religiösen Brauchtümer zumindest deutlich abschwächen. Juden und Muslime schächten die Tiere aus dem Grund, weil ihre Religion ihnen gebietet, kein Blut zu verzehren.[980] Im Blut wird nämlich das Lebenselement gesehen, weshalb nicht zugleich das Fleisch mit dem „Leben" verzehrt werden soll.[981] Durch den Kehlenschnitt soll der Blutkreislauf so unterbrochen werden, dass das schlagende Herz das Blut nach außen pumpt und das Tier vollständig entblutet. Als die Bücher des Alten Testaments und der Koran geschrieben wurden, war man wahrscheinlich noch fest davon überzeugt, dass ein geschächtetes Tier tatsächlich blutleer ist. Im 17. Jahrhundert wurde allerdings entdeckt, dass Arterien und Venen feine Verästelungen – die sog. „Kapillaren" – haben. Diese Kapillaren sind so dünn, dass das Blut nicht entweichen kann, weshalb sie auch nach dem Schächten immer noch Blut enthalten. Es ist also völlig gleichgültig, wie lange das Herz des Tieres nach dem Kehlenschnitt noch schlägt oder wie lange man das Tier nach dem Schächten mit dem Kopf nach unten aufhängt, das Blut aus den Kapillaren tritt nicht aus.[982]

[980] Genesis 9,4: „Allein esset das Fleisch nicht mit seinem Blut, in dem sein Leben ist." Im Koran verbietet die fünfte Sure (Vers 3) allen Muslimen den Verzehr von Blut.
[981] Deuteronomium 12, 23: „Doch beherrsche dich und genieße kein Blut; denn Blut ist Lebenskraft und du sollst nicht zusammen mit dem Fleisch die Lebenskraft verzehren."
[982] *Akerma*, Warum Juden und Moslems kein Fleisch essen dürfen. Siehe URL: http://www.pro-iure-animalis.de /index.php?option=com_content&task=view&id=1677&Itemid=54 [09.03.2015].

Da tierisches Blut als unrein gilt, verbieten die Religionen der Juden und Muslime dessen Verzehr. Angehörige dieser Glaubensrichtungen wollen daher ihrem Glauben entsprechend auch kein tierisches Blut zu sich nehmen. Da aber auch das Fleisch der geschächteten Tiere nicht blutleer ist, dürften Juden und Muslime eigentlich überhaupt kein Fleisch mehr verzehren, wenn sie den Geboten ihrer Religion konsequent folgen wollen. Wer jedoch die religiösen Gebote weniger ernst nimmt und das Gebot der Blutlosigkeit übergehen möchte, benötigt in Wahrheit auch die Praxis des Schächtens nicht mehr. Das Schächten hätte nämlich seinen Sinn verloren, da Blut im Fleisch scheinbar doch akzeptiert wird.[983]

Allerdings konnte sich der Verfassungsgerichtshof dieser Auffassung, welche mehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse als auf politische Motive gestützt wird, bisher noch nicht anschließen. Dieser hatte im Jahr 1998 – im Zusammenhang mit der Auslegung des Vorarlberger Tierschutzgesetzes – ausgesprochen, dass der Tierschutz zwar ein allgemein anerkanntes und bedeutsames Interesse verkörpert, jedoch keine für die öffentliche Ordnung so zentrale Bedeutung habe, dass er ein generelles Verbot des fachgerechten „Schächtens" rechtfertigen könne.[984] Zwar konnten sich mittlerweile einige europäische Länder zu einem gesetzlichen Schächtverbot durchringen, doch wird in Österreich die Zulässigkeit der rituellen Schlachtung weiterhin anerkannt. Allerdings ist laut TSchG die Durchführung einer Schächtung an diverse Voraussetzung[985] gebunden, sodass die Nichteinhaltung dieser Vorgaben zumindest eine Verwaltungsübertretung darstellt (§ 38 Abs 3 TSchG). Das TSchG wirkt dabei insofern in das StGB hinein, als dass jene Normen, die bestimmte Verhaltensweisen ausdrücklich gestatten, auch für das gerichtliche Strafrecht rechtfertigende Wirkung entfalten müssen.[986] Natürlich kann bei Einhaltung der vorgesehenen Verwaltungsvorschriften eine rituelle Schlachtung keine Tierquälerei iSd § 222 StGB darstellen.[987] Abgesehen davon ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb nicht bei qualifiziertem Zuwiderhandeln der verwaltungsrechtlichen Vorgaben eine gerichtlich strafbarere Tierquälerei verwirklicht werden könnte. § 32 Abs 5 TSchG schreibt etwa vor, dass Tiere „unmittelbar nach dem Eröffnen der Blutgefäße wirksam betäubt werden" müssen

[983] Ebd.
[984] VfSlg 15.394/1998; siehe auch: *Krammer*, Tierschutz und Religionsfreiheit, 280.
[985] Siehe § 32 Abs 3 – 5 TschG sowie Tierschutz-SchlachtV, Anhang D, II; Rituelle Schlachtungen dürfen nur in behördlich bewilligten Schlachtanlagen unter Anwesenheit eines Tierarztes durchgeführt werden. Dauerbewilligungen sind nicht vorgesehen, sodass die Behörde jeden Einzelfall zu prüfen hat. Weiters muss das Schlachttier unmittelbar nach Ausführung des Schächtschnitts wirksam betäubt werden, sodass das eigentliche Entbluten im Zustand der Bewusstlosigkeit vor sich geht. Siehe dazu: *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 162 f.
[986] Vgl *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 149.
[987] *Fabrizy*, Strafgesetzbuch[12], § 222, Rz 11; vgl auch: *Marschall/Salomon*, Die neuen Quälereitatbestände, 515.

(sog. „Post-Cut Stunning“). Wer es etwa bei einer rituellen Schlachtung unterlässt, das Tier nach dem Schächtschnitt wirksam zu betäuben, sodass es einem minutenlangen Todeskampf ausgesetzt ist, der fügt einem Tier „unnötige Qualen“ zu, verstößt damit gegen § 222 Abs 1 Z 1 zweiter Fall StGB[988] und begeht folgerichtig eine gerichtlich strafbare Tierquälerei.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass vor kurzem das medial vielbeachtete *Islamgesetz*[989] in Kraft getreten ist. Dieses enthält auch Speisevorschriften, wonach die Religionsgemeinschaften das Recht haben, in Österreich die Herstellung von Fleischprodukten und anderen Lebensmitteln gemäß ihren innerreligionsgesellschaftlichen Vorschriften zu organisieren (§§ 12, 19 Islamgesetz). Es wurden im Vorfeld immer wieder Bedenken geäußert, dass durch diese Bestimmungen die Erlaubnis zum betäubungslosen Schächten quasi durch die Hintertür Eingang in die österreichischen Gesetze finden könnte. Den Erläuterungen zufolge, sollte diese Ermächtigung jedoch keinen Einfluss auf die bestehenden Bestimmungen im Bereich des Tierschutzes haben.[990] Folglich dürfen auch mit dem neuen Islamgesetz die tierschutzrechtlichen Normierungen nicht unterwandert werden.

IV. Verfahrensrechtliche Besonderheiten bei § 222 StGB

Im klassischen österreichischen Strafprozess herrscht für gewöhnlich zwischen der Anklagebehörde (Staatsanwaltschaft) und dem Beschuldigten „Waffengleichheit“. Das bedeutet, dass jede dieser am Verfahren beteiligten Prozessparteien die volle Bandbreite an Rechtsbehelfen der Strafprozessordnung (StPO) ausschöpfen kann, um dadurch den Verfahrensgang zu beeinflussen. Doch liegt in den meisten Fällen der verschiedenen Deliktstypen strukturell eine Dreierbeziehung vor. Neben der Person des „Täters“ besteht diese aus der Person des „Opfers“ und schließlich dem „Staat“, der als Garant für den

[988] Die strafbarkeitsbegründenden Tatbestandsmerkmale des § 222 Abs 1 Z 1 erster Fall StGB der „rohen Misshandlung“ werden hingegen nicht vollständig erfüllt sein, da es regelmäßig an der gefühllosen Gesinnung des Täters mangeln wird. Denn von tatsächlich Gläubigen werden nämlich im Vorfeld der Schächtung Gebete gesprochen, welche der Seele des Tieres Erleichterung verschaffen sollen. Durch dieses Ritual – getragen von der Überzeugung des Gläubigen – wird das Tatbestandsmerkmal der gefühllosen Gesinnung nicht erfüllt sein. Vgl hierzu aber auch *Krammer* bzw. *Schwaighofer*, welche zum Ergebnis gelangen, dass durch die gesprochenen Gebete auch der Vorsatz auf die „Zufügung unnötiger Qualen“ (§ 222 Abs 1 Z 1 zweiter Fall) entfallen könnte. Siehe: *Krammer*, Tierschutz und Religionsfreiheit, 273; *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 158.

[989] Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften – Islamgesetz 2015 (BGBl I Nr 39/2015).

[990] EBRV zum Islamgesetz, 446 Blg NR 25.GP, 6 u 8: „[…] Sie soll keine Durchbrechung allgemeiner staatlicher Rechtsnormen, beispielsweise im Bereich des Gewerbe-, Betriebsanlagen-, Tierschutz- oder Steuerrechtes sein. Diese finden auf die Nahrungsmittelproduktion nach innerkonfessionellen Regelungen uneingeschränkt Anwendung, sofern diese allgemeinen staatlichen Normen die Produktion nicht gänzlich unmöglich machten und dadurch indirekt diskriminierend wirkten. Verwaltung und Gesetzgebung sollen dies in ihrem jeweiligen Handeln zu berücksichtigen haben. Dies ist bereits im geltenden Recht der Fall (z.B. „Schächtung“ in § 32 TSchG).“

aufrechtzuerhaltenden Rechtszustand auftritt.[991] Im Zusammenhang mit der gerichtlich strafbaren Tierquälerei (§ 222 StGB) interessiert zunächst, ob ein sog. „Opfer" – im rechtlichen Sinn – vorhanden und somit diese Dreierbeziehung gegeben ist.

Die Zuerkennung der Opfereigenschaft ist im österreichischen Strafprozess nach derzeitiger Rechtslage die einzige Möglichkeit (abgesehen vom Beschuldigten selbst), um entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten am Verfahren wahrnehmen zu können. Gem § 65 Z 1 StPO ist *„Opfer"* einer Straftat

a. jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte,
b. der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren,
c. jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte.

Opfer im Sinne der StPO kann also dem Wortlaut nach nur eine „Person" sein. Auch wenn § 285a ABGB klarstellt, dass Tiere keine Sachen sind und viele gesetzliche Bestimmungen im Tierschutz grundsätzlich einen tierlichen Eigenwert anerkennen, handelt es sich bei Tieren nach herrschender Rechtsauffassung (noch) um keine Personen.[992] Daher können Tiere selbst keine Opfer von Straftaten iSd § 65 StPO sein und somit auch keine der damit verbundenen Rechtsbefugnisse – natürlich ausgeübt durch einen „Stellvertreter" – wahrnehmen.

Beim Delikt der Tierquälerei mangelt es daher regelmäßig an der Person des Opfers, die sich gegen den Täter zur Wehr setzt. Diese Rolle kann vor allem nicht vom Tier selbst eingenommen werden, da ihm keine subjektiv-rechtliche Trägerschaft zukommt und es darüber hinaus auch nicht über die Fähigkeit verfügt, sich sprachlich zu artikulieren. Das Tier ist also weder rechtlich noch faktisch dazu in der Lage, sich mit den juristischen Instrumenten zur Wehr zu setzten. Aufgrund dieser Gegebenheit kommt es bei der gerichtlich strafbaren Tierquälerei allein auf die Fähigkeit und den Willen der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft bzw. Polizei) an, die „Anliegen des Tierschutzes durchzusetzen und die Unterlegenheit artikulationsunfähiger Interessen aus eigener Kraft zu kompensieren", so *Caspar*.[993] Im Ergebnis führt dies leider – aus der Sicht des Tierschutzes – dazu, dass

[991] Vgl *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 50.
[992] Vgl *Raspè*, Die tierliche Person, 277.
[993] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 50.

gegenüber den Delikten mit der geschilderten Dreierbeziehung ein deutlich geringeres Vollzugsniveau angesetzt wird.[994]

Dementsprechend häufig wurde in der Vergangenheit auch Kritik an der strafrechtlichen Verfolgungspraxis bei tierquälerischen Verdachtsmomenten geübt. So wurde insb. beanstandet, dass viele Verfahren vorschnell eingestellt werden, da die Verfahrenseinstellung für die Staatsanwaltschaft als der „Weg des geringeren Widerstands" gilt. Denn im Falle eines späteren gerichtlichen Freispruchs bzw. in einem allfälligen Berufungsverfahren bestünde die Gefahr, dass etwaige Mängel bei der Erhebung des relevanten Sachverhalts aufgedeckt werden könnten, was wiederum ein schlechtes Licht auf die Arbeit der Staatsanwaltschaft werfen würde. Hingegen ist für gewöhnlich bei einer Verfahrenseinstellung die Sache so gut wie erledigt, da eine Einstellung im Sinne des Beschuldigten liegt und mangels sonstiger Interessen weiterer Verfahrensbeteiligter keine weitere Rechtfertigung mehr notwendig ist. Diese Tatsache stellt mit Sicherheit einen der Hauptgründe dar, weshalb die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälerei eher mit einer Verfahrenseinstellung, als mit einer rechtskräftigen Verurteilung endet.[995] Sollte es aber „ausnahmsweise" doch zu einer Hauptverhandlung und in weitere Folge zu einer strafrechtlichen Verurteilung kommen, so wurde zumindest in der Vergangenheit der – zudem sehr niedrige – Strafrahmen von einem Jahr[996] bei weitem nicht ausgeschöpft.[997] Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie sich die gesetzliche Anhebung des Strafrahmens auf zwei Jahre auf die gerichtliche Spruchpraxis auswirken wird.

a. Relevanz der sachenrechtlichen Verhältnisse

Ungleich anders sieht hingegen die Rechtslage – zumindest aus strafprozessualer Sicht – in jenen Fällen aus, in denen durch die begangene Tierquälerei eine vom Täter verschiedene Person in ihrem Vermögen geschädigt wurde. Obwohl nach unstrittiger Rechtsauffassung das Tier schlechthin – und zwar unabhängig davon, ob es im Eigentum eines Menschen steht oder

[994] Vgl Ebd.
[995] Siehe Parlamentarische Anfrage *6137/J-NR/2015* betreffend „Anzeigen bzw Strafverfahren nach § 222 StGB (Tierquälerei) im Jahr 2014" und Beantwortung *5961/AB-NR/2015*. Demnach wurden im Jahr 2014 insgesamt 361 Strafverfahren wegen § 222 StGB von der Staatsanwaltschaft eingestellt, 63 Verfahren wurden diversionell erledigt und in lediglich 69 Fällen kam es zu einer gerichtlichen Verurteilung.
[996] Der Strafrahmen für § 222 StGB war bis zum Jahr 2016 mit einem Jahr Freiheitstrafe beschränkt.
[997] Zu den exakten Zahlen bzgl. erstatteter Anzeigen, Verurteilungen, diversionellen Erledigungen, Verfahrenseinstellungen und verhängter Strafen im Jahr 2014 nach § 222 StGB siehe Parlamentarische Anfrage *6137/J-NR/2015* betreffend „Anzeigen bzw Strafverfahren nach § 222 StGB (Tierquälerei) im Jahr 2014" und Beantwortung *5961/AB-NR/2015*. Demnach wurden 28 unbedingte Geldstrafen, 5 teilbedingte Geldstrafen, 25 bedingte Freiheitsstrafen und lediglich 7 unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen. Zur Situation in Deutschland siehe auch: *Raspè*, Die tierliche Person, 269.

nicht – vom allgemeinen Schutzbereich des § 222 StGB erfasst wird[998], können die Verfahrensrechte der StPO nur dann ausgeübt werden, wenn das geschädigte Tier aufgrund einer dinglichen oder sonstigen Berechtigung einer Person zugeordnet ist. Aufgrund der „Vermögensbeeinträchtigung" kann etwa der Eigentümer eines Tieres im Falle einer Schädigung (Ersatz für den Wert des Tieres, Behandlungskosten) im Strafprozess die entsprechenden Verfahrensrechte als „Opfer" ausüben.[999]

Obwohl § 285a erster Satz ABGB ausdrücklich festhält, dass Tiere keine Sachen sind, bleibt das Tier aus strafrechtlicher Sicht primär eine Sache.[1000] Zuletzt wurde auch vom OLG Wien im Urteil gegen die erhobene Berufung im sog. „Tierschützerprozess"[1001] festgehalten, dass § 285a ABGB keineswegs den strafrechtlichen Sachbegriff berühren würde, welcher unabhängig vom zivilrechtlichen zu verstehen sei. Folglich würden Tiere weiterhin – trotz § 285a ABGB – als Sachen im strafrechtlichen Sinn anzusehen sein.[1002] Wer folglich ein fremdes Tier quält und dabei verletzt, begeht als Sachbeschädigung eine strafbare Handlung gegen fremdes Vermögen.[1003] § 125 StGB (Sachbeschädigung) tritt dabei zu § 222 StGB in echte Konkurrenz (§ 28 StGB).[1004] Dies führt zur rechtlichen Konsequenz, dass beide Delikte nebeneinander anwendbar bleiben und am Ende auch in den Urteilstenor aufzunehmen sind. Auf diese Weise soll der Unrechts- und Schuldgehalt des Gesamtgeschehens erfasst und zum Ausdruck gebracht werden.[1005]

Im gerichtlichen Strafverfahren wurden mit dem *Strafprozessreformgesetz*[1006] (welches am 1.1.2008 in Kraft getreten ist) die Opferrechte (Möglichkeit der Privatbeteiligung, Akteneinsicht, Subsidiaranklage, Fortführungsantrag, Stellen von Beweisanträgen oder das Recht auf Verständigung)[1007] zunehmend gestärkt und ausgeweitet. Durch die verstärkte Einbeziehung der Opfer von Straftaten im Strafprozess können diese aktiv im Verfahren mitwirken, um dadurch ihre Interessen (z.B. zivilrechtliche Ansprüche) zu wahren. Mit der

[998] EBRV zum StRÄG 1971, 39 Blg NR 12.GP, 19; OGH 01.03.1978, 10 Os 11/78 (JBl 1978, 657 f).
[999] *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 149.
[1000] Ebd.
[1001] Der „Tierschützerprozess" gilt als einer der größten Justizskandale der Zweiten Republik. Im März 2010 wurden nach umfangreichen Ermittlungen in der „Tierschutzszene" 13 Personen angeklagt. Die Anklage beruhte hauptsächlich auf dem Vorwurf, die Tierschützer hätten eine kriminelle Organisation nach § 278a StGB gebildet und seien für zahlreiche Straftaten verantwortlich. Am 27.5.2014 endete der letzte Berufungsprozess. Schlussendlich wurden alle 13 Angeklagten von sämtlichen Anklagepunkten – insb. auch vom Vorwurf einer kriminellen Organisation – freigesprochen. Siehe ausführlich URL: http://tierschutzprozess.at/ [4.12.2015].
[1002] OLG Wien, 23.05.2013, 19 Bs 491/12p, S 77 f.
[1003] *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 149.
[1004] *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II[12], § 222, Rz 11; *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II[5], 186.
[1005] *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil[15], E 8, Rz 15 f.
[1006] BGBl I 2004/19.
[1007] Siehe ausführlich: *Seiler*, Strafprozessrecht[15], Rz 258 ff.

Ausweitung der Mitwirkungsrechte der Opfer wurden somit weitere Instrumente geschaffen, um dem primären Ziel der Strafverfolgung – der objektiven Wahrheitserforschung – gerecht zu werden. Wird also etwa der Hund, der im Eigentum von A steht, vorsätzlich von B misshandelt und entstehen dadurch A Nachteile (z.B. Kosten einer tierärztlichen Behandlung), dann handelt es sich bei A um ein Opfer iSd § 65 StPO. In diesem Fall kann A als Opfer der Straftat die nunmehr doch weitreichend normierten Opferrechte der StPO wahrnehmen und das Strafverfahren dadurch beeinflussen.

In diesem Zusammenhang gilt es noch festzuhalten, dass für die Zuerkennung der Opfereigenschaft der Schaden nur durch die Tat entstanden sein braucht, es sich dabei aber nicht zwingend um einen tatbestandsmäßigen Schaden handeln muss. Es genügt daher, wenn der aus der Straftat behauptete privatrechtliche Anspruch zumindest in irgendeiner Form hervorgegangen sein kann. Wird etwa in einem Fall von Tierquälerei nur wegen § 222 StGB ermittelt und nicht auch wegen § 125 StGB (Sachbeschädigung), kann sich der Eigentümer des Tieres im Strafverfahren trotzdem auf seine Opferstellung berufen. Dies wäre andernfalls problematisch, da es – wie bereits dargelegt – bei § 222 StGB kein Opfer iSd § 65 StPO gibt.[1008]

Wenn allerdings jemand sein eigenes Tier quält, beeinträchtigt er dadurch kein fremdes Vermögen und kann folglich auch keine Sachbeschädigung begehen. Er kann sich in diesem Fall „nur“ wegen Tierquälerei (§ 222 StGB) strafbar machen, da es hierbei nicht auf die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse ankommt.[1009] Da keine Opferinteressen beeinträchtigt werden, gibt es neben den Strafverfolgungsbehörden und dem Beschuldigten auch keine weiteren Verfahrensbeteiligten. Ob in bestimmten Fällen die rechtliche Möglichkeit besteht, das Wohlergehen des Tieres durch die „vorbeugende Maßnahme“ der Einziehung (§ 26 StGB) zumindest vorläufig sicherzustellen, ist in diesem Zusammenhang strittig. Voraussetzung dafür wäre jedenfalls, dass das Tier vom Täter zur Begehung einer Straftat verwendet wurde oder dazu bestimmt war oder durch die Anlasstat hervorgebracht wurde. Laut *Philipp* kann unter derartigen Umständen ein gequältes Tier gem § 26 StGB gerichtlich eingezogen und damit geschützt werden.[1010] Demgegenüber vertreten *Herbrüggen/Wessely* die Meinung, wonach es nach den Bestimmungen des Straf(prozess)rechts keine rechtliche

[1008] Vgl *Kier/Zöchbauer* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 65, Rz 25 (Stand 1.8.2010, rdb.at).
[1009] *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 149; *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 222 StGB Rz 19 (Stand 1.5.2016, rdb.at).
[1010] *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 222 StGB Rz 17 (Stand 1.5.2016, rdb.at); vgl auch: *Tischler*, SbgK § 28 Rz 9.

Handhabe gibt, betroffene Tiere zu ihrem Schutz von ihren Besitzern oder Eigentümern abzunehmen. Die gequälten Tiere würden weder als „instrumenta vel producta sceleris“ zu begreifen sein, noch die für die Einziehung gem § 26 StGB erforderliche „spezifische Gefährlichkeit“ aufweisen.[1011]

Wilde Tiere stehen in niemandes Eigentum (res nullis) und werden deshalb auch nicht durch die Eigentumsdelikte des StGB (Sachbeschädigung, Diebstahl, Unterschlagung) geschützt.[1012] Doch gibt es durch die Landesjagdgesetze bestimmte Personen, denen die Aneignung der sog. „jagdbaren Tiere“ vorbehalten wird. Die Strafbestimmungen der §§ 137 ff StGB schützen dieses subjektive Jagd- und Fischereirecht als besondere Vermögensgüter des Berechtigten und ergänzen damit die Eigentumsdelikte.[1013] Wer also ein „jagdbares Tier“ quält, kann sich – abgesehen von § 222 StGB – noch zusätzlich nach den Bestimmungen des §§ 137 ff StGB (Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht) strafbar machen.[1014] Diese Deliktsgruppe tritt wiederum zu § 222 StGB in echte Konkurrenz.[1015]

Als Fazit bleibt festzuhalten: Im Gegensatz zur materiell-rechtlichen Bestimmung des § 222 StGB sind aus strafprozessualer Sicht die sachenrechtlichen Besitzverhältnisse sehr wohl von erheblicher Bedeutung. Es macht nämlich – wie dargelegt wurde – für den weiteren Verfahrensgang einen wesentlichen Unterschied, ob das gequälte Tier dem Täter selbst bzw. niemandem gehört oder ob das betroffene Tier im fremden Eigentum steht bzw. eine sonstige Berechtigung am Tier vorhanden ist. Die Möglichkeit zur Ausübung der Verfahrensrechte und somit eine effektivitätsgesteigerte Rechtsverfolgung ist an die strafprozessuale Opfereigenschaft geknüpft. Obwohl die materiell-rechtliche Bestimmung des § 222 StGB einem pathozentrischen Tierschutzverständnis folgt und das Tiereswohl an sich in den Vordergrund stellt, ist der Gesetzgeber – was die rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten betrifft – bei einer anthropozentrischen Ausgestaltung stehen geblieben. Die erreichten Bemühungen, die auf eine Stärkung des Opfers im Strafprozess abzielten, sind am Tier sang- und klanglos vorbeigezogen. Gerade die verfahrensmäßige Repräsentation von

[1011] *Herbrüggen/Wessely*, Öffentlicher Tierschutz als Kunst des Möglichen, 32; Man bedenke in diesem Zusammenhang allerdings, dass das TSchG in § 37 die Möglichkeit von unmittelbaren Zwangsmaßnahmen vorsieht. Demnach ist die Bezirksverwaltungsbehörde (insb. der Amtstierarzt) dazu berechtigt, das Tier/die Tiere unverzüglich dem Halter abzunehmen, wenn dies für das Wohlbefinden des Tieres/der Tiere erforderlich ist. Ob das Tier/die Tiere für die Begehung einer Straftat verwendet wurde(n) oder dazu bestimmt war(en), ist für die Setzung unmittelbarer Zwangsmaßnahmen nach § 37 TSchG irrelevant. Es geht folglich einzig und allein darum, das Wohlergehen des Tieres/der Tiere sicherzustellen.
[1012] *Birklbauer/Hilf/Tipold*, Strafrecht Besonderer Teil I[3], §§ 137-140, Rz 2.
[1013] *Bertel* in *Höpfel/Ratz*, WK[2] StGB § 137 StGB Rz 4 (Stand 1.12.2008, rdb.at).
[1014] Ebd, Rz 6.
[1015] *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II[12], § 222, Rz 11.

Tierschutzbelangen würde jedoch eine entscheidende Aufwertung des gesamten Tierschutzrechts bewirken.[1016]

b. Die einzelnen Verfahrensrechte

Kann durch die Begehung einer gerichtlich strafbaren Tierquälerei (§ 222 StGB) ein (menschliches) Opfer (§ 65 Z 1 lit c StPO) ausfindig gemacht werden, dann eröffnen sich im Strafverfahren weitreichende Möglichkeiten, um der Tadelsfunktion des Strafrechts bei einem derartigen Vergehen besser gerecht werden zu können als bei einer „opferlosen" Tierquälerei. Denn jedes Opfer einer Straftat ist berechtigt, sich nach dem Verfahrensgrundsatz des § 10 StPO (Beteiligung der Opfer) am Strafverfahren zu beteiligen. Dabei macht es laut Definition des § 65 StPO keinen Unterschied, ob das Opfer einen materiellen Anspruch gegen den Beschuldigten hat oder nicht. Das bedeutet, auch wenn das Opfer letztlich keinen Schadenersatzanspruch geltend machen kann oder will, besitzt es in der Hauptverhandlung zumindest ein Fragerecht.[1017]

Zunächst aber haben – sobald ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten eingeleitet wird – Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft das Opfer über den Gegenstand des Verfahrens und seine wesentlichen Rechte (§§ 66 u 67 StPO) zu informieren (§§ 10 Abs 2 u 70 Abs 1 StPO).[1018] In weiterer Folge ist das Opfer vom Fortgang des Verfahrens – etwa Einstellung des Ermittlungsverfahrens (§ 194 StPO), Abbrechung bzw. Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens gegen Abwesende oder unbekannte Täter (§ 197 Abs 3 StPO), Durchführung einer diversionellen Maßnahme (§§ 206 u 208 Abs 3 StPO) oder alle sonstigen relevanten Verfahrensschritte (z.B. Abschlussbericht der Kriminalpolizei) – zu verständigen (§ 66 Abs 1 Z 4 StPO).

Das mit Sicherheit wertvollste Recht eines Opfers stellt die Möglichkeit dar, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligter anzuschließen (§ 65 Z 2 StPO). Der Privatbeteiligtenanschluss erfolgt durch eine Erklärung, am Verfahren mitwirken zu wollen, um vom Täter Ersatz für einen Schaden oder eine sonstige Beeinträchtigung zu erhalten (§ 67 Abs 2 StPO). Diese Erklärung ist bei der Kriminalpolizei oder bei der Staatsanwaltschaft bzw. nach Einbringung der Anklage direkt bei Gericht abzugeben. Die genaue Bezifferung der

[1016] Vgl *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 498.
[1017] *Seiler*, Strafprozessrecht[15], Rz 258; *Kier* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 66, Rz 1 f (Stand 1.9.2014, rdb.at).
[1018] Die Verletzung der Informationspflicht ist allerdings prozessual sanktionslos. Siehe dazu: *Korn/Zöchbauer* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 70, Rz 5 (Stand 1.10.2013, rdb.at).

Höhe des Schadenersatzes oder Entschädigung muss jedoch endgültig erst zum Schluss des Beweisverfahrens erfolgen (§ 67 Abs 3 StPO).

Privatbeteiligte haben u.a. das Recht, bei der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft die Aufnahme von Beweisen (§ 55 StPO) zu beantragen (§ 67 Abs 6 Z 1 StPO). Ist es im Strafverfahren sowohl zu einem Schuldspruch des Angeklagten als auch einem Zuspruch von Schadenersatz an den Privatbeteiligten im Strafurteil gekommen, so bildet dieser einen zivilrechtlichen Exekutionstitel (§ 373 StPO), welcher nunmehr 30 Jahre lang gültig ist. Darüber hinausgehende Ansprüche müssen jedoch in einem eigenständigen Zivilverfahren eingeklagt werden. Es kann allerdings auch direkt im Strafverfahren ein Vergleich über die privatrechtlichen Ansprüche geschlossen werden (§ 69 Abs 2 StPO). Sollte die Staatsanwaltschaft im Stadium der Hauptverhandlung von der Anklage zurücktreten, dann kann der Privatbeteiligte als sog. „Subsidiarankläger" das Verfahren fortführen (§§ 67 Abs 6 Z 2 u 72 StPO).[1019]

Unabhängig vom Anschluss als Privatbeteiligte haben Opfer das Recht auf Akteneinsicht (§§ 66 Abs 1 Z 2 u 68 StPO). Sie können sich zur Wahrung ihrer Interessen eines Rechtsanwaltes oder eines anderen Bevollmächtigten bedienen (§§ 66 Abs 1 Z 1 u 73 StPO). Sollten einzelne dieser Rechte im Ermittlungsverfahren durch die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verletzt werden – zu denken wäre insb. an die Verweigerung der Akteneinsicht oder das Nichtentsprechen von Beweisanträgen des Privatbeteiligten – dann kann das Opfer dagegen Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) an das zuständige Landesgericht erheben.

Eine weitere Möglichkeit das Strafverfahren zu beeinflussen besteht für Opfer darin, durch einen Fortführungsantrag (§ 195 StPO) die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Verfahrenseinstellung zu beantragen. Wird ein Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt, so kann das Opfer binnen 14 Tagen (3 Monaten bei Unterlassung der Verständigung) die Fortführung des Verfahrens beantragen, wenn nach Meinung des Opfers das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde oder erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen abzuleiten sind, welche der Entscheidung über die Verfahrenseinstellung zu Grunde gelegt wurden (§ 195 Abs 1 u 2 StPO). Das Opfer kann durch diesen Rechtsbehelf eine etwaige ungerechtfertigte Verfahrenseinstellung durch ein

[1019] *Seiler*, Strafprozessrecht[15], Rz 291: Die Subsidiaranklage spielt in der Praxis allerdings kaum eine Rolle, da im Falle eines späteren Freispruchs der Subsidiarankläger die Kosten des Verfahrens zu tragen hat (§ 390 StPO) und es daher ein hohes Risiko für den Privatbeteiligten darstellt, ein Verfahren auf diesem Weg weiterzuführen.

unabhängiges Gericht überprüfen lassen. Allerdings hat das Opfer einen Pauschalkostenbeitrag von EUR 90,- zu bezahlen, sollte der Fortführungsantrag vom Gericht zurück- bzw. abgewiesen werden (§ 196 Abs 2 StPO).[1020]

Bis zur Novellierung durch das *BudgetbegleitG 2009*[1021] war der Fortführungsantrag (§ 195 StPO) nicht nur für das Opfer interessant, sondern auch für „andere Personen, die an der Strafverfolgung sonst ein rechtliches Interesse haben könnten". Auf Grundlage dieser unscharfen Formulierung wurde neben dem Opfer auch für andere Personen die Möglichkeit eröffnet, die Fortführung eines eingestellten Verfahrens zu beantragen. Wurde ein Tier gequält, welches dem Täter selbst gehörte bzw. an dem es keinen Berechtigten und somit kein Opfer gab, dann war es in derartigen Fällen etwa einem Tierschutzverein möglich – auch wenn er nicht als unmittelbar Geschädigter galt – einen Fortführungsantrag zu stellen. Da nämlich ein Tierschutzverein ein rechtliches Interesse daran haben könnte, dass eine Tierquälerei-Handlung auch tatsächlich sanktioniert wird, konnte er durchaus zum antragsberechtigten Personenkreis gezählt werden.[1022] Seit Inkrafttreten des BudgetbegleitG 2009 ist die Antragslegitimation jedoch ausdrücklich auf das Opfer beschränkt.

c. Diversion bei § 222 StGB

Da Tierquälerei durch seine geringe Strafdrohung der leichten Kriminalität (Kleinkriminalität) zugeordnet wird, spielt die Diversion bei diesem Delikt praktisch eine bedeutende Rolle. Bei einer Diversion handelt es sich um bestimmte Maßnahmen, die ein Strafverfahren alternativ zu einer Bestrafung beenden. Als konkrete Maßnahmen sieht das Gesetz vier Diversionsformen vor: Zahlung eines Geldbetrages (§ 200 StPO), Gemeinnützige Leistungen (§ 201 StPO), Probezeit (§203 StPO) oder den Tatausgleich (§ 204 StPO).

Diversionsmaßnahmen dürfen jedoch gem § 198 StPO nur bei Vorliegen der folgenden Grundvoraussetzungen durchgeführt werden:

- Hinreichend geklärter Sachverhalt;

[1020] Ebd, Rz 677 ff.
[1021] BGBl I 2009/52.
[1022] Ob die statutenmäßigen Ziele eines ideellen Vereins tatsächlich als antragslegitimierende rechtliche Interessen iSd ehemaligen § 195 StPO anzusehen waren, lässt sich allerdings abschließend nicht zweifelsfrei bewerten. So wurden in der Vergangenheit Fortführungsanträge eines Tierschutzvereins in einigen Fällen zugelassen, in anderen Fällen wiederum mangels Antragsberechtigung zurückgewiesen. Es darf daher durchaus von einer rechtlichen Grauzone gesprochen werden, welche nunmehr zu Lasten nicht unmittelbar Geschädigter („andere Personen, die an der Strafverfolgung sonst ein rechtliches Interesse haben könnten") beseitigt wurde.

- Eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 StPO kommt nicht in Betracht.
- Im Hinblick auf die Diversionsmaßnahme bedarf es weder aus spezial- noch aus generalpräventiven Gründen einer Bestrafung.

Des Weiteren darf die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer anzusehen sein. Die Bewertung der schweren Schuld richtet sich nach § 32 Abs 1 StGB und macht eine Abwägung aller schuldrelevanten Strafzumessungsfaktoren notwendig. Dafür sind u.a. das Ausmaß der verschuldeten Schädigung oder Gefährdung (Erfolgsunwert), der Umfang der Pflichtverletzung und die in §§ 33 und 34 StGB demonstrativ aufgezählten besonderen Erschwerungs- und Milderungsgründe maßgeblich. Eine Diversion aufgrund schwerer Schuld soll aber endgültig nur dann ausgeschlossen sein, wenn Handlungs- und Gesinnungsunwert der Tat eine Unwerthöhe erreichen, die als auffallend und ungewöhnlich anzusehen ist. Dabei können die Strafdrohungen als grobe Messhilfe für eine generelle Vorbewertung des Unrechts- und Schuldgehalts herangezogen werden. Bringt die Strafdrohung (bei Tierquälerei max. 2 Jahre Freiheitsstrafe) bereits zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber den Unrechts- und Schuldgehalt der Tat als generell niedrig vorbewertet hat, dann wird nur in den seltensten Fällen eine schwere Schuld angenommen werden können.[1023]

Auch für die diversionelle Erledigung eines eingeleiteten Strafverfahrens spielt es eine wesentliche Rolle, ob durch die gegenständliche Straftat menschliche Interessen beeinträchtigt wurden und es somit ein Opfer iSd § 65 StPO gibt. Deshalb sind auch im Falle einer Diversion die Eigentumsverhältnisse (Berechtigungen) am geschädigten Tier von erheblicher Bedeutung. § 206 Abs 1 StPO ordnet nämlich in diesem Zusammenhang an, dass bei einer diversionellen Vorgangsweise stets die Interessen des Opfers zu prüfen und in größtmöglichem Ausmaß zu fördern sind. Bei den Diversionsmaßnahmen nach §§ 200 und 201 StPO ist der Rücktritt von der weiteren Strafverfolgung sogar ausdrücklich davon abhängig zu machen, dass der Beschuldigte eine Schadensgutmachung leistet. Nur bei Vorliegen besonderer Gründe darf auf die Voraussetzung der Schadensgutmachung verzichtet werden (§§ 200 Abs 3 bzw. 201 Abs 3 StPO). In den anderen Fällen ist das Opfer zumindest von der diversionellen Erledigung in Kenntnis zu setzen (§ 208 Abs 3 StPO).[1024]

Das Kriterium der Schadensgutmachung wird allerdings für den Täter idR keine große Hürde darstellen, da der materielle (gemeine) Wert eines Tieres für gewöhnlich – man denke

[1023] OGH 11.10.2000, 13 Os 111/00 (JBl 2001, 328 ff).
[1024] Siehe ausführlich: *Seiler*, Strafprozessrecht[15], Rz 685 ff.

etwa an eine Katze – sehr niedrig ist. Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang schon eher den tierärztlichen Behandlungskosten zu, die nach § 1332a ABGB einen ersatzfähigen Schaden darstellen. Obgleich das Gesetz hinsichtlich der diversionellen Voraussetzungen programmatische Vorgaben enthält, kann das Opfer dennoch nicht erzwingen, dass seine Interessen in adäquater Weise im Strafverfahren berücksichtigt werden. Es kann insb. keine Subsidiaranklage (§ 72 StPO) erheben, wenn es der Ansicht ist, dass die dem Täter aufgetragenen Leistungen zu gering sind oder keine hinreichende Schadensgutmachung erfolgte.[1025] Auch eine Fortführung des Verfahrens und damit eine Überprüfung der Diversionsentscheidung kann das Opfer nicht erwirken.[1026]

Unabhängig vom Vorhandensein eines Opfers dürfen auch die generalpräventiven Überlegungen – welche gem § 198 Abs 1 Z 4 StPO Grundvoraussetzung für eine diversionelle Vorgehensweise sind – nicht außer Acht gelassen werden. Angesichts der Tatsache, dass bei Tierquälerei-Straftaten von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen ist, würde sich daher aus generalpräventiven Gründen zur sog. „Exempelstatuierung" die Durchführung eines ordentlichen Strafverfahrens wohl in den meisten Fällen anbieten. Da für die Strafbarkeitsbegründung einer gerichtlich strafbaren Tierquälerei zudem ohnehin sehr hohe Anforderungen an die Tathandlung gestellt werden, wären Staatsanwaltschaft und Gericht – im Hinblick auf die generalpräventiven Erwägungen – bei der Anwendung von Diversionsmaßnahmen insgesamt daher zu einem zurückhaltenden Gebrauch angehalten.

H. Verwaltungsstrafrecht – Tierquälerei nach TSchG

Das bundeseinheitliche Tierschutzgesetz (TSchG) hat mit 1.1.2005 die Tierschutzgesetze der jeweiligen Bundesländer abgelöst. Gleichzeitig mit dem TSchG traten auch zehn auf dessen Grundlage zu erlassende Verordnungen in Kraft[1027]. Dieser grundlegenden Reform war eine Initiative zahlreicher österreichischer Tierschutzorganisationen vorausgegangen, die 1996 mit dem Volksbegehren „Ein Recht für Tiere"[1028] den unübersichtlichen Rechtsbestand

[1025] Die Zustimmung des Opfers ist lediglich beim Tatausgleich nach § 204 Abs 2 StPO erforderlich.
[1026] *Seiler*, Strafprozessrecht[15], Rz 700.
[1027] 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl II 2004/485); 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl II 2004/486); Tierhaltungs-Gewerbeverordnung – TH-GewV (BGBl II 2004/487); Tierschutz-Schlachtverordnung – TSch-SchlachtV (BGBl II 2004/488); Tierschutz-Zirkusverordnung – TSch-ZirkV (BGBl II 2004/489); Tierheim-Verordnung – THV (BGBl II 2004/490); Zoo-Verordnung (BGBl II 2004/491); Tierschutz-Kontrollverordnung – TSchKV (BGBl II 2004/492); Tierschutz-Veranstaltungsverordnung – TSch-VeranstV (BGBl II 2004/493); Diensthunde-Ausbildungsverordnung – Diensthunde-AusbV (BGBl II 2004/494).
[1028] Volksbegehren zur Schaffung eines Bundes-Tierschutzgesetzes, 172 Blg NR 20. GP.

beseitigen wollten.[1029] Trotz des beachtlichen Umfangs konnte keine abschließende Kodifizierung des Tierschutzrechts erreicht werden. So werden etwa wichtige tierschutzrelevante Bereiche wie das Tierversuchs- oder Tiertransportrecht durch andere Bundesgesetze geregelt.[1030] Auch die Jagd und Fischerei ist vom Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes ausgenommen, weshalb in diesem Bereich weiterhin die landesgesetzlichen Vorschriften maßgeblich sind.[1031]

Ebenso wie § 222 StGB schützt das TSchG das Tier als Individuum um seiner selbst willen. Im Gegensatz zur Tierquälerei-Bestimmung im Strafgesetzbuch ist im Anwendungsbereich des TSchG allerdings unstrittig, dass vom Schutzbereich grundsätzlich alle Tiere (§ 3 Abs 1 TSchG) erfasst sind (also auch Tiere unterster Entwicklungsstufen).[1032] Lediglich die Bestimmungen der §§ 7 bis 11[1033] und das 2. Hauptstück (Besondere Bestimmungen), mit Ausnahme des § 32 (Schlachtung oder Tötung), kommen nur für Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfußkrebse zur Anwendung.[1034]

Als leitende Prinzipien gelten im TSchG das „Grundsatz-Ausnahme-Prinzip“ und das „Gebot der Anwendung des gelindesten Mittels“. Unter dem „Grundsatz-Ausnahme-Prinzip“ versteht man, dass jene Bestimmungen, welche Beeinträchtigungen von Tieren zulassen, restriktiv zu interpretieren sind und der gebotene Lebens- und Wohlbefindensschutz der Tiere beachtet werden muss. Sofern für die Verfolgung eines gerechtfertigten Zwecks mehrere Mittel zur Auswahl stehen, ist nach dem „Gebot der Anwendung des gelindesten Mittels“ jenes zu wählen, welches das Tiereswohl am wenigsten beeinträchtigt.[1035]

Die Grundsatznormierung des § 1 TSchG wurde bereits im Zusammenhang mit der rechtlichen Statuszuschreibung des Tieres angesprochen und soll aufgrund seiner weitreichenden Bedeutung nochmals im genauen Wortlaut wiedergegeben werden:

[1029] *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 3.
[1030] *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 207; Gem § 3 Abs 2 TSchG werden durch dieses Bundesgesetz das Tierversuchsgesetz 2012 (BGBl I Nr 114/2012) sowie das Tiertransportgesetz 2007 (BGBl I Nr 54/2007) nicht berührt. Da aber nicht jeder experimentelle Eingriff an einem Tier ein Tierversuch iSd TVG 2012 bzw. nicht jede von Menschen herbeigeführte Ortsveränderung eines Tieres ein Transport iSd TiertransportG 2007 ist, kommt den Bestimmungen des TSchG eine Auffangfunktion zu. Siehe dazu: *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 26.
[1031] Siehe Art 11 Abs 1 Z 8 B-VG iVm § 3 Abs 4 TSchG.
[1032] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 5.
[1033] § 7 Verbot von Eingriffen an Tieren, § 8 Verbot der Weitergabe, der Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere, § 9 Hilfeleistungspflicht, § 10 Tierversuche, § 11 Transport von Tieren.
[1034] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 5: „Kopffüßer (Tintenfische) und Zehnfußkrebse (eine Ordnung der Höheren Krebse, zu der insbesondere Garnelen, Langusten, Hummer, Flusskrebse und Krabben gehören) sind nämlich – was den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes betrifft – jedenfalls den Wirbeltieren gleich zu halten, da die wissenschaftlichen Erkenntnisse zeigen, dass diesen Tiergruppen zahlreiche Arten angehören, deren Entwicklungsgrad und Schmerzempfinden dem höherer Wirbeltiere gleichsteht.“
[1035] *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 5.

„Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf."

Neben einem – zumindest eingeschränkten – Lebensschutz wird vor allem dem Wohlbefinden der Tiere zentrale Bedeutung beigemessen.[1036] Das TSchG ist vom Aufbau her in vier Hauptstücke gegliedert. Zur Gewährleistung der in § 1 manifestierten Ziele enthält das TSchG im 1. Hauptstück allgemeine Bestimmungen und Verbotsnormen wie etwa eine Vielzahl an Tierquälereitatbeständen (§ 5 TSchG) oder die Tötung ohne vernünftigen Grund (§ 6 TSchG). Das 2. Hauptstück ist dem Schutz der vom Menschen gehaltenen Tiere gewidmet und enthält eine Reihe von Gebotsnormen wie etwa Bestimmungen über die Anforderungen der Tierhaltung (§ 12 TSchG ff). Das 3. Hauptstück regelt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes und das 4. Hauptstück enthält abschließend die Straf- und Schlussbestimmungen.

I. Ausgewählte Aspekte des TSchG

Aus dem umfangreichen und detaillierten Regelungsgehalt des TSchG und den dazugehörigen Verordnungen sollen nun einige zentrale Punkte bzw. ausgewählte Problembereiche aufgegriffen und näher beleuchtet werden.

▪ Ein allgemeines verwaltungsstrafrechtliches Verbot der Tierquälerei ist in § 5 Abs 1 TSchG normiert. Demnach begeht eine strafbare Tierquälerei, *wer einem Tier ungerechtfertigt **Schmerzen**, **Leiden** oder **Schäden** zufügt oder es in **schwere Angst** versetzt*. Ebenso wie bei den gerichtlichen Straftatbeständen (§ 222 StGB) kommt auch nach dieser Bestimmung im TSchG als Täter grundsätzlich jedermann in Frage, da das Tier an sich geschützt wird und die sachenrechtliche Zuordnung keine Rolle spielen soll.[1037] Es handelt sich bei § 5 Abs 1 TSchG um ein schlichtes Erfolgs-Verursachungsdelikt, wobei – bei Ausbleiben des „Erfolgs" – bereits der Versuch strafbar ist (§ 38 Abs 5 TSchG). Anders als im gerichtlichen Strafrecht – wo zumindest bedingter Vorsatz für die Tatbestandsverwirklichung vorliegen muss – reicht bei der Bestimmung im TSchG, wie bei jeder Verwaltungsvorschrift, die hinsichtlich des Verschuldens keine konkreten Anordnungen trifft, bereits fahrlässiges Verhalten zur Strafbarkeitsbegründung aus (§ 5 Abs 1 VStG).

[1036] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 4 f: „Das Wohlbefinden eines Tieres kommt in der Befriedigung seiner Bedürfnisse und der Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zum Ausdruck."
[1037] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 8.

Tierquälerei nach § 5 Abs 1 TSchG kann neben aktiven Handlungen von Personen auch durch Unterlassung von gebotenen Betreuungsmaßnahmen verwirklicht werden. Laut EBRV käme als Täter einer Unterlassungshandlung (Vernachlässigungen der Unterbringung, Ernährung, Betreuung, veterinärmedizinische Behandlung) nur der Tierhalter selbst in Frage.[1038] Eine derartige Einschränkung kann laut *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely* allerdings als zu weit gefasst angesehen werden. Eine sog. „Garantenstellung", welche mit besonderen Sorgfaltspflichten gegenüber dem Tier verbunden ist, könne demnach auch aus dem Gesetz, aus einer freiwilligen Pflichtenübernahme oder aus gefahrbegründendem Vorverhalten abgeleitet werden. Zu denken wäre insb. an jene Fälle, in denen der Täter ein Tier – wenn auch nicht pflichtwidrig – verletzt, in weiterer Folge seiner Hilfeleistungspflicht (§ 9 TSchG) nicht nachkommt und deshalb das Tier Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angstzustände erdulden muss.[1039]

Als *Schmerzen* iSd § 5 Abs 1 sind körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmungen anzusehen, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet werden.[1040] Schmerzen können logischerweise nur jenen Tieren zugefügt werden, welchen auch Empfindungsfähigkeit zukommt. Nach derzeitigem Erkenntnisstand gilt dies zunächst einmal für all jene Tiere, die über Nervenbahnen verfügen und mit einem Zentralnervensystem ausgestattet sind. Bei Wirbeltieren kann daher auf jeden Fall davon ausgegangen werden, dass diese einer Schmerzempfindung zugänglich sind. Abgesehen davon, ist es jedoch sehr schwierig, eine exakte Grenzziehung hinsichtlich der Schmerzfähigkeit bei den verschiedenen Tierarten vorzunehmen, da das Empfindungsvermögen mit dem Organisationsgrad der Tiere kontinuierlich abnimmt und am Ende (man denke etwa an bloße Zellkulturen) gänzlich fehlt.[1041]

Als *Leiden* können bei Tieren alle Beeinträchtigungen des Wohlbefindens verstanden werden, welche über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und nicht bereits vom Begriff des Schmerzes erfasst sind. Abgesehen davon gilt als *Leiden* ein länger andauernder Zustand

[1038] Ebd.
[1039] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG^2, 40; siehe auch: *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 71.
[1040] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 8.
[1041] *Herbrüggen*, Österreichisches Tierschutzrecht im Lichte der europäischen Integration, 60.

deutlichen Unbehagens, den das Tier nicht beeinflussen kann und welches von typischen Symptomen begleitet wird.[1042]

Unter dem Tatbestandsmerkmal *Schäden* sind nachteilige Veränderungen körperlicher Strukturen zu verstehen. Dazu können etwa Gesundheitsschädigungen oder Verletzungen bis hin zum Tod des Tieres gezählt werden.[1043] *Herbrüggen* definiert Schaden als „eine Zustandsveränderung zum Schlechteren", wobei „häufig Störungen der physiologischen Lebensvorgänge" vorliegen würden.[1044] Bei Tieren können daher all jene Einflüsse als Schaden angesehen werden, die deren Fortkommen in der Umwelt möglicherweise beeinträchtigen. Anders als bei den Begriffen „Schmerzen" oder „Leiden" kommt es hierbei nicht auf die Empfindungsfähigkeit eines Tieres an. Wer folglich einer Fliege die Flügel oder Beine ausreißt, fügt ihr Schäden iSd § 5 Abs 1 TSchG zu.[1045]

Schwere Angst iSd § 5 Abs 1 TSchG bezeichnet ein massives nicht-körperliches Unbehagen infolge einer vermeintlichen oder tatsächlichen Bedrohung, das von typischen Symptomen begleitet wird.[1046] *Schwere Angst* kann daher gewissermaßen als Vorstufe von Leiden gesehen werden, wobei sich auch hier eine genaue Grenzziehung als äußerst schwierig erweist.[1047]

§ 5 Abs 2 TSchG enthält eine demonstrative Auflistung dessen, was als Verstoß gegen Abs 1 zu verstehen ist. Das Fehlen einer Rechtfertigung wird bei diesen konkret genannten Tatbestandsaufzählungen gesetzlich vermutet.[1048] Demzufolge macht sich u.a. der Tierquälerei schuldig, wer „Qualzüchtungen"[1049] vornimmt oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt oder weitergibt (Z 1), wer durch einseitige Zuchtauswahl oder andere Maßnahmen die Aggressivität oder Kampfbereitschaft von Tieren erhöht (Z 2), wer Tierkämpfe organisiert oder durchführt (Z 5), wer einem Tier übermäßige Leistungen abverlangt (Z 9), wer ein Tier unzumutbaren Temperaturen, Witterungseinflüssen

[1042] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 8; siehe auch: *Herbrüggen*, Österreichisches Tierschutzrecht im Lichte der europäischen Integration, 61 ff; *Herbrüggen/Wessely*, Öffentlicher Tierschutz als Kunst des Möglichen, 16 ff.
[1043] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 8; *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG^2, 39.
[1044] *Herbrüggen*, Österreichisches Tierschutzrecht im Lichte der europäischen Integration, 64.
[1045] Ebd, 64 f.
[1046] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 8.
[1047] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG^2, 38; vgl auch: *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 222 StGB Rz 43 (Stand 1.5.2016, rdb.at).
[1048] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 9.
[1049] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG^2, 40 f: Darunter versteht man eine einseitige Zuchtauswahl auf Merkmale, die zu starken Schmerzen, Leiden, Schäden oder Qualen der Nachkommen oder des gebärenden Muttertieres führen können. Siehe ausführlich zur demonstrativen Aufzählung plakativer Beispiele: EBRV zur TSchG-Nov 2008, 291 Bgl NR 23. GP, 3 f.

oder Bewegungseinschränkungen aussetzt (Z 10), wer einem Tier durch Anwendung von Zwang Nahrung oder Stoffe einverleibt[1050] (Z 12) oder auch wer an oder mit einem Tier sexuelle Handlungen vollzieht[1051] (Z 17).

▪ Neben dem Verbot der Tierquälerei ist im TSchG auch ein zumindest eingeschränktes Tötungsverbot normiert. Gem § 6 Abs 1 TSchG ist es verboten, Tiere *ohne vernünftigen Grund* zu töten. Dabei stellt sich die entscheidende Frage, wann ein „vernünftiger Grund" vorliegt, der die Tötung eines Tieres rechtfertigt. Auch hier gestaltet sich eine genaue Determinierung und Grenzziehung äußerst schwierig. Doch sind mit Sicherheit zunächst einmal all jene Fälle erfasst, die auch unter § 222 Abs 3 StGB subsumiert werden können. Denn § 222 Abs 3 StGB pönalisiert die „mutwillige" Tötung von Wirbeltieren und stellt durch das subjektive Tatbestandsmerkmal der „bösen Gesinnung" insgesamt sehr hohe Anforderungen an eine Strafbarkeitsbegründung.[1052] Abgesehen von diesen Fällen erfolgt eine Tötung insb. dann *ohne vernünftigen Grund*, wenn der damit angestrebte Zweck den guten Sitten zuwiderläuft.[1053] Welche Zwecke nun konkret den guten Sitten widerstreben, lässt sich wiederum nicht exakt bestimmten. Man wird sich dabei an der Generalklausel des § 879 Abs 1 ABGB orientieren müssen, die auf das Rechtsgefühl der Gemeinschaft Bezug nimmt. Zur Konkretisierung der Sittenwidrigkeit können ungeschriebene Rechtsquellen, die natürlichen Rechtsgrundsätze sowie die Grundrechte herangezogen werden (innerrechtlicher Ansatz). Zusätzlich gilt es noch, die anerkannten Normen der Moral zu beachten (außerrechtlicher Ansatz).[1054] Nach einer mittlerweile häufig zitierten Formel der Rechtsprechung verstößt gegen die guten Sitten, „was dem Rechtsgefühl der Rechtsgemeinschaft, d. i. aller billig und gerecht Denkenden widerspricht".[1055]

[1050] Zu denken wäre hierbei insb. an das Stopfen von Gänsen oder Enten zur „Produktion" von *Foie gras* (Fettleber). Den Tieren wird dabei mehrmals täglich durch ein ca. 50 cm langes Metallrohr ca. 1,2 kg Futterbrei in den Magen gepumpt. Durch die enormen Mengen (das Fünffache des normalen Tagesbedarfs) an Futter schwillt die Leber auf das Sechs- bis Zehnfache der normalen Größe an, was mit schweren Gesundheitsschäden für die Tiere verbunden ist. In den vielen europäischen Ländern ist diese Produktionsform aus Tierschutzgründen verboten. Aktuell sind die Hauptproduzenten von *Foie gras* Frankreich, Ungarn und Bulgarien, welche die gewonnen Endprodukte nicht zuletzt aufgrund der Warenverkehrsfreiheit (Art 28 – 37 AEUV) in der EU auch nach Österreich exportieren dürfen. Siehe etwa URL: http://www.peta.de/foie-gras-delikatesse-der-verzweiflung#.VOsXwal0zIU [23.02.2015].

[1051] EBRV zur TSchG-Nov 2008, 291 Bgl NR 23. GP, 4: Durch diese Bestimmung wurde klargestellt, dass sexuelle Handlungen an oder mit Tieren auch dann strafbar sind, wenn sie nicht mit einer schweren Belastung verbunden oder keine Verletzungen nachweisbar sind.

[1052] *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK[2] StGB § 222 StGB Rz 77 f (Stand 1.5.2016, rdb.at); *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 73.

[1053] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 13.

[1054] *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht[5], 82 f.

[1055] OGH 27.01.1954, 3 Ob 816/53 (SZ 27/19).

Hunde und Katzen erhalten im Vergleich zu anderen Tieren durch das TSchG einen erhöhten Schutz und dürfen gem § 6 Abs 2 TSchG nicht zur Gewinnung von Nahrung oder anderen Produkten (Hundefett, etc.) getötet werden. Demgegenüber erfolgt die Tötung von Nutztieren zur Nahrungsgewinnung jedenfalls mit einem „vernünftigen Grund" (§ 6 Abs 4 Z 1 TSchG). Fragwürdig ist allerdings, ob die derzeit gängigen Praktiken bei der „Produktion" von Lege- oder Masthennen mit den Intentionen des TSchG – insb. § 6 Abs 1 TSchG – in Einklang gebracht werden können. Die männlichen Tiere (Hähne), welche keine Eier legen können und auch für die Mast ungeeignet sind, werden für gewöhnlich unmittelbar nach dem Schlüpfen gleich wieder durch Vergasen bzw. Zerschreddern getötet.[1056]

Da aber bereits im Unionsrecht[1057] bestimmte Tötungsmethoden für Küken (bis zu einem Alter von 72 Stunden) angeordnet werden, welche auch Eingang ins nationale Recht gefunden haben (Tierschutz-SchlachtV, Anlage F), wird vom Gesetzgeber hierbei in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben ein „vernünftiger Grund" fingiert. Derzeit ist die Tötung der männlichen Küken auf jeden Fall noch die kostengünstigste Methode, um diese „unerwünschten" Tiere zu beseitigen. Somit kann aus rein wirtschaftlicher Perspektive durchaus mit einem „vernünftigen Grund" argumentiert werden. Hingegen lässt sich diese Praxis mit § 6 Abs 1 TSchG und der Zielbestimmung des § 1 TSchG – wonach Zurückhaltung bei der Schaffung von Bestimmungen geboten ist, die zulasten des Tiereswohls gehen – keinesfalls in Einklang bringen. Die tierschutzrechtlichen Grundsätze würden es vielmehr gebieten, entsprechende Maßnahmen zu forcieren, die ex-ante zu einer Verringerung überzähliger Individuen beitragen würden.[1058]

Gesetzlich zulässig ist aber auch die Tötung von Tieren zu Zwecken der Aus-, Fort- und Weiterbildung an wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 6 Abs 3 TSchG), im Rahmen der waidgerechten Jagd und Fischerei (§ 3 Abs 4 TSchG) oder zu Zwecken der „Schädlings- und Seuchenbekämpfung"[1059] (§ 6 Abs 4 Z 3 TSchG). Ansonsten darf eine „wissentliche

[1056] Vgl *Goetschel*, Tiere klagen an, 78 f; siehe auch URL: http://www.vgt.at/projekte/legehennen/ fakten.php [14.11.2014].
[1057] Siehe VO (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung.
[1058] Zu denken wäre etwa an den verstärkten Einsatz von Zweinutzungsrassen oder die Entwicklung bzw. Anwendung von Verfahren zur Geschlechtsdifferenzierung im Embryonalstadium. Vgl *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 75 f; In Deutschland geht man davon aus, in naher Zukunft ein praxistaugliches Gerät entwickeln zu können, welches das Geschlecht im nur drei Tage brütenden Ei bestimmt, sodass die Eier mit den unerwünschten männlichen Küken entsprechend aussortiert werden können. Siehe URL: http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/tierschutz-klein-flauschig-tot-1.2416656 [07.04.2015].
[1059] Siehe dazu: EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 13.

Tötung“[1060] von Wirbeltieren grundsätzlich nur durch einen Tierarzt erfolgen (§ 6 Abs 4 TSchG). Allerdings muss auch in diesem Fall eine veterinärmedizinische Indikation vorliegen, damit ein „vernünftiger Grund“ gegeben ist. Möchte jemand etwa seinen Hund aus Bequemlichkeit einschläfern lassen, weil er sich nicht mehr darum kümmern möchte oder weil er angeblich aggressiv bzw. verhaltensauffällig ist und leistet der Tierarzt diesem Wunsch Folge, dann machen sich beide Personen nach § 6 Abs 1 TSchG strafbar.[1061]

In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die durchaus praxisrelevante Frage, was mit einem Hund geschehen soll, der tatsächlich aggressive Verhaltensweisen an den Tag legt und bereits Menschen oder andere Tiere gebissen bzw. auf sonstige Art und Weise angegriffen oder attackiert hat. Auch in derartigen Fällen darf der Hund vom Tierarzt nicht euthanasiert (eingeschläfert) werden, da allein die vermeintliche bzw. tatsächliche Aggressivität eines Hundes keinen „vernünftigen Grund“ iSd § 6 Abs 1 TSchG darstellt. Laut der österreichischen Tierärztekammer müsse in derartigen Fällen durch eine entsprechende Verhaltenstherapie versucht werden, das Aggressionsverhalten des Hundes positiv zu verändern. Erst wenn einer derartigen Therapie keine Erfolgsaussichten zu bescheinigen sind, könne eine Tötung im Einzelfall gerechtfertigt sein. Ein Tierarzt, der entgegen diesen Grundsätzen ein Tier euthanasiert, macht sich daher zumindest einer Verwaltungsübertretung strafbar.[1062]

▪ § 7 Abs 1 TSchG verbietet „Eingriffe“[1063], die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung (zum Zwecke der Identifikation) von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen. Bei derartigen Vorgängen wird für gewöhnlich die Haut bzw. ein anderer Körperteil des Tieres durch eine äußere Einwirkung vom restlichen Körper getrennt. Diese Zusammenhangstrennung erfolgt dabei entweder noch während des Eingriffs oder als dessen Folge.[1064] Neben der betäubungslosen Ferkelkastration[1065] würde von der demonstrativen Aufzählung der Tatbestände in Abs 1 vor allem dem Verbot des Kupierens des Schnabels in Z 6 praktische Bedeutung zukommen.

[1060] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 13: Eine Tötung erfolgt dann „wissentlich“, wenn die tötende Person den Tod des Tieres nicht bloß für möglich, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.
[1061] Gem § 7 VStG ist auch die Beteiligung (Anstiftung und Beihilfe) an einer Verwaltungsübertretung strafbar. In diesem Fall wäre der Tierarzt als unmittelbarer Täter und der Tierhalter als Bestimmungstäter anzusehen. Vgl *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 74.
[1062] Siehe Österreichische Tierärztekammer, Info, 7.7.2010, Information für Tierbesitzer über das Verbot der Tötung von Tieren „ohne vernünftigen Grund“.
[1063] Siehe § 4 Z 8 TSchG: „Eingriff: eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt“.
[1064] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 48.
[1065] Die rechtliche Zulässigkeit der Kastration männlicher Ferkel ohne jegliche Betäubung ist durch Anlage 5 2.10. Z 4 zur 1. TierhaltungsV gedeckt. Siehe dazu bereits D.I.a. S.130.

§ 7 Abs 2 Z 2 TSchG sieht jedoch vor, dass Ausnahmen durch Verordnung festgelegt werden dürfen, wenn der Eingriff für die vorgesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere „**unerlässlich“** ist. Tatsächlich wird in Anlage 6 2.7.2. der 1. TierhaltungsV das „fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnung bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern“ für zulässig erklärt.

Laut dem *Verein gegen Tierfabriken* gehört in Österreich bei der Haltung von Hühnern diese tierquälerische Praktik seit mittlerweile 2001 größtenteils der Vergangenheit an. In der Putenmast hingegen unterzieht man die Tiere immer noch flächendeckend dieser schmerzhaften Behandlung, durch die sie ihr Leben lang verstümmelt zurückbleiben. Als vorbeugende Maßnahme gegen Kannibalismus und Verletzungen durch Federpicken[1066] steht das Kupieren der Schnäbel in der Massentierhaltung weiterhin an der Tagesordnung, sodass den jungen Truthühnern ihre Schnabelspitze mit einer heißen Klinge bzw. Kneifzange abgetrennt wird.[1067]

Auch hier gilt wiederum kritisch anzumerken, dass nach dem einschränkenden Wortlaut der Verordnungsermächtigung (§ 7 Abs 2 Z 2 TSchG) und den allgemeinen Intentionen des TSchG, die zu Lasten der Tiere gehenden Ausnahmebestimmungen eigentlich restriktiv zu handhaben wären. Von der „Unerlässlichkeit“ eines Eingriffs dürfe man laut *Binder* grundsätzlich nur dann ausgehen, „wenn die im konkreten Einzelfall beabsichtigte (und zulässige) Nutzung des Tieres ohne Vornahme eines bestimmten Eingriffs unmöglich wäre.“[1068] Davon kann in der Putenmast natürlich keine Rede sein. Den Gefahren – die von den Schnäbeln ausgehen – könnte nämlich ganz einfach begegnet werden, wenn die Tiere durch artgerechtere Haltungsbedingungen mehr Platz zur Verfügung hätten.[1069] Diese großzügig formulierte Ausnahmebestimmung in der 1. TierhaltungsV dürfte es bei korrekter Auslegung des Tierschutzgesetzes daher gar nicht geben und würde vermutlich einer Verordnungsprüfung durch den Verfassungsgerichtshof nicht standhalten.

Diese Rechtsauffassung, wonach die Bestimmung in Anlage 6 2.7.2. der 1. TierhaltungsV gegen §§ 7 Abs 1 Z 6 TSchG u 7 Abs 2 Z 2 TSchG verstößt, kann folgendermaßen begründet

[1066] Diese Verhaltensweisen resultieren aus der Enge und dem Stress in der Massentierhaltung, da den Tieren das Ausleben ihrer artspezifischen Bedürfnisse und das Eingehen von strukturierten Sozialbeziehungen verwehrt werden.
[1067] Siehe URL: http://vgt.at/presse/news/2015/news20150305es.php [09.03.2015].
[1068] *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 82.
[1069] Derzeit beträgt die Besatzdichte bei Truthühnern 40 kg Lebendgewicht pro m^2 (siehe Anlage 6 5.2.1. zur 1. TierhaltungsV).

werden: Wie bereits ausgeführt wurde, verbietet § 7 Abs 1 TSchG, Eingriffe an Tieren vorzunehmen, „die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen oder der fachgerechten Kennzeichnung von Tieren in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dienen". § 7 Abs 1 Z 6 TSchG hebt in diesem Zusammenhang ausdrücklich das Verbot des Kupierens des Schnabels hervor. Laut Verordnungsermächtigung (§ 7 Abs 2 Z 2 TSchG) dürfen Ausnahmen von diesem Verbot normiert werden, wenn dies für die vorgesehene Tiernutzung – zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere – „unerlässlich" ist. Fest steht: Verordnungen dürfen nur „auf Grund der Gesetze" erlassen werden (Art 18 Abs 2 B-VG). Bei der rechtlichen Beurteilung, ob die gesetzliche Bestimmung dem Verordnungsgeber hinreichend bestimmte Gesichtspunkte in Bezug auf den Verordnungsinhalt vorgibt, ist die Verordnungsermächtigung zudem nicht isoliert, sondern im Lichte des entsprechenden Gesetzes (TSchG) insgesamt zu betrachten.[1070] Im Lichte dieser Rechtsprechung kann daher die Verordnungsermächtigung (§ 7 Abs 2 Z 2 TSchG) verfassungskonform nicht so verstanden werden, dass der Bundesminister für Gesundheit (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft) nach eigenem Ermessen frei festlegen kann, welche Eingriffe im Hinblick auf seine „Unerlässlichkeit" zulässig sind und damit eine Einschränkung des Verbots des § 7 Abs 1 TSchG rechtfertigen können. Vielmehr muss die Verordnungsermächtigung im Kontext des gesamten Gesetzes betrachtet werden, was nur bedeuten kann, dass nur solche Eingriffe als zulässig angesehen werden können, die den Grundbedürfnissen der Tiere gerecht werden und mit den Bestimmungen des TSchG kompatibel sind.[1071]

Allerdings gibt es für Tierschutzvereine bzw. Tierschutzombudsleute derzeit keine adäquate Möglichkeit, diese Verordnung bzw. diese konkrete Bestimmung beim VfGH wegen „Gesetzwidrigkeit" anzufechten (Art 139 Abs 1 B-VG). Eine Anfechtungsbefugnis mittels Individualantrag (Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG) scheitert nämlich daran, dass eine Verletzung in eigenen subjektiven Rechten nicht vorliegt.[1072] Die erfolgversprechendste Möglichkeit eine Verordnung iSd Tiereswohls prüfen und aufheben zu lassen, dürfte wohl darin bestehen, eine sog. „Verordnungsprüfung" beim VfGH durch die Volksanwaltschaft (Art 139 Abs 1 Z 5 B-VG) anzuregen.

[1070] VfSlg 19352/2011.

[1071] Diese Argumentation orientiert sich im Wesentlichen an den Überlegungen der Volksanwaltschaft zu den normierten Ausnahmen von der dauernden Anbindehaltung bei Rindern (2.2 der Anlage 2 der 1. TierhaltungsV). Da es hier jedoch im Grunde um die gleiche Problematik geht – nämlich großzügige Ausnahmebestimmungen von einem generellen gesetzlichen Verbot im TSchG durch die 1. TierhaltungsV – können die wesentlichen Argumentationspunkte auch hier angeführt werden. Zur ausführlichen Stellungnahme der Volksanwaltschaft zum Verbot der dauernden Anbindehaltung siehe H.I. S.244 ff.

[1072] *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht, Bd 2: Staatliche Organisation[2], Rz 39.041.

▪ Der durch die TSchG-Nov 2008[1073] hinzugefügte § 8a TSchG soll den unkontrollierten Handel mit „Tieren aus dem Kofferraum“ durch ein Verkaufsverbot unterbinden. Gem Abs 1 ist das Feilbieten und Verkaufen von Tieren auf öffentlich (frei und allgemein) zugänglichen Plätzen (z.B. Parkplätzen, Gehsteigen, Straßen, öffentlichen Plätzen) sowie das Feilbieten von Tieren im Umherziehen verboten.[1074] Von dieser Bestimmung sollen vor allem jene Fälle erfasst werden, bei denen Hundewelpen (meist Rassewelpen) in Osteuropa unter widrigsten Bedingungen „produziert“ und auf Autobahnrastplätzen oder anderen Orten angeboten werden. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass diese Welpen meist viel zu früh von ihren Müttern getrennt und in weiterer Folge mit gefälschten Impfpässen nach Österreich transportiert werden. Die neuen Besitzer sind hierzulande oftmals mit hohen Tierarztkosten oder dem frühen Tod der Hundewelpen konfrontiert.[1075]

Aber auch das Anbieten von Tieren im Internet auf sog. „Online-Kaufportalen“ (Willhaben, Ebay, …) durch nichtangemeldete Züchter soll nach dieser Bestimmung verboten sein.[1076] Die Terminologie „Feilbieten“ ist allerdings vom Gesetzgeber unglücklich gewählt, da man demnach das Tier zur sofortigen Übergabe an den Käufer bereithalten müsste. Da dies im Internet nicht möglich ist, wäre allein vom Wortlaut her § 8a TSchG auf den Internethandel mit Tieren nicht anwendbar. Doch hat sich mittlerweile eine Spruchpraxis der Landesverwaltungsgerichte herausgebildet, wonach das Anbieten von Tieren im Internet sehr wohl als „öffentliches Feilbieten“ bewertet und somit unter § 8a TSchG subsumiert wird.[1077] § 8a Abs 2 TSchG gestattet das öffentliche Feilbieten (auch im Internet) von Tieren nur im Rahmen einer gem § 31 Abs 1 TSchG genehmigten gewerblichen Haltung oder durch gem § 31 Abs 4 TSchG gemeldete Züchter. Nicht betroffen von der Regelung des § 8a Abs 1 TSchG sind ferner jene Internetseiten, welche zum Zweck der unentgeltlichen Vermittlung von Tieren von Tierschutzvereinen, veterinärmedizinischen Einrichtungen oder Tierheimen betrieben werden.[1078]

[1073] BGBl I Nr 35/2008.
[1074] EBRV zur TSchG-Nov 2008, 291 Bgl NR 23. GP, 4.
[1075] Siehe dazu URL: http://www.vier-pfoten.at/kampagnen/heimtiere/welpenhandel/illegaler-welpenhandel-verursacht-immenses-tierleid/ [26.02.2015].
[1076] EBRV zur TSchG-Nov 2008, 291 Bgl NR 23. GP, 4; *Binder,* Das österreichische Tierschutzrecht[3], 87 f.
[1077] 05.05.2015 LVwG Kärnten, KLVwG-50-51-/10/2015; 08.01.2015 LVwG Tirol, LVwG-2014/46/2196-3; 07.04.2015 LVwG Wien, VGW-101/062/26329/2014.
[1078] EBRV zur TSchG-Nov 2008, 291 Bgl NR 23. GP, 4.

▪ Die Berücksichtigung besonderer Versorgungserfordernisse bei Krankheit oder Verletzung eines Tieres ist in § 15 TSchG[1079] angeordnet. Gemäß dieser Bestimmung trifft den Tierhalter eine spezielle Hilfeleistungspflicht für sein Tier, sodass er bei Verdacht einer Krankheit oder Verletzung eine ordnungsgemäße Versorgung zu gewährleisten hat. In aller Regel wird zur Sicherstellung einer zweckdienlichen Versorgung und der veterinärmedizinischen Standards ein Tierarzt aufzusuchen sein.[1080] § 15 Satz 2 TSchG weist darauf hin, dass kranke oder verletzte Tiere erforderlichenfalls gesondert untergebracht werden müssen. Dies hat insb. dort verstärkte Bedeutung, wo mehrere Tiere gehalten werden (z.B. in der Landwirtschaft, im Zoo).[1081] Wer diesem besonderen Versorgungauftrag für sein(e) Tier(e) nicht nachkommt, verwirklicht durch die unterlassene Hilfeleistung eine strafbare Verwaltungsübertretung (§ 38 Abs 3 TSchG).[1082]

▪ Die Bestimmung des § 16 TSchG leitet sich aus Punkt 7 des Anhangs zur RL 98/58/EG ab, welche Mindestnormen für den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere festlegt.[1083] Nach Abs 1 darf die Bewegungsfreiheit eines Tieres nicht dermaßen eingeschränkt werden, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird. Abs 2 ordnet an, dass ein Tier über einen Platz verfügen muss, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. Folglich muss bei der Auswahl der jeweiligen Haltungsbedingungen darauf geachtet werden, dass jedem Tier ein Mindestplatz gewährt wird, um die lebensnotwendigen vitalen Grundfunktionen (Atmung, Ausruhen, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung, …) ausführen zu können.[1084] Die Materialen streichen in diesem Zusammenhang „das Erfordernis des ungehinderten Aufstehens und Hinlegens“ hervor.[1085] Zudem muss jedes Tier seine nach Art, Rasse und Alter entsprechenden Bewegungsbedürfnisse ausleben können. Dazu gehört insb. die Möglichkeit, die individuellen verhaltensphysiologischen Bedürfnisse wie das Erkundungsverhalten sowie

[1079] „Weist ein Tier Anzeichen einer Krankheit oder Verletzung auf, so muss es unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden, erforderlichenfalls unter Heranziehung eines Tierarztes. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen“.
[1080] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 19; *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 61; *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 103.
[1081] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 19.
[1082] Vgl auch die Bestimmung des § 9 TSchG, welche eine allgemeine Hilfeleistungspflicht für jene Personen anordnet, die ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht haben und somit nicht auf den Tierhalter beschränkt ist.
[1083] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 19.
[1084] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 63.
[1085] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 19.

das Sozialverhalten (gegenseitige Körperpflege bei Gruppenhaltung, Spielen, Ausmachen der Rangordnung, Sexualverhalten, …) ausreichend befriedigen zu können.[1086]

Abs 3 würde eigentlich die „dauernde Anbindehaltung" explizit verbieten. Demnach wären jene Haltungsbedingungen verboten, bei denen die Bewegungsmöglichkeit der Tiere derart eingeschränkt wird, dass sie ihren Stand- bzw. Liegeplatz nie verlassen können.[1087] Allerdings ordnet Abs 4 – welcher zunächst in der Regierungsvorlage gar nicht vorgesehen war[1088] – an, dass für die Haltung von Rindern durch entsprechende Verordnung Ausnahmen vom Verbot der dauernden Anbindehaltung geschaffen werden können, soweit „zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen".[1089] Nach Konkretisierung dieser Verordnungsermächtigung in der 1. TierhaltungsV reicht es dafür aus, dass keine geeigneten Weide- oder Auslaufflächen vorhanden sind, bauliche Gegebenheiten am Betrieb der Gewährung des Auslaufs entgegen stehen oder Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit dem Ein- und Austreiben vorliegen, um den Tieren ihr Grundbedürfnis nach Bewegung vorzuenthalten.[1090]

Im Bundesministerium für Gesundheit erkannte man bis zuletzt keine Verletzung des § 16 Abs 3 TSchG durch die Ausgestaltung dieser Ausnahmen in der 1. TierhaltungsV. Man beruft sich dort auf die Vorgaben zur Bewegungsfreiheit von landwirtschaftlichen Nutztieren in der RL 98/58/EG, welche in Punkt 7 des Anhangs[1091] die Anbindehaltung grundsätzlich zulassen würde. Durch die Ausgestaltung der Verordnung würde nicht dem generellen Verbot der dauernden Anbindehaltung gem § 16 Abs 3 TSchG widersprochen werden, sondern es handle sich nur um die Präzisierung von ganz bestimmten Ausnahmefällen, in denen Rindern aufgrund zwingender rechtlicher oder technischer Gegebenheiten vor Ort tatsächlich kein Auslauf oder Weidegang an 90 Tagen im Jahr gewährt werden könne.[1092]

[1086] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 63; *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 104 f.
[1087] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 19.
[1088] Vgl EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP – Regierungsvorlage – Gesetzestext, 7.
[1089] § 16 Abs 4 TSchG: „Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Der Bundesminister für Gesundheit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen, welche Gegebenheiten als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind."
[1090] Siehe Anlage 2 2.2. zur 1. TierhaltungsV.
[1091] Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere: „Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden oder angekettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist."
[1092] Dies ergibt sich aus einer Stellungnahme der Bundesministerin für Gesundheit, welche diese infolge einer Beschwerde bei der Volksanwaltschaft zu Beginn des Jahres 2015 abgegeben hat.

Die Volksanwaltschaft sieht dies jedoch anders und hat dem Bundesministerium für Gesundheit das Ergebnis ihrer Prüfung übermittelt, damit eine entsprechende Änderung der 1. TierhaltungsV in die Wege geleitet wird. Die Überlegungen der Volksanwaltschaft gestalten sich zusammengefasst wie folgt:

Einem Tier Bewegungseinschränkungen auszusetzen und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zuzufügen, werde bereits durch § 5 Abs 1 TSchG iVm § 5 Abs 2 Z 10 TschG verboten. Konsequenterweise verpflichtet auch der die Grundsätze der Tierhaltung regelnde § 13 Abs 2 TSchG den Tierhalter dazu, dafür zu sorgen, dass die Bewegungsfreiheit der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist. Diese Vorschrift wäre in Zusammenhalt mit § 13 Abs 1 TSchG zu verstehen, wonach Tiere generell nur dann gehalten werden dürfen, wenn davon ausgegangen werden kann, „dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt". Diese Rechtslage werde durch § 16 TSchG hinsichtlich des Verbots der Zufügung ungerechtfertigter Schmerzen, Leiden oder Schäden sowie des Verbots des Versetzens in schwere Angst infolge Bewegungseinschränkung weiter bekräftigt und präzisiert.[1093] *Gem Abs 3 ist die dauernde Anbindehaltung – dem Gesetzeswortlaut nach „ausnahmslos" – verboten. § 16 Abs 4 TSchG treffe in Bezug auf Rinder die Anordnung, dass diesen Tieren geeignete Bewegungsmöglichkeiten bzw. geeigneter Auslauf oder Weidegang an mind. 90 Tagen im Jahr zu gewähren sei. Dies jedoch nur insoweit, als dem „nicht zwingend rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen". Punkt 2.2 der Anlage 2 der 1. TierhaltungsV – welcher die zwingenden rechtlichen oder technischen Gründe konkretisiert – werde auch zweifelsohne auf diese Gesetzesstelle gestützt.*

Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, dass § 16 Abs 4 TSchG im Wege einer systematischen Interpretation iSd vorstehenden tierschutzrechtlichen Anforderungen betreffend der Bewegungsfreiheit verstanden werden müsse, zumal im Gesetzestext selbst Gegenteiliges (etwa durch die Verwendung der Worte „Abweichend davon …") nicht zum Ausdruck gebracht werde. Der Gesetzgeber habe somit in Bezug auf Rinder klargestellt, dass den Anforderungen des TSchG in Bezug auf die geforderte Bewegungsfreiheit dadurch Rechnung getragen werden kann, dass ihnen geeignete Bewegungsmöglichkeiten, geeigneter Auslauf oder Weidegang an mind. 90 Tagen gewährt wird.

[1093] § 16 Abs 1 TSchG ordne – die Vorgaben des § 5 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 10 TSchG wiederholend – an, dass die Bewegungsfreiheit eines Tieres nicht so eingeschränkt werden darf, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird. § 16 Abs 2 TSchG präzisiere diese Gesetzeslage dahingehend, dass das Tier über einen Platz verfügen muss, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

Nicht leicht verständlich sei in diesem Zusammenhang allerdings die vom Gesetzgeber verfügte Einschränkung, „soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen", sowie der genaue Umfang der dem Verordnungsgeber eingeräumten Festlegungsbefugnis. Die Volksanwaltschaft hat diesbezüglich – mit Blick auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs – erwogen, dass eine Verordnung bloß präzisieren dürfe, was in den wesentlichen Konturen im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde. Wenn ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein soll, dann müssten daraus alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhalts durch das Gesetz).

Bei der rechtlichen Beurteilung, ob eine gesetzliche Bestimmung dem Verordnungsgeber hinreichend bestimmte Gesichtspunkte in Bezug auf den Verordnungsinhalt vorgibt, ist die Verordnungsermächtigung zudem nicht isoliert, sondern im Lichte des entsprechenden Gesetzes insgesamt zu betrachten. Im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung könne die Verordnungsermächtigung (§ 16 Abs 4 TSchG) verfassungskonform nicht so verstanden werden, dass der zuständige Bundesminister[1094] *„gleichsam nach eigenem Ermessen frei festlegen kann, welche Gegebenheiten als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind, die eine Einschränkung der Anordnung des § 16 Abs 4 erster Satz TSchG rechtfertigen, weil ein solches Verständnis dazu führt, dass dem Verordnungsgeber nicht hinreichend bestimmte Gesichtspunkte in Bezug auf den Verordnungsinhalt vorgegeben werden. Vielmehr ist die Verordnungsermächtigung verfassungskonform nicht isoliert, sondern im Lichte des gesamten Tierschutzgesetzes insgesamt zu betrachten, was nur bedeuten kann, dass nur solche rechtliche und technische Gründe für eine Ausnahmeregelung herangezogen werden können, die mit allen auf die Bewegungsfreiheit der Tiere Bezug habenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes kompatibel sind."*

Zum selben Ergebnis führe laut Volkanwaltschaft auch die vom Gesetzgeber gewählte Verwendung des Wortes „zwingend" in § 16 Abs 4 erster Satz TSchG, welche dahingehend zu verstehen wäre, dass bloß solche rechtlichen und technischen Gründe für eine Ausnahmeregelung herangezogen werden können, die mit allen auf die Bewegungsfreiheit der Tiere Bezug habenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes kompatibel sind.[1095]

[1094] Bundesminister für Gesundheit (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft).

[1095] Vgl auch *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG^2, 63, welche angesichts des Wortlauts („zwingende") der Verordnungsermächtigung und der Zielsetzung des § 1 TSchG zum Ergebnis gelangen, dass die vorgesehenen Ausnahmen in der 1. TierhaltungsV von „bedenklicher Weite" sind.

*Für die Volksanwaltschaft ist – unter Zugrundelegung dieses Interpretationsergebnisses – von grundlegender Bedeutung, dass § 16 Abs 4 TSchG seinem Wortlaut nach „keine Ausnahme vom dem in § 16 Abs 3 Tierschutzgesetz ausnahmslos für alle Tiere verfügten Verbot der dauernden Anbindehaltung enthält." Da auch aus den die Bewegungsfreiheit der Tiere regelnden Bestimmungen des TSchG keine zwingenden rechtlichen oder technischen Gründe ersichtlich wären, welche eine Ausnahme von der in Rede stehenden Bestimmung betreffend dem Verbot der dauernden Anbindehaltung zulassen würden, folge daraus zwingend, dass die in der Anlage 2 2.2 zur 1. TierhaltungsV unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärte dauernde Anbindehaltung „**gesetzwidrig"** ist.*

Zwar würde die von der Volksanwaltschaft vertretene Auffassung dazu führen, dass der Verordnungsermächtigung des § 16 Abs 4 zweiter Satz TSchG – im Lichte der im TSchG enthaltenen Vorgaben – kein nennenswerter Anwendungsbereich mehr bleibt, doch ist nach ständiger Rechtsprechung des VfGH eine verfassungskonforme Interpretation immer dann geboten, wenn – wie in diesem Fall – eine andere Interpretation zur Verfassungswidrigkeit einer Norm führen würde. Die Volksanwaltschaft weist auch darauf hin, dass „keine Vorschrift des Unionsrechts den österreichischen Gesetzgeber daran hindert, tierschutzrechtliche Standards vorzusehen, die darüber hinausgehen, was nach Unionsrecht zwingend geboten ist." Da Verordnungen iSd B-VG nach dem in der Rechtsprechung des VfGH anerkannten Grundsatz der doppelten Bindung nicht nur dem Unionsrecht, sondern auch innerstaatlichem Recht entsprechen müssen, ist es ohne weiteres möglich, dass eine unionsrechtlich zwar zulässige, aber nicht zwingend gebotene Vorschrift aufgrund der nationalen Gesetzeslage im Verordnungswege nicht erlassen werden kann.[1096]

Abschließend wäre daher laut Volksanwaltschaft kein Grund ersichtlich, weshalb das Tierschutzgesetz unter Berufung auf Unionsrecht iSe bloßen Erfüllung unionsrechtlicher Minimalanforderungen entgegen dem Wortlaut der hier relevanten Bestimmungen ausgelegt werden sollte. Vielmehr hätte sich die Auslegung am Wortlaut, dem Zweck und der Systematik des Gesetzes zu orientieren. Dabei müsse insb. auch auf § 1 TSchG Bedacht genommen werden, wonach Ziel des Gesetzes der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf ist.

[1096] Die bereits angesprochene RL 98/58/EG über die Mindestnormen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere würde daher einem generellen Verbot der Anbindehaltung auf nationaler Ebene nicht entgegenstehen. Da die Ausnahmeregelung in der 1. TierhaltungsV ausschließlich innerstaatliches Recht betrifft, dürfen vom österreichischen Gesetzgeber durchaus strengere Vorschriften zum Schutz der Tiere erlassen werden, als dies durch europarechtliche Vorgaben vorgesehen ist. Vgl dazu auch *Herbrüggen*, Anpassung des innerstaatlichen Tierschutzrechts an europarechtliche Vorgaben, 102, der in diesem Zusammenhang von „Erlaubtheit der Überfüllung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben" spricht.

▪ Gemäß der normierten Nutzungsbeschränkung des § 25 Abs 5 TSchG ist die Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung generell verboten. Mit dieser vorbehaltslosen Schutzbestimmung ist Österreich anderen europäischen Ländern (Deutschland, Dänemark, Finnland, Polen, …) einen großen Schritt zur Vermeidung tierquälerischer Tiernutzung voraus. Allerdings lässt der Gesetzgeber die letzte Konsequenz in diesem Bereich vermissen, da der Verkauf importierter Endprodukte (Pelzmantel, Pelzbesatz an Kragen oder Kapuze, …) immer noch ohne Einschränkungen erlaubt ist.[1097] Nicht zuletzt deshalb, weil die katastrophalen Bedingungen, unter denen die Pelze in den Herkunftsländern[1098] produziert werden, allseits bekannt sind, wäre der Gesetzgeber konsequenterweise auch dazu angehalten, ein generelles Importverbot zu verhängen.

Ein derartiges Importverbot für tierquälerische Endprodukte (Pelz, Foie gras, …) dürfte auch nicht in Widerspruch zur Warenverkehrsfreiheit der EU (Art 28 – 37 AEUV) stehen. Diese Grundfreiheit zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes besagt, dass die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen dürfen, aufgrund deren Waren aus anderen Mitgliedstaaten ungünstiger behandelt werden als einheimische Produkte.[1099] Konkret bedeutet dies, dass grundsätzlich alle Produkte, die in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, auch in allen anderen Mitgliedstaaten verkauft werden dürfen.[1100] Doch sieht Art 36 AEUV[1101] explizit vor, dass Einfuhrverbote bzw. Einfuhrbeschränkungen zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Tieren zulässig sind.[1102] Gestützt auf diese Ausnahmeermächtigung könnte Österreich – ähnlich wie beim Wildtierverbot in Zirkussen (§ 27 Abs 1 TSchG)[1103] – eine Vorreiterrolle für ethisch korrekte Konsumgüter einnehmen,

[1097] Genauso ist der Verkauf und Handel von *Foie gras* (Fettleber) legal, obwohl die Produktion in Österreich nach § 5 Abs 2 Z 12 TSchG verboten ist. Die Gewinnung von *Foie gras* wird in der Verordnung (EG) Nr 853/2004 über die Vorschriften zur Herstellung von Lebensmittel tierischen Ursprungs grundsätzlich anerkannt. Die Produktion wird damit – zumindest in einigen EU-Mitgliedstaaten – legal betrieben, weshalb das Endprodukt *Foie gras* auch von der EU-Warenverkehrsfreiheit (Art 28 – 37 AEUV) erfasst wird.

[1098] Viele Pelze stammen aus dem asiatischen Raum, wo es keine oder kaum tierschützerische Mindeststandards gibt. Aber auch auf den sog. „Pelzfarmen" in Osteuropa oder Skandinavien müssen die gezüchteten Wildtiere idR in strukturlosen Käfigen ein leiderfülltes Dasein fristen. Siehe URL: http://www.vgt.at/projekte /pelz/index.php [26.02.2015].

[1099] EuGH 10.03.2009, Rs C-110/05, KOM/Italien, Slg 2009, I-519, Rn 33 ff.

[1100] EuGH 20.02.1979, 120-78 (sog. „Cassis-de-Dijon-Prinzip").

[1101] „Die Bestimmungen der Artikel 34 und 35 stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen".

[1102] Vgl EuGH 03.12.1998, Rs C-67/97, Bluhme, Slg 1998, I-8033, Rn 33 ff.

[1103] Dieses normierte Verbot hatte ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich zur Folge, da eine Verletzung der EU-Dienstleistungsfreiheit (Art 56-62 AEUV) moniert wurde. Letztendlich wurde dieses

indem zum Schutze der Tiere der Verkauf jener Produkte verboten wird, deren Produktion in Österreich unzulässig ist.

II. Tierschutzombudsmann

Im österreichischen Verwaltungsrecht wird im Anwendungsbereich des TSchG den Interessen des Tierschutzes durch die Einräumung von bestimmten Verfahrensgarantien ein höheres Schutzniveau gewährt, als dies vergleichsweise im gerichtlichen Strafverfahren der Fall ist. Zur Interessenvertretung des Tierschutzes wurde nämlich im TSchG die Einrichtung des Tierschutzombudsmanns (§ 41 TSchG) geschaffen. Bei der Schaffung dieser Institution hatte man allerdings nicht vor Augen, dass der Tierschutzombudsmann – quasi als Stellvertreter – materielle subjektive Rechte der Tiere vertreten soll, vielmehr habe er die objektiven Interessen des Tierschutzes als öffentliches Anliegen wahrzunehmen.[1104] Dieser Leitgedanke wird nicht zuletzt durch den gewählten Begriff „*Tierschutz*ombudsmann" manifestiert. Man hätte durchaus auch die Terminologie „*Tier*ombudsmann" wählen können. Doch sollte im Hinblick auf eine bloß „indirekte" Begründung des Tierschutzes alles vermieden werden, was den Eindruck erwecken könnte, dass „Tiere selbst […] als eigenständige Träger von Rechten oder Interessen im Verfahren gemeint" sein könnten, so *Maier*.[1105]

a. Öffentliches Interesse vs. subjektive Rechte

Grundsätzlich ist der Aufbau unseres verwaltungsgerichtlichen Rechtsystems derart gestaltet, dass für einen effektiven Schutz das Vorhandensein subjektiver Rechte erforderlich ist. Wurden einem Rechtsunterworfenen subjektive Rechte eingeräumt, dann gewährt die Rechtsordnung dem jeweiligen Träger – neben der Parteistellung im Verfahren – auch entsprechende Möglichkeiten, sich gegen Bescheide (aber auch andere Verwaltungsakte oder Säumnis) von Verwaltungsbehörden zu wehren und bietet damit ein weitgehend geschlossenes Rechtsschutzsystem.[1106]

Vertragsverletzungsverfahren aber eingestellt und das Verbot von Wildtieren in Zirkussen als zulässige Einschränkung der EU-Dienstleistungsfreiheit anerkannt. Mittlerweile sind zahlreiche andere Länder dem Beispiel Österreichs gefolgt. (siehe dazu bereits E.III. S.184).

[1104] *Raschauer*, Die Parteistellung des Tierschutzombudsmanns nach § 41 Abs 4 TSchG, 119.

[1105] *Maier*, Haben Tiere Rechte?, 176.

[1106] *Mayer*, Ein „Umweltanwalt" im österreichischen Recht?, 115; Der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz wurde im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 maßgeblich verändert. Während bis zum Inkrafttreten dieser Novelle gegen letztinstanzliche Bescheide der Verwaltungsbehörden Beschwerde an beide

Als das Amt des Tierschutzombudsmanns ins Leben gerufen wurde, war zunächst unstrittig, dass dieser keine subjektiven Rechte der Tiere, sondern den Tierschutz als öffentliches Interesse zu vertreten habe. Allerdings stellte sich anfangs noch die Frage, ob durch die Bestimmung des § 41 TSchG dem Tierschutzombudsmann materielle subjektive Rechte des dahinterstehenden Rechtsträgers (Gebietskörperschaft) übertragen oder ob ihm mit der gesetzlich angeordneten Parteistellung bloß einzelne prozessuale Rechte eingeräumt werden. Wäre man der erstgenannten Auffassung gefolgt, wonach dem Tierschutzombudsmann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Partei subjektive Rechte seines Rechtsträgers übertragen wurden, dann hätte ihm auch – wie vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 noch möglich – das Recht zur Beschwerdeerhebung an den VwGH bzw. VfGH zugestanden.[1107] Diese Beschwerdelegitimation wurde allerdings vom VwGH[1108] verneint, weshalb logischerweise der zweiten Auffassung gefolgt werden muss, wonach dem Tierschutzombudsmann keine materiellen subjektiven Rechte, sondern lediglich die einzelnen definierten prozessualen Befugnisse übertragen wurden.

Diese Annahme, wonach der Tierschutzombudsmann über keine materiellen subjektiven Rechte verfügt und die öffentlichen Interessen des Tierschutzes lediglich mit prozessualen Befugnissen zu wahren hat, ist allerdings nur schwer mit dem System der österreichischen Verwaltungsrechtsordnung in Einklang zu bringen. Denn die historische Entwicklung hat gezeigt, dass die Konstruktion des subjektiven Rechts mit der prozessrechtlichen Konsequenz der Parteistellung für gewöhnlich gerade auf eine Beschränkung der Durchsetzung öffentlicher Interessen abzielt. Die juristische Verankerung subjektiver öffentlicher Rechte ist also für gewöhnlich als beschränkender Faktor dem öffentlichen Interesse (objektivem Recht) gegenübergestellt.[1109]

Allerdings belegen auch Ausnahmen in anderen (Rechts-)Bereichen, dass das verwaltungsgerichtliche Rechtsschutzsystem nicht ausschließlich auf den Schutz „wirklicher" subjektiver Rechte beschränkt ist. So kennt unser Recht neben dem Tierschutzombudsmann noch weitere Beispiele, in denen es bestimmten Organen gestattet ist, bei objektiven

---

Höchstgerichte des öffentlichen Rechts (VfGH und VwGH) zulässig war, kann dieser Rechtsbehelf (Beschwerde) seit 01.01.2014 nur mehr gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (Landesverwaltungsgerichte bzw. Bundesverwaltungsgericht) und nur noch an den VfGH erhoben werden. Die Anrufung des VwGH ist nur noch – unter bestimmten Voraussetzungen – mittels Revision möglich. Siehe: *Fasching/Schwartz*, Verwaltungsverfahrensrecht im Überblick[5], 118.

[1107] *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 193 f.

[1108] VwGH 23.01.2009, 2008/02/0190.

[1109] Vgl *Mayer*, Ein „Umweltanwalt" im österreichischen Recht?, 116.

Rechtsverletzungen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.[1110] Der einfache Gesetzgeber erlaubt also, ein Organ zur Durchsetzung eines objektiven Rechts mit den für den subjektiven Rechtsschutz konzipierten Instrumentarien auszustatten. Dabei scheint es laut *Mayer* lediglich „eine Frage der Rechtstechnik zu sein, ob der Gesetzgeber bestimmte öffentliche Interessen im Wege über die Kontrolle der objektiven Rechtmäßigkeit durchsetzen läßt oder ob er diese öffentlichen Interessen als subjektive Rechtsansprüche deklariert".[1111]

b. Der Tierschutzombudsmann als Interessensvertreter des Tierschutzes (§ 41 TSchG)

Mit dem bundeseinheitlichen TSchG wurde also auch eine institutionelle Interessensvertretung des Tierschutzes eingeführt. Der Materiengesetzgeber hat mit der Schaffung der Institution des Tierschutzombudsmanns eine sog. „Formalpartei" eingerichtet. Der Tierschutzombudsmann nimmt dabei – wie bereits dargelegt – nicht kraft subjektiver materieller Rechte am Verfahren teil, sondern ihm werden ausdrücklich bloß einzelne *prozessuale subjektive Rechte* übertragen, durch die er nicht im eigenen, sondern im öffentlichen Interesse an der Einhaltung des objektiven Rechts mitwirken soll. Man spricht in diesem Zusammenhang auch – da das prozessuale Mitwirkungsrecht einer Institution übertragen ist – von Organ- bzw. Amtspartei.[1112] Es handelt sich beim Tierschutzombudsmann ferner um ein Landesorgan, dem zur Wahrnehmung seines Vertretungsauftrags Parteistellung im Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren (§ 41 Abs 4 TSchG) nach dem TSchG zukommt.[1113]

Der Tierschutzombudsmann ist als eigenständiges Landesorgan verpflichtend von jedem Bundesland durch die jeweilige Landesregierung zu bestellen. Die einzelnen Modalitäten für die Amtsbesetzung werden jeweils landesrechtlich festgelegt. Die förmliche Bestellung bzw. Benennung erfolgt gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit, welchem diesbezüglich allerdings kein Mitwirkungs- oder Einspruchsrecht zukommt. Dieser Benennung kommt damit bloß deklarativer Charakter zu.[1114]

[1110] Man denke etwa an den Umweltanwalt (§ 19 Abs 3 UVP-G) oder an den Arbeitsinspektor (§ 12 ArbIG).
[1111] *Mayer*, Ein „Umweltanwalt" im österreichischen Recht?, 117.
[1112] *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 88; *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], 96.
[1113] *Raschauer*, Die Parteistellung des Tierschutzombudsmanns nach § 41 Abs 4 TSchG, 119: Die rechtliche Stellung des Tierschutzombudsmanns ist mit jener des Umweltanwalts (§ 19 Abs 3 UVP-G) als Vertreter des Umweltschutzes oder des Arbeitsinspektors (§ 12 ArbIG) im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren betreffend den Arbeitnehmerschutz vergleichbar.
[1114] *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 180; vgl auch: *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 130.

Um über eine ausreichende Qualifikation für diese Funktion zu verfügen, muss der Tierschutzombudsmann gem Abs 2 „über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, Zoologie, oder Agrarwissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung und über eine Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes verfügen."[1115] Er verrichtet seine Tätigkeit als „Partei" und nicht als Behörde, weshalb ihm auch keine behördlichen Befugnisse zukommen. Als Interessensvertreter des Tierschutzes ist er daher nicht berechtigt, hoheitliche Anordnungen zu verfügen oder verwaltungspolizeiliche Befugnisse (z.B. das Betreten fremder Liegenschaften) auszuüben.[1116] In Ausübung seiner Funktion als Interessenvertreter ist er verpflichtet, alle die im Rahmen der Rechtsordnung zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, welche für die Interessenwahrung des Tierschutzes förderlich sind.[1117]

Abs 4 und Abs 4a legen die konkreten Befugnisse des Tierschutzombudsmanns fest. Ihm kommt demnach im Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren[1118] nach dem TSchG Parteistellung zu. Er ist laut Abs 4 Satz 2 ferner berechtigt, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diesem zweiten Satz in Abs 4 kommt jedoch keine normative Bedeutung zu, da (mittlerweile) unstrittig ist, dass es sich hinsichtlich des Umfangs um eine volle Parteistellung iSd § 8 AVG handelt und diese nicht bloß auf die explizit angeführten Befugnisse beschränkt ist. Gegenteilige Auffassungen würden dem eindeutigen Zweck der Schaffung dieser Institution zuwiderlaufen.[1119] Der Gesetzgeber verfolgte nämlich die Absicht, eine „Effektuierung des Tierschutzes" sicherzustellen und die „Waffenungleichheit" zu beseitigen.[1120] Eine sachliche Einschränkung der Reichweite der Parteistellung ergibt sich jedoch insofern, als dass im gegenständlichen Verfahren tierschützerische Interessen von der Sachentscheidung berührt werden müssen. Soweit lediglich verfahrensrechtliche Fragen (z.B. die Erlassung eines Kostenbescheids, die Zurückweisung einer Berufung gegen einen Ladungsbescheid) betroffen sind, besteht keine Notwendigkeit, den Tierschutzombudsmann zwingend einzubinden.[1121]

[1115] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 30: Als entsprechende tierschutzrelevante Zusatzqualifikation kommt insb. die Absolvierung der Ausbildung zum „Facharzt für Tierhaltung und Tierschutz" in Frage.
[1116] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 130.
[1117] *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 182.
[1118] Bestanden anfangs noch gewisse Zweifel, ob die Parteistellung auch im Verwaltungsstrafverfahren gegeben ist, so ist dies seit 01.08.2007 ausdrücklich klargestellt.
[1119] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 133; *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 183; *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 196 f.
[1120] EBRV zum TSchG, 446 Blg NR 22. GP, 30.
[1121] *Raschauer*, Die Parteistellung des Tierschutzombudsmanns nach § 41 Abs 4 TSchG, 120.

Eine systemwidrige Schwäche des gegenwärtigen Ombudsmannkonzepts zeigt sich aber dahingehend, dass die gesetzlich eingeräumten Befugnisse des Tierschutzombudsmanns sachlich bloß auf die Verfahren nach dem TSchG (inkl. der entsprechenden Durchführungsverordnungen) beschränkt sind. Das bedeutet, dass ihm weder nach den landesrechtlichen Jagd- und Fischereigesetzen, dem TVG 2012[1122] noch im gerichtlichen Strafverfahren (§ 222 StGB) Parteistellung zukommt.

Seit jeher war strittig, ob den Tierschutzombudsleuten auch die Beschwerdelegitimation an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts (VwGH und VfGH) eingeräumt ist. Dabei würden wiederum die Erwägungen, die zur Schaffung dieses Amtes geführt haben – „Effektuierung des Tierschutzes" – dafür sprechen, dass er auch die Möglichkeit zur Ergreifung dieser außerordentlichen Rechtsmittel haben müsste. Denn um eine „Effektuierung des Tierschutzes" tatsächlich gewährleisten zu können, müsste der Tierschutzombudsmann auch mit gegenüber den Behörden durchsetzbaren Rechten ausgestattet sein.[1123] Allerdings hat der VwGH im Jahr 2009 eine erhobene höchstgerichtliche Beschwerde mit der Begründung zurückgewiesen, dass dem Tierschutzombudsmann als Organpartei keine subjektiv-öffentlichen Rechte übertragen sind. Die Berufung auf eine eigene, gegen den Staat als Träger der Hoheitsgewalt gerichtete Interessensphäre stelle laut VwGH aber eine zwingende Voraussetzung für die Beschwerdeerhebung dar. Die Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren würde nicht unbedingt auch die Berechtigung zur Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vermitteln. Da für den Tierschutzombudsmann – wie in anderen bundesverfassungsrechtlich vorgesehenen Fällen (insb. Art 132 Abs 1 Z 2 iVm Art 133 Abs 6 Z 3 B-VG)[1124] – eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Ausübung derartiger Rechtsmittel fehlen würde, wäre die Beschwerdelegitimation nach Art 132 Abs 1 Z 1 iVm Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG[1125] nicht gegeben.[1126] Hingegen dürfte eine Anfechtungsbefugnis von letztinstanzlichen Erkenntnissen in jenen Fällen gegeben sein, in denen er im Verfahren als Partei „übergangen" und ihm kein Parteiengehör gewährt wurde.[1127]

[1122] Dieses sieht lediglich in § 32 Abs 1 vor, dass die Tierschutzombudsleute über die Kontrollen durch die zuständigen Behörden zu informieren sind und gem § 35 Abs 2 Z 11 ein Tierschutzombudsmann in der Tierversuchskommission des Bundes vertreten sein muss.
[1123] *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 183 f; *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 194.
[1124] Vormals Art 131 Abs 1 Z 2 und Z 3 B-VG.
[1125] Vormals Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG.
[1126] VwGH 23.01.2009, 2008/02/0190.
[1127] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 134.

Durch die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit dürfte diese Problematik allerdings seine praktische Bedeutung verloren haben. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012[1128], dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz[1129] und dem Verwaltungsgerichts-Ausführungsgesetz 2012[1130] wurde nämlich mit Jahresbeginn 2014 eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt. In diesem Zusammenhang wurde in § 41 Abs 4a TSchG ausdrücklich klargestellt, dass der Tierschutzombudsmann dazu berechtigt ist, gegen Bescheide in Angelegenheiten des TSchG Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit beim Verwaltungsgericht des Landes zu erheben. In diesem Beschwerdeverfahren kommt ihm folglich die Stellung einer Legalpartei zu.[1131] Ob darüber hinaus eine ordentliche Revision an den VwGH zulässig ist, hängt davon ab, ob der angefochtenen Entscheidung eine „Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung" zugrunde liegt.[1132] Dies ist vom Verwaltungsgericht selbst zu beurteilen und im Spruch seines Erkenntnisses festzuhalten.[1133] Hingegen dürfte dem Tierschutzombudsmann die außerordentliche Revision an den VwGH bzw. die Beschwerde an den VfGH weiterhin verwehrt bleiben.

Der Tierschutzombudsmann unterliegt in Ausübung seines Amtes keinerlei Weisungen (§ 41 Abs 5 TSchG). Diese Weisungsfreistellung soll Garantie dafür leisten, dass der Tierschutzombudsmann selbst darüber entscheidet, in welchen Fällen er von seinen Parteirechten Gebrauch machen möchte. Gem Abs 7 darf der Tierschutzombudsmann während seiner Funktionsdauer keine Tätigkeiten ausüben, die mit seiner Aufgabe unvereinbar oder geeignet sind, den Anschein der Befangenheit hervorzurufen. Durch diese Bestimmung soll ein unabhängiges und glaubwürdiges Agieren des Tierschutzombudsmanns sichergestellt werden.[1134] Als unvereinbare Tätigkeiten kommen insb. jene in Betracht, die nach Allgemeinverständnis mit dem Leiden oder Töten von Tieren in Verbindung zu bringen sind. Folglich darf ein Tierschutzombudsmann nicht für Schlachtbetriebe oder im Bereich der Tierversuche tätig sein. Auch eine Tätigkeit als Jäger oder Fischer steht einer glaubwürdigen

[1128] BgBl I Nr 2012/51.
[1129] BgBl I Nr 2013/210.
[1130] BgBl I Nr 2013/33.
[1131] *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 184.
[1132] *Fasching/Schwartz*, Verwaltungsverfahrensrecht im Überblick[5], 118: Eine „Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung" liegt etwa dann vor, wenn das Erkenntnis von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet worden ist.
[1133] Ebd, 119.
[1134] EBRV zum TSchG, 446 Blg NR 22. GP, 30.

Interessenvertretung des Tierschutzes entgegen und kann zur Abberufung als Tierschutzombudsmann führen.[1135]

Trotz der beachtlichen Bemühungen des Gesetzgebers, eine unabhängige und einzig dem Wohl der Tiere verschriebene Institution zu schaffen, gilt es doch auf einen „Schönheitsfehler" hinzuweisen. So wird nämlich bei den öffentlich beauftragten Tierschutzombudsleuten doch eine gewisse Abhängigkeit bzw. Nähe zur staatlichen Exekutive befürchtet. Im Sinne einer gesteigerten Effektuierung wären daher durchaus Überlegungen angebracht, die rechtlichen Befugnisse zur Wahrung der tierlichen Interessen an unabhängige Tierschutzorganisationen zu übertragen.[1136]

Dies würde dann dem in Deutschland bereits realisierten und hierzulande immer wieder zur Diskussion stehenden „Verbandsklagerecht" schon relativ nahe kommen. Die „Tierschutz-Verbandsklage" wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch genauer beleuchtet, wenn es um mögliche Alternativen zur aktuellen Rechtssituation in Österreich geht. Der wesentliche Vorteil der Verbandsklage bestehe laut *Maier* jedenfalls darin, dass „prinzipiell ausschließlich am Tierwohl orientierte private Organisationen" mit der Vertretung der tierlichen Interessen betraut werden.[1137] Dem steht allerdings der entscheidende Nachteil gegenüber, dass im Falle einer prozessualen „Niederlage" die finanziellen Risiken von den Organisationen selbst zu tragen sind. Das Modell der Verbandsklage lässt sich zwar aufgrund der Verschiedenheit des österreichischen und deutschen Verwaltungsrechts nur schwer mit dem österreichischen Ombudsmannkonzept vergleichen, doch geht es von seiner Konstruktion insofern weiter, als es von der Struktur her der Durchsetzung von subjektiven Rechten gleicht.[1138]

c. Der Tierschutzombudsmann als „übergangene" Partei

In der Vollzugspraxis des TSchG wird vermutet, dass der Tierschutzombudsmann oftmals gar nicht von relevanten Verfahren informiert wird, bei denen ihm eigentlich Parteistellung zukommen würde und er infolgedessen von den gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechten keinen Gebrauch machen kann. Das Gesetz sieht für derartige Fälle keine besonderen Konsequenzen für die handelnde Behörde vor.[1139] Allerdings wird durch eine derartige

[1135] Vgl *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG^2, 135 f.
[1136] *Maier*, Haben Tiere Rechte?, 177.
[1137] Ebd.
[1138] Vgl *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 504 f.
[1139] Zu denken wäre allenfalls an Amtsmissbrauch durch Unterlassen (§§ 2, 302 StGB). Allerdings müsste der zuständige Beamte (Sachbearbeiter) den Vorsatz haben, dass durch die unterlassene Beiziehung des

Behördenignoranz das „Waffenungleichgewicht“ zulasten des Tierschutzes beibehalten, welches durch die Schaffung der Institution des Tierschutzombudsmanns eigentlich beseitigt werden sollte.

Wenn die Behörde die Beiziehung des Tierschutzombudsmanns in den tierschutzrelevanten Verfahren (nach dem TSchG) verabsäumt, dann hat dies zur Konsequenz, dass der Tierschutzombudsmann als „übergangene“ Partei anzusehen ist und er seine Parteistellung nicht verliert. Der von der Behörde „übergangene“ Tierschutzombudsmann hat in derartigen Fällen grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Wenn das Verfahren bereits abgeschlossen ist, hat er das Recht, die nachträgliche Zustellung des zuletzt ergangenen Bescheids zu verlangen (und zwar jederzeit und unbefristet).
- Er kann die bescheidmäßige Anerkennung seiner Parteistellung begehren und dadurch die Entscheidungspflicht der Behörde begründen.[1140]
- Er kann gegen einen im Mehrparteienverfahren bereits erlassenen, ihm aber nicht zugestellten Bescheid auch gleich (ab Kenntnis vom Bescheid) berufen.[1141]

In den meisten Fällen wird der Tierschutzombudsmann von der unterlassenen Beiziehung niemals Kenntnis erlangen, da es regelmäßig – wie für Amtsparteien üblich – an der unmittelbaren Betroffenheit fehlt. Sollte er aber dennoch – aus welchen Gründen auch immer – vom Verfahren erfahren, wird er idR von sich aus tätig werden und eine Stellungnahme abgeben oder die Zustellung des Bescheids verlangen.[1142] Als „übergangene“ Partei wird der Tierschutzombudsmann nicht von den Präklusionswirkungen (Verlust der Parteistellung) des § 42 AVG erfasst.[1143] Der Tierschutzombudsmann ist als Formalpartei aber ohnehin nicht berechtigt, materielle subjektive Rechte geltend zu machen und kann somit auch keine Einwendungen iSd § 42 AVG erheben. Seine Parteistellung kann daher auch gar nicht präkludieren.[1144]

Tierschutzombudsmanns das staatliche Verfolgungsinteresse (Recht auf eine gesetzmäßige Verwaltungsrechtspflege) beeinträchtigt wird. Regelmäßig wird allerdings die Verständigung des Tierschutzombudsmanns allein aufgrund der Unkenntnis der Rechtslage unterbleiben.

[1140] Auf diesen Weg wäre der Tierschutzombudsmann nur dann angewiesen, wenn die Behörde dem Zustellverlangen – oder während eines laufenden Verfahrens dem Verlangen auf Beiziehung – nicht nachkommt.

[1141] *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 90; *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], 97 f.

[1142] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 133.

[1143] *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 318.

[1144] VwGH 14.09.2004, 2002/10/0002 (VwSlg 16.447, A/2004); siehe auch: *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 334; *Raschauer*, Die Parteistellung des Tierschutzombudsmanns nach § 41 Abs 4 TSchG, 121.

Damit die tierschützerischen Interessen durch den Tierschutzombudsmann aber von Beginn an effektiv wahrgenommen werden können, müssen die mit den relevanten Verfahren befassten Verwaltungsbehörden auch ihrer Verständigungspflicht nachkommen. Laut *Wiener Tierschutzombudsstelle* funktioniert dies im Raum Wien sehr gut, da hier grundsätzlich immer die gleiche Verwaltungsbehörde (MA 60) mit den tierschutzrelevanten Verwaltungsverfahren[1145] betraut ist. In anderen Regionen Österreichs ist die Zuständigkeit nicht derart konzentriert, sodass sich durchaus Unterschiede in der verwaltungsrechtlichen Vollzugspraxis ergeben können. So gibt es etwa im Bundesland Niederösterreich 21 Bezirkshauptmannschaften und 4 Magistrate in Städten mit eigenem Statut.[1146] Regelmäßige Schulungen der Verwaltungsbeamten im Bereich der tierschutzrechtlichen Verwaltungsrechtspflege könnten deshalb für die Realisierung einer einheitlichen Vollzugspraxis sowie einer gesteigerten Sensibilisierung bei der Umsetzung des TSchG hilfreich sein.

III. Abgrenzung und Konkurrenz der Tierquälerei nach dem StGB und TSchG

Grundsätzlich kann einmal festgehalten werden, dass schwerwiegende bzw. qualifizierte Verstöße gegen das TSchG auch zu einer gerichtlichen Strafbarkeit nach § 222 StGB führen werden. Das bedeutet im Umkehrschluss auch, dass ein Täter, der sich gerichtlich strafbar macht, in der Regel auch Bestimmungen des TSchG übertreten hat, wonach bereits wesentlich „geringfügigere" Tathandlungen als Verwaltungsübertretungen erfasst werden.[1147] Eine unzulässige Doppelbestrafung (Art 4 7 ZPEMRK) soll durch die Bestimmung des § 38 Abs 7 TSchG bzw. § 22 Abs 1 VStG verhindert werden, welche die grundsätzliche Subsidiarität der verwaltungsrechtlichen Straftatbestände gegenüber der gerichtlich strafbaren Tierquälerei (§ 222 StGB) anordnet.

Eine mögliche Abgrenzung der jeweiligen Straftatbestände könnte sich hinsichtlich der in Betracht kommenden „Schutzobjekte" ergeben. Nach § 3 Abs 1 TSchG fallen unter den Schutz des TSchG grundsätzlich alle Tiere.[1148] Hingegen wird hinsichtlich der Reichweite des § 222 StGB überwiegend die Auffassung vertreten, dass als Schutzobjekte nur jene Tiere in Betracht kommen sollen, die in ähnlicher Art und Weise wie Menschen Schmerzen oder

[1145] Dem Wiener Tierschutzombudsmann wurde im Rahmen der Novelle des Wiener Tierhaltegesetzes (LGBl Nr 29/2010) auch in diesen Verwaltungsverfahren (§ 8 Abs 5 – 7 Wiener TierhalteG) Parteistellung eingeräumt.
[1146] Eine Übersicht über alle Bezirke siehe URL: http://www.noe.gv.at/Bezirke/Alle-Bezirke.html [21.12.2015].
[1147] *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 164.
[1148] Die Geltung der §§ 7 bis 11 und das 2. Hauptstück, mit Ausnahme des § 32 wird jedoch auf Wirbeltiere, Kopffüßer und Zehnfußkrebse beschränkt (§ 3 Abs 2 TSchG).

Angst empfinden können. Dies würde im Wesentlichen auf Wirbeltiere (z.B. Säugetiere, Reptilien, Fische, Vögel) oder Krustentiere (z.B. Krebse, Langusten, Hummer) zutreffen. Obwohl der Wortlaut des § 222 Abs 1 u 2 StGB ebenso wie die Bestimmung des § 3 Abs 1 TSchG das Tier schlechthin und damit grundsätzlich alle Tiere erfasst, würde die Ultima-Ratio-Funktion des gerichtlichen Strafrechts eine restriktive Auslegung des relevanten Tierbegriffs gebieten, sodass im Ergebnis Insekten und Würmer bloß verwaltungsrechtlichen Schutz genießen sollen.[1149]

Abgesehen von dieser (möglichen) Einschränkung des Tatobjektes ist eine genaue Abgrenzung bei den einzelnen Tatbestandselementen schwierig. Bei einem direkten Vergleich der Bestimmung des § 222 Abs 1 Z 1 StGB („Wer ein Tier roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, …“) mit § 5 Abs 1 TSchG („Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzten.“), werden aber durchaus gewisse Unterschiede erkennbar. Für die Erfüllung des Tatbestandes der „rohen Misshandlung“ iSd § 222 Abs 1 Z 1 erster Fall StGB wird neben einer gefühllosen Gesinnung des Täters eine hohe Intensität der Ausführungshandlung (erheblicher Angriff auf den Körper des Tieres, Vorsatz der Quälerei, Fehlen eines vernünftigen Zwecks, starke Schmerzen für das Tier) gefordert.[1150] Die Zufügung „unnötiger Qualen“ gem § 222 Abs 1 Z 1 zweiter Fall StGB erfordert zwar keine besondere Gefühllosigkeit des Täters (Gesinnungsmerkmal), doch sind unangenehme Zustände für zumindest eine gewisse Dauer für eine Strafbarkeitsbegründung nötig.[1151] Die Anforderungen, die an eine Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 1 TSchG gestellt werden, sind hingegen deutlich weniger streng. Die Tat muss demnach bloß „ungerechtfertigt“ sein, worunter das Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes oder einer sachlichen Rechtfertigung überhaupt zu verstehen ist.[1152] Im Hinblick auf die in § 1 TSchG normierten Zielsetzungen müssen an die in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründe insgesamt jedoch sehr hohe Anforderungen gestellt werden.

[1149] *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK[2] StGB § 222 StGB Rz 23 (Stand 1.5.2016, rdb.at); *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II[5], 183.
[1150] EBRV zum StRÄG 1971, 39 Blg NR 12.GP, 19; Strittig ist allerdings, ob eine „rohe Misshandlung“ zwingend eine Schmerzzufügung verlangt. Siehe dagegen: *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II[5], 183; *Gaisbauer*, Das österreichische Tierschutzrecht im Spiegel der Rechtsprechung, 715; *Marschall/Salomon*, Die neuen Quälereitatbestände, 514; dafür: *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK[2] StGB § 222 StGB Rz 30 (Stand 1.5.2016, rdb.at); *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II[12], § 222, Rz 3.
[1151] OGH 28.03.1996 15, Os 27/96; OGH 16.01.1997, 12 Os 168/96.
[1152] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 39.

Alle Tatbestandsmerkmale, welche eine Strafbarkeit der beiden Fälle des § 222 Abs 1 Z 1 StGB begründen, sind somit auch von der Bestimmung des § 5 Abs 1 TSchG erfasst, welche sowohl hinsichtlich der geschützten Tiere, als auch der möglichen Tathandlungen weiter gefasst ist.[1153] § 5 Abs 1 TSchG erfüllt daher gegenüber § 222 Abs 1 Z 1 StGB eine gewisse Auffangfunktion für all jene Fälle, die keiner Sanktionierung durch das Gericht bedürfen. Wer etwa einer Fliege zum Spaß die Flügel ausreißt, der erfüllt mit diesem Verhalten nach herrschender Auffassung nicht den Tatbestand des § 222 Abs 1 Z 1 StGB, da eine Fliege nach allgemeinem Erkenntnisstand keine Schmerzen empfinden und daher weder misshandelt noch gequält werden kann.[1154] Dieses Verhalten stellt jedoch eine Verwaltungsübertretung dar, da es nach § 5 Abs 1 TSchG (§ 5 Abs 2 Z 15 TSchG) auch verboten ist, einem Tier „Schäden"[1155] zuzufügen und es dabei auf eine mögliche Schmerzempfindlichkeit des betroffenen Tieres nicht ankommt.

Die für eine gerichtliche Strafbarkeitsbegründung erhöhten Anforderungen der Tathandlung gegenüber den verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestandsmerkmalen werden auch im Anwendungsfall der „Aussetzung hilfloser Tiere" offensichtlich. Während nach § 222 Abs 1 Z 2 StGB eine konkrete Gefährdung für das Leben des Tieres durch das Aussetzen gegeben sein muss, ist eine Lebensbedrohung nach dem Verwaltungsstraftatbestand des § 5 Abs 2 Z 14 TSchG nicht erforderlich.[1156] Folglich sind auch in diesem Fall wieder alle erdenklichen Begehungsweisen, die nicht unbedingt einer gerichtlichen Ahndung bedürfen, von der Parallelbestimmung im TSchG erfasst. Einzig das Tatbestandselement der Lebensbedrohung macht den Unterschied, ob eine ausschließliche verwaltungsbehördliche Zuständigkeit gegeben ist oder darüber hinaus auch das Gericht die Sanktionierung der Straftat vornehmen kann. Hingegen können die Tatbestände des „Aufeinanderhetzens" von Tieren gem § 222 Abs 1 Z 3 StGB und § 5 Abs 2 Z 4 u 5 TSchG als ident angesehen werden[1157], sodass derartige Verhaltensweisen bei korrekter Gesetzesanwendung ausschließlich von den Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften (Diversion) geahndet werden dürften (§ 38 Abs 7 TSchG).

Für § 222 Abs 2 StGB (Vernachlässigung bei der Beförderung) gibt es kein direktes Pendant im TSchG. Tatbestandsmäßige Handlungen werden jedoch von § 5 Abs 2 Z 10

[1153] Vgl *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 87.
[1154] *Schwaighofer*, Tierquälerei im Strafrecht, 164.
[1155] Als „Schäden" sind mitunter nachteilige Veränderungen der körperlichen Strukturen eines Tieres zu verstehen. Vgl *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 39.
[1156] *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK[2] StGB § 222 StGB Rz 64 (Stand 1.5.2016, rdb.at); Vgl auch: *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 88.
[1157] *Ottensamer*, Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 88 f.

TSchG[1158] oder der Generalklausel in § 5 Abs 1 TSchG erfasst sein. In Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit sind der Transport von Tieren und die damit zusammenhängenden Vorgänge in einem eigenen Verwaltungsgesetz (Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007[1159]) geregelt, welches auch umfangreiche Strafbestimmungen (§ 21 TTG 2007) – mit einer Subsidiaritätsklausel (vgl. aber auch § 22 Abs 1 VStG) in Bezug auf gerichtlich strafbare Tatbestände – vorsieht. Soweit Beförderungshandlungen unter das TTG 2007 zu subsumieren sind, kommt den Bestimmungen des TSchG lediglich eine Auffangfunktion zu (§ 3 Abs 3 TSchG).[1160] Des Weiteren sind auch im TSchG selbst in § 11 gewisse Vorgaben über den Transport von Tieren enthalten. Verstöße gegen diese in § 11 TSchG genannten Anforderungen werden in aller Regel als sog. „Ungehorsamsdelikte" gewertet. Große praktische Bedeutung kommt dieser Bestimmung allerdings nicht zu, da sie kraft Subsidiarität hinter das TTG 2007 sowie § 222 Abs 2 StGB bzw. § 5 TSchG zurücktritt.[1161]

Die Unterschiede zwischen § 222 Abs 3 StGB und § 6 Abs 1 TSchG treten wiederum sehr deutlich zutage. Während § 222 Abs 3 StGB die „mutwillige Tötung von Wirbeltieren" pönalisiert, verbietet § 6 Abs 1 TSchG die Tötung von „Tieren ohne vernünftigen Grund".[1162] § 6 Abs 1 TSchG ist also in doppelter Hinsicht weiter gefasst als sein Gegenstück im StGB. Zum einen gilt § 6 Abs 1 TSchG grundsätzlich für alle Tiere (nicht bloß für Wirbeltiere (!)) und zum anderen sind an die Tatbestandsverwirklichung deutlich niedrigere Anforderungen gestellt.[1163] Während der Begriff „Mutwilligkeit" eine gefühllose bzw. rücksichtslose Gesinnung des Täters zum Ausdruck bringt, bedarf es beim Fehlen eines „vernünftigen Grundes" keinem derartigen Gesinnungsmerkmal. Eine Tötung „ohne vernünftigen Grund" liegt etwa schon dann vor, wenn der Täter die Tötung unter Verkennung eines Rechtfertigungsgrundes setzt oder die Tötung für den angestrebten Erfolg nicht unerlässlich ist bzw. der Erfolg durch alternative Methoden erreicht werden könnte.[1164]

[1158] Demnach ist es verboten, ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder Bewegungseinschränkungen auszusetzen und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zuzufügen.
[1159] BGBl I Nr 54/2007.
[1160] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 26.
[1161] Ebd, 54 f.
[1162] An dieser Stelle sei erwähnt, dass eigentlich im Entwurf zum StRÄG 2002 die Wendung „Tötung eines Tieres ohne vernünftigen Grund" für das StGB vorgesehen war. Diese Formulierung wurde damals allerdings heftig kritisiert und als zu weitgehend empfunden. Deshalb wurde letztendlich im StGB der Begriff „mutwillig" gewählt, um einen engeren Anwendungsbereich anzudeuten. Siehe: EBRV zum StRÄG 2002, 1166 Blg NR 21.GP, 33 f.
[1163] *Philipp* in *Höpfel/Ratz*, WK[2] StGB § 222 StGB Rz 77 f (Stand 1.5.2016, rdb.at).
[1164] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 46.

Generell kann also festgehalten werden, dass an eine Strafbarkeitsbegründung wegen Tierquälerei durch das Gericht (§ 222 StGB) deutlich höhere Anforderungen gestellt werden als vergleichsweise nach den Bestimmungen des TSchG. Dies entspricht freilich auch der Ultima-Ratio-Funktion des gerichtlichen Strafrechts. Allerdings müssten diesem Gedanken folgend auch die in der Praxis verhängten Strafen diesem Verhältnis entsprechen, sodass die Tatbestandsverwirklichung des § 222 StGB strenger bestraft werden müsste als „bloße" Verwaltungsübertretungen. Dass dem jedoch regelmäßig nicht so ist, soll im nächsten Kapitel aufgezeigt werden.

IV. Praktische Probleme der Zweigleisigkeit des Strafrechts

Die Zuständigkeitsverteilung im Strafrecht auf verschiedene Behörden (Gericht/Verwaltungsbehörde) bereitet in der Vollzugspraxis gelegentlich gewisse Schwierigkeiten. Denn durch die Doppelgleisigkeit von gerichtlichem Strafrecht und Verwaltungsstrafrecht treten immer wieder Koordinationsprobleme zwischen den einzelnen vollziehenden Behörden auf, sodass die Rechtsverfolgung Effizienzeinbußen zu verzeichnen hat. Der gesetzlich vorgesehene Informationsaustausch (§ 39 Abs 4 TSchG) wird scheinbar nicht konsequent umgesetzt, sodass eine tatsächliche Sanktionierung oftmals an der mangelhaften Kommunikation zwischen den einzelnen Behörden scheitert. Schlimmstenfalls erlangt die Bezirksverwaltungsbehörde überhaupt keine Kenntnis vom aktuellen gerichtlichen Verfahrensstand oder dem Verfahrensergebnis und kann daher keine (weiteren) Verfolgungsschritte setzen.

Die ideale Vorgehensweise iSd aktuellen Rechtslage würde sich grundsätzlich wie folgt gestalten: Bei tierquälerischen Verdachtsmomenten wird sowohl ein gerichtliches (bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsmerkmale) als auch ein verwaltungsbehördliches Strafverfahren eingeleitet. In weiterer Folge ist das Verwaltungsstrafverfahren aufgrund der Subsidiarität (§ 38 Abs 7 TSchG bzw. § 22 Abs 1 VStG) auszusetzen (§ 30 Abs 2 VStG).[1165] Die Bezirksverwaltungsbehörde muss jedoch zuvor eine taugliche Verfolgungshandlung (§ 32 Abs 2 VStG) gesetzt haben, um den Eintritt der Verfolgungsverjährung binnen eines Jahres (§ 31 Abs 1 VStG) zu verhindern.[1166] Zu beachten ist ferner, dass durch die Aussetzung des Strafverfahrens der Lauf der Frist für die Strafbarkeits- sowie für die

[1165] *Herbrüggen/Wessely*, Öffentlicher Tierschutz als Kunst des Möglichen, 28; *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], 459.
[1166] Ebd, 462.

Vollstreckungsverjährung weder gehemmt, noch unterbrochen wird.[1167] Doch wird gemäß der Bestimmung des § 31 Abs 2 Z 2 VStG die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet.

Zunächst sind also Staatsanwaltschaft und Gericht dazu angehalten, strafrechtsrelevante Tierquälerei entsprechend zu verfolgen. Endet das Ermittlungs- bzw. Hauptverfahren wegen § 222 StGB in weiterer Folge mit einer gerichtlichen Verurteilung oder diversionellen Erledigung, dann ist damit der Tadelsfunktion des Strafrechts Genüge getan. Es können in diesem Fall keine weiteren verwaltungsbehördlichen Verfolgungsschritte mehr gesetzt werden und das – zuvor eingeleitete und ausgesetzte – Verwaltungsstrafverfahren ist nach § 45 Abs 1 Z 3 VStG einzustellen.[1168]

Im Gegensatz dazu entfaltet die Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens grundsätzlich keine Sperrwirkung für ein allfälliges Verwaltungsstrafverfahren.[1169] Wird daher ein Verfahren nach § 222 StGB eingestellt, dann hat die einstellende Behörde (Staatsanwaltschaft/Gericht) die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde davon in Kenntnis zu setzten (§ 39 Abs 4 TSchG). Laut dieser gesetzlichen Bestimmung soll dies aber nur für jene Fälle gelten, in denen der Verdacht eines Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Tierschutzbestimmungen besteht (§ 39 Abs 4 Z 2 TSchG).[1170]

Ein gerichtlich erfolgter Freispruch entfaltet zwar grundsätzlich auch für das Verwaltungsrecht Sperrwirkung, allerdings nur dann, wenn er sich auf Momente bezieht, denen auch im Zusammenhang mit einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit Bedeutung zukommt.[1171] Für derartige Fälle stellt § 39 Abs 4 TSchG jedoch keine weitere Handlungsanleitung bereit. Der Gesetzgeber hat offenbar übersehen, dass eine Tierquälerei die letztendlich zwar nicht den Tatbestand des § 222 StGB erfüllt, dennoch aber unter eine Strafbestimmung des TSchG subsumiert werden kann. Auch in diesen Fällen ist eine weitere Verfolgung rechtlich zulässig.[1172] Folglich müsste stets eine genaue Prüfung des Einzelfalles

[1167] Ebd, 459; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10], Rz 1130.
[1168] *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], 459 f; *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10], Rz 1130.
[1169] VwGH 29. 04. 2008, 2007/05/0125, JusGuide 2008/28/642 (VwGH).
[1170] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 125.
[1171] Ebd, 123.
[1172] *Herbrüggen/Wessely*, Öffentlicher Tierschutz als Kunst des Möglichen, 28 f; aM *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10], Rz 1130, wonach im Hinblick auf Art 4 7 ZPEMRK eine verwaltungsbehördliche Bestrafung nicht in Betracht komme, da diese Bestimmung nicht nur eine Doppelbestrafung, sondern bereits eine Doppelverfolgung verbiete. Ähnlich auch *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], 459 f, die in verfassungskonformer Interpretation ein Verfolgungshindernis annehmen.

durch die Verwaltungsbehörde erfolgen, um festzustellen, aus welchen Gründen der Freispruch (die Einstellung) erfolgt ist.[1173]

Im Hinblick auf eine verbesserte Koordination wäre daher ein permanenter Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden zu befürworten. Sofern keine Anhaltspunkte mehr für eine weitere Verfolgung vorliegen, kann ein allenfalls eingeleitetes Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werden. Besteht jedoch der Verdacht eines Verstoßes gegen das TSchG – wonach bei weitem nicht so hohe Anforderungen wie bei § 222 StGB an eine Strafbarkeitsbegründung gestellt werden – hat die Bezirksverwaltungsbehörde das ausgesetzte Verfahren fortzusetzen und ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen. Würden dem Tierschutzombudsmann bereits im gerichtlichen Strafverfahren gewisse Kompetenzen bzw. Mitwirkungsrechte – etwa jene eines Privatbeteiligten – zukommen, so könnte dieser gewissermaßen als Garant an der Schnittstelle (Gericht/Verwaltungsbehörde) für eine ordnungsgemäße Verfahrensüberleitung fungieren. Damit könnten insb. jene Fälle verhindert werden, in denen die Bezirksverwaltungsbehörde zunächst aufgrund der Subsidiarität des Verwaltungsverfahrens untätig bleibt und – wenn es zu keiner gerichtlichen Sanktionierung kommt – einer Verfolgung durch die Bezirksverwaltungsbehörde eine bereits eingetretene Verjährung im Wege steht.

Die Zweigleisigkeit des Strafrechts macht aber noch ein weiteres „Praxisproblem" sichtbar. Obwohl das gerichtliche Strafrecht eigentlich die schwereren Vergehen und Verbrechen im Visier hat, kann ein Straftäter idR von „Glück" sprechen, wenn die begangene Tierquälerei eine Intensität erreicht, sodass sie unter die gerichtlichen Straftatbestände des § 222 StGB subsumiert wird. Der Grund dafür liegt in der gängigen Praxis, wonach die Verwaltungsbehörden regelmäßig höhere (Geld-)Strafen verhängen, als dies vergleichsweise Gerichte im Rahmen einer Verurteilung oder Diversion tun. Zwar sieht das StGB für Tierquälerei auch die Möglichkeit der Verhängung einer Freiheitsstrafe vor, doch werden vom Gericht vorwiegend Geldstrafen bzw. bloß bedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen.[1174] Bleibt abzuwarten, wie sich die Anpassung des Strafrahmens für § 222 StGB auf zwei Jahre

[1173] *Kucsko-Stadlmayer*, „Ne bis in idem" im österreichischen Verwaltungsstrafrecht, 819; dazu auch: VwGH 29.04.2008, 2007/05/0125, JusGuide 2008/28/642 (VwGH): „Die Subsidiaritätsklausel des § 38 Abs 7 TSchG stellt nicht auf eine Identität der Tatbestände jener Normen ab, die für eine Ahndung der Tat durch die Verwaltungsstrafbehörde auf der einen und das Gericht auf der anderen Seite in Betracht kommen; entscheidend ist vielmehr, ob das den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung erfüllende Verhalten auch ein wesentliches Sachverhaltselement des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung bilden könnte."

[1174] Vgl Parlamentarische Anfrage *6137/J-NR/2015* betreffend „Anzeigen bzw Strafverfahren nach § 222 StGB (Tierquälerei) im Jahr 2014" und Beantwortung *5961/AB-NR/2015*. Demnach wurden im Jahr 2014 bundesweit 28 unbedingte Geldstrafen, 5 teilbedingte Geldstrafen, 25 bedingte Freiheitsstrafen und 7 unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen.

Freiheitsstrafe[1175] mit dem StRÄG 2015 auf die gerichtliche Spruchpraxis auswirken wird. Die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften wären allerdings im Sinne einer systemkonformen Strafverfolgung dazu angehalten, die Strafbestimmungen des TSchG im Auge zu behalten, um dem erhöhten Unrechtsgehalt der Tat bei Verwirklichung des § 222 StGB im Zuge ihrer Strafbemessung Rechnung zu tragen. Zumindest sollte keine niedrigere Strafe verhängt werden, als dies durch eine vergleichbare Bestimmung im TSchG vorgesehen wäre.

I. Rechtsvergleich

Ein Blick über die Grenzen soll zusätzliche bzw. alternative Optionen aufzeigen, wie eine effektive Rechtsverfolgung in der Praxis verwirklicht werden kann. Das Hauptaugenmerk wird dabei zunächst auf die Rechtslage in der Schweiz gerichtet sein. Neben der verfassungsrechtlichen Verankerung der „Würde der Kreatur" wurden in unserem westlichen Nachbarland auch griffige Vollzugsstrukturen geschaffen, um bei Tierdelikten eine qualitativ hochwertige Rechts- bzw. Strafverfolgung gewährleisten zu können. Abgesehen von der Situation in der Schweiz verdient auch die gegenwärtige Rechtslage in Deutschland besondere Beachtung, da es dort ebenfalls spezielle Eigenheiten bei den rechtlichen Möglichkeiten zur Sicherstellung von Tierschutzinteressen gibt. Allem voran interessiert in Deutschland die in mehreren Bundesländern bereits eingeführte „Tierschutz-Verbandsklage", welche es unabhängigen Tierschutzorganisationen ermöglicht, gegen behördliche Entscheidungen vorzugehen und deshalb als Alternative zum österreichischen Ombudsmannkonzept auch hierzulande immer wieder zur Diskussion steht.

I. Schweiz

a. Schweizer Bundesverfassung

Der Tierschutz wurde in der Schweiz bereits im Jahr 1973 in die eidgenössische Bundesverfassung aufgenommen und damit zu einem beachtenswerten Grundprinzip sowie offiziellen Staatsziel erklärt.[1176] Der Bund ist seither verpflichtet, für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren für die gesamte Schweiz durch einheitliche rechtliche Normierungen zu sorgen. Im Jahr 1992 wurde den tierschützerischen Anliegen mit der Aufnahme des Schutzes der „Würde der Kreatur" in die schweizerische Bundesverfassung weiteres Gewicht

[1175] In der Bestimmung des § 222 StGB ist nunmehr eine Geldstrafe (alternativ zur Freiheitsstrafe) nicht mehr vorgesehen. Allerdings ist aufgrund der Bestimmung des § 37 Abs 1 StGB weiterhin die Verhängung einer alternativen Geldstrafe möglich.

[1176] Siehe Art 80 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (vormals Art 25 ^{bis}).

beigemessen. Nach einer bundesweit durchgeführten Volksabstimmung lautet Art 120 Abs 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (vormals Art 24 [novies]) nunmehr:

„Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.“[1177]

Damit hat die Schweiz als bisher einziges Land das Bekenntnis zum Schutz der kreatürlichen Würde explizit in ihrer Bundesverfassung verankert. Obwohl diese Bestimmung im Kontext der Regelung der Gentechnologie im Außerhumanbereich verortet ist, handelt es sich um ein allgemeines Verfassungsprinzip, welches für die gesamte Rechtsordnung – mithin für Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rechtsprechung – Geltung beansprucht.[1178] Bei der Formulierung nahm man u.a. Bezug auf *Karl Barth* (1886-1968), einen namhaften schweizerischen Theologen und den Verfasser der *Barmer Theologischen Erklärung*. Er führte in seinem Werk der „Kirchlichen Dogmatik“ den Begriff der „Würde der Tiere“ ein.[1179]

Diese Änderung in der eidgenössischen Bundesverfassung kam zu dieser Zeit einer Revolution gleich. Zwar stand auch bis dahin in der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung die sog. „Interessenschutztheorie“[1180] – die von der Leidensfähigkeit des Tieres ausging – im Vordergrund, doch ging der Gesetzgeber mit dem neu eingeführten Begriff der „Würde“ einen großen Schritt darüber hinaus. Denn von nun an sollte das Tier in seinem Selbstzweck geschützt und sein jeweiliger „Eigenwert“ anerkannt werden. Es gilt vor allem, die individuellen Interessen der Tiere an Leben, Selbsterhaltung und artgemäßer Selbstentfaltung

[1177] Zur Entstehungsgeschichte siehe: *Baranzke*, Würde der Kreatur?, 17 ff.
[1178] *Michel*, Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht, 103.
[1179] *Barth*, Kirchliche Dogmatik III/1, 198: „Wenn es wahr ist, daß der Mensch edler ist als diese, so ist es auch wahr, daß er wie all der vorangehenden, so auch dieser Kreatur bedarf, während sie seiner durchaus nicht bedürftig ist. Wenn es wahr ist, daß der Mensch, mit den Tieren durch Gottes Willen und Wort geschaffen, diesem Wort in Freiheit Gehör und Gehorsam schenken darf, so ist es auch wahr, daß er gerade in der ihn unmittelbar umgebenden Tierwelt beständig das Schauspiel einer zwar nicht freien, aber faktisch stattfindenden und in ihrer Weise vollkommenen Unterwerfung unter dieses Wort vor Augen haben wird. Das Tier geht dem Menschen voran in selbstverständlichem Lobpreis seines Schöpfers, in der natürlichen Erfüllung seiner ihm mit seiner Schöpfung gegebenen Bestimmung, in der tatsächlichen demütigen Anerkennung und Betätigung seiner Geschöpflichkeit. Es geht ihm auch darin voran, daß es seine tierische Art, ihre Würde, aber auch ihre Grenze nicht vergißt, sondern bewahrt und den Menschen damit fragt, ob und inwiefern von ihm dasselbe zu sagen sein möchte. Es ist ihm damit, daß es mit ihm auf dieselbe objektiven Sicherungen seines Lebensraumes und mit ihm auf das Leuchten derselben Lichter des Tages und der Nacht angewiesen und mit ihm an denselben von Gott gedeckten Tisch verwiesen ist, lebendige Erinnerung an seine eigene Bedürftigkeit. Es ist ihm auch damit, daß es seiner Herrschaft unterstellt wird, lebendige Erinnerung an die Verantwortlichkeit, die ihm mit seiner eigenen Würde auferlegt ist.“
[1180] Nach der „Interessenschutztheorie“ haben Tiere schützenswerte Anliegen an der Freiheit von Schmerzen, Schäden, Ängsten sowie am Leben schlechthin. Siehe dazu: *Michel*, Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht, 102.

zu beachten. Das innovative Potential dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung zeigt sich laut *Goetschel* aber vor allem darin, dass im Kollisionsfall mit menschlichen Interessen eine gründliche Güterabwägung vorzunehmen ist und die tierlichen Schutzgüter „nicht von vornherein den [trivialen] Interessen von Menschen geopfert werden" dürfen.[1181] Allerdings gibt es auch in der Schweiz in diesem Zusammenhang noch einige Unklarheiten zu beseitigen, weshalb die neuesten Entwicklungen gespannt zu verfolgen sein werden. So müsse laut *Goetschel* etwa noch die Frage geklärt werden, „ob die Empfindungs- und Leidensfähigkeit eines Tieres unsere Auffassung von seiner Würde beeinflussen darf."[1182] Fortschrittlich im Vergleich zu Österreich ist aber in jedem Fall, dass die Schweiz einen solchen Absatz überhaupt in ihrer Verfassung festgeschrieben hat.

1. Inhaltliche Bestimmung der „Würde der Kreatur"

Nicht nur in der philosophischen, auch in der juristischen Auseinandersetzung um die „Würde der Kreatur" handelt es sich um ein Streitthema gegenläufiger Interessen.[1183] Im literarischen Diskurs wird vor allem kritisiert, dass es den Begriffen „Kreatur" und „Würde" sowie dem Kompositum „Würde der Kreatur" an Bestimmtheit mangeln würde.[1184] Es stellt sich daher zunächst die Frage, wie die „Würde der Kreatur" inhaltlich zu verstehen ist und welche Konsequenzen sich aus seiner verfassungsrechtlichen Verankerung ergeben. Das Verhältnis der kreatürlichen Würde zur Menschenwürde wurde bereits ausführlich im ersten Teil dieser Arbeit behandelt.[1185] Hingewiesen sei an dieser Stelle lediglich nochmals auf die Konzeption *Kants*, wonach die Menschenwürde als speziestypische Eigenschaft einen unbedingten Stellenwert einnimmt und die Fähigkeit zu vernünftigem und moralischem Handeln zum Ausdruck bringt.[1186] Die Bestimmung der „Würde der Kreatur" bedarf jedoch einer von der Menschenwürde losgelösten, eigenständigen inhaltlichen Bedeutung.

Weitestgehende Einigkeit besteht dahingehend, dass sich moralische Verpflichtungen nur an zurechnungsfähige Personen richten können, die auch über die Fähigkeit verfügen,

---

[1181] *Goetschel*, Tiere klagen an, 207 f.
[1182] Ebd, 208; siehe auch: *Michel*, Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht, 107 ff.
[1183] *Baranzke*, Würde der Kreatur?, 30 f: Die *anthropozentrische Fraktion* ist ausschließlich an der biotechnologischen Regelung des Humanbereichs interessiert. Die „Würde der Kreatur" soll daher lediglich ein untergeordneter Gegenbegriff zum Konzept der Menschenwürde sein. Die *ganzheitliche Fraktion* strebt eine Gesamtregelung an, welche durch ein integratives Verständnis den Menschen und andere Geschöpfe in den Kreaturbegriff einschließt. Die *Tierschutzfraktion* verfolgt eine Eigenwert-Begründung für Tiere. Sie möchte mit der „Würde der Kreatur" dem anthropozentrischen Humanismus entgegenwirken.
[1184] *Sitter-Liver*, Würde der Kreatur versus Menschenwürde?, 313; *Baranzke*, Würde der Kreatur?, 16, 25 ff.
[1185] Siehe C.V. S.106 ff.
[1186] *Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 57 ff.

moralische Gründe zu erfassen und ihr Verhalten in diesem Sinne zu kontrollieren. Dies bedeutet, dass Kleinstkinder, geistig schwer beeinträchtigte Menschen und Tiere nicht als Adressaten von moralischen Verpflichtungen in Frage kommen. Sie sind aber dennoch – vor allem nach biozentrischer Auffassung – als „moralische Objekte" zu berücksichtigen.[1187]

Durch den schweizerischen Verfassungsartikel in Art 120 Abs 2 werden explizit moralische Pflichten gegenüber „Kreaturen" anerkannt. Der Verfassungsgeber verfolgte damit das Ziel, moralische Verpflichtungen nicht nur gegenüber Menschen, sondern auch gegenüber jenen nicht-menschlichen Lebewesen bestehen zu lassen, die unter den rechtlichen Kreaturbegriff fallen. Doch welche Lebewesen gelten nun nach diesen Vorstellungen als schützenswerte Kreaturen? Mit der Bezeichnung „Kreatur" verbinden sich nach einhelliger Auffassung keine religiösen oder theologischen Assoziationen. Wenn man den Kommentaren zur schweizerischen Bundesverfassung folgt, dann bezieht sich der rechtliche Kreaturbegriff auf individuelle und nicht auf kollektive natürliche Einheiten. Unstrittig ist daher, dass Tiere, Pflanzen und andere Organismen als Kreaturen im rechtlichen Sinn angesehen werden können.[1188]

Der ebenfalls auslegungsbedürftige Begriff der „Würde" wird im schweizerischen Tierschutzgesetz selbst definiert. Demnach versteht man unter Würde: *„Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tiefgreifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermäßig instrumentalisiert wird."*[1189]

Mit der Einführung des Würdebegriffs in der schweizerischen Bundesverfassung wurde gesetzlich anerkannt, dass die „Kreatur" mit einem von menschlicher Willkür unabhängigen Ziel existiert. Aus der Anerkennung eines kreatürlichen Eigenwerts resultiert daher ein moralischer Anspruch auf Berücksichtigung durch das menschliche Handeln. Die „Würde der Kreatur" impliziere laut *Sitter-Liver* insb. „Umsicht und Rücksicht, Schutz, Mäßigung und Verzicht, Grenzen, also doch ebenso Zuwendung, Unterstützung und Förderung *prima facie*

[1187] *Balzer/Rippe/Schaber*, Menschenwürde vs. Würde der Kreatur, 33.
[1188] Ebd, 37; *Sitter-Liver*, Würde der Kreatur versus Menschenwürde?, 316; *Michel*, Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht, 103.
[1189] Art 3 lit a SR 455 Tierschutzgesetz (TSchG).

jeder Kreatur".[1190] Der individuelle tierliche (weil kreatürliche) Eigenwert stehe somit „uneingeschränkten Nützlichkeitsüberlegungen für den Menschen entgegen", so *Michel*.[1191] Er umfasst darüber hinaus alles, was als erniedrigenden, weitreichenden Eingriff in das Erscheinungsbild oder in die Fähigkeiten, als übermäßige Instrumentalisierung oder als anstößigen Umgang angesehen wird. Klärungsbedürftig bleibt allerdings die Frage, für welche Tierarten die Annahme einer schützenswerten Würde gilt. Vielfach wird in den einzelnen Gesetzen der definierte Schutz vor Schmerzen, Qualen oder Schäden bloß auf Wirbeltiere beschränkt. Man geht also davon aus, dass wirbellose Tiere kein Schmerzempfinden haben und in dieser Hinsicht nicht geschützt werden müssen. Diese Ansicht gilt es zumindest in regelmäßigen Zeitabständen zu hinterfragen und zukünftige empirische Forschungsergebnisse bei der Festlegung der rechtlichen Grundsätze zu berücksichtigen. Abgesehen davon plädiert *Goetschel* dafür, dass auch „die Schädigung von wirbellosen Tieren aus Mutwillen oder Bosheit bestraft werden kann."[1192]

2. Die „Würde der Kreatur" als Schranken der Güterabwägung

Wie sich anhand der bisherigen Ausführungen bereits gezeigt hat, genießt die „Würde der Kreatur" in der Schweiz weitreichende Beachtung. Der kreatürlichen Würde kommt allerdings kein „absoluter Schutz" zu, wie vergleichsweise der Menschenwürde. Dementsprechend setzt auch das Bundesgericht in der Schweiz die „Würde der Kreatur" nicht mit der Menschenwürde gleich, betont aber ihre Nähe. Diese Nähe sei nach höchstrichterlicher Ansicht vor allem „bei nicht-menschlichen Primaten besonders ausgeprägt".[1193] Die „Würde der Kreatur" kann nach derzeit geltender Rechtslage aber nur als Verfassungsprinzip – nicht jedoch als Individualgrundrecht – zur Anwendung gelangen. Denn nach der bereits im römischen Recht begründeten Dichotomie zwischen Rechtssubjekten und Rechtsobjekten handelt es sich bei Tieren auch nach der heute in der Schweiz vorherrschenden Rechtsansicht (noch) um keine Rechtssubjekte. Obwohl das schweizerische Recht – wie auch in Deutschland (§ 90a BGB) und Österreich (§ 285a ABGB) – anerkennt, dass Tiere keine Sachen sind, können sie auch in diesem Land keine Träger von subjektiven Rechten sein. Somit handelt es sich beim Verfassungsprinzip der kreatürlichen Würde um die Anerkennung eines Eigenwertes von Lebewesen ohne Rechtsträgerschaft, die aber

[1190] *Sitter-Liver*, Würde der Kreatur versus Menschenwürde?, 316.
[1191] *Michel*, Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht, 104.
[1192] *Goetschel*, Tiere klagen an, 221.
[1193] BGE 07.10.2009, 135 II 384.

„zumindest die programmatische Verpflichtung des Staates“ beinhaltet, „nach Alternativen zum ausschließlich instrumentalisierenden Gebrauch von Tieren zu suchen“, so *Michel*.[1194]

Dementsprechend gilt es bei Konflikten mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechten eine möglichst objektive Güterabwägung vorzunehmen. So muss etwa im Hinblick auf die verfassungsmäßig geschützten Grundrechte – wie der Eigentumsfreiheit oder der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit – eine sorgfältige Gewichtung vorgenommen werden. Die „Würde der Kreatur“ steht den Grundrechten auf gleicher normativer Ebene gegenüber und ist daher auch entsprechend zu berücksichtigen. Jedenfalls wäre es nicht zulässig, den menschlichen Interessen einen generellen Vorrang einzuräumen, da sonst der Kerngehalt der kreatürlichen Würde ausgehöhlt und zur bloßen „Leerformel“ erklärt werden würde.[1195]

Abschließend kann festgehalten werden, dass sich der Diskurs um die „Würde der Kreatur“ – wie auch die sonstigen Entwicklungen im Tierschutzrecht – als dynamischer Prozess gestaltet, der freilich noch relativ am Anfang steht. Dieses verfassungsrechtliche Postulat enthält aber zumindest die staatsleitende Verpflichtung, die Anerkennung des tierlichen Eigenwerts sowohl auf Ebene der Rechtanwendung, als auch auf Ebene der Rechtsprechung zu beachten und zur Interpretation und Konkretisierung anderer Rechtsnormen heranzuziehen. Es bleibt abzuwarten, wie sich dieser Entwicklungsprozess zukünftig gestaltet und ob der nötige Wille und Mut zur konsequenten Umsetzung dieses Verfassungsauftrags vorhanden ist.[1196]

b. Regionale Besonderheiten bei der Verfolgung von Tierquälerei

Die Gesetzgebung zum Schutz der Tiere ist nach der schweizerischen Kompetenzverteilung – wie auch in Österreich – Aufgabe des Bundes (Art 80 BV der Schweizerischen Eidgenossenschaft). Der Bund ist dieser Aufgabe mit dem Erlass des eidgenössischen Tierschutzgesetzes[1197] und der zugehörigen Verordnung[1198] nachgekommen. Vor deren Inkrafttreten im Jahr 1981 wurde der Tierschutz durch die einzelnen kantonalen Gesetze (26 Kantone) geregelt. Die Vollziehung ist aber auch in der Schweiz weiterhin den Kantonen übertragen (Art 80 Abs 3 BV, Art 32 Abs 2 SR TSchG). Während Administrativmaßnahmen in den Kompetenzbereich der Verwaltungsbehörden fallen, obliegt

[1194] *Michel*, Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht, 108.
[1195] Ebd, 106 f; vgl auch: *Maier*, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde?, 205 f.
[1196] *Goetschel*, Tiere klagen an, 223; *Michel*, Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht, 108 f.
[1197] SR 455 Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16.12.2005.
[1198] SR 455.1 Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23.04.2008.

der Vollzug des strafrechtlichen Tierschutzes in erster Linie den kantonalen Ermittlungs- und Strafbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht). Im Gegensatz zu Österreich, wo die bundeseinheitliche Strafprozessordnung keinen Spielraum für eigene Ausgestaltungsmaßnahmen der Bundesländer zulässt, wurden in der Schweiz noch bis zum Jahr 2011 die Strafverfahren nach den jeweiligen kantonalen Strafprozessordnungen abgewickelt.[1199]

Mit 1.1.2011 trat nunmehr die Schweizerische Strafprozessordnung[1200] in Kraft, welche das Strafprozessrecht einheitlich auf eidgenössischer Ebene regelt.[1201] Trotz dieser Systemumstellung gibt es bei der Verfolgung von Tierdelikten aber auch weiterhin zahlreiche kantonale Unterschiede hinsichtlich der eingesetzten Maßnahmen zu verzeichnen. Denn die neue Strafprozessordnung lässt den Kantonen immer noch bei der Ausgestaltung ihrer Strafbehördenorganisation erheblichen Handlungsspielraum (Art 14 Schweizerische StPO). Je nachdem, in welchem Kanton sich eine Straftat ereignet bzw. welcher Kanton zur strafrechtlichen Verfolgung berufen ist, müssen also – zumindest teilweise – gewisse Eigenheiten beachtet werden.[1202]

Eine Analyse der *Stiftung für das Tier im Recht (TIR)* führte zum Ergebnis, dass der Kanton Bern mit 219 (im Jahr 2010) bzw. 298 (im Jahr 2013) untersuchten Tierdelikten im nationalen Vergleich die Spitzenposition einnahm, während der Kanton Glarus mit jeweils 2 (im Jahr 2010 und 2013) untersuchten Delikten das Schlusslicht bildete. Weniger untersuchte Delikte heißt aber nicht gleichzeitig, dass es dort weniger Fälle von Tierquälerei geben würde. Vielmehr wären diese stark variierenden Zahlen in der Statistik darauf zurückzuführen, dass die Verfolgungspraxis in den einzelnen Kantonen teilweise sehr unterschiedlich gestaltet ist. In Bern begründet man die Spitzenposition in diesem Ranking damit, dass bei der Verfolgung von Tierquälerei auf ungewöhnliche Methoden der „Fachstelle für Tierdelikte“[1203] gesetzt werde. Während andere Kantone nicht einmal über eine derartige Fachstelle verfügen, wird in Bern auf hochmoderne Maßnahmen gesetzt. Denn wie bei der Untersuchung von Gewaltdelikten gegen Menschen, werden auch bei Tierdelikten Obduktionen vorgenommen

[1199] Siehe dazu URL: http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzrecht/schweiz/Kantonales_Tierschutzrecht_II.php [07.04.2015].
[1200] Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.
[1201] Im Zuge dieser Reform wurde das „Amt des Züricher Rechtsanwalts in Tierschutzstrafsachen“ abgeschafft.
[1202] *Kettiger*, Tierschutzanwalt: Was lässt das Bundesrecht künftig noch zu?, 2.
[1203] Diese ist nicht zu verwechseln mit der kantonalen Fachstelle gem Art 33 SR TSchG. Hierbei handelt es sich um die kantonalen Veterinärämter bzw. Veterinärdienste, welche zur Vollziehung der Tierschutzgesetzgebung berufen sind. Zur Ausgestaltung dazu siehe etwa: § 2 Tierschutzverordnung 365.500 vom 07.02.2012 (Basel) oder Art 2 THV 916.812 vom 19.09.2012 (Bern).

oder DNA-Proben entnommen. Aber auch die Schulung des Personals und die Weiterbildung der Polizisten in Sachen Tierschutzrecht würden dazu beitragen, dass der Kanton Bern innerhalb der Schweiz – aber auch im internationalen Vergleich – eine Sonderstellung bei der strafrechtlichen Verfolgung von Tierquälerei einnimmt. Einzig der Kanton St. Gallen kann in diesem Bereich einigermaßen mithalten, da sich dort als Besonderheit ein auf Tierrecht spezialisierter Staatsanwalt findet.[1204]

c. Der Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen

Ein mögliches Instrument zur Wahrung der tierlichen Interessen im Strafprozess könnte nach dem Vorbild des Kantons Zürich geschaffen werden. Dort erkannte man, dass der organisierte Tierschutz von unbefriedigenden Urteilen oder Verfahrenseinstellungen nur in den seltensten Fällen Kenntnis erlangte. Und selbst wenn den tierschützerischen Einrichtungen Informationen über die Verfahrensergebnisse zugetragen wurden, gab es für diese keine rechtliche Handhabe, um in adäquater Art und Weise darauf zu reagieren.[1205] Aus diesem Grund wurde das Amt des „Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen des Kantons Zürich" eingeführt. Dieser vertrat in der Zeit von 1992 bis 2010 als gesetzlicher Vertreter die Anliegen der geschädigten Tiere im Strafverfahren. Er nahm dabei „qua Amt die Rolle des geschädigten Tieres wahr und unterstützte so die Staatsanwaltschaft und die Statthalterämter als untere Instanzen, die zusammen mit der Polizei die Strafuntersuchung durchführte", so *Goetschel*, der dieses Amt von 2007 bis 2010 bekleidete.[1206]

Ein von Tierschutzorganisationen gefordertes – darüber hinausgehendes – Verbandsklagerecht ließ sich hingegen politisch nicht durchsetzen. Doch wurde mit Einführung dieses Amtes eine tragfähige Kompromisslösung gefunden, welche einerseits einer Überlastung des Justizapparats durch missbräuchliche Rechtsausübung vorbeugen sollte und andererseits den Befürwortern des Verbandsklagemodells Einfluss durch die Mitwirkung bei der Ernennung des Tierschutzanwalts ermöglichte.[1207]

Durch das Amt des Rechtsanwalts für Tierschutz in Strafsachen wurde die bereits oben kritisierte „Waffenungleichheit" bei der Verfolgung von tierschutzwidrigen Handlungen

---

[1204] Siehe URL: http://www.tierimrecht.org/20min_1612211.pdf [07.04.2015] und URL: http://www.tierimrecht.org/de/PDF_Files_gesammelt/Tierschutznews20141127.pdf [07.04.2015]; dazu auch: *Kettiger*, Tierschutzanwalt: Was lässt das Bundesrecht künftig noch zu?, 2 f.
[1205] *Raspè*, Die tierliche Person, 328.
[1206] *Goetschel*, Tiere klagen an, 205.
[1207] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 505 f.

weitestgehend kompensiert. Das kantonale Tierschutzgesetz Zürichs vom 2. Juni 1991 enthielt folgende Bestimmung:

§ 17. In Strafsachen wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nehmen die Volkswirtschaftsdirektion sowie ein vom Regierungsrat auf Vorschlag der Tierschutzorganisationen ernannter Rechtsanwalt die Rechte eines Geschädigten wahr.

Der Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen erhielt also im Strafprozess die Stellung des „Geschädigten" und konnte die damit einhergehenden Verfahrensrechte ausüben. Zusätzlich wurden auch der Volkswirtschaftsdirektion diese Befugnisse eingeräumt, wodurch die Tierschutzinteressen sogar doppelt abgesichert waren.[1208] Außerdem kam neben diesen beiden Institutionen auch dem Eigentümer oder Halter eines Tieres – sofern es sich bei diesem nicht selbst um den Täter handelte – die Geschädigtenstellung im Strafprozess zu. Es sprach offenbar nichts dagegen, dass sich der Rechtsanwalt für Tierschutz auch dann auf die Mitwirkung im Verfahren einließ, wenn die Interessen des Tieres bereits durch dessen Eigentümer wahrgenommen wurden.[1209]

Die einzelnen Verfahrensrechte richteten sich nach der Züricher Strafprozessordnung. Damit verfügte der Rechtsanwalt für Tierschutz über die Befugnisse auf Akteneinsicht, Teilnahme an parteiöffentlichen Untersuchungshandlungen und Gerichtsterminen, Stellen von Beweisanträgen, Benennen von Zeugen und Gutachtern, Ergreifen von Rechtsmitteln sowie den Anspruch auf Verfahrensentschädigung. Damit er diese Befugnisse auch tatsächlich wahrnehmen konnte, war gesetzlich ausdrücklich vorgesehen, dass er über alle tierschutzrelevanten Vorgänge – insb. Strafanzeigen, Untersuchungshandlungen, Urteile und Einstellungsverfügungen – in Kenntnis zu setzten war.[1210]

Die Erfahrungen mit dieser bisher einzigartigen Institution waren durchgehend positiv. Die Einrichtung stieß weitgehend auf Akzeptanz, arbeitete sehr erfolgreich und hat zu einer Effektuierung der tierschützerischen Anliegen beigetragen. Zudem gilt es, die präventive Funktion dieses Amtes zu betonen, wonach es grundsätzlich weniger darum gehen sollte, Tierquäler im Nachhinein zu bestrafen, als Tierquälereien generell zu verhindern.[1211]

[1208] *Goetschel*, Der Züricher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen, 73 f.
[1209] Ebd, 75 f: Es bestünde nämlich die Gefahr, dass dessen Konsequenz bei der Strafverfolgung etwa aus „nachbarschaftlicher Rücksichtnahme" oder sonstigem „Desinteresse" im weiteren Verfahrensgang nachlassen könnte.
[1210] Ebd, 75 ff.
[1211] Ebd, 85.

Umso bedauerlicher ist es, dass dieses Amt im Jahr 2010 aufgrund von politischen Umständen abgeschafft wurde. Diese Einrichtung habe nämlich im Rahmen einer Reform der Justizbehörden der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung 2011 nicht mehr in das System gepasst.[1212] Die neue Strafprozessordnung enthält in Art 104 Abs 2 folgende Bestimmung: *„Bund und Kantone können weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen."*

Das Bundesrecht geht hierbei von einem engen Behördenbegriff aus und schließt die Beauftragung von Privaten – somit auch die Einsetzung eines Rechtsanwalts – für diese Aufgabe aus. Der schweizerischen Rechtsauffassung im Strafverfahren liegt die Idee zu Grunde, dass für die Verfolgung von Straftaten und für die Vertretung von „öffentlichen Interessen" ausschließlich der Staat als Inhaber des Gewaltmonopols zuständig sein sollte. Behörde iSd Art 104 Abs 2 der schweizerischen StPO könne mithin nur eine Amtsstelle bzw. ein Organ des Staates sein, welches entweder in die Behördenorganisation eingebunden oder einer staatlichen Aufsicht unterstellt ist. Der Züricher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen handelte allerdings völlig unabhängig und war weder in eine Behörde eingebunden, noch einer Behörde unterstellt. Daher sei dieses Modell nicht mit Art 104 Abs 2 der schweizerischen StPO kompatibel und damit nach der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung unzulässig.[1213]

Dennoch bleibt festzuhalten, dass an der Sinnhaftigkeit einer solchen Institution kaum gezweifelt werden kann und über die Einführung einer solchen in Österreich nachgedacht werden sollte. Das schweizerische Modell müsste dabei nicht eins zu eins übernommen werden, vielmehr würde sich eine Kompetenzausweitung des bereits bestehenden Tierschutzombudsmanns auf gerichtliche Strafverfahren mit Tierschutzbezug anbieten. Diesem könnten dann im Strafprozess etwa die Rechte eines Privatbeteiligten zugestanden werden.

II. Deutschland

a. Allgemeines zum deutschen Tierschutzrecht

Seit Anfang der 90er Jahre wurde in Deutschland darüber debattiert, ob der Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz (GG) aufgenommen werden soll. Im Jahr 2002 war es dann

[1212] *Goetschel*, Tiere klagen an, 206.
[1213] *Kettiger*, Tierschutzanwalt: Was lässt das Bundesrecht künftig noch zu?, 3.

tatsächlich soweit und es wurden in Art 20a GG[1214], in dem bereits der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen festgeschrieben war, die Worte „und die Tiere“ hinzugefügt.[1215] Nach dieser vorgenommenen Verfassungsergänzung lautet Art 20 a GG nun: *„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“*

Die praktischen Auswirkungen dieser Verfassungsänderung sind derzeit allerdings noch überschaubar. Durch die Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel im deutschen Grundgesetz werden die Tiere weder dem Menschen gleichgestellt, noch deren Nutzung (Massentierhaltung, Tierversuche, Jagd) verboten. Vielmehr verfolgt die verfassungsrechtliche Verankerung des Tierschutzes in erster Linie den Zweck, den Umgang mit Tieren in ethisch vertretbare Bahnen zu lenken. Im Grunde kann hier also weitestgehend auf die Ausführungen zur Situation in Österreich verwiesen werden (siehe E.II. S.181 ff Tierschutz als Staatszielbestimmung), wonach vor allem die Staatsgewalten dazu angehalten werden sollen, dem Tierschutz zu einem erhöhten Stellenwert innerhalb des Rechts- und Wertesystems zu verhelfen.[1216]

Der Tierschutz gehört in Deutschland der konkurrierenden Gesetzgebung (Art 74 Z 20 GG) an. Konkurrierende Gesetzgebung bedeutet, dass dem Bund das Gesetzgebungsrecht auch in jenen Bereichen zusteht, in denen grundsätzlich die Länder zuständig sind. Dort, wo der Bund von diesem Recht Gebrauch macht, können die Länder keine eigenen Gesetze mehr erlassen (Art 72 GG). Der Bund hat zum Schutz der Tiere von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht und das bundesweit geltende TierSchG[1217] erlassen. Systematisch ist das deutsche TierSchG Teil des Verwaltungsrechts und kann inhaltlich durchaus mit dem österreichischen TSchG verglichen werden. Vom Schutzbereich sind ebenfalls grundsätzlich alle Tiere erfasst, wobei sich die meisten Einzelbestimmungen nur auf Wirbeltiere beziehen.[1218] Die Länder (zuständigen Landesbehörden) sind zur Ausführung des TierSchG sowie der anderen Bundesgesetze angehalten (Art 83 GG).

[1214] Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26.07.2002 (BGBl I S 2862) m.W.v. 01.08.2002.
[1215] *Raspè*, Die tierliche Person, 201.
[1216] Siehe URL: http://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/recht/grundgesetz.html [09.04.2015].
[1217] Tierschutzgesetz (BGBl I S 1206, 1313).
[1218] Siehe bspw. § 4, welcher die Tötung von Wirbeltieren behandelt oder §§ 5 und 6, welche Eingriffe an Tieren reglementieren.

Das Ahndungsrecht bei Tierquälerei ist im elften Abschnitt des TierSchG geregelt. Zu beachten gilt allerdings die unterschiedliche Systematik zwischen der österreichischen und der deutschen Rechtslage. In Deutschland obliegt nämlich die Verfolgung von Tierquälerei, welche unter § 17 TierSchG zu subsumieren ist, der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht. Im Gegensatz zum österreichischen TSchG wird also im deutschen TierSchG – welches eigentlich zum Verwaltungsrecht zählt – eine gerichtliche Zuständigkeit begründet. Der Verfahrensablauf bei Verletzung des § 17 TierSchG richtet sich folglich nach der deutschen Strafprozessordnung.

In § 17 TierSchG steht geschrieben: *Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*

1. *ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder*
2. *einem Wirbeltier*
   a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
   b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Auch eine Tatbegehung durch Unterlassung ist bei besonderer Beziehung (Garantenstellung) möglich. Im Gegensatz zur österreichischen Strafbestimmung (§ 222 StGB) ist der bloße Versuch in Deutschland allerdings nicht gerichtlich strafbar.[1219] Eine versuchte Tierquälerei wird aber sehr wohl als sog. „Ordnungswidrigkeit" erfasst und kann – ebenso wie die im Katalog des § 18 TierSchG aufgezählten vorsätzlichen und fahrlässigen Tierschutzvergehen – im Bußgeldverfahren mit bis zu EUR 25.000,- geahndet werden. Für die Verfolgung der Vergehen nach § 18 TierSchG (Ordnungswidrigkeiten) sind – wie im österreichischen Verwaltungsstrafrecht – die Verwaltungsbehörden zuständig. Dieses sog. „Bußgeldverfahren" richtet sich nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und wird umgangssprachlich auch als „kleines Strafrecht" bezeichnet.[1220]

Als Nebenfolge der Tierquälerei kann das betroffene Tier sowohl im Strafverfahren (§ 17 TSchG), als auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 18 TierSchG) gem § 19 TierSchG eingezogen werden. In diesem Fall geht das Eigentum des Tieres auf den Staat bzw. die Verwaltungsbehörde über. Darüber hinaus kann durch den Richter ein Tierhalteverbot (§ 20

[1219] Gem § 23 Abs 1 des deutschen StGB ist der Versuch eines Verbrechens stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. Entsprechend der Höhe der Strafdrohung gilt § 17 TierSchG als Vergehen (§ 12 Abs 2 StGB) und eine Strafbarkeit des Versuchs wird nicht explizit angeordnet.

[1220] Grob gesprochen bildet das Ordnungswidrigkeitenrecht das Pendant zum österreichischen Verwaltungsstrafrecht. Demnach entspricht der Begriff „Verwaltungsübertretung" der deutschen „Ordnungswidrigkeit" und die „Strafverfügung" bildet das Gegenstück zum deutschen „Bußgeldbescheid".

TierSchG) gegen eine Person verhängt werden, die nach § 17 TierSchG verurteilt wurde. Auch ein vorläufiges Tierhalteverbot (§ 20a TierSchG) ist möglich, wenn dringender Handlungsbedarf gegeben und eine Verurteilung im Strafverfahren wahrscheinlich ist.[1221]

Im deutschen Strafgesetzbuch selbst findet sich keine eigene Tierquälerei-Bestimmung. Tiere können allenfalls wegen Sachbeschädigung[1222] (§ 303 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB) oder Hehlerei (§ 259 StGB) Gegenstand von Strafbestimmungen sein. Doch geht es bei diesen Bestimmungen weniger um den Schutz des Tieres als um den Schutz menschlicher Vermögensinteressen. Auch die Tatbestände der Jagd- und Fischwilderei (§§ 292 u 293 StGB) oder die Verbreitung und Herstellung tierpornographischer Schriften (§ 184a StGB) schützen nicht primär das Tier an sich, sondern die jagd- und fischereiberechtigten Personen bzw. das allgemeine Anstandsempfinden.

Die Stellung des Tieres im deutschen Zivilrecht ist mit jener in Österreich nahezu ident. Im Jahr 1990 wurde die Bestimmung des § 90a[1223] im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht“[1224] eingeführt. Im Schadenersatzrecht müssen gem § 251 Abs 2 BGB die Kosten der Heilbehandlung für ein verletztes Tier auch dann ersetzt werden, wenn sie den materiellen Wert des Tieres übersteigen. Auch im Exekutionsrecht werden jene Haustiere, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, von der Pfändbarkeit ausgenommen (§ 811c ZPO[1225]).

b. Tierschutz-Verbandsklage

Wenn es um die Bekämpfung behördlicher Entscheidungen geht, dann können sich betroffene „Tiernutzer“ (Tierhalter, Tierexperimentatoren) dagegen mit den vorhandenen rechtlichen Instrumenten zur Wehr setzen. Gegen die Beseitigung von „Tiermissständen“ besteht hingegen kein subjektiver Rechtschutz. Wer folglich ein „Weniger an Tierschutz“ erwirken möchte, kann dies im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe anstreben, wer hingegen den Schutz der Tiere fördern will, dem sind regelmäßig mangels individueller Betroffenheit die Hände gebunden. Eine Möglichkeit, um zumindest gewissen Defiziten bei der Rechtsdurchsetzung bei Delikten mit Tierschutzbezug entgegenzutreten,

[1221] Siehe URL: http://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/recht/strafrecht.html [09.04.2015].
[1222] Das Tier wird trotz § 90a BGB aus strafrechtlicher Sicht als Sache behandelt.
[1223] „Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist“.
[1224] BGBl I S 1762.
[1225] Zivilprozessordung (BGBl I S 3202; 2006 I S 431; 2007 I S 1781).

wäre die bereits erwähnte Tierschutz-Verbandsklage, wie sie in Teilen Deutschlands schon seit längerem praktiziert wird.[1226]

Bei der Tierschutz-Verbandsklage nehmen staatlich zugelassene, privatrechtliche Verbände die Interessen des geschädigten Tieres bzw. der geschädigten Tiere in verwaltungsgerichtlichen Verfahren wahr. Die tatsächliche Befolgung der tierschutzrechtlichen Normen werde damit einer „umfassende[n] objektive[n] Rechtskontrolle" unterstellt, so *Caspar*.[1227] Bestimmte Tierschutzverbände, die gesetzlich definierte Anforderungen erfüllen, haben beim Verbandsklagerecht die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der Behörden oder deren Untätigkeit gerichtlich vorzugehen. Eine Verletzung in den eigenen Rechten ist dafür nicht erforderlich. Die Verbandsklage dient also ähnlich wie beim österreichischen Ombudsmannkonzept gerade dazu, objektive Rechte prozessual durchzusetzen.[1228] Das Verbandsklagerecht wurde mittlerweile in mehreren deutschen Bundesländern (Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg) eingeführt bzw. steht kurz vor seiner Einführung (Niedersachsen[1229]). Den Anfang machte dabei das Bundesland Bremen, wo das Recht zur Tierschutz-Verbandsklage nunmehr bereits seit dem Jahr 2007 besteht.[1230] Eine Ausweitung auf das gesamte Bundesgebiet – wie von Tierrechtsorganisationen gefordert – konnte bisher allerdings politisch noch nicht durchgesetzt werden.[1231]

Beim Tierschutz-Verbandsklagerecht in Deutschland gibt es verschiedene Modelle und Abwandlungen. So sieht etwa das Bremer Klagerechts-Modell[1232] nur eine sog. „Feststellungsklage"[1233] (§ 1) vor. Anerkannte Tierschutzverbände (§ 3) können mit diesem Rechtsbehelf behördliche Maßnahmen im Nachhinein überprüfen lassen. Stellt das Gericht fest, dass die Behörden des Landes oder der Stadtgemeinden gegen Vorschriften des TierSchG oder gegen Rechtsvorschriften, die auf Grund des TierSchG erlassen wurden, verstoßen haben, so darf die Behörde nicht untätig bleiben. Sie muss vielmehr den rechtswidrigen Verwaltungsakt zurücknehmen und dem Gerichtsentscheid zur Durchsetzung

[1226] *Raspè*, Die tierliche Person, 323 f; *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 509 ff.
[1227] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 511.
[1228] Vgl *Raspè*, Die tierliche Person, 323 ff.
[1229] Siehe URL: https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Tierschutz-Verbaende-koennen-kuenftig-klagen,tierschutz244.html [18.03.2016].
[1230] Siehe Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine v. 25.09.2007 (Brem.GBl.Nr.46 S. 455).
[1231] Siehe URL: https://albert-schweitzer-stiftung.de/themen/verbandsklagerecht [02.09.2016].
[1232] Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine (Brem.GBl.Nr.46 S. 455).
[1233] Die Rechtsgrundlage für die Feststellungsklage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bildet § 43 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung – BGBl I S 686). Demnach kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden.

verhelfen. Probleme können sich dabei aber dahingehend ergeben, dass die vom Verwaltungsakt betroffene Partei auf eine erteilte Genehmigung vertrauen durfte und dieser Vertrauensschutz höher zu veranschlagen ist als das Rücknahmeinteresse der Behörde (§ 48 Abs 2 BVwVfg[1234]). In diesem Fall muss die Behörde aber zumindest die festgestellten Rechtsverletzungen bei ihren zukünftigen Entscheidungen zugunsten des Tiereswohls berücksichtigen.[1235]

Das Hamburger Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine[1236], welches 2013 in Kraft getreten ist, kann als Nachbildung des Bremer Klagemodells angesehen werden. Auch dieses Gesetz sieht in § 1 eine Klage auf Feststellung von Rechtsverletzungen durch Behörden vor. In § 2 sind die Voraussetzungen[1237] für Vereine aufgelistet, um als klageberechtigt iSd § 1 anerkannt zu werden. Die ebenfalls 2013 verabschiedeten Verbandsklagerechte im Saarland[1238] und Nordrhein-Westfahlen[1239] gehen hingegen über das Bremer und Hamburger Modell hinaus und beschränken sich nicht bloß auf eine Feststellungklage wegen behördlicher Rechtsverletzungen. Den anerkannten Institutionen stehen gegen die in § 1[1240] aufgelisteten Genehmigungen und Anordnungen sämtliche Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Verfügung. Neben den Mitwirkungs- und Klagerechten für anerkannte Tierschutzorganisationen wurde im Saarland auch das Amt des Landesbeauftragten für Tierschutz (§ 4) eingeführt. Dabei handelt es sich um ein öffentliches Ehrenamt (§ 4 Abs 3), das durch eine fachlich qualifizierte Persönlichkeit ausgeübt wird. Seine Aufgaben sind in § 4 Abs 2 aufgelistet, worunter u.a. die Beratung der Landesregierung in Fragen des Tierschutzes (insb. bei Rechtsetzungsverfahren des Landes), die Beratung der Tierschutzbehörden, die Unterbreitung von Vorschlägen oder die Information der Öffentlichkeit über die geleistete Tätigkeit fallen.

[1234] Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl I S 102).
[1235] Siehe URL: http://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/recht/verbandsklage.html [10.04.2015].
[1236] Hamburgisches Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine (HmbGVBl. Nr. 20).
[1237] Die Anerkennung als klageberechtigter Verein wird dann erteilt, wenn der Verein nach seiner Satzung ideell die Ziele des Tierschutzes fördert, seinen Sitz in Hamburg hat, seit mindestens 5 Jahren besteht, Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet, wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Körperschaftssteuer befreit ist und den Eintritt als Mitglied jedem ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.
[1238] Gesetz Nr 1810 über das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände.
[1239] Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine (TierschutzVGM NRW).
[1240] Diese Bestimmung ist in beiden Gesetzen nahezu ident. Im Wesentlichen geht es hierbei um Genehmigungen und Erlaubnisse bei Vorgängen während der Schlachtung, Eingriffe an Tieren, Tierversuche, Zucht sowie bau- und immissionsrechtliche Fragen.

Nachdem im Jahr 2014 Rheinland-Pfalz[1241], zu Jahresbeginn 2015 Schleswig-Holstein[1242] und im Mai 2015 Baden-Württemberg[1243] nachgezogen sind und ein Klagerecht für den Tierschutz eingeführt haben, ist das Verbandsklagerechts-Modell nun endgültig in Deutschland angekommen. Obwohl sich einige Bundesländer noch dagegen wehren, wird es bloß eine Frage der Zeit sein, bis durch eine entsprechende Änderung im TierSchG eine bundeseinheitliche Einführung dieses Rechtsinstruments erfolgt. Die bisherigen Erfahrungen haben jedenfalls gezeigt, dass mit dem Verbandsklagerecht von Seiten der Tierschutzorganisationen mit Bedacht umgegangen wird und die befürchteten Klagefluten ausgeblieben sind.[1244]

Wenn man nunmehr um einen direkten Vergleich zwischen dem Verbandsklagerecht und dem Amt des Tierschutzombudsmanns bemüht ist, dann gestaltet sich dieser aufgrund der unterschiedlichen Systematik des Verwaltungsrechts in Deutschland und Österreich nicht einfach. Jedes Konzept kann für sich aber gewisse Vorteile verbuchen, sodass grundsätzlich beide Rechtsinstrumente bzw. Institutionen als gelungene Entwicklungen im Tierschutzrecht bezeichnet werden können, um die offenkundigen strukturellen Defizite bei der Rechtsverfolgung von Delikten mit Tierschutzbezug zumindest ansatzweise auszugleichen. Bei der Tierschutz-Verbandsklage darf davon ausgegangen werden, dass den klageberechtigten privaten Organisationen ausschließlich die Förderung des tierlichen Wohlergehens am Herzen liegt und sie deshalb ihre Aufgabe so effizient wie möglich wahrnehmen werden. Aus diesem Grund würde sich im Sinne einer Effektuierung der tierschützerischen Anliegen generell anbieten, die Wahrung oder Vertretung der tierlichen Interessen an privatrechtliche Institutionen zu übertragen. Allerdings erweist sich beim Verbandsklage-Modell das bereits angesprochene Prozesskostenrisiko als wesentliche Hemmschwelle, da im Falle einer prozessualen „Niederlage“ die finanziellen Risiken von den Organisationen zu tragen sind, weshalb die tatsächliche Ausübung der Rechtsbefugnisse aus diesem Grund oftmals unterbleibt. Das Kostenrisiko ist beim österreichischen Ombudsmannkonzept wiederum kein Thema, da allenfalls entstehende Kosten durch das Einschreiten des Tierschutzombudsmanns (als Landesorgan) vom Land und nicht von privaten Organisationen zu tragen sind. Allerdings besteht beim Tierschutzombudsmann die Gefahr, durch das Dienstverhältnis zum Land in eine gewisse Abhängigkeit dieser

[1241] Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine (TierSchLMVG) vom 3. April 2014.
[1242] Gesetz zum Tierschutz-Verbandsklagerecht Gl. Nr. B 7833-3.
[1243] Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) vom 6. Mai 2015 (15/6858).
[1244] Siehe URL: http://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/stellungnahme-verbandsklagerecht [10.04.2015].

Einrichtung (Nähe zur Verwaltung) zu geraten. Wenn der Tierschutzombudsmann dieses Amt noch über weitere Funktionsperioden bekleiden möchte, wird er womöglich darum bemüht sein, nicht „unangenehm" aufzufallen.[1245] Dies könnte letztendlich dazu führen, dass beim Streben nach dem Maximum an Tierschutz die letzte Konsequenz nicht unbedingt gegeben ist.[1246]

J. Tierschutz als gesellschaftliche Aufgabe

I. Politische Tierrechtsbewegung

Da Tiere im Vergleich zu anderen in der Vergangenheit unterdrückten – wenngleich menschlichen – Gruppen (Sklaven, Frauen, …) nicht selbst für ihre Anliegen eintreten können, sind sie in besonderem Maße auf Menschen angewiesen, die sich für den Schutz ihrer Interessen einsetzen. Auf politischer Ebene wird den Forderungen für Verbesserungen im Tierschutz idR durch sog. „tierschützerischen Aktivismus" Nachdruck verliehen. Dabei geht es den Aktivisten typischerweise nicht darum, Aktivitäten um ihrer selbst willen zu setzen, sondern für ein übergeordnetes ethisch-politisches Anliegen einzutreten. Konkret verfolgen Tierschutzaktivisten das Ziel, den Schutz und das Wohlergehen einzelner, mehrerer oder aller Tiere zu fördern. Da Verbesserungen zum Schutz der Tiere die menschlichen Handlungsfreiheiten (landwirtschaftliche Nutztierhaltung, Tierversuche, Jagd, …) einschränken, führt der „tierschützerische Aktivismus" zwangsläufig zu Konflikten mit den – zumeist wirtschaftlichen – Interessen anderer Personen oder Interessensgemeinschaften.[1247]

Grundsätzlich kann einmal festgehalten werden, dass der Großteil der Bevölkerung den Tieren gegenüber durchaus positiv gesinnt ist, weshalb insgesamt auch ein verbesserter Schutz der Tiere befürwortet wird. Zumindest würde kaum jemand öffentlich kundtun, dass ihm das Wohl der Tiere „egal" wäre oder er/sie Freude an deren Leid empfinde. Selbst Jäger versuchen ihr tierleiderzeugendes „Hobby" mit traditionellem Brauchtum oder einer „notwendigen" Bestandsregulierung (Abschussplan) – und nicht etwa mit dem Spaß am Quälen und Töten von Tieren – zu rechtfertigen. Dennoch haben in unserer Gesellschaft gerade jene Menschen oftmals einen schwierigen Stand, die sich offen für die Förderung tierlicher Anliegen aussprechen und sich auf verschiedenste Art und Weise für

[1245] Man bedenke, dass die Bestellung des Tierschutzombudsmanns durch die Landesregierung erfolgt und politische Motive bei dessen Auswahl eine Rolle spielen können.
[1246] Vgl *Maier*, Haben Tiere Rechte?, 177; siehe dazu auch: *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 504 f.
[1247] *Böhm*, Rechtliche Probleme und Grenzen des tierschützerischen Aktionismus, 47.

Verbesserungen im Tierschutz engagieren. Scheinbar lautet die Meinung des Mainstreams dahingehend, dass man zwar eine positive Einstellung Tieren gegenüber haben sollte, diese jedoch – sofern Einschränkungen der menschlichen Lebensgewohnheiten betroffen wären – nicht öffentlich kundgetan werden dürfe. So ist durchaus eine gewisse „Skepsis" gegenüber bekennenden Tierschützern – vor allem in der ländlichen Bevölkerung – immer wieder feststellbar. Entsprechend dem klassischen „Schubladendenken" gibt es eigentlich nur zwei Kategorien – nämlich „gemäßigt" oder „radikal" – in welche man als bekennender Tierschützer eingeordnet wird. Gilt man als „gemäßigt", dann ist man dem Vorwurf ausgesetzt, inkonsequent zu sein, gilt man demgegenüber als „radikal", so wird man als intolerant und kompromissunfähig abgestempelt.[1248]

Wer sich jedoch tatsächlich intensiver mit der Vielschichtigkeit der Mensch-Tier-Beziehung beschäftigt, dem werden relativ schnell die Augen geöffnet, in welchen Dimensionen sich die Ausbeutung von Tieren und die Zufügung von Leid heutzutage abspielen. Jene Menschen, die dies erst einmal realisiert haben und sich mit der gegenwärtigen Ist-Situation nicht zufrieden geben möchten, sind deshalb dazu geneigt, etwas gegen dieses systematische Unrecht zu unternehmen. Doch handelt es sich bei den Bestrebungen zur Erreichung nachhaltiger Fortschritte in der Mensch-Tier-Beziehung um kein einfaches Unterfangen. Denn angesichts der in unserer Gesellschaft vorgeformten Denkmuster und Traditionen im Zusammenhang mit den verschiedenen Formen der Tierausbeutung ist hierfür ein gewisses Durchhaltevermögen von Nöten. Zudem handelt es sich bei der Tierindustrie um einen scheinbar – weil wirtschaftlich stark und politisch einflussreich – übermächtigen Gegner. Durch die Abschottung des Tierleids von der breiten Bevölkerung mangelt es vor allem an der unmittelbaren Betroffenheit einer erforderlichen Mehrheit, diese wäre jedoch notwendig, um zu einem unüberhörbaren Aufschrei in der Gesellschaft zu führen. Daher bleiben viele Versuche, die auf eine Stärkung bzw. Weiterentwicklung des Tierschutzes abzielen, letztendlich erfolglos. Doch auch wenn jegliche Bemühungen aussichtslos bzw. als reine Zeitverschwendung anmuten, so wäre es als aktiver Tierschützer nicht zielführend, in einen Zustand der Verbitterung zu verfallen oder in einem lähmenden Gefühl der Ohnmacht zu versinken. Es gilt vielmehr einzugestehen und zu

[1248] *Joy*, Warum wir Hunde lieben, Schweine essen und Kühe anziehen, 121: Mit dieser Problematik sind im zwischenmenschlichen Bereich bereits jene Menschen konfrontiert, die sich für eine tierleidfreie Ernährung entschieden haben. So sehen sich Vegetarier/Veganer häufig dazu genötigt, ihre Ernährungswahl zu erklären, zu verteidigen oder sich dafür zu entschuldigen, dass sie anderen dadurch Umstände bereiten. Sie werden dann entweder als „Heuchler" bezeichnet, wenn sie bspw. Leder tragen oder als „Fundamentalisten" bzw. „Extremisten" hingestellt, wenn sie es nicht tun. Siehe auch: *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Tierschützer, 211.

akzeptieren, dass die angestrebte Veränderung – nämlich die Einstellung des Menschen zum Tier als „artübergreifende Ethik“ – historisch betrachtet noch relativ am Anfang steht. Anknüpfend an diese Erkenntnis dürfen zwar hinsichtlich der geforderten Verbesserungen durchaus „utopische“ Ziele gesteckt werden, doch muss man sich auch darüber im Klaren sein, dass diese nur in einzelnen und zumeist kleinen Schritten erreicht werden können. In der Praxis muss immer wieder auf Kompromisse eingegangen werden, da im Bereich der Tierschutzarbeit der „Alles-oder-Nichts-Grundsatz“ nicht zum Erfolg führen kann. Es gilt daher zunächst – auf kurze Sicht – einmal realistische Zielsetzungen zu verfolgen und von jeder erreichten Etappe aus, weitergehende Schritte strategisch zu planen und umzusetzen.[1249]

Tierschutzarbeit kann dabei auf unterschiedlichste Art und Weise betrieben werden. Für gewöhnlich schließen sich mehrere Personen zu einer Organisation zusammen und versuchen durch Kampagnentätigkeiten entsprechende (gesetzliche) Veränderungen zu erreichen. Damit eine Kampagne auch erfolgreich sein kann, müssen mehrere Faktoren zusammenspielen bzw. ineinandergreifen. Zunächst sind direkte Aktionen nötig, um die Aufmerksamkeit der Medien zu erregen und einen öffentlichkeitswirksamen Diskurs zu entfachen. Wenn in weiterer Folge die Mehrheit der Menschen im Land für die Sache gewonnen werden konnte, dann muss durch den Einfluss der öffentlichen Meinungsbildung entsprechender Druck auf die politischen Entscheidungsträger aufgebaut werden. Dies gestaltet sich oftmals als die schwierigste Aufgabe in einem erfolgreichen Änderungsprozess, werden doch die politischen Entscheidungsträger in hohem Maße von wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen einflussreichen Interessensgruppen gesteuert. Von Vorteil wären daher zuträgliche Kontakte zu den politischen Ebenen, welche die Chancen auf eine Umsetzung von Reformen erhöhen würden.[1250]

Konnten tatsächlich gesetzliche Veränderungen erreicht werden, dann müssen allerdings noch die jeweiligen Vollzugsorgane dazu gebracht werden, diese auch entsprechend zu exekutieren. Und als letzte Hürde kommt es immer wieder vor, dass die Tiernutzer gegen Straferkenntnisse – die auf Grundlage der gesetzlichen Errungenschaften erlassen wurden – berufen und als letzte Instanz den Verfassungsgerichtshof anrufen. Daher müssen am Ende

[1249] *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Tierschützer, 213 f; *Pacheco/Francione*, Die Affen von Silver Spring, 222 f; *Hollands*, Tierrechte in der politischen Arena, 269.
[1250] *Ryder*, Speziesismus in Laboratorien, 133; *Hollands*, Tierrechte in der politischen Arena, 256 ff; *Singer*, Animal Liberation, 98 ff.

der langwierigen aktivistischen Bemühungen die gesetzlichen Veränderungen oftmals noch der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshofs standhalten.[1251]

Eine besonders wichtige Aufgabe im Rahmen der tierschützerischen Tätigkeiten stellt jedenfalls die Aufklärungsarbeit dar. Grundsätzlich besteht in der Gesellschaft Einigkeit darüber, dass Tiere nicht unnötig gequält und ausgebeutet werden sollten. Das Hauptproblem im rechtspolitischen Diskurs besteht also nicht darin, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, sondern die Unwissenheit bzw. das Informationsdefizit der breiten Bevölkerung zu beseitigen. Aus diesem Grund kommt es immer wieder vor, dass Aktivisten für Recherchetätigkeiten in Tiernutzungsbetriebe eindringen, um die Gegebenheiten vor Ort zu filmen oder in anderer Form (Fotos, Gedächtnisprotokoll, …) zu dokumentieren. Schließlich ist eine Sensibilisierung der Gesellschaft für tierschützerische Anliegen nur durch authentische Aufnahmen, Bilder und Berichterstattungen möglich. Zudem werden die im Zuge der Recherche wahrgenommenen Verstöße gegen das TSchG oder andere Schutzgesetze zur Anzeige gebracht. Demgegenüber haben allerdings die Betreiber und sonstigen Profiteure der betroffenen Tiernutzungsbetriebe ein großes (vor allem wirtschaftliches) Interesse daran, dass die darin stattfinden Vorgänge und Produktionsabläufe im Verborgenen bleiben.[1252] Und selbst wenn die aufgedeckten Zustände in der Tierindustrie tatsächlich gesetzeskonform sind, so soll die Öffentlichkeit doch so wenig wie möglich über die ungeschönte Wahrheit erfahren. Daher sind der Tierindustrie die Dokumentationen der Produktionsvorgänge sowie die Berichterstattungen darüber ein Dorn im Auge und es wird mit allen erdenklichen Mitteln versucht, derartige Informationskampagnen zu unterbinden. Somit kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass von den tierschützerischen Recherchetätigkeiten völlig gegensätzliche Interessensstandpunkte betroffen sind, weshalb es in juristischer Hinsicht die entscheidende Frage zu klären gilt, wie die Rechtslage in einem derartigen Szenario aussieht bzw. ob derartige aktivistische Tätigkeiten im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung stehen.[1253]

Das eigenmächtige Eindringen in eine „Tierfabrik“ stellt zunächst eine zivilrechtliche Besitzstörung (§ 339 ABGB) dar. Die Betreiber oder sonstigen Berechtigten einer Tierfabrik können sich binnen 30 Tagen gegen derartige Handlungen mit einer Besitzstörungsklage (§ 454 ZPO) wehren. Ihnen erwachsen daraus Ansprüche auf Feststellung der Störung,

[1251] *Balluch*, Der Hund und sein Philosoph, 131 f.
[1252] Siehe dazu bereits D.I.e. S.144 ff.
[1253] Vgl *Böhm*, Rechtliche Probleme und Grenzen des tierschützerischen Aktionismus, 49.

Wiederherstellung des letzten ruhigen Besitzes und bei Wiederholungsgefahr die Unterlassung weiterer Störungen.

Derartige Aktionen sind aber idR nicht strafgesetzwidrig. Das bloße Betreten eines landwirtschaftlichen Betriebs stellt keinen Hausfriedensbruch (§ 109 StGB) dar, da dieser das „gewaltsame Erzwingen" des Eintritts in eine Wohnstätte erfordert. Werden also keine Türen, Fenster oder sonstige Zugangsmöglichkeiten aufgebrochen, macht sich der Aktivist nicht gerichtlich strafbar.[1254] Auch der Tatbestand für die Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses (§ 123 StGB) wird regelmäßig nicht erfüllt sein. Laut *Böhm* kann nämlich davon ausgegangen werden, dass „Methoden der Tierhaltung schon in objektiver Hinsicht nicht als Geheimnis zu qualifizieren sind".[1255] Abgesehen davon wird es zur Strafbarkeitsbegründung regelmäßig am erforderlichen Verwertungs- oder Preisgabevorsatz mangeln.

Für die Bundesländer Nieder- und Oberösterreich gilt es in diesem Zusammenhang jedoch besondere Verwaltungsvorschriften zu beachten. In Niederösterreich ist zu Jahresbeginn 2014 eine Novelle des *Feldschutzgesetzes* in Kraft getreten, wodurch das bloße Betreten von Stallungen als Verwaltungsübertretung (bis zu EUR 1.500,-) unter Strafe gestellt wurde.[1256] Auch in Oberösterreich wird seit 31.07.2015 (*Alm- und Kulturflächenschutznovelle 2015*) das unbefugte Betreten fremder Stallungen als Verwaltungsübertretung (bis zu EUR 1.000,-) pönalisiert.[1257] Somit können Landwirte anstelle einer (aufwendigen) Besitzstörungsklage gegen Aktivisten mit einer einfachen Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde vorgehen.

Anderes gilt freilich für das Betreten von unbebauten Flächen in Wäldern oder in der sonstigen Natur, um etwa Weidetiere zu fotografieren. Denn nach § 33 ForstG[1258] ist das Betreten von Wäldern und der dortige Aufenthalt für „Jedermann" zulässig. Darüber hinaus wird laut *Böhm* generell ein „gewohnheitsmäßig verankertes Recht zum Betreten fremder Grundflächen anzunehmen sein", sofern keine Schäden an Pflanzen oder sonstigen Gütern zu befürchten sind.[1259] Folglich ist es den Aktivisten auch möglich, sich im Wald in unmittelbarer Nähe von Jägern aufzuhalten, um etwa die Vorgänge bei einer Treibjagd – oder auch nur bei einer gewöhnlichen Jagd – zu dokumentieren. Durch geschickte Positionierung der Aktivisten im Wald oder durch konsequente Versuche, die Jäger in Gespräche zu

[1254] Ebd, 50 f.
[1255] Ebd, 51.
[1256] Siehe § 6 Abs 1 Z 3 NÖ Feldschutzgesetz (LGBl 6120).
[1257] Siehe § 13 Abs 1 Z 8 OÖ Alm- und Kulturflächenschutzgesetz (LGBl Nr 95/2015).
[1258] Forstgesetz 1975 (BGBl Nr 440/1975).
[1259] *Böhm*, Rechtliche Probleme und Grenzen des tierschützerischen Aktionismus, 50 f.

verwickeln, können aber vor allem Tiere aktiv geschützt und im Idealfall eine Jagd zum Abbruch verholfen werden.

Eine weitere Aufgabe des tierschützerischen Aktivismus besteht darin, für ethisch korrekte Konsumgüter einzutreten. Auch für dieses Anliegen sind zunächst Aufklärungskampagnen notwendig, um etwa die Bedingungen aufzuzeigen, unter denen Endprodukte (welche mit der Verursachung von Tierleid verbunden sind) gewonnen bzw. hergestellt werden. Zuletzt erlangte eine sog. „Pelzkampagne" einer österreichischen Tierrechtsorganisation gegen pelzführende Modegeschäfte besondere strafrechtliche Brisanz. Im Zuge dieser Kampagne wurden die Geschäftsführer von Kleidermodengeschäften schriftlich dazu aufgefordert, auf den Verkauf von Pelzen zu verzichten. Kämen sie dieser „Aufforderung" nicht nach, dann würden in weitere Folge „Permanentdemonstrationen" gegen das Geschäft durchgeführt werden. Nun stellte sich die Frage, ob ein derartiges Verhalten eine rechtswidrige Nötigung (§ 105 StGB) darstellt. Diese Rechtsfrage – welche nicht nur für den tierschützerischen Aktivismus, sondern stellvertretend für sämtliche Kampagnentätigkeiten der Zivilgesellschaft von Bedeutung ist – musste im Berufungsverfahren[1260] des sog. „Tierschützerprozesses" beantwortet werden.

Der zentrale Vorwurf und juristisch wohl interessanteste Aspekt in der „Neuauflage" des Tierschützerprozesses lautete also dahingehend, dass die Ankündigung einer legalen Informationskampagne eine strafbare Nötigung iSd § 105 StGB sein sollte. Wie bereits ausgeführt, wurden im Zuge der Kampagnentätigkeiten gegen den Verkauf von Pelz in der Vergangenheit immer wieder Modegeschäfte aufgefordert, Pelze aus dem Sortiment zu nehmen, anderenfalls würden Demonstrationen vor den Geschäften abgehalten werden. Im Rahmen dieser Demonstrationen ginge es darum, potentiellen Konsumenten mittels Flugblättern und persönlichen Gesprächen die Zustände auf sog. „Pelztierfarmen" vor Augen zu führen, um dadurch auf das Kaufverhalten Einfluss zu nehmen. Dies betraf allerdings nur Unternehmen, bei denen die Umsätze des Pelzverkaufs weniger als 1% des Gesamtumsatzes ausmachten, da für diese ein Pelzverzicht aus wirtschaftlicher Sicht relativ leicht möglich gewesen wäre.[1261]

[1260] Nachdem alle 13 angeklagten Tierschützer vom Vorwurf der Bildung einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) freigesprochen wurden, brachte die Staatsanwaltschaft Berufung gegen die Freisprüche von 5 Beschuldigten ein. Die Berufung bezog sich allerdings nur auf einzelne Nebendelikte wie Sachbeschädigung (§ 125 StGB), Nötigung (§ 105 StGB), Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269 StGB) und Tierquälerei (§ 222 StGB).

[1261] Dieses Kriterium traf u.a. auf die Unternehmen „Fürnkranz" und „Kleider Bauer" zu, weshalb man auch an die Geschäftsführer dieser Betriebe mit der besagten Aufforderung herangetreten war.

In juristischer Hinsicht ist hierzu folgendes auszuführen: Nach § 105 StGB (Nötigung) macht sich grundsätzlich strafbar, wer einen anderen mit „Gewalt“ oder durch „gefährliche Drohung“ zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt. Um eine uferlose Anwendung dieses Tatbestandes zu verhindern, wird die Strafbarkeit der Nötigung mit gefährlicher Drohung durch die sog. „Gute-Sitten-Klausel“ eingeschränkt (§ 105 Abs 2 StGB).[1262] Eine Nötigung ist demnach nicht strafbar, wenn zwischen Nötigungszweck und Nötigungsmittel ein sachlicher Zusammenhang besteht und das Nötigungsziel nicht den guten Sitten widerstreitet.[1263] Die Auslegung dieser Strafbarkeitseinschränkung bereitet offenbar immer noch erhebliche Schwierigkeiten.

Das Erstgericht (LG Wr. Neustadt) war in seiner Urteilsbegründung noch davon ausgegangen, dass ein derartiges Verhalten keine strafbare Nötigung darstellen würde, da zwischen dem angestrebten Zweck (Tierschutz) und dem eingesetzten Mittel (legale Demonstrationen) kein qualitatives Missverhältnis bestehe. Die Drohung mit Vermögenseinbußen infolge von „Permanentdemonstrationen“ vor dem Geschäft sei zudem nicht geeignet gewesen, Besorgnis zu begründen und widerspreche auch nicht den guten Sitten.[1264]

Das Berufungsgericht (OLG Wien) bewertete die Sache jedoch anders und sah die Voraussetzungen einer rechtswidrigen Nötigung als erfüllt an. Die Androhung von Demonstrationen – welche das Kaufverhalten der Konsumenten beeinflussen sollten und somit Umsatzeinbußen zur Folge haben könnten – wäre demnach sehr wohl als „gefährliche Drohung“ (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB) zu werten. Eine Zweck-Mittel-Relation sei nicht gegeben, denn es gehe dabei nicht um den allgemeinen Zweck des Tierschutzes als Fernziel, sondern um die Verhinderung des Pelzverkaufs und somit um den Eingriff in die Autonomie eines Unternehmens. Auch die Frage der Sittenwidrigkeit bewertet das Berufungsgericht anders. Demnach liege Sittenwidrigkeit bereits dann vor, wenn dem mutmaßlichen Täter kein Rechtsanspruch (subjektives Recht) auf das begehrte Verhalten zukomme. Und im konkreten Fall bestehe nun einmal kein Anspruch auf die Unterlassung des Handels mit Pelzprodukten für unternehmensfremde Personen, weshalb die Strafbarkeitsvoraussetzungen erfüllt wären.[1265]

[1262] *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 105 Rz 2 (Stand 1.5.2016, rdb.at).
[1263] Ebd, Rz 74 f.
[1264] LG Wr. Neustadt, 41 Hv 68/09z.
[1265] OLG Wien, 19 Bs 491/12p.

Die Rechtsansichten des OLG Wien gilt es jedoch durchaus kritisch zu hinterfragen. Denn würde man dieser Rechtsmeinung hinsichtlich der Bewertung der Sittenwidrigkeit unwidersprochen folgen, dann würde sich laut *Velten* bspw. auch ein Zahnarzt wegen Nötigung (§ 105 StGB) strafbar machen, wenn er zu einem Patienten sagt, er solle sich vor dem Zahnarzttermin die Zähne putzen, sonst würde er ihn nicht mehr behandeln. Der Zahnarzt habe nämlich genauso wenig einen Rechtsanspruch (subjektives Recht) darauf, dass sich ein Patient vor der Behandlung die Zähne putzt. Die Anfahrtskosten des Patienten würden als „frustrierte Aufwendungen" einen Vermögensschaden darstellen.[1266]

Die Ansichten des Berufungsgerichts sind aber auch noch in anderen Punkten äußerst bedenklich. Fest steht, dass die bloße Durchführung von Demonstrationen – auch wenn diese permanent erfolgen – rechtlich zulässig sind. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist nämlich sowohl im Staatsgrundgesetz[1267] als auch in der EMRK[1268] verfassungsrechtlich verankert. Im vorliegenden Fall wurde folglich mit einem rechtmäßigen Verhalten gedroht.[1269] Eine Drohung mit einem legalen Mittel kann aber nur (ausnahmsweise) rechtswidrig sein, wenn kein sachlicher Zusammenhang mit dem angestrebten Zweck gegeben ist.[1270] Davon kann in diesem Fall (Pelzkampagne mit dem Ziel des Tierschutzes) natürlich keine Rede sein. Zudem wurde durch die vorherige Androhung von Demonstrationen für die Geschäftsführung sogar eine „Verhaltensalternative" eröffnet, was als „gelinderes Mittel" zu werten ist, als die Durchführung einer Kampagne ohne vorherige Ankündigung.[1271] *Velten* begründet dies folgerichtig: „Wenn es legal ist, den Nötigungserfolg (die Verkäuflichkeit von Pelzen) durch die Zufügung des Übels (also die Demonstration und die hierdurch bewirkten Kaufentscheidungen) herbeizuführen, so ist a maiore ad minus auch dessen Herbeiführung durch das mildere Mittel der bloßen Drohung zulässig."[1272] Darüber hinaus müsste der sog. „Nötiger" auch die Tatherrschaft über das angedrohte Übel besitzen.[1273] In diesem Fall fehlt diese jedoch vollständig. Es obliegt nämlich letztendlich jedem Kunden, selbst zu entscheiden, ob er Kleidungsstücke mit Pelzbesatz kauft oder nicht. Durch Kampagnen vor dem Geschäft kann der Pelzverkauf nicht verhindert werden, die

[1266] *Velten*, Gutachterliche Stellungnahme zu dem Verfahren LG Wiener Neustadt 2.5.2011, 41 Hv 68/09z, 5.
[1267] Art 12 StGG.
[1268] Art 11 EMRK.
[1269] *Velten*, Gutachterliche Stellungnahme zu dem Verfahren LG Wiener Neustadt 2.5.2011, 41 Hv 68/09z, 2: „Es könne nicht sein, dass die Verfassung ein Verhalten erlaube, während das Strafgesetz dasselbe Verhalten verbiete. Das widerspreche dem Stufenbau der Rechtsordnung."
[1270] *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 105 Rz 79 f (Stand 1.5.2016, rdb.at).
[1271] *Velten*, Gutachterliche Stellungnahme zu dem Verfahren LG Wiener Neustadt 2.5.2011, 41 Hv 68/09z, 6 f.
[1272] Ebd, 10.
[1273] OGH 29.09.1976, 9 Os 129/75; OGH 17.11.1981, 10 Os 175/81; OGH 27.07.2004, 11 Os 60/04; OGH 02.10.2008, 12 Os 128/08b; *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 105 Rz 46 (Stand 1.5.2016, rdb.at).

Demonstranten versuchen lediglich argumentativ Einfluss auf die Kaufentscheidung zu nehmen.[1274]

Im Ergebnis ist daher richtigerweise der Tatbestand der Nötigung (§ 105 StGB) nicht erfüllt, was auch der zuständige Richter am LG Wr. Neustadt erkannte und – entgegen der vorgefassten Rechtsansicht des OLG[1275] – einen Freispruch gefällt hat.[1276]

II. Ausgewählte Rechtsfragen bei der unmittelbaren Verhinderung von Tierquälerei als Privatperson

Es taucht immer wieder die Frage auf, wie die korrekte Verhaltensweise aussieht bzw. wie die rechtlichen Möglichkeiten gestaltet sind, wenn man als Privatperson unmittelbar Zeuge einer eklatanten Misshandlung eines Tieres wird. Darf man einschreiten? Muss man vielleicht sogar einschreiten? Welcher Mittel darf man sich dazu bedienen? In der Tat sind diese Fragen nicht immer eindeutig zu beantworten. Allem voran ist es schwierig, eine allgemein gültige Handlungsanleitung auszugeben, da jeder Einzelfall möglicherweise eigene Probleme mit sich bringt und deshalb unterschiedlich bewertet werden muss. Abgesehen davon werden in den jeweiligen „Notsituationen" auch nicht immer mehrere Handlungsalternativen zur Verfügung stehen. Nachfolgend soll aber dennoch versucht werden, die grundlegenden rechtlichen Problemstellungen und Reaktionsmöglichkeiten in diesem Zusammenhang zu erörtern.

Ein denkbares Szenario wäre zunächst einmal, dass zufällig beobachtet wird, wie jemand seinem eigenen Tier erhebliche Qualen zufügt. Ist man in einer derartigen Situation als Privatperson rechtlich dazu befugt bzw. verpflichtet, diesem zweifelsohne strafbaren Treiben ein Ende zu bereiten? Ein erstes Problem ergibt sich bereits dadurch, dass keine eigenständigen (subjektiven) Rechte des Tieres verteidigt werden können. Dass die fehlende Rechtssubjektivität des Tieres ein gewisses Hindernis für das Ausschöpfen der rechtlichen Möglichkeiten darstellen könnte, wird insb. dann offensichtlich, wenn man sich diese akute Notsituation mit einem menschlichen „Opfer" vor Augen führt. Würde folglich der Zuwiderhandelnde nicht sein Tier, sondern einen Menschen misshandeln, dann dürfte diesem nach den allgemeinen Grundsätzen der Notwehr bzw. Nothilfe mit der notwendigen Intensität und den notwendigen Mitteln zu Hilfe geeilt werden. Da aber im gegenständlichen Fall kein

[1274] *Velten*, Gutachterliche Stellungnahme zu dem Verfahren LG Wiener Neustadt 2.5.2011, 41 Hv 68/09z, 8.
[1275] Siehe OLG Wien 23.5.2013, 19 Bs 491/12p.
[1276] Siehe URL: http://tierschutzprozess.at/tierschutzprozess-2-0-verhandlung-gegen-3-aktivistinnen-der-bat/ [20.11.2016].

Mensch, sondern ein Tier „Opfer“ der Misshandlung ist, kommen die klassischen Rechtfertigungsgründe (Notwehr und Nothilfe) des Straf- und Zivilrechts nicht zum Tragen. Das Tier ist nämlich mangels eigener Rechtspersönlichkeit nur als bloßer Vermögensbestandteil einer Person nothilfefähig, weshalb das Einschreiten eines Dritten gegen seinen Eigentümer unzulässig wäre. Eine gerechtfertigte Nothilfehandlung zugunsten eines Tieres scheidet nach herrschender Ansicht aus, da die Unversehrtheit von Tieren nicht notwehrfähig ist.[1277]

Rechtswidrige Angriffe Dritter auf ein Tier können daher lediglich als Nothilfe zugunsten des Eigentümers abgewehrt werden. Dies ist freilich aber nicht deshalb möglich, weil das Tier an sich geschützt werden soll, sondern weil Tiere als Vermögensbestandteile „notwehrfähige Güter“ darstellen.[1278]

An dieser Stelle sei allerdings auf die Rechtsansicht von *Böhm* verwiesen, wonach durch die Einführung des § 285a ABGB im Jahr 1989 ein neues Rechtsgut – das „Tiereswohl“ – geschaffen wurde, welchem er in einem entsprechenden Bedrohungsszenario „Notstandsfähigkeit“ zubilligt.[1279] Konkret ist hier der Rechtfertigungsgrund des nicht gesetzlich geregelten Notstands gemeint. Die Anwendbarkeit des rechtfertigenden („übergesetzlichen“) Notstands setzt die Rettung eines eindeutig höherwertigen Gutes auf Kosten eines geringeren voraus.[1280] Nun stellt sich aber die entscheidende Frage, ob es unter diesen Gesichtspunkten zulässig sein kann, den Eigentümer eines Tieres – allenfalls mit Gewalt – daran zu hindern, sein Tier auf grausame Art und Weise zu quälen. Ein „begrifflicher Haken“ könnte zunächst darin bestehen, dass in den klassischen Fällen des übergesetzlichen Notstandes zum Schutz der Rechtsgüter einer Person in die Rechtsgüter einer dritten (unbeteiligten) Person eingegriffen wird.[1281] Im gegenständlichen Szenario würde jedoch zum Schutz der Rechtsgüter einer Person in dessen eigene Rechtsgüter

[1277] OGH 11.07.1989, 4 Ob 544/89: „Der Katalog der notwehrfähigen Güter ist im § 3 Abs 1 StGB mit ‚Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Vermögen‘ taxativ umschrieben. Eine Erweiterung für den Bereich des bürgerlichen Rechts ist unzulässig, weil der Eingriff in ein Gut nicht zugleich rechtmäßig und strafbar sein kann.“ Dazu auch: *Graf*, Tierschutz durch Zivilrecht?, 82 f.

[1278] OGH 11.07.1989, 4 Ob 544/89: „§ 3 StGB umfaßt nur die dort aufgezählten Rechtsgüter von Menschen, nicht aber die körperliche Unversehrtheit von Tieren. Demzufolge sind Tiere nur als Vermögen von Menschen notwehrfähig; eine Nothilfehandlung zugunsten eines Tieres gegen seinen Eigentümer ist somit begrifflich ausgeschlossen.“

[1279] *Böhm*, Rechtliche Probleme und Grenzen des tierschützerischen Aktionismus, 59 f.

[1280] OGH 04.12.1973, 12 Os 93/73.

[1281] Das klassische Lehrbuchbeispiel lautet wie folgt: Wanderer A verirrt sich in den Bergen und droht zu erfrieren. Mit letzter Kraft kann er sich zur versperrten Berghütte des B retten. Um nicht zu erfrieren, bricht er diese Hütte auf und findet darin Unterschlupf. Hier greift A zur Rettung eines höherwertigen Rechtsgutes (seinem Leben) in ein niederwertigeres Rechtsgut (Eigentum) des B ein. Das Verhalten des A ist durch den Rechtfertigungsgrund des übergesetzlichen Notstandes nicht strafbar. Siehe: *Fuchs*, Strafrecht AT I[9], 17/53.

eingegriffen werden. Diesem Problem könne laut *Böhm* allerdings insofern ausgewichen werden, als dass es nicht auf die Eigentumsverhältnisse ankommen soll, sondern allein auf die „objektiv zu bewertende Interessenslage".[1282] Demnach solle es ganz allgemein nur darum gehen, bedeutende Nachteile an höherwertigeren Rechtsgütern auf Kosten minderwertigerer Rechtsgüter abzuwehren.[1283]

Obwohl die Ausführungen *Böhms* auf den ersten Blick durchaus schlüssig erscheinen, kann dieser Rechtsauffassung letztlich nicht gefolgt werden. Da nämlich im gegenständlichen Fall der Eigentümer sein eigenes Tier quält und somit vorsätzlich sein eigenes Rechtsgut (das Tier als Vermögensbestandteil) beeinträchtigt, kann in diesem Zusammenhang wohl kaum das Argument vorgebracht werden, dass zum Schutz seiner eigenen (!) höherwertigen Rechtsgüter in minderwertigere Rechtsgüter eingegriffen werde.[1284] Und selbst wenn man – wie von *Böhm* gefordert – die Eigentumsverhältnisse gänzlich außer Acht lassen würde, könnte mit Verweis auf den übergesetzlichen Notstand ein körperlicher Angriff zur Verteidigung des Rechtsgutes „Tiereswohl" nicht gerechtfertigt werden. *Böhm* räumt selbst ein, dass das Rechtsgut „Tiereswohl" auf der „Werteskala" der Rechtsgüter zwischen der menschlichen Gesundheit (körperlichen Integrität) und dem Eigentum einzuordnen sein wird.[1285] Demnach steht das Rechtsgut „Tiereswohl" auf dieser Wertetafel hierarchisch unter der körperlichen Integrität des Menschen, weshalb die Anwendung körperlicher Gewalt zur Verhinderung von Tierquälerei schon allein aus diesem Grund scheitern müsste.[1286] Abgesehen davon wäre das Rechtsgut „Tiereswohl" mangels subjektiver Rechtsträgerschaft als ein Rechtsgut der Allgemeinheit zu werten. Und in Österreich sind – anders als in Deutschland[1287] – nach herrschender Ansicht Rechtsgüter der Allgemeinheit nicht notstandsfähig.[1288]

Obgleich *Böhms* Auffassung hinsichtlich der Notstandstauglichkeit des Rechtsgutes „Tiereswohl" (zur Legitimation physischer Gewalt gegen Menschen) abzulehnen ist, kann die Rechtmäßigkeit – wenn nicht sogar die rechtliche Verpflichtung – zum unmittelbaren Einschreiten bei Gewalt gegen Tiere über andere juristische Wege begründet werden. Die

[1282] *Böhm*, Rechtliche Probleme und Grenzen des tierschützerischen Aktionismus, 61.
[1283] Ebd.
[1284] Würde man dieser Rechtsansicht folgen, dann würde das Vermögen einer Person, worunter auch Tiere – trotz der Bestimmung des § 285a ABGB – zu subsumieren sind, höher bewertet werden als dessen körperliche Integrität.
[1285] *Böhm*, Rechtliche Probleme und Grenzen des tierschützerischen Aktionismus, 62.
[1286] Man beachte allerdings, dass Tiere sehr wohl als „notwehrfähige Güter" gelten und im Rahmen der Notwehr bzw. Nothilfe zugunsten des Eigentümers sehr wohl auch unter Anwendung körperlicher Gewalt gegen Angreifer geschützt werden können.
[1287] *Pawlik*, Der rechtfertigende Notstand, 181.
[1288] *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht AT[15], Z 14 Rz 5 u 10.

rechtliche Legitimation zur Unterbindung von Tierquälerei – notfalls auch unter Anwendung physischer Gewalt – lässt sich anhand der gegenwärtigen Rechtslage auf drei verschiedene Rechtsgrundlagen stützen, nämlich auf das Anhalterecht Privater (§ 80 Abs 2 StPO), die Strafbestimmung wegen Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 286 StGB) und den Rechtfertigungsgrund nach § 105 Abs 2 StGB („Gute-Sitten-Klausel").

Zunächst wäre an das Anhalterecht Privater gem § 80 Abs 2 StPO zu denken. Diese Regel lautet wie folgt:

„Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass eine Person eine strafbare Handlung ausführe, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder dass wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet."

Laut dieser Bestimmung hat grundsätzlich jeder das Recht, eine Person festzuhalten, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass diese eine gerichtlich strafbare Handlung gerade ausführt, unmittelbar vorher ausgeführt hat oder nach ihr wegen einer solchen Handlung gefahndet wird.[1289] Offizialdelikte (alle Verbrechen und Vergehen) – somit auch Tierquälerei (§ 222 StGB) – werden jedenfalls von dieser Bestimmung erfasst.[1290] Wer also unmittelbar Zeuge einer eklatanten Misshandlung eines Tieres wird, der darf auf Grundlage dieser Bestimmung umgehend einschreiten, um diesen Akt der Tierquälerei zu verhindern oder zu unterbinden.[1291]

Es sei allerdings nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Anhalterecht Privater nur für gerichtlich strafbare Delikte und nicht etwa bei „bloßen" Verwaltungsübertretungen zur Anwendung gelangt.[1292] Es darf folglich aufgrund dieser Bestimmung nur dann mit körperlichem Zwang oder Gewalt eingeschritten werden, wenn die begangene oder zu erwartende Tierquälerei unter § 222 StGB subsumiert werden kann, nicht aber bei Verstößen gegen das TSchG oder andere Verwaltungsgesetze. Die genaue Einschätzung bzw. Abgrenzung kann sich im Einzelfall natürlich schwierig gestalten (siehe H.III. S.256 ff). Der Anhaltende kann aber auch im Falle eines Irrtums durch § 80 Abs 2 StPO gerechtfertigt sein, wenn er (subjektiv) in der kritischen Situation davon ausgehen durfte, dass

[1289] *Seiler*, Strafprozessrecht[15], Rz 538.
[1290] *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK-StPO § 80 Rz 30 (Stand 1.3.2009, rdb.at).
[1291] Das Anhalterecht Privater (§ 80 Abs 2 StPO) berechtigt nur in der akuten Notsituation dazu, das Tier vor seinem Peiniger zu schützen. Sonstige weiterreichende Maßnahmen wie etwa die (vorläufige) Abnahme des Tieres gem § 37 TSchG bzw. die Einziehung des Tieres gem § 26 StGB haben durch die Organe der zuständigen Behörde zu erfolgen.
[1292] *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK-StPO § 80 Rz 26 (Stand 1.3.2009, rdb.at); *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht AT[15], E 1 Rz 6; *Fuchs*, Strafrecht AT I[9], 18/30.

der Verdächtige eine gerichtlich strafbare Handlung begeht.[1293] Doch ist das private Anhalterecht in seiner Reichweite noch insofern eingeschränkt, als dass nicht jedes Mittel zur Abwehr einer Straftat angewendet werden darf, sondern die Grundsätze der „Verhältnismäßigkeit" gewahrt werden müssen.[1294] Bei Verdacht einer Tierquälerei kann daher allenfalls eine leichte Körperverletzung nach § 83 Abs 1 oder Abs 2 StGB gerechtfertigt sein.[1295] § 80 Abs 2 StPO stellt also lediglich für die Unterbindung einer gerichtlich strafbaren Tierquälerei (§ 222 StGB) einen tauglichen Rechtfertigungsgrund bereit und die Anwendung darf hinsichtlich der eingesetzten Mittel nur auf „angemessene Weise" erfolgen.

Abgesehen von dieser „Ermächtigung" zum Einschreiten, ergibt sich – jedoch erst seit der Erhöhung des Strafrahmens für Tierquälerei (§ 222 StGB) auf zwei Jahre Freiheitsstrafe durch das StRÄG 2015 – eine Handlungspflicht zur Verhinderung von Tierquälerei aus der Strafbestimmung des § 286 StGB, welche die „Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung" pönalisiert. § 286 Abs 1 StGB lautet:

„Wer es mit dem Vorsatz, dass vorsätzlich eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen werde, unterlässt, ihre unmittelbar bevorstehende oder schon begonnene Ausführung zu verhindern oder in den Fällen, in denen eine Benachrichtigung die Verhinderung ermöglicht, der Behörde (§ 151 Abs. 3) oder dem Bedrohten mitzuteilen, ist, wenn die strafbare Handlung zumindest versucht worden und mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die nicht verhinderte Tat androht."

Bei dieser Normierung im StGB handelt es sich um ein echtes Unterlassungsdelikt. Demnach ist jeder nicht nur dazu berechtigt, sondern auch dazu verpflichtet, vorsätzliche Straftaten (welche mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind) zu verhindern.[1296] Geschützt ist in erster Linie jenes Rechtsgut, das durch die fremde Straftat bedroht ist.[1297] Im Fall von Tierquälerei gem § 222 StGB ist dies folglich das Tier schlechthin.[1298] Die Verhinderungspflicht bleibt dabei solange aufrecht, bis die Tat beendet ist.[1299]

[1293] *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK-StPO § 80 Rz 38 u 40 (Stand 1.3.2009, rdb.at); *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht AT[15], E 1 Rz 10.
[1294] *Seiler*, Strafprozessrecht[15], Rz 539; *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK-StPO § 80 Rz 42 ff (Stand 1.3.2009, rdb.at); *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht AT[15], E 1 Rz 14.
[1295] Vgl *Schwaighofer* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 80 Rz 44 (Stand 1.3.2009, rdb.at); *Fuchs*, Strafrecht AT I[9], 18/26a.
[1296] *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II[12], § 286, Rz 1; *Plöchl*, WK $_2$ StGB § 286 Rz 3 (Stand März 2013, rdb.at).
[1297] *Plöchl*, WK $_2$ StGB § 286 Rz 2 (Stand März 2013, rdb.at).
[1298] EBRV zum StRÄG 1971, 39 Blg NR 12.GP, 19.
[1299] *Plöchl*, WK $_2$ StGB § 286 Rz 6 (Stand März 2013, rdb.at).

Das unmittelbare Einschreiten bei schwerwiegenden Misshandlungen von Tieren – welche den Tatbestand des § 222 StGB erfüllen – ist daher nicht nur rechtlich geboten, die Unterlassung wird bei korrekter Gesetzesauslegung nach § 286 StGB iVm § 222 StGB sogar strafrechtlich sanktioniert. Dies gilt für Tierquälerei (§ 222 StGB) allerdings erst seit 1.1.2016, nachdem der Strafrahmen auf zwei Jahre erhöht wurde. Da § 222 StGB davor lediglich eine Freiheitsstrafe von max. einem Jahr vorgesehen hatte, griff § 286 StGB in der Vergangenheit bei Unterlassung der Verhinderung von Tierquälerei nicht.[1300]

Wie auch beim Anhalterecht Privater (§ 80 Abs 2 StPO) werden von der Bestimmung des § 286 StGB nur schwerwiegende Tierquälereien (iSd § 222 StGB) erfasst und nicht auch Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften. Für „bloße" Verwaltungsübertretungen muss daher nach einer anderen Rechtsgrundlage gesucht werden, welche das unmittelbare Einschreiten bei tierquälerischen Verdachtsmomenten – notfalls mit physischer Gewalt – erlaubt. Fündig wird man hierfür wiederum im StGB. Denn eine rechtliche Legitimation, um auch bei verwaltungsrechtlichen Verstößen gegen das Tiereswohl mit sofortigem physischem Zwang vorzugehen, kann aus dem Rechtfertigungsgrund des § 105 Abs 2 StGB abgeleitet werden.

*„**§ 105.** (1) Wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.*

(2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet."

Wer jemanden von der Misshandlung eines Tieres abhalten möchte, erfüllt zweifelsohne den Tatbestand des § 105 Abs 1 StGB (Nötigung), sofern er dabei Gewalt anwendet. Unter Gewalt kann in diesem Zusammenhang die Anwendung physischer Kraft von gewisser Schwere verstanden werden, welche „zur Überwindung eines tatsächlichen oder erwarteten Widerstandes" eingesetzt wird.[1301] Die Strafwürdigkeit eines derartigen Verhaltens wird allerdings durch die sog. „Gute-Sitten-Klausel" in Abs 2 eingeschränkt.[1302] Die „Verhinderung einer strafbaren Handlung" – Tierquälerei (auch nach Verwaltungsrecht) – gilt in diesem Zusammenhang ohne jeden Zweifel als legitimes Ziel, welches nicht den „guten

[1300] In diesem Zusammenhang gilt es allerdings anzumerken, dass wohl auch vor dem Inkrafttreten des StRÄG 2015 die rechtliche Legitimation (nicht die Pflicht) zum unmittelbaren Einschreiten bei Tierquälerei (§ 222 StGB) aus einem Größenschluss (argumentum a maiori ad minus) dieser Bestimmung abgeleitet werden konnte. Wenn nämlich das Nichteischreiten bei einer Straftat (die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist) sogar strafrechtlich sanktioniert wird, dann kann das Einschreiten nicht allein deshalb rechtswidrig sein, weil die zu verhindernde Straftat gerade nicht jene Strafgrenze erreicht, welche selbst zu einer Strafbarkeitsbegründung führen würde.

[1301] OGH 09.01.2003, 15 Os 135/02 (EvBl 1997=JBl 1997, 670); OGH 13.02.2007, 14 Os 149/06b; OGH 23.06.2009, 11 Os 91/09f.

[1302] *Schwaighofer* in *Höpfel/Ratz*, WK^2 StGB § 105 Rz 2 (Stand 1.5.2016, rdb.at).

Sitten“ widerstreitet.[1303] Zur Verhinderung von Straftaten wird ausnahmsweise auch die Anwendung von angemessener Gewalt als „sozial erträglich“ angesehen.[1304] Zwischen dem Nötigungsmittel (Einschreiten mit/ohne Gewalt) und dem Nötigungszweck (Verhinderung von Tierquälerei) besteht auch der für die Rechtfertigung notwendige sachliche Zusammenhang, sodass die erforderliche „Mittel-Zweck-Relation“ hergestellt ist.[1305] Der Rechtfertigungsgrund des § 105 Abs 2 StGB bietet somit eine umfassende gesetzliche Ermächtigung zum unmittelbaren Einschreiten, um sämtliche Formen von Tierquälerei zu unterbinden.

Zusammenfassend können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden: Jede (Privat-)Person, die Zeuge einer Tierquälerei wird, welche die Intensität einer gerichtlichen Strafbarkeit (§ 222 StGB) erreicht, ist gem § 286 StGB dazu verpflichtet, unmittelbar einzuschreiten oder anderweitige Maßnahmen (Verständigung der Polizei) zu veranlassen. Diese Handlungspflicht beinhaltet gleichzeitig auch die rechtliche Legitimation zum Einschreiten mit den notwendigen Mitteln und der notwendigen Intensität. Eine Ermächtigung zum unmittelbaren Einschreiten bei Verdacht von Tierquälerei (§ 222 StGB) ergibt sich ferner auch aus der Bestimmung des § 80 Abs 2 StPO (Anhalterecht Privater). Dies hatte vor allem bis zur Strafbarkeitsverschärfung des § 222 StGB auf zwei Jahre Freiheitsstrafe durch das StRÄG 2015 Bedeutung, da § 286 StGB bis dahin im Falle von Tierquälerei aufgrund des zu geringen Strafrahmens (ein Jahr Freiheitsstrafe) nicht anwendbar war. Die weitreichendste Ermächtigung, um einen Täter bei tierquälerischen Verdachtsmomenten – notfalls auch unter Anwendung physischer Gewalt – zu stoppen, liefert allerdings der Rechtfertigungsgrund des § 105 Abs 2 StGB. Denn auf Grundlage dieser Bestimmung können neben einer gerichtlich strafbaren Tierquälerei (§ 222 StGB) auch „bloße“ Verwaltungsübertretungen verhindert oder unterbunden werden.

Sonderfall: Der Hund im Kofferraum

Abgesehen von der direkten Gewaltanwendung gegenüber Tieren erlangen immer wieder jene Fälle besondere mediale Aufmerksamkeit, in denen Hunde im Kofferraum eines Autos bei glühender Hitze und Sauerstoffknappheit leiden und dabei zu Tode kommen. Es stellt sich daher in einer derartigen Situation die Frage, ob man als Passant das (fremde) Auto

[1303] Ebd, Rz 76.
[1304] Ebd, Rz 77.
[1305] Ebd, Rz 79.

aufbrechen darf, um den darin notleidenden Hund zu retten. Obgleich *Böhms* Auffassung von der Notstandsfähigkeit des Rechtsguts „Tiereswohl" im Hinblick auf die Anwendung körperlicher Gewalt gegen Menschen im Falle unmittelbarer Tierquälerei noch abgelehnt wurde, so kann der Rechtfertigungsgrund des rechtfertigenden Notstands nunmehr sehr wohl ins Treffen geführt werden. Das Leben bzw. das körperliche Wohl des Hundes ist nämlich – aufgrund § 285a ABGB – im Vergleich zur Unversehrtheit des Autos als das eindeutig höherwertigere Rechtsgut anzusehen. Eine entsprechende Güterabwägung geht in diesem Fall zum Vorteil des Tieres aus. Zwar wäre das Rechtsgut „Tiereswohl" an sich – wie bereits ausgeführt wurde – als Rechtsgut der Allgemeinheit nicht notstandsfähig, doch handelt es sich gleichwohl um einen „unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil für ein Individualrechtsgut" des Hundebesitzers.[1306] Eine böse Absicht darf dem Hundebesitzer in diesem Fall nicht unterstellt werden, andernfalls würde sich eine Pflicht zum Einschreiten (Aufbrechen des Autos bzw. Verständigung von Einsatzkräften) aus § 286 StGB ergeben. Folglich kann es rechtlich legitimiert bzw. geboten sein, in einer dringlichen Situation das Auto aufzubrechen oder die Heckscheibe einzuschlagen, um dem notleidenden Hund Luft zu verschaffen.

Abgesehen vom rechtfertigenden Notstand käme als weiterer Rechtfertigungsgrund noch die vermutete (mutmaßliche) Einwilligung des Eigentümers in Betracht, da die Rettung des Hundes in seinem Interesse (nicht primär im Interesse des Tieres) liegen könnte.[1307]

K. Rechtspolitische Forderungen (de lege ferenda)

Ausgehend von den geäußerten Kritikpunkten an der aktuellen Rechtslage soll nunmehr versucht werden, konkrete Vorschläge für Gesetzes- bzw. Verordnungsänderungen zu unterbreiten. Dies soll freilich erst der nächste Schritt auf dem – immer noch sehr weiten – Weg zum rechtlichen Idealzustand sein, bei dem am Ende Tiere mit eigenen subjektiven Rechten oder zumindest mit einem umfangreichen objektiv-rechtlichen Lebens- und Wohlbefindensschutz ausgestattet sind. Wie bereits thematisiert wurde, geschehen grundlegende Änderungen im Tierschutzrecht nicht von heute auf morgen, sondern müssen sich schrittweise über Jahrzehnte – wenn nicht sogar über Jahrhunderte – fortentwickeln. Folgende Änderungen in den verschiedenen Gesetzen bzw. Verordnungen könnten aber in

[1306] Vgl *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht AT[15], Z 14 Rz 5.
[1307] *Böhm*, Rechtliche Probleme und Grenzen des tierschützerischen Aktionismus, 48; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht AT[15], E 1 Rz 82 ff; *Fuchs*, Strafrecht AT I[9], 16/37-40.

zeitnaher Zukunft realisiert werden, ohne dass große Einbußen für die derzeit gewohnte (menschliche) Lebensqualität zu befürchten wären.

• Strafgesetzbuch (StGB)

Der zunehmenden Bedeutung des Tierschutzes durch seine verfassungsrechtliche Verankerung als Staatsziel sollte nicht zuletzt durch einen angemessenen Strafrahmen bei Vergehen gegenüber Tieren Rechnung getragen werden. Mit der Verdoppelung der Strafdrohung von einem auf zwei Jahre für Tierquälerei (§ 222 StGB) durch das StRÄG 2015 wurde bereits ein richtungsweisender Schritt hinsichtlich eines verbesserten Schutz des Tieres im gerichtlichen Strafrecht gesetzt. Damit hat sich die sachliche Zuständigkeit vom Bezirksgericht zum Landesgericht verschoben, weshalb durchaus eine qualitative Verbesserung der erstinstanzlichen Verfahren erwartet werden kann.[1308] Abgesehen davon sind durch die Erhöhung der Strafdrohung zusätzliche Ermittlungshandlungen zulässig, wie etwa eine Observation unterstützt durch technische Hilfsmittel (§ 130 Abs 3 Z 1 StPO) oder eine Observation über einen Zeitraum von mehr als 48 Stunden (§ 130 Abs 3 Z 2 StPO). Würde man allerdings entsprechend berücksichtigen, dass – zumindest die höher entwickelten – Tiere über eine dem Menschen vergleichbare Leidensfähigkeit verfügen, dann müssten ähnlich gelagerte Delikte (bei Mensch und Tier) auch eine vergleichbare Strafdrohung aufweisen. Die in § 222 StGB umschriebenen Tathandlungen entsprechen in etwa den Anforderungen einer schweren Körperverletzung gem § 84 StGB, welche in den in Abs 1 – 3 genannten Fällen mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bzw. in den in Abs 4 u 5 genannten Fällen mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht wird. Darüber hinaus geht in der Praxis eine vorsätzliche Tierquälerei oftmals nicht nur mit enormen Schmerzen oder Qualen einher, sondern kann auch mit schweren Dauerfolgen[1309] oder mit dem Tod[1310] des Tieres verbunden sein.

Bei einem Rechtsvergleich mit den bereits thematisierten Nachbarländern zeigt sich, dass auch in Deutschland (§ 17 deutsches TierSchG) oder in der Schweiz (Art 26 schweizerisches TSchG) für schwerwiegende Vergehen gegenüber Tieren eine Strafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Abgesehen davon gilt es zu berücksichtigen, dass –

[1308] Man bedenke, dass die Anklagevertretung der Staatsanwaltschaft am Bezirksgericht durch Bezirksanwälte erfolgt, welche idR keine ausgebildeten Juristen, sondern lediglich juristisch geschulte Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft sind.
[1309] Vgl § 85 StGB Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen, welche nach Abs 1 mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bzw. nach Abs 2 mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bedroht wird.
[1310] Vgl § 86 StGB Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, welche nach Abs 1 mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bzw. nach Abs 2 mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahren bedroht wird.

nicht zuletzt aufgrund der Bestimmung des § 285a ABGB – den Tieren ein höherwertiger Rechtstatus zukommen sollte als jener von herkömmlichen Sachen. Wenn man sich aber im Vergleich zur Tierquälerei die Strafdrohungen nach dem sechsten Abschnitt des StGB (strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen) ansieht, dann werden diese Delikte entweder mit der gleichen oder sogar mit einer höheren Strafe pönalisiert.[1311] Eine weitere Verschärfung des Strafrahmens für Tierquälerei gem § 222 StGB wäre daher zu begrüßen, damit zunächst einmal im materiellen Strafrecht ein systemkonformer Zustand hergestellt wird.

Aber nicht nur die (weitere) Verschärfung des Strafrahmens würde dem Unrechtsgehhalt dieses Delikts und den Anforderungen eines modernen pathozentrischen Tierschutzverständnisses gerecht werden. Bisher sieht lediglich § 222 Abs 2 StGB eine Bestrafung für die fahrlässige Begehung von Tierquälerei vor. Da sich aber die tierquälerischen Handlungsformen des § 222 StGB von den verwaltungsrechtlich zu ahndenden Übertretungen des TSchG nicht zuletzt durch ein erhöhtes Maß an zugefügtem Leid unterscheiden, sollte wenigstens der Tatbestand des § 222 Abs 1 Z 1 zweiter Fall StGB („Zufügung unnötiger Qualen“) nicht bloß auf die vorsätzliche Begehung beschränkt bleiben, sondern um fahrlässiges Verhalten erweitert werden.

Es wird daher folgender Vorschlag unterbreitet:

§ 222. (1) Wer ein Tier

1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,
2. aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder
3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu *drei Jahren* zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.

§ 222a. Wer einem Tier fahrlässig unnötige Qualen zufügt, ist mit Freiheitstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

[1311] Vgl etwa § 126 StGB Schwere Sachbeschädigung (Abs 1 zwei Jahre bzw. Abs 2 fünf Jahre), § 126a StGB Datenbeschädigung (Abs 2 zwei Jahre, Abs 3 drei Jahre bzw. Abs 4 fünf Jahre) oder § 128 StGB Schwerer Diebstahl (Abs 1 drei Jahre bzw. Abs 2 zehn Jahre).

• Strafprozessordnung (StPO)

Die größten Schwächen im strafrechtlichen Tierschutz finden sich jedoch nicht bei den materiell-rechtlichen Normierungen, diese treten vielmehr bei der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsdurchsetzung zutage. Kritik wird insb. dahingehend geäußert, dass relevante Zeugen nicht oder erst sehr spät einvernommen werden und die Beiziehung eines Gutachters regelmäßig unterbleibt. Die Strafverfahren bei Verdacht von Tierquälerei würden daher häufig nur „oberflächlich" geführt werden.[1312] Um diesen Defiziten entgegen zu treten, könnte als erster Schritt in Erwägung gezogen werden, die (verwaltungsrechtlichen) Kompetenzen des bereits bestehenden Tierschutzombudsmanns auszuweiten. Es würden zumindest keine (rechtstechnischen) Gründe dagegen sprechen, ihm auch im gerichtlichen Strafverfahren – bei Verdacht von Verstößen gegen § 222 StGB – bestimmte Mitwirkungsrechte (Opferrechte) zuzugestehen. Damit könnte der Besonderheit der tierschutzrechtlichen Bestimmung im StGB, wonach nicht menschliche, sondern tierliche Interessen betroffen sind, durch entsprechende Verfahrensgarantien Rechnung getragen werden. Zudem wäre durch diese Kompetenzerweiterung eine allgemeine Effektivitätssteigerung bei der Verfolgung von Tierquälerei-Straftaten zu erwarten, da der Tierschutzombudsmann im Falle einer gerichtlichen Verfahrenseinstellung bzw. eines gerichtlichen Freispruchs eine mögliche weitergehende verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung des Täters überwachen könnte. Denn wenn der Tierschutzombudsmann bereits im gerichtlichen Strafverfahren eingebunden ist, könnte er gewissermaßen als „Garant" für das ordnungsgemäße Zusammenwirken der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden fungieren.

Diese Forderung – wonach der Tierschutzombudsmann auch in das gerichtliche Strafverfahren einzubinden ist – würde sich vom Grundkonzept her dem schweizerischen Modell des Rechtsanwalts für Tierschutzstrafsachen bereits annähern. In Anlehnung daran könnte man natürlich auch anstelle des Tierschutzombudsmanns eine privatrechtliche Institution[1313] mit der Interessensvertretung des Tierschutzes im gerichtlichen Strafrecht betrauen. Allerdings ist in naher Zukunft nicht mit einem derartigen Modell zu rechnen, da vor kurzem ein Entschließungsantrag vom *Team Stronach* betreffend „Stellung von Tierschutzorganisationen in Strafverfahren" (1053/A(E)) abgelehnt wurde.[1314] In diesem Entschließungsantrag wurde ein Gesetzesentwurf gefordert, der dem *Verband der*

[1312] Vgl *Ottensamer,* Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 86.
[1313] Zu denken wäre insb. an einen besonders geschulten Rechtsanwalt (wie in der Schweiz) oder auch an den *Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen* (Zusammenschluss von Tierheimen, Tierschutz- und Tierrechtsorganisationen).
[1314] Siehe Berichterstattung zu 543 der Beilagen XXV. GP.

Österreichischen Tierschutzorganisationen Verfahrensrechte in Verwaltungsstrafverfahren sowie in gerichtlichen Strafverfahren mit Tierschutzbezug einräumen sollte. Diese Tierschutzinitiative konnte im zuständigen parlamentarischen Gesundheitsausschuss zwar keine Stimmenmehrheit verzeichnen (nur *Team Stronach* und *Grüne* stimmten dafür), doch man werde laut SPÖ-Tierschutzsprecher und Nationalratsabgeordneten *Dietmar Keck* (Berichterstatter für den Nationalrat) prüfen, ob die Tierschutzombudsleute nicht auch im gerichtlichen Strafverfahren mit einer Parteistellung ausgestattet werden können.[1315]

Aus diesem Grund erscheint eine Erweiterung der Kompetenzen des Tierschutzombudsmanns auch für das gerichtliche Strafverfahren naheliegend. Die Umsetzung des folgenden Vorschlags sollte daher angedacht werden:

4. Hauptstück, 2. Abschnitt

§ 66a. (1) Im Strafverfahren wegen Verletzung der Bestimmung des § 222 StGB nimmt der örtlich zuständige Tierschutzombudsmann (§ 41 TSchG) die Rechte eines Geschädigten (iSd § 65 Z 1 lit c) wahr.

(2) Sobald ein Ermittlungsverfahren wegen § 222 StGB geführt wird, hat die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft den örtlich zuständigen Tierschutzombudsmann (§ 41 TSchG) darüber zu informieren.

(3) Der Tierschutzombudsmann (§ 41 TSchG) hat im Strafverfahren die in § 67 Abs 6 StPO genannten Rechte.

Die Strafprozessordnung enthält in § 128 eine Bestimmung über die Leichenbeschau und die Obduktion von Menschen, um die Ursachen und näheren Umstände eines Todes bestimmen zu können. In manchen Fällen von Tierquälerei wären derartige Untersuchungen auch an den gequälten Tieren durchaus sinnvoll, um das Vorliegen einer gerichtlich strafbaren Handlung erforschen zu können. Daher würde der Vorschlag zur Änderung des § 128 StPO wie folgt lauten:

§ 128. (1) Sofern nicht ein natürlicher Tod feststeht, hat die Kriminalpolizei einen Arzt beizuziehen und grundsätzlich am Ort der Auffindung die äußere Beschaffenheit der Leiche zu besichtigen, der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Leichenbeschau zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2) und dafür zu sorgen, dass die Leiche für den Fall der Obduktion zur Verfügung steht.

(1a) Die Zuziehung eines Veterinärmediziners ist zulässig, wenn der Verdacht einer Straftat nach § 222 StGB besteht. Dieser hat grundsätzlich am Ort der Auffindung die äußere Beschaffenheit des Kadavers zu besichtigen und der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Kadaverbeschau zu berichten (§ 100 Abs. 2 Z 2) und dafür zu sorgen, dass der Kadaver für den Fall der Obduktion zur Verfügung steht.

(2) Eine Obduktion ist zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person *oder eines Tieres* durch eine Straftat verursacht worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, die mit der Durchführung eine Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin *oder Veterinärmedizin* oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin *oder Veterinärmedizin*, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einrichtung ist, zu beauftragen hat.

[1315] Siehe URL: http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0402/ [18.05.2015].

• Österreichische Bundesverfassung (B-VG)

Mit der Verankerung des Tierschutzes in der österreichischen Bundesverfassung in Form einer Staatszielbestimmung wurde der Rückstand gegenüber der Schweiz oder Deutschland auf verfassungsrechtlicher Ebene zunächst einmal aufgeholt. Darüber hinaus wäre allerdings noch von Bedeutung, dass auch in der österreichischen Bundesverfassung – ähnlich wie in der Schweiz – die gesetzliche Feststellung getroffen wird, dass Tiere eine schützenswerte „Würde" haben. Dies könnte für zusätzliche positive Effekte in sämtlichen Rechtsbereichen sorgen, sodass Tiere nicht nur vor Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten bewahrt werden, sondern darüber hinaus auch in ihrer kreatürlichen Würde geschützt sind. Der Vorschlag lautet daher:

Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl I Nr 111/2013):

§ 2. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum Tierschutz *und dem Schutz der Würde der Kreatur*.

Dem zunehmenden Stellenwert des Tierschutzes sollte aber auch im Rahmen des verfassungsrechtlichen Rechtsschutzes und der Kontrolle auf angemessene Art und Weise Rechnung getragen werden. Wie bereits ausgeführt wurde, ist es mangels subjektiver Rechtsträgerschaft der Tiere sowie aufgrund der nicht vorhandenen individuellen Betroffenheit einer Person nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, ein Gesetzes- oder Verordnungsprüfungsverfahren vor dem VfGH einzuleiten, um etwaige rechtliche Unstimmigkeiten zu Lasten der Tiere zu beseitigen. Dementsprechend können etwa die weitreichenden Ausnahmebestimmungen vom grundsätzlichen Verbot der Anbindehaltung bei Rindern[1316] oder des Kupierens der Schnäbel bei Geflügel[1317] durch die 1. TierhaltungsV nach derzeitiger Rechtslage keiner objektiven Überprüfung zugänglich gemacht werden. Es wäre daher dringend geboten, im Rahmen des verfassungsrechtlichen Rechtschutzes entsprechende Möglichkeiten zu eröffnen, damit die Interessen des Tierschutzes umfassend gewahrt werden können. In diesem Zusammenhang würde sich wiederum anbieten, den Tierschutzombudsleuten die Antragslegitimation für ein Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren vor dem VfGH einzuräumen. Dies würde im Ergebnis etwa wie folgt aussehen:

[1316] Siehe Anlage 2 2.2. zur 1. TierhaltungsV.
[1317] Siehe Anlage 6 2.7.2. zur 1. TierhaltungsV.

Artikel 139. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen

5. einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung, der Volksanwaltschaft *oder eines Tierschutzombudsmanns;*

Artikel 140. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit

1. von Gesetzen

e) auf Antrag eines Tierschutzombudsmanns

• Tierschutzgesetz (TSchG)

Die materiell-rechtlichen Bestimmungen im TSchG entsprechen grundsätzlich einem fortschrittlichen und modernen pathozentrischen Tierschutzverständnis. Die Problematik der großzügig gestalteten Ausnahmen vom Verbot der dauernden Anbindehaltung für Rinder in der 1. TierhaltungsV[1318] wurde bereits thematisiert.[1319] Zur Förderung des Tiereswohls sollte die Verordnungsermächtigung für diese Ausnahmen in § 16 Abs 4 TSchG generell gestrichen werden, wie es auch ursprünglich in der Regierungsvorlage vorgesehen war.[1320]

§ 16. (4) Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren~~, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Der Bundesminister für Gesundheit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen, welche Gegebenheiten als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind.~~

Der Gesetzgeber hat richtig erkannt, dass – abgesehen vom „standardisierten" Leid in der industrialisierten Tiernutzung – die Produktion bestimmter Endprodukte nur mit massiver Tierleiderzeugung möglich ist und deren Herstellung in Österreich verboten. So dürfen etwa Tiere zur Pelzgewinnung genauso wenig gehalten werden (§ 25 Abs 5 TSchG), wie auch das „Stopfen" von Gänsen oder Enten zur Erzeugung von *Foie gras* (Fettleber) verboten ist (§ 5 Abs 12 TSchG). Der Import und Verkauf dieser Produkte ist aber nach wie vor legal möglich. Hier wäre der Gesetzgeber dazu angehalten, seine eingeschlagene Linie konsequent fortzusetzen und neben der Produktion auch den Handel und den Verkauf tierquälerischer Endprodukte zu verbieten.

§5. (6) Der Handel und Verkauf jener tierischen Produkte, deren Erzeugung in Österreich verboten ist, ist verboten.

[1318] Siehe Anlage 2 2.2. zur 1. TierhaltungsV.
[1319] Vgl EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP – Regierungsvorlage – Gesetzestext, 7.
[1320] Siehe EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 19.

Die in § 39 Abs 4 TSchG normierte Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden gegenüber den Bezirksverwaltungsbehörden erweist sich in der derzeitigen Fassung als unvollständig. Auch gerichtliche Freisprüche sollten von dieser Bestimmung erfasst werden, da ein solcher nicht unbedingt „Sperrwirkung" für ein verwaltungsstrafrechtliches Verfahren entfalten muss. Es kann nämlich durchaus sein, dass ein Täter durch eine Handlung zwar nicht § 222 StGB verwirklicht, dieses Verhalten aber sehr wohl eine Verwaltungsübertretung nach dem TSchG darstellt. Eine weitere Verfolgung durch die Bezirksverwaltungsbehörde verstößt hierbei nicht gegen Art 4 7 ZPEMRK, da der Deliktstypus des § 222 StGB hinsichtlich des Unrechts- und Schuldgehalts viel höher ansetzt als die vergleichbaren Bestimmungen im TSchG.[1321] Aus diesem Grund hat in jedem Einzelfall eine genaue Prüfung zu erfolgen, weshalb wegen des Verdachts des § 222 StGB ein richterlicher Freispruch erfolgt ist.[1322]

Im Idealfall wurde gleich zu Beginn der Ermittlungstätigkeiten (parallel zur gerichtlichen Strafverfolgung) ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, um eine verwaltungsrechtliche Verjährung des strafbaren Verhaltens zu verhindern. Sollten in weiterer Folge keine Anhaltspunkte mehr für eine verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung vorliegen, dann kann das (zuvor ausgesetzte) Verfahren von der Verwaltungsbehörde nunmehr endgültig eingestellt werden. Daher lautet der Vorschlag:

39. (4) Die Gerichte haben die nach dem Wohnsitz des Täters örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde von rechtskräftigen Verurteilungen *und Freisprüchen* gemäß § 222 StGB in Kenntnis zu setzen. Von der Einstellung eines Verfahrens wegen Verdachtes des Verstoßes gegen § 222 StGB haben die Gerichte und die Staatsanwaltschaft die örtliche zuständige Bezirksverwaltungsbehörde dann in Kenntnis zu setzen, wenn

1. die Einstellung auf Grund diversioneller Erledigung erfolgt ist, oder
2. der Verdacht eines Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Tierschutzbestimmungen besteht.

• Verordnungen zum TSchG

Folgende konkrete Vorschläge für vorzunehmende Änderungen in den jeweiligen Verordnungen sollen lediglich einen kleinen Auszug für mögliche tierschützerische Verbesserungen darstellen. Gerade im Bereich der Nutztierhaltung würde es unzählige

[1321] AM *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10], Rz 1130, wonach im Hinblick auf Art 4 7 ZPEMRK eine verwaltungsbehördliche Bestrafung nicht in Betracht komme, da diese Bestimmung nicht nur eine Doppelbestrafung, sondern bereits eine Doppelverfolgung verbiete. Ähnlich auch *Thienel/Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht[5], 459 f, die in verfassungskonformer Interpretation ein Verfolgungshindernis annehmen.

[1322] Vgl *Kucsko-Stadlmayer*, „Ne bis in idem" im österreichischen Verwaltungsstrafrecht, 819; *Herbrüggen/Wessely*, Öffentlicher Tierschutz als Kunst des Möglichen, 28 f.

weitere Reformvorschläge geben. Alleine was die Bestimmungen hinsichtlich der Besatzdichte in der Geflügelhaltung oder die Platzerfordernisse in der Schweinehaltung betrifft, wäre noch genügend Spielraum für Verbesserungen. Explizit soll darauf aber gar nicht eingegangen werden, da die aktuellen Haltungsformen derzeit noch so weit entfernt von tier- und artgerechten Standards sind, sodass konkrete Vorschläge welche auf einen Idealzustand abzielen würden, aus heutiger Sicht utopisch anmuten. Doch kann natürlich jede auch noch so geringe Verbesserung in diesen Bereichen begrüßt werden.

Wie bereits thematisiert wurde, werden im Rahmen der Schweineaufzucht die männlichen Ferkel regelmäßig ohne jegliche Betäubung – durch „sachkundige" Personen – kastriert. Diese „Eingriffe" sind für die Tiere ohne jeden Zweifel mit enormen Schmerzen verbunden.[1323] Obwohl derartige Eingriffe gem § 7 Abs 3 TSchG eigentlich nur von einem Tierarzt und nach wirksamer Betäubung durchgeführt werden dürften, sieht die 1. TierhaltungsV Ausnahmen für die betäubungslose Kastration männlicher Ferkel bis zu einer bestimmten Altersgrenze vor. Dabei orientiert man sich laut *Binder* „überwiegend an ökonomischen Interessen, ohne auf das Tierwohl in einer dem Anliegen des Tierschutzes angemessenen Weise Bedacht zu nehmen."[1324] Die Kastration der männlichen Ferkel dient zudem nicht der Verhütung der Fortpflanzung (§ 7 Abs 2 Z 1 TSchG), sondern verfolgt in erster Linie den Zweck, dem unerwünschten typischen Geruch von Eberfleisch entgegenzuwirken.[1325] Die Ausnahmeregelung für die betäubungslose Kastration junger Ferkel sollte jedenfalls ersatzlos gestrichen werden, sodass derartige Eingriffe nur unter wirksamer Betäubung durchgeführt werden dürfen:

1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 5

Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen

2.10. EINGRIFFE

Zulässige Eingriffe sind:

4. das Kastrieren männlicher Schweine, wenn

- ~~die Schweine nicht älter als sieben Tage sind oder~~

- der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, rechtmäßig ausübt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird, und

- der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt.

[1323] Siehe ausführlich: *Binder/Hagmüller/Hofbauer/Iben/Scala/Winckler/Baumgartner*, Aktuelle Aspekte der Kastration männlicher Ferkel I und *Baumgartner/Binder/Hagmüller/Hofbauer/Iben/Scala/Winckler*, Aktuelle Aspekte der Kastration männlicher Ferkel II.

[1324] *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 84.

[1325] *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht – Bd. I: TSchG[2], 49.

In der 1. TierhaltungsV wird auch das Kupieren der Schnäbel bei Geflügel als zulässiger Eingriff normiert. Von einer „Unerlässlichkeit“ zum Schutz der Tiere – wie in der Verordnungsermächtigung (§ 7 Abs 2 Z 2 TSchG) gefordert – kann jedoch keine Rede sein, da den Gefahren, die von den ungekürzten Schnäbeln ausgehen, durch artgerechte Haltungsbedingungen begegnet werden könnte. Auch diese Ausnahme gilt es daher (im Idealfall) ersatzlos zu streichen:

1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 6

Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel

2.7. EINGRIFFE

2.7.2. Zulässige Eingriffe sind:

- ~~Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern.~~

- Das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind.

Millionen männliche Küken werden unmittelbar nach dem Schlüpfen gleich wieder getötet, da sie naturgemäß keine Eier legen können. Auch für die Mast sind sie im Vergleich zu ihren weiblichen Artgenossen ungeeignet, weshalb aus ökonomischer Sicht kein Bedarf an männlichen Nachkommen gegeben ist.[1326] Obwohl Tiere gem § 6 Abs 1 TSchG nicht „ohne vernünftigen Grund“ getötet werden dürfen, ist diese „Tötungspraxis“ durch die Anordnung bestimmter Tötungsmethoden (Anhang F, Tierschutz-SchlachtV) rechtlich legitimiert. In Nordrhein-Westfahlen wurde das massenhafte Töten der Küken bereits im Jahr 2013 per Erlass durch die Landesregierung untersagt, hielt jedoch einer dagegen erhobenen Klage der Brüterein vor dem Verwaltungsgericht Minden nicht stand. Das Tötungsverbot würde aus der Sicht des Gerichts einen erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit der Betreiber von Brüterein darstellen, da es keine praxistauglichen Alternativen dazu gebe.[1327] Diese Entscheidung wurde mittlerweile vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster bestätigt.[1328]

Auch in Österreich scheint die Aussicht auf ein gesetzliches Tötungsverbot für männliche Küken wenig realistisch. Doch sollte zumindest verstärkt in die Forschung investiert werden, um Alternativen zu entwickeln, die das Geschlecht bereits im brütenden Ei spezifizieren und aussortieren zu können.[1329] In Deutschland ist man davon überzeugt, demnächst einen

[1326] Siehe D.I. S.133.
[1327] VG Minden, 30.01.2015 – 2 K 80/14 u 2 K 83/14.
[1328] OVG Nordrhein-Westfahlen, 20.05.2016 – 20 A 488/15 u 20 A 530/15.
[1329] Vgl *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 75 f.

Prototypen zu erschaffen, der mittels Lasermethode eine frühzeitige Geschlechtsbestimmung vornimmt.[1330] Sobald derartige Geräte tatsächlich ausgereift sind, kann es keinen „vernünftigen Grund" mehr dafür geben, die männlichen Küken schlüpfen zu lassen und sie anschließend gleich wieder zu töten. Anhang F der Tierschutz-SchlachtV wäre sodann ersatzlos zu streichen.

• Tierfreundliche Reform der Mehrwertsteuer

Neben der Novellierung von Bestimmungen, welche das Tiereswohl unmittelbar betreffen, könnte aber auch durch steuerrechtliche Maßnahmen ein wertvoller Beitrag geleistet werden, um der Ausbeutung von Tieren in der industriellen Nutztierhaltung sowie den globalen Ernährungs- und Umweltproblemen entgegen zu wirken. Die Produktion von Fleisch und anderen Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist bekanntlich mit einem vielfach höheren Ausstoß von klimaschädlichen Gasen sowie dem Mehrverbrauch von landwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden als die Produktion pflanzlicher Lebensmittel.[1331] Würden die landwirtschaftlichen Nutzflächen für den Anbau pflanzlicher Nahrungsmittel für den menschlichen Verbrauch anstatt für den verschwenderischen Futtermittelanbau für Nutztiere verwendet werden, könnten viele Hungerprobleme der wachsenden Weltbevölkerung in den Griff bekommen werden. Ein marktwirtschaftliches Instrument zur Senkung des Konsums tierischer Lebensmittel könnte mit einer Regulierung über die Mehrwertsteuer realisiert werden.

Der Konsum von Fleisch und anderen tierischen Lebensmitteln ist in Österreich nicht zuletzt deshalb besonders hoch, weil diese Konsumgüter relativ billig sind. Dies hängt auch damit zusammen, dass der Mehrwertsteuersatz auf tierische Lebensmittel mit 10% (ermäßigter Steuersatz gem § 10 Abs 2 UStG[1332]) vergleichsweise niedrig bemessen ist. Würde der Mehrwertsteuersatz auf tierische Lebensmittel von 10% auf den Normalsteuersatz von 20% erhöht und gleichzeitig die unverarbeiteten pflanzlichen Lebensmittel wie Obst, Gemüse oder Getreide von der Steuer befreit (oder zumindest auf diese Produkte die Steuer gesenkt) werden, wäre eine deutliche Verschiebung des Konsums weg von den tierischen hin zu den pflanzlichen Lebensmitteln zu erwarten. Die Einführung eines angepassten Steuersystems, welches die externen Kosten wie die entstandenen Treibhausgase und andere

[1330] Siehe URL: http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/tierschutz-klein-flauschig-tot-1.2416656 [20.04.2015].
[1331] Siehe ausführlich: *Schlatzer*, Tierproduktion und Klimawandel, 60 ff.
[1332] Bundesgesetz über die Besteuerung der Umsätze - Umsatzsteuergesetz 1994 (BGBl Nr 663/1994 idF BGBl Nr 819/1994).

Schadstoffe einkalkuliert, würde die Attraktivität pflanzlicher Produkte wieder deutlich erhöhen. Durch derartige steuerliche Lenkungseffekte könnte das Konsumverhalten mit relativ einfach umzusetzenden Instrumentarien hin zu einer klima-, umwelt-, menschen- und tierfreundlichen Ernährungsumstellung verändert werden.[1333]

L. Zusammenfassung und Ausblick

Das Ziel dieser Arbeit bestand darin, die enge Verbindung zwischen der Tierethik und dem positivierten Tierschutzrecht hervorzuheben, um davon ausgehend neue Ansätze für eine Weiterentwicklung der modernen Tierrechtsdebatte zu liefern. Die grundlegenden Ansichten und Überzeugungen hinsichtlich der Beziehungen zwischen Mensch und Tier haben sich im Laufe der Geschichte sehr vielseitig gestaltet, sind aber vor allem stets einem gesellschaftlichen Wandel unterlegen. Deshalb wurde in der Arbeit ferner versucht, einen möglichst umfassenden und strukturierten Überblick über die philosophische und rechtliche Entwicklung des Tierschutzes zu geben. Dabei wurden die verschiedenen Moraltheorien beleuchtet, in denen Tiere Berücksichtigung finden. Gewisse Schwerpunkte mussten gesetzt bzw. der Fokus auf ausgewählte Bereiche beschränkt werden, da andernfalls der Rahmen dieser Arbeit gesprengt worden wäre. Doch sollten anhand der ausgewählten Aspekte verschiedenste Wege aufgezeigt werden, wie moralische Rechte für Tiere begründet werden können. Die Auseinandersetzung mit besonders einflussreichen historischen Positionen wie jene von *Aristoteles*, *Descartes* oder *Kant* sollte zudem verdeutlichen, dass Tiere im philosophischen Diskurs schon seit jeher Beachtung fanden, wenn auch mit den unterschiedlichsten Vorstellungen und Zielsetzungen.

Zu Beginn war die Debatte um das Verhältnis von Mensch und Tier wohl von der Kontroverse um die Zuerkennung einer „Seele“ dominiert. Vor allem in der Naturwissenschaft wirkte die Theorie *Descartes'* lange nach, weshalb Tiere bloß als unbeseelte „Automaten“ und ihre Schmerzensschreie als nichts anderes als mechanische Reaktionen wahrgenommen wurden.[1334] Später wurde der Fokus vermehrt auf die intellektuellen Fähigkeiten eines Wesens gerichtet, weshalb dem Menschen durch seine vermeintlich einzigartige „moralische Vernunftfähigkeit“ eine Sonderstellung eingeräumt wurde. Allerdings erkannten auch einige namhafte Philosophen sehr früh, dass auch Tiere

[1333] Siehe ausführlich URL: http://vegane-lebensweise.org/wirtschaft-gesellschaft/reform-der-mehrwertsteuer/ [13.04.2015]; *Schlatzer*, Tierproduktion und Klimawandel, 205.
[1334] *Descartes*, Discours de la Methode, Fünfter Teil, Abs 10 f, 91 ff.

besondere Bedürfnisse haben und über menschenähnliche Fähigkeiten und Eigenschaften (insb. ein Empfindungsvermögen) verfügen. So wurde der Leidensfähigkeit eines Lebewesens zentrale Bedeutung beigemessen und die Verpflichtung zur moralischen Rücksichtnahme von diesem Kriterium abhängig gemacht.[1335] Neben der Fähigkeit zu leiden und Schmerzen zu empfinden, wurde aber auch das Leben an sich in den Mittelpunkt der ethischen Betrachtung gerückt, weshalb etwa *Schweitzers* besonders weit verstandene „Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben", wonach selbst pflanzliches Leben Achtung beansprucht, heute durchaus noch regen Zuspruch findet.

Nach den grundlegenden Beweggründen für die moralische Berücksichtigung der Tiere kann zunächst unterschieden werden, aus welchem Motiv bzw. Interesse heraus ein Tier geschützt werden soll. Anfangs war die Rücksichtnahme auf Tiere noch von der Vorstellung geleitet, dass die gute Behandlung der Tiere auch für die zwischenmenschlichen Beziehungen (Respekt, Hilfsbereitschaft, Mitleid,…) förderlich sei. Bei dieser Überzeugung handelt es sich um sog. „anthropozentrischen Tierschutz", wobei das Tier primär aufgrund menschlicher Interessen geschützt wird.[1336] Als prominentester Vertreter dieser Sichtweise galt *Immanuel Kant*, der durch das Quälen von Tieren negative Auswirkungen auf das soziale Verhalten der Menschen untereinander fürchtete.[1337] Ähnlich sah es auch *Rudolf von Jhering* und brachte es prägnant auf den Punkt: „Im Thiere schützt der Mensch sich selber."[1338] Die neueren Entwicklungen im Tierschutz gehen jedoch von einem ethischen bzw. pathozentrischen Verständnis aus, welches einen tierlichen Eigenwert anerkennt und das Tier um seiner selbst willen als leidempfindendes Wesen zu schützen versucht.[1339]

Besonderes Augenmerk wurde in dieser Arbeit auch auf jene spezifischen Unterscheidungsmerkmale von Mensch und Tier gelegt, welche immer wieder zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung vorgebracht werden. So wurde der überlegene menschliche Stellenwert gegenüber dem Tier etwa durch seine Vernunftbegabung, sein Sprachvermögen oder aufgrund seiner absulut geschützten Menschenwürde zu begründen versucht. Nach einer kritischen Auseinandersetzung mit diesen Argumenten konnten letztendlich allerdings keine überzeugenden rationalen Gründe ausfindig gemacht werden,

[1335] Vgl *Bentham*, Principles of Morals and Legislation, XVII, 412.
[1336] *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Anthropozentrischer Tierschutz, 18; *Raspè*, Die tierliche Person, 62 f.
[1337] *Kant*, Die Metaphysik der Sitten, VIII, 578 f.
[1338] *Jhering*, Der Zweck im Recht, 142.
[1339] *Teutsch*, Lexikon der Tierschutzethik, Stichwort: Ethischer Tierschutz, 59.

weshalb sich die Kluft zwischen Mensch und Tier dermaßen groß und unüberbrückbar gestaltet, wie es in der aktuellen gesellschaftlichen Praxis noch immer der Fall ist.

Angesichts der neuesten Erkenntnisse wäre es längst an der Zeit, unser ethisches Verhalten gegenüber Tieren – man denke etwa an die Behandlung der sog. „Nutztiere" – ernsthaft zu hinterfragen und nach Kriterien zu suchen, die unabhängig von menschlichen Nützlichkeitserwägungen sind. Aufgrund der seit Jahrhunderten scheinbar einzementierten anthropozentrischen Grundeinstellung handelt es sich hierbei allerdings um eine Forderung, welche ein grundlegendes Überdenken der bisherigen Prinzipien sowie einen neuorientierten objektivierten Weitblick für gerechtigkeitsbasierende Fragestellungen erfordert. Zweifelsohne handelt es sich bei der Realisierung einer gerechten Mensch-Tier-Beziehung und in weiterer Folge der Begründung von fundierten Tierrechten um ein schwieriges bzw. scheinbar utopisches Unterfangen. Dennoch sollte die gesellschaftliche Zielsetzung darauf gerichtet sein, diesem ethischen Ideal so nahe wie möglich zu kommen. Im Sinne eines modernen Tierschutzverständnisses könnte der nächste Schritt darin bestehen, den Tieren eine „kreatürliche Würde" zuzugestehen, welche aber nicht nur auf dem Papier bestehen darf, sondern auch tatsächlich in unserem Handeln gelebt werden muss.[1340] Dies soll im Ergebnis nicht bedeuten, dass Tiere exakt gleich wie Menschen zu behandeln wären, doch sprechen mehrere Aspekte (Leidensfähigkeit, Bewusstsein, kognitive Fähigkeiten, …) dafür, dass zumindest den höher entwickelten Tieren die grundlegenden Rechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit eingeräumt werden sollten.

Der gesellschaftliche Stellenwert des Tierschutzes hat sich mittlerweile im Vergleich zur Situation in der Vergangenheit bereits deutlich gebessert. Dennoch ist unser Verhältnis gegenüber den verschiedenen Tier(art)en widersprüchlich geblieben. Die meisten Menschen würden sich selbst als „tierlieb" beschreiben, da sie ihre Haustiere mit großem finanziellen Aufwand versorgen oder Tierschutzprojekte mit Spenden oder Petitionen unterstützen. Nichts desto trotz schmeckt die tägliche Portion Fleisch immer noch besser, wenn sie preiswert erworben wurde. Es scheint keinen erkennbaren Zusammenhang zwischen diesen gegensätzlichen Verhaltensweisen zu geben. Man kann offenbar sowohl seinen Hund als auch sein Schnitzel oder seinen Schweinsbraten auf dem Teller lieben. Dies ist nicht zuletzt deshalb möglich, weil sich unsere Tierliebe aufgrund vorgeformter Ideale nur auf bestimmte Tiere erstreckt und nicht etwa auf „anonyme" und „verarbeitete" Fleischstücke. Und weil wir so stark in diesem Weltbild bzw. „karnistischen System" verwurzelt sind, erweisen sich

[1340] Vgl *Goetschel*, Tiere klagen an, 24.

fundamentale Veränderungen als überaus schwierig.[1341] Aber ist der Hund deshalb mehr wert als ein Schwein, weil er geliebt wird? Ist ein Tier allein deshalb schützenswerter, weil es sich aufgrund von bestimmten Fähigkeiten oder durch „niedliches Aussehen" unsere Liebe verdient hat?[1342] Wenn wir nunmehr behaupten wollen, für ein pathozentrisches Tierschutzverständnis einzutreten, sodass jedes Tier um seiner selbst willen und unabhängig von menschlichen Präferenzen schützenswert sei, dann müssten diese Fragen eigentlich verneint werden. Durch die Annahme eines tierlichen Eigenwertes dürfte folglich der Wert eines Tieres nicht von unserer Zuneigung oder unseren vorgeformten Idealen abhängig sein, sodass die „Schlechterstellung" bestimmter Tiere – insb. der Nutztiere – sachlich nicht gerechtfertigt werden kann.

In der aktuellen Tierethik stehen Fragen im Zusammenhang mit einer ethisch korrekten Ernährung bzw. die Auswüchse des Fleischkonsums oftmals im Zentrum der Debatte, weil einfach zahlenmäßig besonders viele Tiere davon betroffen sind. Neben der industriellen Nutztierhaltung wird massives Tierleid aber auch im Rahmen von Tierversuchen, bei der Jagd oder der Haltung von Tieren in zoologischen Einrichtungen verursacht. Die meisten tierquälerischen Vorgänge finden dabei weitestgehend im Verborgenen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, weshalb eine soziale Kontrolle durch die breite Bevölkerung sowie eine generelle Sensibilisierung der Gesellschaft, welche jedoch eine unabdingbare Voraussetzung für einen erfolgreichen Änderungsprozess wäre, regelmäßig nicht bzw. in zu geringem Ausmaß erfolgen. Es gestaltet sich daher oftmals als sehr schwierig, Missstände des systematischen Tierleids ans Tageslicht zu bringen und die politischen Führungskräfte zum aktiven Handeln zu bewegen.

Abgesehen von der obligatorischen Abschottung des systematischen Tierleids von der breiten Öffentlichkeit sind gesetzliche Veränderungen zur Förderung des Tiereswohls, welche in erster Linie durch aktivistische Kampagnentätigkeiten angestrebt werden, nicht zuletzt deshalb relativ schwer realisierbar, weil es beim Tierschutz zwangsläufig zu Kollisionen,

[1341] *Balluch*, Die Kontinuität von Bewusstsein, 375 f: „Wir sind oft sehr stark in unserer eigenen Weltsicht, die in der Gesellschaft herrschte, als wir sozialisiert wurde, verhaftet. Jegliche fundamentale Änderung scheint unmöglich, ja undenkbar. Und oft werden solche Änderungen auch nicht als wünschenswert empfunden, weil sie dem grundsätzlichen Bedürfnis nach sozialer Sicherheit und Stabilität widersprechen. Aber wir sollten uns bewusst sein, dass wir den Status quo nur deswegen rechtfertigen, weil wir in ihm sozialisiert wurden und nicht, weil er wirklich die rational am besten zu rechtfertigende Gesellschaftsform ist. Es ist immer notwendig, auch bezüglich der fundamentalsten eigenen Anschauungen, kritisch zu bleiben. Wenn man etwas von den sozialen Bewegungen lernen kann, dann, dass es sehr schwierig ist, sich unterschwelliger Vorurteile im eigenen Denken bewusst zu sein. Oft muss man von anderen mit der Nase daraufgestoßen werden, um das Offensichtliche auch zu sehen." Vgl dazu auch: *Joy*, Warum wir Hunde lieben, Schweine essen und Kühe anziehen, 120 f.

[1342] *Goetschel*, Tiere klagen an, 23 f.

sowohl mit wirtschaftlichen, als auch wissenschaftlichen Interessen kommt. Tiere werden bekanntlich in großer Anzahl und auf intensive Art und Weise in der Industrie (Lebensmittelproduktion) und in der Forschung (Medizin) genutzt. Im Gegensatz zu den Tieren haben aber Wirtschaft und Wissenschaft eine sehr starke und einflussreiche Lobby hinter sich versammelt, weshalb bei gesetzgeberischen Abwägungsfragen das Gewicht verstärkt auf die Interessen der sog. „Tiernutzer" gelegt wird. Trotz dieser negativen Machteinflüsse und kollidierenden Gesamtinteressen können dennoch immer wieder – wenn auch nur in kleinen Schritten – gewisse Erfolge bzw. Fortschritte im Tierschutzrecht verzeichnet werden. Jedoch führt die fehlende Rechtssubjektivität der Tiere in den verschiedenen Anwendungsfragen oftmals dazu, dass bei Interessenskonflikten die zu treffenden Entscheidungen und Abwägungen letztendlich zum Nachteil der Tiere ausgehen.

Was die Definition des aktuellen rechtlichen Status des Tieres betrifft, so lässt sich dieser nicht eindeutig bestimmen. Tiere nehmen gewissermaßen eine Sonderstellung zwischen Personen und Sachen ein, sind aber zugleich als Rechtsobjekte dem Rechtsverkehr zugänglich. Tiere können also nach wie vor Gegenstand von Rechtsgeschäften sein, an denen Eigentum begründet und aufgegeben werden kann. Zwar werden ihnen eigene Schutzgüter (z.B. Schutz vor Schmerzen, Leiden, Schäden, …) zuerkannt, allerdings keine subjektiven Rechtsansprüche darauf gewährt.

Bei der allgemeinen rechtlichen Statuszuschreibung des Tieres werden daher in Wahrheit zwei grundsätzlich unvereinbare Konzepte miteinander kombiniert. Auf der einen Seite wird iSe pathozentrisch motivierten Tierschutzes das Tier an sich als Wesen mit einem zu schützenden Eigenwert anerkannt. Auf der anderen Seite werden dem Tier allerdings jegliche subjektive Rechtspositionen verwehrt und das Tier bloß einem objektivrechtlichen Schutz unterstellt.[1343] Obgleich die fehlende Rechtssubjektivität von Tierrechtsbefürwortern als die größte Schwäche im Tierschutzrecht kritisiert wird, so zeigt diese Besonderheit bei der Bestimmung des aktuellen rechtlichen Status des Tieres aber auch, dass die Stellung des Tieres in unserem Rechtsystem gegenüber früherem Rechtsdenken bereits eine wertvolle Aufwertung erfahren hat. Diesem Paradigma folgend konnten in den letzten Jahren auch in mehreren tierschutzrelevanten Bereichen deutliche Verbesserungen erzielt werden.[1344]

[1343] *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, 519.
[1344] Siehe bspw. das Wildtierverbot in Zirkussen (§ 27 Abs 1 TSchG) oder das Verbot der Haltung von Pelztieren zur Pelzgewinnung (§ 25 Abs 5 TSchG).

Die weitergehende Untersuchung der gegenwärtigen Rechtslage führte dennoch zum Ergebnis, dass es sich beim österreichischen Tierschutzrecht um eine zumindest teilweise widersprüchliche sowie unübersichtliche Rechtsmaterie handelt. Bereits nach den Erläuterungen zum StRÄG 1971 zur Tierquälerei wäre im gerichtlichen Strafrecht das Tier schlechthin geschützt, „gleichgültig ob es im Eigentum eines Menschen steht oder nicht, ob es den Menschen nützlich oder schädlich ist, einem Jagdrecht unterliegt oder nicht."[1345] Obwohl also grundsätzlich das Tier an sich – unabhängig von menschlichen Interessen oder Nützlichkeitserwägungen – geschützt werden soll, zieht ein und dasselbe Verhalten gegenüber verschiedenen Tier(art)en unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich. Wird etwa ein „nichtjagdbares" Tier von einem Jäger getötet, dann kann derartiges Verhalten von den Gerichten durchaus als Tierquälerei gem § 222 StGB geahndet werden. Tötet der Jäger hingegen ein „jagdbares" Tier, so handelt er völlig rechtskonform, sofern er nicht in sonstiger Art und Weise gegen den unbestimmten Gesetzesbegriff der „Waidgerechtigkeit" verstößt. Dieses einfache Beispiel aus der Jagd soll – stellvertretend für sämtliche Rechtsbereiche – bloß der Veranschaulichung dienen und zeigen, dass bei den tierschutzrechtlichen Gesetzesnormierungen immer noch größtenteils menschliche Interessen im Vordergrund stehen. Dementsprechend gibt es neben der Jagd noch in zahlreichen anderen Bereichen (Tierversuche, Nutztierhaltung, Heimtiere, …) ähnliche Widersprüche in der aktuellen Rechtslage zu beobachten. Folglich können auch keine allgemein gültigen Aussagen bzgl. rechtmäßiger oder rechtswidriger Verhaltensweisen gegenüber Tieren getroffen werden, da diese Bewertung von den jeweils anwendbaren Gesetzesmaterien abhängig ist.

Was allerdings die konkreten Strafbestimmungen bei Tierquälerei betrifft, so kann grundsätzlich einmal festgehalten werden, dass es kaum Rechtsbereiche gibt, in denen begangene Rechtsverletzungen ähnlich ineffizient verfolgt und geahndet werden, wie es bei Vergehen gegenüber Tieren der Fall ist.[1346] Der Tatbestand der gerichtlich strafbaren Tierquälerei (§ 222 StGB) stellt insgesamt sehr hohe Anforderungen an eine Strafbarkeitsbegründung und sanktioniert Vergehen – trotz der Anhebung des Strafrahmens durch das StrÄG 2015 – mit max. zwei Jahren Freiheitsstrafe vergleichsweise gering. Zudem entpuppt sich der Kernanwendungsbereich dieses Tatbestandes vorwiegend beschränkt auf Haustiere. Missstände bei der Haltung von Nutztieren werden zumeist großzügig als „sozialadäquat" eingestuft und daher in der Regel auch gar nicht als tatbestandsmäßig

[1345] EBRV zum StRÄG 1971, 39 Blg NR 12.GP, 19.
[1346] *Ottensamer,* Ausgewählte Aspekte des österreichischen Tierschutzgesetzes, 86.

angesehen. Das „landwirtschaftlich“ – aber auch wissenschaftlich – genutzte Tier wird also „kaum vom Schutzbereich dieser Norm erfasst“, so *Maier*.[1347]

Aber auch hier gilt es wiederum auf eine Besonderheit innerhalb des österreichischen Rechtsystems hinzuweisen, da es beim Delikt der gerichtlich strafbaren Tierquälerei (§ 222 StGB) – als einzige Strafbestimmung im Strafgesetzbuch – nicht um die Wahrung menschlicher, sondern allein um tierliche Interessen gehen soll. Dass diese besondere Strafbestimmung auch besondere Maßnahmen in verfahrensrechtlicher Hinsicht benötigt, wurde vom Gesetzgeber bisher allerdings übersehen. Die gegenwärtige Rechtslage in diesem Bereich erweist sich – immer noch – als anthropozentrisch und deshalb nicht mehr zeitgemäß. Denn obwohl § 222 StGB das Tier um seiner selbst willen zu schützen versucht, sind für die Ausschöpfung der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten die sachenrechtlichen Verhältnisse von entscheidender Relevanz. Es lässt sich nämlich nach derzeitiger Rechtslage bei einer vorsätzlich begangenen Tierquälerei nur über diesen Weg (Tierquälerei als Schädigung fremden Vermögens) auch eine Opferstellung (§ 65 StPO) für eine Person begründen, welche die Ausübung der entsprechenden Verfahrensgarantien der StPO ermöglicht. Es besteht daher hinsichtlich der strafprozessualen Ausgestaltung ein dringendes rechtspolitisches Bedürfnis nach einer entsprechenden Anhebung der verfahrensrechtlichen Schutzstandards.

Auch das bundeseinheitliche Tierschutzgesetz (TSchG) erkennt die Tiere als unmittelbare Schutzobjekte.[1348] Dieses Gesetz beinhaltet in seinen materiell-rechtlichen Normierungen grundsätzlich weitreichende Schutzstandards und kann durchaus als zeitgemäß angesehen werden. Doch obgleich das TSchG selbst sehr fortschrittlich ausgestaltet ist, kann im verwaltungsrechtlichen Tierschutz (gesamt gesehen) von Idealstandards keine Rede sein. Schon in den Durchführungsverordnungen, die auf Grundlage des TSchG erlassenen wurden, sind weitreichende Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen des TSchG normiert. Deshalb müssen auch die scheinbar erreichten Fortschritte durch die Etablierung eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes (TSchG) im österreichischen Tierschutzrecht bedeutend relativiert werden. Vor allem die „gravierend unterschiedlichen Schutzniveaus“ für Nutztiere einerseits und Heimtiere andererseits widersprechen einem modernen pathozentrischen Tierschutzverständnis.[1349]

[1347] *Maier*, Haben Tiere Rechte?, 170 f.
[1348] EBRV zum TSchG, 446 Bgl NR 22. GP, 5.
[1349] *Maier*, Paradigmenwechsel im Tierschutz?, 128.

Im Gegensatz zum gerichtlichen Strafverfahren werden aber im Verwaltungs(straf)verfahren zur Wahrung des Tiereswohls – unabhängig vom Eigentum oder sonstigen Berechtigungen am Tier – entsprechende Verfahrensgarantien zugestanden. Hier kann nämlich ein sog. „Tierschutzombudsmann" als unabhängiges Landesorgan die Interessen des Tierschutzes als öffentliches Anliegen vertreten. Der Tierschutzombudsmann nimmt folglich keine materiellen subjektiven öffentlichen Rechte (seines Rechtsträgers) wahr, sondern bloß die mit der Parteistellung einhergehenden (subjektiven) prozessualen Rechtsbefugnisse. Obwohl die Einrichtung der Institution des Tierschutzombudsmanns generell als gelungen bewertet werden kann, offenbaren sich auch hierbei gewisse Schwächen und verbesserungsbedürftige Lücken, da seine Befugnisse ausdrücklich nur auf den Anwendungsbereich des TSchG beschränkt sind. Das neue Tierversuchsgesetz 2012 sieht lediglich vor, dass die Tierschutzombudsleute über die Kontrollen durch die zuständigen Behörden zu informieren sind (§ 32 Abs 1 TVG 2012) und ein Tierschutzombudsmann in der Tierversuchskommission des Bundes vertreten sein muss (§ 35 Abs 2 Z 11 TVG 2012). Weitere tierschutzrelevante Regelungsbereiche wie etwa Tiertransporte oder auch die Jagd und Fischerei sind nach wie vor seiner Kontrolle entzogen.[1350]

Abgesehen von den fehlenden Mitwirkungsmöglichkeiten in einigen wesentlichen verwaltungsrechtlichen Bereichen ergibt sich eine systemwidrige Ungleichlage insb. dahingehend, dass bei der gerichtlich strafbaren Tierquälerei nach § 222 StGB einem Ombudsmann keine Interessenvertretung des Tierschutzes zugestanden wird. Hingegen wird ihm bei den Verwaltungsstraftatbeständen des TSchG, welche vom Unrechtsgehalt aufgrund ihrer Subsidiarität geringer gewichtet werden, nach § 41 TSchG Parteistellung eingeräumt. Auch wenn es sich um verschiedene Verfahrensarten (Gericht/Verwaltung) handelt, erscheint diese Ungleichbehandlung hinsichtlich der Kompetenzzuschreibung sachlich nicht gerechtfertigt.

Der Blick über die Grenzen hat verschiedene Optionen dargelegt, welche Wege noch eingeschlagen werden könnten, um verbesserte Vollzugstandards durch die Mitwirkung unabhängiger Institutionen zu erreichen. Die Besonderheiten in der Schweiz – etwa eigene Fachstellen für Tierdelikte bei der Polizei oder der Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen – haben durchaus überzeugende Möglichkeiten aufgezeigt, wie eine effektive Rechtsverfolgung verwirklicht werden könnte. Auch die Tierschutz-Verbandsklage in Deutschland stellt durchaus ein gelungenes Instrument zur Wahrung tierlicher Interessen dar. Natürlich wären

[1350] Ebd, 138 f; *Binder*, Das österreichische Tierschutzrecht[3], 183.

auch gewisse Abwandlungen oder Kombinationen aus den einzelnen Instrumentarien denkbar. Jedenfalls sollten die bisherigen Erfahrungswerte aus den Nachbarländern genutzt werden, um das Tierschutzrecht hierzulande mit zeitgemäßen und effektiven Sanktionsmechanismen auszustatten.

Eine Verbesserung der Vollzugsstandards im gerichtlichen Strafverfahren könnte zunächst durch eine Erweiterung der Kompetenzen des bereits bestehenden Tierschutzombudsmanns erreicht werden. Seine prozessuale Mitwirkung wäre mit unserem Rechtsystem durchaus vereinbar und würde den Anliegen eines modernen Tierschutzes in höherem Maße gerecht werden. Aber auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen im straf- und verwaltungsrechtlichen Tierschutz lassen noch durchaus Spielraum für Verbesserungen zu. Die unterbreiteten Vorschläge sollen dabei lediglich als Richtschnur dienen, welche konkreten Bestimmungen in naher Zukunft reformiert werden könnten.

Hinsichtlich der Verbesserung des rechtlichen Status von Tieren empfiehlt sich vor allem ein Vergleich mit der Rechtspersonalität einer juristischen Person. Juristischen Personen kommt nach unseren Gesetzen Rechtssubjektivität zu, weshalb sie auch mit selbständigen Rechten ausgestattet sind. Sie können aber ähnlich wie Tiere Gegenstand des Schuld- und Sachenrechts sein, sodass sie vererbt, verkauft oder verschenkt werden können.[1351] Juristische Personen sind also Teil des menschlichen Rechtsverkehrs, obgleich sie selbst Rechtssubjekte sind. Die Tatsache, dass Tiere im Eigentum anderer Personen stehen und dieses Eigentum auch weiterhin wirksam übertragen werden kann, würde also einer Ausstattung der Tiere mit subjektiven Rechten nicht im Wege stehen.[1352]

Abschließend gilt es einzugestehen, dass angesichts der – aus historischer Sicht – äußerst schwierigen Ausgangslage, die moralische Wertschätzung für Tiere schon durchaus vorangeschritten ist. Unbestritten dürfte mittlerweile jedenfalls sein, dass sich der Schutz von Tieren in modernen demokratischen Gesellschaften als fester Bestandteil moralischer Wertvorstellungen etabliert hat. Unser Moralverständnis unterliegt dabei zeitlichen Veränderungen und ist stark vom öffentlichen Diskurs geprägt. Machte sich etwa noch vor einigen Jahren kaum jemand über das Tragen von Pelz Gedanken, so ist ein derartiges

[1351] Richtigerweise wird nicht die juristische Person als solche übertragen, sondern die Übereignung erfolgt im Wege eines *Asset Deals* (Erwerb des Unternehmens als Sondervermögen) oder im Wege eines *Share Deals* (Anteils- oder Beteiligungserwerbs). Doch es wird faktisch die Einflussnahme an der juristischen Person überantwortet. Vgl dazu: *Fuchs/Schuhmacher* in *Straube,* UGB (I) Vor § 38 Rz 8 u 9.
[1352] *Raspè*, Die tierliche Person, 291.

Verhalten mittlerweile sozial rechtfertigungsbedürftig geworden.[1353] Auch die emotionale Wirkung durch das Engagement der verschiedenen Tierschutzkampagnen, deren Fokus auf das Leid in der Nutztierhaltung gerichtet ist, darf nicht übersehen werden. So hat sich in den letzten Jahren die Zahl jener Menschen kontinuierlich vergrößert, die sich gänzlich fleischlos ernähren.[1354] Diese Entwicklungen stimmen optimistisch, dass in Zukunft tierliche Interessen weiter aufgewertet und verstärkt ins Zentrum eines breiten öffentlichkeitswirksamen Diskurses gerückt werden. Fundamentale Veränderungen können nicht von heute auf morgen geschehen, sondern müssen sich stetig weiterentwickeln bis wir an jenem Punkt angelangt sind, an dem sich unser Moralverständnis grundlegend verändert und wir uns eine Ethik ohne ebenbürtige Tierrechte nicht mehr vorstellen können.[1355]

Festzuhalten bleibt außerdem, dass die Diskussionen rund um tierschutzrechtliche Themen oftmals emotional geführt werden und von unterschiedlichsten Interessen begleitet sind. Dies darf keinesfalls allein negativ bewertet werden, müssen doch gerade Emotionen in den politischen Diskurs miteinbezogen werden, da sonst ein Stillstand in der Entwicklung dieses Rechts- bzw. Lebensbereichs vorprogrammiert wäre. Gerade die von Emotionen geleiteten moralischen Forderungen hinsichtlich der Wertschätzung der Tiere dürften wohl die Hauptgründe dafür sein, weshalb es sich beim Tierschutzrecht um einen doch sehr innovativen Rechtsbereich handelt. Zweifelsohne besteht ein enger systematischer Zusammenhang zwischen den aktuellen Entwicklungen in der Tierethik und den Verbesserungen der normierten Schutzstandards im Tierschutzrecht. Aus diesem Grund sind die weiteren Aussichten durchaus vielversprechend, dass die tierlichen Interessen in naher Zukunft – nicht nur im Strafrecht, sondern in sämtlichen Rechtsbereichen – noch stärkere Berücksichtigung finden werden.

[1353] Ebd, 69.
[1354] Laut einer IFES-Studie hat sich die Zahl von vegetarisch lebenden Personen in Österreich vom Jahr 2005 (2,9%) bis zum Jahr 2013 auf 9% erhöht. Siehe URL: http://www.ots.at/presseaussendung /OTS_20130821_OTS0142/neueste-ifes-studie-bestaetigt-veggie-boom-9-vegetarierinnen-in-oesterreich [20.10.2014].
[1355] Vgl *Balluch*, Die Kontinuität von Bewusstsein, 352 ff, 375.

Literaturverzeichnis

Adamovich, Ludwig/ Funk, Bernd-Christian/ Holzinger, Gerhart/ Frank, Stefan, Österreichisches Staatsrecht, Bd 1: Grundlagen, 2. Aufl., Wien 2011

Adamovich, Ludwig/ Funk, Bernd-Christian/ Holzinger, Gerhart/ Frank, Stefan, Österreichisches Staatsrecht, Bd 2: Staatliche Organisation, 2. Aufl., Wien 2013

Akerma, Karim, Manifest zum Antinatalismus: Zur Ethik des Antinatalismus – Für Nachkommenlosigkeit bei Mensch und Tier, Hamburg 2014

Aristoteles nach *Bien, Günther (Hrsg.);* auf Grundlage der Übers von *Rolfes, Eugen*, Nikomachische Ethik, Hamburg 1972

Aristoteles nach *Guillelmi de Moerbeka (Übers.)*, De Generatione Animalium, in: *Drossaart, Lulofs H. J. (Hrsg.)*, Aristoteles Latinus. XVII 2.V, Bruges/Paris 1966

Aristoteles nach *Kullmann, Wolfgang (Übers.)*, Über die Teile der Lebewesen, in: *Flashar, Hellmut (Hrsg.)*, Werke in deutscher Übersetzung, Zoologische Schriften II, Berlin 2007

Aristoteles nach *Rapp, Christof (Übers.)*, Rhetorik in: *Flashar, Hellmut (Hrsg.)*, Werke in deutscher Übersetzung, Erster Halbband, Berlin 2002

Aristoteles nach *Schütrumpf, Eckart (Übers.)*, Politik, in: *Flashar, Hellmut (Hrsg.)*, Werke in deutscher Übersetzung, Band 9, Berlin 1991

Aristoteles nach *Theiler, Willy (Übers.)*, Über die Seele, in: *Grumach, Ernst (Hrsg.)*, Werke in deutscher Übersetzung, Berlin 1959

Arzt, Volker/ Birmelin, Immanuel, Haben Tiere ein Bewußtsein?: wenn Affen lügen, wenn Katzen denken und Elefanten traurig sind, München 1993

Balluch, Martin, Der Hund und sein Philosoph: Plädoyer für Autonomie und Tierrechte, Wien 2014

Balluch, Martin, Die Kontinuität von Bewusstsein: das naturwissenschaftliche Argument für Tierrechte, Wien/Mülheim a.d. Ruhr 2005

Balzer, Philipp/ Rippe, Klaus Peter/ Schaber, Peter, Menschenwürde vs. Würde der Kreatur, Freiburg/München, 1998

Baranzke, Heike, Menschenwürde zwischen Pflicht und Recht: Zum ethischen Gehalt eines umstrittenen Begriffs, in: zfmr (Zeitschrift für Menschenrechte) 1/2010, 10-24

Baranzke, Heike, Würde der Kreatur? Die Idee der würde im Horizont der Bioethik, Würzburg 2002

Barth, Karl, Die Kirchliche Dogmatik, 3. Band, Die Lehre von der Schöpfung, 1.Teil, 2. Aufl, Zürich 1947

Bastian, Adolf, Das Nirvana und die buddhistische Moral, Zeitschrift für Ethnologie, 3. Band, Berlin 1871, 236-253

Baumgartner, Johannes/ Binder, Regina/ Hagmüller, Werner/ Hofbauer, Peter/ Iben, Christine/ Scala, Ulrich/ Winckler, Christoph, Aktuelle Aspekte der Kastration männlicher Ferkel. 2. Mitteilung: Alternativmethoden zur chirurgischen Kastration und zusammenfassende Bewertung, in: Wr. Tierärztl. Mschr. 91/2004, 198-209

Becker, Lawrence C., Der Vorrang menschlicher Interessen, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 132-149

Bentham, Jeremy nach *Harrison, Wilfrid*, A Fragment On Government and An Introduction To The Principles Of Morals And Legislation, Oxford 1948

Bentham, Jeremy nach *John Bowring*, Principles of Penal Law: From the French of Dumont and the MSS, Part III, in: The Works of Jeremy Bentham, Now first collected under the superintendence of John Bowring, Part II, Edinburgh/London/Dublin 1838

Bertel, Christian/ Schwaighofer, Klaus, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II (§§ 169 bis 321k StGB), 12. Aufl., Wien 2016

Bielefeldt, Heiner, Menschenrechtlicher Universalismus ohne eurozentrische Verkürzung, in: *Nooke, Günter/ Lohmann, Georg/ Wahlers, Gerhard (Hrsg.)*, Gelten Menschenrechte universal? Begründungen und Infragestellungen, Freiburg/Basel/Wien 2008, 98-141

Bielefeldt, Heiner, Menschenwürde. Der Grund der Menschenrechte (PDF-Fassung), Berlin 2008

Biesalski, Hans Konrad/ Grimm, Peter/ Nowitzki-Grimm, Susanne, Taschenatlas Ernährung, 6. Aufl., Stuttgart 2015

Binder, Regina, Das österreichische Tierschutzrecht, 3. Aufl., Wien 2014

Binder, Regina/ Hagmüller, Werner/ Hofbauer, Peter/ Iben, Christine/ Scala, Ulrich/ Winckler, Christoph/ Baumgartner, Johannes, Aktuelle Aspekte der Kastration männlicher Ferkel. 1. Mitteilung: tierschutzrechtliche Aspekte der Ferkelkastration sowie Verfahren zur Schmerzausschaltung bei der chirurgischen Kastration, in: Wr. Tierärztl. Mschr. 91/2004, 178-183

Birklbauer, Alois/ Hilf, Marianne/ Tipold, Alexander, Strafrecht Besonderer Teil I: §§ 75-168b StGB, 3. Aufl., Wien 2015

Birnbacher, Dieter, Lässt sich die Tötung von Tieren rechtfertigen?, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 212-231

Blasberg, Daniela, Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Grundeigentums zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Berlin/Heidelberg 2008

Bleibohm, Gunter, Fluch der Geburt: Thesen einer Überlebensethik, Landau 2013

Böhm, Helmut, Rechtliche Probleme und Grenzen des tierschützerischen Aktionismus, in: *Harrer, Friedrich/ Graf, Georg (Hrsg)*, Tierschutz und Recht, Wien 1994, 47 - 63

Brody, Baruch A., Zur Verteidigung der Forschung an Tieren, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 269-276

Budischowsky, Jens, Staatsziel Tierschutz, RdU (Recht der Umwelt) 2013/110, 191-195

Budischowsky, Jens, Tierschutz im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, RdU (Recht der Umwelt) 2010/121, 184-187

Bydlinski, Peter, Das Tier, (k)eine Sache?, RdW (Österreichisches Recht der Wirtschaft) 1988/5, 157-159

Carruthers, Peter, Kontraktualismus und Tiere, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 78-91

Carruthers, Peter, The animals issue: Moral theory in practice, Cambridge 1994

Caspar, Johannes, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft: Eine rechtliche Neukonstruktion auf philosophischer und historischer Grundlage, Baden-Baden 1999

Cavalieri, Paola/ Singer, Peter, Das Great Ape Projekt – und darüber hinaus, in: *Cavalieri, Paola/ Singer, Peter (Hrsg.)*, Menschenrechte für die Großen Menschenaffen, München 1994, 463-476

Cavalieri, Paola/ Singer, Peter, Menschenrechte für die Großen Menschenaffen, München 1994

Cohen, Carl, Warum Tiere keine Rechte haben, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 51-55

Descartes, Renè nach *Wohlers, Christian (Übers. u Hrsg.)*, Die Prinzipien der Philosophie, Hamburg 2005

Descartes, Renè, Discours de la Mèthode, nach: *Gäbe, Lüder (Hrsg)*, Von der Methode des richtigen Vernunftgebrauchs und der wissenschaftlichen Forschung, Hamburg 1960

Descartes, Renè, Meditationes de prima philosophia, nach: *Gäbe, Lüder (Hrsg)*, Meditationen über die Grundlagen der Philosophie, Hamburg 1959

Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie (Hrsg), *Souci/ Fachmann/ Kraut*, Food composition and nutrition tables, Die Zusammensetzung der Lebensmittel, Nährwert-Tabellen, 7. Aufl, Stuttgart 2008

Diamond, Cora, Fleisch essen und Menschen essen, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 318-330

Dolderer, Anja Beatrice, Menschenwürde und Spätabbruch, Berlin/Heidelberg 2012

Donaldson, Sue/ Kymlicka, Will, nach *Schulte, Joachim (Übers.)*, Zoopolis: Eine politische Theorie der Tierrechte, Berlin 2013

Donovan, Josephine, Aufmerksamkeit für das Leiden. Mitgefühl als Grundlage der moralischen Behandlung von Tieren, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 105-120

Dörflinger, Martina, Tierschutzrecht, in: *Norer, Roland (Hrsg)*, Handbuch des Agrarrechts, 2. Aufl., Wien 2012, 285 - 305

Fabrizy, Ernst Eugen, Strafgesetzbuch, 12. Aufl., Wien 2016

Fasching, Wolfgang/ Schwartz, Walter, Verwaltungsverfahrensrecht im Überblick, 5. Aufl., Wien 2014

Feinberg, Joel, Die Rechte der Tiere und zukünftiger Generationen, in: *Birnbacher, Dieter (Hrsg)*, Ökologie und Ethik, Stuttgart 1996, 140 - 179

Ferrari, Arianna/ Petrus, Klaus (Hrsg.), Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen, Bielefeld 2015

Filip-Fröschl, Johanna, Rechtshistorische Wurzeln der Behandlung des Tieres durch das geltende Privatrecht, in: *Harrer, Friedrich/ Graf, Georg (Hrsg)*, Tierschutz und Recht, Wien 1994, 21 - 35

Flury, Andreas, Der moralische Status der Tiere: Henry Salt, Peter Singer und Tom Regan, Freiburg (Breisgau)/München 1999

Francione, Gary L., Animal Rights and Domesticated Nonhumans (Blog 2007, http://www.abolitionistapproach.com/animal-rights-and-domesticated-nonhumans/)

Francione, Gary L., Xenotransplantationen und Tierrechte, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 282-288

Franke, Klaus, Die Zeit zum Widerstand ist gekommen, in: *Franke, Klaus (Hrsg)*, Mehr Recht für Tiere, Hamburg 1985, 205 – 222

Franke, Klaus, Eine Urfreundschaft mit dem Menschen?, in: *Franke, Klaus (Hrsg)*, Mehr Recht für Tiere, Hamburg 1985, 24 – 44

Franke, Klaus, Waidwerk im Zwielicht, in: *Franke, Klaus (Hrsg)*, Mehr Recht für Tiere, Hamburg 1985, 120 – 134

Frey, Raymond G., Die Ethik der Suche nach dem Nutzen. Tierversuche in der Medizin, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 236-249

Frey, Raymond G., Rechte, Interessen, Wünsche und Überzeugungen, in: *Krebs, Angelika (Hrsg.)*, Naturethik, Frankfurt am Main 1997, 76-91

Fuchs, Helmut, Strafrecht Allgemeiner Teil I, Grundlagen und Lehre von der Straftat, 9. Aufl., Wien 2016

Gaisbauer, Georg, Das österreichische Tierschutzrecht im Spiegel der Rechtsprechung, ÖJZ (Österreichische Juristen-Zeitung) 41/1986, Heft 23, 714-719

Geistlinger, Michael, Die Stellung des Tiers im öffentlichen Recht, in: *Harrer, Friedrich/ Graf, Georg (Hrsg)*, Tierschutz und Recht, Wien 1994, 65-75

Gimpl-Hinteregger, Monika, Das Tier als Sache und Ersatz der Heilungskosten für ein verletztes Tier, ÖJZ (Österreichische Juristen-Zeitung) 44/1989, Heft 3, 65-70

Godt, Christine/ Engelke, Karsten, Probandenschutz und moderne medizinische Forschung, Wissenschaftsrecht, Bd 43/2010, 2-27

Goetschel, Antoine F., Der Züricher Rechtsanwalt in Tierschutzstrafsachen, in: Sonderdruck aus „Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht", Bd. 112, Bern 1994, 65 - 86

Goetschel, Antoine F., Tiere klagen an, Frankfurt am Main 2012

Goodall, Jane, Schimpansen – Die Überbrückung einer Kluft, in: *Cavalieri, Paola/Singer, Peter (Hrsg.)*, Menschenrechte für die Großen Menschenaffen, München 1994, 19-32

Graf, Georg, Tierschutz durch Zivilrecht?, in: *Harrer, Friedrich/ Graf, Georg (Hrsg)*, Tierschutz und Recht, Wien 1994, 77 - 86

Gruzalski, Bart, Warum es falsch ist, Tiere zu essen, die zur Nahrungsgewinnung gezüchtet und geschlachtet wurden, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 289-300

Habermas, Jürgen, Die Herausforderung der ökologischen Ethik für eine anthropozentrisch ansetzende Konzeption, in: *Krebs, Angelika (Hrsg.)*, Naturethik, Frankfurt am Main 1997, 92-99

Hablützel, Nikolaus, Panik, und kein Schwein weiß, warum, in: *Franke, Klaus (Hrsg)*, Mehr Recht für Tiere, Hamburg 1985, 107 – 118

Harrer, Friedrich, Tierschutz und Recht, in: *Harrer, Friedrich/ Graf, Georg (Hrsg)*, Tierschutz und Recht, Wien 1994, 9 – 20

Hauber-Schwenk, Gaby/ Schwenk, Michael, dtv Atlas Ernährung, München 2000

Hengstschläger, Johannes/ Leeb, David, Verwaltungsverfahrensrecht: Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten; [Grundlagen, EGVG, AVG, VStG, VwGVG, VVG, ZustG, Schriftsatzmuster], 5. Aufl., Wien 2014

Herbrüggen, Holger, Anpassung des innerstaatlichen Tierschutzrechts an europarechtliche Vorgaben, ÖZW (Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht) 4/2003, 98-104

Herbrüggen, Holger, Österreichisches Tierschutzrecht im Lichte der europäischen Integration, Wien 2000

Herbrüggen, Holger/Randl, Heike/Raschauer, Nicolas/Wessely, Wolfgang, Österreichisches Tierschutzrecht, Bd 1: TSchG – Tierschutzgesetz, 2. Aufl., Wien/Graz 2006

Herbrüggen, Holger/ Wessely Wolfgang, Öffentlicher Tierschutz als Kunst des Möglichen: Vortrag, gehalten vor der Niederösterreichischen Juristischen Gesellschaft in Purkersdorf am 6. April 2011, Wien 2011

Herder, Johann Gottfried von, Abhandlung über den Ursprung der Sprache, Berlin 1772

Heuss, Theodor nach *Pikart, v. Eberhard (Hrsg.)*, Tagebuchbriefe 1955/1963. Eine Auswahl aus Briefen an Toni Stolper, Tübingen/Stuttgart 1970

Hickman, Cleveland P./ Roberts, Larry S./ Larson, Allen/I'Anson, Helen/ Eisenhour, Davis J. nach *Lazar, Thomas (Übers.)*, Zoologie, 13. Aufl., München 2008

Hinterhofer, Hubert/ Rosbaud, Christian, Strafrecht Besonderer Teil II, 5. Aufl., Wien 2012

Hoerster, Norbert, Haben Tiere eine Würde? Grundfragen der Tierethik, München 2004

Höffe, Otfried, Einführung in die utilitaristische Ethik: Klassische und zeitgenössische Texte, 3. Aufl., Tübingen 2003

Hofreiter, Anton, Fleischfabrik Deutschland: Wie die Massentierhaltung unsere Lebensgrundlagen zerstört und was wir dagegen tun können, München 2016

Hollands, Clive, Tierrechte in der politischen Arena, in: *Singer, Peter (Hrsg.)*, Verteidigt die Tiere, Wien 1986, 254-269

Hörning, Bernhard, Auswirkungen der Zucht auf das Verhalten von Nutztieren, Kassel 2008

Huang, Wen-Yen, Haben Tiere Rechte? Eine Untersuchung der pro und contra unter besonderer Berücksichtigung der Theorie von Tom Regan, Göttingen 2013

Hursthouse, Rosalind, Die Anwendung der Tugendethik auf unsere Behandlung der anderen Tiere, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 121-131

Ingensiep, Hans Werner/ Baranzke, Heike, Das Tier, Stuttgart 2008

Jhering, Rudolph von, Der Zweck im Recht, Bd 2, 2. Aufl, Leipzig 1886

Johnson, Edward, Leben, Tod und Tiere, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 195-211

Joy, Melanie, Warum wir Hunde lieben, Schweine essen und Kühe anziehen: Karnismus – eine Einführung, Münster 2013

Kant, Immanuel nach *Vorländer, Karl (Hrsg)*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 3. Aufl., Hamburg 1965

Kant, Immanuel nach *Weischedel, Wilhelm (Hrsg)*, Die Metaphysik der Sitten, VIII, Frankfurt am Main 1991

Kant, Immanuel, Anthropologie in pragmatischer Hinsicht, in: *I.K.* nach *Weischedel, Wilhelm (Hrsg.)*, Werke in sechs Bänden, Bd. 6, Darmstadt 1998

Kant, Immanuel, Kritik der reinen Vernunft, in: I.K. nach *Weischedel, Wilhelm (Hrsg.)*, Werke in sechs Bänden, Bd. 2, Wiesbaden 1956

Kaufmann, Arthur, Rechtsphilosophische Aspekte wissenschaftlicher Tierversuche, in: *Hardegg, Wolfgang/ Preiser, Gert (Hrsg.)*, Frankfurter Beiträge zur Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin, Bd 3: Tierversuche und medizinische Ethik, Hildesheim 1986, 118-136

Kettiger, Daniel, Tierschutzanwalt: Was lässt das Bundesrecht künftig noch zu?, in: Jusletter 29. März 2010

Kienapfel, Diethelm/ Höpfel, Frank/ Kert, Robert, Grundriss des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 15. Aufl., Wien 2016

Kolonovits, Dieter/ Muzak, Gerhard/ Stöger, Karl, Verwaltungsverfahrensrecht: Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts einschließlich der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem VwGH, 10. Aufl., Wien 2014

Krammer, Robert, Tierschutz und Religionsfreiheit. Sind Schächtverbote verfassungswidrig?, JRP (Journal für Rechtspolitik) 10/2002, 269-281

Krapp, Rolf, Die Mensch-Tier-Beziehung in theologischer Sicht, in: *Hardegg, Wolfgang/ Preiser, Gert (Hrsg.)*, Frankfurter Beiträge zur Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin, Bd 3: Tierversuche und medizinische Ethik, Hildesheim 1986, 31-45

Krijnen, Christian, Tiere ohne Rechte und Menschen mit Pflichten, in: *Joerden, Jan C./ Busch Bodo (Hrsg.)*, Tiere ohne Rechte?, Berlin/Heidelberg 1999, 83-99

Krumbiegel, Ingo, Tierquälerei – ein Weg in den Abgrund, Hannover 1981

Kucsko-Stadlmayer, Gabriele, „Ne bis in idem" im österreichischen Verwaltungsstrafrecht, in FS Dittrich (2000), 809-830

Kühnle, Günter Reinhold, Die Jagd als Mechanismus der biotischen und kulturellen Evolution des Menschen, Bonn/Trier 2003

Kutschera, Ulrich, Evolutionsbiologie, 3. Aufl., Stuttgart 2008

Ladwig, Bernd, Menschenrechte und Tierrechte, in: zfmr (Zeitschrift für Menschenrechte) 1/2010, 130-156

Laufs, Adolf, Rechtshistorische Analekten, in: *Hardegg, Wolfgang/ Preiser, Gert (Hrsg.)*, Frankfurter Beiträge zur Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin, Bd 3: Tierversuche und medizinische Ethik, Hildesheim 1986, 104-117

Lippold, Rainer, Über Tiere und andere Sachen - § 285a ABGB als Beispiel zeitgenössischer Gesetzgebungskunst, ÖJZ (Österreichische Juristen-Zeitung) 44/1989, Heft 11, 335-337

Locke, John nach *Winckler, Carl (Übers)*, Versuch über den menschlichen Verstand, Leipzig 1913

Lohmann, Georg, Die rechtsverbürgende Kraft der Menschenrechte. Zum menschenrechtlichen Würdeverständnis nach 1945, in: zfmr (Zeitschrift für Menschenrechte) 1/2010, 46-63

Lüneburg, Conrad, Keine Rettung für gefährdete Arten, in: *Franke, Klaus (Hrsg)*, Mehr Recht für Tiere, Hamburg 1985, 193 – 204

Maehle, Andreas-Holger, Vom rechtlosen Geschöpf zum Träger von Rechten? Die historischen Wurzeln unserer Tierethik im Denken der Aufklärung, in: *Joerden, Jan C./ Busch Bodo (Hrsg.)*, Tiere ohne Rechte?, Berlin/Heidelberg 1999, 1-11

Maier, Eva Maria, Diskriminierung durch den Sozialkontrakt? Wege zur „Globalisierung" von Gerechtigkeit in Martha Nussbaums „Frontiers of Justice", in: Juridikum 4/2012, 412-420

Maier, Eva Maria, Haben Tiere Rechte? Tierethik in der Konsumgesellschaft, in: *Maier, Eva Maria/ Wagner, Christoph/ Winkelmayer, Rudolf*, Gewissens-Bissen, Tierethik und Esskultur, Teil III, Innsbruck 2008, 149 - 236

Maier, Eva Maria, Locke versus Kant? Die Tierrechtsdebatte als Herausforderung an den Personenbegriff; unter besonderer Berücksichtigung des „Great Ape Project", in: ZRph (Zeitschrift für Rechtsphilosophie) 2009, 55-76

Maier, Eva Maria, Paradigmenwechsel im Tierschutz? Auf dem Weg zur Revision des moralischen und rechtlichen Status von Tieren, in: *Michel, Margot/ Kühne, Daniela/ Hänni, Julia (Hrsg)*, Animal Law – Tier und Recht, Zürich/St. Gallen 2012, 117 - 142

Maier, Eva Maria, Zwischen Verdinglichung und Personenwürde? Das Tier in der aktuellen rechtsethischen Diskussion, in: JRP (Journal für Rechtspolitik) 2006, 196-207

Maier, Eva Maria/ Hammer, Stefan, Stellungnahme zur Frage der Rechtsfähigkeit von Menschenaffen im Lichte von § 16 und § 285a ABGB, Wien 2006

Marschall, Karl/ Salomon, Franz, Die neuen Quälereitatbestände. III. Teil: Die Tierquälerei nach § 524 StG, ÖJZ (Österreichische Juristen-Zeitung) 27/1972, Heft 19, 512-518

Mayer, Heinz, Ein „Umweltanwalt" im österreichischen Recht?, JBl (Juristische Blätter) 1982, 113-120

Mayer, Heinz/ Kucsko-Stadlmayer, Gabriele/ Stöger, Karl, Bundesverfassungsrecht: Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 11. Aufl., Wien 2015

Meyer-Abich, Klaus Michael, Frieden mit den Tieren, in: *Franke, Klaus (Hrsg)*, Mehr Recht für Tiere, Hamburg 1985, 7 – 22

Michel, Margot, Die Würde der Kreatur und die Würde des Tieres im schweizerischen Recht – Eine Standortbestimmung anlässlich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, NuR 34/2012, 102-109

Midgley, Mary, Die Begrenztheit der Konkurrenz und die Relevanz der Spezieszugehörigkeit, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 150-163

Mill, John Stuart nach *Kühn, Manfred (Hrsg.)*, Utilitarismus, Hamburg 2006

Mohr, Thea, Karuna and compassion: A comparison of eastern and Western Approaches, in: *Federlin, Wilhelm-Ludwig/ Lichtenecker, Sven/ Serikov, Vladislav/ Sirin, Gülhan (Hrsg.)*, Was ist Religion? Beiträge zur Religionsforschung, Band XXVII, Frankfurt am Main 2011, 139-145

Murrmann-Kahl, Michael, „Mysterium trinitatis"?: Fallstudien zur Trinitätslehre in der evangelischen Dogmatik des 20. Jahrhunderts, Berlin 1997

Musger, Jura, Personale Identität bei John Locke und Derek Parfit und die rechtsphilosophischen Konsequenzen, Wien 2012

Nelson, Leonard, Kritik der praktischen Vernunft, 2. Aufl., Hamburg 1972

Nelson, Leonard, System der philosophischen Ethik und Pädagogik, 2. Aufl., Göttingen/Hamburg 1949

Neumann, Josef N., Sind Tiere Personen?, in: *Joerden, Jan C./ Busch Bodo (Hrsg.)*, Tiere ohne Rechte?, Berlin/Heidelberg 1999, 13-27

Nozick, Robert nach *Vetter, Hermann (Übertr.)*, Anarchie, Staat, Utopia, München 2006

Nussbaum, Martha C., Menschenwürde und politische Ansprüche, in: zfmr (Zeitschrift für Menschenrechte) 1/2010, 80-97

Nussbaum, Martha C., nach *Celikates, Robin/ Engels, Robin (Übers.)*, Die Grenzen der Gerechtigkeit: Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit, Berlin 2010

Öhlinger, Theo/ Eberhard, Harald, Verfassungsrecht, 11. Aufl., Wien 2016

Ott, Konrad, Das Tötungsproblem in der Tierethik, in: *Engels, Eve-Marie (Hrsg.)*, Biologie und Ethik, Stuttgart 1999, 127-160

Ottensamer, Elke, Ausgewählte Aspekte des Österreichischen Tierschutzgesetzes, Wien 2006

Özmen, Elif/ Nida-Rümelin, Julian, Die moralische Abwägung menschlicher und tierlicher Interessen, in: *Joerden, Jan C./ Busch Bodo (Hrsg.)*, Tiere ohne Rechte?, Berlin/Heidelberg 1999, 63-69

Pacheco, Alex/ Francione, Anna, Die Affen von Silver Spring, in: *Singer, Peter (Hrsg.)*, Verteidigt die Tiere, Wien 1986, 204-223

Patzig, Günther, Der wissenschaftliche Tierversuch unter ethischen Aspekten, in: *Hardegg, Wolfgang/ Preiser, Gert (Hrsg.)*, Frankfurter Beiträge zur Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin, Bd 3: Tierversuche und medizinische Ethik, Hildesheim 1986, 68-103

Patzig, Günther, Ökologische Ethik – innerhalb der Grenzen bloßer Vernunft, in: *Elster, Hans J. (Mitverf.)*, Umweltschutz, Herausforderung unserer Generation, Mainz 1984, 63-81

Pawlik, Michael, Der rechtfertigende Notstand: Zugleich ein Beitrag zum Problem strafrechtlicher Solidaritätspflichten, Berlin 2002

Perner, Stefan/ Spitzer, Martin/ Kodek, Georg, Bürgerliches Recht: Lernen. Üben. Wissen., 5. Aufl., Wien 2016

PETA Deutschland e.V.(Hrsg.), Tierrechtsreport 2015: Recherchen, Tierquälereien und rechtliche Entwicklungen in Deutschland, Stuttgart 2015

Pluhar, Evelyn B., Das Recht, nicht gegessen zu werden, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 301-313

Quante, Michael, Einführung in die Allgemeine Ethik, Darmstadt 2003

Raschauer, Nicolas, Die Parteistellung des Tierschutzombudsmanns nach § 41 Abs 4 TSchG. Versuch einer Abgrenzung, RdU (Recht der Umwelt) 4/2007, 118-125

Raspè, Carolin, Die tierliche Person: Vorschlag einer auf der Analyse der Tier-Mensch-Beziehung in Gesellschaft, Ethik, und Recht basierenden Neupositionierung des Tieres im deutschen Rechtssystem, Berlin 2013

Rawls, John nach *Vetter, Hermann (Übers.)*, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main 1979

Regan, Tom nach *Prüß, Tarja (Übers.)*, Wie man Rechte für Tiere begründet, in: *Krebs, Angelika (Hrsg.)*, Naturethik, Frankfurt am Main 1997, 33-46

Regan, Tom, Animal Rights, Human Wrongs, in: *Miller, Harlan B./ Williams, William H. (Hrsg.)*, Ethics and Animals, Clifton (New Jersey) 1983, 19-43

Regan, Tom, In Sachen Rechte der Tiere, in: *Singer, Peter (Hrsg.)*, Verteidigt die Tiere, Wien 1986, 28-47

Regan, Tom, The Case for Animal Rights, London 1984

Regan, Tom, Unrechtmäßig erworbene Vorteil, in: *Cavalieri, Paola/ Singer, Peter (Hrsg.)*, Menschenrechte für die Großen Menschenaffen, München 1994, 297-314

Reifenhäuser, Sonja, Vegane Lebensmittel: Der Nährwert-Kompass für eine gesunde Ernährung, München 2015

Reymann, Tanya Ursula, Vergleichende Überprüfung des Tierschutzes in Schlachthöfen anhand rechtlicher Vorgaben und fachlicher Leitparameter, München 2016

Rippe, Klaus Peter, Ethik im außerhumanen Bereich, Paderborn 2008

Röhrig, Eberhard, Mitgeschöpflichkeit, Frankfurt am Main 2000

Rollin, Bernard E., Forschungsfreiheit versus moralischer Status von Tieren, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 277-281

Rollin, Bernard E., Moraltheorie und Tiere, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 40-50

Rollin, Bernard E., The Legal and Moral Bases of Animal Rights, in: *Miller, Harlan B./ Williams, William H. (Hrsg.)*, Ethics and Animals, Clifton (New Jersey) 1983, 103-118

Roth, Gerhard, The long evolution of brains and minds, Berlin/Heidelberg/New York, 2013

Rotzetter, Anton, Streicheln, mästen, töten: Warum wir mit Tieren anders umgehen müssen, Freiburg/Basel/Wien 2012

Rowlands, Mark, Animals Like Us, London 2002

Rowlands, Mark, Gerechtigkeit für alle, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 92-104

Ryder, Richard D., Speciesism. The Ethics of Vivisection. Scottish Society for the Prevention of Vivisection, Edinburgh 1974

Ryder, Richard D., Speziesismus in Laboratorien, in: *Singer, Peter (Hrsg.)*, Verteidigt die Tiere, Wien 1986, 116-134

Scheich, Henning, Die Bewußtseinsfrage bei Tieren: Eine Analyse aus neurobiologischer Sicht, Forschung und Lehre 6/2005, 294-296

Schlager, Hans, Jagdrecht, in: *Norer, Roland (Hrsg.)*, Handbuch des Agrarrechts, 2. Aufl., Wien 2012, 331-348

Schlatzer, Martin, Tierproduktion und Klimawandel: Ein wissenschaftlicher Diskurs zum Einfluss der Ernährung auf Umwelt und Klima, Wien/Berlin 2010

Schlitt, Michael, Haben Tiere Rechte?, ARSP (Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie) 78/1992, 225-241

Schlitt, Michael, Umweltethik: Philosophisch-ethische Reflexionen – Theologische Grundlagen – Kriterien, Paderborn 1992

Schmidt, Karsten, Sind Hunde Plastiktüten? – Von der un-sachgemäßen Behandlung der Tiere in einem geläuterten BGB, oder: Krambambuli macht Karriere, JZ (JuristenZeitung) 1989, 790-792

Schopenhauer, Arthur nach *Ebeling, Hans (Hrsg)*, Preisschrift über die Grundlage der Moral, Hamburg 1979

Schwaighofer, Klaus, Tierquälerei im Strafrecht, in: *Harrer, Friedrich/ Graf, Georg (Hrsg)*, Tierschutz und Recht, Wien 1994, 147 - 164

Schweitzer, Albert, Kultur und Ethik, zweiter Teil, München 1923

Scruton, Roger, Die Quellen moralischen Denkens, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 164-169

Seiler, Stefan, Strafprozessrecht, 15. Aufl., Wien 2016

Sezgin, Hilal, Artgerecht ist nur die Freiheit, München 2014

Singer, Peter nach *Wolf, Jean-Claude (Übers.)*, Praktische Ethik, Stuttgart 1984

Singer, Peter nach *Bischoff, Oscar/ Wolf, Jean-Claude/ Klose, Dietrich (Übers.)*, Praktische Ethik, 2. Aufl.(rev. u. erw.), Stuttgart 1994

Singer, Peter nach *Bischoff, Oscar/ Wolf, Jean-Claude/ Klose, Dietrich/ Lenz, Susanne (Übers.)*, Praktische Ethik, 3. Aufl. (rev. u erw.), Stuttgart 2013

Singer, Peter nach *Michel, Heiner (Übers.)*, Alle Tiere sind gleich, in: *Krebs, Angelika (Hrsg.)*, Naturethik, Frankfurt am Main 1997, 13-32

Singer, Peter nach *Simon, Kurt (Übers.)*, Ethik und die neue Bewegung zur Befreiung der Tiere, in: *Singer, Peter (Hrsg.)*, Verteidigt die Tiere: Überlegungen für eine neue Menschlichkeit, Wien 1986, 12-25

Singer, Peter nach *Vom Scheidt, Elke (Übers.)*, Animal Liberation – Befreiung der Tiere, Eine neue Ethik zur Behandlung der Tiere, München 1982

Singer, Peter, Animal Liberation or Animal Rights?, in: *Hospers, John (Hrsg.)*, The Monist, Bd 70, Nr 1, 3-14

Sitter-Liver, Beat, Würde der Kreatur *versus* Menschenwürde?, JVL (Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) 2009, 313-323

Society für Neuroscience, Das Gehirn: Eine kurze Zusammenfassung über das Gehirn und das Nervensystem, Tübingen 2010

Spaemann, Robert, Personen: Versuche über den Unterschied zwischen „etwas" und „jemand", Stuttgart 1996

Spaemann, Robert, Technische Eingriffe in die Natur als Problem der politischen Ethik, in: *Birnbacher, Dieter (Hrsg)*, Ökologie und Ethik, Stuttgart 1996, 180-206

Spaemann, Robert, Tierschutz und Menschenwürde, in: *Spaemann, Robert*, Grenzen: Zur ethischen Dimension des Handelns, Stuttgart 2001, 467-476

Springmann, Marco/ Godfray, Charles J./ Rayner, Mike/ Scarborough, Peter, Analysis and valuation of the health and climate change cobenefits of dietary change, in: PNAS 4/2016, Vol. 113, No. 15, 4146-4151

Task Force on Taxonomy of the International Association fort he Study of Pain (IASP), *Merskey, Harold/Bogduk, Nikolai (Hrsg.)*, Classification of Chronic Pain: Description of Chronic Pain Syndromes and Definitions of Pain Terms, 2. Aufl., Seattle 2002

Teichert, Dieter, Personen und Identitäten, Berlin 2000

Teutsch, Gotthard M., Das Tier als Objekt: Streitfragen zur Ethik des Tierschutzes, Frankfurt am Main 1989

Teutsch, Gotthard M., Die „Würde der Kreatur", in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 56-60

Teutsch, Gotthard M., Mensch und Tier: Lexikon der Tierschutzethik, Göttingen 1987

Teutsch, Gotthard M., Soziologie und Ethik der Lebewesen, Frankfurt am Main 1978

Thienel, Rudolf/ Schulev-Steindl, Eva, Verwaltungsverfahrensrecht, 5. Aufl., Wien 2009

Tolstoi, Leo N. nach *Dörr, Paul H. (Hrsg)*, Was ist Kunst?, München 1993

Trifterer, Otto/ Rosbaud, Christian/ Hinterhofer, Hubert (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd: 1, Stand: April 2016

Tugendhat, Ernst, Wer sind alle?, in: *Krebs, Angelika (Hrsg.)*, Naturethik, Frankfurt am Main 1997, 100-110

Velten, Petra, Gutachterliche Stellungnahme zu dem Verfahren LG Wiener Neustadt 2.5.2011, 41 Hv 68/09z; OLG Wien 23.5.2013, 19 Bs 491/12p

von Aquin, Thomas nach *Christmann, Heinrich Maria (Hrsg.)*, Summa Theologica: Wesen und Ausstattung des Menschen, 6. Band, Salzburg 1937

von Aquin, Thomas nach *Christmann, Heinrich Maria (Hrsg.)*, Summa Theologica: Das Gesetz, 13. Band, Salzburg 1977

Waldschütz, Erwin, Die Stellung des Tieres im Rahmen der Schöpfungstheologie und der Philosophie des Lebendigen, in: *Harrer, Friedrich/ Graf, Georg (Hrsg)*, Tierschutz und Recht, Wien 1994, 37 – 46

Warren, Mary Anne, Sollten alle Menschen Vegetarier werden?, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 314-317

Werner, F., Was Jäger verschweigen: Die Schattenseiten eines umstrittenen Hobbys, 3. Aufl., Annweiler 2013

Willimann, Ivo/ Egli-Broz, Helena, Ökologie: Einführung in die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur, 2. Aufl., Zürich 2010

Wimmer, Reiner, Ethische Aspekte des Personenbegriffs, in: *Engels, Eve-Marie (Hrsg.)*, Biologie und Ethik, Stuttgart 1999, 329-345

Wolf, Jean-Claude, Gründe und Motive, Tiere (nicht) zu töten, in: *Joerden, Jan C./Busch Bodo (Hrsg.)*, Tiere ohne Rechte?, Berlin/Heidelberg 1999, 41-51

Wolf, Jean-Claude, Moralische Argumente für den Tierschutz, in: *Engels, Eve-Marie (Hrsg.)*, Biologie und Ethik, Stuttgart 1999, 100-126

Wolf, Jean-Claude, Tierethik: neue Perspektiven für Menschen und Tiere, Freiburg (Ch) 1992

Wolf, Ursula, Die Mensch-Tier-Beziehung und ihre Ethik, in: *Wolf, Ursula (Hrsg.)*, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008, 170-192

Wolf, Ursula, Haben wir moralische Verpflichtungen gegen Tiere?, in: *Krebs, Angelika (Hrsg.)*, Naturethik, Frankfurt am Main 1997, 47-75

Wolf, Ursula, Texte zur Tierethik, Stuttgart 2008

Abstract

Der gesellschaftliche Stellenwert des Tierschutzes sowie die Wertschätzung für das Tier als fühlendes Lebewesen gewinnen zunehmend an Bedeutung. Fragen rund um das ethisch korrekte Verhalten gegenüber Tieren rücken immer mehr ins Zentrum der philosophischen Debatte, sodass bei der kritischen Auseinandersetzung mit den verschiedenen Anwendungsproblemen der Mensch-Tier-Beziehung keineswegs mehr von einem bloßen Randthema gesprochen werden kann. Zumindest in modernen demokratischen Gesellschaften sind Tiere fester Bestandteil der Moralvorstellungen geworden, weshalb dem Wohlbefinden von Tieren vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dies bedeutet allerdings (noch) nicht, dass Tiere über eigenständige Rechte verfügen oder tierliche Interessen unterschiedslos gefördert werden. Tiere spielen in den verschiedensten Lebensbereichen eine zentrale Rolle, weshalb der Tierschutz zwangsläufig mit menschlichen (insb. wirtschaftlichen und wissenschaftlichen) Interessen in Konflikt gerät. Vor allem in der Lebensmittelproduktion steht systematisches Tierleid an der Tagesordnung.

Was die kollektiven Bestrebungen zum Schutz der Tiere betrifft, so kann keine einheitliche Zielsetzung erkannt werden. Vielmehr gibt es deutliche Unterschiede hinsichtlich der gesellschaftlichen Wahrnehmung der einzelnen Tierarten zu beobachten. Nutztiere werden mehr oder weniger verdinglicht und haben als Nahrungslieferanten oder als wissenschaftliche Versuchsobjekte ihren Daseinszweck erfüllt. Deshalb wird das Leid dieser Tiere in der Gesellschaft zumeist stillschweigend hingenommen. Demgegenüber werden Haustiere (insb. Hunde und Katzen) als treue Weggefährten des Menschen angesehen und erfahren deshalb eine privilegierte Behandlung. Welche Wertschätzung ein Tier erfährt bzw. welche Aufgaben ein Tier erfüllen soll, hängt folglich weniger von seinen individuellen Eigenschaften (Empfindungsfähigkeit, Sozialverhalten, kognitive Fähigkeiten) ab, als von den gesellschaftlich vorgeformten Daseinszuschreibungen.

Dieses anthropozentrische Weltbild stößt jedoch zunehmend auf Kritik, weshalb vermehrt ein Tierschutzverständnis eingefordert wird, das den artspezifischen Bedürfnissen der jeweiligen Tiere auch gerecht wird. Genauer gesagt geht es darum, dass auch Tieren ein individueller Eigenwert zuerkannt wird und menschliche Nützlichkeitserwägungen in den Hintergrund treten sollen. Das österreichische Tierschutzrecht verfolgt grundsätzlich eine derartige Zielsetzung, sodass die rechtlichen Entwicklungen im Tierschutz von pathozentrischen Motiven geleitet werden. Obgleich das österreichische Tierschutzrecht angesichts dieser modernen Ausrichtung als innovativ bewertet werden kann, bleibt für den Gesetzgeber weiterhin genügend Spielraum vorhanden, um den Tieren zu einem adäquaten Schutzniveau innerhalb der Rechtsordnung zu verhelfen. Denn trotz der erreichten Fortschritte werden noch immer das Leben und das physische sowie psychische Wohlbefinden von Tieren in unvorstellbarem Ausmaß den vergleichsweise trivialen menschlichen Interessen geopfert.

Diese Arbeit begibt sich auf die Spurensuche nach den Wurzeln, weshalb sich die Kluft zwischen Mensch und Tier dermaßen groß und unüberbrückbar gestaltet, wie es aktuell immer noch der Fall ist. Dabei zeigt sich ein enger systematischer Zusammenhang zwischen der Tierethik und dem positivierten Tierschutzrecht, wobei die Ethik das Fundament für die rechtlichen Normierungen bildet. Um die Problematik der gesellschaftlichen Grundhaltung gegenüber dem Tier vollständig erfassen zu können, wird ein kompakter Überblick über die verschiedenen Moraltheorien nachgezeichnet und es werden die einzelnen Positionen bedeutender Philosophen wiedergegeben. In der aktuellen Tierethik wird nunmehr der Fokus

vermehrt auf die Auswüchse und die Begleitumstände der Fleischproduktion gelegt, da diese für das zahlenmäßig größte Tierleid verantwortlich sind. Doch geht es in der Kontroverse rund um den Fleischkonsum nicht allein um das Leid der Tiere, auch die Folgen für die menschliche Gesundheit und die globalen ökologischen Auswirkungen (Klimawandel) spielen in diesem Zusammenhang eine große Rolle.

Systematisches Tierleid wird aber auch in der wissenschaftlichen Forschung (Tierversuche), im Rahmen der Jagd oder durch die Haltung von Wildtieren in zoologischen Einrichtungen erzeugt. Auch diese Formen der Tiernutzung werden in dieser Arbeit kritisch hinterfragt. Weiters erfolgt eine Auseinandersetzung mit den spezifischen Unterscheidungsmerkmalen zwischen Mensch und Tier, welche regelmäßig zur Rechtfertigung der Ungleichbehandlung ins Treffen geführt werden. Nachdem die Ursachen für die vermeintliche Annahme einer Sonderstellung des Menschen gegenüber allen andern Lebewesen erforscht wurden, werden ausgewählte Bereiche des österreichischen Tierschutzrechts thematisiert. Eine nähere Untersuchung führt zum Ergebnis, dass es sich dabei nicht um eine homogene und um eine zumindest teilweise widersprüchliche Rechtsmaterie handelt. Bereits die rechtliche Statusbestimmung des Tieres gestaltet sich äußerst schwierig. In den überwiegenden Teilen der Rechtsordnung geht man nach wie vor von einer strengen Dichotomie zwischen Personen und Sachen aus, wobei subjektive Rechtspositionen nur (natürlichen und juristischen) Personen eingeräumt werden. Tiere sind nach dem eindeutigen Wortlaut in § 285a ABGB zwar keine Sachen, gelten aber mangels Rechtssubjektivität auch nicht als Personen. Die strenge Dichotomie (Personen/Sachen) wird also im Fall der Tiere durchbrochen, weshalb sie innerhalb des Rechtsystems einen Sonderstatus einnehmen. Welche rechtlichen Konsequenzen damit verbunden sind bzw. welche Möglichkeiten sich im Interpretationsweg dadurch ergeben, wird in dieser Arbeit versucht herauszuarbeiten.

Neben einer allgemeinen rechtlichen Standortbestimmung wird der weitere Schwerpunkt auf die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälerei gerichtet. Dabei zeigt sich, dass der Leitgedanke eines modernen pathozentrischen Tierschutzverständnisses nicht konsequent verfolgt wird, da für die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten größtenteils immer noch menschliche Interessen maßgeblich sind. Da Tierquälerei sowohl eine gerichtlich strafbare Handlung (§ 222 StGB), als auch eine Verwaltungsübertretung darstellen kann, werden die Besonderheiten und Probleme der Zweigleisigkeit bei der Strafverfolgung genauer beleuchtet. Dabei zeigt sich ein auffallendes Missverhältnis zwischen den weitreichenden Grundsatznormierungen (z.B. § 1 TSchG) auf der einen Seite und den großzügigen Ausnahmebestimmungen sowie den dahinter zurückgebliebenen (verfahrensrechtlichen) Rechtsdurchsetzungsmechanismen auf der anderen.

Nachdem in dieser Arbeit die Divergenzen in den verschiedenen Bereichen herausgearbeitet wurden, wird nach Lösungsansätzen gesucht, die für eine weitere Rechtsentwicklung hilfreich sein können und mit dem österreichischen Rechtsystem kompatibel sind. Dabei werden auch Rechtsvergleiche mit Deutschland und der Schweiz gezogen und deren Besonderheiten im Tierschutzrecht analysiert. In einem letzten Schritt werden rechtspolitische Forderungen (de lege ferenda) formuliert. Es handelt sich dabei um konkrete Vorschläge, deren Umsetzung in naher Zukunft realistisch scheint und ohne Einbußen der menschlichen Lebensqualität verwirklicht werden könnte. Dies soll aber lediglich der nächste Schritt auf dem noch weiten Weg zu einem altruistischen Rechts- und Werteverständnis sein, bei dem am Ende Tiere mit subjektiven Rechten oder zumindest mit einem umfassenden objektiv-rechtlichen Lebensschutz ausgestattet sind.

Abstract

The value accorded to animal protection by society and the recognition of animals as sentient living beings are becoming increasingly important. Questions concerning correct ethical behaviour towards animals are becoming ever more central to philosophical debate, so that it is no longer possible to regard the critical examination of the different practical problems in the relationship between human beings and animals as being a merely marginal issue. In modern democratic societies, at least, animals have become an inherent part of moral conceptions, due to which more attention is being paid to the animal welfare. However, this (still) does not mean that animals possess rights or that the interests of animal are fostered to an equal extent. Animals play a central role in many different areas of life, due to which animal protection inevitably conflicts with human (particularly economic and scientific) interests. In the food production industry, above all, systematic animal suffering is an accepted everyday occurrence.

As far as collective efforts to protect animals go, it is not possible to discern any united aim. Rather, clear differences regarding society's perception of individual animal species can be observed. Farm animals are, to a greater or lesser extent, objectified and fulfil the whole purpose of their existence through providing food or through being objects of scientific experimentation. For this reason, the suffering of these animals is generally met with complete silence. By contrast, pets (particularly dogs and cats) are regarded as faithful companions of human beings and therefore receive privileged treatment. The value accorded to an animal and/or the kind of tasks that an animal is required to fulfil therefore depend less on its individual characteristics (sentience, social behaviour, cognitive abilities) than on the purpose for existing ascribed to it from the outset by society.

However, this anthropocentric worldview is subject to growing criticism, whereby there are increasing calls for a concept of animal protection which also does justice to the specific needs of the species of animals concerned. In other words, the fundamental idea is for animals to be accorded an individual intrinsic value and for the human view of the usefulness of animals to play a subordinate role. Austrian animal protection law basically pursues an aim whereby legal developments in animal protection are motivated by pathocentric considerations. Due to its progressive approach, Austrian animal protection law can basically be assessed as innovative; however, there is still plenty of room for improvement in affording animals an adequate level of protection within the legal system. For, despite the progress achieved, the life as well as the physical and mental welfare of animals are still being sacrificed for comparatively trivial human interests to an almost unimaginable extent.

This dissertation seeks to uncover the underlying reasons as to why the gap between humans and animals should be so vast and insurmountable as is currently still the case. A close systematic connection between animal ethics and the positivised animal protection laws thereby becomes evident, whereby ethics form the foundation of harmonising legal standards. To enable a thorough grasp of the problems concerning the basic social attitude towards animals, a concise overview of the different relevant moral theories is outlined and the individual moral positions of prominent philosophers are presented. In today's animal ethics, the focus is now increasingly on the outgrowths and accompanying circumstances of the meat production industry, as it is responsible for the greatest animal suffering, statistically

speaking. However, the controversy surrounding meat consumption is not exclusively concerned with the suffering of the animals: the consequences for human health and global ecological effects (climate change) also play a major role in this context.

However, systematic animal suffering is also created through scientific research (animal experimentation), through hunting and through keeping wild animals captive in zoos. These forms of animal exploitation are also subjected to critical scrutiny in this dissertation. The discussion then goes on to examine the specific characteristics which differentiate animals from human beings and which are regularly referred to in debate to justify their unequal treatment. Following an exploration of the underlying reasons for the assumption that human beings supposedly occupy a special position in relation to all other living creatures, selected parts of Austrian animal protection laws are discussed in detail. Closer examination reveals that they are not homogenous and that they constitute, at least in part, legally contradictory material. In fact, it makes it extremely difficult to even determine the legal status of animals. Most of the legal order is still predominantly based on the assumption that there is a strict dichotomy between people and things, whereby subjective legal status can only be accorded to (natural and legal) persons. According to the wording of Section 285a of the Austrian Civil Code (*ABGB*), animals are not things: however, they are not deemed to be persons either, since they are not accorded subjective rights under the law. Thus, the strict dichotomy (between persons and things) is blurred in the case of animals, due to which they have a special status within the legal system. The present dissertation attempts to shed light on the legal ramifications and interpretative possibilities which arise as a result.

Besides a general ascertainment of the legal position, an additional focus is also the prosecution of cruelty to animals under criminal law. It thereby emerges that the guiding idea of a modern pathocentric concept of animal protection is not being consistently pursued, as in most instances human interests are still play the decisive role in exhausting the legal possibilities. As cruelty to animals can constitute a criminal offence (Section 222 of the Criminal Code (*StGB*)) as well as an administrative offence, the special features and problems of this dual approach in criminal prosecution are highlighted in greater detail. This reveals a glaring discrepancy between the extensive standardisation of basic legal principles (e.g. Section 1 of the Protection of Animals Act (*TSchG*)) on the one hand, and the generous exemption clauses, as well as the out-dated (procedural) mechanisms for asserting the legal rights of animals, on the other.

After elaborating on the divergences between the different areas, the present dissertation explores possible approaches to solving the problems which could be helpful in developing the law further and are compatible with the Austrian legal system. Comparisons are thereby also drawn with the legal situations in Germany and Switzerland, and their special features regarding animal protection law are analysed. Finally, demands for changes in legal policy (*de lege ferenda*) are formulated. These constitute concrete proposals, the implementation of which appears realistic in the near future, and which could be realised without compromising the quality of human life. However, this is intended to constitute the next step on what is still a long road to an altruistic concept of law and values in which animals will ultimately be accorded subjective rights, or at least granted extensive objective legal rights to the protection of life.